Sammlung sämtlicher drucksachen

Germany. Reichstag

Harvard College Library

FROM THE FUND BEQUEATHED
BY
CHARLES SUMNER
(Class of 1830)
SENATOR FROM MASSACHUSETTS

"For books relating to Politics and Fine Arts"

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

sämmtlicher Druckſachen

des

Deutſchen Reichstages.

I. Legislatur-Periode.

II. Seſſion 1871.

Band I.

Von Nr. 1. bis 71.

Berlin, 1871.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld,

Thierarzneischulplatz 3/4.

Digitized by Google

Ge- [illegible] 25 [illegible]

Harvard College Library
Apr. 3,1920
Bemmer Fund

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

zu dem

I. Bande der Drucksachen des Deutschen Reichstages. 1. Legislatur-Periode. II. Session de 1871. Von Nr. 1—71.

Nr. 1. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath und der Mitglieder des Reichstages.
" 2. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.
" 3. Liste der Kommissionen.
" 4. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, und
Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870.
" 5. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes.
" 6. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe.
" 7. Entwurf des Gesetzes, betr. die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.
" 8. Uebersicht der zeitigen Ausschüsse des Bundesrathes.
" 9. Gesetz-Entwürfe:
a. über das Postwesen des Deutschen Reiches,
b. über das Postfrachtwesen im Gebiete des Deutschen Bundes.
" 10. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Düsseldorfer Wahlbezirk.
" 11. Interpellation des Abg. Richter über die Reserven bei der Armee.
" 12. Interpellation des Abg. Schulze über Diäten und Reisekosten der Reichstags-Mitglieder.
" 13. Nachweisung der bis ult. 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben, sowie der Bauten auf dem Marine-Etablissement zu Wilhelmshaven.
" 14. Antrag v. Bendа zum Gesetz-Entwurf Nr. 4. wegen Vorlage eines Gesetz-Entwurfs über den Rechnungshof für das Deutsche Reich.
" 15. Antrag Hagen zum Gesetz-Entwurf Nr. 4., betreffend die Kontrole des Reichshaushalts-Etats für 1871.
" 16. Gesetz-Entwurf, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen.
" 17. Zusätzliche Uebereinkunft zum Friedensvertrage mit Frankreich nebst Separat-Convention.
" 18. Interpellation Schulze, Miquél, Hoelder, über die Resultate der Beihülfen, welche an die durch Einziehung zur Fahne schwer geschädigten Reserve- und Landwehr-Offiziere, Aerzte und Mannschaften vertheilt sind.
" 19. Interpellation Dr. Völk, Wiggers, betr. den Gesetz-Entwurf wegen der Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften ꝛc. und Vorlage eines Preßgesetzes.
" 20. Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 mit den Plenar-Beschlüssen.

Digitized by Google

Nr. 21. Erstes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen.
- 22. Antrag Büsing (Güstrow) und Genossen auf einen Zusatz zum Art. III. der Reichsverfassung durch ein Gesetz über Volksvertretung in den Bundesstaaten.
- 23. Gesetz-Entwurf, betr. den Haushalts-Etat des Deutschen Reichs pro 1872.
- 24. Gesetz-Entwurf, betr. die Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres.
- 25. Gesetz-Entwurf, betr. die Gotthardsbahn.
- 26. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg.
- 27. Erster Bericht der Petitions-Kommission.
- 28. Bericht der 2. Abthl. über die Wahl im 8. Arnsberger Wahlkreise.
- 29. Antrag Lasker und Gen. auf Annahme eines Gesetzes über Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung.
- 30. Bericht der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes.
- 31. Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betr. die Gotthardt-Eisenbahn.
- 32. Zweites Verzeichniß eingegangener Petitionen.
- 33. Interpellation Jacobi, betr. das Versicherungswesen im Deutschen Reiche.
- 34. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden.
- 35. Antrag v. Unruh-Magdeburg auf Abänderung der §§. 52. und 53. der Geschäfts-Ordnung.
- 36. Nachweisung der für das laufende Jahr zur Verwendung kommenden Ueberschüsse für die Marine- resp. Telegraphen-Verwaltung.
- 37. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg.
- 38. Bericht der V. Abtheilung über Wahlen im 7. Oberbayerischen Wahlbezirk.
- 39. Bericht der Budget-Kommission überd ie Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes, mit Etats-Ueberschreitungen und extraordinairen Ausgaben pro 1870.
- 40. Antrag v. Cranach und Gen. auf Ersatz der Seitens der Kommunen der Einzelu-Staaten an die Familien zur Fahne berufenen Reservisten und Landwehrmänner gezahlten Unterstützungen aus den Kriegs-Entschädigungen.
- 41. Gruppen für Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat.
- 42. Antrag der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt pro 1870.
- 43. Verbesserungs-Anträge zum Gesetz-Entwurf, betr. die Bildung eines Kriegsschatzes.
- 44. Zweiter Bericht der Petitions-Kommission.
- 45. Zusammenstellung der Reichstags-Beschlüsse mit dem Gesetz-Entwurf, betr. die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes.
- 46. Antrag v. Bonin zum Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden.
- 47. Bundes-Kommissarien zur Vorberathung der einzelnen Reichshaushalts-Etats.
- 48. Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien.
- 49. Interpellation v. Mallinckrodt über Vergütigung der während des Krieges requirirten Fuhrwerke.
- 50. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.
- 51. Antrag Harkort auf Revision des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Portugal und resp. Ernennung eines Konsuls in Quilimane.
- 52. Zusammenstellung der Beschlüsse mit dem Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden.
- 53. Redaktion des Gesetzes, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Digitized by Google

Nr. 54. Zusammenstellung der Beschlüsse über den Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg und Baden.
" 55. Zusammenstellung der Beschlüsse über die Nachweisung der Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen ꝛc. pro 1870.
" 56. Zusatz-Antrag Grumbrecht zum Antrage v. Cranach und Gen., Nr. 40., betr die Bergütigung der von Kommunen an hülfsbedürftige Familien von Reserve- und Landwehrmännern gezahlten Unterstützungen
" 57. Zusatz-Antrag v. Hoverbeck zum Antrage v. Unruh, Nr. 35., betr. die Abänderung des §. 53. der Geschäfts-Ordnung.
" 58. Nachtrag zum dritten Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens pro 1870.
" 59. Antrag der VII. Gruppe für Berathung des Etats über Zölle und Verbrauchssteuern hinsichtlich der Denaturirung des Viehsalzes.
" 60. Dritter Petitions-Bericht
" 61. Denkschrift in Bezug auf die, im Haushalts-Etat für das auswärtige Amt ausgeworfene Kostenrate zum Neubau eines Gesandtschafts-Hôtels in Konstantinopel.
" 62. Interpellation Richter über den Stand der Vorarbeiten zum Gesetz, betr. den Betrieb des Apothekergewerbes.
" 63. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 4. Oppelner Wahlbezirk.
" 64. Antrag der IX. Etats-Gruppe zum Etat der Reichs-Telegraphen-Verwaltung wegen Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen.
" 65. Drittes Verzeichniß der Petitionen.
" 66. Vierter Petitions-Bericht.
" 67. Antrag Schmidt (Stettin) zum Etat für die Telegraphie auf Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der deutschen Küste.
" 68. Fünfter Petitions-Bericht.
" 69. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 7. Oppelner Wahlkreise.
" 70. Interpellation Erhard-Hausmann (Lippe) über Verfassungs- ꝛc. Verletzungen im Fürstenthume Lippe-Detmold.
" 71. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Bayern.

Digitized by Google

Sach-Regiſter

zum

ersten Bande der Druckſachen des Deutſchen Reichstages de 1871. II. Seſſion. Von Nr. 1—71.

Abgeordnete. Interpellation Schulze wegen Diäten und Reiſekoſten der Reichstags-Abgeordneten. Nr. 12.

Abtheilungen. Verzeichniß Nr. 2.

Anleihen. S. Bundes-Anleihen.

Apothekergewerbegeſetz. Antrage. S. Interpellationen sub 7.

Budget-Kommiſſion. Liſte derſelben. Nr. 3. b.

Bundes-Anleihen. Entwurf eines Geſetzes, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Geſetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Nr. 6.

Bundesgeſetze (Norddeutſche), deren Einführung.

1. Geſetz-Entwurf, betr. die Einführung des Norddeutſchen Bundesgeſetzes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt in Bayern und Württemberg. Nr. 26.
2. Geſetz-Entwurf, betr. die Einführung des Geſetzes über den Unterſtützungs-Wohnſitz in Württemberg und Baden. Nr. 34. Antrag v. Bonin. Nr. 46. Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe. Nr. 52.
3. Geſetz-Entwurf, betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg. Nr. 37. Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe. Nr. 54.
4. Geſetz-Entwurf, betr. die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Bayern. Nr. 71.

Bundesrath. Ueberſicht der zeitigen Ausſchüſſe des Bundesrathes. Nr. 8.

Conſtantinopel-Geſandtſchafts-Hotel. S. Reichshaushalts-Etats sub 4. ad e.

Eiſenbahn-Angelegenheiten. Geſetz-Entwurf, betr. die Gotthardsbahn. Nr. 25. Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe. Nr. 31.

Etats-Ueberſchreitungen. S. Reichshaushalts-Etat sub 1.

Feſtungen. Geſetz-Entwurf, betr. die Beſchränkungen des Grund-Eigenthums in der Umgebung von Feſtungen. Nr. 16.

Geſandtſchaftshotel in Conſtantinopel. S. Reichshaushalts-Etat sub 4. ad e.

Geſchäfts-Ordnung.

1. Liſte der Kommiſſion. Nr. 3.
2. Antrag v. Unruh (Magdeburg) auf Abänderung der §§. 52. und 53. der Geſchäfts-Ordnung. Nr. 35. Zuſatz-Antrag. Nr. 57.

Geſetze des Norddeutſchen Bundes. Deren Einführung in einzelne Deutſche Staaten. S. Bundesgeſetze.

Gewerbe-Ordnung. S. Bundesgeſetze. Einführung derſelben in Württemberg. Nr. 37.

Gotthardsbahn. S. Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Haushalts-Etats. S. Reichshaushalts-Etats.

Heer. S. Reichsheer.

Interpellationen.

1. Richter, wegen der Reſerven bei der Armee. Nr. 11.
2. Schulze, wegen Diäten und Reiſekoſten der Reichstags-Mitglieder. Nr. 12.
3. Schulze, Miquél, Hoelder, wegen der, aus den 4 Millionen Thalern gezahlten Beihülfen an beſchädigte Reſerve- und Landwehr-Offiziere, Aerzte und Mannſchaften. Nr. 18.
4. Dr. Volk, Wiggers, wegen der Kautionspflichtigkeit periodiſcher Blätter und Entziehung der Befugniß zum Preßgewerbe. Nr. 19.

Digitized by Google

5. Jacobi, betr. das Deutsche Versicherungswesen. Nr. 33.
6. v. Mallinckrodt, wegen Vergütigung der von Communen während des Krieges auf Requisition gestellten Fuhrwerke. Nr. 49.
7. Richter, über den Stand der Vorarbeiten eines Gesetzes, betr. den Betrieb des Apothekergewerbes. Nr. 62.
8. Erhardt-Hausmann (Lippe), über Verletzungen des Strafgesetzbuches und der Verfassung des Deutschen Reiches. Nr. 70.

Italien. Auslieferungs-Vertrag mit demselben. S. Verträge sub 3.

Kommissionen. Liste der Mitglieder. Nr. 3.

Konsulate. Antrag auf Ernennung eines Konsuls in Duisburg. S. Verträge sub 2.

Kontrole des Reichshaushalts. S. Reichshaushalts-Etat sub 3.

Kriegsdienst. Interpellation des Abg. Richter wegen der Reserven bei der Armee. Nr. 11.

Kriegs-Entschädigungen.

1. Interpellation wegen der an Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr gezahlten Beihülfen. Nr. 18.
2. Antrag v. Cranach und Gen. auf Erstattung der von Kommunen an hülfsbedürftige Familien der Reservisten und Landwehrmänner gezahlten Unterstützungen aus den Kriegs-Entschädigungen. Nr. 40. Zusatz-Antrag. Nr. 56.
3. Interpellation wegen Vergütigung der von Kommunen während des Krieges auf Requisition gestellten Fuhrwerke. Nr. 49.

Kriegsschatz. S. Reichskriegsschatz.

Maaß- und Gewichts-Ordnung (Norddeutsche). Deren Einführung in Bayern. S. Bundesgesetze sub 4.

Marinesachen. Ausgaben für Hafenbauten an der Jade und Bauten zu Wilhelmshafen. S. Reichshaushalts-Etats sub 4. a.

Militair. S. Reichsheer.

Mitglieder

des Reichstages. Nr. 1.
der Abtheilungen. Nr. 2.
der Kommissionen. Nr. 3.

Münz-Angelegenheiten. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Nr. 50.

Petitionen. Liste der Kommissions-Mitglieder. Nr. 3. a.

A. Verzeichnisse:
Erstes. Nr. 21.
Zweites. Nr. 32.
Drittes. Nr. 65.

B. Schriftliche Berichte:
Erster. Nr. 27.
Zweiter. Nr. 44.
Dritter. Nr. 60.
Vierter. Nr. 66.
Fünfter. Nr. 68.

Portugal. Revision des Vertrags mit demselben. S. Verträge sub 2.

Post-Angelegenheiten.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend das Postwesen des Deutschen Reiches. Nr. 9.
2. Gesetz-Entwurf über das Posttaxwesen im Gebiet des Deutschen Bundes Nr. 9.

Preß-Angelegenheiten. S. Interpellation ad 4. Interpellation wegen eines Preßgesetzes.

Rechnungshof. S. auch Reichshaushalts-Etat sub 3. Antrag v. Benda auf Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof. Nr. 14.

Reichshaushalts-Etat. S. auch Reichsheer.

1. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (Etats-Ueberschreitungen) für das Jahr 1870. Nr. 4.
   Kommissions-Bericht. Nr. 39. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 55.
2. Gesetz-Entwurf betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. — Nr. 4.
   Antrag der Kommission. Nr. 42.
3. Gesetz-Entwurf betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für 1871. Nr. 7.
   Antrag v. Benda auf Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof Nr. 14.
   Antrag Hagen auf Ausdehnung der Revision des Rechnungshofes auf die Positionen des Etats. Nr. 15.
   Zusammenstellung der Vorlage mit den Beschlüssen des Plenums. Nr. 20.
4. Gesetz-Entwurf betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872. Nr. 23.
   a) Nachweisung der bis ultimo 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben sowie der Bauten zu Wilhelmshafen. (Beilagen zum Marine-Etat.) Nr. 13.
   b) Nachweisungen der nach dem Etat pro 1872 zu verwendenden Ueberschüsse des Vorjahres

Digitized by Google

bei der Marine- resp. der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 36.

c) Gruppen-Eintheilung zur Berathung des Etats. Nr. 41. Bundes-Kommissarien zur Vorberathung der Gruppen. Nr. 47.

Anträge zur II. Berathung

d) Antrag Gruppe VII. zum Etat für Zölle und Verbrauchssteuern in Betreff des Viehsalzes. Nr. 59.

e) Denkschrift zum Etat für das auswärtige Amt in Betreff der Kosten des Neubaues des Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel. Nr. 61.

f) Antrag der Gruppe IX. zum Etat der Telegraphen-Verwaltung — Vermehrung der Verbindungen. — Nr. 64.

g) Antrag Schmidt (Stettin) zum Etat der Telegraphen-Verwaltung — Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der Deutschen Küste. — Nr. 67.

Reichsheer.
Gesetz wegen Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres. Nr. 24.

Reichs-Kriegsschatz. Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichs-Kriegsschatzes. Nr. 5. Bericht der Budget-Kommission. Nr. 30. Verbesserungs-Anträge. Nr. 43. Zusammenstellung der Beschlüsse mit dem Gesetz-Entwurf. Nr. 45. Redaktion des beschlossenen Gesetz-Entwurfs. Nr. 53.

Reichstag. Verzeichniß der Mitglieder Nr. 1. Verzeichniß der Abtheilungs-Mitglieder. Nr 2. Liste der Kommissionen. Nr. 3.

Rinderpest. Einführung des Gesetzes über die Rinderpest, in Bayern und Württemberg S. Bundesgesetze sub 1.

Schuldenwesen. Nachtrag zum 3. Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens pro 1870. Nr. 58.

Ueberschuß-Verwendung. S. Reichshaushalt sub 2.

Unterstützungsgesetz für Reservisten-Familien. S. Bundesgesetze sub 6.

Unterstützungs-Wohnsitz. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden. Nr. 34.

Verfassungs-Sachen.

1. Antrag Büsing (Güstrow) auf einen Zusatz zum Art. III. der Reichs-Verfassung durch ein Gesetz, betreffend die Volks-Vertretung in den Bundesstaaten. Nr. 22.
2. Antrag Lasker und Genossen auf Annahme eines Gesetzes über Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung. Nr 29.
3. Verfassungs-Verletzungen im Fürstenthum Lippe. S. Interpellationen sub 8.

Versicherungswesen. Interpellation des Abg. Jakoby über das Versicherungswesen in Deutschland. Nr. 33.

Verträge.

1. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedens-Vertrage mit Frankreich. Nr. 17.
2. Antrag Harkort auf Revision des Vertrages mit Portugal und Erneuerung eines Konsuls in Oudtmanc. Nr. 51.
3. Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien. Nr. 48.

Viehsalz. S. Reichshaushalts-Etat sub 4. ad e.

Volks-Vertretungen. S. Verfassungs-S. sub 1.

Wahl-Angelegenheiten.

1. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Düsseldorfer Wahlbezirk. Nr. 10.
2. Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 8. Arnsberger Wahlbezirk. Nr. 28.
3. Bericht der 5. Abtheilung über die Wahl im 7. Oberbayerischen Wahlbezirk. Nr. 38.
4. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 4. Oppelner Wahlbezirk Nr. 63.
5. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 7. Oppelner Wahlkreise. Nr. 69.

Digitized by Google

General-Register

zu

den Drucksachen des Deutschen Reichstages de 1871. 1. Legislatur-Periode. II. Session. Zu Band I. und II.

(Die Römischen Ziffern zeigen die Nummer des Bandes an.)

Abgeordnete. Interpellation Schulze wegen Diäten und Reisekosten der Reichstags-Abgeordneten. Nr. 12. I.

Abtheilungen. Verzeichniß. Nr. 2. I.

Anleihen. S. Bundes-Anleihen.

Apotheker-Gewerbegesetz. Anfrage. S. Interpellationen sub 7.

Bankgesetze. Antrag auf Erlaß eines Bankgesetzes. S. Münzangelegenheiten — (Abänderungs-Anträge sub 5.)

Bausachen. Programm zum Entwurf eines Reichstags-Parlamentshauses. Nr. 105. Anträge. Nr. 123. II.

Budget-Kommission. Liste derselben. Nr. 3.b. II.

Bundes-Anleihen. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Nr. 6. I.

Bundesgesetze (Norddeutsche). Deren Einführung.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest in Bayern und Württemberg. Nr. 26. I.
2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden. Nr. 34. I. Antrag v. Bonin. Nr. 46. I. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 52. I.
3. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung in Württemberg. Nr. 37. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 54. I.
4. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Bayern. Nr. 71. I. Abänderungs-Antrag. Nr. 94. II.
5. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht in Baden. Nr. 84. II.
6. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Ersatzreservisten in Baden. Nr. 85. II.
7. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Bayern. Nr. 86. II.

   Abänderungs-Antrag. Nr. 100. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 108. II.

Bundesrath. Uebersicht der zeitigen Ausschüsse des Bundesrathes. Nr. 8. I.

Constantinopel — Gesandtschafts-Hotel. S. Reichshaushalts-Etat sub 4. ad e.

Eisenbahn-Angelegenheiten.

1. Gesetz-Entwurf, betreffend die Gotthardsbahn. Nr. 25. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 31. I.

Digitized by Google

2. Gesetz-Entwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Nr. 78. II.

Etats-Ueberschreitungen. S. Reichshaushalt sub 1.

Festungen. Gesetz-Entwurf, betreffend die Beschränkungen des Grund-Eigenthums in der Umgebung von Festungen. Nr. 16. I. Bericht. Nr. 93. Nachtrags-Bericht. Nr. 120. Gesetz-Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in 3. Berathung. Nr. 132. II.

Geistlichen. Mißbrauch des geistlichen Amtes. S. Strafgesetzgebung.

Gesandtschaftshotel in Constantinopel. S. Reichshaushalts-Etat sub 4. ad e.

Geschäfts-Ordnung.

1. Liste der Kommission. Nr. 3. I.
2. Antrag v. Unruh (Magdeburg) auf Abänderung der §§. 52. und 53. der Geschäfts-Ordnung. Nr. 35. Zusatz-Antrag. Nr. 57. I. Antrag der Kommission. Nr. 82. II.
3. Antrag der Geschäfts-Ordnungs-Kommission in Bezug auf die Auslegung des §. 43. der Geschäfts-Ordnung. Nr. 88. II.

Gesetze des Norddeutschen Bundes. Deren Einführung in einzelne Deutsche Staaten. S. Bundesgesetze.

Gewerbe-Ordnung. S. Bundesgesetze. Einführung derselben in Württemberg. Nr. 37. I.

Gotthardsbahn. S. Eisenbahn-Angelegenheiten.

Haushalts-Etat. S. Reichshaushalts-Etat.

Heer. S. Reichsheer.

Interpellationen.

1. Richter, wegen der Reserven bei der Armee. Nr. 11. I.
2. Schulze, wegen Diäten und Reisekosten der Reichstags-Mitglieder. Nr. 12. I.
3. Schulze, Miquél, Hoelder, wegen der, aus den 4 Millionen Thalern gezahlten Beihülfen an beschädigte Reserve- und Landwehr-Offiziere, Aerzte und Mannschaften. Nr. 18. I.
4. Dr. Völk, Wiggers, wegen der Kautionspflichtigkeit periodischer Blätter und Entziehung der Befugniß zum Preßgewerbe. Nr. 19. I.
5. Jacobi, betr. das Deutsche Versicherungswesen. Nr. 33. I.
6. v. Mallinckrodt, wegen Vergütigung der von Kommunen während des Krieges auf Requisition gestellten Fuhrwerke. Nr. 49. I.
7. Richter, über den Stand der Vorarbeiten eines Gesetzes, betr. den Betrieb des Apothekergewerbes. Nr. 62. I.
8. Erhardt-Hansmann (Lippe), über Verletzungen des Strafgesetzbuches und der Verfassung des Deutschen Reiches. Nr. 70. I.
9. Richter, über die beanstandete Wahl des Grafen v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Nr. 110. II.

Italien. Auslieferungs-Vertrag mit demselben. S. Verträge sub 3.

Kommissionen. Liste der Mitglieder. Nr. 3. I.

Konsulate. Antrag auf Ernennung eines Konsuls in Quilimane. S. Verträge sub 2.

Kriegsdienst.

1. Interpellation des Abg. Richter, wegen der Reserven bei der Armee. Nr. 11. I.
2. Gesetz-Entwurf über Einführung des Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst in Bayern. Nr. 86. II.

Kriegs-Entschädigungen.

1. Interpellation wegen der an Offiziere, Aerzte und Mannschaften der Reserve und Landwehr gezahlten Beihülfen. Nr. 18. I.
2. Antrag v. Cranach und Gen. auf Erstattung der von Kommunen an hülfsbedürftige Familien der Reservisten und Landwehrmänner gezahlten Unterstützungen aus den Kriegs-Entschädigungen. Nr. 40. Zusatz-Antrag. Nr. 56. I.

Gesetz-Entwurf hierzu. Nr. 129. Abänderungs-Anträge. Nr. 131., 134. II.

Digitized by Google

3. Interpellation wegen Vergütigung der von Kommunen während des Krieges auf Requisition gestellten Fuhrwerke. Nr. 49. II.

Kriegsleistungen.

1. Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung des Bundesgesetzes über Quartierleistungen für die bewaffnete Macht in Baden. Nr. 84. II. S. Bundesgesetze sub 2.
2. Einführung des Gesetzes über Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Reservisten in Baden. Nr. 85. II.

S. Bundesgesetze sub 6.

Kriegsschatz. S. Reichskriegsschatz.

Maaß- und Gewichts-Ordnung (Norddeutsche). Deren Einführung in Bayern. S. Bundesgesetze sub 4.

Marine-Sachen. Ausgaben für Hafenbauten an der Jade und Bauten zu Wilhelmshafen. S. Bundeshaushalt sub 3.

Militair. S. Reichsheer.

Mitglieder

des Reichstages. Nr. 1.
der Abtheilungen Nr. 2. } I.
der Kommissionen. Nr. 3.

Münz-Angelegenheiten.

Gesetz-Entwurf, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Nr. 50. I.

Abänderungs-Anträge zur 2. Berathung:

1. Dr. Mohl. Nr. 74. II.
2. Graf Münster. Nr. 77. II.
3. Dr. Buhl. Nr. 87. II.
4. Dr. Wolffson, Grumbrecht, Mosle, Dr. Bamberger. Nr. 89. II.
5. Dr. Tellkampf auf Erlaß eines Bankgesetzes. Nr. 90. II.
6. Dr. Bamberger und Genossen auf Erlaß eines definitiven Münzgesetzes. Nr. 91. II.

Zusammenstellung der Beschlüsse in 2. Berathung. Nr. 97. II.

Abänderungs-Anträge zur 3. Berathung:

1. Roland auf Vorlage eines Gesetzes zur Regelung der Ausgabe von Staatspapiergeld. Nr. 98. II.
2. Braun (Hersfeld) auf Vorlage eines Gesetzes zur Regelung der Ausgabe resp. Einziehung von Staatskassenscheinen. Nr. 99. II.
3. Grumbrecht und Gen. zu §. 8. Nr. 107. II.
4. Graf v. Rittberg zu §§. 2, 3, 4, 5. und 8. des Gesetzes. Nr. 112. II.

Redaktion des Gesetz-Entwurfs nach den Beschlüssen des Reichstages. Nr. 122. II.

Resolutionen dazu. Nr. 124. II.

Papiergeld. Anträge auf Vorlegung eines Gesetzes zur Regelung der Ausgabe von Papiergeld. Nr. 98. und 99. II.

Parlamentshausbau. Programm. Nr. 105. Anträge. Nr. 123. Mittheilung des Reichskanzlers über die Genehmigung des Programms und Ernennung von Bundesraths-Mitgliedern zur Jury. Nr. 137. II.

Patente. Einführung eines Patentgesetzes. S. Petitionen (Mündliche Berichte der Kommission).

Petitionen. Liste der Kommissions-Mitglieder. Nr. 3.a. I.

A. Verzeichnisse:

Erstes. Nr. 21. I.
Zweites. Nr. 32. I.
Drittes. Nr. 65. I.
Viertes. Nr. 95. II.

B. Schriftliche Berichte:

Erster. Nr. 27. I.
Zweiter. Nr. 44. I.

Digitized by Google

Dritter. Nr. 60. I.
Vierter. Nr. 66. I.
Fünfter. Nr. 68. I.
Sechster. Nr. 72. I.
Siebenter. Nr. 75. II.
Achter. Nr. 96. II.
Neunter. Nr. 113. II.

Abänderungs-Anträge zu den Berichten:

1. zum 4. Petitions-Bericht — Petition des Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftlichen Vereins. Nr. 76. II.
2. zum 6. Petitions-Bericht (Petition sub A.). Nr. 133. II.

C Mündliche Berichte und Anträge der Petitions-Kommission:

1. über die Petitionen wegen Einführung eines Patentgesetzes. Nr. 79. II.
2. über die Petition wegen Schaffung eines nationalen Erinnerungsfestes. Nr. 115. II.
3. über die Petitionen:

   beziehungsweise um Wiedereinführung von Paßvorschriften für die Gewerbsgehülfen; Wiedereinführung von Arbeitsbüchern; Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung; Erlaß von Strafbestimmungen für ungehorsames und widerspenstiges Hülfspersonal der Gewerbetreibenden; Errichtung von Handwerkerkammern. Nr. 136. II.
4. Verzeichniß der Petitionen, welche zur Berathung im Plenum nicht geeignet sind. Nr. 141. II.

Portugal. Revision des Vertrages mit demselben. S. Verträge sub 2.

Post-Angelegenheiten.

1. Gesetz-Entwurf, betr. das Postwesen des Deutschen Reichs. Nr. 9. I.
2. Gesetz-Entwurf, über das Postportowesen im Gebiet des Deutschen Bundes. Nr. 9. I.

Preß-Angelegenheiten. S. Interpellationen ad 4. Interpellation wegen eines Preßgesetzes.

Rechnungshof. S. auch Reichshaushalts-Etat sub 3. Antrag v. Benda auf Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof. Nr. 14. I.

Reichshaushalts-Etats. S. auch Reichsheer.

1. Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (Etats-Ueberschreitungen) für das Jahr 1870. Nr. 4. I.

   Kommissions-Bericht Nr. 19. Zusammenstellung der Beschlüsse. Nr. 55. I.
2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. — Nr. 4. I.

   Antrag der Kommission. Nr. 42. I.
3. Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für 1871. Nr. 7. I.

   Antrag v. Benda auf Vorlage eines Gesetzes über den Rechnungshof. Nr. 14. I.

   Antrag Hagen auf Ausdehnung der Revision des Rechnungshofes auf die Positionen des Etats. Nr. 15. I.

   Zusammenstellung der Vorlage mit den Beschlüssen des Plenums. Nr. 20. I.
4. Gesetz-Entwurf betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats pro 1872. Nr. 23. I.
   a) Nachweisung der bis ultimo 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben, sowie der Bauten zu Wilhelmshafen (Beilagen zum Marine-Etat.) Nr. 13. I.
   b) Nachweisungen der nach dem Etat pro 1872 zu verwendenden Ueberschüsse des Vorjahres bei der Marine- resp. der Telegraphen-Verwaltung. Nr. 36. I.
   c) Gruppen-Eintheilung zur Berathung des Etats. Nr. 41. I.

      Bundes-Kommissarien zur Vorberathung der Gruppen. Nr. 47. I.

Digitized by Google

Anträge zur II. Berathung.

d) Antrag der Gruppe VII. zum Etat für Zölle und Verbrauchssteuern im Betreff des Viehsalzes. Nr. 59. I.

e) Denkschrift zum Etat für das auswärtige Amt in Betreff der Kosten des Neubaues des Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel. Nr. 61. I.

f) Antrag der Gruppe IX. zum Etat der Telegraphen-Verwaltung — Vermehrung der Verbindungen. — Nr. 64. I.

g) Antrag Schmidt (Stettin) zum Etat der Telegraphen-Verwaltung — Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der Deutschen Küste. — Nr. 67. I.

h) Antrag der Gruppe VI. (Beamten-Besoldungs-Verbesserungen.) Nr. 73. II.

i) Antrag der Kommissarien zum Etat für die Marine und Antrag von Freeden auf Gewährung von Retablissementsgeldern an Seetruppen. Nr. 81. Zusatz-Antrag. Nr. 104. II.

k) Antrag v. Freeden und Dr. Wehrenpfennig wegen Vorlegung einer Denkschrift über Ausführung des Marine-Gründungsplanes Nr. 101. II.

l) Mittheilung der Kommissarien über den Etat für das Reichsheer. Nr. 102. Anträge Frhr. v. Hoverbeck und Richter. Nr. 109. II.

m) Mittheilung der Gruppe V. über die Etats-Ansätze: Reichsschuld Verzinsung derselben ꝛc., Matrikular-Beiträge und Gesetz. Nr. 111. II.

n) Anträge Lasker und Genossen zum Etat: Reichsanleihe, Verzinsung der Reichsschuld, einmalige außerordentliche Ausgaben, Betriebsfonds und Gesetz. Nr. 116. II.

o) Abänderungs-Antrag zum Marine-Etat — Besoldungs-Verbesserungen. — Nr. 117. II.

p) Antrag Mohl zum Militair-Etat. Nr. 18. I.

q) Abänderungs-Antrag Wehrky zum Antrage Lasker (Nr. 116.) zu Kapitel 8. der einmaligen Ausgaben. Nr. 119. II.

r) Anträge Lasker zum Militair-Etat und zum Etats-Gesetz. Nr. 121. II.

Zusammenstellung des Etats mit den Beschlüssen in 2. Berathung. Nr. 138. II.

Anträge zur III. Berathung.

a) v. Bernuth und Genossen zum Etat für das Ober-Handelsgericht. Nr. 130. II.

b) v. Benda und Genossen zum Etat für die Marine. Nr. 130. II.

c) v. Benda zum Etat für Wechselstempelsteuer und Matrikular-Beiträge. Nr. 139. II.

d) Event. Abänderung des §. 1. des Etats-Gesetzes. Nr. 140. II.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts pro 1872 nach den Beschlüssen in 3. Berathung. Nr. 142. II.

Resolutionen dazu, zu Nr. 142. II.

5. Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat pro 1871. Nr. 83. II.

Reichsheer.

1. Gesetz wegen Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres. Nr. 24. I.

2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres und der Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Nr. 128. II.

Reichskriegsschatz. Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Nr. 5. I. Bericht der Budget-Kommission. Nr. 30. I. Verbesserungs-Anträge. Nr. 43. I. Zusammenstellung der Beschlüsse mit dem Gesetz-Entwurf. Nr. 45. I.

Redaktion des beschlossenen Gesetz-Entwurfs. Nr. 53. I.

Reichstag. Verzeichniß der Mitglieder. Nr. 1. Verzeichniß der Abtheilungs-Mitglieder. Nr. 2. Liste der Kommissionen. Nr. 3. I. Summarische Uebersicht der Geschäfts-Thätigkeit. Nr. 143. Allerhöchste Botschaft über den Schluß des Reichstages. Nr. 144. II.

Rinderpest. Einführung des Gesetzes über die Rinderpest in Bayern und Württemberg. S. Bundesgesetze.

Digitized by Google

Schuldenwesen. Nachtrag zum 3. Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens pro 1870. Nr. 58. I.

Strafgesetzgebung. Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Nr. 103. I. Uebersicht der Vorschriften fremder Gesetzgebungen über einen staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amts. Nr. 114. Abänderungs-Antrag. Nr. 125. Zusammenstellung des Gesetzes mit den Beschlüssen in 2. Berathung. Nr. 127. II.

Ueberschuß-Verwendung. S. Bundeshaushalt sub 1.

Unterstützungsgesetz für Reservisten-Familien. S. Bundesgesetze sub 6.

Unterstützungs-Wohnsitz. Gesetz-Entwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz in Württemberg und Baden. Nr. 34. I.

Verfassungs-Sachen.

1. Antrag Büsing (Güstrow) auf einen Zusatz zum Art. III. der Reichsverfassung durch ein Gesetz, betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten. Nr. 22. I.
2. Antrag Lasker und Genossen auf Annahme eines Gesetzes über Abänderung der Nr. 13. des Art. 4. der Verfassung. Nr. 29. I.
3. Verfassungs-Verletzungen im Fürstenthum Lippe. S. Interpellationen sub 8.

Versicherungswesen. Interpellation des Abgeordneten Jakoby über das Versicherungswesen in Deutschland. Nr. 33. I.

Verträge.

1. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Frankreich. Nr. 17. I.
2. Antrag Harkort auf Revision des Vertrages mit Portugal und Ernennung eines Konsuls in Quilimane. Nr. 51. I.
3. Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien. Nr. 48. I.

Viehsalz. S. Reichshaushalts-Etat sub 4. ad d.

Volks-Vertretungen. S. Verfassungs-S.

Wahl-Angelegenheiten.

1. Bericht der 6. Abtheilung über die Wahl im 7. Düsseldorfer Wahlbezirk. Nr. 10.
2. Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 8. Arnsberger Wahlbezirk. Nr. 28.
3. Bericht der 5. Abtheilung über die Wahl im 7. Oberbayernschen Wahlbezirk. Nr. 38.
4. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 4. Oppelner Wahlbezirk. Nr. 63.
5. Bericht der 3. Abtheilung über die Wahl im 7. Oppelner Wahlkreise. Nr. 69

} I.

6. Bericht über die Wahl im 5. Gumbinner Wahlkreise. Nr. 80.
7. Bericht über die Wahlen im 2. und 3. Hamburger Wahlbezirk. Nr. 92.
8. Bericht über die Wahl im 2. Koblenzer Wahlbezirk. Nr. 106.
9. Mündlicher Bericht und Antrag der 2. Abtheilung über die Ungültigkeit der Wahl im 1. Magdeburger Wahlkreise. Nr. 135.

} II.

Digitized by Google

№ 1.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe,

der

Mitglieder und des Gesammt-Vorstandes

des

Deutschen Reichstages.

1871.

(II. Session.)

Digitized by Google

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

Königreich Preußen.

1.	Reichskanzler Fürst von Bismarck . . .	Wilhelmstraße 76.
2.	Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Graf von Roon	Leipzigerstraße 5.
3.	Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt .	Wilhelmstraße 65.
4.	Staats- und Finanzminister Camphausen .	Am Festungsgraben 1.
5.	Staatsminister und Präsident des Reichskanzler-Amts Delbrück	Wilhelmstraße 71.
6.	Vize-Admiral Jachmann	Leipzigerplatz 12.
7.	Generallieutenant von Kameke	v. d. Heydtstraße 11.
8.	Präsident der Seehandlung Guenther . . .	Jägerstraße 21.
9.	Ministerial-Direktor im auswärtigen Amte von Philipsborn	Lennéstraße 2.
10.	General-Direktor der indirekten Steuern Hasselbach	Am neuen Packhof 5a.
11.	Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Moser	Potsdamerstraße 131.
12.	Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Weishaupt	Hafenplatz 7.
13.	Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius	Mittelstraße 39.
14.	Generalpost-Direktor Stephan	Spandauerstraße 22.
15.	Unterstaatssekretair im Ministerium des Innern Bitter	Lennéstraße 2.
16.	Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk	Körnerstraße 9.
17.		

Königreich Bayern.

18.	Staatsminister der Finanzen von Pfretzschner	Hôtel Windsor.
19.	Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von Lutz	
20.	Reichsrath und Ober-Appellations-Gerichtspräsident von Neumayr	Hôtel Windsor.
21.	Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Staatsrath Freiherr Pergler von Perglas	Wilhelmstraße 66.
22.	Ministerialrath Berr	Königin-Augustastr. 21.
23.	Oberst des General-Quartiermeisterstabes Fries	Königin-Augustastr. 46.

Digitized by Google

Königreich Sachsen.

24. Staatsminister Freiherr von Friesen . . . British Hôtel.
25. Geheimer Regierungsrath Schmalz . . . . Hôtel Windsor.
26. Geheimer Finanzrath von Nostitz-Wallwitz . Hôtel Windsor.
27. Major von Holleben . . . . . Königin-Augustastr. 50.

Königreich Württemberg.

28. Justizminister von Mittnacht . . . . . Thiergarten-Hôtel.
29. Kriegs-Minister von Suckow . . . . . .
30. Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirkl. Geheimer Legationsrath Freiherr von Spitzemberg . . . . . Regentenstraße 24.
31. Ober-Finanzrath von Riecke . . . . . Thiergarten-Hôtel.

Großherzogthum Baden.

32. Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Jolly . . . . .
33. Ministerial-Präsident von Freydorf . . .
34. Ministerial-Präsident Ellstätter . . . . . Thiergarten-Hôtel.

Großherzogthum Hessen.

35. Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath Hofmann . Roonstraße 6.
36. Geheimer Ober-Steuerrath Ewald . . . .
37. Ober Steuerrath Göring . . . . . .

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

38. Staatsminister von Bülow . . . . . Wilhelmstraße 59.
39. Ober-Zolldirektor Oldenburg . . . . . Hôtel de St. Pétersbourg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

40. Geheimer Staatsrath Dr. Stichling . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

41. Staatsminister von Bülow . . . . . Wilhelmstraße 59.

Großherzogthum Oldenburg.

42. Staatsminister von Rössing . . . . . Hôtel Royal.

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

43. Staatsminister von Campe . . . . . .
44. Minister-Resident, Geheimrath von Liebe . . Roonstraße 7.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

45. Staatsminister Freiherr von Krosigk . . . Hôtel de Brandebourg.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

46. Staatsminister von Gerstenberg-Zech . . British Hôtel.

Digitized by Google

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

47. Staatsminister Freiherr von Seebach . . . Hôtel de Rome.

Herzogthum Anhalt.

48. Staatsminister von Larisch . . . . . .

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

49. Staatsrath und Kammerherr von Wolffersdorff Meinhardt's Hôtel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

50. Staatsminister von Bertrab . . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

51. Landesdirektor von Flottwell . . . . .

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

52. Regierungs-Präsident Meusel . . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

53. Staatsminister von Harbou . . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe

54. Geheimer Regierungsrath Höcker . . . . . Hôtel de Brandebourg.

Fürstenthum Lippe.

55. Präsident des Kabinets-Ministeriums Heldman Czernikow's Hôtel.

Freie und Hansestadt Lübeck.

56. Ministerresident Dr. Krüger . . . . . Potsdamerstraße 22.

Freie Hansestadt Bremen.

57. Bürgermeister Gildemeister . . . . . .

Freie und Hansestadt Hamburg.

58. Bürgermeister Dr. Kirchenpauer . . . . Hôtel Royal.

Digitized by Google

B.

Mitglieder des Deutschen Reichstages.

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Ackermann, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharand, Dippoldiswalde und Altenberg.	4.	Hotel de Magdebourg, Mohrenstr. 11.
Adickes, Gutsbesitzer.	Heuhausen bei Dorum.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 6. Wahlkreis. Aemter Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.	6.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
Mosig von Aehrenfeld, Advokat.	Löbau.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichts Amts-Bezirke Bernstadt, Löbau, Weissenberg, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach.		
Albrecht, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 11. Wahlkreis. Aemter und Städte Einbeck und Nordheim, Stadt Mohringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.	7.	Friedrichsstraße 203.
Allnoch, Freischoltisei- und Gutsbesitzer.	Beigwitz bei Bösdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau, Brieg.	3.	Markgrafenstraße 64.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr Carl v. Aretin, Königl. Kämmerer und Reichsrath.	Haidenburg bei Altenbach (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 4. Wahlkreis: Ingolstadt.		
Graf v. Arnim-Boytzenburg, Landrath.	Boytzenburg in der Uckermarck.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin-Templin.		
Augspurg, Rentier.	Verden.	Königreich Preußen, Provinz Hannover. 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils; Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.	5	Zimmerstraße 1.
Wilhelm Prinz von Baden, General-Lieutenant à la suite der Armee.	Karlsruhe.	Großherzogthum Baden, 10. Wahlkreis. Karlsruhe-Bruchsal.	7.	Hôtel Royal, Wilhelmstraße 69.
Dr. Baehr, Ober-Appellationsgerichts-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel. 2. Wahlkreis. Kassel-Melsungen.	7.	Sigismundstraße 1.
Dr. Baldamus, Kommerzienrath.	Gerlebogk bei Gröbzig.	Herzogthum Anhalt, 2. Wahlkreis. Kreise Bernburg, und Ballenstedt; Theile des Köthener Kreises.	7.	Behrenstraße 36. 1 Tr.
Dr. Bamberger, Schriftsteller.	Mainz.	Großherzogthum Hessen, 9. Wahlkreis. Kreis Mainz und ein Theil des Kreises Oppenheim.	2.	Hotel de Petersburg, Unter den Linden 31.
Dr. Banks.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.	7.	Westend-Hotel. Königgrätzerstraße 23.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Marquard Barth, Reichs-Ober-Handelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 6. Wahlkreis: Rothenburg a. T.		
Graf Baudissin.	Dreikronen bei Friedrichsort in Schleswig-Holstein.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichsstadt; Kreis Eckernförde.		
Bebel, Drechslermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. St. Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein.		
Dr. jur. Becker, Bürgermeister.	Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.		
Graf v. Behr-Negendank, Regierungs-Präsident und Kammerherr.	Stralsund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen-Franzburg.	1.	Dorotheenstr. 47.
v. Behr, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Schmoldow bei Gützkow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis. Grimmen-Greifswald.	6.	Leipzigerstraße 132.
Behringer, Apellations-Gerichtsrath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 4. Wahlkreis: Illertissen.	5	Wilhelmsstraße 109/110.
Bellinger, Friedensrichter.	Saarburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg-Merzig Saarlouis		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung	Wohnung in Berlin.
v. Below, Rittergutsbesitzer.	Saleske bei Pustamin i. Pom.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 2. Wahlkreis. Bütow-Rummelsburg-Schlawe.	4	Königgrätzerstraße 11. pt.
v. Benda, Rittergutsbesitzer.	Rudow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.	3.	Potsdamerstraße 22a
v. Bennigsen, Landesdirektor.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 19 Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete; Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus an der Oste, Osten, Freiburg und Jork.	5	Wilhelmsstraße 84.
Bernards, Landgerichts-Assessor.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.	6.	Dessauerstraße 38.
v. Bernuth, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode.	3.	Victoriastr. 26.
Graf v. Bethusy-Huc, Landesältester.	Bankau bei Creutzburg, Reg.-Bez. Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Creutzburg-Rosenberg.	4.	Potsdamerstraße 7a.
Dr. Biedermann, Professor.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusberg.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Birnbaum, Professor.	Plagwitz bei Leipzig.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Gerichts-Amtsbezirke: Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.		
v. Bismarck, Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann.	Briest bei Räthen, Kr. Stendal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg-Stendal.	5.	Thiergarten Hôtel, Potsdamer Platz 1.
v. Blanckenburg, General-Landschaftsrath.	Zimmerhausen bei Plathe, Kr. Regenwalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 6. Wahlkreis. Naugard-Regenwalde.	5.	Schellingstraße 15.
Blell, Rittergutsbesitzer.	Tüngen bei Wormditt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 6. Wahlkreis. Braunsberg-Heilsberg.		
Dr. Blum, Gemeinderath.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden, 12. Wahlkreis Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach.	7.	Französischestraße 13.
Dr. Bock, Gutsbesitzer.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 2. Wahlkreis. Eupen-Aachen.	6.	Askanischer Platz 1.
v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer.	Völlinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Arnsberg, 7. Wahlkreis. Hamm-Soest.	7.	Alte Jakobstr. 173.
Bode, Handelsgerichts-Direktor.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig-Blankenburg.	1	Friedrichsstraße 50.
v. Bodelschwingh, Staats-Minister a. D.	Haus Heyde bei Unna.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford-Halle.	5	Köthnerstr. 2. 1 Tr.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr von Bodenhausen, Rittergutsbesitzer.	Lebusa b. Dahme.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweinitz-Wittenberg.	5.	Hôtel Windsor, Behrenstr. 64/65.
Dr. Boehme, Advokat.	Annaberg.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Städte Annaberg und Eibenstock, Gerichtsamt-Bez. Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.	2.	Scheibls Hotel, Markgrafenstr. 49.
Boehmer, Kreisrichter.	Neuwied.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.		
v. Bonin, Wirklicher Geheimer Rath, Staatsminister a. D.	Brettin bei Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I. und II.	4.	Potsdamerstr. 5
Borowski, Domherr.	Frauenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein-Rössel.		
v. Brauchitsch, Geh. Regierungsrath z. D. und Rittergutsbesitzer.	Klein-Katz bei Neustadt W./Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing-Marienburg.	1.	Hôtel Marienburg, Markgrafen- und Kronenstr.-Ecke.
Braun, Kommerzienrath.	Hersfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld-Rotenburg-Hünfeld.	3.	Enkeplatz 3. 1 Tr.
Dr. Braun, Justizrath, Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal.	Berlin.	Fürstenthum Reuß j. L.	1.	Königgrätzerstr. 55.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Briegleb, Rittergutsbesitzer.	Koburg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogthum Koburg.	1.	Zimmerstraße 99.
Dr. Brockhaus.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Langefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.	5.	Hotel Bellevue. Mohrenstraße 64.
Bürgers, Appellationsgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 6. Wahlkreis. Mülheim-Wipperfürth-Gummersbach.	4.	Hôtel Royal, Wilhelmsstraße 69.
Büsing, Senator.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 5. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Rostock und Doberan.	6.	Norddeutscher Hof, Mohrenstraße 20.
Büsing, Advokat.	Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Güstrow und Ribnitz.	1.	Taubenstraße 4.
Dr. Buhl, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 5. Wahlkreis Homburg.	5.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
Dr. Georg v. Bunsen.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.	3.	Villa Romana, bei der Kurfürstenstr.
v. Busse, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Zschortau bei Delitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld-Delitzsch.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fürst Carl zu Carolath.	Carolath.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg-Freistadt.	6.	Leipzigerplatz 6—8.
Chevalier, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 7. Wahlkreis. Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg.	3.	Hôtel d'Angleterre, Schinkelplatz 2.
Christensen, Kreisgerichts-Direktor.	Flensburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Apenrade-Flensburg.		
v. Cottenet, Geheimer Regierungs-Rath.	Braunau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.	1.	Köthenerstraße 3.
Crämer, Partikulier.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 1. Wahlkreis. Nürnberg.		
v. Cranach, Landrath.	Soldin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg-Soldin.	1.	Hallescheſtraße 17.
Prinz Roman v. Czartoryski,	Nokossowo bei Punitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Davier, Landrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.		
Decker, Pfarrer.	Düren.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 4. Wahlkreis. Düren-Jülich.	1.	Behrenstr. 1.
Dennig, Fabrikant.	Pforzheim	Großherzogthum Baden, 9. Wahlkreis. Amtsbezirke: Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.	6.	Kanonierstr. 42, I. Tr.
v. Denzin, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp-Lauenburg.	7.	Jerusalemerstraße 34.
Dernburg, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 5. Wahlkreis. Dieburg, Offenbach.	7.	Wilhelmstr. 137, II. Tr.
Dickert, Stadtverordneten-Vorsteher.	Königsberg in Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg.	1.	Schlösser's Hôtel, Jägerstraße 17.
v. Dieſt, Regierungs-Präsident.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Kreis Danzig.	4.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.
Dietze, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben-Calbe.	1.	Hôtel Royal, Wilhelmsstraße 69.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Törnberg, Landrath.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis.	1.	Bernburgerstraße 15/16.
Graf zu Dohna-Finkenstein, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer.	Finkenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg-Löbau.	6.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
Graf zu Dohna-Kotzenau.	Kotzenau bei Heinau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben-Bunzlau.	3	Thiergarten-Hôtel, Potsdamerplatz 1.
Dr. Dove, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.		
Düesberg, Landrath.	Wiedenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis. Bielefeld-Wiedenbrück.	2	Hôtel de Saxe, Burgstr. 20.
Duncker, Buchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin. 5. Wahlkreis.	7.	Potsdamerstr. 20.
v. Dziembowski, Rittergutsbesitzer.	Roszkowo bei Schokken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen-Wongrowitz.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Baron von Eckardstein, Kreis-Deputirter.	Prötzel bei Strausberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.	6.	Bellevuestr. 19a.
Eckhard, Rechtsanwalt.	Manheim.	Großherzogthum Baden, 7. Wahlkreis. Amtsbezirke: Offenburg, Genzenbach, Oberkirch, Kork.	3.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Dr. Edel, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez Schwaben-Neuburg, 5. Wahlkreis. Kaufbeuren.		
Eggert, Kaufmann.	Hamburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Bromberg, 3. Wahlkreis Stadt Bromberg.	1.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
Dr. Elben, Redakteur.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 4. Wahlkreis. Oberämter: Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.	7.	Mohrenstraße 64.
Emden, Stadtverordneten-Vorsteher.	Spandau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7 Wahlkreis. Stadt Potsdam und Kreis Ost-Havelland.	4.	(Spandau.)
Freiherr von Ende, Regierungs-Präsident.	Schleswig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau-Neumarkt.		
Dr. Endemann, Ober-Apell.-Gerichts-Rath und Professor.	Jena.	Großherzogthum Sachsen-Weimar. 2. Wahlkreis. Stadtgerichtsbezirk Eisenach ꝛc.	4.	Friedrichsstr. 204
Engel, Beigeordneter.	Leobschütz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.	5.	Stadt London, Jerusalemerstr. 36 37.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Erhard, Rechtsanwalt.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg. Bez. Mittelfranken, 5. Wahlkreis: Dinkelsbühl.		
Erxleben, Staats-Minister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 4. Wahlkreis. Stadt Osnabrück, Stadt und Amt Osnabrück, Aemter Fürstenau, Bersenbrück und Iburg.		
Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf, Regierungs-Präsident und Kammerherr	Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Marienwerder, 7. Wahlkreis. Schlochau-Flatow.	1.	Unter den Linden 73.
Evelt, Kreisgerichts-Direktor.	Hechingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.		
Evers, Kreisgerichts-Rath.	Büren.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Minden, 5. Wahlkreis. Warburg-Höxter		
Dr. Ewald, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover, vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.	7.	Markgrafenstr. 35.
Eysoldt, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamts-Bezirke: Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.	4.	Hohenstein's Hôtel, Neue Wilhelmstr. 10/11.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Fauler, Oberbürgermeister.	Freiburg.	Großherzogthum Baden, 5. Wahlkreis Amts-Bezirke: Freiburg, Emmendingen, Waldkirch.	3.	Westend-Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
Fernow, Rittergutsbesitzer.	Kuglacken bei Taplacken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau-Wehlau.		
Fier, Bürgermeister a. D.	Cues bei Berncastel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich-Berncastel.	1.	Hôtel Bristol, Taubenstr. 12/13.
Fischer, Advokat.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 12. Wahlkreis. Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Aemter Reinhausen, Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.		
Fischer, Bürgermeister.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 1. Wahlkreis: Augsburg.	4.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Dr. Forchhammer, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 4 Wahlkreis. Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt und Stadt Friedrichstadt.	2.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Forckenbeck, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar.	Elbing.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 5. Wahlkreis Neuhaldensleben-Wolmirstedt.		
Francke, Rittergutsbesitzer.	Lesgewangminnen bei Rautenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit-Pillkallen.		
Graf v. Frankenberg.	Tillowitz bei Falkenberg i. Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg-Grottkau.	5.	Thiergarten Hôtel, Potsdamer Platz 1.
von Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Apellations-Gerichts-Chef-Präsident z. D.	Nieder-Schüttlau bei Schlichtingsheim, Kr. Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 1. Wahlkreis. Guhrau-Steinau-Wohlau.	6.	Kochstr. 14.
von Freeden, Direktor.	Hamburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Werner, Amt und Stadt Leer, Emden, Norden.	1.	Jerusalemerstr. 28.
Freytag, Advokat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez Oberpfalz und Regensburg, 2. Wahlkreis: Amberg.		
Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gießmannsdorf bei Neiße.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 12. Wahlkreis. Neiße.	7.	Lennestr. 5.
Fries, Rechtsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Weimar, der Justizämter: Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.	7.	Laubenstr. 1.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. von Frisch, Oberstudienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 8 Wahlkreis Oberämter: Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.	1.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Genast, Staatsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter: Auma, Berga, Neustadt a./O. Weida, Berka a. J., Blankenhayn, Bürgel, Dornburg und Jena.	2.	Bernburgerstr. 29.
Dr. Georgi, Stadtverordneten-Vorsteher.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichtsamtsbezirke: Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.	2.	Hôtel Bellevue, Mohrenstr. 64.
v. Gerlach, Landrath.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin. 3. Wahlkreis. Fürstenthum.		
Gerlich, Rittergutsbesitzer	Bankau bei Warlubien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.	2	Friedrichstr. 177. 2 Tr.
Dr. Gerstner, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Regier.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg. 6. Wahlkreis: Würzburg.	2.	Zimmerstr. 65.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Gneist, Professor	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. 7. Wahlkreis. Landshut, Jauer, Bolkenhayn.	6.	Linkstr. 40.
Golsen, Gutsbesitzer.	Zell.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 6. Wahlkreis. Kaiserslautern.	5.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landrath.	Kreitzig bei Stolzenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin. 4. Wahlkreis. Belgard, Dramburg, Schievelbein.	3.	Friedrichsstr. 204.
v. Goppelt, Staatsrath a. D.	Heilbronn.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberämter: Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm.	3.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59. Zimmer 40.
Graepel, Justizrath.	Elsfleth.	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt und Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jever u. Schweiburg; die Stadt u. das Amt Jever; die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.	7.	Charlottenstr. 65.
v. Grand-Ry, Gutsbesitzer.	Eupen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis, Adenau-Cochem-Zell.	1.	Mauerstr. 48.
Gravenhorst, Ober-Gerichts-Anwalt.	Lüneburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 16. Wahlkreis, Aemter Neuhaus i. L., Bleckede, Amt u. Stadt Lüneburg, Aemter Bergen und Soltau, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.		
Greil, Professor.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern, 3. Wahlkreis: Passau.	1.	Friedrichsstr. 56.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Grimm, Rechtsanwalt.	Marburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenburg, Kirchhain.	5.	British Hôtel, Unter den Linden 56.
Grosman, Landgerichtsrath.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln. 1. Wahlkreis, Stadt Cöln.	3.	Hôtel de Magdebourg, Mohrenstr. 11.
Grosmann, Rentner und Gutsbesitzer.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 2. Wahlkreis. Kreis Cöln.	4.	Hôtel de Magdebourg, Mohrenstr. 11.
Freiherr v. Grote, Regierungs-Assessor a. D	Schnega bei Bergen a. D.	Königreich Preußen, Provinz Hannover. 15. Wahlkreis, Städte Lüchow, Dannenberg, Uelzen; Aemter Lüchow, Gartow, Dannenberg, Medingen, Oldenstadt, Isenhagen.	5.	Potsdamerstraße 12.
Grumbrecht, Bürgermeister.	Haarburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 17. Wahlkreis Amt und Stadt Harburg; Aemter: Tostedt, Rotenburg, Zeven und Harsefeld; Stadt Buxtehude; Amt Lilienthal.	4	Mauerstr. 20.
Günther, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz und die Ger.-Amts-Bezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.	2.	Lamprechts Hôtel, Mittelstraße 12 13.
Guenther, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Märzdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis. Kr. D.-Crone.	6.	Jägerstr. 21.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Hänel, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Kreis Kiel, Kreis Rendsburg und ein Theil des Kreises Plön.	4.	Unter den Linden 5.
Freiherr v. Hafenbrädl, Bezirks-Gerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder-Bayern, 5. Wahlkreis: Deggendorf.		
Hagen, Stadtrath und Kämmerer a. D. und Bank-Direktor.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.	5.	Unter den Linden 78.
Freiherr v Hagke, Landrath.	Schilfa b. Strauß-furth, Kreis Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen, Langensalza, Weißensee.	7.	Leipzigerstr. 36.
Dr. Hammacher.	Essen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkreis und Stadt Halle.	5	Askanischer Hof, Königgrätzerstr. 19.
Prinz Handjery, Dr. jur., Landrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow-Beeskow-Storkow.	6.	Matthäikirchstr. 21.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Harkort, Hauptmann a. D.	Barop bei Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 4. Wahlkreis. Hagen.		
Harnier, Dr. jur., Justizrath, Landeskredit-Kassen-Direktor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen.	4.	Kronenstr. 51.
Dr. Hasenclever, Sanitätsrath.	Düsseldorf.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	4.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstr. 13.
Hauck, Bezirks-Amtmann.	Scheinfeld, Mittelfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg 1. Wahlkreis. Aschaffenburg.		
Hausmann, Stadtrath.	Brandenburg a/H.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. Westhavelland	2.	Potsdamer Bahnhof.
Hausmann, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe.		
Hebting, Weinhändler.	Löhrenbach.	Großherzogthum Baden 3. Wahlkreis. Amtsbezirke: Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen, Schopfheim, Schönau, Neustadt.	7.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Freiherr v. Heereman, Regierungs-Assessor.	Münster.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Münster, 2. Wahlkreis. Münster-Coesfeld.	4.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Helldorff, Landrath.	Wetzlar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar-Altenkirchen-Hinterlandkreis.	2.	Westend Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
v. Hennig, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Marienwerder, 3 Wahlkreis. Graudenz-Strasburg.	4.	Königgrätzerstr. 109.
Herrlein, Gutsbesitzer.	Margarethenhaun bei Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Kassel, 7. Wahlkreis Fulda-Schlüchtern-Gersfeld.		
Herz, Bezirksgerichts-Rath.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 4. Wahlkreis: Eichstädt	1.	Zimmerstr. 65.
Heydenreich, Rentner.	Speyer.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 1. Wahlkreis: Speyer.	7.	Mohrenstr. 64.
Hirschberg, Bürgermeister.	Meißen.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen, Gerichtsamts-Bezirke: Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.	5.	Dunzing's Hôtel, Jerusalemerstr. 19.
Hölder, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Oberämter: Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.	5.	Wilhelmstr. 43.
v. Hörmann, Königl. Staatsrath, Regierungs-Präsident.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 5. Wahlkreis: Schweinfurt.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Hoffmann, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 4. Wahlkreis. Darmstadt-Gr. Gerau.	2.	Dessauerstr. 36.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Königlich Preußischer General-Lieutenant à la suite.	Slawentzitz, Kr. Cosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz-Tost-Gleiwitz.	6.	Unter den Linden 78.
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Kronoberstkämmerer, Staats- und Reichsrath.	München.	Königreich Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken, 3. Wahlkreis: Forchheim.	3.	Unter den Linden 75.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	Carlsruhe.	Königreich Württemberg, 12. Wahlkreis. Oberämter: Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.	3.	Hôtel des Princes, Behrenstr. 35.
Dr Holzer, Dompropst.	Trier.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Trier, 1. Wahlkreis. Daun-Prüm-Bitburg.	1.	Leipzigerstr. 19.
Freiherr v. Hoverbeck, Landschafts-Direktor.	Nickelsdorf bei Allenstein in Ostpr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg-Ortelsburg.	3.	Mohrenstr. 38.
Freiherr v. Hülleſſem, Landrath	Kuggen bei Königsberg i. Pr	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg i. Pr., Fischhausen.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Jacobi, Geheimer Regierungsrath.	Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Haynau-Goldberg-Liegnitz.	4.	Lindenstr. 101.
v. Jagow, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. Westprignitz.	6.	(Potsdam.)
Jensen, Obergerichts-Rath a. D.	Glückstadt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Glückstadt-Elmshorn.		
Jordan, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 2. Wahlkreis: Landau.		
Jüngken, Rittergutsbesitzer.	Reinsdorf bei Artern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen-Eckartsberga.	4.	Kochstr. 74.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Kaemmerer, Fabrikbesitzer.	Gotha.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 2. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.	5.	Albrechts Hotel, Friedrichstraße 72.
v. Kalckstein, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wogau, Kreis Pr. Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil-Preuß. Eylau.	7.	Kronenstr. 51.
v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer.	Klonowken bei Pr. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig. 5. Wahlkreis. Berent, Pr. Stargardt.	1.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Linden 32.
Kanngießer, Appellations-Gerichtsrath.	Magdeburg.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	3.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
v. Kardorff, Rittergutsbesitzer.	Wabnitz bei Bernstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg-Oels.		
v. Karstedt, Rittergutsbesitzer.	Fretzdorf bei Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ostprignitz.		
Kastner, Stadtrichter.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 2. Wahlkreis: München II.	1.	Wilhelmsstr. 109/110.
v. Kehler, Legationsrath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Kreis Gladbach.	7.	Potsdamerstr. 64.
v. Kesseler, Landgerichts-Assessor.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach-Bonn.	4.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
v. Keßler, Fabrik-Direktor.	Eßlingen.	Königreich Württemberg, 5. Wahlkreis. Oberämter: Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.	6.	Hôtel d'Angleterre, Schinkelplatz 2.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Ketteler, Rittergutsbesitzer.	Thüle bei Salzkotten.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn-Büren.	3.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
Freiherr v. Ketteler, Bischof.	Mainz.	Großherzogthum Baden, 14. Wahlkreis. Amtsbezirke: Buchen, Walldürn, Werthheim, Tauberbischofsheim, Borberg, Adelsberg.	5.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
v. Keudell, Geheimer Legations-Rath.	Hohen Lübbichow bei Zehden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg, i. N.-M.	4.	Alsenstr. 7.
Graf v. Keyserling-Rautenburg.	Rautenburg bei Lappienen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit-Niederung.	2.	Mohrenstr. 66.
Kiefer, Ober-Staatsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden. 6. Wahlkreis. Amtsbezirke: Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Wolfach.		
v. Kirchmann, Appellations-Gerichts-Vize-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.		Potsdamerstr. 1.
Kirsner, Hofapotheker.	Donaueschingen.	Großherzogthum Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke: Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Villingen, Neustadt, Triberg.	4.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Graf v. Kleist, Landrath a. D.	Tschernowitz bei Guben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 7. Wahlkreis. Guben Lübben.		
Klotz, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.	1.	Dessauerstr. 11.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Klotz, Fabrikant.	Ober-Ursel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Amt: Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg und Ortsbezirk Rödelheim.	2.	Kronenstr. 51.
Knapp, Gutsbesitzer.	Dauborn bei Kirberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 4. Wahlkreis. Aemter: Diez, Limburg, Runkel, Weilburg und Hadamar	6.	Französischestr. 8.
Koch, Hüttenbesitzer.	Karlshütte bei Delligsen.	Herzogthum Braunschweig, 3. Wahlkreis. Kreis Holzminden, Gandersheim mit dem Amtsgerichts-Bezirk Harzburg.	7.	Mauerstr. 21.
Dr. Köchly, Professor.	Heidelberg.	Königreich Sachsen, 14. Wahlkreis. Stadt Borna und die Gerichts-Amtsbezirke: Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Pennig.		
Dr. Köster, Rittergutsbesitzer.	Cottbus.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 9. Wahlkreis. Cottbus-Spremberg.	3.	Schulz' Hôtel, Markgrafenstr. 65.
v. Kommerstaedt, Rittergutsbesitzer.	Schoenfeld bei Greiz.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	2	Westend Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
Lottmüller, Brauereibesitzer.	Gr. Murnau, Bezirksamts Weilheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern. 6. Wahlkreis: Weilheim.	5.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Kraetzig, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath, Ministerial-Direktor z. D.	Lauban.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 13. Wahlkreis. Frankenstein-Münsterberg.		
Kraußold, Pfarrer.	Hensenfeld, Bezirks-Amt Hersbruck.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken. 2. Wahlkreis: Bayreuth.		
Dr. Krebs.	Cöln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Kreis Waldbroel.	3.	Linkstr. 4
Krieger, Zollvereins Bevollmächtigter und Königl. Preuß. Regierungs-Rath.	Schwerin.	Herzogthum Lauenburg.	1.	Kanonierstr. 31/32.
Krüger, Hofbesitzer.	Bestoft bei Hadersleben.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Hadersleben-Sonderburg.		
Krug v. Nidda, Oberberghauptmann und Ministerial-Direktor	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier. 5. Wahlkreis. Saarbrücken.	5.	Schellingstr. 7.
v. Krzyzanowski, Rittergutsbesitzer.	Konarzewo bei Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.		
v. Kusserow, Legations-Sekretär.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Elberfeld-Barmen.	7.	Königgrätzerstr. 140.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr Lamey, Staatsrath.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 11. Wahlkreis. Amtsbezirk Mannheim, Schwetzingen, Weinheim.		
Graf v. Landsberg-Velen- u. Gemen, Standesherr.	Schloß Gemen bei Borken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 3. Wahlkreis. Borken-Recklinghausen.	5.	Hôtel des Princes, Behrenstr. 35.
Freiherr v. Landsberg, Landrath.	Lüdinghausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.	1.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstr. 18|19.
Lasker, Rechtsanwalt.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Sonneberg-Saalfeld.	3.	Köthenerstr. 3.
Graf Lehndorff, Legations-Rath z. D., Rittmeister a. D.	Steinort bei Rosengarten im Kr. Angerburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg-Lötzen.	1.	British Hôtel, Unter den Linden 56
Lender, Dekan.	Schwarzach.	Großherzogthum Baden, 8. Wahlkreis. Amtsbezirke: Achern, Bühl, Baden, Rastatt.	4.	Königgrätzerstr 21.
v. Lenthe, Ober-Appellations-Rath a. D.	Lenthe bei Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 9. Wahlkreis. Theil des Amtes Linden; Aemter Wennigsen, Calenberg; Städte: Münder, Elbagsen u. Plattensen; Aemter: Springe, Lauenstein und Polle; Stadt und Amt Hameln; Stadt Bodenwerder.		
Lentz, Obergerichts-Rath.	Eutin.	Großherzogthum Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, Gemeinden Jade und Schweiburg, Fürstenthum Lübeck ꝛc.	7.	Leipzigerstr. 122.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Lesse, Justizrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.	2.	Königstraße 50.
Fürst v. Lichnowsky, Oberst der Kavallerie a la suite der Armee.	Kuchelna bei Krzczanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.		
Dr. Lieber.	Camberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Amt St. Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod, Nassau.	7.	Niederwallstr. 15.
v. Lindenau, Königl. Sächsischer Legations-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Calau-Luckau.	6.	Kanonierstr. 1.
Lingens, Advokat-Anwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöln, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Waldbroel.	4.	Französischestr. 66.
Löwe, Dr. med., praktischer Arzt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 5. Wahlkreis. Bochum.	4.	Wilhelmstr. 86.
Fürst zu Loewenstein-Wertheim-Rosenberg.	Klein-Heubach, Unterfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 3. Wahlkreis: Lohr.	3.	Hôtel des Princes, Behrenstr. 35.
Lorentzen, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen und ein Theil des Kreises Steinburg.	2.	Königin-Augustastr. 21.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Lottner, Gutsbesitzer.	Herrngiersdorf.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 6. Wahlkreis: Kelheim.		
Louis, Advocat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 3. Wahlkreis: Germersheim.	6.	Kurstr. 50.
Lucius, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.	5.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.
Dr. Lucius, Rittergutsbesitzer.	Klein-Ballhausen bei Erfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Erfurt, 4. Wahlkreis. Erfurt-Schleusingen-Ziegenrück.	4.	In den Zelten 19.
Ludwig, Advokat und Stadtrath.	Chemnitz.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichtsamtsbezirk Chemnitz	7.	Hohenstein's Hôtel, Neue Wilhelmsstr. 10 11.
Lugscheider, Pfarrer.	Lobkirchen bei Neumarkt a. d. Rott.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern. 5. Wahlkreis: Wasserburg.	2.	Friedrichstr. 56.
Graf von Luxburg, Königl. Bayerischer Regierungs-Präsident.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 4. Wahlkreis: Neustadt a. S.	1.	Hôtel Widsor, Behrenstr. 64/65.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 1. Wahlkreis. Ahaus-Steinfurt-Tecklenburg.	4.	Potsdamerstr. 37.
Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 2. Wahlkreis. Militsch-Trebnitz.		
Freiherr v. Maltzahn, Rittergutsbesitzer.	Gültz bei Treptow a. T.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin. 1. Wahlkreis. Demmin-Anklam.	4.	Leipzigerstr 132.
v. Mankowski, Rittergutsbesitzer.	Rudki bei Samter.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm-Schroda.		
Dr. Marquardsen, Universitäts-Professor.	Erlangen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 2. Wahlkreis: Erlangen-Fürth.	5.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr 59.
Martin, Rentner.	Auerbach.	Großherzogthum Hessen, 6. Wahlkreis. Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt.		
Dr. Mayer, Appellationsgerichts-Rath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 2. Wahlkreis: Donauwörth.	6.	Potsdamerstr. 37.
Dr. Metz, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 8. Wahlkreis. Bingen, Alzey und ein Theil des Kreises Oppenheim.		
Dr. Meyer, Justizrath.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 4. Wahlkreis. Thorn, Kulm.	6.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstr. 13.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Mindwitz, Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen. 19. Wahlkreis, Gerichtsamts-Bezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.	3.	Taubenstraße 10, 1 Tr.
Baron v. Minnigerode, Rittergutsbesitzer.	Rossitten bei Reichenbach O.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 7. Wahlkreis, Pr. Holland-Mohrungen.	6.	Dessauerstr. 19.
Miquel, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Fürstenthum Waldeck.	2.	Behrenstr. 43/44.
Dr. jur. Moritz Mohl, Ober-Steuerrath a. D.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 13. Wahlkreis, Oberämter Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.	3.	Wilhelmstr. 3c, 4 Tr. rechts.
Graf v. Moltke, General-Feldmarschall, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 1. Wahlkreis, Memel-Heydekrug.	5.	Königsplatz 7.
A. G. Mosle.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.	2.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
Dr. Moufang, Domcapitular.	Mainz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz. 5. Wahlkreis, Mayen, Ahrweiler.	6.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
Muellauer, Gutsbesitzer.	Augstupönen bei Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen. 3. Wahlkreis, Gumbinnen-Insterburg.		
Dr. phil. Müller.	Hertelsaue bei Neuwedell in der Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz. 9. Wahlkreis, Lauban-Görlitz.	3.	Friedrichstr. 214.
Müller, Geistlicher Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln. 7. Wahlkreis, Pleß-Rybnik.	3.	Hinter der katholischen Kirche 4/5.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
G. Müller, Kaufmann.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Stadt Stuttgart.		
Graf zu Münster, Erblandmarschall.	Derneburg bei Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 13. Wahlkreis. Aemter Herzberg, Zehnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Lieben-burg, Wöllingerode, Reck Gos-lar ꝛc.	3.	Roonstr. 9.
Graf zu Münster, Amtshauptmann.	Plauen im Sächs. Voigtlande.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen ꝛc.	7.	Westend-Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
v. Niegolewski, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Morownica bei Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.		
Dr. Nieper, Landdrost a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 7. Wahlkreis. Städte Nienburg, Neustadt a. R., Wunstorf, Aemter Nienburg, Stolzenau, Neustadt a. R., Ahl-den, Burgwedel, Fallingbostel.	4.	Hôtel de Russie, Schinkelplatz 1.
Dr. Notter.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 9. Wahlkreis. Ober-Aemter Balingen, Rott-weil, Spaichingen, Tuttlingen.	5.	Potsdamerstr. 110.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Obermayer, Pfarrer und Geistlicher Rath.	Feichten bei Wiesmühl, Oberbayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 7. Wahlkreis: Rosenheim.	3.	Friedrichstr. 56.
Oehmichen, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Rossen.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirke: Rossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leißnig, Döbeln.	5.	Lamprechts Hôtel, Mittelstraße 12/13.
Dr. Oetker, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen.		
v. Oheimb, Landrath.	Holzhausen bei Hausberge.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden, Jade-Gebiet, Lübbecke.	2.	Hôtel de Brandeburg, Charlottenstr. 50.
Graf v. Oppersdorff, Majoratsherr, Kreis-Deputirter.	Schloß Ober-Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.	1.	Hôtel Royal, Unter den Linden 3.
Overweg, Rittergutsbesitzer.	Letmathe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 3. Wahlkreis. Altena-Iserlohn.	2.	Friedrichstraße 171.
Freiherr v. Ow, Königlich Bayerscher Kammerherr u. Regierungs-Rath.	Landshut.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 1. Wahlkreis: Landshut.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Paravicini, Bürgermeister.	Bretten.	Großherzogthum Baden, 13. Wahlkreis. Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).	2.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Frhr. v. Patow, Staats-Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde-Usedom-Wollin.	4.	Unter den Linden 6.
Pelzer, Advokat-Anwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.		
Pfannebecker, Regierungsrath.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 7. Wahlkreis. Heppenheim-Worms-Wimpfen.	5.	British Hôtel, Unter den Linden 56.
Dr. Pfeiffer.	Burkersdorf bei Herrnhut.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts-Amtsbezirke Zittau, Gr.-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.	7.	Königgrätzerstraße 23.
Planck, Appellationsgerichts-Rath.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt u. Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.	2.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstr. 13.
Fürst von Pleß, Major z. D.	Pleß in Oberschlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.	2.	Wilhelmstr. 64.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Pogge, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof bei Neu-Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.		
Pogge, Rittergutsbesitzer.	Roggow bei Lalendorf.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Malchin und Waren.	6.	Taubenstraße 16.
Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos, Königlich Bayerischer Kämmerer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 2. Wahlkreis: Straubing.		
Prince-Smith, Privatgelehrter.	Berlin.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Dessau und Zerbst und ein Theil des Kreises Cöthen.	4.	Unter den Linden 26.
Probst, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 17. Wahlkreis. Oberämter Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang.	4.	Kurstr. 38.
Dr. Prosch, Regierungs-Rath und Geheimer Legations-Rath a. D.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landwehr-Kompagnie-Bezirke Hagenow und Grevesmühlen.	1.	Markgrafenstr. 35.
Graf von Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister und Landes-Hauptmann von Schlesien.	Ober-Weistritz bei Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau-Schweidnitz.		
v. Puttkamer, Kreisrichter.	Sorau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.	2.	Markgrafenstr. 65.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Friedelhausen bei Gießen.	Großherzogthum Hessen, 1. Wahlkreis. Gießen-Grünberg-Nidda.	1.	British Hôtel, Unter den Linden 56.
Reichensperger, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 2 Wahlkreis. Arnsberg-Meschede-Olpe.	5	Sigismundstr. 5.
Dr. Reichensperger, Apellationsgerichts-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Crefeld.	7.	Dessauerstr. 3.
Freiherr v. Reichlin-Meldegg k. k. österreichischer Kämmerer und Rittmeister in der Armee.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz, 3. Wahlkreis: Neumarkt.	4.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
Graf Johannes Renard.	Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Gr. Strehlitz-Cosel.		
Dr. Reyscher, Professor.	Cannstadt.	Königreich Württemberg, 2. Wahlkreis. Oberämter Cannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Richter, Eugen, Schriftsteller.	Berlin.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	3.	Kochstraße 38.
Graf v. Rittberg, Appellationsgerichts-Präsident, Wirklicher Geh. Rath.	Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.	6.	Schellingstr. 1.
v. Rochau, Schriftsteller.	Heidelberg.	Herzogthum Braunschweig, 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.	5.	Hôtel Wieland Kronenstraße 51.
Röben, Amtsrichter.	Aurich.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 2 Wahlkreis. Aemter und Städte Esens und Aurich, Aemter Wittmund, Stickhausen, Stadt Papenburg.		
Roemer, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld und Bockenem.	7.	Hôtel zum Baierschen Hof, Friedrichstr. 50.
Dr. Roemer, Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath.	Leipzig.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm.	7.	Westend-Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
Dr v. Rönne, Appellationsgerichts-Vice-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter Birnbaum Obornik.	2.	Potsdamerstr. 119.
Freiherr v. Roggenbach.	Schopfheim in Baden.	Großherzogthum Baden, 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach.	3	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
Rohland, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 8. Wahlkreis. Naumburg-Weißenfels-Zeitz.	1.	Mauerstr. 20

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr v. Romberg, Rittmeister a. D., Fideikommißbesitzer.	Schloß Gerdauen bei Gerdauen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 10. Wahlkreis. Rastenburg - Gerdauen - Friedland.	1.	Wilhelmstr. 63.
Dr. Rudolphi, Gymnasialdirektor a. D.	Kalk.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 3. Wahlkreis. Bergheim-Euskirchen.	2.	Markgrafenstr 26.
Runge, Stadtrath und Kämmerer.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.	2.	Köpnickerstraße 92. 2 Tr.
Russell, Justizrath.	Damme.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Aemter Berne, Damme, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg. Steinfeld, Löningen und Friesoythe.		
v. Rybiński, Rittergutsbesitzer.	Debenz bi Rheden, Kr. Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt-Carthaus.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Graf v. Saurma-Jeltsch.	Lorzendorf bei Mettkau.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Beuthen südlicher Theil. (Wahlkreis Kattowitz.)	5.	Wilhelmstr. 64.
v. Savigny, Wirklicher Geheimer Rath und Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 3. Wahlkreis. Koblenz-St. Goar.		Dorotheenstr. 19.
Freiherr v. Sazenhofen, Gutsbesitzer.	Rothenstadt Bezirksamts Neustadt a. W.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 5. Wahlkreis: Neustadt a. W.N.	2.	Hôtel Petersburg, Unter den Linden 31.
Graf Schaffgotsch.	Koppitz bei Grottkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, nördlicher Theil.	6.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.
Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 9 Wahlkreis. Stadt Freiberg, Gerichts-Amtsbezirke Frauenstein, Freiberg-Hainichen, Oederan, Brand.	2.	
v. Schaper, Landrath.	Falkenberg bei Liebenwerda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1 Wahlkreis. Liebenwerda-Torgau.	1.	Friedrichstr. 203.
Dr. v Schauß, Rechtsanwalt und Magistratsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 1. Wahlkreis: Hof.	7.	Westend-Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
Schels, Bezirksgerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez Oberpfalz und Regensburg, 4. Wahlkreis: Neunburg v. W.	7.	Kochstr. 3.
Schenck, Rechtsanwalt.	Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Wahlkreis. Rüdesheim-Wiesbaden.	1.	Taubenstr 1.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Schleiden, Minister-Resident a. D.	Freiburg i. Breisgau.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona.	2.	Westend-Hotel, Königgrätzerstr. 23.
Dr. Schmid, Domkapitular und Königl. Professor.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 3. Wahlkreis: Aichach.	1.	Dresdner Hof, Friedrichstraße 56.
Schmid, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt.	Munderkingen.	Königreich Württemberg, 15. Wahlkreis. Oberämter, Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen.	5.	Norddeutscher Hof, Mohrenstr. 20.
Schmidt, Oberlehrer.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.	4.	Krausenstr. 15.
Schmidt, Ober-Appellationsgerichtsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 4. Wahlkreis: Zweibrücken.	6.	Köthnerstr. 18, II
G. A. Schön.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg. 1. Wahlkreis.	4.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
von Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Stettin. 5. Wahlkreis, Pyritz-Saatzig.	3.	Hôtel de France, Leipzigerstr. 36.
Schraps, Advokat.	Crimmitschau.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau und die Gerichts-Amtsbezirke Crimmitschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.		
Schroeder, Rechtsanwalt.	Beuthen o/S.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt-Brilon.	6.	Linkstr. 4, II Tr.
Schroeter, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.	Wättrisch bei Nimptsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau-Nimptsch-Strehlen.	7.	Markgrafenstr. 35.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Schüttinger, Advokat.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 5. Wahlkreis: Bamberg.		
Graf von der Schulenburg, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Beetzendorf Alt/M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel-Gardelegen.	3.	Hôtel Windsor, Behrenstr. 64 65.
Graf von der Schulenburg, Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Filehne.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau-Chodziesen.		
Schulze, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.	2.	Kronenstr. 68.
Dr. Schwarze, General-Staats-Anwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe; Gerichtsamts-Bezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.	4.	Jerusalemerstr. 19.
Dr Seelig, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 9. Wahlkreis. Kreis Oldenburg und Theile der Kreise Plön und Stormarn.	7.	Linkstr. 10.
Graf v. Seinsheim-Grünbach, Königl. Kämmerer und Gutsbesitzer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 8. Wahlkreis: Trauenstein.		
Seiz, Kreisschulrath	Constanz.	Großherzogthum Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Rudolfzell Constanz.	2.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59
von Seydewitz, Landes-Hauptmann und Landes-Aeltester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg-Hoyerswerda.	7	Französischestr. 19

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Simpson-Georgenburg, Rittergutsbesitzer.	Schloß Georgenburg. Kr. Insterburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6 Wahlkreis. Oletzko-Lyck-Johannisburg.	3.	Charlottenstr. 33.
Dr. Simson, Appellationsgerichts-Präsident.	Frankfurt a/O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. d O. Kreis Lebus.	3	Behrenstr. 48.
Graf Skorzewski, Rittergutsbesitzer.	Labischin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 2. Wahlkreis, Wirsitz, Schubin.	7.	Hôtel de Rome, Unter den Linden 39.
Erbgraf zu Solms-Laubach.	Arnsburg bei Lich a. d. Wetter.	Großherzogthum Hessen, 3. Wahlkreis. Alsfeld, Lauterbach und Schotten.	3	Thiergarten-Hôtel, Potsdamerplatz 1.
Sombart, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder See- und Gebirgskreis.	2.	Hotel du Nord, Unter den Linden 35.
Sonnemann, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung.	Frankfurt a/M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. M.	7.	Hôtel de Rome, unter den Linden 40.
Graf v. Spee, Kanonikus.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.	6.	Hôtel des Princes, Behrenstr. 35.
v. Sperber, Rittergutsbesitzer.	Kleszowen, Kr. Darkehmen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen-Goldap-Darkehmen.	7.	Charlottenstr. 33.
Stadlberger, Oekonom.	Eggersham Bezirksamts Griesbach.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 4. Wahlkreis: Pfarrkirchen.	6.	Taubenstr. 16.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Freiherr Schenck v. Stauffenberg, Gutsbesitzer.	Geislingen bei Ballingen in Württemberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 1. Wahlkreis: München I.	4.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstr. 59.
Stavenhagen, Landrath.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow-Greiffenhagen.	7.	Hôtel de Petersbourg. Unter den Linden 31.
v. Stein, Rittergutsbesitzer.	Grasnitz bei Locken O.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8 Wahlkreis. Osterode-Neidenburg	3.	Taubenstr. 40.
Dr. Stephani, Vice-Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.	3.	Westend-Hôtel, Königgrätzerstr. 23.
Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 5. Wahlkreis. Stadt Melle, Aemter Grönenberg, Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.	1.	Wilhelmstr. 63.
Graf Strachwitz, Landesältester und Kreis-Deputirter.	Stubendorf, Kr. Gr.-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.	6.	Hotel Hohenzollern, Behrenstr. 18/19.
Strecke, Schul-Inspektor.	Habelschwerdt, Grafsch Glatz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 12. Wahlkreis. Glatz-Habelschwerdt.	1.	Niederwallstraße 9.
Stumm, Kommerzienrath.	Neunkirchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Ottweiler-St. Wendel.	4.	Hôtel du Nord, unter den Linden 35.
v. Swaine, Bergwerksbesitzer	Stockheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis: Kronach.		
Graf Szembek.	Siemianice bei Opatow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau-Schildberg.		

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Taczanowski, Rittergutsbesitzer	Szyplow bei Neustadt a. W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis Wreschen-Pleschen.		
Dr. Techow, Gymnasial-Direktor a. D. und Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep-Mettmann.	3.	Ritterstr. 65.
Dr. Tellkampf, Geh. Regierungs-Rath und Professor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau-Hirschberg.	6.	Unter den Linden 5.
Dr. Thanisch, Rektor.	Carthause bei Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.	6.	Gr. Hamburgerstr 8.
Thiel, Rechtsanwalt.	Bautzen.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Bautzen ꝛc.	3.	Rheinischer Hof, Friedrichstr. 50.
Frhr. v. Thimus, Appellations-Gerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß-Grevenbroich.	4.	Französischestr 9.
Dr. Thomas, Staats-Bibliothekar und Professor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 3. Wahlkreis. Ansbach-Schwabach.	5.	Wilhelmstraße 101.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Treitschke, Professor.	Heidelberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Kreuznach-Simmern.	2.	Mohrenstraße 64.
v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Friedrichsfelde bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.	4.	(Friedrichsfelde bei Berlin).
v. Turno, Rittergutsbesitzer.	Obierzerze bei Obornik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Bromberg, 4 Wahlkreis. Inowrazlaw-Mogilno.		
Uhden, Oberamtmann und Rittergutsbesitzer.	Sorge bei Crossen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau-Crossen.	6	Französischestr. 20a.
Ulrich, Ober-Bergrath.	Clausthal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Cleve Geldern.		
v. Unruh, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg nebst Zubehör.	5.	Chausseestr. 7.
Freiherr v. Unruhe-Bomst, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wollstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz-Bomst.	3.	Hotel d'Angleterre. Schinkelplatz 2.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Valentin, Justizrath.	Kreischa bei Dresden.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1 Wahlkreis. Meiningen-Hildburghausen.	2.	Köthenerstr. 13.
Dr. Völk, Advokat.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 6. Wahlkreis: Immenstadt.	7.	Wilhelmstr. 43b.
Wagener, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königl. Preußischen Staats-Ministerium.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.	6.	Leipzigerplatz 13.
Dr. Wagner, Herzogl. Altenburg. Appellations-Gerichts-Vice-Präsident.	Altenburg.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	6.	Kochstr. 55.
Wagner, Oekonom.	Dattenhausen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben, Neuburg, 3. Wahlkreis. Dillingen.	6.	Wilhelmstr. 109/110. III.
Freiherr v. Wagner, General-Lieutenant a. D. und Staats-Minister.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Reutlingen, Rottenburg, Tübingen.	5.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
v. Waldow-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Königswalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.	2.	Anhaltstr. 13.
Fürst Wilhelm v. Waldburg zu Zeil-Trauchburg.	Zeil.	Königreich Würtemberg, 16. Wahlkreis. Oberämter Biberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.		
Graf v. Walderdorff, Königl. Bayerischer Kämmerer und Gutsbesitzer.	Kürn, Bezirksamts Stadtamhof.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 1. Wahlkreis: Regensburg.		
v. Bazdorff, Rittergutsbesitzer.	Wiesenburg, Reg.-Bez. Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde.	1	Thiergarten-Hotel, Potsdamerplatz 1.
v. Beher, Ober-Tribunalsrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 11. Wahlkreis. Oberämter Backnang, Hall, Oehringen.	6	Hôtel Bellevue, Mohrenstr. 64.
Dr. Bebsky, Fabrik- und Gutsbesitzer.	Wüste-Waltersdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis. Reichenbach, Neurode.	6.	Charlottenstr 33.
Freiherr v. Wedekind, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 2. Wahlkreis. Friedberg, Vilbel, Büdingen.	2.	Hotel Janson, Mittelstr. 53—54.
v. Bedell-Malchow, Ritterschaftsrath.	Malchow bei Nechlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau-Angermünde.	3.	Königgrätzerstr. 28.
Dr. Behrenpfennig.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar-Homberg-Ziegenhain.	6	Lützower Ufer 24.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung.	Wohnung in Berlin.
Dr. Weigel, Rechtsanwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau und Gelnhausen.	6.	Französischestr 9.
Weissich, Amts-Assessor.	Stadthagen.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.		
Westphal, Bürgermeister.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Hagenow, Grevesmühlen.	4.	Leipzigerstraße 122.
Wichmann, Direktor der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.	5.	Krausenstr. 62.
Dr. Wigard, Professor.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden, links der Elbe	1	
Moritz Wiggers.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 3. Wahlkreis. Landwehr-Kompagniebezirke Parchim und Ludwigslust.	5.	Spittelmarkt 16/17.
Wilmanns, Stadtrichter.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde-Friedeberg.	1.	Alte Jakobstr. 130.
Windthorst, Kreisrichter.	Werne a. d. Lippe.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.	2	Hallesches Ufer 26. 1 Tr.
Dr. Windthorst, Staats-Minister a. D.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel und Meppen, Amt und Stadt Lingen, Aemter Haselünne, Freren, Bentheim und Neuenhaus.	5.	Louisenstraße 56.
v. Winter, Oberbürgermeister und Geheimer Regierungsrath.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Marienwerder-Stuhm.	3.	Westend-Hotel, Königgrätzerstr. 23.

Digitized by Google

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Abtheilung	Wohnung in Berlin.
Winter, Regierungs Präsident a. D.	Elmshausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg.		
v. Woedtke, Rittergutsbesitzer.	Woedtke bei Greifenberg i. Pom.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greifenberg-Cammin.	1.	Hotel Hohenzollern, Behrenstr. 18/19.
Woelfel, Rechtsanwalt und Notar.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt-Merseburg.	7.	Friedrichstr. 195.
Dr. Wolffson.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.	1.	Schinkelplatz 2.
Freiherr v. Zedlitz, Landrath.	Sagan.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan-Sprottau.	2.	Lützowerstr. 93.
Dr. Zehrt, bischöflicher Kommissarius, Ehren-Domkapitular, geistlicher Rath.	Heiligenstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis Heiligenstadt-Worbis.	2	Werdersche Rosenstr. 3.
Ziegler, Ober-Bürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau westlicher Theil.	5	Charlottenstr. 3.
v. Zoltowski, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Drzewce bei Kröben.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buk-Kosten.		

Digitized by Google

C.

Gesammt-Vorstand
des
Deutschen Reichstages.

Präsidium.

1) Herr Dr. Simson . . . . . Präsident.
2) „ Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst . . . . . I. Vize-Präsident.
3) „ v Weber . . . . . II. „ „

Vorsitzende der Abtheilungen.

1) Herr Graf zu Eulenburg . . . . Vorsitzender der I. Abtheilung.
2) „ Dr. v. Rönne . . . . . „ „ II. „
3) „ Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst . . . . . „ „ III. „
4) „ v. Bonin . . . . . „ „ IV. „
5) „ v. Bennigsen . . . . . „ „ V. „
6) „ v. Frankenberg-Ludwigsdorf „ „ VI. „
7) „ v. Denzin . . . . . „ „ VII. „

Quästoren.

1) Herr Prinz Handjery.
2) „ Dr. M. Barth.

Schriftführer.

1) Herr v. Puttkamer.
2) „ Freiherr v. Unruhe-Bomst.
3) „ Stavenhagen.
4) „ v. Schöning.
5) „ Eckhard.
6) „ Eysoldt.
7) „ Freiherr Schenck v. Stauffenberg.
8) „ Dr. Lieber.

Digitized by Google

№ 1a.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Verzeichniß

der

Mitglieder des Deutschen Reichstages

nach Wahlkreisen geordnet.

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

I. Königreich Preußen.

A. Provinz Preußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

1.	Kreis Memel, Kreis Heydekrug (Regierungsbezirk Gumbinnen)	Graf v. Moltke, General-Feldmarschall, Chef des Generalstabes, zu Berlin.
2.	Kreise Labiau, Wehlau	Fernow, Rittergutsbesitzer in Kuglacken bei Taplacken.
3.	Stadt Königsberg	Dickert, Stadtverordneten-Vorsteher in Königsberg.
4.	Kreise Königsberg, Fischhausen	Freiherr v. Hülleſſem, Landrath zu Kuggen bei Königsberg i. Pr.
5.	„ Heiligenbeil, Pr. Eylau	v. Kalckſtein, Landrath und Rittergutsbesitzer in Wogau, Kr. Eylau.
6.	„ Braunsberg, Heilsberg	Biell, Rittergutsbesitzer zu Tüngen bei Wormditt.
7.	„ Pr. Holland, Mohrungen	Baron v. Minnigerode, Rittergutsbesitzer in Roſſitten bei Reichenbach in O.-Pr.
8.	„ Osterode, Neidenburg	v. Stein, Rittergutsbesitzer zu Grasnitz bei Locken i O.-Pr.
9	„ Allenstein, Rössel	Borowski, Domherr, in Frauenburg.
10.	„ Rastenburg, Gerdauen, Friedland	Freiherr v. Romberg, Rittmeister a. D., Fideikommißbesitzer zu Schloß Gerdauen.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.	
1.	Kreise Tilsit, Niederung	Graf v. Keyserling-Rautenburg zu Rautenburg bei Lappienen.
2.	" Ragnit, Pillkallen	Francke, Rittergutsbesitzer zu Lesgewangminnen bei Rautenberg.
3.	" Gumbinnen, Insterburg	Muellauer, Gutsbesitzer zu Augstupönen bei Gumbinnen.
4.	" Stallupönen, Goldap, Darkehmen	v. Sperber, Rittergutsbesitzer zu Kleszowen.
5.	" Angerburg, Lötzen	Graf Lehndorff, Legations-Rath z. D., Rittmeister a. D., zu Steinort bei Rosengarten.
6.	" Oletzko, Lyck, Johannisburg	v. Simpson-Georgenburg, Rittergutsbesitzer zu Schloß Georgenburg, Kr. Insterburg.
7.	Kreis Sensburg, Kreis Ortelsburg (Regierungsbezirk Königsberg)	Freiherr v. Hoverbeck, Landschafts-Direktor zu Nickelsdorf bei Allenstein in O.-Pr.
	Regierungsbezirk Danzig.	
1.	Kreise Elbing, Marienburg	v. Brauchitsch, Geh. Reg.-Rath z. D. und Rittergutsbesitzer zu Klein-Katz bei Neustadt i. W.-Pr.
2.	Kreis Danzig	v. Dieſt, Reg.-Präsident zu Danzig.
3.	Stadt Danzig	Leſſe, Justizrath zu Berlin.
4.	Kreise Neustadt, Carthaus	v. Rybinski, Rittergutsbesitzer zu Debenz bei Rheden.
5.	" Berent, Pr. Stargardt	v Kalkstein, Rittergutsbesitzer zu Klonowken bei Pr.-Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
1.	Kreise Stuhm, Marienwerder	v. Winter, Ober-Bürgermeister und Geh. Regierungs-Rath in Danzig.
2.	" Rosenberg, Löbau	Graf zu Dohna-Finkenstein, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer zu Finkenstein bei Rosenberg i. Westpr.
3.	" Graudenz, Straßburg	v. Hennig, Stadtrath in Berlin.
4.	" Thorn, Culm	Dr. Meyer, Justizrath zu Thorn.
5.	Kreis Schwetz	Gerlich, Rittergutsbes. in Bankau bei Warlubien.
6.	" Conitz	Vacat.
7.	Kreise Schlochau, Flatow	Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf, Reg.-Präsident und Kammerherr in Marienwerder.
8.	Kreis Deutsch-Crone	Guenther, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter, zu Märzdorf.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

B. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1.	Berlin, Alt-Kölln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1 bis 30.)	Hagen, Stadtrath und Kämmerer a. D. und Bankdirektor zu Berlin.
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger und Tempelhofer Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)	Klotz, Kreisgerichts-Rath zu Berlin.
3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cölln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)	Windthorst, Kreisrichter zu Werne a. d. Lippe.
4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der Neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der Kleinen Frankfurterstraße und Kurzenstraße belegenen Theile der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)	Runge, Stadtrath und Kämmerer zu Berlin.
5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)	Franz Duncker, Buchhändler zu Berlin.
6.	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)	Schulze, Kreisrichter a. D. zu Potsdam.

Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Kreis West-Priegnitz	v. Jagow, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident zu Potsdam.
2.	„ Ost-Priegnitz	v. Karstedt, Rittergutsbesitzer zu Fretzdorf bei Wittstock.
3.	Kreise Ruppin, Templin	Graf v. Arnim-Boytzenburg, Landrath zu Boytzenburg i. d. Uckermark.
4.	„ Prenzlau, Angermünde	v. Wedell-Malchow, Ritterschaftsrath zu Malchow bei Mechlin.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
5.	Kreis Ober-Barnim	Freiherr v. Eckardstein zu Pröttel bei Strausberg.
6.	„ Nieder-Barnim	v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Friedrichsfelde bei Berlin.
7.	Stadt Potsdam, Kreis Ost-Havelland	Emden, Stadtverordneten-Vorsteher in Spandau
8.	Kreis West-Havelland	Hausmann, Stadtrath und Eisenbahn-Direktor zu Brandenburg.
9.	Kreise Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde	v. Watzdorff, Rittergutsbesitzer zu Wiesenburg
10.	„ Teltow, Beeskow-Storkow	Prinz Handjery, Dr. jur., Landrath in Berlin.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1.	Kreise Arnswalde, Friedeberg	Wilmanns, Stadtrichter, in Berlin.
2.	„ Landsberg, Soldin	v. Cranach, Landrath zu Soldin.
3.	Kreis Königsberg	v. Keudell, Geh. Legations-Rath in Berlin.
4.	Stadt Frankfurt, Kreis Lebus	Dr. Simson, Appellationsgerichts-Präsident zu Frankfurt a. d. O.
5.	Kreis Sternberg	v. Waldaw-Reitzenstein, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Königswalde.
6.	Kreise Züllichau, Krossen	Uhden, Oberamtmann und Rittergutsbesitzer zu Sorge bei Krossen.
7.	„ Guben, Lübben	Graf v. Kleist, Landrath a. D. zu Tschernowitz bei Guben.
8.	Kreis Sorau	v. Puttkamer, Kreisrichter in Sorau.
9.	Kreise Cottbus, Spremberg	Dr. Köster, Rittergutsbesitzer in Cottbus.
10.	„ Calau, Luckau	v. Lindenau, Königl. Sächsischer Legations-Rath in Berlin

C. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1.	Kreise Demmin, Anklam	Freiherr v. Maltzahn, Rittergutsbesitzer zu Gültz bei Treptow a. T.
2.	„ Ueckermünde, Usedom-Wollin	Freiherr v. Patow, Staatsminister a. D. in Berlin.
	„ Randow, Greifenhagen	Stavenhagen, Landrath in Stettin.
3.	Stadt Stettin	Schmidt, Oberlehrer zu Stettin.
4.	Kreise Pyritz, Saatzig	v Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer zu Pyritz.
5.		
6.	„ Naugard, Regenwalde	v. Blanckenburg, General-Landschafts-Rath zu Zimmerhausen bei Plathe
7.	„ Greiffenberg, Cammin	v. Woedtke, Rittergutsbesitzer zu Woedtke bei Greifenberg i. Pomm.

Regierungsbezirk Cöslin.

1.	Kreise Stolp, Lauenburg	v. Denzin, Rittergutsbes. in Lauenburg i. Pomm.
2.	„ Bütow, Rummelsburg, Schlawe	v Below, Rittergutsbesitzer zu Saleske bei Pustamin.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
3.	Kreis Fürstenthum	v. Gerlach, Landrath in Köslin.
4.	Kreise Belgard, Schievelbein, Dramburg	Dr. Freiherr v d. Goltz, Landrath zu Kreitzig bei Stolzenberg.
5.	Kreis Neustettin	Wagener, Geh. Ober-Reg.-Rath in Berlin.

Regierungsbezirk Stralsund.

1.	Kreise Rügen, Franzburg	Graf v. Behr-Negendank, Reg.-Präsident und Kammerherr in Stralsund.
2	" Grimmen, Greifswald	v. Behr, Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Schmoldow bei Gützkow.

D. Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1.	Stadt Posen, Kreis Posen	Dr. jur. v. Niegolewski, Rittergutsbesitzer zu Murowonica bei Schmiegel.
2.	Kreise Samter, Birnbaum, Obornik	v. Rönne, Appellationsgerichts-Vize-Präsid. a. D. zu Berlin.
3.	" Meseritz, Bomst	Freiherr v. Unruhe-Bomst, Landrath u. Rittergutsbesitzer zu Wollstein.
4.	" Buck, Kosten	Dr. jur. Zoltowski, Rittergutsbesitzer zu Drzewce bei Kröben.
5.	Kreis Kröben	Prinz Roman v. Czartoryski zu Rokossowo bei Punitz.
6.	" Fraustadt	Vacat.
7.	Kreise Schrimm, Schroda	v. Mankowski, Rittergutsbesitzer zu Rudki bei Samter.
8.	" Wreschen, Pleschen	v. Taczanowski, Rittergutsbesitzer zu Szyplow bei Neustadt a./W.
9.	Kreis Krotoschin	v. Krzyzanowski, Rittergutsbesitzer zu Konarzewo bei Krotoschin.
10.	Kreis Adelnau, Schildberg	Graf Szembek zu Siemianice bei Opatow.

Regierungsbezirk Bromberg.

1.	Kreise Czarnikau, Chodziesen	Graf v. d. Schulenburg-Filehne, Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Filehne.
2.	" Wirsitz, Schubin	Graf Skorzewski zu Labischin.
3.	Kreis Bromberg	Eggert, Kaufmann in Hamburg.
4.	Kreise Inowraclaw, Mogilno	v. Turno, Rittergutsbesitzer in Obierzerze bei Obornik.
5.	" Gnesen, Wongrowitz	v. Dziembowski, Rittergutsbesitzer in Roszkowo bei Schokken.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

E. Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1.	Kreise Guhrau, Steinau, Wohlau	v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirkl. Geh. Rath in Niederschüttlau bei Schlichtingsheim.
2.	" Militsch, Trebnitz	Graf v. Maltzan, Ober-Erbkämmerer von Schlesien in Militsch
3.	" Wartenberg, Oels	v. Kardorff, Rittergutsbesitzer zu Wabnitz bei Bernstadt.
4.	" Namslau, Brieg	Allnoch, Freischoltisei- und Gutsbesitzer zu Beigwitz bei Bösdorf.
5.	" Ohlau, Nimptsch, Strehlen	Schröter, Major a. D. und Rittergutsbesitzer zu Wättrisch bei Nimptsch.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil	v. Kirchmann, Appellationsgerichts-Vize-Präsident a. D. in Berlin.
7.	" Breslau, westlicher Theil	Ziegler, Ober-Bürgermeister a. D. in Berlin.
8.	Kreise Breslau, Neumarkt	Freiherr v. Ende, Regierungs-Präsid. zu Schleswig.
9.	" Striegau, Schweidnitz	Graf v. Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister und Landeshauptmann zu Ober-Weistritz bei Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg	Fürst v. Pleß, Major z. D. in Pleß.
11.	Kreise Reichenbach, Neurode	Dr. Webski, Fabrik- und Gutsbesitzer zu Wüster-Waltersdorf.
12.	" Glatz, Habelschwerdt	Strecke, Schulinspektor zu Habelschwerdt.
13.	" Frankenstein, Münsterberg	Dr. Krätzig, Ministerial-Direktor, Wirklicher Geh. Ober-Reg. Rath z. D. in Lauban.

Regierungsbezirk Oppeln.

1.	Kreise Creutzburg, Rosenberg	Graf Bethusy-Huc, Landesältester zu Bankau bei Creutzburg, R.-B. Breslau.
2.	Kreis Oppeln	Graf Strachwitz, Landesältester und Kreis-Deputirter zu Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz.
3.	Kreise Gr.-Strehlitz, Kosel	Graf Johannes Renard zu Groß-Strehlitz.
4.	" Lublinitz, Tost-Gleiwitz	Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest in Slawentzitz, Kr. Kosel.
5.	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen)	Graf Schaffgotsch zu Koppitz bei Grottkau.
6.	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz)	Graf Sauruma-Jeltsch zu Lorzendorf bei Mettnau.
7.	Kreise Pleß, Rybnik	Müller, Geistlicher Rath in Berlin.
8.	Kreis Ratibor	Carl, Fürst v. Lichnowsky, Oberst der Kavallerie à la suite der Armee zu Kuchelna bei Krzanowitz, Kr. Ratibor.
9.	" Leobschütz	Engel, Beigeordneter in Leobschütz.
10.	" Neustadt	Graf v. Oppersdorff, Majoratsherr und Kreisdeputirter zu Schloß Ober Glogau.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
11.	Kreise Falkenberg, Grottkau	Graf v. Frankenberg zu Tillowitz bei Falkenberg i. Ob.-Schles.
12.	Kreis Neiße	Dr Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer zu Gießmannsdorf bei Neiße.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1.	Kreise Grünberg, Freistadt	Carl, Fürst zu Carolath-Beuthen zu Carolath.
2.	„ Sagan, Sprottau	Freiherr v. Zedlitz, Landrath in Sagan.
3.	Kreis Glogau	Graf v. Rittberg, Wirkl. Geh. Rath und Appellationsgerichts-Präsident in Glogau.
4.	Kreise Lüben, Bunzlau	Graf zu Dohna zu Kotzenau bei Hainau.
5.	Kreis Löwenberg	v. Cottenet, Geh. Reg.-Rath zu Braunau bei Löwenberg i. Schles.
6.	Kreise Haynau-Goldberg, Liegnitz	Jacobi, Geh. Reg.-Rath in Liegnitz.
7.	„ Landshut, Jauer, Bolkenhayn	Dr. Gneist, Professor zu Berlin.
8.	„ Schönau, Hirschberg	Dr. Tellkampf, Geh. Reg.-Rath und Professor in Breslau.
9.	„ Lauban, Görlitz	Müller, Dr. phil. in Berlin.
10.	„ Rothenburg, Hoyerswerda	v. Seydewitz, Landeshauptmann zu Görlitz.

F. Provinz Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1.	Kreise Salzwedel, Gardelegen	Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf, Rittmeister und Rittergutsbesitzer zu Beetzendorf.
2.	„ Osterburg, Stendal	v. Bismarck-Briest, Deichhauptmann zu Briest bei Räthen.
3.	„ Jerichow I., Jerichow II.	v. Bonin, Wirkl. Geh. Rath und Staatsminister a. D. zu Brettin bei Genthin.
4.	„ Stadt Magdeburg mit Zubehör	v. Unruh, Reg.- und Bau-Rath a. D. in Berlin.
5.	Kreise Wolmirstedt, Neuhaldensleben	v. Forckenbeck, Justizrath zu Elbing.
6.	Kreis Wanzleben	v. Beuda, Rittergutsbesitzer zu Rudow bei Berlin.
7.	Kreis Aschersleben, Kalbe	Dietze, Amts-Rath in Barby.
8.	„ Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode	v. Bernuth, Staatsminister a. D. zu Berlin.

Regierungsbezirk Merseburg.

1.	Kreise Liebenwerda, Torgau	v. Schaper, Landrath zu Falkenberg bei Liebenwerda.
2.	„ Schweinitz, Wittenberg	Freiherr v. Bodenhausen, Rittergutsbesitzer zu Lebusa bei Dahme.
3.	„ Bitterfeld, Delitzsch	v. Busse, Rittmeister und Rittergutsbesitzer zu Zschortau bei Delitzsch.
4.	Saalkreis, Stadt Halle	Dr. Hammacher, in Essen.
5.	Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis	Sombart, Rittergutsbesitzer in Ermsleben.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
6.	Kreise Sangerhausen, Eckartsberga	Jüngken, Rittergutsbesitzer zu Reinsdorf bei Artern.
7.	Kreise Querfurt, Merseburg	Wölfel, Rechtsanwalt zu Merseburg.
8.	„ Naumburg, Weißenfels, Zeitz	Rohland, Rittergutsbesitzer zu Etzoldshayn bei Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.	
1.	Kreis Nordhausen	v. Davier, Landrath zu Nordhausen.
2.	Kreise Heiligenstadt, Worbis	Dr. Zehrt, bischöflicher Kommissarius ꝛc. in Heiligenstadt.
3.	„ Mühlhausen, Langensalza, Weißensee	Freiherr v. Hagke, Landrath in Schilfa, Kreis Weißensee.
4.	„ Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück	Dr. Lucius, Rittergutsbesitzer zu Kleinballhausen bei Erfurt.

6. Provinz Schleswig-Holstein.

1.	Kreise Hadersleben, Sonderburg	Krüger, Hofbesitzer in Bestoft bei Hadersleben.
2.	„ Apenrade, Flensburg	Christensen, Kreisgerichts-Direktor in Flensburg.
3.	Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt, Kreis Eckernförde	Graf Baudissin zu Dreikronen bei Friedrichsort.
4.	Kreise Tondern, Husum, Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt	Dr. Forchhammer, Professor in Kiel.
5.	Kreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen, Kreis Steinburg mit Ausnahme: der Stadt Glückstadt; des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst; der adligen Güter Groß-Colmar und Neuendorf und der Blome'schen und Engelbrecht'schen Wildniß: der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland.	Lorentzen, Dr. phil. in Berlin.
6.	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Ottensen-Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: das klösterliche Uetersen Patrimonialgut Horst; die Stadt Glückstadt; die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; die adligen Güter Groß-Colmar und Neuendorf, sowie die Blome'sche und Engelbrecht'sche Wildniß. Vom Kreise Segeberg: das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt; die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Itzehoe; die adligen Güter Berstel, Caden, Bramstedt, Erstrade und das Kanzleigut Kuhlen; die Breitenburgischen Dörfer Hitzhusen, Weddelbrocksdamm und Mönklohe; die früher resp zum Amte Trittau und zum Amte Trembüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Törningstedt.	Jensen, Obergerichts-Rath a. D. zu Glückstadt.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
7.	Kreis Kiel mit Ausnahme des adlichen Gutes Bothkamp. Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: die adligen Güter Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Rastorff, Rethwisch, Salzau, Schädbeck, Wittenberg; das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz.	Dr. Hänel, Professor in Kiel.
8.	Stadt Altona. Kreis Stormarn mit Ausnahme des jetzt dahin gehörigen Theiles des früheren Amtes Reinfeld: des Dorfes Schlamersdorf; des früheren Amtes Reinbek-wisch; der adligen Güter Rütschau, Pralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Politz, Westerau und Frauenholz; der adligen Güter Hohenholz, Krumbeck und Schulenburg.	Dr. Schleiden, Minister-Resident a. D. zu Freiburg im Breisgau.
9.	Kreis Oldenburg. Kreis Plön mit Ausnahme der zum 7. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum 8. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum 6. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Vom Kreise Kiel das adlige Gut Bothkamp.	Dr. Seelig, Professor in Kiel.

H. Provinz Hannover.

1.	Amt Weener. Aemter und Städte Leer und Emden. Amt Berum, Stadt Norden.	van Freeden, Direktor in Hamburg.
2.	Aemter und Städte Esens und Aurich-Aemter Wittmund und Stickhausen. Stadt Papenburg.	Röben, Amtsrichter in Aurich.
3.	Aemter Aschendorf, Hümmling zu Sögel, Meppen. Amt und Stadt Lingen. Aemter Haselünne, Freren, Bentheim, Neuenhaus.	Dr. Windthorst, Staats-Minister a. D. zu Celle.
4.	Aemter Fürstenau, Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Vörden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.	Erxleben, Staats-Minister a. D. in Hannover.
5.	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Aemter Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.	Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident zu Hannover.
6.	Aemter Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.	Adickes, Gutsbesitzer in Heuhausen bei Dorum.
7.	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunsdorf. Aemter Ahlden, Burgwedel, Fallingbostel.	Dr. Nieper, Landdrost a. D., in Hannover.
8.	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.	Dr. Ewald, Professor in Göttingen.
9.	Rest des Amts Linden. Aemter Wennigsen, Calenberg. Städte Münder, Elbagsen, Plattensen. Aemter Springe, Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.	v. Lenthe, Ober-Appellations-Rath a. D., in Lenthe bei Hannover.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
10.	Amt und Stadt Hildesheim. Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld, Bockenem.	Römer, Senator zu Hildesheim.
11.	Aemter und Städte Einbeck und Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.	Albrecht, Syndikus, in Hannover.
12.	Aemter und Städte Göttingen und Münden. Aemter Reinhausen, Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.	Fischer, Advokat zu Hannover.
13.	Aemter Herzberg, Hohnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Kommunion-Harz.	Graf zu Münster, Erblandmarschall zu Derneburg bei Hildesheim.
14.	Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen. Aemter und Städte Peine, Burgdorf, Celle.	Pland, Appellations-Gerichts-Rath in Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Aemter Medingen, Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.	Frhr. v. Grote, Regierungs-Assessor a. D. in Schnega bei Bergen a. D.
16.	Aemter Neuhaus i. L., Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Aemter Bergen, Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.	Gravenhorst, Ober-Gerichts-Anwalt in Lüneburg.
17.	Amt und Stadt Harburg. Aemter Tostedt, Rotenburg, Zeven, Harfeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.	Grumbrecht, Bürgermeister in Haarburg.
18.	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.	Augspurg, Rentier in Verden.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Aemter Neuhaus a. d. Oste, Osten, Freiburg, Jork.	v. Bennigsen, Landes-Direktor in Hannover.

I. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1.	Kreise Tecklenburg, Steinfurt, Ahaus	v. Mallindrodt, Reg.-Rath in Merseburg
2.	Kreis und Stadt Münster. Kreis Coesfeld	Frhr. v. Heereman, Regierungs-Assessor in Münster.
3.	Kreise Borken, Recklinghausen	Graf Friedrich v. Landsberg-Velen und Gemen zu Schloß Gemen bei Borken.
4.	„ Lüdinghausen, Beckum, Warendorf	Freiherr v. Landsberg, Landrath in Lüdinghausen.

Regierungsbezirk Minden.

1.	Kreis Minden, Jade-Gebiet. Kreis Lübbecke	v. Oheimb, Landrath in Holzhausen bei Hausberge.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
2.	Kreise Herford, Halle	v. Bodelschwingh, Staats-Minister a. D. zu Haus Heyde bei Unna.
3.	Kreise Bielefeld, Wiedenbrück	Düesberg, Landrath in Wiedenbrück.
4.	„ Paderborn, Büren	Freiherr v. Ketteler, Rittergutsbesitzer zu Thüle bei Salzkotten.
5.	„ Warburg, Höxter	Evers, Kreisgerichts-Rath in Büren.
	Regierungsbezirk Arnsberg.	
1.	Kreise Wittgenstein und Siegen; Hinterlandkreis (Regierungsbezirk Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.	Freiherr v Törnberg, Landrath zu Siegen.
2.	Kreise Olpe, Meschede, Arnsberg	Reichensperger, Ober-Tribunalsrath zu Berlin.
3.	„ Altena, Iserlohn	Overweg, Rittergutsbesitzer zu Letmathe.
4.	Kreis Hagen	Friedrich Harkort, Hauptmann a. D. zu Barop bei Dortmund.
5.	„ Bochum	Dr. Löwe, praktischer Arzt zu Berlin.
6.	„ Dortmund	Dr. jur. Becker, Bürgermeister zu Dortmund.
7.	Kreise Hamm, Soest	v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer zu Völlinghausen bei Soest.
8.	„ Lippstadt, Brilon	Schröder, Rechtsanwalt in Beuthen O./S.

K. Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

1.	Aemter Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim, Homburg, Ortsbezirk Rödelheim.	Adolph Klotz, Fabrikant in Ober-Ursel.
2.	Aemter Wehen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Eltville, Wiesbaden.	Schenck, Rechtsanwalt in Wiesbaden.
3.	Aemter St. Goarshausen, Braubach-Nastätten, Montabaur, Wallmerod, Nassau.	Dr. Lieber zu Camberg
4.	Aemter Diez, Limburg, Runkel, Weilburg, Hadamar	Knapp, Gutsbesitzer zu Dauborn bei Kirberg.
5.	Aemter Dillenburg, Herborn, Neunerod, Marienberg, Selters-Hachenburg.	Winter, Reg.-Präs. a. D. in Elmshausen.
6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Sonnemann, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung in Frankfurt a. M.

Regierungsbezirk Kassel.

1.	Kreise Rinteln, Hofgeismar. Wolfhagen	Dr. Oetker, Schriftsteller in Kassel.
2.	Stadt- und Landkreis Kassel, Kreis Melsungen	Dr. Bähr, Ober-Appellations-Gerichts-Rath in Berlin.
3.	Kreise Fritzlar, Homberg, Ziegenhain	Dr. Wehrenpfennig in Berlin.
4.	„ Eschwege, Schmalkalden, Witzenhausen	Dr. jur. Harnier, Justizrath und Landes-Kredit-Kassen-Direktor in Kassel.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
5.	Kreise Marburg, Frankenberg, Kirchhain	Dr. Grimm, Rechtsanwalt in Marburg.
6.	" Hersfeld, Rotenburg, Hünfeld.	Braun, Kommerzien-Rath in Hersfeld.
7.	" Fulda, Schlüchtern, Gersfeld	Herrlein, Gutsbesitzer in Margarethenhaun bei Fulda.
8.	" Hanau, Gelnhausen	Dr. Weigel, Rechts-Anwalt zu Kassel.

L. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Köln.

1.	Stadt Köln	Grosman, Landgerichts-Rath in Köln.
2.	Kreis Köln	Grosman, Rentner und Gutsbesitzer in Köln.
3.	Kreise Bergheim, Euskirchen	Dr. Rudolphi, Gymnasial-Direktor a. D in Kalk.
4.	" Rheinbach, Bonn	v. Kesseler, Landgerichts-Assessor in Köln.
5.	Siegkreis, Kreis Waldbroel	Lingens, Advokat-Anwalt zu Aachen.
6.	Kreise Mühlheim, Wipperfürth, Gummersbach	Bürgers, Appellations-Gerichts-Rath in Köln.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1.	Kreise Lennep, Mettmann	Dr. Techow, Gymnasial-Dir. a D. und Stadtrath in Berlin.
2.	Städte Elberfeld, Barmen	v. Kusserow, Legations-Sekretair in Berlin.
3.	Kreis Solingen	Dr. Georg v. Bunsen, in Berlin.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf	Bernards, Landgerichts-Assessor in Düsseldorf.
5.	Kreis Essen	Dr. Krebs, Literat in Köln.
6.	" Duisburg	Dr. Dove, Professor in Göttingen.
7.	Kreise Mörs, Rees.	Vacat.
8.	" Cleve, Geldern.	Ulrich, Ober-Bergrath zu Clausthal.
9.	Kreis Kempen	Pelzer, Advokat-Anwalt zu Aachen.
10.	" Gladbach.	v. Kehler, Legationsrath a. D. zu Berlin.
11.	Kreis und Stadt Crefeld	Dr. Aug. Reichensperger, Appellations-Gerichtsrath in Köln.
12.	Kreise Neuß, Grevenbroich	Freiherr v. Thimus, Appellations-Gerichts-Rath in Köln.

Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreise Wetzlar, Altenkirchen und Hinterlandkreis (Reg.-Bez. Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem I Wahlkreise des Reg.-Bez. Arnsberg zugetheilt ist	v. Helldorff, Landrath zu Wetzlar.
2.	Kreis Neuwied	Böhmer, Kreisrichter in Neuwied.
3.	Kreise Coblenz, St. Goar	v. Savigny, Wirkl. Geh.-Rath zu Berlin.
4.	" Creuznach, Simmern	v. Treitschke, Professor in Heidelberg.
5.	" Mayen, Ahrweiler	Dr. Monfang, Domkapitular in Mainz.
6.	" Adenau, Cochem, Zell	v. Grand-Ry, Gutsbesitzer zu Eupen.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

Regierungsbezirk Trier.

1.	Kreise Daun, Prüm, Bitburg	Dr. Holzer, Dompropst zu Trier.
2.	„ Wittlich, Berncastel	Fier, Bürgermeister a D. in Cues bei Berncastel.
3.	Kreis Trier, Stadt Trier	Dr. Thanisch, Rektor in Carthaus bei Trier.
4.	Kreise Saarburg, Merzig, Saarlouis	Bellinger, Friedensrichter zu Saarburg.
5.	Kreis Saarbrücken	Krug v Nidda, Ober-Berghauptmann und Ministerial-Director zu Berlin.
6.	Kreise Ottweiler, St. Wendel, Meisenheim	Stumm, Kommerzien-Rath in Neunkirchen

Regierungsbezirk Aachen.

1.	Kreise Schleiden, Malmedy, Montjoie	Dr. Hasenclever, Sanitätsrath zu Düsseldorf.
2.	„ Eupen, Aachen	Dr. jur. Adam Bock, Gutsbesitzer zu Aachen.
3.	Stadt Aachen	Graf v. Spee, Kanonikus zu Aachen
4.	Kreise Düren, Jülich	Decker, Pfarrer zu Düren.
5.	„ Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz	Karl Lucius, Rentner in Aachen.

M. Hohenzollern.

1.	Regierungsbezirk Sigmaringen	Evelt, Kreisgerichts-Direktor zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

a. Oberbayern.

1.	München I Von der Stadt München links der Isar: Graggenauer-Viertel, Anger-Viertel, Hacken-Viertel, Kreuz-Viertel, Max-Vorstadt I., Max-Vorstadt II. (Districte 1 bis 39 und 69 bis 94.)	Frhr. Schenck v Stauffenberg, Gutsbesitzer in Geislingen bei Ballingen in Württemberg.
2.	München II. Von der Stadt München links der Isar: Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Isar-Vorstadt, Ludwigs-Vorstadt. (Districte 40 bis 68). Von der Stadt München rechts der Isar: Vorstadt Au, Vorstadt Haidhausen, Vorstadt Giesing. (Districte 95 bis 120). Bezirksamt München rechts der Isar. Bezirksamt München links der Isar.	Kastner, Stadtrichter in München.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
3.	Aichach. Bezirksämter Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Dachau.	Dr. A. Schmid, Domkapitular und Professor in Bamberg.
4.	Ingolstadt. Städte Ingolstadt und Freising, Bezirksämter Ingolstadt, Pfaffenhofen, Freising.	Frhr. v. Aretin, Kämmerer und Reichsrath in Haidenburg bei Altenbach in Niederbayern.
5.	Wasserburg. Bezirksämter Wasserburg, Erding, Mühldorf.	Lugscheider, Pfarrer in Lohkirchen bei Neumarkt a. d. Rott.
6.	Weilheim. Bezirksämter Bruck, Landsberg, Weilheim, Schongau, Werdenfels.	Kottmüller, Brauereibesitzer in Groß-Murnau, Bezirk Amts Weilheim.
7.	Rosenheim. Stadt Rosenheim, Bezirksämter Tölz, Miesbach, Rosenheim, Ebersberg.	Obermayer, Pfarrer und geistlicher Rath in Feichten bei Wiesmühl in Oberbayern.
8.	Traunstein. Bezirksämter Traunstein, Berchtesgaden, Laufen, Altötting.	Graf v. Seinsheim-Grünbach, Königl. Kämmerer und Gutsbesitzer in München.

b. Niederbaiern.

1.	Landshut. Stadt Landshut, Bezirks-Aemter Landshut, Dingolfing, Vilsbiburg.	Frhr v Ow, Kammerherr und Regierungs-Rath in Landshut.
2.	Straubing. Stadt Straubing, Bezirks-Aemter Straubing, Bogen, Landau, Vilshofen.	Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos, Königlicher Kämmerer in München
3.	Passau. Stadt Passau, Bezirks-Aemter Passau, Wegscheid, Grafenau, Wolfstein.	Greil, Professor in Passau.
4.	Pfarrkirchen Bezirks-Aemter Pfarrkirchen, Griesbach, Eggenfelden.	Stadlberger, Oekonom in Eggersham bei Bocking.
5.	Deggendorf. Bezirks-Aemter Deggendorf, Regen, Viechtach, Kötzting.	Frhr. v. Hafenbrädl, Bezirksgerichts-Rath in Regensburg.
6.	Kelheim Bezirks-Aemter Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf.	v. Lottner, Gutsbesitzer in Herrngiersdorf.

c. Pfalz.

1.	Speyer. Bezirks-Aemter Speyer, Frankenthal.	Heydenreich, Rentner in Speyer.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
2.	Landau. Bezirks-Aemter Landau, Neustadt.	Jordan, Gutsbesitzer in Deidesheim.
3.	Germersheim. Bezirks-Aemter Germersheim, Bergzabern.	Louis, Advokat in München.
4.	Zweibrücken. Bezirks-Aemter Zweibrücken, Pirmasens.	Schmidt, Ober-Appellations-Gerichts-Rath in München.
5.	Homburg. Bezirks-Aemter Homburg, Kusel.	Dr. Buhl, Gutsbesitzer in Deidesheim.
6.	Kaiserslautern. Bezirks-Aemter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden.	Golsen, Gutsbesitzer in Zell.

d. Oberpfalz und Regensburg.

1.	Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirks-Aemter Regensburg, Stadtamhof, Burglengenfeld.	Graf v. Walderdorff, Königl. Kämmerer und Gutsbesitzer in Kürn, Bezirks-Amt Stadtamhof.
2.	Amberg. Stadt Amberg, Bezirks-Aemter Amberg, Eschenbach, Nabburg, Sulzbach.	Freytag, Advokat in München.
3.	Neumarkt. Bezirks-Aemter Neumarkt, Hemau, Velburg.	Frhr. v. Reichlin-Meldegg, K. K. österreichischer Kämmerer und Rittmeister in Regensburg.
4.	Neunburg v. W. Bezirks-Aemter Neunburg v. W., Cham, Roding, Waldmünchen.	Schels, Bezirks-Gerichts-Rath in Regensburg.
5.	Neustadt a. W. N. Bezirks-Aemter Neustadt a. W. N., Kemnath, Tirschenreuth, Wohenstrauß.	Frhr. v. Sazenhofen, Gutsbesitzer in Rothenstadt, Bezirksamt Neustadt a. W. N.

e. Oberfranken.

1.	Hof. Stadt Hof, Bezirks-Aemter Hof, Münchberg, Naila, Rehau.	Dr. v. Schauß, Rechtsanwalt und Magistratsrath in München.
2.	Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirks-Aemter Bayreuth, Berneck, Wunsiedel.	Kraußold, Pfarrer zu Hensenfeld, Bezirks-Amt Hersbruck.
3.	Forchheim. Bezirks-Aemter Forchheim, Ebermannstadt, Kulmbach, Pegnitz.	Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Kronoberstkämmerer, Staats- und Reichsrath in München.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
4.	Kronach. Bezirks-Aemter Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Stadtsteinach, Teuschnitz.	v. Swaine, Bergwerksbesitzer in Stockheim.
5.	Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirks-Aemter Bamberg I., Bamberg II., Höchstadt a. A.	Dr. Schüttinger, Advokat in Bamberg.

f. Mittelfranken.

1.	Nürnberg. Stadt und Bezirks-Amt Nürnberg.	Crämer, Partikulier in Nürnberg.
2.	Erlangen-Fürth. Städte Erlangen, Fürth, Bezirks-Aemter Erlangen, Fürth, Hersbruck.	Dr. Marquardsen, Universitäts-Professor in Erlangen.
3.	Ansbach-Schwabach. Städte Ansbach, Schwabach, Bezirks-Aemter Ansbach, Heilbronn, Schwabach.	Dr. Thomas, Staatsbibliothekar und Professor in München.
4.	Eichstädt. Städte Eichstädt, Weißenburg, Bezirks-Aemter Beilngries, Eichstädt, Weißenburg.	Herz, Bezirks-Gerichts-Rath in Nürnberg.
5.	Dinkelsbühl. Stadt Dünkelsbühl, Bezirks-Aemter Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen.	Dr. Erhard, Rechtsanwalt in Nürnberg.
6.	Rothenburg a. T. Stadt Rothenburg a. T., Bezirks-Aemter Neustadt a. A., Rothenburg a. T, Scheinfeld, Uffenheim.	Dr. Marquard-Barth, Reichs-Ober-Handelsgerichtsrath zu Leipzig

g. Unterfranken und Aschaffenburg.

1.	Aschaffenburg. Stadt Aschaffenburg, Bezirks-Aemter Alzenau, Aschaffenburg, Miltenberg, Obernburg.	Hauck, Bezirks-Amtmann in Scheinfeld (Mittelfranken).
2.	Kitzingen. Stadt Kitzingen, Bezirks-Aemter Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt, Volkach.	Vacat.
3.	Lohr. Bezirks-Aemter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld.	Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, zu Klein-Heubach in Unterfranken.
4.	Neustadt a. S. Bezirks-Aemter Brückenau, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. S.	Graf v. Luxburg, Regierungs-Präsident in Würzburg.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
5.	Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirks-Aemter Ebern, Haßfurt, Schweinfurt.	v. Hörmann, Staatsrath und Reg.-Präsident in Augsburg
6.	Würzburg. Stadt und Bezirksamt Würzburg.	Dr. Gerstner, Professor in Würzburg.

h. Schwaben und Neuburg.

1.	Augsburg. Stadt Augsburg, Bezirks-Aemter Augsburg, Wertingen.	Fischer, Bürgermeister in Augsburg.
2.	Donauwörth. Städte und Bezirks-Aemter Donauwörth, Neuburg a. D. Nördlingen.	Dr. Mayer, Appellations-Gerichts-Rath in Augsburg.
3.	Dillingen. Bezirks-Aemter Dillingen, Günzburg, Zusmarshausen.	Joseph Wagner, Oekonom zu Dattenhausen.
4.	Illertissen. Stadt Memmingen, Bezirks-Aemter Neu-Ulm, Illertissen, Memmingen, Krumbach.	Behringer, Appellations-Gerichts-Rath in Augsburg.
5.	Kaufbeuern. Stadt Kaufbeuern, Bezirks-Aemter Kaufbeuern, Füßen, Mündelheim, Oberdorf.	Dr. Edel, Professor in Würzburg.
6.	Immenstadt. Städte Lindau, Kempten, Bezirks-Aemter Lindau, Kempten, Sonthofen.	Dr. Völk, Advokat in Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1.	Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Hernhut, Ostrau, Reichenau.	Dr. Pfeiffer zu Burkersdorf bei Herrnhut.
2.	Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.	Mosig v. Aehrenfeld, Advokat in Löbau
3.	Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.	Thie', Rechtsanwalt in Bautzen.
4.	Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.	Dr. Schwarze, General-Staatsanwalt in Dresden.
5.	Stadt Dresden links der Elbe	Dr. Wigard, Professor zu Dresden
6.	Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.	Ackermann, Hofrath, Finanz-Prokurator und Advokat in Dresden.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
7.	Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatsch.	Eysoldt, Advokat in Pirna.
8.	Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.	Hirschberg, Bürgermeister in Meißen.
9.	Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hanichen, Oederan, Brand.	Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt in Dresden.
10.	Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.	Oehmichen, Rittergutsbesitzer zu Choren bei Nossen.
11.	Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen Grimma, Mügeln.	Günther, Rittergutsbesitzer zu Saalhausen
12.	Stadt Leipzig	Dr. Stephani, Vizebürgermeister in Leipzig.
13.	Gerichtsamtsbezirke Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.	Dr. Birnbaum, Professor in Plagwitz bei Leipzig.
14.	Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.	Dr. Köchly, Professor in Heidelberg.
15.	Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt. Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.	Dr. Biedermann, Professor in Leipzig.
16.	Stadt und Gerichtsamtsbezirk Chemnitz	Ludwig, Advokat und Stadtrath in Chemnitz.
17.	Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein.	Bebel, Drechslermeister in Leipzig.
18.	Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.	Schraps, Advokat in Crimmitzschau.
19.	Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.	Dr. Minckwitz, Advokat in Dresden.
20.	Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld. Sayda, Zöblitz, Marienberg.	Dr. Eduard Brockhaus zu Leipzig.
21.	Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.	Dr. Böhme, Advokat in Annaberg.
22.	Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein. Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.	Dr. Georgi, Stadtverordneten-Vorsteher in Leipzig.
23.	Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.	Graf zu Münster, Amts-Hauptmann in Plauen im Sächsischen Voigtlande.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

IV. Königreich Württemberg.

1.	Stadt und Oberamt Stuttgart	Gustav Müller, Kaufmann in Stuttgart.
2.	Oberämter Cannstadt, Ludwigsburg, Marbach, Waiblingen.	Dr. Reyscher, Professor in Canstatt.
3.	Oberämter Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm	v. Goppelt Staats-Rath a. D. in Heilbronn.
4.	Oberämter Böblingen, Lenberg, Maulbronn, Vaihingen .	Dr. Elben, Redakteur in Stuttgart.
5.	Oberämter Eßlingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach . . .	v. Keßler, Fabrik-Direktor in Eßlingen.
6.	Oberämter Reutlingen, Rottenburg, Tübingen	Frhr. v. Wagner, Gen.-Lieut. a. D. und Staats-Minister in Stuttgart.
7.	Oberämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg . . .	Chevalier, Kommerzien-Rath in Stuttgart.
8.	Oberämter Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz . . .	Dr. v. Frisch, Ober-Studien-Rath in Stuttgart.
9.	Oberämter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen .	Dr. Rotter in Stuttgart.
10.	Oberämter Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim .	Hölder, Rechtsanwalt in Stuttgart.
11.	Oberämter Backnang, Hall, Oehringen, Weinsberg . . .	v. Weber, Ober-Tribunals-Rath in Stuttgart.
12.	Oberämter Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.	Fürst v. Hohenlohe-Langenburg zu Carlsruhe.
13.	Oberämter Aalen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim . . .	Dr. jur. Moritz Mohl, Ober-Steuerrath a. D. zu Stuttgart.
14.	Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm	Dr. Römer, Ober-Handelsrath in Leipzig.
15.	Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Münsingen .	Schmid, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt in Munderkingen.
16.	Oberämter Biberach, Leutkirch, Waldsee und Wangen . .	Fürst v. Waldburg zu Zeil-Trauchburg zu Zeil.
17.	Oberämter Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang .	Probst, Rechtsanwalt in Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1.	Amtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf, Meßkirch, Stockach, Radolfzell, Constanz.	Seiz, Kreisschulrath in Constanz.
2.	Amtsbezirke Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Villingen, Triberg.	Kirsner, Hof-Apotheker in Donaueschingen.
3.	Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, Säckingen, Schopfheim, Schönau, St. Blasien, Neustadt.	Hebting, Weinhändler in Böhrenbach.
4.	Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach . . .	Frhr. v. Roggenbach zu Schopfheim in Baden.
5.	Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Waldkirch	Fauler, Ober-Bürgermeister in Freiburg.
6.	Amtsbezirke Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Wolfach . . .	Kieser, Ober-Staatsanwalt in Mannheim.
7.	Amtsbezirke Offenburg, Gengenbach, Oberkirch, Kork . .	Eckhard, Rechtsanwalt in Mannheim.
8.	Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden, Rastatt	Lender, Dekan zu Schwarzach.
9.	Amtsbezirke Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim .	A. Dennig, Fabrikant in Pforzheim.
10.	Amtsbezirke Carlsruhe, Bruchsal (Amtsgericht)	Wilhelm, Prinz von Baden, General-Lieut. à la suite, zu Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
11.	Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Weinheim . . .	Dr. Lamey, Staats-Rath in Mannheim.
12.	Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach	Dr. Blum, Gemeinderath in Heidelberg.
13.	Amtsbezirke Sinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).	Paravicini, Bürgermeister in Bretten.
14.	Amtsbezirke Buchen, Walldürn, Wertheim, Tauberbischofsheim, Boxberg, Adelsheim.	Frhr. v. Ketteler, Bischof in Mainz.

VI. Großherzogthum Hessen.

1.	Kreise Gießen, Grünberg, Nidda	Frhr. Nordeck zur Rabenau zu Friedelhausen bei Gießen.
2.	Kreise Friedberg, Vilbel, Büdingen	Frhr. v. Wedekind, Hofgerichts-Advokat zu Darmstadt.
3.	Kreise Alsfeld, Lauterbach, Schotten	Erbgraf Friedrich zu Solms-Laubach in Arnsburg bei Lich a. d. Wetter.
4.	Kreise Darmstadt, Gr. Gerau	Dr. Hoffmann, Hofgerichts-Advokat zu Darmstadt.
5.	Kreise Dieburg, Offenbach	Dernburg, Hofgerichts-Advokat zu Darmstadt.
6.	Kreise Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt	Martin, Rentner zu Auerbach.
7.	Kreise Heppenheim, Worms, Wimpfen	Pfannebecker, Regierungs-Rath zu Worms.
8.	Kreise Bingen, Alzey. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Wörrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Friesenheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Undenheim, Vendersheim, Wallertheim und Wolfsheim.	Dr. Metz, Hofgerichts-Advokat zu Darmstadt.
9.	Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dalgesheim Eimsheim, Gmtersblum, Hahnheim, Köngernheim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Schwabsburg, Selzen, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim.	Dr. Bamberger, Schriftsteller, zu Mainz.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1.	Landwehr-Kompagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.	Dr. Prosch, Reg.-Rath und Geh. Legationsrath a. D. in Schwerin.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
2.	Landwehr-Kompagniebezirke Schwerin und Wismar . .	Westphal, Bürgermeister in Schwerin.
3.	Landwehr-Kompagniebezirke Parchim und Ludwigslust . .	M. Wiggers in Rostock.
4.	Landwehr-Kompagniebezirke Malchin und Waren . . .	Pogge, Rittergutsbesitzer in Roggow bei Lalendorf.
5.	Landwehr Kompagniebezirke Rostock und Doberan . . .	Büsing, Senator in Rostock.
6.	Landwehr-Kompagniebezirke Güstrow und Ribnitz . . .	Büsing, Advokat in Güstrow.

VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1.	Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Bleselbach, Weimar, Allstedt mit dem Flecken Oldisleben und Ilmenau	Fries, Rechtsanwalt in Weimar.
2.	Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, die Justizämter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Liesenort und Vacha.	Dr Endemann, Ober-Appellationsgerichtsrath und Professor in Jena.
3.	Bezirke der Justizämter Auma, Berga, Neustadt a. O., Weida, Berka a. J, Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.	Genast, Staatsanwalt in Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	Pogge, Rittergutsbesitzer in Blankenhof bei Neu-Brandenburg.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1.	Stadt und Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, das Fürstenthum Lübeck mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile, das Fürstenthum Birkenfeld.	Lentz, Obergerichtsrath in Eutin.
2.	Stadt Varel, Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, Stadt und Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.	Graepel, Justizrath in Elsfleth.
3.	Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe	Russell, Justizrath in Damme.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1.	Kreise Braunschweig, Blankenburg	Bode, Handelsgerichts-Direktor zu Braunschweig.
2.	Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.	v. Rochau, Schriftsteller in Heidelberg.
3.	Kreis Holzminden, Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirke Harzburg.	Ferdinand Koch, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Delligsen.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1.	Kreise Meinigen, Hildburghausen	Valentin, Justizrath in Kreischa bei Dresden.
2.	Kreise Sonneberg, Saalfeld	Lasker, Rechtsanwalt in Berlin.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1.	Herzogthum Sachsen-Altenburg	Dr. Wagner, Appellationsgerichts-Vize-Präsident in Altenburg

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1.	Herzogthum Coburg	Briegleb, Hofrath und Rechtsanwalt in Coburg.
	„ Gotha	Kämmerer, Fabrikbesitzer in Coburg.

XV. Herzogthum Anhalt.

1.	Kreise Dessau, Zerbst. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen .	John Prince-Smith, Privatgelehrter in Berlin.
2.	Kreise Bernburg und Ballenstedt. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.	Dr Baldamus, Kommerzienrath zu Gerlebogk bei Gröbzig.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.
	XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	
1.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	Eugen Richter, Schriftsteller in Berlin.
	XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	
1.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Kanngießer, Appellations-Gerichts-Rath in Magdeburg.
	XVIII. Fürstenthum Waldeck.	
1.	Fürstenthum Waldeck	Miquél, Ober-Bürgermeister a. D. in Berlin.
	XIX. Fürstenthum Reuß älterer Linie.	
1.	Fürstenthum Reuß ä. L.	v. Kommerstädt, Legationsrath u. Rittergutsbesitzer in Schönfeld bei Greiz.
	XX. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	
1.	Fürstenthum Reuß j. L.	Dr. Braun, Justizrath und Rechtsanwalt beim Ober-Tribunal in Berlin.
	XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	
1.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe	Weissig, Amts-Assessor in Stadthagen.
	XXII. Fürstenthum Lippe.	
1.	Fürstenthum Lippe	Hausmann, Stadtrichter in Horn.

Digitized by Google

Nr. des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	Name, Stand und Wohnort der Mitglieder.

XXIII. Herzogthum Lauenburg.

1.	Herzogthum Lauenburg	Krieger, Regierungs-Rath und Zollvereins-Bevollmächtigter in Schwerin.

XXIV. Freie Stadt Lübeck.

1.	Freie Stadt Lübeck	August Wichmann, Direktor der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

XXV. Freie Stadt Bremen.

1.	Freie Stadt Bremen	A. G. Mosle, Kaufmann in Bremen.

XXVI. Freie Stadt Hamburg.

1.	1., 2., 3. und 7. Steuerdistrikt	G. A. Schön, Kaufmann in Hamburg.
2.	4., 5., 6. und 8. Steuerdistrikt	Dr. Banks in Hamburg.
3.	Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Ritzebüttel und das Amt und Städtchen Bergedorf.	Dr. Wolffson, Advokat in Hamburg.

Digitized by Google

№ 2.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Verzeichniß

der

Mitglieder der Abtheilungen.

I. Abtheilung.

— Die I. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. XII. (im oberen Stock des Hinterhauses) —

1) Herr Graf zu Eulenburg, Vorsitzender.
2) „ v. Brauchitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden
3) „ v. Watzdorff, Schriftführer.
4) „ Frhr. v. Landsberg, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Bode.
6) „ Dr. Braun (Gera).
7) „ Briegleb.
8) „ Büsing (Güstrow)
9) „ v. Cottenet.
10) „ v. Cranach.
11) „ Dickert.
12) „ Dietze.
13) „ Eggert.
14) „ Dr. v. Frisch.
15) „ v Grand-Ry.
16) „ Dr. Holzer.
17) „ Kastner.
18) „ Klotz (Berlin).
19) „ Graf v. Lehndorff.
20) „ Dr Prosch.
21) „ Frhr. v. Romberg.
22) „ v. Schaper.
23) „ Graf zu Stolberg-Wernigerode.
24) „ Strecke.
25) „ Wilmanns.
26) „ v. Woedtke.
27) „ Dr. Wolffson.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Die II. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. II (im Vorderhause nach der Leipzigerstraße zu gelegen). —

1) Herr Dr. v. Rönne, Vorsitzender.
2) = Runge, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Schriftführer.
4) = Windthorst (Berlin), Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Dr. Bamberger
6) = Dr. Boehme (Annaberg).
7) = Dr. Forchhammer.
8) = Gerlich.
9) = Günther (Sachsen).
10) = Hausmann (Westhavelland).
11) = v. Helldorff.
12) = Dr. Hoffmann.
13) = v. Kommerstaedt.
14) = Lesse.
15) = Dr. Lorentzen.
16) = A. G. Mosle.
17) = Overweg.
18) = Planck.
19) = Freiherr. v. Sazenhofen.
20) = Dr. Schaffrath.
21) = Dr. Schleiden.
22) = Schulze
23) = v. Treitschke.
24) = Valentin.
25) = v. Waldaw-Reitzenstein.
26) = Dr. Georg Freiherr von Wedekind.
27) = Dr. Zehrt.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

— Die III. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. III. (im Vorderhause nach der Leipzigerstraße zu gelegen). —

1) Herr Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Vorsitzender.
2) = v. Benda, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = v. Schöning, Schriftführer.
4) = Richter, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Allnoch.
6) = v. Bernuth.
7) = Braun (Hersfeld).
8) = Dr. v. Bunsen.
9) = Eckhard.
10) = v. Goppelt.
11) = Fürst von Hohenlohe-Langenburg.
12) = Frhr. v. Hoverbeck.
13) = Kanngießer.
14) = Frhr. v. Ketteler (Paderborn).
15) = Dr. Köster.
16) = Lasker
17) = Dr. Minckwitz.
18) = Dr. Mohl.
19) = Müller (Pleß).
20) = Graf zu Münster (Hannover).
21) = Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf.
22) = v. Simpson-Georgenburg.
23) = Dr. Simson.
24) = Dr. Techow
25) = Frhr. v. Unruhe Bomst.
26) = v. Wedell-Malchow.
27) = v. Winter (Marienwerder).

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

— Die IV. Abtheilung verſammelt ſich im Zimmer Nr. IV. (im Vorderhauſe nach der Leipzigerſtraße zu gelegen) —

1) Herr v. Bonin, Vorſitzender.
2) = Frhr. Schenck v. Stauffenberg, Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) = v. Below, Schriftführer.
4) = Dr. Lucius (Erfurt), Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Ackermann.
6) = Graf Bethuſy-Huc.
7) = Bürgers.
8) = Emden.
9) = Eyſoldt
10) = Grumbrecht.
11) = Dr. Hänel.
12) = Frhr. v Heereman.
13) = v. Hennig.
14) = Jakobi.
15) = Jüngken.
16) = v. Keudell.
17) = v. Keſſeler.
18) = Kirsner.
19) = Dr Löwe.
20) = Frhr. v. Maltzahn.
21) = Frhr. v. Patow.
22) = Frhr. v. Reichlin-Meldegg.
23) = Schmidt (Stettin).
24) = Schön.
25) = Dr. Schwarze.
26) = v. Treskow.
27) = Weſtphal.

Digitized by Google

V. Abtheilung.

— Die V. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. V. (im Vorderhause nach der Leipziger-Straße zu gelegen). —

1) Herr v. Bennigsen, Vorsitzender.
2) = Wiggers, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = Dr. Buhl, Schriftführer.
4) = Graf v. Frankenberg, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Augspurg.
6) = Behringer.
7) = v. Bismarck-Briest.
8) = v. Blanckenburg.
9) = v. Bodelschwingh.
10) = Frhr. v. Bodenhausen.
11) = Dr. Brockhaus.
12) = Engel (Leobschütz).
13) = Dr. Grimm.
14) = Hagen.
15) = Dr. Hammacher.
16) = Hirschberg.
17) = Kämmerer.
18) = Frhr. v. Ketteler (Baden).
19) = Krug v. Nidda.
20) = Graf v Moltke.
21) = Dr. Notter.
22) = Oehmichen.
23) = Reichensperger (Olpe).
24) = Dr. Thomas.
25) = Wichmann.
26) = Dr. Windthorst (Meppen).
27) = Ziegler.

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

— Die VI. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. X. (im oberen Stocke des Hinterhauses). —

1) Herr v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender.
2) „ Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Stellvertr. des Vorsitzenden.
3) „ Dr. Weigel, Schriftführer.
4) „ v. Lindenau, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Adickes.
6) „ Bernards.
7) „ Dr. Bock.
8) „ Fürst Carolath.
9) „ Dennig.
10) „ Graf zu Dohna-Finkenstein.
11) „ Freiherr v. Eckardstein.
12) „ Dr. Gneist.
13) „ Günther (Deutsch-Crone).
14) „ Prinz Handjery.
15) „ v. Jagow.
16) „ Dr. Mayer (Augsburg).
17) „ Baron v. Minnigerode.
18) „ Dr. Mousang.
19) „ Pogge (Schwerin).
20) „ Graf v. Rittberg.
21) „ Graf Strachwitz.
22) „ Dr. Tellkampf.
23) „ Uhden.
24) „ Wagener (Neustettin).
25) „ Wagner (Tillingen).
26) „ v. Weber.
27) „ Dr. Wehrenpfennig.

Digitized by Google

VII. Abtheilung.

— Die VII. Abtheilung verſammelt ſich im Zimmer Nr. XI. (im oberen Stock des Hinterhauſes). —

1) Herr v. Denzin, Vorſitzender.
2) = Dr. Friedenthal, Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) = Koch, Schriftführer.
4) = Lentz, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Albrecht.
6) = Dr. Bähr.
7) = Dr. Baldamus.
8) = Dr. Bancks.
9) = Dr. Blum.
10) = Duncker.
11) = Dr. Elben.
12) = Dr. Ewald.
13) = Hebting.
14) = Heydenreich.
15) = v. Kehler.
16) = v. Kuſſerow.
17) = Dr. Lieber.
18) = Ludwig.
19) = Graf zu Münſter (Sachſen).
20) = Dr. Reichensperger (Crefeld).
21) = Dr. Römer (Württemberg).
22) = Schroeter (Ohlau).
23) = v. Seydewitz.
24) = Graf v. Skorzewski.
25) = Stavenhagen.
26) = Dr. Völk.

Digitized by Google

№ 2.
(Zweite Ausgabe.)

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Verzeichniß
der
Mitglieder der Abtheilungen.

I. Abtheilung.

— Die I. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. XII. (im oberen Stock des Hinterhauses). —

1) Herr Graf zu Eulenburg, Vorsitzender.
2) = v. Brauchitsch, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = v. Watzdorff, Schriftführer.
4) = Frhr. v. Landsberg, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Bebel.
6) = Dr. Biedermann.
7) = Bode.
8) = Dr. Braun (Gera).
9) = Briegleb.
10) = Büsing (Güstrow).
11) = v. Cottenet.
12) = v. Cranach.
13) = v. Davier.
14) = Decker.
15) = Dickert.
16) = Dietze.
17) = Frhr. v. Dörnberg.
18) = Eggert.
19) = Evers.
20) = Fier.
21) = Francke.
22) = v. Freeden.
23) = Dr. v. Frisch.
24) = v. Grand-Ry.
25) = Greil.
26) = Herz.
27) = Dr. Holzer.

Digitized by Google

28) Herr v. Kalkſtein (Pr. Stargard).
29) " Kaſtner.
30) " Klotz (Berlin).
31) " Dr. Kraetzig.
32) " Krieger (Lauenburg).
33) " Graf v. Lehndorff.
34) " Graf v. Luxburg.
35) " Dr. Metz.
36) " Graf v. Oppersdorff.
37) " Dr. Prosch.
38) " Frhr. Nordeck zur Rabenau.
39) " Rohland.
40) " Frhr. v. Romberg.
41) " v. Schaper.
42) " Schenck.
43) " Dr. Schmid (Aichach).
44) " Dr. Schüttinger.
45) " Graf zu Stolberg-Wernigerode.
46) " Strecke.
47) " Dr. Wigard.
48) " Wilmanns.
49) " v. Woedtke.
50) " Dr. Wolffson.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

— Die II. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. II. (im Vorderhause nach der Leipzigerstraße zu gelegen). —

1) Herr Dr. v. Rönne, Vorsitzender.
2) „ Runge, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) „ Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, Schriftführer.
4) „ Windthorst (Berlin), Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Dr. Bamberger.
6) „ Dr. Boehme (Annaberg).
7) „ v. Busse.
8) „ Düesberg.
9) „ Freiherr v. Ende.
10) „ Dr. Forchhammer.
11) „ Genast.
12) „ Dr. Georgi.
13) „ Gerlich.
14) „ Dr. Gerstner.
15) „ Guenther (Sachsen).
16) „ Hausmann (Westhavelland).
17) „ v. Helldorff.
18) „ v. Hoermann.
19) „ Dr. Hoffmann.
20) „ Freiherr v. Hülsessem.
21) „ Graf v. Keyserling-Rautenburg.
22) „ Graf v. Kleist.
23) „ Kloß (Homburg).
24) „ v. Kommerstaedt.
25) „ Leisse.
26) „ Dr. Lorentzen.
27) „ Lugscheider.
28) „ Mosle.
29) „ Muellauer.
30) „ v. Oheimb
31) „ Overweg.
32) „ Paravicini.
33) „ Planck.
34) „ Fürst v. Pleß.
35) „ Graf v. Pückler.

Digitized by Google

36) Herr v. Puttkamer.
37) = Dr. Rudolphi.
38) = Freiherr v. Sazenhofen.
39) = Dr. Schaffrath.
40) = Dr Schleiden
41) = Schulze.
42) = Seiz.
43) = Erbgraf zu Solms-Laubach.
44) = Sombart.
45) = Dr. v. Treitschke.
46) = Valentin.
47) = v. Waldaw-Reitzenstein.
48) = Dr. Georg Freiherr v. Wedekind.
49) = Dr. Zehrt.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

— Die III. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. III. (im Vorderhause nach der Leipzigerstraße zu gelegen). —

1) Herr Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Vorsitzender.
2) = v. Benda, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = v. Schöning, Schriftführer.
4) = Richter, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Allnoch.
6) = v. Bernuth.
7) = Braun (Hersfeld).
8) = Dr. v. Bunsen.
9) = Chevalier.
10) = Prinz Roman von Czartoryski.
11) = Graf zu Dohna-Kotzenau.
12) = Eckhard.
13) = Fauler.
14) = v. Forckenbeck.
15) = Dr. Freiherr v. d. Goltz.
16) = v. Goppelt.
17) = Grosman (Stadt Köln).
18) = Fürst v. Hohenlohe-Langenburg.
19) = Frhr. v. Hoverbeck.
20) = Jordan.
21) = Kanngießer.
22) = Frhr. v. Ketteler (Paderborn).
23) = Dr. Köster.
24) = Kraußold.
25) = Dr. Krebs.
26) = Lasker.
27) = v. Lenthe.
28) = Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
29) = Graf v. Maltzan-Militsch
30) = Martin.
31) = Dr. Minckwitz.
32) = Miquel.
33) = Dr. Mohl.
34) = Dr. Müller (Görlitz).

Digitized by Google

35) Herr Müller (Pleß).
36) " Müller (Württemberg)
37) " Graf zu Münſter (Hannover).
38) " Obermayer
39) " Freiherr v. Roggenbach.
40) " Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf.
41) " v. Simpſon-Georgenburg.
42) " Dr. Simſon.
43) " v. Stein.
44) " Dr. Stephani
45) " Dr. Techow.
46) " Thiel.
47) " Freiherr v. Unruhe-Bomſt.
48) " v. Wedell-Malchow.
49) " v. Winter (Marienwerder).

Digitized by Google

IV. Abtheilung.

— Die IV. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. IV. (im Vorderhause nach der Leipzigerstraße zu gelegen). —

1) Herr v. Bonin, Vorsitzender.
2) " Frhr. Schenck v. Stauffenberg, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " v Below, Schriftführer.
4) " Dr. Lucius (Erfurt), Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Ackermann.
6) " Graf Bethusy-Huc.
7) " Borowski.
8) " Bürgers.
9) " Crämer.
10) " v. Dieſt.
11) " Emden.
12) " Dr. Endemann.
13) " Evelt.
14) " Eyſoldt.
15) " Fiſcher (Augsburg).
16) " v. Gerlach.
17) " Grosman (Stadt Köln).
18) " Grumbrecht.
19) " Dr. Hänel.
20) " Harkort.
21) " Dr. Harnier
22) " Dr. Haſenclever.
23) " Freiherr v. Heereman.
24) " v. Hennig.
25) " Jacobi.
26) " Jüngken.
27) " v. Kardorff.
28) " v. Keſſeler (Bonn).
29) " v. Keudell.
30) " Kirsner.
31) " Lender.
32) " Fürſt v. Lichnowsky.
33) " Lingens.
34) " Dr. Löwe.
35) " v. Mallinckrodt.

Digitized by Google

36) Herr Frhr. v. Maltzahn-Gültz.
37) " Dr. Rieper.
38) " Frhr. v. Patow.
39) " Prince-Smith.
40) " Probst.
41) " Frhr. v Reichlin Meldegg.
42) " Röben.
43) " Schmidt (Stettin)
44) " Schön.
45) " Dr. Schwarze.
46) " Stumm.
47) " Freiherr v. Thimus.
48) " v. Treskow.
49) " Westphal.

Digitized by Google

V. Abtheilung.

— Die V. Abtheilung verſammelt ſich im Zimmer Nr. V. (im Vorderhauſe nach der Leipziger-Straße zu gelegen). —

1) Herr v. Bennigſen, Vorſitzender.
2) „ Wiggers, Stellvertreter des Vorſitzenden.
3) „ Dr. Buhl, Schriftführer.
4) „ Graf v. Frankenberg, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Augspurg.
6) „ Graf Baudiſſin.
7) „ Graf v. Behr-Negendank.
8) „ Behringer.
9) „ v. Bismarck-Briest.
10) „ v. Blanckenburg.
11) „ v. Bodelſchwingh.
12) „ Frhr. v. Bodenhauſen.
13) „ Dr. Brockhaus.
14) „ Chriſtenſen.
15) „ Engel.
16) „ Golſen.
17) „ Dr. Grimm.
18) „ Frhr. v. Grote.
19) „ Frhr. v. Hafenbrädl.
20) „ Hagen
21) „ Dr. Hammacher.
22) „ Hausmann (Lippe).
23) „ Hirſchberg.
24) „ Hoelder.
25) „ Kämmerer.
26) „ v. Karſtedt.
27) „ Frhr. v. Ketteler (Baden).
28) „ v. Kirchmann.
29) „ Kottmüller.
30) „ Krüger (Hadersleben).
31) „ Krug v. Nidda.
32) „ Graf v. Landsberg-Velen u. Gemen.
33) „ Lucius (Geiſenkirchen).
34) „ Dr. Marquardſen.
35) „ Graf v. Moltke.
36) „ Dr. Notter.

Digitized by Google

37) Herr Oehmichen.
38) " Pfannebecker.
39) " Reichensperger (Olpe).
40) " v. Rochau.
41) " Ruſſell.
42) " Graf Saurma-Jeltſch.
43) " Schmid (Württemberg).
44) " Dr. Thomas.
45) " v. Unruh (Magdeburg).
46) " Frhr. v. Wagner (Württemberg).
47) " Wichmann.
48) " Dr. Windthorſt (Meppen).
49) " Ziegler.

Digitized by Google

VI. Abtheilung.

Die VI. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. X. (im oberen Stocke des Hinterhauses). —

1) Herr v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender.
2) „ Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Stellvertr. des Vorsitzenden
3) „ Dr. Weigel, Schriftführer.
4) „ v. Lindenau, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Abickes.
6) „ Graf v. Arnim-Boytzenburg.
7) „ Dr. Becker.
8) „ v. Behr.
9) „ Bernards.
10) „ Dr. Bock.
11) „ Büsing (Rostock).
12) „ Carl Fürst zu Carolath.
13) „ Dennig.
14) „ Graf zu Dohna-Finkenstein.
15) „ Frhr. v Eckardstein
16) „ Fischer (Göttingen).
17) „ Dr. Gneist.
18) „ Günther (Deutsch-Crone).
19) „ Prinz Handjery.
20) „ v. Jagow.
21) „ v. Keßler (Württemberg).
22) „ Knapp.
23) „ Louis.
24) „ Dr. Mayer (Augsburg).
25) „ Dr. Meyer (Thorn).
26) „ Baron v. Minnigerode.
27) „ Dr. Moufang.
28) „ Frhr. v. Ow.
29) „ Pogge (Schwerin).
30) „ Graf v. Rittberg
31) „ Graf Schaffgotsch.
32) „ Schmidt (Zweibrücken).
33) „ Schröder (Lippstadt).
34) „ Graf v. Seinsheim-Grünbach.
35) „ Graf v. Spee.
36) „ Stadlberger.

Digitized by Google

37) Herr Graf Strachwitz.
38) " Graf Szembek.
39) " Dr. Tellkampf.
40) " Dr. Thanisch.
41) " Uhden.
42) " Wagener (Neustettin).
43) " Dr. Wagner (Altenburg).
44) " Wagner (Dillingen).
45) " Fürst v. Waldburg-Zeil.
46) " v. Weber.
47) " Dr. Websky.
48) " Dr. Wehrenpfennig.
49) " Winter (Wiesbaden)

Digitized by Google

VII. Abtheilung.

— Die VII. Abtheilung versammelt sich im Zimmer Nr. XI. (im oberen Stock des Hinterhauses). —

1) Herr v. Denzin, Vorsitzender.
2) „ Dr. Friedenthal, Stellvertreter des Vorsitzenden
3) „ Koch, Schriftführer.
4) „ Lentz, Stellvertreter des Schriftführers.
5) „ Mosig v. Aehrenfeld.
6) „ Albrecht.
7) „ Wilhelm Prinz von Baden.
8) „ Dr. Bähr.
9) „ Dr. Baldamus.
10) „ Dr. Banks.
11) „ Dr. Barth.
12) „ Dr. Blum.
13) „ v. Bockum-Dolffs.
14) „ Dernburg.
15) „ Duncker
16) „ Dr. Elben.
17) „ Dr. Erhard.
18) „ Dr. Ewald.
19) „ Fries.
20) „ Graepel.
21) „ Gravenhorst.
22) „ Freiherr v. Hagke.
23) „ Hebting.
24) „ Herrlein
25) „ Heydenreich.
26) „ v. Kalckstein (Pr. Eylau).
27) „ v. Kehler.
28) „ v. Kusserow.
29) „ Dr. Lieber.
30) „ Ludwig.
31) „ Graf zu Münster (Sachsen).
32) „ Dr. Pfeiffer.
33) „ Pogge (Strelitz).
34) „ Dr. Reichensperger (Crefeld).
35) „ Römer (Hildesheim).
36) „ Dr. Römer (Württemberg).

Digitized by Google

37) Herr Dr. v. Schauß.
38) " Schels.
39) " Schroeter (Ohlau).
40) " Graf v. d. Schulenburg-Filehne.
41) " Dr. Seelig.
42) " v. Seydewitz.
43) " Graf Skorzewski.
44) " Sonnemann.
45) " v. Sperber.
46) " Stavenhagen.
47) " v. Swaine.
48) " Dr. Völk.
49) " Woelfel.

Digitized by Google

№ 3.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

I. Kommission

für die

Geschäfts-Ordnung.

1)	Herr	v. Bernuth, Vorsitzender,	3. Abth.
2)	"	Frhr. Schenck v. Stauffenberg, Stellvertr. des Vorsitzenden,	7. "
3)	"	Valentin, Schriftführer,	6. "
4)	"	Dr Minckwitz, Stellvertreter des Schriftführers,	3. "
5)	"	Klotz (Berlin),	1. "
6)	"	Graf zu Münster (Hannover),	1. "
7)	"	v. Lenthe,	2. "
8)	"	Dr Prosch,	2. "
9)	"	Dr Schwartze,	4. "
10)	"	Dr. v. Frisch,	4. "
11)	"	Greil,	5. "
12)	"	Dr. Wolffson,	5. "
13)	"	Graf v. Rittberg,	6. "
14)	"	v. Denzin,	7. "

Digitized by Google

№ 3a.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

II. Kommission
für
Petitionen.

1)	Herr	Dr. Stephani, Vorsitzender,	4. Abth.
2)	=	v. Oheimb, Stellvertreter des Vorsitzenden,	3. =
3)	=	Freiherr v. Dörnberg, Schriftführer,	7. =
4)	=	Dernburg, Stellvertreter des Schriftführers,	6. =
5)	=	Freiherr v. Landsberg,	1. =
6)	=	Dickert,	1. =
7)	=	v. Cranach,	1. =
8)	=	Albrecht,	1. =
9)	=	v. Mallinckrodt,	2. =
10)		Guenther (Sachsen),	2. =
11)	=	Dr. Wehrenpfennig,	2. =
12)	=	Westphal,	2. =
13)	=	Düesberg,	3. =
14)	=	Jacobi,	3. =
15)	=	Lenz,	3. =
16)	=	Graf Bethusy-Huc,	4. =
17)		Schmidt (Stettin),	4.
18)	=	Schmidt (Zweibrücken),	4. =
19)	=	Schels,	5. =
20)	=	Louis,	5. =
21)	=	Dr. Grimm,	5. =
22)	=	Dr. Weigel,	5. =
23)	=	Dr. Moufang,	6. =
24)	=	v. Below,	6. =
25)	=	Kirsner,	6. =
26)	=	Kusserow,	7. =
27)	=	Dr. Banks,	7. =
28)	=	Ludwig,	7. =

Digitized by Google

№ 35.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

III. Kommission

für den

Bundeshaushalt.

1)	Herr	v. Bennigsen, Vorsitzender,	1. Abtheilung.
2)	"	v. Bodelschwingh, Stellvertreter des Vorsitzenden,	5. "
3)	"	Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Schriftführer,	1. "
4)	"	Baron v. Minnigerode, Schriftführer,	6. "
5)	"	Dr. Hoffmann, Schriftführer,	5. "
6)	"	Bernards, Schriftführer,	6. "
7)	"	Oehmichen, Schriftführer,	5. "
8)	"	v. Benda.	1. "
9)		v. Hoermann,	2. "
10)	"	Dr. Buhl,	2. "
11)	"	Dr Georgi,	2. "
12)	"	Frhr. v. Hoverbeck,	3. "
13)	"	Richter,	3. "
14)	"	v. Wedell-Malchow,	3. "
15)	"	Schön,	4. "
16)	"	Frhr. v. Heereman,	4. "
17)	"	Frhr. v. Reichlin-Meldegg,	4. "
18)	"	Miquel,	6. "
19)	"	v. Kardorff,	7. "
20)	"	v. Seydewitz,	7. "
21)	"	Dr Techow,	7. "

Digitized by Google

№ 3c.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

IV. Kommission

zur

Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Nr. 16. der Drucksachen.

1)	Herr von Unruh (Magdeburg), Vorsitzender,	3. Abth.
2)	„ Graf v. Rittberg, Stellvertreter des Vorsitzenden,	1. „
3)	„ Frhr. v. Unruhe-Bomst, Schriftführer,	6. „
4)	„ Dr. Rieper, Stellvertreter des Schriftführers,	4. „
5)	„ Dickert,	1. „
6)	„ Dr. Meyer (Thorn),	1. „
7)	„ Graf zu Münster (Sachsen),	2. „
8)	„ Dr. Seelig,	2. „
9)	„ v. Winter (Marienwerder),	2. „
10)	„ Probst,	3. „
11)	„ v. Helldorf,	3. „
12)	„ Graf v. Behr-Negendank,	4. „
13)	„ Pfannebecker,	4. „
14)	„ Graf v. Moltke,	5. „
15)	„ Fischer (Augsburg),	5. „
16)	„ Hölder,	5. „
17)	„ Grosmann (Stadt Cöln),	6. „
18)	„ Büsing (Güstrow),	6. „
19)	„ Dr. Forchhammer,	7. „
20)	„ Frhr. v. Ow,	7. „
21)	„ Dr. Bähr,	7. „

Digitized by Google

№ 4.

Deutſcher Reichstag.
I. Legiſlatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler dem Reichstage die beiliegende

Ueberſicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1870 nebſt Anlagen I. bis V. und erläuternder Denkſchrift

zur vorläufigen Genehmigung der darin nachgewieſenen Etatsüberſchreitungen und extraordinairen im Etat nicht vorgeſehenen Ausgaben, ſowie den gleichfalls angeſchloſſenen

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verwendung des Ueberſchuſſes aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870,

wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die von der Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868, 1869 und 1870 vorschußweise bestrittenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. sind aus dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushaltes vom Jahre 1870 zu decken und auf Grund dieses Gesetzes definitiv in Ausgabe zu stellen.

§. 2.

Der von dem Ueberschusse des etatsmäßigen Bundeshaushaltes vom Jahre 1870 nach Ausführung der Bestimmung im §. 1 dieses Gesetzes verbleibende Rest ist zu den für das Jahr 1871 von dem ehemaligen Norddeutschen Bunde an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leistenden Herauszahlungen aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer zu reserviren.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Denkschrift.

Das in der vorliegenden Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes dargestellte Ergebniß des Bundeshaushalts für 1870 weicht insofern von den Haushalts-Ergebnissen der beiden voraufgegangenen Jahre wesentlich ab, als sich diesmal nach Berücksichtigung aller für 1870 bereits nachgewiesenen, beziehungsweise in der Restverwaltung noch zu erwartenden Ausgaben nicht, wie bisher, ein durch einen gesetzlich zu bewilligenden Nachschuß an Matrikularbeiträgen zu deckendes Defizit, sondern ein Ueberschuß der Bundeskasse im Betrage von 1,092,190 Thlrn. herausgestellt hat. Da im Bundeshaushalts-Etat für 1870 außerdem zum ersten Male die Repartition der Matrikularbeiträge und die Feststellung des Etatsquantums der Militair-Verwaltung nach Maßgabe der definitiv diesen Berechnungen zu Grunde zu legenden Bevölkerungszahlen vorgenommen ist, so hat auch in dieser Hinsicht die bisher alljährlich nach dem Rechnungsschluß im Wege der Gesetzgebung zu bewirken gewesene anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge und die hierdurch zugleich erfolgte Berichtigung des Etatsquantums der Militair-Verwaltung nach Maßgabe des wirklichen Ergebnisses der Volkszählung für 1870 nicht einzutreten. Die aus der Repartition der wirklichen, anstatt der im Etat veranschlagten Post-Ueberschüsse unter die einzelnen Bundesstaaten resultirende Aenderung der baar zu leistenden Matrikular-Einzahlungen wird eines legislativen Aktes nicht bedürfen.

Der oben erwähnte Ueberschuß von 1,092,190 Thlrn. ist hauptsächlich den Mehrerträgnissen von den Zöllen und Verbrauchssteuern zu verdanken. Die Rübenzuckersteuer allein hat, theils in Folge der am 1. September 1869 eingetretenen Erhöhung des Steuersatzes, theils in Folge der günstigen Rüben-Ernte in den Jahren 1869 und 1870 1,878,153 Thlr. mehr, als im Etat angesetzt war, ergeben.

Im Ganzen sind mehr aufgekommen:

1) bei den Zöllen und Verbrauchssteuern	2,046,420	Thlr.,
2) „ der Wechselstempel-Steuer	20,128	„
3) „ „ Post-Verwaltung	95,958	„
4) an verschiedenen Einnahmen	14,107	„
	2,176,613	Thlr.

Dagegen kommen als Minder-Einnahmen in Betracht:

1) bei den Matrikular-Beiträgen .	84,742	Thlr.,
2) bei der Telegraphen-Verwaltung	77,587	„
	162,329	„
Bleibt Mehr-Einnahme gegen den Etat	2,014,284	Thlr

Digitized by Google

Diesem Mehr-Ertrage der Einnahmen stehen folgende Mehr- beziehungsweise Minder-Beträge bei den Haupt-Abschnitten der Ausgabe gegenüber:

	mehr:		weniger:	
1) Reichskanzler-Amt, einschließlich der auf dem Etat desselben übernommenen Ausgaben für Unterdrückung der Rinderpest ꝛc.	932,024	Thlr.	—	Thlr.
2) Reichstag	22,874	„	—	„
3) Auswärtiges Amt	18,123	„	—	„
4) Bundes-Konsulate	56,478	„	—	„
5) Bundes-Schuld	—	„	21,530	„
6) Rechnungshof	—	„	269	„
7) Bundes-Ober-Handelsgericht . . .	—	„	19,235	„
8) Einmalige außerordentliche Ausgaben der Post-Verwaltung . . .	11,216	„	—	„
9) Einmalige außerordentliche Ausgaben der Telegraphen-Verwaltung	—	„	77,587	„
zusammen	1,040,715	Thlr.	118,621	Thlr.
	922,094	Thlr.	—	Thlr.

Verglichen mit der obigen Mehr-Einnahme ergiebt sich der vorerwähnte Ueberschuß von 1,092,190 Thlrn.

Daß hierbei auf die in Folge des Krieges entstandenen und aus besonderen außeretatsmäßigen Mitteln zu deckenden außerordentlichen Ausgaben keine Rücksicht genommen ist, wird kaum einer besonderen Hervorhebung bedürfen. Ueber diese Ausgaben wird in einer besonderen, die Ausführung der Kriegs-Anleihe-Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 betreffenden Vorlage Rechenschaft gegeben werden. Hier sei nur erwähnt, daß die in der Rechnung des Jahres 1870 zur definitiven Verausgabung gelangten Kriegskosten sich auf insgesammt 102,467,685 Thlr. belaufen und sich vertheilen

auf die Landarmee mit	96,437,855	Thlr.
„ „ Marine	3,517,655	„
„ „ Post-Verwaltung	326,682	„
„ „ Telegraphen-Verwaltung	230,894	„
„ „ Vergütungen für Kriegsleistungen mit .	7,262	„
„ „ Zinsen der Kriegsschuld mit	1,906,241	„
„ sonstige Ausgaben mit	41,096	„
Summa	102,467,685	Thlr.

Dieselben finden ihre Deckung in folgenden pro 1870 vereinnahmten Beträgen:

1) Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870:

a. aus der 5procentigen Bundes-Anleihe von 1870	79,944,785	Thlr.
b. durch Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen	14,340,000	„
2) Auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870	47,175,000 Thlr.	
Davon sind in der Rechnung für das Jahr 1871 übertragen	38,992,495 „	
Bleiben für 1870	8,182,505	„
3) Freiwillige Beiträge zu den Kriegskosten . . .	395	„
Summa	102,467,685	Thlr.

Digitized by Google

Der Umstand, daß der etatsmäßige Bundeshaushalt für 1870 den mehrgedachten Ueberschuß von 1.092,190 Thlrn geliefert hat, gewährt den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes die erwünschte Möglichkeit, ohne besondere Leistungen das bei der Telegraphen-Verwaltung vorhandene Deficit zu beseitigen. Bekanntlich ist die Telegraphen-Verwaltung bisher nicht in der Lage gewesen, die von ihr bestrittenen außerordentlichen Ausgaben zu Neuanlagen ꝛc. aus den etatsmäßig dazu bestimmten Ueberschüssen von der Telegraphie zu decken. Es haben daher diese in den Jahren 1868 bis 1870 auf 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. hinangelaufenen Ausgaben beim Mangel verwendbarer Etatsfonds als Vorschüsse gebucht werden müssen. Es empfiehlt sich, den Ueberschuß der Bundeskasse für 1870 zunächst zur Deckung dieser Vorschüsse, welche in den Bemerkungen zum Ausgabeabschnitt II. Kap. 5. der angeschlossenen Haushal:übersicht (Seite 11.) spezifizirt sind, heranzuziehen.

Der Rest des Ueberschusses wird zweckmäßig zu den im Etat des Jahres 1871 nicht vorgesehenen Herauszahlungen zu reserviren sein, welche der Norddeutsche Bund an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg aus den gemeinschaftlichen Einnahmen an Rübenzuckersteuer letztmalig für das III. Tertial d. J. zu leisten hat. Als nämlich beim Finalabschluß für das Jahr 1868 sich in Folge bedeutender Einnahmeausfälle die Nothwendigkeit nachträglicher Erhöhung der Matrikularbeiträge herausstellte, sind die Herauszahlungen, welche von den Einnahmen an Rübenzuckersteuer für die 4 letzten Monate des Jahres 1868 an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leisten waren und im Betrage von 1,451,379 Thlr. vertragsmäßig am 1. September 1869 fällig wurden, dem Jahre 1869 zur Last gestellt, indem durch das Gesetz betr. die anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868 vom 9. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 165.) Mittel für vorstehenden Ausgabebetrag nicht flüssig gemacht wurden (z. vergl. Drucksachen des Reichstages, Session von 1869 Nr. 168 und 211). In derselben Weise mußte auch pro 1869 und 1870 die Herauszahlung an Rübenzuckersteuereinnahmen für die 4 letzten Monate jedes Jahres dem folgenden Jahre zur Last geschrieben werden. Vom 1. Januar 1872 ab fließen sämmtliche Einnahmen aus der Rübenzuckersteuer zur Reichskasse, und es finden Abrechnungen zwischen den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes und den Süddeutschen Staaten nicht mehr statt. Für die Herauszahlungen für die 4 letzten Monate des Jahres 1871, welche die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes an die Süddeutschen Staaten und Luxemburg auf Rechnung der Einnahmen aus der Rübenzuckersteuer zu leisten haben werden, bietet daher weder der Etat für 1871, noch der Etat für 1872 Mittel. Die auf Rechnung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 erzielten Ueberschüsse werden also in der theilweisen Berichtigung dieser im Etat nicht vorgesehenen Schuld eine geeignete Verwendung finden.

Das im Entwurfe vorliegende Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870, ist bestimmt, die entsprechenden Vorschriften zu treffen.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Ausgaben und Einnahmen

des

Norddeutschen Bundes

(ausschließlich derjenigen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind)

mit

dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und extraordinairen Ausgaben

für das Jahr

1870.

Allgemeine Bemerkung.

Die Einnahme- und Ausgabe-Beträge sind auf volle Thaler abgerundet. Die aus dieser Abrundung entspringenden unerh lichen Abweichungen der Verwaltungs-Rechnungen von den hier zusammengestellten Haushaltsergebnissen bleiben vorbehalten.

Die Minder-Ausgaben gegen den durch die Gesetze vom 13. und 29. Juni 1869 und 10. März und 11. Juni 18 festgestellten Bundeshaushalts-Etat sind, soweit es erforderlich schien, in der Bemerkungs-Spalte erläutert worden. Desgleichen Mehr-Einnahmen, welche sich gegen den Etatsanschlag ergeben haben.

Dagegen finden sich die Mehr-Ausgaben (Etats-Ueberschreitungen), sowie die extraordinairen, im Etat gar ni vorgesehenen Ausgaben in der besonderen Anlage I. und die Minder-Einnahmen in der Anlage II. motivirt, bezw. erläutert.

Die Anlagen III, IV. und V. enthalten die Berechnungen der Antheile der einzelnen Bundesstaaten an den Postüberschüs und der in Hebung gesetzten bezw. der wirklich aufzubringenden Matrikular-Beiträge.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870. ℳ	Im Etat sind angesetzt. ℳ
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
	1.	Besoldungen	64,341	65,350
	2.	Andere persönliche Ausgaben	5,792	5,500
	3.	Sächliche Ausgaben	24,556	20,000
	4.	Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes	6,603	6,400
	5.	Verwaltung der Bundesschuld	1,700	1,700
	6.	Pensionen und Unterstützungen	92,257	93,000
		Desgl. für die Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1870	66,764	—
	7.	Dispositionsfonds	30,000	30,000
		Zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civil-Prozeß-Ordnung	10,467	—
		Für sonstige Vorarbeiten in der Justizgesetzgebung	8,000	—
		Kosten in Folge der Rinderpest	843,494	—
		Summe Kapitel 1.	1,153,974	221,950
2.		**Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.**		
		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1. ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
3.	Anfsm.	**Reichstag.**		
	1.	Büreaukosten	35,963	16,845
	2.	Stenographie	6,487	3,318
	3.	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten	987	400
		Summe Kapitel 3.	43,437	20,563
4.	Tit.	**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**		
		Ministerium.		
	1.	Besoldungen	91,258	92,450
	2.	Andere persönliche Ausgaben	17,410	10,600
	3.	Zu Amtsbedürfnissen	17,827	11,000
	4.	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben	58,806	40,000
	5.	Zur Unterhaltung der Dienstgebäude	4,073	4,500
		Gesandtschaften.		
	6.	Besoldungen	518,012	520,370
	7.	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben	41,442	36,600
	8.	Reisekosten und Diäten der gesandtschaftlichen Beamten	14,272	23,200
	9.	Zur Unterhaltung der Dienstwohnungen	13,548	14,000
	10.	Vermischte Ausgaben	42,030	38,000
		Latus	818,678	790,720

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin mehr.	Gegen den Etat mithin weniger.	Bemerkungen.
—	1,009	Die Ersparung ist zum größten Theile dadurch herbeigeführt, daß die Stelle eines vortragenden Rathes erst im Laufe des Jahres besetzt worden ist.
292	—	
4,556	—	
203	—	
—	—	
—	743	In der unter Titel 6 nachgewiesenen etatsmäßigen Ausgabe sind die Pensionen für die Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ꝛc. (Gesetz vom 14. Juni 1868) mit 86,257 Thlr. enthalten. Die hier extraordinair in Ausgabe gestellten 66,764 Thlr. für die Unterklassen der gedachten Armee, welche im Etat nicht vorgesehen waren, sind in der Rechnung gleichfalls unter Titel 6 verausgabt worden und bleibt diese Abweichung der Jahresrechnung von der Haushaltsübersicht, welche nur den Zweck hat, die fragliche Ausgabe hier als außeretatsmäßig hervortreten zu lassen, vorbehalten.
66,764	—	
—	—	
10,467	—	Diese hier extraordinair in Ausgabe gestellten Beträge werden, gemäß den vor dem Finalabschlusse getroffenen Verfügungen, in der Rechnung mit unter Titel 7 erscheinen. Diese Abweichung der Jahresrechnung von der Haushalts-Uebersicht, welche nur den Zweck hat, die fraglichen Ausgaben in Berücksichtigung der vom Reichstage zu dem Gesetze wegen anderweiter Feststellung der Matrikular-Beiträge unterm 28. April 1871 (Stenogr. Bericht S. 438) angenommenen Resolution hier als außeretatsmäßig hervortreten zu lassen, bleibt vorbehalten.
8,000	—	
843,494	—	
933,776	1,752	
932,024	—	
19,118	—	
3,169	—	
587	—	
22,874	—	
—	1,192	Hauptsächlich in Folge der Nichtbesetzung der im Etat angesetzten Stellen für 2 Telegraphisten.
6,810	—	
6,827	—	
18,806	—	
—	427	
—	2,358	Dem ursprünglichen Etatsbetrage des Titels 6 von ..... 515,370 Thlr.
4,842	—	sind durch den Nachtrags-Etat (Gesetz vom 10. März 1870) hinzugetreten ..... 5,000 »
		Der Etatsfonds beläuft sich demnach auf ..... 520,370 Thlr.
—	8,928	Die erhebliche Ersparniß erklärt sich aus der Natur dieser Ausgaben, die lediglich dem wechselnden Bedarf folgen.
—	452	
4,030	—	
41,315	13,357	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
		Transport	818,678	790,720
		Extraordinaria.		
	11.	Kommissionskosten	10,547	15,000
	12.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	3,585	4,060
	13.	Unterstützungen und Remunerationen für Beamte des Ministeriums und der Gesandtschaften	3,000	3,000
	14.	Unterstützungen und Pensionen für Wittwen und Waisen von Beamten	950	950
	15.	Geheime Ausgaben	16,000	16,000
	16.	Sonstige Ausgaben	33,093	38,000
		Zusammen	885,853	867,730
		Davon gehen ab als Aufwand für die Besorgung speziell preußischer Angelegenheiten.	30,000	30,000
		Bleibt Summe Kapitel 4.	855,853	837,730
5.		**Bundes-Konsulate.**		
	1.	Besoldungen, Lokal-Zulagen und Remunerationen: 1) General-Konsulate	132,298	134,150
		2) Konsulate	75,994	78,800
		3) Vice-Konsulate	8,250	9,200
		4) Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten und Unterbedienten bei den General-Konsulaten, Konsulaten und Vice-Konsulaten	60,601	41,700
	2.	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben der Konsulate	111,492	66,000
	3.	Allgemeiner Dispositionsfonds	3,743	6,000
	4.	Dispositionsfonds zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Konsulats-Beamten	950	1,000
	5.	Zu Unterstützungen für hülfsbedürftige Bundes-Angehörige im Auslande	10,000	10,000
		Summe Kapitel 5.	403,328	346,850
6.		**Militair-Verwaltung.**		
		Für sämmtliche Bedürfnisse der Militair-Verwaltung, und zwar für 299,704 Mann à 225 Thlr., unter Berücksichtigung der Erlasse, welche einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig gewährt sind	66,699,765	66,699,765
		Summe Kapitel 6 für sich.		
7.		**Marine-Verwaltung.**		
		Central-Verwaltung.		
	1.	Besoldungen	63,450	63,450
	2.	Andere persönliche Ausgaben	9,300	9,300
	3.	Sächliche Ausgaben	8,100	8,100
		Verwaltungs-Behörden.		
	4.	Persönliche Ausgaben der Intendantur	20,700	20,700
	5.	Sächliche Ausgaben derselben	3,200	3,200
	6.	Persönliche Ausgaben der Lokal-Verwaltung	25,150	25,150
		Latus	129,900	129,900

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
41,315	13,357	
—	4,453	Wie zu Titel 8.
—	475	
—	—	
—	—	
—	—	
—	4,907	
41,315	23,192	
18,123	—	
—	—	
18,123	—	
—	1,852	Dem ursprünglichen Etatsbetrage des Titel 1 Nr. 1 von ..... 122,750 Thlr. sind durch den Nachtrags-Etat (Gesetz vom 10. März 1870) hinzugetreten..... 11,400 „ zusammen, wie nebenstehend ..... 134,150 Thlr.
—	2,806	In Folge zeitweiliger Vakanz einzelner Konsulats-Dienststellen.
—	950	
18,901	—	
45,492	—	
—	2,257	Zu einer stärkeren Inanspruchnahme des Dispositionsfonds hat ein Anlaß nicht vorgelegen.
—	50	
—	—	
64,393	7,915	
56,478	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
		Transport	129,000	129,000
		Militair-Personal.		
	7.	Kommando-Behörden	25,652	25,652
	8.	Sonstiges Militair-Personal	926,981	926,981
		Indiensthaltung der Fahrzeuge.		
	9.	Persönliche Ausgaben	59,000	59,000
	10.	Sächliche Ausgaben	681,000	681,000
		Titel 9 und 10 sind in sich und gegenseitig von einem Jahre in das andere übertragsfähig.		
		Krankenpflege.		
	11.	Persönliche Ausgaben	32,610	32,610
	12.	Sächliche Ausgaben	27,000	27,000
	13.	Servis- und Garnison-Verwaltungskosten	48,000	48,000
	14.	Reisekosten	44,000	44,000
		Unterrichtswesen und für wissenschaftliche Zwecke.		
	15.	Persönliche Ausgaben	5,650	5,650
	16.	Sächliche Ausgaben	5,960	5,960
		Material.		
	17.	Persönliche Ausgaben	151,557	151,557
	18.	Kosten des Werft- und des Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	800,000	800,000
	19.	Unterhaltung der Gebäude	30,000	30,000
	20.	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials und Inventars. Titel 18, 19 und 20 übertragen sich von einem Jahre in das andere.	100,000	100,000
		Lootsenwesen und Betonnung der Jade.		
	21.	Persönliche Ausgaben	12,360	12,360
	22.	Sächliche Ausgaben	7,975	7,975
		Invalidenwesen.		
	23.	Pensionen, Erziehungsgelder und Unterstützungen	27,773	25,353
		Insgemein.		
	24.	Sächliche Ausgaben	16,530	18,950
		Summe Kapitel 7.	3,131,948	3,131,948
8.		**Bundesschuld.**		
		Zur Verzinsung der Bundes-Anleihe (Gesetz vom 9. November 1867)	428,470	450,000
		Summe Kapitel 8 für sich.		
9.		**Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.**		
	1.	Besoldungen	57,500	57,500
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2,300	2,300
	3.	Sächliche Ausgaben	2,931	3,200
		Summe Kapitel 9.	62,731	63,000

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
2,420	—	
—	2,420	
2,420	2,420	
—	21,530	Eine fundirte Anleihe ist bis jetzt auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1867 noch nicht emittirt. Die nachgewiesene Ausgabe umfaßt die auf das Jahr 1870 fallenden Zinsen der einstweilen ausgegebenen Schatzanweisungen zuzüglich der bei der Begebung vorgekommenen Kursverluste und Verkaufskosten, jedoch abzüglich der vergüteten Stückzinsen.
—	—	
—	—	
—	269	Der ursprünglichen Etatssumme des Kap. 9 von ..... 59,700 Thlr. sind laut Nachtrags-Etat (Gesetz vom 10. März 1870) zu Titel 1 hinzugetreten ..... 3.300 „ Der Etatsfonds beläuft sich demnach, wie nebenstehend, auf ..... 63,000 Thlr.
—	269	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870. ℔	Im Etat sind angesetzt. ℔
10.		**Bundes-Oberhandelsgericht.**		
	1.	Besoldungen	25,457	51,200
	2.	Andere persönliche Ausgaben	—	1,400
	3.	Sächliche Ausgaben	4,680	10,000
		Summe Kapitel 10.	30,137	62,600
		Dazu Summe Kapitel 9.	62,731	63,000
		» » 8.	428,470	450,000
		» » 7.	3,131,948	3,131,948
		» » 6.	66,699,765	66,699,765
		» » 5.	403,328	346,850
		» » 4.	855,853	837,730
		» » 3.	43,437	20,563
		» » 2.	—	—
		» » 1.	1,153,974	221,950
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	72,809,643	71,834,406
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.		
1.		**Bundeskanzler-Amt.**		
	1.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für den Bund, zweite Rate	173,057	173,057
	2.	Dispositionsfonds zur Bestreitung von Ausgaben der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes	5,000	5,000
		Summe Kapitel 1	178,057	178,057
2.		**Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**		
		Darlehn an den evangelisch-deutschen Wohlthätigkeits-Verein zu Constantinopel	30,000	30,000
		Summe Kapitel 2 für sich.		
3.		**Bundes-Konsulate.**		
		Für das Baugrundstück zu dem General-Konsulats-Gebäude in Alexandrien	9,000	9,000
		Summe Kapitel 3 für sich.		
4.		**Post-Verwaltung.**		
	1.	Für Satz, Druck und Papier zur Herstellung einer neuen Ausgabe der Postdienst-Instruktion	15,000	15,000
	2.	Zur Beschaffung der nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 den Postanstalten zu liefernden neuen Gewichte, erste Rate	12,000	12,000
	3.	Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Post-Einrichtungen in den Hansestädten, und zwar:		
		für Lübeck	2,701	841
		» Bremen	4,351	1,355
		» Hamburg	9,237	2,877
		Summe Kapitel 4	43,289	32,073

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
—	25,743	Die erhebliche Ersparung erklärt sich daraus, daß die Etatssumme auf den Bedarf des vollen Jahres berechnet war, der Gerichtshof indessen erst im Sommer 1870 ins Leben getreten ist (vergl. Präs. Verordnung vom 22. Juni 1870, B. G. Bl. Seite 418).
—	1,400	Desgl.
—	5,320	Desgl.; insbesondere ist zu bemerken, daß in Folge des später genehmigten Ankaufs eines Grundstücks (vergl. II. Kap. 8 Titel 3 der Ausgabe) die im Etat mit veranschlagte Lokalmiethe nicht zu zahlen gewesen ist.
—	32,463	Der Etatsfonds ist in dem Nachtrags-Etat (Gesetz vom 29. Juni 1869) ausgebracht.
—	269	
—	21,530	
—	—	
—	—	
56,478	—	
18,123	—	
22,874	—	
—	—	
932,024	—	
1,029,499	54,262	
975,237	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
1,860	—	
2,996	—	
6,360	—	
11,216	—	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870.	Im Etat sind angesetzt.
5.		**Telegraphen-Verwaltung.**		
	1.	Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen und zur Einrichtung von neuen Telegraphen-Stationen	—	31,500
	2.	Zur Erwerbung eines Gebäudes in Berlin zur Unterbringung der General-Direktion der Telegraphen (2. Rate)	—	10,000
	3.	Zur Erwerbung eines Telegraphen-Dienstgebäudes in Görlitz (4. Rate)	—	3,583
	4.	Desgleichen in Dresden (2. Rate)	—	10,000
	5.	Desgleichen in Königsberg i. Pr. (1. Rate)	—	5,000
	6.	Entschädigung an die Großherzoglich Hessische Regierung für den von derselben abgetretenen Antheil an dem Main-Neckar-Staatstelegraphen	220	7,724
	7.	Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen	—	10,000
		Summe Kapitel 5.	220	77,807
6.		**Militair-Verwaltung.**		
		Zur Küstenbefestigung	1,251,076	1,251,076
		Summe Kapitel 6 für sich.		
7.		**Marine-Verwaltung.**		
	1.	Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade	600,000	600,000
	2.	Zur Befestigung des Jadehafens und zur Beschaffung der Armirung	800,000	800,000
	3.	Zur Fortsetzung der Bauten des Kieler Etablissements	500,000	500,000
	4.	Zur Befestigung des Kieler Hafens und zur Beschaffung der Armirung	600,000	600,000
	5.	Für Land- und Wasserbauten	200,000	200,000
	6.	Zum Bau von Schiffen und zur Beschaffung der Armirung derselben	1,460,000	1,460,000
	7.	Für unterseeische Hafen-Vertheidigung	10,000	10,000
	8.	Zur Beschaffung von Bekleidungs-Augmentations-Vorräthen	27,300	27,300
	9.	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marine-Schule	2,700	2,700
	10.	Zu Bauten und Einrichtungen in Wilhelmshaven ..... 1,200,000 Thlr. davon ab: Minderausgabe bei Titel 3 und 6 ..... 600,000 „		
		bleiben	600,000	600,000
		Summe Kapitel 7.	4,800,000	4,800,000

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
ℳ	ℳ	
		Zu neuen Anlagen sind im Jahre 1870 verwendet worden ..... 15,149 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.
—	31,500	Da die etatsmäßig in Aussicht genommene Deckung dieser Ausgabe aus dem Ueberschusse der Telegraphen-Verwaltung nicht thunlich gewesen ist, so hat dieser Betrag vorschußweise verausgabt und auf das Jahr 1871 übernommen werden müssen. Außerdem sind von den in den Jahren 1868 und 1869 zu Neuanlagen verausgabten Beträgen von 253,294 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf.
—	10,000	
—	3,583	nach Abzug der für Materialien wieder vereinnahmten ..... 17,535 „ 28 „ 8 „
		auf das Vorschuß-Konto pro 1871 übernommen worden ..... 235,758 „ 12 „ 6 „
—	10,000	in Summa ..... 250,908 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
		Zu Nr. 2 bis 5.
—	5,000	Von diesen Beträgen sind ..... 28,582 Thlr. 15 Sgr. — Pf. nach Maßgabe der betreffenden Verträge gezahlt, und da die Telegraphen-Verwaltung nicht den erforderlichen Ueberschuß erzielt hat, vorschußweise verausgabt und auf das Jahr 1871 übernommen worden.
—	7,504	Ebenso sind die in den Jahren 1868 und 1869 nicht gedeckten Kosten für Telegraphen-Dienstgebäude mit ..... 52,657 „ 26 „ 8 „
—	10,000	auf das Vorschuß-Konto pro 1871 übertragen worden.
—	77,587	Zu Nr. 6. Die an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlte Entschädigung beträgt genau ..... 7,723 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf. davon ist der im Ordinarium der Telegraphen-Verwaltung (s. unter Einnahme Kapitel 4) erzielte Ueberschuß von ..... 220 „ 20 „ 4 „ definitiv verausgabt, wogegen der Rest von ..... 7,503 „ 1 „ 6 „ auf das Vorschuß-Konto pro 1871 übernommen worden ist.
		Zu Nr. 7. Zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen sind im Jahre 1870 gezahlt ..... 2,129 „ 12 „ 10 „ und, da die Telegraphen-Verwaltung nicht den erforderlichen Ueberschuß erzielt hat, auf das Vorschuß-Konto pro 1871 übernommen worden.
—	—	Es sind daher insgesammt auf das Vorschuß-Konto pro 1871 übernommen 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	
—	—	Der Etatsansatz unter Titel 10 findet sich in dem Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 415).
—	—	Im Bundeshaushalts-Etat (Gesetz vom 13. Juni 1869) waren angesetzt:
		1) in der Spalte ..... 2,628,376 Thlr.
		2) vor der Linie, als im Wege des Kredits zu decken (vergl. Gesetz vom 20. Mai 1869, B. G. Bl. S. 137) ..... 1,571,624 „
		Außerdem sind durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 (vergl. Titel 10) bewilligt ..... 600,000 „
		Der Etatsfonds unter II. Kapitel 7 beläuft sich demnach, wie nebenstehend, auf ..... 4,800,000 Thlr.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
8.		**Bundes-Oberhandelsgericht.**		
	1.	Für die erste Einrichtung der Dienst-Lokalien und Ausstattung derselben mit Utensilien	15,878	4,000
	2.	Für Umzugs- und persönliche Reisekosten nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften	3,518	2,000
	3.	Zum Ankauf eines Grundstücks für das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig	85,170	85,338
		Summe Kapitel 8.	104,566	91,338
		Dazu Summe Kapitel 7.	4,800,000	4,800,000
		" " 6.	1,251,076	1,251,076
		" " 5.	220	77,807
		" " 4.	43,289	32,073
		" " 3.	9,000	9,000
		" " 2.	30,000	30,000
		" " 1.	178,057	178,057
		Summe II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben	6,416,208	6,469,351
		Dazu Summe I. Fortdauernde Ausgaben	72,809,643	71,834,406
		Summe der Ausgabe	79,225,851	78,303,757

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
11,878	—	Die Etatsansätze unter Titel 1 und 2 finden sich in dem Nachtrags-Etat (Gesetz vom 29. Juni 1869).
1,518	—	
—	168	Der Etatsfonds unter Titel 3 ist in dem zweiten Nachtrags-Etat (Gesetz vom 10 März 1870) ausgebracht.
13,396	168	
13,228	—	
—	—	
—	—	
—	77,587	
11,216	—	
—	—	
—	—	
—	—	
24,444	77,587	
—	53,143	
975,237	—	
922,094	—	Die ursprüngliche Etatssumme der Ausgabe (Etatsgesetz vom 13. Juni 1869) betrug ... 75,958,495 Thlr.
		Hinzugetreten sind:
		1) die im Bundeshaushalts-Etat zu Abschnitt II. Kapitel 7 vor der Linie angesetzten ..... 1,571,624 „
		2) laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 29. Juni 1869) .. .. 68,600 „
		3) laut zweiten Nachtrags-Etats (Gesetz vom 10. März 1870) ..... 105,038 „
		4) in Folge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ..... 600,000 „
		Summe, wie nebenstehend ..... 78,303,757 Thlr.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Thlr.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
1.		**Zölle und Verbrauchssteuern.**			
		a. Von dem Zollverein.			
	1.	Ein- und Ausgangs-Abgaben	—	19,393,177	19,089,660
	2.	Rübenzuckersteuer	—	9,451,953	7,573,800
	3.	Salzsteuer	—	7,897,723	8,115,340
	4.	Tabakssteuer	—	230,538	247,400
	5.	Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgabe von Branntwein	—	9,461,218	9,693,920
	6.	Braumalzsteuer und Uebergangs-Abgabe von Bier	—	3,095,165	2,737,650
		b. Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollverein angehören.			
	7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern von			
		a) Preußen	—	147,826	141,410
		b) Oldenburg	—	4,346	4,150
		c) Bremen	—	255,600	247,370
		d) Hamburg	—	675,503	656,250
		c. Von den in den Jahren 1868 und 1869 dem Zollverein beigetretenen Bundesstaaten und Bundesgebieten.			
		Nachsteuer	—	59,679	—
		Summe Kapitel 1.	—	50,553,370	48,506,950
2.		**Wechselstempelsteuer**	1,520,448	—	1,400,000
		Davon ab:			
		1) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 36 Prozent, oder	547,361	—	504,000
		bleiben	973,087	—	896,000
		2) die dem Bunde erwachsenen Erhebungs- und Verwaltungskosten	56,959	—	—
		sind	916,128	916,128	896,000
		Summe Kapitel 2 für sich.			
3.		**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**			
		a. Einnahme.			
	1.	Porto	18,566,632	—	16,817,120
	2.	Personengeld	2,550,641	—	2,960,000
	3.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte	387,115	—	421,350
	4.	Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten	752,107	—	671,870
		Latus	22,256,495	—	20,870,340

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
303,517	—	Die am 1. Oktober 1870 eingetretene Erhöhung des Eingangszolls für rohen Kaffee ist Veranlassung gewesen, daß vor diesem Zeitpunkte nicht nur fast sämmtliche in den Zollvereins-Niederlagen vorhanden gewesenen Mengen dieses Artikels zum Eingange verzollt, sondern außerdem noch vom Auslande erhebliche Mengen eingeführt worden sind. Außerdem hat eine stärkere Einfuhr von Roheisen und Salz als früher stattgefunden.
1,878,153	—	Von der Mehreinnahme bei der Rübenzuckersteuer sind 743,143 Thlr. Folge der seit dem 1. September 1869 eingetretenen Erhöhung des Steuersatzes, welche erst nach der Feststellung des Etats für 1870 beschlossen wurde und deshalb in letzterem noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der übrige Theil des Plus ist der günstigen Rübenernte in den Jahren 1869 und 1870 zu verdanken.
—	217,617	
—	16,862	
—	232,702	
357,515	—	In dem größeren Theile der Bundesstaaten hat die Konsumtion und Produktion von inländischem Bier zugenommen. In Folge dessen sind allein von Preußen 302,274 Thlr. Braumalzsteuer über den Etat an die Bundeskasse abgeführt.
6,416	—	Das Mehr ist Folge des höheren Gesammt-Ertrages der Zölle und Verbrauchssteuern in den zum Zollverein gehörigen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes.
196	—	
8,230	—	
19,253	—	
—	59,679	
2,573,280	526,860	
2,046,420	—	
120,448	—	
43,361	—	
77,087	—	
56,959	—	Es sind zu zahlen gewesen: 1) für Herstellung der Wechselstempel-Marken und der gestempelten Blankets ..... 16,646 Thlr. 2) beim Debit der Stempel-Materialien durch die Postverwaltung: a) Einmalige Einrichtungskosten ..... 920 Thlr. b) an Remunerationen für Wahrnehmung der Debitsgeschäfte. 34,572 „ c) für Amtsbedürfnisse, Drucksachen und an Porto ..... 4,821 „ 40,313 „ Summe ..... 56,959 Thlr.
20,128	—	Da der Etat keine entsprechende Ausgabe-Position, sondern nur in der Einnahme den Nettoertrag der Wechselstempelsteuer enthält, so sind diese Kosten, gleich den gesetzlichen Heranzahlungen, von der Einnahme vor der Linie abgesetzt worden.
1,749,512	—	In der Statsposition ist die Mehreinnahme, welche durch die Aufhebung von Portofreiheiten in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1869 herbeigeführt worden ist, nicht mit veranschlagt. Nach der über die Porteoinnahme für früher portofreie, jetzt portopflichtige Sendungen — auf Grund statistischer Ermittelungen — stattgehabten Veranschlagung hätte sich übrigens ein um pptr. 400,000 Thlr. höherer Betrag herausstellen müssen. Das Zurückbleiben der Porteoinnahme um diesen Betrag hat in den Kriegsverhältnissen seine Veranlassung.
—	409,359	
—	34,235	
80,237	—	Mehr-Einnahme in Folge der weiteren Ausdehnung der Landbriefbestell-Einrichtungen in den Ober-Postdirektions-Bezirken Hannover und Schwerin, sowie in Folge des Hinzutrittes des Bestellgeldes für einen Theil der früher portofreien Sendungen.
1,829,749	443,594	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.		Wirkliches Soll für 1870.	Im Etat sind angesetzt.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.
		Transport	22,256,495	—	20,870,340
	5.	Sonstige Gebühren	26,406	—	51,180
	6.	Vermischte Einnahmen	148,376	—	154,390
	7.	Zuschuß aus der Telegraphenkasse	170,436	—	197,360
	8.	Postdampfschiffs-Verbindungen	35,779	—	59,000
	9.	Debit der Zeitungen, des Bundesgesetzblattes und des Postamtsblattes.	577,499	—	529,000
		Summe der Einnahme	23,214,991	—	21,861,270
		b. Ausgabe.			
		Betriebs-Ausgaben.			
	1.	Besoldungen und Remunerationen	7,185,284	—	7,308,835
	2.	Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger	1,400,884	—	1,323,965
	3.	Andere persönliche Ausgaben	1,172,079	—	985,850
	4.	Bau und Unterhaltung der Postwagen	1,050,486	—	1,137,370
	5.	Post-Fuhrkosten	5,468,549	—	6,080,945
	6.	Vergütungen an Eisenbahngesellschaften	253,084	—	320,000
	7.	Vermischte Ausgaben	72,975	—	79,220
	8.	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten	253,548	—	251,599
		Verwaltungs-Ausgaben.			
	9.	General-Postamt, Besoldungen	117,246	—	120,900
	10.	Dasselbe, Dispositionsfonds	12,147	—	12,150
	11.	Ober-Post-Direktionen, Besoldungen	532,811	—	553,069
	12.	Dieselben, Dispositionsfonds	66,723	—	81,500
	13.	Andere persönliche Ausgaben	714,171	—	703,012
	14.	Sächliche Ausgaben	1,790,741	—	2,024,300
	15.	Erwerbung von Grundstücken, Erbauung und Unterhaltung der Posthäuser, Abgaben und Lasten	201,132	—	206,782
	16.	Vergütungen an auswärtige Postbehörden ꝛc.	17,023	—	34,647
	17.	Restitutionen aus der Einnahme	527,191	—	186,865
	18.	Entschädigung für verlorene und beschädigte Postsendungen	24,018	—	25,990
	19.	Kosten der Dampfschiffahrts-Verbindungen	72,517	—	80,000
		Latus	20,932,609	—	21,507,999

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
1,829,749	443,594	
—	24,774	
—	6,014	
—	26,924	
—	23,221	
48,499	—	Mehr-Einnahme in Folge der Steigerung des Zeitungsverkehrs, worauf die Kriegsverhältnisse zum Theil von Einfluß gewesen sind.
1,878,248	524,527	
1,353,721	—	
—	123,551	Die Minder-Ausgabe beruht theils in der Einschränkung des Beamten-Personals aus Anlaß von Vereinfachungen in den geschäftlichen Einrichtungen bei den Postanstalten, theils darin, daß in Folge der Einberufung einer großen Zahl von Beamten zu den Fahnen und zu den mobilen Feldpostanstalten einerseits die Besoldungen, Remunerationen oder Diäten dieser Beamten in den Friedensstellen nach Maßgabe der desfallsigen allgemeinen Bestimmungen entweder ganz unverausgabt blieben oder nur mit geringeren Beträgen zahlbar waren, und andererseits vielfach Stellen aus Mangel an Arbeitskräften haben unbesetzt gelassen werden müssen.
76,919	—	
186,229	—	
—	86,884	Die Ersparniß ist großentheils nur eine vorübergehende, dieselbe hat hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Ausgaben aus Anlaß der kriegerischen Verhältnisse thunlichst eingeschränkt worden sind.
—	612,396	Minder-Ausgabe in Folge der Einschränkung der Postverbindungen aus Anlaß der Eröffnung von Bahnanlagen und der zunehmenden Konkurrenz der Privat-Fuhrunternehmungen. Der Etatsansatz ist für 1871 bereits um 200,000 Thlr. ermäßigt worden; auf die weitere entsprechende Herabsetzung desselben wird Bedacht genommen werden.
—	66,916	Die Minder-Ausgabe ist zum größten Theil eine Folge des geringeren Versendungsverkehrs aus Anlaß der Kriegsverhältnisse.
2,755	—	
1,949	—	
—	3,054	Ein Theil der Stellen bei dem Postabrechnungs-Büreau mit dem Auslande hat wegen Mangels an Arbeitskräften im Jahre 1870 mehrere Monate hindurch unbesetzt bleiben müssen.
—	3	
—	20,258	Die Minder-Ausgabe beruht darin, daß in Folge der Einberufung einer größeren Zahl von Beamten zu den Fahnen und zu den mobilen Feldpostanstalten die Besoldungen, Remunerationen oder Diäten dieser Beamten in den Friedensstellen theils ganz unverausgabt blieben, theils nur mit geringen Beträgen zahlbar waren.
—	14,777	Ein Theil der Stellen für diätarische Büreau- und Rechnungsbeamte, sowie für Kanzleidiätarien hat wegen Mangels an Arbeitskräften im Jahre 1870 längere Zeit hindurch unbesetzt bleiben müssen.
11,159	—	
—	233,559	Die Minder-Ausgabe beruht hauptsächlich in Ersparnissen bei den Ausgaben für Büreaubedürfnisse, für Druckmaterialien und für Inventarien-Gegenstände in Folge von Vereinfachungen im Dienstbetrieb der Postanstalten.
—	5,650	Bei den ungünstigen Witterungsverhältnissen im Herbst v. J. haben mehrere in der Ausführung begriffene Bau-Arbeiten unvollendet gelassen werden müssen, daher die Kosten dafür erst im Jahre 1871 zur Verausgabung gelangen können.
—	17,624	Die Minder-Ausgabe beruht auf der wechselnden Gestaltung der Abrechnung mit dem Auslande. Dieselbe
340,326	—	steht im Zusammenhange mit der Minder-Einnahme bei Titel 6.
—	1,972	Geringerer Bedarf.
—	7,483	In Folge der Einstellung der Dampfschifffahrten bei Ausbruch des Krieges. Die Minder-Ausgabe steht im Zusammenhange mit der Minder-Einnahme bei Titel 8.
619,337	1,194,727	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.		Wirkliches Soll für 1870.	Im Etat sind angesetzt.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.
		Transport	20,932,609	—	21,507,999
		Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.			
	20.	Besoldungen	48,977	—	45,425
	21.	Andere persönliche Ausgaben	4,686	—	2,400
	22.	Sächliche und vermischte Ausgaben	70,422	—	41,075
		Summe der Ausgabe	21,056,694	—	21,596,899
		Die Einnahme beträgt	23,214,991	—	21,861,270
		Mithin ist Ueberschuß	2,158,297	2,158,297	264,371
					+ 1,800,000
					= 2,064,371
		Davon sind zu gemeinsamen außerordentlichen Ausgaben (Abschnitt II. Kapitel. Titel 1 und 2) erforderlich	27,000		
		Bleiben zur Vertheilung disponibel	2,131,297		
		Nach Abzug der von dem Postüberschusse an Sachsen-Coburg-Gotha herauszuzahlenden	—	679	2,711
		bleiben als Einnahme-Summe unter Kapitel 3.	—	2,157,618	2,061,660
4.		**Telegraphen-Verwaltung.**			
		a. Einnahme.			
	1.	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen	2,516,999	—	2,906,000
	2.	Vermischte Einnahmen	22,418	—	28,300
		Summe	2,539,417	—	2,934,300

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin mehr.	Gegen den Etat mithin weniger.	Bemerkungen.
Thlr.	Thlr.	
619,337	1,194,727	
3,552	—	
2,286	—	
29,347	—	
654,522	1,194,727	
—	540,205	
1,353,721	—	
(1,893,926)	—	Dem Etatsbetrage des Post-Ueberschusses von 264,371 Thlr. treten die, laut §. 2 des Gesetzes vom 13 Juni 1869 auf 1,800,000 Thlr veranschlagten Mehr-Erträge in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 hinzu. Das Mehr des Ueberschusses gegen das Vorjahr ermäßigt sich hierdurch, wie nebenstehend nachgewiesen, von 1,893,926 Thlr. auf 93,926 Thlr.
93,926	—	
		Der von dem nebenbezeichneten Gesammt-Ueberschusse von 2,131,297 Thlr. in Gemäßheit des §. 13 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auszunehmende Theil, welcher durch die Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen ist, berechnet sich nach der im Bundesrathe darüber stattgehabten Verständigung, wie folgt: Die Gesammt-Porto-Einnahme für das Jahr 1870 hat betragen ..... 18,566,632 Thlr. Hiervon kommen in Abzug: a) der Betrag der wirklichen Porto-Einnahme des Jahres 1869 mit 16,397,145 Thlr. b) der als muthmaßlicher Ertrag der natürlichen Verkehrssteigerung angenommene Betrag von ..... 500,000 „ 16,897,145 „ bleiben ..... 1,669,487 Thlr. Nach Abrechnung der im Jahre 1870 entstandenen, an die Aufhebung von Portofreiheiten sich knüpfenden Ausgaben von ..... 300,212 „ ergiebt sich als reine Mehr-Einnahme in Folge der Aufhebung früherer Portofreiheiten der Betrag von ..... 1,369,275 Thlr. Nach Ausscheidung dieses Betrages verbleibt von dem zur Vertheilung disponiblen Gesammt-Ueberschusse der Bundes-Postverwaltung für 1870 von ..... 2,131,297 „ die Summe von ..... 762,022 Thlr. Wie sich die Beträge von 762,022 Thlr. und 1,369,275 Thlr. bezw. der Gesammtbetrag des zur Vertheilung disponiblen Ueberschusses von 2,131,297 Thlr. nach Artikel 52 der Bundesverfassung bezw. nach den Bestimmungen im §. 13 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 und im § 3 des Gesetzes vom 10. März 1870 auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilen, ergiebt die dieser Uebersicht als Anlage III. beigefügte Berechnung.
—	2,032	
95,958	—	Der Betrag, um welchen der auf Sachsen-Coburg-Gotha fallende Antheil an dem Postüberschusse den Coburg-Gothaischen Matrikular-Beitrag nach Abzug des konventionsmäßigen Nachlasses an den Militairkosten übersteigt, ist diesem Staate baar herauszuzahlen. Der herauszuzahlende Betrag beläuft sich nach der Berechnung in Anlage V. auf 679 Thlr. — Die als „im Etat angesetzt“ angegebenen 2711 Thlr ergaben sich bei der Berechnung der auf Grund des Bundeshaushalts-Etats in Hebung zu setzenden Matrikular-Beiträge als der herauszuzahlende Betrag (vergl. Anlage IV.).
—	389,001	
—	5,882	
—	394,883	

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	fl.	Wirkliches Soll für 1870. fl.	Im Etat sind angesetzt. fl.
		b. Ausgabe.			
		Betriebs-Ausgaben.			
	1.	Besoldungen	1,047,488	—	1,100,482
	2.	Andere persönliche Ausgaben	292,055	—	321,570
	3.	Anschaffung und Unterhaltung der Apparate und Batterien, sowie Unterhaltung der Stations-Einrichtungen	65,977	—	92,765
	4.	Unterhaltung und Verlegung der Telegraphenlinien. Titel 4 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	294,800	—	294,800
		Verwaltungs-Ausgaben.			
	5.	Central-Verwaltung, Besoldungen	44,972	—	48,500
	6.	Dieselbe, Dispositionsfonds	7,830	—	9,550
	7.	Bezirks-Verwaltung, Besoldungen	102,739	—	108,186
	8.	Dieselbe, Dispositionsfonds	17,297	—	19,850
	9.	Andere persönliche Verwaltungskosten	41,837	—	42,300
	10.	Sächliche Ausgaben	363,294	—	426,775
	11.	Unterhaltung der Dienstgebäude. Titel 11 ist von einem Jahre in das andere übertragungsfähig.	8,800	—	8,800
	12.	Vermischte Ausgaben	252,107	—	379,915
		Summe	2,539,197	—	2,856,493
		Die Einnahme beträgt	2,539,417	—	2,934,300
		Mithin ist Ueberschuß, welcher zu den gemeinsamen extraordinairen Ausgaben (Abschnitt II Kapitel 5) von gleicher Höhe erforderlich ist.	220	220	77,807

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin mehr.	Gegen den Etat mithin weniger.	Bemerkungen.
—	52,994	Die Minder-Ausgabe begründet sich darauf, daß einzelne Dienststellen nur kommissarisch und gegen Gewährung des Gehaltsminimums verwaltet wurden, sowie daß durch die in Folge des Krieges gegen Frankreich erforderliche Abkommandirung von Beamten zu den Feld- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen deren Gehälter theilweise erspart worden sind.
—	32,515	An Zuschuß an die Postkasse zur Deckung der Ausgaben bei den kombinirten Telegraphen-Stationen, ferner bei den Beträgen zur Remuneirung von Beamten anderer Behörden und von Privaten, für Bewachung von Telegraphenlinien, Remuneirung der Leitungsaufseher, sowie an Zuschuß für die Leitungs-Revisoren als Entschädigung auf Dienstaufwand sind weniger verausgabt ..... 40,780 Thlr. Die Minder-Ausgabe ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß mit Postanstalten kombinirte Telegraphen-Stationen bekombinirt und unter Bewilligung einer geringeren Remuneration Privatpersonen übertragen worden sind. Dagegen sind in Folge der Zunahme des internen Verkehrs für Hülfsboten und wegen häufiger Erkrankungen von Telegraphen-Boten an Stellvertretungskosten derselben mehr verausgabt ..... 8,265 „ so daß Minder-Ausgabe bleibt ..... 32,515 Thlr.
—	26,788	Die Ausgaben für Anschaffung und Unterhaltung der Apparate, Batterien und Stations-Einrichtungen sind
—	—	auf das Nothwendigste beschränkt worden, wodurch sich die Minder-Ausgabe begründet.
—	3,528	In Folge Vakanz einzelner Dienststellen und Verwaltung anderer durch geringer besoldete Hülfsarbeiter.
—	1,720	Die Minder-Ausgabe beruht auf Ersparnissen an Remunerationen für Hülfsschreiber und Hülfslehrer an der Telegraphenschule, da in Folge des Krieges gegen Frankreich im Winter 1870 kein Schulkursus abgehalten worden ist.
—	5,447	Die Minder-Ausgabe ist dadurch hervorgerufen, daß das Gehalt des Telegraphen-Direktors zu Schwerin vom 1. Juni 1870 ab wegen Vereinigung der dortigen Direktion mit derjenigen in Hamburg in Wegfall gekommen ist. Außerdem sind durch Beschäftigung mehrerer Telegraphen-Direktions-Räthe bei den Feld- und Etappen-Telegraphen-Abtheilungen Ersparnisse eingetreten.
—	2,552	Einzelne Diätarien und Hülfsschreiberstellen sind durch geringer besoldete Hülfsarbeiter kommissarisch verwaltet worden.
—	463	Ein Bedürfniß zu Pensionirungen ist in dem vorgesehenen Umfange nicht eingetreten, wodurch eine Minder-Ausgabe von 460 Thlr. hervorgerufen ist.
—	63,481	An Remunerationen, Diäten ꝛc. sind erspart worden ..... 12,179 Thlr. Durch das Zurückbleiben des Vereins- und internationalen Verkehrs sind an Nebenvergütungen für Telegraphirungsgeschäfte erspart ..... 16,628 „ Alle sonstigen Ausgaben sind auf das Nothwendigste beschränkt worden und sind dadurch erspart worden bei den Ausgaben für Schreibmaterialien ..... 4,658 „ Ausgaben für Druckmaterialien ..... 18,677 „ „ „ Anschaffung und Unterhaltung des Inventars ..... 6,441 „ „ „ die Amtsbibliothek und für physikalische Instrumente ..... 1,888 „ „ „ Geschäftslokale ..... 4,814 „ „ „ Insertionskosten ..... 37 „ = 65,322 Thlr. Dagegen sind für Heizung, Erleuchtung und Reinigung der Dienstlokale und zwar hauptsächlich für Heizung wegen der strengen Winterkälte mehr verausgabt ..... 1,841 „
—	—	so daß eine Minder-Ausgabe von ..... 63,481 Thlr. verbleibt.
—	127,808	Durch das in Folge des Krieges gegen Frankreich eingetretene Zurückbleiben des Vereins- und internationalen Verkehrs sind aus den Abrechnungen mit anderen Telegraphen-Verwaltungen weniger zu zahlen gewesen ..... 145,852 Thlr.
—	317,296	An Ausgaben zu physikalischen Versuchen sind erspart ..... 955 „
—	394,883	Im Ganzen ..... 146,807 Thlr.
—	77,587	Dagegen sind mehr verausgabt: a) bei den Restitutionen im Allgemeinen ..... 2,758 Thlr. b) in Folge der Steigerung des internen Verkehrs an die Eisenbahn-Verwaltungen ..... 11,983 „ c) bei dem Extraordinarium ..... 4,258 „ = 18,999 „ Bleibt Minder-Ausgabe ..... 127,808 Thlr. Die letztgedachte Mehr-Ausgabe von 4258 Thlr. ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß den Telegraphen-Beamten in Coblenz, Cöln, Mainz und Saarbrücken aus Anlaß der Kriegsverhältnisse und der in Folge davon erwachsenen Theuerung Beihülfen von 5 pCt. ihres Diensteinkommens im Gesammtbetrage von 4087 Thlr. gewährt worden sind.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
5.		**Verschiedene Einnahmen**	117,675	103,568
		Summe Kapitel 5 für sich.		
6.		**Aus der Bundes-Anleihe** (Gesetz vom 9. November 1867)	3,422,700	3,422,700
		Summe Kapitel 6 für sich.		
7.		**Matrikular-Beiträge.**		
	1.	Preußen	19,259,842	19,173,303
	2.	Lauenburg	39,801	40,339
	3.	Sachsen	1,914,255	1,969,710
	4.	Hessen	208,068	204,875
	5.	Mecklenburg-Schwerin	453,254	464,514
	6.	Sachsen-Weimar	115,805	113,810
	7.	Mecklenburg-Strelitz	80,889	80,949
	8.	Oldenburg	163,072	161,854
	9.	Braunschweig	222,323	227,722
	10.	Sachsen-Meiningen	74,504	72,356
	11.	Sachsen-Altenburg	59,827	59,814
	12.	Sachsen-Coburg-Gotha	—	—
	13.	Anhalt	75,388	72,729
	14.	Schwarzburg-Rudolstadt	31,121	30,212
	15.	Schwarzburg-Sondershausen	27,714	26,928
	16.	Waldeck	24,388	23,640
	17.	Reuß ältere Linie	18,818	18,550
	18.	Reuß jüngere Linie	35,852	35,472
	19.	Schaumburg-Lippe	12,954	13,045
	20.	Lippe	49,785	48,933
	21.	Lübeck	16,836	18,460
	22.	Bremen	70,184	72,697
	23.	Hamburg	195,650	200,122
		Summe Kapitel 7.	23,150,330	23,130,034
				+ 105,038
				= 23,235,072

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
14,107	—	
—	—	Das Etats-Soll setzt sich, wie folgt, zusammen: 1) im Bundeshaushalts-Etat sind unter Kapitel 6 der Einnahme angesetzt ..... 1,251,076 Thlr 2) unter Kapitel 7 der einmaligen ꝛc. Ausgaben finden sich vor der Linie, als im Wege des Kredits zu decken, aufgeführt ..... 1,571,624 » Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (B. G. Bl. S. 137) tritt dieser Betrag den etatsmäßig aus der Bundes-Anleihe zu entnehmenden Fonds hinzu. 3) durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 415) sind nachträglich aus Anleihemitteln für 1870 disponibel gestellt ..... 600,000 » = 3,422,700 Thlr. Der etatsmäßige Anleihe-Fonds ist auch im Jahre 1870 einstweilen durch Emission von Schatzanweisungen flüssig gemacht. Es sind emittirt und nach Begebung mit dem Nominalwerthe für 1870 in Einnahme gestellt 24,072,700 Thlr Davon zur Einlösung der fällig gewordenen Schatzanweisungen ..... 20,650,000 » bleiben der Bundeskasse für 1870 ..... 3,422,700 Thlr Daß der Nominalbetrag der Schatzanweisungen und nicht der wirkliche Verkaufserlös in Einnahme gestellt ist, entspricht der Natur der Schatzanweisungen, indem die Begebung derselben ein Diskontogeschäft bildet, der bei demselben etwa eintretende Kursverlust ꝛc. mithin mit den Zinsen, wie dies unter I. Kapitel 7 geschehen, in Ausgabe nachzuweisen ist.
86,539	—	Die unter Kapitel 7 des Bundeshaushalts-Etats für 1870 aufgeführten Matrikular-Beiträge von zusammen 24,858,723 Thlr. konnten im Hinblick auf die Bestimmung im §. 2 des Etatsgesetzes vom 13. Juni 1869 nicht als Etats-Soll betrachtet und demgemäß nicht voll zur Bundeskasse eingezogen werden. Die Spalte »Im Etat sind angesetzt« enthält demnach nicht die Beiträge in Summa von 24,858,723 Thlr. sondern die auf Grund des Bundeshaushalts-Etats bezw. des ersten Nachtrages zu demselben (Gesetz vom 29. Juni 1869) wirklich in Hebung gesetzten Matrikular-Beiträge von zusammen 23,130,034 Thlr. Die Berechnung derselben ist dieser Uebersicht als Anlage IV beigefügt. Die durch das Gesetz vom 10. März 1870 nachträglich bewilligten Matrikular-Beiträge von 105,038 Thlr. sind zugleich nachrichtlich in Einer Summe mit aufgeführt. Das wirkliche Soll an Matrikular-Beiträgen, welches sich aus den Etatsgesetzen, bezw. den wirklichen Finanzresultaten der Postverwaltung ergiebt, ist in der Anlage V dieser Uebersicht berechnet worden.
—	538	
—	55,455	
3,193	—	
—	11,260	
1,995	—	
—	60	
1,218	—	
—	5,399	
2,148	—	
13	—	
—	—	
2,659	—	
909	—	
786	—	
748	—	
268	—	
380	—	
—	91	
852	—	
—	1,624	
—	2,513	
—	4,472	
101,708	81,412	
(20,296)	—	
—	84,742	Die in der Spalte »Im Etat sind angesetzt« dem Kapitel 7 hinzugesetzten 105,038 Thlr. sind die durch den §. 2 des Gesetzes vom 10. März 1870 nachträglich bewilligten Matrikular-Beiträge.

Digitized by Google

Kap.	Tit.	Einnahme.	Wirkliches Soll für 1870. Thlr.	Im Etat sind angesetzt. Thlr.
		Transport Summe Kapitel 7.	23,150,330	23,235,072
		Dazu: „ „ 6.	3,422,400	3,422,700
		„ „ 5.	117,675	103,568
		„ „ 4.	220	77,807
		„ „ 3.	2,157,618	2,061,660
		„ „ 2.	916,128	896,000
		„ „ 1.	50,553,370	48,506,950
		Summe der Einnahme	80,318,041	78,303,757
		Die Summe der Ausgabe beträgt	79,225,851	78,303,757
		Mithin ist Ueberschuß	1,092,190	—

Digitized by Google

Gegen den Etat mithin		Bemerkungen.
mehr.	weniger.	
Thlr.	Thlr.	
—	84,742	
—	—	
14,107	—	
—	77,587	
95,958	—	
20,128	—	
2,046,420	—	
2,176,613	162,329	
2,014,284	—	Die ursprüngliche Etatssumme der Einnahme (Etatsgesetz vom 13. Juni 1869) betrug... 75,958,495 Thlr Hinzugetreten sind: 1) die im Bundeshaushalts-Etat zu Abschnitt II. Kapitel 7 der Ausgabe vor der Linie angesetzten, aus der Bundesanleihe (vergl. Kapitel 6 der Einnahme) mehr zu entnehmen gewesenen ..... 1,571,624 „ 2) laut Nachtrags-Etats (Gesetz vom 29. Juni 1869) an Matrikular-Beiträgen 68,600 „ 3) laut 2. Nachtrags-Etats (Gesetz vom 10. März 1870) an Matrikular-Beiträgen 105,038 „ 4) in Folge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (vergl. Kapitel 6 der Einnahme) 600,000 „ Summe, wie nebenstehend ..... 78,303,757 Thlr.
922,094	—	
1,092,190	—	

Digitized by Google

Anlage I.

Motivirung

der

in der Uebersicht von den Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 nachgewiesenen Ueberschreitungen des durch die Gesetze vom 13. und 29. Juni 1869 und 10. März und 11. Juni 1870 festgestellten Bundeshaushalts-Etats für 1870 und der extraordinairen Ausgaben für dieses Jahr, welche in dem gedachten Etat gar nicht vorgesehen sind.

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
				I. Fortdauernde Ausgaben.
1.				**Bundeskanzler-Amt.**
	2.	292	—	Andere persönliche Ausgaben. Bei dem Fonds für Kanzlei-Diätarien und zu Kopialien ist eine Etats-Ueberschreitung im Betrage von ..... 630 Thlrn. unvermeidlich gewesen. Für Annahme von Hülfsarbeitern beim Bundeskanzler-Amt sind dagegen ..... 338 „ weniger verwandt worden, als der Etat zur Verfügung stellt. Bleibt Mehrausgabe ..... 292 Thlr.
	3.	4,556	—	Sächliche Ausgaben. Auf die Ueberschreitung ist der Umstand von Einfluß gewesen, daß der Schätzungspreis der 1867 mit den Geschäftslokalitäten vom Königlich Preußischen Staats-Ministerium auf das Bundeskanzler-Amt übergegangenen Inventarienstücke (hauptsächlich Mobilien in den jetzt vom Bundesrathe benutzten Sitzungssälen) erst im Laufe des Jahres 1870 aus der Bundeskasse an Preußen mit 3317 Thlr. erstattet worden ist. Im Uebrigen ist die Ueberschreitung durch die unabweislichen Bedürfnisse des Dienstes, die sich im Voraus nicht genau übersehen lassen, herbeigeführt worden. Allein für Herstellung der amtlichen Drucksachen mußten ungefähr 9000 Thlr. verausgabt werden.
	4.	203	—	Normal-Eichungs-Kommission. Bei dem Fonds für sächliche Ausgaben ist eine Etats-Ueberschreitung von 846 Thlrn. eingetreten. Dieselbe hat wesentlich darin ihren Grund, daß im Jahre 1870 die Verlegung des Dienstlokals und für einen Theil des Jahres die Zahlung von Lokalmiethe, die erst für 1871 auf den Etat gebracht werden konnte, zu erfolgen hatte. Dagegen sind bei den »Remunerationen für das Hülfspersonal« ..... 643 „ erspart worden. Bleiben ..... 203 Thlr.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
	—	—	66,764	Pensionen und Unterstützungen für Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Diese im Etat nicht vorgesehene Ausgabe beruht auf dem Gesetze vom 3. März 1870 (B. G. Bl. Seite 39) und wird daher einer Motivirung nicht bedürfen.
	—	—	10,467	Zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civil-Prozeß-Ordnung, insbesondere für die zu diesem Behuf im Januar 1868 zusammengetretene bis gegen Ende Juli 1870 thätig gewesene Bundes-Kommission. Im Jahre 1870 sind für diese Kommission im Ganzen ..... 12,199 Thlr. aufzuwenden gewesen, wovon ..... 1,732 » aus dem Dispositionsfonds des Bundeskanzlers (Tit. 7) gedeckt werden konnten. Die verbleibenden ..... 10,467 Thlr., für die der Etat anderweite Deckungsmittel nicht gewährte, sind hier als extraordinaire Ausgabe aufgeführt. Bei Aufstellung des Etats für 1870 ließ es sich nicht übersehen, ob die Kommission noch bis in das Jahr 1870 hinein tagen werde, und welcher Kostenbetrag dafür zu veranschlagen sei.
	—	—	8,000	Für sonstige Vorarbeiten in der Justiz-Gesetzgebung. Der nebenstehende Betrag ist dem Königl. Preußischen Justiz-Minister überwiesen, um daraus die Kosten 1) der Vorarbeiten zu einer Straf-Prozeß-Ordnung, 2) der Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs über die Gerichts-Verfassung, 3) der Ausarbeitung einer Konkurs-Ordnung zu bestreiten. — Deckungsfonds für diese unaufschieblichen Verwendungen hat der Etat, nach Erschöpfung des Dispositionsfonds des Bundeskanzlers durch anderweitige Ausgaben, nicht geboten.
	—	—	843,494	Kosten in Folge der Rinderpest. Bekanntlich ist im Jahre 1870 die Rinderpest in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets — sowohl an der Grenze, wie im Innern — in mehr oder weniger hohem Grade zum Ausbruch gekommen; den energischen Maßregeln, welche an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen ergriffen wurden, ist es gelungen, die im August 1870 zuerst aufgetretene Seuche, deren Verbreitung durch den Kriegszustand wesentlich befördert wurde und die daher auch in den westlichen Grenzbezirken des Bundesgebietes, den Preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier, den höchsten Grad der Heftigkeit erlangt hat, trotz der Ungunst der Verhältnisse mit Erfolg zu bekämpfen. Am Anfange des laufenden Jahres war die Seuche überall, wenn nicht bereits vollständig unterdrückt, so doch im Erlöschen begriffen. Nach den §§. 3 und 14 des Gesetzes vom 7. April 1869 (B. G. Bl. S. 105) waren die mit den Maßregeln gegen die Seuche verbundenen Ausgaben an Entschädigungen und Absperrungskosten auf die Bundeskasse zu übernehmen. Der nebenstehende Betrag setzt sich zusammen aus den für Rechnung des Jahres 1870 bereits auf die Bundeskasse angewiesenen Ausgaben mit ..... 477,237 Thlr. und den noch in der Liquidation begriffenen Kosten mit ..... 366,257 » = 843,494 Thlr. Auf die Höhe der Kosten ist es von Einfluß gewesen, daß wegen der Kriegsverhältnisse militairische Absperrungen nur in eingeschränktem Maße stattfinden konnten und zur Vermeidung drohender Gefahren nichts anderes übrig blieb, als mit der Tödtung inficirter Viehbestände rasch und in ausgedehntem Maße vorzugehen. Da vom 1. Januar 1871 ab in Folge der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche für die Rinderpestkosten eine andere finanzielle Gemeinschaft eintritt, so empfiehlt es sich, die obigen dem Jahre 1870 angehörigen, vom ehemaligen Norddeutschen Bunde aufzubringenden Kosten sämmtlich noch für Rechnung des Jahres 1870 zur Verausgabung zu bringen.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
3.				**Reichstag.**
	1.	19,118	—	Büreaukosten und
	2.	3,169	—	Stenographie.
				Bei Aufstellung des Etats ist eine zweimonatliche Dauer der Reichstagssession vorausgesetzt; da der Reichstag jedoch im Jahre 1870 erheblich länger, nämlich vom 14. Februar bis 26. Mai, » 19. Juli » 21. Juli und » 24. November » 10. Dezember, getagt hat, so haben sich die von der Dauer der Sitzungsperiode abhängigen Ausgaben entsprechend gesteigert. Zu 1. ist an Tagegeldern für Büreau-Assistenten, Kanzlei-Beamte und Boten eine Mehrausgabe von ..... 3,360 Thlrn entstanden. Auch zur Herstellung der Drucksachen sind ..... 5,435 » und zum Ankauf der stenographischen Berichte ..... 4,013 » mehr als veranschlagt aufzuwenden gewesen. Bei den übrigen Etatspositionen des Abschnitts I beläuft sich die Mehrausgabe, in welcher u. A. auch die unvorhergesehenen Kosten der nach Versailles entsandten Adreß-Deputation mit 2726 Thlrn. und an außerordentlichen Remunerationen für das Büreaupersonal 1100 Thlr. enthalten sind, auf zusammen ..... 6,310 » = 19,118 Thlr.
	3.	587	—	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten. Die Ueberschreitung des Ausgabe-Betrages für die Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten des Reichstags hat hauptsächlich in Anschaffungen zur nothwendigen Ergänzung des Inventars ihren Grund. Auch bei den Kosten der Heizung und Erleuchtung ꝛc. mußte über den Etatsanschlag hinausgegangen werden.
4.				**Auswärtiges Amt.**
	2.	6,810	—	Andere persönliche Ausgaben. Es sind überschritten worden die Fonds a. für extraordinaire Hülfsarbeiter um ..... 5710 Thlr b. » Hülfsarbeiter bei der Geheimen Kanzlei und der Kasse um 1100 » Diese Ueberschreitung hat sich bei dem Wachsen der Geschäfte des auswärtigen Amtes nicht vermeiden lassen. Es wird bemerkt, daß diese beiden Fonds bereits durch den Bundeshaushalts-Etat pro 1871 um resp. 3000 Thlr. und 1200 Thlr. erhöht worden sind.
	3.	6,827	—	Zu Amtsbedürfnissen. Der wirklich verausgabte Betrag von 17,827 Thlrn. war für Amtsbedürfnisse unumgänglich nothwendig und die eingetretene Ueberschreitung des Etatsfonds von 11,000 Thlrn. unvermeidlich.
	4.	18,806	—	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben. Die nebenstehende Ueberschreitung war durch die politischen Verhältnisse des Jahres 1870 bedingt. Es wird bemerkt, daß an Kurier- und Reisekosten ..... 28,053 Thlr » Postgeld, Telegraphenkosten ..... 30,753 » haben gezahlt werden müssen.

Digitized by Google

Des Bundes-haushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueber-schreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
	7.	4,842	—	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben. Es sind gegen das Etatssoll mehr verausgabt worden: a. für Brief- und Packet-Porto, Telegraphengebühren, Frachtkosten und Botenlöhne ..... 4,182 Thlr. b. für Zeitungen, Gesetzblätter und Druckschriften ..... 1,023 » zusammen = 5,205 Thlr. Dagegen sind bei dem Fonds » zu Schreibmaterialien und Amtsbedürfnissen aller Art« erspart worden ..... 363 » so daß eine Ueberschreitung verbleibt von ..... 4,842 Thlr. Die Ueberschreitung der zuerst gedachten beiden Fonds war eine Folge der politischen Verhältnisse des Jahres 1871.
	10.	4,030	—	Vermischte Ausgaben (zur Unterstützung Hülfsbedürftiger und für Hülfsarbeiter ꝛc.). Die nebenstehende Ueberschreitung ist nicht zu vermeiden gewesen; der mit 38,000 Thlrn. dotirte Fonds war aus dem Etat des früheren Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten pro 1869 in den Bundeshaushalts-Etat unverändert übernommen. Da derselbe sich als unzureichend erwiesen hat, so ist er bereits durch den Bundeshaushalts-Etat pro 1871 um 3,200 Thlr. erhöht worden.
5.				**Bundes-Konsulate.**
	1.	18,901	—	Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen. 4) Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten und Unterbedienten. Die nebenstehende Ueberschreitung ist hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, daß die amtlichen Ausgabe-Liquidationen des General-Konsulats in London pro IV. Quartal 1869 und des Konsulats in Shanghai pro III. Tertial 1869, sowie der General-Konsulate in Japan und New-York für das Jahr 1869 theils wegen verspäteten Eingangs derselben, theils in Folge des Ueberganges der Konsulats-Verwaltung von dem Bundeskanzler-Amte auf das Auswärtige Amt erst nach dem Final-Abschlusse für 1869 zur Prüfung und Feststellung gebracht werden konnten und demnach die darin enthaltenen Ausgaben der Rechnung des Jahres 1870 mit zur Last gelegt werden mußten. In diesen Liquidationen waren an Remunerationen für Unterbeamte, Dolmetscher ꝛc. nachgewiesen: a. bei Japan ..... 3,311 Thlr., b. » London ..... 958 » c. » New-York ..... 4,892 » d. » Shanghai ..... 1,918 » zusammen ..... 11,079 Thlr. Bei der Ausbringung des Etatsfonds von 41,700 Thlrn. war überdies Mangels der nöthigen Erfahrungen der Bedarf an Remunerationsmitteln für nicht festangestellte Hülfsbeamte bei den General-Konsulaten in London und New-York unterschätzt worden. Diese Remunerationen haben in den drei ersten Quartalen 1870 — das IV. Quartal war bis zum Final-Abschluß für 1870 noch nicht zur Anweisung gelangt — betragen: a. bei dem General-Konsulate in London ..... 2,047 Thlr. b. » » » » » New-York .... 3,990 » zusammen ..... 5,956 Thlr. Werden auf diesen Betrag die nach dem Etat zur Disposition gestellten ..... 4,280 Thlr. in Anrechnung gebracht, so bleibt immer noch eine Ueberschreitung von ..... 1,676 Thlr. Latus ..... 12,755 Thlr.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
				Transport ..... 12,755 Thlr.
				Die weiteren ..... 6,146 » sind in Folge dringenden Bedarfs an im Etat nicht vorgesehenen Remunerationen für nicht fest angestellte Beamte bei den General-Konsulaten in Alexandrien und Belgrad, den Konsulaten in Beirut, Constantinopel, Pest, Shanghai und Smyrna, sowie bei den Vice-Konsulaten in Cairo und Jaffa gezahlt worden.
				zusammen ..... 18,901 Thlr.
				Im Allgemeinen ist noch darauf hinzuweisen, daß bei Aufstellung des Etats für 1870 das Bundeskonsulatswesen noch in der Organisation begriffen war und — wie in der Erläuterung der hier fraglichen Ausgabe-Position im Etat ausdrücklich hervorgehoben ist — das wirkliche Bedürfniß sich mit Bestimmtheit nicht übersehen ließ.
	2.	45,492	—	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Büreaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben.
				Auch in Betreff dieser Ueberschreitung ist darauf Bezug zu nehmen, daß dem Etatsanschlage irgend genügende Anhaltepunkte nicht zu Grunde gelegt werden konnten. Nach der Natur der hier zu verrechnenden Ausgaben ist dies hier in noch höherem Grade der Fall, als bei der vorangeführten Etatsposition.
				Auf den Etats-Fonds von ..... 66,000 Thlrn. waren an fortlaufenden Ausgaben angewiesen:
				a. zu Miethen für Kanzleilokalien ..... 4,000 Thlr.
				b. an fixirten Büreaukosten-Entschädigungen . 21,106 »
				zusammen ..... 25,106 Thlr.
				so daß zu den auf spezielle Liquidation zu vergütenden amtlichen Ausgaben im Ganzen nur verbleiben ..... 40,894 Thlr.
				Dieser Betrag erscheint aber zur Deckung der wirklichen Ausgaben, zumal die Zahl der Konsulate sich alljährlich vermehrt, ganz unzureichend; haben doch im Jahre 1867 die amtlichen Ausgaben bei den Preußischen Konsulaten etwa 56,000 Thlr. betragen. Nur durch eine angemessene Erhöhung des Etatsfonds werden namhafte Ueberschreitungen desselben für die Zukunft vermieden werden können.
7.				**Marine-Verwaltung.**
	23.	2,420	—	Invalidenwesen.
				Die inzwischen eingetretene Erhöhung der Zahl der Pensionaire, welche bei der Etatsaufstellung nicht übersehen werden konnte, hat die Ueberschreitung zur Folge gehabt. Dieselbe ist übrigens durch eine gleich hohe Ersparniß bei Titel 23 (Sächliche Ausgaben) gedeckt.
				II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
4.				**Postverwaltung.**
	3.			Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:
		1,860	—	für Lübeck,
		2,996	—	» Bremen,
		6,360	—	» Hamburg.
				Dieser Dispositionsfonds hat in seinem Betrage gemäß Art. 52 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Hälfte der auf die Hansestädte fallenden Antheile an dem Ueberschusse der Postverwaltung (abgesehen von dem Mehrertrage aus den früher portofreien Sendungen) zu entsprechen. Nach Ausweis der besonderen Berechnung (Anlage III) ist der Postüberschuß gegen den Etat in dem Maße gestiegen, daß die vorbemerkten Beträge dem hier fraglichen Etatsfonds hinzuzutreten haben.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
8.				**Bundes-Oberhandelsgericht.**
	1.	11,878	—	Für die erste Einrichtung der Dienstlokalien ꝛc. Auf Grund der Bewilligung im zweiten Nachtrags-Etat (Gesetz vom 10. März 1870) ist für das Bundes-Oberhandelsgericht ein eigenes Grundstück erworben. Die Benutzung des Gebäudes für den Gerichtshof bedingte, wie bereits in den Motiven des allegirten Gesetzes vom 10. März 1870 angeführt worden, bauliche Aenderungen desselben, deren im Etat nicht besonders vorgesehene Kosten die beträchtliche Ueberschreitung des Fonds für die Einrichtung der Dienstlokalien veranlaßt haben. Uebrigens ist der Betrag dieser und der nachstehenden Ueberschreitung durch die, am Ordinarium für das Ober-Handelsgericht (I. Kap. 10) gemachten Ersparnisse vollauf gedeckt worden.
	2.	1,518	—	Für Umzugs- ꝛc. Kosten. Der wirkliche Bedarf ist um diesen Betrag über den, ohne irgend welche sichere Grundlagen gemachten Etatsanschlag hinausgegangen.
				Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen. (Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben der Post- und der Telegraphen-Verwaltung.)
3.				**Postverwaltung.** Betriebs-Ausgaben.
	2.	76,919	—	Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger. Die Mehrausgabe beruht darin, daß ein derselben entsprechender Betrag für 424 Landbriefträger, die von Vorstehern der Postanstalten im Bezirke der Ober-Postdirektion in Leipzig aus Vergütungen unterhalten werden, welche bis zum Schlusse des Jahres 1868 zusammen mit anderen Aequivalenten bei Titel 3 verausgabt wurden, zur Herstellung eines korrekten Verhältnisses vom 1. Januar 1869 ab auf den Fonds für Landbriefträger übernommen worden ist. Die Ausgleichung durch den Etat hat erst für 1871 bewirkt werden können.
	3.	186,229	—	Andere persönliche Ausgaben. Die Mehrausgabe hat ihre Veranlassung theils in der Herstellung vermehrter Botenpost-Verbindungen, theils in der Zahlung höherer Fahrtgelder an Beamte und Postkondukteure auf ambulanten Eisenbahn-Postbüreaus in Folge der Eröffnung neuer Eisenbahn-Anlagen und deren Begleitung durch Eisenbahn-Postbüreaus, theils in der Aufwendung erheblicher Kosten für Stellvertretung der zum Kriegsdienste und zu den mobilen Feldpost-Anstalten einberufenen Postunterbeamten, kontraktlichen und remuneratorisch beschäftigten Diener, die nach allgemeinen Bestimmungen auf die Dauer der Militairdienstleistung im unverkürzten Genusse ihrer Civil-Kompetenzen zu belassen waren.
	7.	2,755	—	Vermischte Ausgaben. Die Mehrausgabe tritt ausschließlich bei dem Extraordinarium hervor. Dieselbe beruht lediglich darin, daß bei Ausbruch des Krieges den Postbeamten und Post-Unterbeamten in den festen Plätzen Coblenz, Ehrenbreitstein, Cöln, Deutz, Mainz, Castel und Saarlouis zu den Kosten ihrer Verproviantirung, den Postbeamten und Post-Unterbeamten in Saarbrücken in Folge der starken Belegung der Stadt mit Truppen und der dadurch veranlaßten ungewöhnlichen Theuerung außerordentliche Beihülfen haben gewährt werden müssen.
	8.	1,949	—	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten. Vermehrtes Bedürfniß an Arbeitskräften aus Anlaß der schon im Jahre 1869 hervorgetretenen Steigerung des Geschäftsbetriebes bei den Ober-Postämtern in den Hansestädten.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Kap.	Tit.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinairen Ausgaben. Thlr.	Motive.
				Verwaltungs-Ausgaben.
	13.	11,159	—	Andere persönliche Ausgaben. Das bei diesem Titel vorgesehene etatsmäßige Ausgabe-Quantum zu Pensionen für Beamte und Unterbeamte ist, ungeachtet der durch den Etat für 1870 bereits stattgehabten Verstärkung, für das gesteigerte Bedürfniß nicht ausreichend gewesen.
	17.	340,326	—	Restitutionen aus der Einnahme. Die Mehrausgabe ist hauptsächlich durch die Kosten herbeigeführt worden, welche sich an die Aufhebung von Portofreiheiten knüpfen. Bei Aufstellung des Etats für 1870 haben die vorbezeichneten Ausgaben noch nicht berücksichtigt werden können.
				Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.
	20.	3,552	—	Besoldungen. In Folge der nothwendig gewesenen Verstärkung der Beamten- und Unterbeamtenkräfte bei dem Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.
	21.	2,286	—	Andere persönliche Ausgaben. Der Mehraufwand beruht zum größten Theile auf vermehrten Kosten für Stellvertretungen von Unterbeamtendiensten. Auch haben für Redaktion, Korrektur und Uebersetzen des Bundesgesetzblattes im Jahre 1870 größere Kosten aufgewendet werden müssen.
	22.	29,347	—	Sächliche und vermischte Ausgaben. Die Mehrausgabe ist ausschließlich durch die größeren Kosten für das Papier und den Druck des Bundesgesetzblattes erwachsen. Mit Rücksicht darauf, daß nach den bisherigen Erfahrungen der für die gedachten Kosten in dem Etatsquantum mit veranschlagte Betrag sich dauernd als unzureichend erwiesen hat, ist die bezügliche Etats-Position für 1871 bereits verstärkt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage II.

Erläuterungen

der

in der Ueberſicht von den Ausgaben und Einnahmen des Norddeutſchen Bundes für das Jahr 1870 nachgewieſenen Minder-Einnahmen gegen den durch die Geſetze vom 13. und 29. Juni 1869 und 10. März und 11. Juni 1870 feſtgeſtellten Bundeshaushalts-Etat für 1870.

Des Bundeshaushalts-Etats Einnahme-Kapitel.	Titel.	Betrag der Minder-Einnahmen.	Erläuterungen.
1.			**Zölle und Verbrauchsſteuern.**
	3.	217,617	Salzſteuer. Das Minus bei der Salzſteuer iſt durch die ſeit 1868 bewilligten vielfachen Steuerbefreiungen für Salz zu gewerblichen Zwecken herbeigeführt, deren Umfang bei der Aufſtellung des Etats noch nicht vorauszuſehen war. 25,980 Thlr. von der nebenſtehenden Summe ſind für privative Rechnung des Norddeutſchen Bundes freigeſchrieben.
	4.	16,862	Tabacksſteuer. Der Ertrag der Tabacksſteuer hat ſich durch bedeutende Remiſſionen, welche wegen Mißwachſes und in Folge von Unglücksfällen erforderlich waren, vermindert.
	5.	232,702	Branntweinſteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein. Die Mindereinnahme an Branntweinſteuer iſt Folge der ungünſtigen Kartoffelernte im Jahre 1869.
	—	59,679	Nachſteuer. Im Jahre 1870 ſind noch 40,953 Thlr. Nachſteuer aus 1868 und 1869 zur Einzahlung gekommen. Die ſeit 1868 an die Bundeskaſſe abgeführte Geſammt-Einnahme an Nachſteuer erreichte damit die Summe von 414,173 Thlr., von welcher auf Grund der von dem Centralbüreau des Zollvereins für 1868/70 aufgeſtellten proviſoriſchen Abrechnung 100,632 Thlr. an die Süddeutſchen Staaten und Luxemburg herausgezahlt ſind. Für 1870 ergiebt ſich demnach ein Minus von 59,679 Thlr.

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats Einnahme Kapitel.	Titel.	Betrag der Minder-Einnahmen.	Erläuterungen.
3.			**Post- und Zeitungs-Verwaltung.**
	2.	409,359	Personengeld. Theils in Folge geringeren Reiseverkehrs aus Anlaß der kriegerischen Verhältnisse, theils in Folge Aufhebung von Personenposten mit der zunehmenden Erweiterung der Eisenbahn-Verbindungen. Der Etatssatz ist für 1871 um 300,000 Thlr. ermäßigt worden.
	3.	34,235	Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte. Der Etatsansatz ist zwar noch nicht erreicht, die Einnahme ist jedoch eine steigende.
	5.	24,774	Sonstige Gebühren. Hauptsächlich Minder-Einnahme an Porto-Konto-Gebühren und an Nebengebühren aus dem Extrapostverkehr. Mit Rücksicht auf das Zurückgehen der bezeichneten Einnahmen in Folge der ausgedehnteren Anwendung von Freimarken und Franko-Kuverts zum Frankiren der Brief- und Fahrpostsendungen seitens der Korrespondenten, bezw. in Folge der Abnahme des Extrapostverkehrs ist der Etatsansatz pro 1871 entsprechend ermäßigt worden.
	6.	6,014	Vermischte Einnahmen. Die Mindereinnahme steht mit der Minderausgabe bei Titel 16 im Zusammenhange.
	7.	26,924	Zuschuß aus der Telegraphenkasse. Die Dekombinirung von mit Telegraphenstationen vereinigten Postanstalten hat in größerem Umfange stattgefunden, als bei Aufstellung des Etats für 1870 angenommen war.
	8.	23,221	Postdampfschiffs-Verbindungen. Mindereinnahme in Folge Einstellung der Postdampfschifffahrten zwischen Kiel und Korsoer und zwischen Stralsund und Malmoe in Folge der Kriegsereignisse.
4.			**Telegraphen-Verwaltung.**
	1.	38[illegible]001	Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen. Die Mindereinnahme ist durch das in Folge des Krieges gegen Frankreich eingetretene Zurückbleiben der Vereins- und internationalen Korrespondenz herbeigeführt.
	2.	5,882	Vermischte Einnahmen. Die zu den vermischten Einnahmen gehörigen Rechnungsdefekte und ungewöhnlichen Einnahmen sind gegen den Etatsansatz zurückgeblieben.

Digitized by Google

Anlage III.

Berechnung

der

Prozent-Antheile,

welche den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes an den gemeinschaftlichen Postüberschüsse

für das Jahr 1870

nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 52. der Bundes-Verfassung bezw. im §. 13 des Gesetze vom 5. Juni 1869 und im §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1870 gebühren.

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der antheilhabenden Staaten.	A. Von dem Postverkehr mit Ausnahme der früher portofreien Sendungen (gemäß Art. 52 der Bundesverfassung). Prozent-Satz (nach der, der Anlage IX. des Bundeshaushalts-Etats für 1870 beiliegenden Berechnung).	Wirklicher Antheil an dem Ueberschusse Thlr.	Im Etat sind vorausgesetzt Thlr.	Mithin gegen den Etatsanschlag mehr Thlr.
1.	Preußen	74,8922	570,695	177,772	392,923
2.	Lauenburg	0,1907	1,453	453	1,000
3.	Sachsen	14,3436	109,302	34,048	75,254
4.	Hessen	0,1209	921	287	634
5.	Mecklenburg-Schwerin	3,1397	23,925	7,453	16,472
6.	Sachsen-Weimar	0,2777	2,116	659	1,457
7.	Mecklenburg-Strelitz	0,1568	1,195	372	823
8.	Oldenburg	0,3508	2,673	833	1,840
9.	Braunschweig	1,7738	13,517	4,210	9,307
10.	Sachsen-Meiningen	0,0309	236	73	163
11.	Sachsen-Altenburg	0,1621	1,235	385	850
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	0,0935	713	222	491
13.	Anhalt	0,0270	206	64	142
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—	—
15.	Schwarzburg-Sondershausen	0,0191	146	45	101
16.	Waldeck	—	—	—	—
17.	Reuß ältere Linie	—	—	—	—
18.	Reuß jüngere Linie	0,0811	618	192	426
19.	Schaumburg-Lippe	0,0647	493	154	339
20.	Lippe	—	—	—	—
21.	Lübeck a) als eigenen Antheil	0,3545	2,701	842	1,859
	Lübeck b) zur Disposition des Bundespräsidiums.	0,3545	2,701	841	1,860
22.	Bremen a) als eigenen Antheil	0,5710	4,351	1,356	2,995
	Bremen b) zur Disposition des Bundespräsidiums	0,5710	4,351	1,355	2,996
23.	Hamburg a) als eigenen Antheil	1,2122	9,237	2,878	6,359
	Hamburg b) zur Disposition des Bundespräsidiums	1,2122	9,237	2,877	6,360
	Summe	100,0000	762,022	237,371	524,651
	Nach Ausscheidung des Dispositionsfonds für das Bundespräsidium mit	—	16,289	5,073	11,216
	Bleiben für die einzelnen Staaten	—	745,733	232,298	513,435

Digitized by Google

B. Von den früher portofreien, zufolge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 portopflichtigen Sendungen.				C. Zusammen.			
Prozent-Satz (gemäß §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1870)	Wirklicher Antheil an dem Ueberschusse	Veranschlagt sind (vergl. §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1869)	Mithin gegen den Anschlag weniger	Wirklicher Antheil an den Ueberschüssen	Veranschlagt sind	Mithin gegen den Anschlag	
						mehr	weniger
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
91,5431	1,253,477	1,647,776	394,299	1,824,172	1,825,548	—	1,376
0,0677	927	1,218	291	2,380	1,671	709	—
2,6609	36,435	47,896	11,461	145,737	81,944	63,793	—
0,6832	9,355	12,298	2,943	10,276	12,585	—	2,309
0,7520	10,297	13,536	3,239	34,222	20,989	13,233	—
0,5800	7,942	10,440	2,498	10,058	11,099	—	1,041
0,0990	1,356	1,782	426	2,551	2,154	397	—
0,4635	6,347	8,343	1,996	9,020	9,176	—	156
0,6773	9,274	12,191	2,917	22,791	16,401	6,390	—
0,3955	5,415	7,119	1,704	5,651	7,192	—	1,541
0,0909	1,245	1,636	391	2,480	2,021	459	—
0,4550	6,230	8,190	1,960	6,943	8,412	—	1,469
0,5051	6,916	9,092	2,176	7,122	9,156	—	2,034
0,1525	2,088	2,745	657	2,088	2,745	—	657
0,1531	2,096	2,756	660	2,242	2,801	—	559
0,1277	1,749	2,299	550	1,749	2,299	—	550
0,0287	393	516	23	393	516	—	123
0,1200	1,643	2,160	517	2,261	2,352	—	91
0,0331	453	596	143	946	750	196	—
0,1077	1,475	1,939	464	1,475	1,939	—	464
0,0198	271	356	85	2,972	1,198	1,774	—
—	—	—	—	2,701	841	1,860	—
0,0416	568	747	179	4,919	2,103	2,816	—
—	—	—	—	4,351	1,355	2,996	—
0,2427	3,323	4,369	1,046	12,560	7,247	5,313	—
—	—	—	—	9,237	2,877	6,360	—
100,0000	1,369,275	1,800,000	430,725	2,131,297	2,037,371	106,296	12,370
						93,926	—
—	—	—	—	16,289	5,073	11,216	—
—	1,369,275	1,800,000	430,725	2,115,008	2,032,298	82,710	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage IV.

Berechnung

der

auf Grund der Etatsgesetze vom 13. und 29. Juni 1869 in Hebung gesetzten Matrikular-Beiträge der Staaten des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1870.

Vorbemerkung.

Nach der Anlage XII. zu dem, dem Reichstage seiner Zeit vorgelegten Entwurf des Bundeshaushalts-Etats für 1870 waren nach dem Matrikularfuße zu vertheilen ..... 26,726,576 Thlr.

Laut des durch Gesetz vom 13. Juni 1869 festgestellten Etats ist den Einnahmen des Bundes pro 1870 hinzugetreten die Wechselstempelsteuer mit einem Netto-Ertrage von ..... 896,000 Thlr.

Die Ausgaben haben sich dagegen laut des Gesetzes vom 29. Juni 1869, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Bundeshaushalts-Etat für 1870, erhöht um 68,600 „

Es kommt demnach von der obigen Bedarfssumme in Abgang ein Betrag von ..... 827,400 „

Bleiben nach Maßgabe der Bevölkerung zu repartiren ..... 25,899,176 Thlr.

Den auf diese Summe in Anrechnung kommenden Beträgen tritt der Mehrertrag der Postverwaltung in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit dem veranschlagten Betrage von 1,800,000 Thlrn. hinzu (cfr. §. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1869). Die umstehend befindliche Repartition dieser 1,800,000 Thlr. auf die einzelnen Bundesstaaten ist nach Maßgabe der späterhin durch §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1870 genehmigten Prozent-Tabelle B. erfolgt.

Der zweite Nachtrag zum Bundeshaushalts-Etat für 1870 (Gesetz vom 10. März 1870) konnte in dieser vor Beginn des Jahres 1870 aufgestellten Berechnung noch nicht berücksichtigt werden.

Digitized by Google

№	Bundesstaat.	Matrikular-Beitrag zu den Ausgaben. Thlr.	Darauf kommen: der Antheil an den Post-Ueberschüssen a. von dem Postverkehr mit Ausnahme der bisher portofreien Sendungen (laut Bundeshaushalts-Etat). Thlr.	Darauf kommen: der Antheil an den Post-Ueberschüssen b. zufolge des Gesetzes vom 5. Juni 1869 von den bisher portofreien Sendungen. Thlr.
1.	Preußen	20,998,851	177,772	1,647,776
2.	Lauenburg	42,010	453	1,218
3.	Sachsen	2,056,154	34,048	47,896
4.	Hessen	217,800	287	12,298
5.	Mecklenburg-Schwerin	486,403	7,453	13,536
6.	Sachsen-Weimar	235,109⅓	659	10,440
7.	Mecklenburg-Strelitz	83,103	372	1,782
8.	Oldenburg	261,960	833	8,343
9.	Braunschweig	244,303	4,210	12,191
10.	Sachsen-Meiningen	149,694	73	7,119
11.	Sachsen-Altenburg	116,388⅓	385	1,636
12.	Sachsen-Koburg-Gotha	138,672⅓	222	8,190
13.	Anhalt	154,137	64	9,092
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	61,995⅓	—	2,745
15.	Schwarzburg-Sondershausen	55,973	45	2,756
16.	Waldeck	48,821⅓	—	2,299
17.	Reuß ältere Linie	35,833	—	516
18.	Reuß jüngere Linie	71,155⅓	192	2,160
19.	Schaumburg-Lippe	25,945	154	596
20.	Lippe	95,746	—	1,939
21.	Lübeck	36,952	842	356
22.	Bremen	74,800	1,356	747
23.	Hamburg	207,369	2,878	4,369
	Summe	25,899,176	232,298	1,800,000

Digitized by Google

in Anrechnung			Mithin beträgt der baar zu zahlende Matrikular-Beitrag.	Bemerkungen.
der Nachlaß an den Militair-Ausgaben.	der Nachlaß an den Gesandtschaftskosten.	Zusammen.		
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
—	—	1,825,548	19,173,303	
—	—	1,671	40,339	
—	4,500	86,414	1,969,710	
—	340	12,925	204,875	
—	900	21,889	464,514	
110,200⅔	—	121,299⅔	113,810	
—	—	2,154	80,949	
90,930	—	100,106	161,854	
—	180	16,581	227,722	
70,146	—	77,338	72,356	
54,553⅓	—	56,574⅓	59,814	
132,971⅓	—	141,383⅓	—	2,711 Thlr. würden hiernach von den Post-Ueberschüssen an Koburg-Gotha baar herauszuzahlen gewesen sein.
72,252	—	81,408	72,729	
29,038⅓	—	31,783⅓	30,212	
26,244	—	29,045	26,928	
22,882⅓	—	25,181⅓	23,640	
16,767	—	17,283	18,550	
33,331⅓	—	35,683⅓	35,472	
12,150	—	12,900	13,045	
44,874	—	46,813	48,933	
17,294	—	18,492	18,460	
—	—	2,103	72,697	
—	—	7,247	200,122	
733,635	5,920	2,771,853	23,130,034	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage V.

Berechnung

der

nach den Etatsgesetzen vom 13. und 29. Juni 1869, sowie vom 10. März 1870 bezw. nach den finanziellen Ergebnissen der Postverwaltung von den Staaten des Norddeutschen Bundes

für das Jahr 1870

aufzubringenden Matrikular-Beiträge.

Vorbemerkung.

Laut der Berechnung der, auf Grund des Bundeshaushalts-Etats (Gesetz vom 13. Juni 1869) und des ersten Nachtrags-Etats (Gesetz vom 29. Juni 1869) für 1870 in Hebung gesetzten Matrikular-Beiträge — Anlage IV. — betrug die nach dem Matrikularfuße zu repartirende Summe ..... 25,899,176 Thlr.
Hinzu treten nach dem zweiten Nachtrage zum Bundeshaushalts-Etat für 1870 (Gesetz vom 10. März 1870) 105,038 „
sind ..... 26,004,214 Thlr.

Die Summe ergiebt sich aus der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes für 1870, wie folgt:
Der Etatsbetrag der ordinairen Gesammt-Ausgabe ist nachgewiesen zu ..... 78,303,757 Thlr.
Darauf kommen an Einnahmen nach den Etatsansätzen in Anrechnung:

1) die Zölle und Verbrauchssteuern mit	48,506,950 Thlr.	
2) die Wechselstempelsteuer mit	896,000 „	
3) die verschiedenen Einnahmen (Kap. 5) mit	103,568 „	
4) von dem Ueberschusse der Postverwaltung zur Deckung der extraordinairen Ausgaben	32,073 „	
5) von dem Ueberschusse der Telegraphenverwaltung desgl. ...	77,807 „	
6) aus der Bundesanleihe	3,422,700 „	
zusammen		53,039,098 „
bleiben		25,264,659 Thlr.

Es treten dagegen hinzu:

a) die einzelnen Bundesstaaten gewährten Nachlässe an den Militair-Ausgaben.
Es würden nämlich die Ausgaben für 299,704 Mann à 225 Thlr. mit ..... 67,433,400 Thlr.
in Ansatz zu bringen sein, es sind aber für die Militair-Verwaltung nur in Ausgabe gestellt ..... 66,699,765 „
mithin Betrag der Nachlässe ..... 733,635 Thlr.

b) die Nachlässe an den Ausgaben für die Bundes-Gesandtschaften, welche den eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, mit ..... 5,920 „

Danach ist die Summe von überhaupt ..... 26,004,214 Thlr.
gemäß der Bestimmung im Artikel 70 der Bundes-Verfassung von den einzelnen Staaten nach der Zahl ihrer Bevölkerung aufzubringen, mit der Maßgabe, daß denselben auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Antheile an den Post-Revenüen, beziehungsweise die Nachlässe an den Militair-Ausgaben und Gesandtschaftskosten zu gute gerechnet werden.

Digitized by Google

№	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung zur Berechnung der Matrikular-Beiträge.	Matrikular-Beitrag zu den Ausgaben.	Darauf: der wirkliche Antheil an den erzielten Postüberschüssen (Vergl. Anlage III)
			ℳ	ℳ
1.	Preußen	23,788,339	21,084,014	1,824,172
2.	Lauenburg	47,591	42,181	2,380
3.	Sachsen	2,329,293	2,064,492	145,737
4.	Hessen	246,733	218,684	10,276
5.	Mecklenburg-Schwerin	551,017	488,376	34,222
6.	Sachsen-Weimar	266,342	236,063½	10,058
7.	Mecklenburg-Strelitz	94,143	83,440	2,551
8.	Oldenburg	296,759	263,022	9,020
9.	Braunschweig	276,756	245,294	22,791
10.	Sachsen-Meiningen	169,579	150,301	5,651
11.	Sachsen-Altenburg	131,850	116,860½	2,480
12.	Sachsen-Coburg-Gotha	157,094	139,235½	6,943
13.	Anhalt	174,612	154,762	7,122
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	70,231	62,247½	2,088
15.	Schwarzburg-Sondershausen	63,408	56,200	2,242
16.	Waldeck	55,307	49,019½	1,749
17.	Reuß ältere Linie	40,593	35,978	393
18.	Reuß jüngere Linie	80,608	71,444½	2,261
19.	Schaumburg-Lippe	29,391	26,050	946
20.	Lippe	108,465	96,134	1,475
21.	Lübeck	41,861	37,102	2,972
22.	Bremen	84,736	75,103	4,919
23.	Hamburg	234,916	208,210	12,560
	Summa	29,339,624	26,004,214	2,115,008

Digitized by Google

Kommen in Anrechnung				Bemerkungen.
der Nachlaß an den Militair-Ausgaben.	der Nachlaß an den Gesandtschafts-kosten.	Zusammen.	Mithin beträgt der baar zu zahlende Matrikular-Beitrag.	
Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
—	—	1,824,172	19,259,842	
—	—	2,380	39,801	
—	4,500	150,237	1,914,255	
—	340	10,616	208,068	
—	900	35,122	453,254	
110,200¾	—	120,258½	115,805	
—	—	2,551	80,889	
90,930	—	99,950	163,072	
—	180	22,971	222,323	
70,146	—	75,797	74,504	
54,553¼	—	57,033¼	59,827	
132,971½	—	139,914¼	—	679 Thlr. sind hiernach von den Postüberschüssen an Sachsen-Coburg-Gotha baar herauszuzahlen.
72,252	—	79,374	75,388	
29,038½	—	31,126¼	31,121	
26,244	—	28,486	27,714	
22,882¾	—	24,631½	24,388	
16,767	—	17,160	18,818	
33,331¼	—	35,592½	35,852	
12,150	—	13,096	12,954	
44,874	—	46,349	49,785	
17,294	—	20,266	16,836	
—	—	4,919	70,184	
—	—	12,560	195,650	
733,635	5,920	2,854,563	23,150,330	

Digitized by Google

№ 5.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes,

betreffend die Bildung eines Reichskriegsſchatzes,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Digitized by Google

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Die Institution eines Kriegsschatzes besteht in Preußen bereits seit dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, ihre Bedeutung hat sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Früher hatte sie die Aufgabe, reichliche Mittel für alle Fälle, namentlich für den Fall des Krieges, bereit zu stellen, und den Staat der damals sehr kostspieligen und nur in beschränktem Umfange möglichen Anleihen zu überheben; es kam daher darauf an, den Staatsschatz auf solche Höhe zu bringen, daß er auch zu länger dauernder Kriegsführung die Mittel bot. Später machte die Ausbildung des Kredits diese Art des Auffammelns von Baarbeständen entbehrlich und die Aufgabe der Institution des Kriegsschatzes verengte sich dahin, in knappem Maaß die Mittel bereit zu halten, welche erforderlich sind, um bei ausbrechendem Kriege über die ersten finanziellen Schwierigkeiten hinwegzukommen. In dieser Beschränkung seiner Aufgabe bildet der Kriegsschatz die nothwendige finanzielle Ergänzung des Institutes der allgemeinen Wehrpflicht. Denn eben weil das letztere darauf berechnet ist, mit knappen Friedenskadres die rasche Aufstellung einer umfangreichen Kriegsformation zu ermöglichen, werden bei ausbrechendem Kriege, wenn durch die Mobilmachung plötzlich die ausgedehnte Kriegsformation ins Leben gerufen und mit Pferden und Vorräthen ausgestattet werden soll, sehr bedeutende unmittelbar bereite Mittel erforderlich. Durch diese Aufgabe des Kriegsschatzes war einerseits die Beschränkung seines Umfanges auf ein Maaß ermöglicht, welches hinreicht, um die beim Beginn der Mobilmachung auflaufenden außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, andererseits gewinnt er durch dieselbe die durchaus friedliche Bedeutung einer Geldreserve, welche nicht eine Vorbereitung zur Führung eines bestimmten Krieges, sondern lediglich einen Bestandtheil derjenigen Kriegsbereitschaft bildet, welche bei unserem Heeressystem während des Friedens nothwendig ist.

Im Wege des Kredits können allerdings gegenwärtig verhältnißmäßig rasch umfangreiche Mittel beschafft werden. Allein schon die legislative Behandlung der Kreditfragen nimmt eine Zeit in Anspruch, während welcher bei plötzlich eintretender Kriegsgefahr zur Mobilmachung schon sehr ausgedehnte Mittel nothwendig verwendet sein müssen, wenn nicht die Infeldstellung der Truppen in einem für die Integrität des Gebiets und die Geschicke der Nation verhängnißvollen Grade verzögert werden soll. Ueberdies pflegt unmittelbar beim Eintritt der Kriegsgefahr der Geldmarkt sich in einer Lage zu befinden, die während der wenigen Tage, in welchen die Mittel zur Bestreitung der Mobilmachungskosten großentheils bereit stehen müssen, die Beschaffung derselben im Wege des Kredits nahezu unmöglich macht.

Digitized by Google

Der Preußische Kriegsschatz hat sich in der eben bezeichneten Bedeutung in dem letzten Kriege nicht nur als eine nützliche Hülfe, sondern als ein Element der Kriegsbereitschaft bewährt, welches nicht ohne die höchsten Gefahren für die Nation vernachlässigt werden darf.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist bestimmt, die Institution eines Kriegsschatzes als nothwendige Ergänzung des gemeinsamen Wehrsystems für das Reich in's Leben zu rufen.

Die Höhe des Reichskriegsschatzes ist in dem §. 1. desselben auf 40 Millionen Thaler normirt. Da dieser Betrag schon durch die einmaligen Ausgaben für die Mobilmachung der Armee des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 überschritten wurde, so reicht derselbe bei Weitem nicht aus, um die durch eine Mobilmachung des gesammten Deutschen Heeres veranlaßten einmaligen Ausgaben zu decken, vielmehr ist bei seiner Normirung darauf gerechnet, daß im Falle ausbrechenden Krieges die Faktoren der Gesetzgebung sofort zusammenberufen werden, um die Wege des Kredits für die Beschaffung der Mittel nicht nur zu den laufenden Ausgaben der Kriegführung, sondern auch zur Deckung eines erheblichen Restbedarfs an einmaligen Kosten der Mobilmachung zu eröffnen.

Die im zweiten Alinea des §. 1. in Betreff der Verfügung über die Bestände des Reichskriegsschatzes getroffenen Vorschriften sind der Bestimmung desselben zur Herstellung augenblicklicher Kriegsbereitschaft unter Wahrung des bei Verfügungen über Reichsmittel den Faktoren der Gesetzgebung zuständigen Rechts der vorgängigen oder nachträglichen Genehmigung, angepaßt.

Um dem Reichskriegsschatz die Bedeutung einer dauernden Institution des Reichs zu geben, sind demselben für den Fall eingetretener Verminderung des Bestandes bestimmte Einnahmen zuzuweisen, durch deren Zufluß er wieder zur normalen Höhe ergänzt werden kann.

Dem Preußischen Staatsschatze wurden bei seiner im Jahre 1820 erfolgten Neubegründung an Einnahmen die Verwaltungs-Ueberschüsse und die zufälligen Einnahmen des Staates zugewiesen. Ueber die Verwaltungs-Ueberschüsse ist durch Art. 70. der Reichsverfassung bereits verfügt, so daß nur die zufälligen, nicht aus den regelmäßigen Einnahmequellen fließenden Einnahmen dem Reichsschatze durch §. 2. im Fall eingetretener Verminderung seines Bestandes bis zur Wiedererreichung desselben zugewiesen werden konnten. Da auf erhebliche zufällige Einnahmen nur ausnahmsweise gerechnet werden kann, so mußte, wie unter Nr. 2. geschehen, auch auf die durch den Reichshaushalts-Etat erforderlichenfalls behufs Beschleunigung der Wiederergänzung zu überweisenden Mittel hingedeutet werden.

Die im §. 3. vorgeschlagenen Vorschriften über die Kontrole der Verwaltung des Reichskriegsschatzes schließen sich den Bestimmungen über das Reichsschuldenwesen an. Die Heranziehung der Reichsschulden-Kommission dürfte sich theils mit Rücksicht auf den vorhandenen Organismus, theils durch die Analogie der Interessen bei aktiver und passiver Vermögensverwaltung rechtfertigen.

Digitized by Google

№ 6.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes,

betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Geſetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundesgesetzbl. Seite 491), ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen und die Mittel zur Einlösung aus dem auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes entfallenden Antheile an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zu entnehmen.

§. 2.

Mit der Kündigung und Einlösung nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu treffenden näheren Bestimmungen ist die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zu beauftragen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Reichstage bei seinem nächsten, auf dieselbe folgenden Zusammentreten Rechenschaft zu geben

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Die von Frankreich zu zahlende Kriegsentschädigung ist in erster Linie zur Deckung der Kriegskosten bestimmt. Es empfiehlt sich daher, die für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes zur Beschaffung der Geldmittel für die Kriegführung aufgenommenen Anleihen zu tilgen, sobald die auf diese Entschädigung eingehenden und dem Norddeutschen Bunde überwiesenen Zahlungen solches gestatten. Denn von diesem Augenblicke an würden die zur Verzinsung dieser Anleihen erforderlichen, sehr beträchtlichen Summen nutzlos verausgabt werden.

In diesem Sinne ist bereits mit der Abtragung der in Form von Schatzanweisungen übernommenen Schuldverpflichtungen so weit vorgegangen, daß an Stelle der fällig gewordenen Schatzanweisungen neue nicht wieder ausgegeben wurden, und daß diejenigen Schatzanweisungen, deren Kündigung vorbehalten wurde, zu nahen Terminen gekündigt worden sind.

Auf Grund der beiden Kredit-Gesetze vom 21. Juli und 29. November v. J. (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491 resp. 619), nach welchen im Wege des Kredits 120 beziehungsweise 100, zusammen 220 Millionen Thaler flüssig zu machen waren, sind ausgegeben worden und zwar

1. auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J.			
a. Schuldverschreibungen der fundirten fünfprozentigen Anleihe von 1870 zum Nominalwerthe von	113,773,300 Thlr.	mit einem Realisationsertrage von	104,369,647½ Thlr.
b. fünfprozent. Schatzanweisungen, fällig am 1. Juli 1871 über.	5,000,000 „	„	5,000,000 „
am 1. August 1871 über	10,000,000 „	„	10,000,000 „
2. auf Grund des Gesetzes vom 29. November v. J.			
a. fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen in zwei Emissionen zusammen zum Nominalwerthe von	102,000,000 „	„	95,752,500 „
Seite . .	230,773,300 Thlr.	„	215,122,147½ Thlr.

Digitized by Google

Uebertrag . .	230,773,300	Thlr.	mit einem Realisationsvertrage von	215,122,147½	Thlr.
b. fünfprozent. Schatzanweisungen, fällig am 1. Februar 1872 über	4,247,500	"	"	4,247,500	"

Im Ganzen sind durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen zum Nominalwerthe von . . . 235,020,800 Thlr. flüssig gemacht 219,369,647½ Thlr.

Von den kurzfristigen Schatzanweisungen sind eingezogen:

am 1. Juli d. J.	5,000,000	Thlr.
am 1. August d. J.	10,000,000	"
ferner am 1. Februar k. J. fällig	4,247,500	"

Von den fünfjährigen Schatzanweisungen vom 2. d. sind gekündigt:

zur Einlösung am 1. Januar k. J. die I. Emission	51,000,000	"
zur Einlösung am 1. Februar k. J. die II. Emission	51,000,000	"
so daß also im Ganzen	121,247,500	Thlr.

theils abgetragen sind, theils bis zum 1. Februar k. J. fällig werden und nur noch die ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1870 über im Ganzen 113,773,300 Thlr. der Kündigung bedürfen.

Zur Kündigung dieser auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli v. J. nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 24 Juli v. J. (B.-G.-Bl. S. 505) und vom 27. Januar d. J. (R.-G.-Bl. S 29) ausgegebenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes bedarf es nach der Bestimmung im §. 3. jenes Gesetzes einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, durch welche zugleich die Kündigungsfrist festgesetzt wird.

Diese Ermächtigung herbeizuführen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfs.

Es ist in Aussicht zu nehmen, daß der Antheil der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der vertragsmäßig bis zum 1. Mai k. J. zur Zahlung gelangenden vierten halben Milliarde der Kriegsentschädigung die zur Rückzahlung dieser Anleihe noch nöthigen Mittel gewähren wird. Da sich indeß nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkte die zur Rückzahlung der Anleihe erforderlichen Mittel angesammelt sein werden, so war es nicht thunlich, den Kündigungs-Termin in das Gesetz selbst aufzunehmen. Es blieb nur übrig, dem Reichskanzler die Bestimmung dieses Termins zu überlassen und die durch das Gesetz zu treffende Bestimmung auf die Festsetzung der Kündigungsfrist zu beschränken.

Digitized by Google

№ 7.

Deutſcher Reichstag.
1. Legiſlatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes,

betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Zur Sicherstellung der gewissenhaften Befolgung und gleichmäßigen Handhabung der auf das Rechnungswesen bezüglichen Vorschriften, sowie zur Vorbereitung der Beschlußnahme des Bundesrathes und des Reichstages über die Entlastung der Bundes-Verwaltung ist durch Gesetz vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 433) der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" die Kontrole des gesammten Bundes-Haushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundes-Eigenthum und über die Verwaltung der Bundes-Schulden übertragen worden.

Diesem Delegationsverhältnisse war indeß insofern nur ein provisorischer Charakter gegeben, als nach §. 1. des erwähnten Gesetzes die Befugnisse der Preußischen Ober-Rechnungskammer lediglich für die Jahre 1867, 1868 und 1869 zu Recht bestehen sollten. Es war die Absicht, mit Ablauf dieser Frist eine definitive Einrichtung auf Grundlage eines Gesetzes über die Rechte und Pflichten der obersten Rechnungsbehörde zu treffen. Als dieser Zeitpunkt herannahete, war die Königlich Preußische Regierung mit der Vorbereitung eines, die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer betreffenden Gesetzes beschäftigt und stand dessen Vorlegung an den Preußischen Landtag in Aussicht. Die verbündeten Regierungen hielten es bei solcher Sachlage für richtig, der Beschlußnahme über die definitive Gestaltung der obersten Rechnungsbehörde des Bundes bis zum Abschluß der über die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer zu gewärtigenden Verhandlungen Anstand zu geben und beantragten daher in der vorjährigen Session des Reichstages eine einjährige Verlängerung des, durch das oben erwähnte Gesetz der Ober-Rechnungskammer ertheilten Mandats. Ihrem Antrage entsprechend, wurde durch das Gesetz vom 11. März 1870 (B.-G.-Bl. S. 47) Bestimmung getroffen.

Die damals vorausgesetzte Vorlegung eines Gesetzes über die Ober-Rechnungskammer an den Preußischen Landtag ist durch den Krieg verhindert. Sie steht für die nächste Session desselben in Aussicht und die verbündeten Regierungen haben daher gegenwärtig die nämliche Lage vor sich, wie im vorigen Jahre. Wie damals halten sie es auch gegenwärtig für gerathen, die Verhandlungen im Preußischen Landtage über die Organisation der Preußischen Ober-Rechnungskammer der Beschlußnahme über die definitive Gestaltung der obersten Rechnungsbehörde des Reiches vorhergehen zu lassen.

Digitized by Google

Zeitige Ausschüsse

des

Bundesrathes.

Staat.	Name.	Dienstcharge.
	I. Ausschuß für das Landheer und die Festungen.	
Preußen	Graf von Roon	Staats- und Kriegsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kamecke	Generallieutenant.
Bayern	Fries	Oberst.
Sachsen	von Holleben	Major.
Württemberg	von Suckow	Kriegsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Gleich	Major
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Sachsen-Coburg	Freiherr von Seebach	Staatsminister.
Anhalt	von Larisch	Staatsminister.
	II. Ausschuß für das Seewesen.	
Preußen	Jachmann	Vice-Admiral.
	in dessen Behinderung:	
	von Kamecke	Generallieutenant.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.
Bremen	Gildemeister	Bürgermeister.
	III. Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen.	
Preußen	Camphausen	Staats- und Finanzminister.
	in dessen Behinderung:	
	Hasselbach	General-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Bayern	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	von Nostitz-Wallwitz	Geheimer Finanzrath.
	in dessen Behinderung:	
	Wahl	Geheimer Finanzrath.
Württemberg	von Riecke	Ober-Finanzrath.
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Eisenlohr	Ministerialrath.
Mecklenburg-Schwerin	Oldenburg	Ober-Zolldirektor.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
	Stellvertreter:	
Hessen	Goering	Ober-Steuerrath.

IV. Ausschuß für Handel und Verkehr.

Preußen	Delbrück	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Philipsborn	Ministerial Direktor.
	Moser	Ministerial-Direktor.
	Dr. von Rathusius	Geheimer Ober-Regierungsrath.
	Bitter	Unterstaatssekretair.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Hessen	Goering	Ober-Steuerrath.
Reuß j. L.	von Harbou	Staatsminister.
Hamburg	Dr. Kirchenpauer	Bürgermeister.
	Stellvertreter:	
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

V. Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

Preußen	Für Post- und Telegraphensachen:	
	Stephan	General-Post-Direktor.
	Für Eisenbahnen:	
	Weißhaupt	Ministerial-Direktor.
Bayern	Berr	Ministerialrath.
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Eisenlohr	Ministerialrath.
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Großherzogth. Sachsen	Dr. Stichling	Geheimer Staatsrath.

Digitized by Google

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

VI. Ausschuß für Justizwesen.

Preußen	Dr. Leonhardt	Staats- und Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	Dr. Falk	Geheimer Ober-Justizrath.
Bayern	von Neumayr	Reichsrath und Präsident.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
	in dessen Behinderung:	
	Klemm	Appellationsgerichts-Präsident.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
Schwarzburg-Rudolstadt	von Bertrap	Staatsminister.
Lübeck	Dr. Krüger	Minister-Resident.

VII. Ausschuß für Rechnungswesen.

Preußen	Guenther	Präsident der Seehandlung.
	und	
	Hasselbach (für Zölle und indirekte Steuern)	General-Steuer-Direktor.
Bayern	von Pfretzschner	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	von Riecke.	Ober Finanzrath.
Hessen	Hofmann.	Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
	Stellvertreter:	
Baden	Ellstätter	Ministerial-Präsident.
	Eisenlohr	Ministerialrath.

VIII. Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten.

Bayern	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Sachsen	Freiherr von Friesen	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Könneritz	Gesandter.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.

Digitized by Google

Staat.	Name.	Dienstcharge.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.

IX. Ausschuß für die Geschäfts-Ordnung.

Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Luz	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Großherzogth. Sachsen	Dr. Stichling	Geheimer Staatsrath.
Sachsen-Altenburg	von Gerstenberg-Zech	Staatsminister.
Schwarzburg-Rudolstadt	von Bertrab	Staatsminister.

X. Ausschuß für die Verfassung.

Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Luz	Staatsminister.
Sachsen	Freiherr von Friesen	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Schmalz	Geheimer Regierungsrath.
Württemberg	von Mittnacht	Justizminister.
	in dessen Behinderung:	
	von Kohlhaas	Ober-Tribunalsrath.
Baden	von Freydorf	Ministerial-Präsident.
	in dessen Behinderung:	
	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Oldenburg	von Rössing	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Ruhstrat	Geheimer Ministerialrath.
Sachsen-Meiningen	Freiherr von Krosigk	Staatsminister.

XI. Ausschuß für Elsaß-Lothringen.

Preußen	Delbrück	Staatsminister.
Bayern	von Pfretzschner	Staatsminister.
	in dessen Behinderung:	
	Berr	Ministerialrath.
Sachsen	von Nostitz-Wallwitz	Geheimer Finanzrath.
Württemberg	Freiherr von Spitzemberg	Gesandter, Wirklicher Geheimer Legationsrath.

Digitized by Google

Staat:	Name.	Dienstcharge.
Baden	Freiherr von Türckheim	Gesandter.
Hessen	Hofmann	Gesandter, Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.
Braunschweig	von Liebe	Geheimrath.
Lübeck	Dr Krüger	Minister-Resident.

XII. Ausschuß für die Errichtung eines Reichstags-Gebäudes.

Preußen	Weishaupt	Ministerial-Direktor.
Bayern	Freiherr Pergler von Perglas	Gesandter.
Lübeck	Dr Krüger	Minister-Resident.
	Stellvertreter:	
Hessen	Hofmann	Geheimer Legationsrath.
Mecklenburg-Schwerin	von Bülow	Staatsminister.

Digitized by Google

№ 9.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, die beiliegenden Entwürfe

1) eines Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs,

2) eines Gesetzes über das Postiarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Geſetz

über

das Poſtweſen des Deutſchen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abſchnitt I.

Grundſätzliche Rechte und Pflichten der Poſt.

§. 1.

Die Beförderung

1) aller verſiegelten, zugenähten oder ſonſt verſchloſſenen Briefe,
2) aller Zeitungen politiſchen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erſcheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Poſtanſtalt nach anderen Orten, mit einer Poſtanſtalt des In- oder Auslandes auf andere Weiſe, als durch die Poſt, iſt verboten. Hinſichtlich der politiſchen Zeitungen erſtreckt dieſes Verbot ſich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Urſprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländiſchen Orten mit einer Poſtanſtalt beſtimmt ſind, oder durch das Gebiet des Deutſchen Reichs tranſitiren ſollen, ſo müſſen ſie bei der nächſten inländiſchen Poſtanſtalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverſchloſſene Briefe, welche in verſiegelten, zugenähten oder ſonſt verſchloſſenen Packeten befördert werden, ſind den verſchloſſenen Briefen gleich zu achten. Es iſt jedoch geſtattet, verſiegelten, zugenähten oder ſonſt verſchloſſenen Packeten, welche auf andere Weiſe, als durch die Poſt befördert werden, ſolche unverſchloſſene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftſtücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politiſchen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expreſſe Boten oder Fuhren iſt geſtattet. Doch darf ein

Digitized by Google

solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§. 50.) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahn-Gesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, Falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§ 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6.

Die Post-Verwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

Digitized by Google

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe;

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Post-Verwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kourses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer Deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post-Verwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Post-Verwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen

Digitized by Google

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Post-Verwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

§. 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagiergutes nach Maßgabe der §§. 8. und 9., und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapost-Beförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Post-Verwaltung geleistet.

§. 12.

Eine weitere, als die in den §§. 8., 9., 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Post-Direktion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§ 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf

Digitized by Google

eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kouriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikations-Abgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privat-Unternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privat-Personen statt.

§. 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kouriere und Estafetten sich der Reben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kouriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kourieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

Digitized by Google

§. 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kourieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den Behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Post-Uebertretungen mitzuwirken.

§. 25.

Die Post-Anstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verflichtet, die von den Post-Anstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) Wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.
2) Wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.
3) Wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.
4) Wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34., 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler bestraft.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre und in dem Falle des §. 29. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1. haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

Digitized by Google

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind.

§. 33.

Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35. bis 46.

§. 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Vernehmung vor derselben verweigert.

§. 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

Digitized by Google

§. 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42.), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§. 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

Digitized by Google

§ 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc. keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn einzugehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

Digitized by Google

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Post-Anweisungen, Vorschuß-Sendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreß-Sendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2., 4. und 6. bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§. 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

§ 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Geſetz

über das

Poſttaxweſen im Gebiete des Deutſchen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.
Porto für Briefe.

Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einſchließlich . . . 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte . . . . . 2 =

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuſchlagporto von 1 Sgr., ohne Unterſchied des Gewichts des Briefes, hinzu. Daſſelbe Zuſchlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Anſatz gebracht.

Portopflichtige Dienſtbriefe werden mit Zuſchlagporto nicht belegt, wenn die Eigenſchaft derſelben als Dienſtſache durch eine von der Reichs-Poſtverwaltung feſtzuſtellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Poſtaufgabe erkennbar gemacht worden iſt.

§. 2.
Paketporto.

Das Paketporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographiſchen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, beſtimmt. Das Poſtgebiet wird in quadratiſche Taxfelder von höchſtens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abſtand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des andern Quadrats bildet die Entfernungsſtufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Poſtanſtalten des einen nach denen des andern Quadrats maßgebend iſt. Die bei den Entfernungsſtufen ſich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberückſichtigt.

Digitized by Google

Das Packetporto beträgt:

	pro Pfund
bis 5 Meilen	2 Pf.,
über 5 bis 10 Meilen	4 „
„ 10 „ 15 „	6 „
„ 15 „ 20 „	8 „
„ 20 „ 25 „	10 „
„ 25 „ 30 „	1 Sgr. — „
„ 30 „ 40 „	1 „ 2 „
„ 40 „ 50 „	1 „ 4 „
„ 50 „ 60 „	1 „ 6 „
„ 60 „ 70 „	1 „ 8 „
„ 70 „ 80 „	1 „ 10 „
„ 80 „ 90 „	2 „ — „
„ 90 „ 100 „	2 „ 2 „
„ 100 „ 120 „	2 „ 4 „
„ 120 „ 140 „	2 „ 6 „
„ 140 „ 160 „	2 „ 8 „
„ 160 „ 180 „	2 „ 10 „
„ 180 Meilen	3 „ — „

Ueberschießende Gewichttheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Packet werden bis 5 Meilen 2 Sgr., über 5 bis 15 Meilen 3 Sgr., über 15 bis 25 Meilen 4 Sgr., über 25 bis 50 Meilen 5 Sgr. und über 50 Meilen auf alle Entfernungen 6 Sgr. erhoben.

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a. Porto, und zwar:

1) für Briefe, ohne Unterschied der Schwere derselben, auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen:

bis 5 Meilen	1½ Sgr.
über 5 bis 15 Meilen	2 „
„ 15 „ 25 „	3 „
„ 25 „ 50 „	4 „
„ 50 Meilen	5 „

2) für Packete und die etwa dazu gehörige Begleitadresse: der nach §. 2. sich ergebende Betrag;

und

b. Versicherungsgebühr.

Dieselbe beträgt auf die nach §. 2. ermittelten Entfernungen und nach Maßgabe des angegebenen Werths:

Digitized by Google

	bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.	bei größeren Summen für je 100 Thlr.
bis 15 Meilen . . .	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „	2 „
„ 50 Meilen . .	2 „	3 „	3 „

Uebersteigt die angegebene Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungs-Gebührensätze erhoben.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4.

Abrundung und Umrechnung.

Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ½, ⅓, ¼ oder ganze Silbergroschen abgerundet.

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage. Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt.

§. 5.

Couvertiren an die Postanstalten.

Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen couvertirt, so kommt für jede im Couvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6.

Termin der Zahlung.

Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre.

§. 7.

Nachforderung von Porto.

Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8.

Abschaffung von Nebengebühren.

Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Digitized by Google

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände, desgleichen Packkammergeld, kommen nicht zur Erhebung.

§. 9.

Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu derselben Betrage abzulassen, welcher durch den Francostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Franco-Couverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. 10.

Provision für Zeitungen.

Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg.

§. 14.

Anfangstermin.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Die in der letzten Session vorgelegten Entwürfe der Gesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen des Deutschen Reiches hatten bei der Berathung im Reichstage unter Anderm eine Abänderung erfahren, zufolge welcher die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes mit dem 1. Januar 1872 hätte stattfinden müssen. Die verbündeten Regierungen waren zu jener Zeit nicht in der Lage, zu übersehen, ob die Ausführung einer, in den regelmäßigen Einnahmen einen so erheblichen Ausfall herbeiführenden Maßregel schon zum 1. Januar 1872 mit den Interessen des Reichshaushalts vereinbar sein werde. Es war daher, so wenig sie der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes grundsätzlich abgeneigt waren, ihre Pflicht, zunächst abzuwarten, wie sich nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 das Verhältniß der dauernden und regelmäßigen Einnahmen zu den nothwendigen dauernden Ausgaben gestalten werde, und es mußte demnach die Beschlußfassung über beide Gesetz-Entwürfe im Bundesrath bis zur Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 vertagt werden. Die verbündeten Regierungen gewannen bei dieser Berathung die Ueberzeugung, daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes zum 1. Januar 1872 ohne Gefährdung des Gleichgewichts im Reichshaushalt zulässig sei, und es waren damit die Bedenken gehoben, welche den Bundesrath abgehalten hatten, den im Eingange erwähnten Gesetzen in der, vom Reichstage beschlossenen Fassung zuzustimmen. Inzwischen war jedoch die Berufung des Reichstages zu der gegenwärtigen Session erfolgt und es erschien daher, ungeachtet des nunmehr vorhandenen Einverständnisses, die Verkündung der Gesetze nicht angemessen. Dieselben werden daher in der Fassung, wie sie aus der dritten Lesung des Reichstages hervorgegangen sind, hiermit wiederum vorgelegt.

Digitized by Google

№ 10.

Berichterstatter:
Dr. Gneist.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

Sechsten Abtheilung,

betreffend

die Ungültigkeitserklärung der Reichtagswahl im siebenten Düsseldorfer Wahlkreise.

Im siebenten Wahlkreise des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf ist der Legations-Sekretair Freiherr von Loë als gewähltes Mitglied des Reichstages einberichtet und hat vorläufig seinen Sitz eingenommen. Durch Beschluß vom 31. März 1871 (Seite 76 bis 80 der Stenographischen Berichte) ist diese Wahl vom Reichstage beanstandet worden, und zwar zunächst wegen angeblicher Verstöße gegen das Wahl-Reglement, welche in vier Wahlbezirken vorgekommen sein sollen. Um eine legale Feststellung der darauf bezüglichen Thatsachen ist durch denselben Beschluß der Reichskanzler ersucht worden, und durch einen späteren Beschluß, vom 5. April 1871 (Stenographische Berichte Seite 189, 190), sind diese Ermittelungen auch ausgedehnt auf einen nachträglich eingegangenen Protest wegen einer klerikalen Wahlbeeinflussung in dem Wahlbezirk Haldern.

In Verfolg dieser Beschlüsse hat eine Reihe gerichtlicher Vernehmungen stattgefunden, auf welche nunmehr definitiv über die Gültigkeit der Wahl Beschluß zu fassen ist.

Die Zahl der Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk beträgt 23,631. Von diesen sind 15,637 gültige Stimmen abgegeben, und zwar 7,893 für den Freiherrn von Loë, 7,735 für den Professor Aegidi; 10 Stimmen haben sich zersplittert. Freiherr von Loë hat hiernach 74 Stimmen über die absolute Majorität (7,819) erhalten.

Schon bei der Feststellung des Wahlergebnisses am 7. März 1871 waren von der mit der Prüfung beauftragten Kommission Verstöße gegen das Wahl-Reglement in 3 Wahlbezirken hervorgehoben worden mit der Schlußbemerkung:

> daß es dem Reichstage überlassen bleiben müsse, welche Bedeutung den vorgekommenen Irregularitäten bezüglich des Wahlergebnisses beizumessen sei.

In den mit mehreren tausend Unterschriften eingereichten Protesten gegen die Wahl wurde diesen 3 Wahlbezirken noch ein vierter hinzugefügt, in welchem

Digitized by Google

ein Verstoß gegen das Wahl-Reglement vorgekommen sein soll, und der Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle:

1) die am 3. d. M. in den betreffenden Wahlbezirken vorgenommene Reichstagswahl als ungültig kassiren, und
2) insofern der Professor Aegidi in Bonn, welcher dann mit absoluter Mehrheit gewählt sein würde, als Vertreter des Wahlkreises Moers-Rees in den Reichstag nicht einberufen werden könnte, für den Wahlkreis Moers Rees die sofortige Vornahme einer Neuwahl anordnen.

Die angeordnete Beweisaufnahme hat rücksichtlich der ersten vier Punkte durch den Untersuchungsrichter des Königlichen Landgerichtes zu Cleve, rücksichtlich der nachträglich gerügten Wahlbeeinflussung durch das Königliche Kreisgericht zu Wesel stattgefunden und folgende Resultate ergeben.

I. Bei der Wahl im Bezirk Labbeck und Hammerbruch, Nr. 25. des Kreises Moers, soll gegen 5 Uhr Nachmittags nur der Beisitzer Ortmann und der Protokollführer Spaltmann in dem Wahllokale anwesend betroffen worden sein, während der Wahl-Vorsteher, dessen Stellvertreter und ein Beisitzer abwesend gewesen, im Widerspruch mit §. 12., Absatz 2. des Wahl Reglements vom 28. Mai 1870:

> in keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Die Richtigkeit dieser Behauptung war schon durch ein Protokoll des Bürgermeisters van Laak bei den Wahlakten bescheinigt, in welchem dieser bezeugt, daß er Nachmittags 5 Uhr nur zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale vorgefunden habe.

Bei der gerichtlichen Vernehmung hat der Bürgermeister van Laak deponirt:

> Am 3. März, Nachmittags gegen 5 Uhr, begab ich mich in das Wahl-Lokal zu Labbeck und fand nur den Beisitzer Ortmann und den Protokollführer Spaltmann anwesend. Der Wahlvorsteher Cleven war abwesend; der Beisitzer van Husen war in einem anderen Zimmer mit Kartenspielen beschäftigt; der Stellvertreter des Wahl-Vorstehers, Staunmann, bewegte sich in den verschiedenen Räumen seines Hauses und bediente seine Gäste.

Die nicht eidlich vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes gestehen diese Angaben im Wesentlichen zu.

Der Vorsteher Cleven räumt ein, daß um 5 Uhr Nachmittags nur Ortmann und Spaltmann im Wahllokal anwesend gewesen; er selbst habe sich eines Bedürfnisses wegen entfernt und sei darauf in die an das Wahllokal stoßende Wirthsstube gegangen, um sich etwas zu erwärmen. Er habe sich in der Wirthsstube einige Zeit aufgehalten, weil der Bürgermeister van Laak im Wahlzimmer anwesend gewesen, und er angenommen habe, daß dessen Anwesenheit seine Abwesenheit decken würde. Er bemerkt dabei noch, daß das zum Wahllokal bestimmte Zimmer keinen eigenen Eingang habe, sondern nur durch das Wirthszimmer betreten werden könne.

Der Protollführer Spaltmann räumt ein, daß zur Zeit, wo der Bürgermeister van Laak in das Wahllokal gekommen, nur zwei Mitglieder des Vor-

Digitized by Google

ſtandes anweſend und daß die Dauer der Abweſenheit der übrigen drei Perſonen wohl zehn Minuten geweſen ſein möge.

Der Beiſitzer Ortmann räumt ebenſo die Abweſenheit der drei Vorſtandsmitglieder auf etwa 5 bis 6 Minuten ein mit dem Bemerken, daß das Wahllokal mit dem Wirthszimmer durch eine Thür verbunden ſei, welche offen geſtanden habe. Das Wahlzimmer habe keine Heizvorrichtung, ſondern werde durch einen im Wirthszimmer ſtehenden Ofen mitgeheizt.

Beiſitzer van Huſen bekundet, er habe den Cleven darauf aufmerkſam gemacht, daß er in das Wahllokal gehöre; dieſer habe aber gemeint, er ſei in demſelben nicht nothwendig, weil ja der Bürgermeiſter van Laak ſich gegenwärtig in demſelben aufhalte.

Der Stellvertreter des Wahlvorſtehers, Gaſtwirth Stamman, in deſſen Wirthshaus die Wahl ſtattfand, räumt ebenſo ein, daß Nachmittags 5 Uhr nur Ortmann und Spaltmann mit dem Bürgermeiſter im Wahllokal anweſend geweſen; Cleven und van Huſen haben ſich in der Wirthsſtube befunden, während Zeuge ſelbſt im Hauſe auf- und abgegangen ſei, um ſeine Gäſte zu bedienen. Er habe geglaubt, daß, als Bürgermeiſter van Laak ſein Haus betreten habe, er von ſeinen Funktionen als Stellvertreter, reſp. Beiſitzer gänzlich entbunden ſei.

Die thatſächlichen Angaben des Wahlproteſtes erſcheinen hiernach im Weſentlichen beſtätigt. Es ſind in dieſem Wahlbezirk Nr. 25. 102 Stimmen für den Freiherrn von Loë, keine Stimme für einen anderen Kandidaten abgegeben worden. Die Beurtheilung der Erheblichkeit dieſes Verſtoßes gegen das Wahl-Reglement wird angemeſſener im Zuſammenhange mit den folgenden Punkten zu erörtern ſein.

II. Bei der Wahl in dem Bezirk Sonsbeck und Ploheiden, Nr. 43. des Wahlbezirkes Moers, ſollen ſich am Wahltage gegen 1 Uhr Mittags nur die Beiſitzer Leimann, Ophay und Dyckerborn anweſend befunden haben, wogegen der Wahlvorſteher, deſſen Stellvertreter und der Protokollführer ſich gleichzeitig entfernt hatten, im Widerſpruch mit dem oben gedachten Wahlreglement, §. 12. Abſatz 3.:

> Der Wahlvorſteher und der Protokollführer dürfen ſich während der Wahlverhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt Einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, ſo iſt mit ſeiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorſtandes zu beauftragen.

Die Richtigkeit dieſer Angabe war ſchon in den Wahlakten beſcheinigt durch eine protokollariſche Anzeige des Polizeidieners Rohkoch. Die gerichtliche Vernehmung hat Folgendes ergeben.

Der Polizeidiener Rohkoch bezeugt eidlich:

> Ich habe mich perſönlich davon überzeugt, daß gegen 1 Uhr Mittags nur die Beiſitzer Leymann, Ophay und Dyckerborn im Wahllokal anweſend waren; der Wahlvorſteher, Bürgermeiſter van Laak, deſſen Stellvertreter Moelders und der Protokollführer Schadden befanden ſich in einem anderen Zimmer des Bürgermeiſterei-Gebäudes, welches vom Wahllokal durch zwei Thüren und einen Flur getrennt iſt.

(Eine von gegneriſcher Seite gemachte Behauptung, daß Zeuge im Auftrage

Digitized by Google

des Bürgermeisters Wahlzettel mit dem Namen des Professor Aegidi in Bonn herumgetragen habe, stellt Zeuge in Abrede.)

Der Bürgermeistr van Laak und die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei ihrer nicht eidlichen Vernehmung die thatsächliche Richtigkeit dieser Angabe im Wesentlichen bestätigt. Der Bürgermeister van Laak erläutert den von ihm selbst begangenen Verstoß gegen die Wahl-Ordnung dahin:

> Er habe sich am Wahltage zwischen 10 und 1 Uhr mit seinem Stellvertreter Moelders in einem Zimmer des Bürgermeisterei-Gebäudes befunden, welches von dem Wahllokal durch einen Flur und zwei Thüren getrennt sei. Moelders habe eine Flasche Wein holen lassen, zu deren Verzehr sich auch der Protokollführer Schadden eingefunden habe. „Wir drei plauderten stehend einige Zeit, vielleicht 5 Minuten. miteinander und verzehrten den Wein; während dieser Zeit waren nur die drei Beisitzer Dyckerborn, Leimann und Ophay im Wahllokal anwesend."

Stellvertreter Moelders bestätigt diese Angabe mit dem Zusatz, daß der Vorgang etwa um 10½ Uhr stattgefunden habe.

Protokollführer Schadden giebt den Hergang in gleicher Weise an.

Die beiden Beisitzer Ophay und Dyckerborn behaupten dagegen, daß ihres Erinnerns immer vier Personen im Wahllokal anwesend gewesen seien; den bestimmten Aussagen der übrigen Zeugen gegenüber erscheint dieser Zweifel indessen von keiner erheblichen Bedeutung. Es sind in diesem Bezirk 232 Stimmen abgegeben, 198 für Loë, 34 für Professor Aegidi.

III. In dem Wahlbezirke Hamb, Stadtveen und Bönninghardt, Nr. 44., sollen außer dem Wahlvorsteher und Protokollführer nur noch zwei Beisitzer ernannt sein im Widerspruch mit dem Wahlreglement §. 10:

> Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer.

Auch diese Angabe wird durch die nicht eidlichen Depositionen des Oekonomen Havix als Wahlvorsteher, der Beisitzer Eugenhaister und Keukes bestätigt, welche ausdrücklich einräumen, daß nur zwei Beisitzer ernannt seien, wie denn auch das vollzogene Wahlprotokoll nur die Unterschrift dieser zwei Beisitzer trägt. Es sind in diesem Wahlbezirk 64 Stimmen für von Loë, 1 für Professor Aegidi abgegeben.

IV. In dem Wahlbezirke Veen Nr. 45. soll die Wahl nicht in dem von der zuständigen Behörde bezeichneten und publizirten Wahllokal in der Schule zu Veen, sondern in der Behausung des Wahlvorstehers, eines Schankwirths zu Veen, abgehalten sein (entgegen dem Wahlreglement §. 8.).

Durch amtliches Attest des Landrathsamtes zu Moers vom 24. Juni 1871 wird in der That bestätigt, daß die Schule zu Veen durch landräthliche Verfügung und Publikation als Wahllokal bestimmt gewesen.

Andererseits bezeugen der Ackerer Reis und der Ackerer Schreiber eidlich, daß die Wahl nicht in der Schule, sondern in der Schankwirthschaft des Wahlvorstehers Holland zu Veen stattgefunden habe.

Der Wahlvorsteher Holland (nicht eidlich) räumt ebenso den Vorgang ein:

> „Wahr ist, daß ich aus eigener Machtvollkommenheit in meinem Hause habe die Wahl vornehmen lassen Schon bei früheren Wahlen hatte ich ebenso verfahren, und zwar aus dem doppelten Grunde, daß die

Digitized by Google

Schulkinder nicht den ganzen Tag herumlaufen sollten, und daß der Wahlvorstand sich bequemer Getränke und Nahrungsmittel verschaffen könne; niemals ist mir ein Monitum über die eigenmächtige Verlegung des Wahllokales gemacht worden."

Uebereinstimmend damit sind die Aussagen des Protokollführers Gebbing und der Beisitzer Kaplan Kornbrust, Cröll, Hendricks, ebenfalls mit dem Bemerken, daß dies bei anderen Wahlen ebenso gehalten sei.

Es sind in diesem Wahlbezirke 198 Stimmen für v. Loë, 13 für Professor Aegedi abgegeben; 210 Wähler haben nicht gestimmt.

Der Einfluß dieser Verstöße gegen das Wahl-Reglement, soiern dieselben für wesentlich erachtet werden, würde folgender sein:

Wahlbezirk	Zahl der Wähler.	Abgegebene gültige Stimmen.	Prof. Aegidi.	v. Loë.
Nr. 25. Labbeck	148	102	—	5
Nr. 43 Sonsbeck	347	232	34	198
Nr. 44. Stadveen	192	64	1	63
Nr. 45. Veen	369	211	13	198
	1056	609	48	464

Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen würde sich damit vermindern von 15,637 auf 15,028. Die absolute Majorität würde betragen 7,515. Die Stimmenzahl des Freiherrn v. Loë vermindert sich von 7,893 auf 7.429; die Stimmenzahl des Professor Aegidi würde 7.687 betragen.

Die absolute Majorität würde hiernach dem Freiherr von Loë schon dann fehlen, wenn auch nur je zwei der obigen Verstöße gegen das Wahl-Reglement für wesentlich erachtet werden. Bei Nr. IV. kommt speziell in Betracht das Interesse der Wahlmänner, welche sich bei der Wahl nicht betheiligt haben; wenn von 369 Berechtigten 158 keinen Antheil an der Wahl genommen haben, so läßt sich nicht bestimmen, ob und wie viele der Abwesenden durch die willkürliche Verlegung des Wahllokales an der Ausübung ihres Stimmrechtes etwa verhindert worden sind. —

Bei keinem der Verstöße gegen das Wahl-Reglement ist allerdings eine bestimmte Tendenz ersichtlich; vielmehr scheint nur eine Nachlässigkeit oder Konnivenz der Wahlvorstände vorzuliegen. Das Urtheil über die Erheblichkeit des Verstoßes ist aber auch nach dem Gesichtspunkte zu bestimmen, daß eine Gleichgültigkeit gegen vier Vorschriften des Wahl-Reglements in der hier vorgekommenen Weise zuletzt jede Garantie für die Wahrheit des Wahlresultates aufheben würde. Die Abtheilung erachtet deshalb schon aus diesem Grunde die Wahl für ungültig. Es kommt hinzu, daß der noch übrige Punkt der Wahlanfechtung auch in fachlicher Beziehung erhebliches Bedenken erregt.

V. In einer Beschwerde des Wahlkomité's zu Wesel vom 29. März 1871 ist gerügt, daß der katholische Pastor in Haldern (Wahlbezirk 12., Haldern, Kreis Rees) nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht habe, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien.

Von den darüber vernommenen Zeugen bekundet zunächst der Bürgermeister Aloys Reigers von Haldern eidlich:

„Der Herr Pfarrer Dieckmann zu Haldern hat am Sonntag vor

Digitized by Google

der Wahl, welche am 3. März stattgefunden hat, während seiner Predigt die Wahlangelegenheit berührt und sich dahin geäußert: Ich empfehle zur Reichstagswahl den Herrn Otto Freiherrn von Loë, Gesandtschafts-Sekretair. Es werden Stimmzettel bezüglich dieses zur Vertheilung kommen; es werden aber auch andere Stimmzettel vertheilt werden. Sodann forderte er die Gemeinde auf, sie sollte wohl Acht geben, welchen Namen der Zettel enthalte; er empfehle wiederholt den Freiherrn Otto von Loë". —

Zeuge versichert, bei der Predigt selbst anwesend gewesen zu sein.

Der Küster und Organist Rick, eidlich:

„Ich bin an dem Sonntage vor dem 3. März d. J. zu Haldern in der Kirche gewesen und kann mich ganz gut erinnern, daß der Pastor Dieckmann von der Kanzel herab gesagt hat, daß am künftigen Freitag Wahl zum Reichstag sei, wozu von katholischer Seite der Herr von Loë als Abgeordneter empfohlen werde. Vor dem Wahllokal würden Zettel, sowohl den von Loë als auch den Aegidi betreffend, liegen. — Wie mir vorsteht, hat er die angegebenen Worte nach der Predigt, aber vor versammelter Gemeinde gesagt".

Der Lehrer Heinrich Volmering eidlich:

„Der Pastor Dieckmann hat vor Beginn der Predigt vor der versammelten Gemeinde von der Kanzel herab sich dahin geäußert, daß am künftigen Freitag die Wahl zum Reichstag stattfinde, und daß auf dem Reichstag wichtige Angelegenheiten zur Verhandlung kommen würden. weshalb er die Gemeinde aufforderе. sich an der Wahl zu betheiligen. Sodann sagte er, daß als Kandidat für den Reichstag der Legations-Secretair von Loë aus Breslau aufgestellt, — er kann aber auch gesagt haben: empfohlen sei –; zur Bequemlichkeit würden vor dem Wahllokal Zettel aufgelegt werden."

Die weitere Angabe, daß der Pfarrer Dieckmann Stimmzettel verbreiten würde und daß andere, den Wahlberechtigten etwa zukommende zu vernichten seien, wird zwar von den Zeugen nicht bestätigt. Es liegt auch eine Verschiedenheit in den Aussagen insofern, als der eine Zeuge die betreffende Aeußerung als im Anfang der Predigt, der andere dieselbe während der Predigt, der dritte als (so viel ihm vorschwebe) nach dem Schluß der Predigt abgegeben bezeichnet. Alle drei Zeugen aber bekunden übereinstimmend, daß der betreffende Pfarrer in seiner Eigenschaft als Seelsorger von der Kanzel herab einen Bewerber ausdrücklich genannt resp. denselben empfohlen hat, im Gegensatz zu dem anderen ebenfalls namentlich genannten Kandidaten.

Ein solcher Gebrauch der geistlichen Amtsstellung, — in dem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude, von der Kanzel herab — enthält unverkennbar eine Wahlbeeinflussung unberechtigter und sehr bedenklicher Art, welche der Bestimmung der kirchlichen Predigt nach Zeit, Ort und Personen nicht entspricht. Die Amtsstellung des Geistlichen einer anerkannten, mit bedeutungsvollen staatlichen Rechten versehenen Kirche, erscheint mit einer solchen Theilnahme an der Wahlagitation zwischen zwei bestimmten Bewerbern sicherlich unvereinbar. Sie gestattet keine Berichtigung, ja nicht einmal eine Erwiderung. Sie entzieht sich auch einer unmittelbaren Correctur durch die Staatsbehörden. Die Zurechtweisung des betreffenden Geistlichen wegen eines solchen Gebrauches des geistlichen Amtes

Digitized by Google

steht vielmehr nur seinem kirchlichen Vorgesetzten zu, auf dessen Verhalten der Reichstag keinen bestimmenden Einfluß zu üben vermag. Wohl aber ist der Reichstag ebenso befugt wie veranlaßt, unberechtigte Wahlbeeinflussungen dieser Art durch Kassirung der Wahl zurückzuweisen, sofern anzunehmen ist, daß die unbefugte Wahlagitation auf das Resultat der Wahlen einen bestimmenden Einfluß gehabt haben kann.

In dieser Beziehung ergeben die Wahllisten, daß der Bezirk Haldern, Nr. 12., 406 Wahlberechtigte zählt. von denen 196 an der Wahl Theil genommen, 174 für Freiherrn von Loë, 22 für Professor Aegidi gestimmt haben. Wie viele der 174 Wahlberechtigten, die für von Loë gestimmt, und von den 210 Wahlberechtigten, welche sich der Wahl enthalten haben, durch das Verfahren des Pfarrers bestimmt worden sind, ist zwar der Natur der Sache nach nicht durch Zahlen zu bestimmen; aber die Anzahl der in unberechtigter Weise bestimmten Wähler ist so erheblich, daß die Zahl von 74 Stimmen über die absolute Majorität, welche von Loë erhalten hat, als Ausdruck des wirklichen Willens der Mehrheit unsicher und unzuverlässig erscheint. Andererseits erscheint der von den Protesterhebern gestellte Antrag, den Gegenkandidaten Prof. Aegidi als gewählt anzuerkennen, als zu weit gehend und den Rechten der Wähler präjudicirend. Die Abtheilung stellt demgemäß mit allen gegen eine Stimme den Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Loë im siebenten Wahlbezirk des Düsseldorfer Regierungsbezirkes für ungültig zu erklären.

Berlin, den 20. April 1871.

Die VI. Abtheilung.

v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Vorsitzender.

Dr. **Gneist,** Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 11.

Deutſcher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

Ich richte an den Herrn Reichskanzler folgende Fragen:

1) Wie viel Mannſchaften der Reſerve befinden ſich gegenwärtig im Deutſchen Heere noch bei der Fahne?
2) Durch welche beſonderen Verhältniſſe iſt die Zurückbehaltung von Reſerviſten bei den immobilen Kavallerie-Regimentern zu einem vierten Dienſtjahre gerechtfertigt?
3) In welchem Umfange wird für die Dauer der Okkupation Franzöſiſcher Gebietstheile beabſichtigt, Reſerven bei der Fahne zu behalten, beziehungsweiſe in welcher Weiſe ſollen die daraus für die Dienſtpflichtigen erwachſenden Laſten ausgeglichen werden?

Eugen Richter.

Unterſtützt durch:

Dr. Loewe. Klotz (Berlin). Boehme. Hausmann (Weſthavelland). Dr. Lorentzen. Dr. Schaffrath. Frhr. v. Hoverbeck. Eyſoldt. Emden. M. Wiggers. Duncker. Ludwig. Schmidt (Stettin). Hagen. Ziegler. Oehmichen. Allnoch. Windthorſt (Berlin). Wichmann. Hoffmann. Dickert. Schulze. Dr. Minckwitz. v. Grand-Ry. Dr. Banks. Dr. Holzer. Dr. Haenel. Dr. Techow. Dr. Wolffſon. Briegleb. Büſing (Güſtrow).

Digitized by Google

№ 12.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

Der Unterzeichnete richtet an den Herrn Reichskanzler folgende Frage:

Iſt Etwas in Bezug auf den vom Reichstage in der Sitzung vom 25 April d. J. angenommenen Geſetz-Entwurf, die Gewährung von Reiſekoſten und Diäten an die Mitglieder des Reichstags betreffend, Seitens des Bundesrathes geſchehen?

Berlin, den 18. Oktober 1871.

Schulze (Delitzſch).

Unterſtützt durch:

Frhr. v. Hoverbeck. Hagen. Dr. Wigard. Hausmann (Weſt-Havelland). Schmidt (Stettin). Richter. Dickert. Dr. Banks. Ludwig. Emden. Wiggers. Dr. Loewe. Dr. Minckwitz. Oehmichen. Runge. Dr. Haenel. Windthorſt (Berlin). Dr. Boehme (Annaberg). Dr. Schaffrath Dr. Lorentzen. Eyſoldt. Ziegler. Klotz (Berlin). Duncker. Hirſchberg. Kaſtner. Behringer. Dr. Völk. Albrecht. Dr. Forchhammer. v Bockum-Dolffs.

Digitized by Google

№ 13.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 19. October 1871.

Anlage A. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich eine Nachweisung von den bis zum Schlusse des Jahres 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben, sowie ferner eine Nachweisung der in der Ausführung begriffenen Bauten auf dem Marine-Etablissement zu Wilhelmshafen als Beilagen zu dem Etat der Marine-Verwaltung für 1872 hieneben ganz ergebenst zu übersenden.

Anlage B.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

von den

bis zum Schlusse des Jahres 1870 für den Hafenbau an der Jade gemachten Ausgaben.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	A. Vollendete Bauten.									
1.	Ufer- und Deichbefestigungs-Bauten, sowie Unterhaltung der Deiche, Uferwerke, Schlengen u. s. w. A. 1. pro 1868 . . 190,879 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. „ 1869 . . 6,556 „ 28 „ 2 „	197,436	7	9	7,856	21	2	205,292	28	11
2.	Erbauung zweier Schutzdämme von der Heppens'er Batterie bis zum Dauensfeld'er Groden und von diesem bis zum Bandt'er Groden einschließlich Herstellung der Anschlüsse der Haupthafendeiche und der Steindeiche A. 2. pro 1868 . . 361,728 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. B. 7. „ 1868 . . 89,240 „ 9 „ 3 „ „ 1869 . . 3,813 „ 19 „ 9 „	454,782	8	10	427	4	6	455,209	13	4
3.	Wiederherstellung der durch Sturmfluthen verursachten Beschädigungen A. 3. pro 1868	28,828	18	1	—	—	—	28,828	18	1
4.	Eindeichung des Dauensfeld'er Grodens und Aufhöhung und Abflasterung dieser Deiche A. 4. pro 1868 . . 127,034 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. B. 18. „ 1868 . . 7,116 „ 11 „ 4 „ „ 1869 . . 7,549 „ 3 „ 1 „	141,699	24	—	1,759	29	3	143,459	23	3
5.	Erbauung und Unterhaltung resp. Wiederherstellung des Hauptfangedammes zum Schutze der Baustelle und die Beseitigung desselben A. 5. pro 1868 . . 341,905 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. „ 1869 . . 29,616 „ 14 „ 2 „	371,521	16	7	3,593	29	—	375,115	15	7
6.	Bau eines Kayedeiches und spätere Befestigung desselben A. 6. pro 1868	21,218	25	11	—	—	—	21,218	25	11
7.	Bau von Land- und Ladebrücken und Herstellung von Duc d'Alben u. s. w. A. 7. pro 1868	17,122	19	7	2,229	28	5	19,352	18	—
8.	Bau von Deichscharten A. 8. pro 1868 . . 9,438 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. B. 12. „ 1868 . . 4,053 „ 27 „ 4 „ „ 1869 . . 726 „ 26 „ 4 „	14,219	8	7	—	—	—	14,219	8	7
9.	Bau zweier massiver Schutzdeiche auf der Nord- und Südseite des interimistischen Liegehafens A. 9. pro 1868	20,275	21	9	—	—	—	20,275	21	9
10.	Herstellung eines Querdammes zwischen dem nordöstlichen Haupthafendeiche und dem Schutzdamme A. 10. pro 1868	3,851	28	6	—	—	—	3,851	28	6
10a.	Bau zweier Landhellinge und eines Boots- und Utensilienschuppens A. 11. pro 1868	2,403	2	1	—	—	—	2,403	2	1
	Latus	1,273,360	1	8	15,867	22	4	1,289,227	24	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	1,273,360	1	8	15,867	22	4	1,289,227	24	—
11.	Bau der Hafeneinfahrts- und Vorhafenmauern B. 1. pro 1868 . . . 920,268 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. „ 1869 . . . 11,838 „ 26 „ 5 „ B. 4. pro 1868 . . . 446,712 „ 6 „ 11 „ „ 1869 . . . 6,911 „ 20 „ 10 „	1,385,731	13	10	3,592	19	9	1,389,324	3	7
12.	Bau der beiden Schleusenhäupter mit Schutzgittern B. 2. pro 1868 . . . . 687,497 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. „ 1869 . . . . 32,055 „ 23 „ — „ B. 3. pro 1868 . . . . 754,495 „ 26 „ — „ „ 1869 . . . . 18,555 „ 20 „ 9 „	1,492,604	11	1	35,905	4	5	1,528,509	15	6
13.	Ausschachtung des Hafenkanals und Hafenbassins, Verbreiterung und Befestigung des Hafenkanals B. 6. pro 1868 . . . 268,868 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. „ 1869 . . . 10,214 „ 27 „ 5 „ B. 8. pro 1868 . . . 222,086 „ 17 „ 6 „ „ 1869 . . . 251,297 „ 29 „ 4 „ (sub 13. Nachtrags-Etat) Befestigung der Kanalufer pro 1869 . . . 27,353 „ 7 „ 6 „ (sub 12. Nachtrags-Etat) Verbreiterung des Hafenkanals . . . . . 55,022 „ 1 „ 10 „	834,843	9	10	75,194	12	3	910,037	22	1
14.	Bau der Trockendocks I. und II. Pontons, Bollards, Dreh-spille und Pumpenanlage zur Entwässerung der Docks B. 10. pro 1868 . . 1,396,581 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . 39,953 „ 10 „ 2 „ B. 13. pro 1868 . . 100,752 „ 3 „ 4 „ „ 1869 . . 10,826 „ 13 „ 3 „ Bollards pro 1869 . . 20,366 „ 7 „ 7 „ Pontons pro 1869 . . 52,802 „ 2 „ 6 „	1,621,282	4	7	69,222	23	8	1,690,504	28	3
15.	Bau eines Hafens für Bagger und Prähme B. 16. pro 1868 . . . . 4,948 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . . . 45,970 „ 4 „ 3 „	50,918	11	—	9,926	25	—	60,845	6	—
16.	Betrieb und Unterhaltung des Dampfbaggers I., der Dampf-bugsirboote Royal, Victoria und Jade und des Transport-schiffes Neptun A. 12. pro 1868 . . 227,366 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. „ 1869 . . 20,793 „ 25 „ 5 „	248,160	23	9	32,633	2	10	280,793	26	7
	Latus	6,906,900	15	9	242,342	—	—	7,149,243	6	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.
	Transport	6,906,900	15	9	242,342	20	3	7,149,243	6
17.	Erbauung einer zweigeleisigen Transportbrücke zur Verbindung der beiden Kanalufer auf dem Bauplatze der II. Schleuse A. 13. pro 1868 . . .	1,988	8	2	—	—	—	1,988	8
18.	Erbauung einer Wasserleitung für süßes Wasser zum Speisen der Dampfmaschinen A. 14. pro 1868	1,177	8	11	—	—	—	1,177	8
19.	Bau zweier Wasserreservoire A. 15. pro 1868	2,003	1	10	—	—	—	2,003	1
20	„ Mörtelmühlen „ 16. „	3,148	28	9	—	—	—	3,148	28
21.	„ Traßmühlen „ 17. „	16,950	14	8	—	—	—	16,950	14
22.	Herstellung von Eisenbahn-Transportgeleisen A. 18. pro 1868 . . . 26,306 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. „ 1869 . . . 3,824 „ 24 „ 10 „	30,131	11	5	275	2	8	30,406	14
23.	Beschaffung von Utensilien und Baugeräthen aller Art incl. Maschinen A. 19. pro 1868 . . . 695,238 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf. „ 1869 . . . 24,206 „ 14 „ 10 „	719,444	21	3	21,903	5	—	741,347	26
24.	Erste Einrichtung von Wohn- und Geschäftsräumen, Bau von Wohngebäuden und Cysternen, von Werkstätten, Utensilien- und Materialienschuppen, sowie von Arbeiterhütten A. 20. pro 1868 . . 297,997 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf. „ 1869 . . 14,844 „ 3 „ 8 „ Schulhaus bis „ . . 12,406 „ 7 „ 11 „ Cysterne und Betriebs-Bureau bis „ . . 5,510 „ 1 „ 1 „	330,757	28	7	11,580	9	7	342,338	8
25.	Bau eines Eiskellers (Garnison-Anstalten) B. 21. pro 1868 . . . . 870 Thlr. 2 Sgr. — Pf. „ 1869 . . . . 2,247 „ 24 „ 4 „	3,117	26	4	1,153	18	2	4,271	14
26.	Beitrag zur Arbeiter-Krankenkasse A. 21. pro 1868	37,154	8	1	—	—	—	37,154	8
27.	Straßenbauten A. 22. pro 1868 . . . 72,005 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. „ 1869 . . . 5,341 „ 19 „ 3 „	77,347	15	5	4,924	20	—	82,272	5
28.	Bohrungen nach Trinkwasser A. 23. pro 1868 . . . 98,703 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. „ 1869 . . . 2,373 „ 17 „ 6 „	101,077	16	2	1,834	16	6	102,912	2
29.	Bau eines Siels B. 23. pro 1868 . . . 2,612 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. „ 1869 . . . 14,726 „ 28 „ 2 „	17,339	22	10	7,283	21	4	24,623	14
	Latus	8,248,539	18	2	291,297	23	6	8,539,837	11

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	8,248,539	18	2	291,297	23	6	8,539,837	11	8
30.	Allgemeine Verwaltungskosten für den Hafenbau incl. der Kosten für die Vorarbeiten A. 24. pro 1868 . . 397,504 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. „ 1869 . . 62,815 „ 10 „ 11 „	460,320	2	—	35,322	25	10	495,642	27	10
		8,708,859	20	2	326,620	19	4	9,035,480	9	6
31.	Werthkosten der im allgemeinen Depot noch vorhandenen, als Vorrath beschafften ꝛc. Materialien incl. der Aufsichtskosten für dieselben	118,955	20	7	25,385	7	11	144,340	28	6
	Hiervon ab: die Werthkosten der an die verschiedenen Baustellen, sowie der anderweit verabfolgten Materialien . . .	—	—	—	16,205	13	5	16,205	13	5
	Bleiben . .	118,955	20	7	9,179	24	6	128,135	15	1
32.	Ankaufskosten für die Parzelle 29, Flur III. und für die beiden Wohnhäuser von G. Grashorn und C. Dörry, sowie für das von letzterem weiter angekaufte Wohnhaus nebst Miethe à 60 Thlr. A. 26 pro 1868 . . 9,813 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf. „ 1869 . . 11,500 „ — „ — „	21,313	2	10	17,560	—	—	38,873	2	10
	Summa A. vollendete Bauten . . .	8,849,128	13	7	353,360	13	10	9,202,488	27	5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	B. Noch in Ausführung begriffene Bauten.									
1	Ausschachtung der Hafeneinfahrt und des Vorhafenbassins B. 5. pro 1868 . . 236,326 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. „ 1869 . . 79,189 „ 2 „ 4 „	315,516	1	11	138,521	27	3	454,037	29	—
2	Bau der Kaimauern des Binnenhafens B. 9. pro 1868 . . 689,551 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf. „ 1869 . . 12,932 „ 15 „ 5 „	702,484	6	4	— 1,269	2	2	701,215	4	2
3.	Entwässerungs-Anlage in der Stadt B. 11. pro 1868 . . 28,447 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. „ 1869 . . 5,678 „ 20 „ 11 „	34,126	13	8	13,401	24	6	47,528	8	2
4.	Bau des massiven Trockendocks III. B. 14. pro 1868 . . 294,095 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. „ 1869 . . 260,348 „ 1 „ 10 „	554,443	27	9	24,181	12	6	578,625	10	3
5.	Erbauung des Boots- und Masthafens B. 15. pro 1868 . . 13,696 Thlr. 15 Sgr. — Pf. „ 1869 . . 74,687 „ 19 „ 10 „	88,384	4	10	4,948	11	2	93,332	16	—
6.	Bau der Nordmauer des Binnenhafens B. 17. pro 1868 . . 132,379 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. „ 1869 . . 44,538 „ 25 „ 7 „	176,918	4	5	32,886	9	4	209,804	13	9
7.	Bau einer Kirche pro 1868 . . 8,015 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. „ 1869 . . 22,632 „ — „ 1 „	30,647	17	6	29,822	22	9	60,470	10	3
8	Bau zweier massiver Vorbellinge B. 22. pro 1868 . . 222,206 Thlr. — Sgr. — Pf. „ 1869 . . 313,913 „ 5 „ — „	536.119	5	—	3,430	14	1	539,549	19	1
9.	Bau zweier Werftschuppen B. 24. pro 1868 . . 9,163 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. „ 1869 . . 52,835 „ 6 „ 3 „	61,998	24	6	10,703	13	4	72,702	7	10
10.	Herstellung eines Schienengeleises für die Schiffbau-Verwaltung . . . . . pro 1869	31,846	1	11	1,395	5	1	33,241	7	—
11.	Bau eines Dienstwohngebäudes für den Ober-Werft-Director pro 1869	6,959	16	8	7,319	3	1	14,278	19	9
12.	Bau eines Dienstwohngebäudes für die Adjutantur pro 1869	1,572	19	9	12,064	1	7	13,636	21	4
13.	Bau eines Dienstwohngebäudes für vier höhere Offiziere pro 1869	2,040	22	—	26,173	13	11	28,214	5	11
14	Bau eines Dienstwohngebäudes für das Stations-Commando pro 1869	12,455	12	10	30,196	8	1	42,651	20	11
15.	Bau einer Kaserne . . . . . pro 1869	87,262	9	5	37,720	22	6	124,983	1	11
16	Bau eines Marine-Garnison-Lazareths . . . . . pro 1869	76,437	6	1	34,815	25	2	111,253	1	3
	Latus . . .	2,719,212	14	7	407,581	4	4	3,125,524	19	11
					— 1,269	2	2			
					406,312	2	2			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr.	pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	2,719,212	14	7	406,312	2	2	3,125,524	16	9
17.	Bau von 3 Schwimmthoren für das Trockendock III. und die beiden Seehellinge . . . . . pro 1869	33,000	—	—	12,517	7	—	45,517	7	—
18.	Bau eines Dreibeins . . . . . pro 1869	9,682	25	6	40,124	12	11	49,807	8	5
19.	Erbauung von 12 Arbeiter-Wohnhäusern . . . . . pro 1869	19,500	—		25,026	7	6	44,526	7	6
20.	Bau von Kohlenbrücken	—	—		3,721	4	4	3,721	4	4
21.	Vervollständigung der Anschüttung des Stadtterrains	—	—		7,319	4	2	7,319	4	2
22.	Austiefung des Liegehafens	—	—		20,584	28	7	20,584	28	7
23.	Bau eines Schiffs-Inventarien-Magazins	—	—		65,425	28	11	65,425	28	11
24.	Bau eines Schiffs-Materialien-Magazins	—	—		24,614	22	6	24,614	22	6
25.	Bau von 12 Arbeiter-Wohnhäusern	—	—		52,364	16	8	52,364	16	8
26.	Bau eines Wirthschafts-Gebäudes für die Dienstwohnung des Ober-Werft-Directors	—	—		210	—		210	—	
27.	Bau zweier Lazareth-Baracken	—	—		4,680	—		4,680	—	
28.	Bau eines Wohngebäudes für 14 Offiziere	—	—		50,108	22	7	50,108	22	7
29.	Gasbeleuchtung längs des Kanals	—	—		3,900	—		3,900	—	
30.	Erbauung neuer Stadtstraßen	—	—		96	29	6	96	29	6
31.	Bau eines Holzlagerschuppens	—	—		7,117	28	4	7,117	28	4
32.	Bau von Duc d'Alben in der Hafeneinfahrt	—	—		4,466	20	9	4,466	20	9
	Summa B. Noch in Ausführung begriffene Bauten .	2,781,395	10	1	728,590	25	11	3,509,986	6	
	Summa A. Vollendete Bauten	8,849,128	13	7	353,360	13	10	9,2 2,488	27	5
	Summa sämmtlicher Baukosten bis ultimo 1870 . .	11,630,523	23	8	1,081,951	9	9	12,712,475	3	5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bauten.	Baukosten bis ultimo 1869. Thlr.	sgr. pf.	Baukosten pro 1870. Thlr.	sgr. pf.	Baukosten bis ultimo 1870. Thlr.	sgr. pf.
	C. Zusammenstellung der Einnahmen bis ult. 1870.						
1.	Pos. A. 2. des Extraordinariums der Marine pro 1855	.....		.....		150,000	—
2.	„ A. 3. und A. 6. do. „ 1856	.....		.....		255,000	—
3.	„ B. 6. do. „ 1857	.....		.....		250,000	—
4.	„ B. 4. do. „ 1858	.....		.....		400,000	—
5.	„ B. 5. do. „ 1859	.....		.....		500,000	—
6.	„ B. 3. do. „ 1860	.....		.....		700,000	—
7.	„ B. 3. do. „ 1861	.....		.....		700,000	—
8.	„ A. 1. do. „ 1862	.....		.....		500,000	—
9.	„ I. 1. do. „ 1863	.....		.....		700,000	—
10.	„ V. 5. 1. des Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat „ 1863	.....		.....		280,000	—
11.	„ I. 1. des Extraordinariums der Marine „ 1864	.....		.....		700,000	—
12.	„ I. 1. do. „ 1865	.....		.....		700,000	—
13.	„ I. 1. do. „ 1866	.....		.....		600,000	—
14.	„ I. 1. do. „ 1867	.....		.....		1,320,000	—
15.	„ I. 1. und 4. do. „ 1868	.....		.....		1,818,376	—
16.	„ I. 3. und 6. do. „ 1867 resp. 1868	.....		.....		50,000	—
17.	„ I. 1. do. pro 1869	.....		.....		2,000,000	—
18.	„ I. 3. do. „ 1869	.....		.....		30,000	—
19.	„ I. 1. und 10. do. „ 1870	.....		.....		1,200,000	—
20.	Die Rückeinnahmen und zwar:						
	a) pro 1858 ad	7	3 9				
	b) „ 1859 „	147	21 —				
	c) „ 1860 „	231	4 —				
	d) „ 1861 „	1,047	8 5				
	e) „ 1862 „	1,467	29 8				
	f) „ 1863 „	9,321	8 8				
	g) „ 1864 „	1,279	7 11				
	h) „ 1865 „	2,652	2 9				
	i) „ 1866 „	5,470	24 9				
	k) „ 1867 „	628	22 6				
	l) „ 1868 „	1,285	13 8				
	m) „ 1869 „	1,012	7 4				
	n) „ 1870 „	10,169	22 4			34,720	26 8
	Summa der sämmtlichen Einnahmen bis ult. 1870 .	.....		.....		12,888,096	26 8
	Die Ausgabe bis ult. 1870 beträgt	.....		.....		12,712,475	3 3
	Mithin disponibel zur Verwendung im Jahre 1871	.....		.....		175,621	23 5

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der

in der Ausführung begriffenen Bauten auf dem Marine-Etablissement zu Wilhelmshaven.

1. Unterhaltung der Uferwerke im westlichen und östlichen Jadegebiet.
2. Vertiefung des Liegehafens.
3. Baggerung der Hafeneinfahrt und des Vorhafenbassins.
4. Bau eines provisorischen Landhellings.
5. Bau der Drehkrähne am Binnenhafen.
6. Bau der Drehbrücke über dem Bootshafenkanal.
7. Bau einer Pontonbrücke zur Verbindung über den Hafenkanal.
8. Anlieferung von Füllsand durch die Oldenburg-Heppenser Eisenbahn behufs Herstellung des Straßen-Netzes.
9. Pflasterungs-, Entwässerungs- und Eisenbahnanlagen der Werft, und des Vorhafenterrains.
10. Entwässerungs-Anlagen im Stadt-Terrain.
11. Bau der Umfassungsmauern der Werft.
12. Bau eines provisorischen Magazins.
13. Bau eines Artillerie-Inventarien- und Materialien-Magazins
14. Bau eines Schiffs-Inventarien-Magazins.
15. Bau eines Schiffs-Materialien-Magazins.
16. Bau eines Holzlagerschuppens.
17. Bau einer Schiffsschmiede.
18. Bau einer Kesselschmiede.
19. Bau einer Montirungs-Werkstatt.
20. Bau einer Takler-Werkstatt.
21. Bau eines Kohlenschuppens.
22. Bau eines Torpedoschuppens.
23. Bau einer Kaserne.
24. Bau eines Marine-Garnison-Lazareths.
25. Bau von 2 Lazareth-Baracken.
26. Der Bau eines provisorischen Werft-Büreau-Gebäudes.
27. Der Bau eines Wohnhauses für das Marine-Stations-Kommando.
28. Desgl. für 4 höhere Offiziere.

Digitized by Google

29. Desgl. für 2 Offiziere.
30. Desgl. für den Ober-Werft-Direktor.
31. Desgl. für 4 Offizier-Familien.
32. Desgl für 10 Offizier-Familien.
33. Der Bau zweier Wohnhäuser in Blockholz für je 4 Familien und 4 Unverheirathete.
34. Der Bau von 12 Werft-Arbeiter-Familienhäusern; der Neubau von ferneren 22 Häusern wird vorbereitet.
35. Der Bau einer Kirche.
36. Der Bau eines Wachhauses an der 1. Schleuse.
37. Desgl. der Schleusenmeister- und Schleusenwärter-Häuser.

Digitized by Google

№ 14.

Deutſcher Reichstag.
1. Legiſlatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Antrag

zu dem

Geſetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. (Nr. 7. der Druckſachen.)

Der Reichstag wolle beſchließen:

den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage in der nächſten Seſſion der Entwurf eines Geſetzes über den Rechnungshof für das Deutſche Reich — unabhängig von dem Ergebniß der Geſetzgebung über die Oberrechnungskammer im Preußiſchen Staate — zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme unterbreitet werde.

v. Benda.

Digitized by Google

№ 15.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts-Etats (Nr. 7. der Drucksachen).

Hagen. Der Reichstag wolle beschließen:

folgenden Zusatz-Paragraphen zu dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Nr. 7. der Drucksachen), anzunehmen:

§. 2.

a) Der Rechnungshof hat bei der ihm obliegenden Rechnungs-Revision nicht blos die Kapitel und Titel des durch das Bundesgesetzblatt publicirten Bundeshaushalts-Etats, sondern auch die einzelnen, demselben zu Grunde liegenden von dem Bundesrathe und dem Reichstage genehmigten Positionen der Special-Etats als maßgebende Normen für die Bundesverwaltung anzusehen und alle etwaigen Mehrausgaben gegen diese einzelnen Positionen als nachträglich zu genehmigende Etatsüberschreitungen zu erachten.

b) Die Bemerkungen des Rechnungshofes, welche derselbe zu der allgemeinen, dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung vorzulegenden Rechnung aufzustellen hat, müssen sämmtliche ad a. gedachten Mehrausgaben ohne Ausnahme, soweit solche nicht bereits von der Bundesregierung selbst zur Kenntniß des Reichstags gebracht sind, enthalten.

Dieselben haben sich ebenso auf alle Abweichungen der verwaltenden Behörden in der Verwendung der Bundesgelder zu erstrecken, welche mit den Bestimmungen der Gesetze, insbesondere der erwähnten Haupt- und Special-Etats, in Widerspruch stehen.

Hagen.

Motive.

Beschluß des Reichstages vom 28. März 1870 zu dem Bundeshaushalts-Etat pro 1871:

Der Reichstag beschließt:

1) daß für die Bundesregierung nicht blos die Titel des Haupt-Etats, sondern die einzelnen von dem Reichstage

Digitized by Google

genehmigten Positionen des Special-Etats als maßgebende Normen zu betrachten und der Rechnungslegung zu Grunde zu legen seien;

2) daß dieser Beschluß ebenso wie auf den Etat des Bundeskanzler-Amtes auch auf alle übrigen von dem Reichstage verfassungsmäßig zu genehmigenden Special-Etats Anwendnng findet;

3) den Bundeskanzler zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse dem Rechnungshofe für den Norddeutschen Bund mitzutheilen.

Digitized by Google

№ 16.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 22. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Beſchränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Feſtungen, nebſt Regulativ und Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Beſchränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Feſtungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächſten Umgebung der bereits vorhandenen, ſowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befeſtigungen unterliegt nach Maßgabe des anliegenden Regulativs dauernden Beſchränkungen

1) in Bezug auf Veränderungen der Terrain-Oberfläche, ſowie die Niederlage von Materialien,
2) in Bezug auf die Errichtung neuer, ſowie die Reparatur und den Umbau, beziehungsweiſe die Erweiterung und Veränderung vorhandener Baulichkeiten,
3) in Bezug auf die Einfriedigung von Grundſtücken und die Anlage von Baumpflanzungen,
4) in Bezug auf Wege-, Deich- und Waſſerbauten, ſowie Ent- und Bewäſſerungsanlagen.

§. 2.

Die im §. 1. angegebenen, im Regulatio näher beſtimmten Beſchränkungen des Grundeigenthums ſind nach der Entfernung von den Feſtungswerken und nach örtlichen Verhältniſſen verſchieden.

Behufs Feſtſtellung derſelben wird die nächſte Umgebung der Feſtungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußerſten Vertheidigungslinie ab als erſter, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Feſtungen mehrere vor einander liegende Umwallungen vorhanden ſind, bildet der Raum zwiſchen denſelben die Zwiſchenrayons.

Bei Feſtungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den ſtadtwärts gewendeten Werken derſelben Esplanade.

§. 3.

Der erſte Rayon umfaßt bei allen Feſtungen und neu zu erbauenden beta-

Digitized by Google

chirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 4.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 5.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 6.

Die Zwischenrayons zerfallen in *strenge* und *einfache*.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Hauptumwallung; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 7.

Ob und in wie weit aus lokalen Rücksichten Einschränkungen der vorbezeichneten Ausdehnung der Rayons oder Abweichungen von den gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, wird in den einzelnen Fällen eine, durch den Kaiser zu berufende ständige Militärkommission bestimmen, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Dieselbe wird den Namen „Reichs-Rayonkommission" führen.

§. 8.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; beim Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 9.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach dem Regulativ nur bedingungsweise zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung die Genehmigung der Kommandantur nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13. des Regulativs eingeholt werden.

Von der beabsichtigten Ausführung aller nach §. 12. des Regulativs zulässigen Reparaturen ist der Kommandantur vor Beginn der Ausführung, Behufs der Kontrole, Anzeige zu machen.

§. 10.

Die Entscheidung auf die Anträge (§. 9.) ertheilt entweder die Kommandantur selbst oder auf deren Antrag die Reichs-Rayonkommission.

Digitized by Google

§. 11.

Der von der Kommandantur auszufertigende Konsens muß alle für den betreffenden Fall festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben.

Sind seit der Aushändigung des Konsenses zwei Jahre verflossen, ohne daß von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist, so wird der Konsens als erloschen betrachtet.

§. 12.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizei-Behörden und deren Organe befugt, zu jeder Tageszeit den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

§. 13.

Grundbesitzer, welche ohne die Genehmigung der Kommandantur, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem festgestellten Plane eine Anlage, einen Bau oder eine Reparatur ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden worden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers.

Wer die im Falle des letzten Absatzes des § 9. an die Kommandantur zu erstattende Anzeige unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thalern.

§. 14.

Gegen die Anordnungen der Kommandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt, und zwar endgültig, durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist. Wird dieser Vorschrift zuwidergehandelt, so finden die Bestimmungen im ersten Absatze des §. 13. Anwendung.

§. 15.

Für die Einschränkungen des Eigenthums in Folge des gegenwärtigen Gesetzes leistet das Reich Vergütung durch Gewährung einer nach §. 16. ff. festzustellenden Rente.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz und Regulativ unterworfen bleibt;

Digitized by Google

2) für Beschränkungen fiskalischer Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Kirchhöfen und Beerdigungsplätzen;
3) für die gesetzlichen Beschränkungen, welche allen Rayons gemeinsam sind;
4) für die Verpflichtung, im Falle einer Armirung der Festung die Materialienvorräthe und beweglichen Anlagen wegzuräumen;
5) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
6) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 16.

Behufs Feststellung der Entschädigungsrente wird der gemeine Kaufwerth des Grundstückes, sowie derjenige Kaufwerth ermittelt, welchen dasselbe nach Auferlegung der Rayonbeschränkungen voraussichtlich behalten wird.

Der gemeine Kaufwerth wird nach den Preisen bestimmt, welche Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein an dem Tage hatten, an welchem von dem Reichskanzler im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung des Platzes, oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist.

§. 17.

Die Entschädigungsrente beträgt jährlich fünf Prozent der Summe, um welche die beiden Kaufwerthe (§. 16.) verschieden sind. Sie wird, von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die öffentliche Auslegung des Rayonplanes erfolgt, längstens auf die Dauer von 42 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen eines der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Entschädigungsrente wird dem im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem achtzehnfachen Betrage kapitalisirt und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 18.

Zu wie weit die Rente als Zubehör des Grundstücks anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 19.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur anzumelden und zu begründen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes (siehe §. 4. des Regulativs) öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Komman-

Digitized by Google

dantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur die Höhe des Entschädigungsbetrages streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

§. 21.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde Behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen, welche in diesem Falle nach dem Antrage des Besitzers auf alle Theile des Grundstückes auszudehnen ist, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theiles wesentlich beeinträchtigt oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3. bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 22.

Die nach den §§. 20. und 21. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 23.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen anbefohlen, so sind die Grundstücksbesitzer innerhalb der Rayons verpflichtet, der Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen, Einstellung des Gewerbebetriebes u. s. w., unverweigerlich nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

Digitized by Google

§. 24.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes des Gebäudes oder der Anlage durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Das hierüber aufgenommene Protokoll wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Interessenten in Abschrift mitgetheilt.

Der Entschädigungsermittelung wird der gemeine Werth zu Grunde gelegt; dieselbe erfolgt erst nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 19. u. f.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit vier Prozent jährlich verzinst wird.

Eine Entschädigung unterbleibt in Ansehung derjenigen Gebäude und Anlagen:

1) auf welchen nach den bisherigen Gesetzen oder in Folge besonderer Rechtstitel die unentgeltliche Verpflichtung ruhte, die vorhandenen Anlagen, Vorräthe ꝛc. sogleich wegzuschaffen, oder im Falle der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen und Vorräthe auf Kosten der Besitzer selbst zu unterwerfen;
2) welche erst nach erfolgter öffentlicher Auslegung des Rayonplanes im ersten oder zweiten Rayon errichtet worden sind.

§. 25.

Alle Zustellungen, welche nach den gegenwärtigen Bestimmungen erforderlich werden, sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

§. 26.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 27.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Regulativ.

§. 1.

I. Abschnitt. Absteckung der Rayonlinien und Aufnahme der Kataster.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandaturen unter Mitwirkung der Polizei-Behörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Die Absteckung des Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 2.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinien hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayon-Kataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3) Vermerke über Entschädigungs-Berechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. 3.

Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayon-Katasters sind alle Behörden, Institute, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich gegen Empfangsbescheinigung zur Benutzung zu stellen.

§. 4.

Rayonplan und Rayon-Kataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Digitized by Google

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur anzumeldende Rekurs an die Reichs-Rayon-Kommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß Rayonplan und Rayon-Kataster stets bei der Gegenwart erhalten werden, weshalb alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachzutragen sind.

Bei den bestehenden Festungen sind bis zur endgültigen Feststellung der Rayon-Kataster für die beabsichtigten Bauausführungen die bisher erforderlichen Reverse beizubehalten.

II. **Abschnitt.**
Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf bauliche Anlagen.

§. 6.

Innerhalb **sämmtlicher** Rayons sind

a) unzulässig:

Einfriedigungen von Vorstädten und größeren zusammenhängenden Etablissements jeder Art durch starke Mauern oder Einfassungen durch Graben und Wälle.

b) mit Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der in §. 14. dieses Regulativs bezeichneten Fälle:

1) alle Neuanlagen oder Veränderungen an Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluth-Verhältnissen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und sonstige Wasserbauten;
2) alle Neuanlagen oder Veränderungen an Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;
3) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

§. 7.

Innerhalb des ersten und zweiten und des einfachen Zwischenrayons sind

a) unzulässig:

1) alle Massiv-Konstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit alleiniger Ausnahme massiver Fundamente, die das um-

Digitized by Google

liegende Terrain im ersten Rayon nicht über 15 Centimeter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon nicht über 30 Centimeter überragen;

2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;

3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt solcher massiver Oefen von größeren Abmessungen, die zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmt sind;

4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

b) mit Genehmigung der Kommandantur zuläſſig:
die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein bezüglich 2 Centimeter für Eisen.

§. 8.

Ferner sind:

I. im ersten Rayon

a) unzuläſſig:

1) Wohngebäude ohne Ausnahme und wohnliche Einrichtungen jeder Art.

2) Jede Baulichkeit von anderen Materialien als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion. Keller- oder Feuerungsanlagen, Baulichkeiten von größerer summarischer Höhe als 7 Meter bis zur Dachfirst, andere Bedachungs-Materialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer.

3) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter.

b) mit Genehmigung der Kommandantur zuläſſig:

1) Die Anlage hölzerner Windmühlen innerhalb 300 Meter von den Festungswerken.

2) Alle vorstehend nicht als unzuläſſig bezeichneten Baulichkeiten, hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen; ferner bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer, mit einem transportablen eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstücke, wobei vorausgesetzt wird, daß die Hütte das Grundflächenmaaß von 20 Quadratmetern nicht überschreitet und mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt wird, auch der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

II. im zweiten und einfachen Zwischenrayon

mit Genehmigung der Kommandantur zuläſſig:

1) Die Errichtung aller Gebäude, welche im ersten Rayon zuläſſig sind.

Digitized by Google

sowie anderer Gebäude in 15 Centimeter starkem ausgemauertem Fachwerk, und zwar im zweiten Rayon von zwei Stockwerken, im einfachen Zwischenrayon von einem Stockwerk mit Ziegelbedachung.

Die Anlage von Balkenkellern, auch solcher mit leichten eisernen Balken, mit gewöhnlichem Balken-Zwischenraum und hölzernem Fußboden darüber; massive Feuerungsanlagen, bewohnbare Dach-Etagen mit einzelnen liegenden oder aufrecht stehenden Fenstern, welche jedoch nicht auf der Umfassungswand stehen oder vor dieselbe vortreten dürfen.

Eine summarische Höhe von 13 Metern bis zur Dachfirst im zweiten Rayon und 8 Metern im einfachen Zwischenrayon dürfen diese Gebäude nicht übersteigen.

2) Die Anlage massiver Dampfschornsteine bis zu einer höchsten summarischen Höhe von 20 Metern.
3) Unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen.

Das Alignement neuer einzelner Gebäude in Bezug auf die Festungswerke bestimmt die Kommandantur, insofern das Alignement nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist.

III. im dritten Rayon

ist die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission erforderlich zur Feststellung von Bebauungsplänen.

§. 9.

III. Abschnitt. Beschränkungen des Grundeigenthums in Bezug auf Veränderung der Terrain-Oberfläche und Anhäufung von Materialien.

Innerhalb des **strengen Zwischenrayons** sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf **Esplanaden** sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zur Vertheidigung dienen können.

§. 10.

Innerhalb sämmtlicher Rayons einschließlich der Esplanaden mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrain-Oberfläche,
2) die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, Ziegeleien, Kalkbrennereien, sowie die Ablagerung von Ballast;
3) die Anlage von Kirchhofs- und Beerdigungsplätzen, größeren Parkanlagen, Baumschulen, Waldungen.

§. 11.

a. Im ersten und zweiten Rayon und in dem einfachen Zwischenrayon sind ferner mit Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden.

Die Höhe der (im Falle der Genehmigung) zulässigen Aufstapelung beträgt:

Digitized by Google

α) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen:
im ersten Rayon 1,, Meter, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

β) für Torf und Lohkuchen im ersten Rayon, im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 3 Meter,

γ) für Bau- und Brennholz im ersten Rayon 4 Meter im zweiten und im einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

In der Regel muß das Terrain bis auf 225 Meter Entfernung von den Festungswerken, also auch dasjenige der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden von derartigen Aufstapelungen frei bleiben.

2) Vorübergehende Veränderungen der Höhe der Terrain-Oberfläche, wie die Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, die Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde, die Anlage von Komposthaufen und dergleichen ähnliche Benutzungen.

Bei gewöhnlichen Bauten ist die Aufstapelung der benöthigten Baumaterialien gestattet, soweit der Konsens nicht besondere Beschränkungen ausspricht.

b. Die Anlage von Hecken ist weder im ersten Rayon noch im strengen Zwischenrayon oder auf Esplanaden zulässig.

§. 12.

IV. **Abschnitt.** Bestimmungen in Bezug auf Reparaturen.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der auf den Armirungsfall bezüglichen Bestimmung des §. 23. des vorstehenden Gesetzes, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Regulativs nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie baufällig geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß zerstört sind, durch Umbau in den alten Dimensionen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Alle Reparaturen bestehender Anlagen behufs der laufenden Instandhaltung und soweit durch dieselben die Substanz nicht verändert wird, können ohne Beschränkung ausgeführt werden.

Ueberschreiten Reparaturen das vorbestimmte Maaß, erleiden also Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung, oder wird der wesentliche Zweck des Gebäudes dadurch verändert, so gelangen die Vorschriften des II. und III. Abschnitts zur Anwendung.

§. 13.

V. **Abschnitt.** Bestimmungen über das Verfahren in Rayon-Angelegenheiten.

Die nach §. 9. des vorstehenden Gesetzes zu stellenden. von zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen begleiteten Anträge. sind an die Orts Polizei-Behörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit der Anträge nichts zu erinnern, so überreicht sie dieselben der Kommandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Orts-Polizei-Behörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 14.

Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in

Digitized by Google

den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegs-Ministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayon-Kommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Central-Verwaltungs-Behörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 15.

Die Kontrole über Ausführung der Bauten und Anlagen, Veränderung der Terrain-Oberfläche, Benutzung von Grundstücken in den Rayons führt die Kommandantur durch ihre Organe (Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offizier, Wallmeister), sowie die Orts-Polizeibehörde.

Alljährlich erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons.

Digitized by Google

Motive.

Es liegt in dem Charakter des Feſtungskrieges begründet, daß zu den erſten Vorbereitungen bei einer erwarteten Belagerung eine ſolche Umformung des zukünftigen Gefechtsfeldes, d. h. des Terrains rings um die Feſtungen in deren nächſter Nähe gehört, welche den Angreifer keine Deckung vorbereitet finden läßt, ſondern ihn nöthigt, eine ſolche erſt unter dem Feuer der Beſatzung zu bilden. Ueberall da, wo verſäumt worden war, ſich während des Friedens auch in dieſer Beziehung auf den Ernſtfall des Krieges vorzubereiten, hat ſich dieſe Vernachläſſigung ſchwer beſtraft. Nicht wenige Feſtungen ſind im Laufe neuerer Kriege blos deshalb binnen kürzeſter Zeit verloren gegangen, weil es dem Angreifer gelang, ſich bis in die nächſte Nähe der Feſtung ſelbſt gleich bei dem Beginn der Feindſeligkeiten heranzuſchieben, von wo aus dann unter Benutzung günſtiger Umſtände ein gewaltſamer Angriff ſchnell und vollſtändig zum Ziele führte.

Es iſt deshalb ganz unerläßlich, diejenigen Beſchränkungen in der Benutzung von Grundſtücken in der nächſten Umgebung der Feſtungen eintreten zu laſſen, welche mit Rückſicht auf die Vertheidigungsfähigkeit derſelben durchaus geboten ſind. Die Geſetzgebungen aller eine militairiſche Machtſtellung einnehmenden Staaten haben ziemlich gleichmäßig diejenigen Verpflichtungen der Einzelnen gegenüber der Geſammtheit feſtgeſtellt, welche aus dieſen Beſchränkungen des Grundeigenthums hervorgehen.

Nicht eben ſo gleichmäßig wird in Bezug auf eine Entſchädigung für dieſe Beſchränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums verfahren. In Oeſterreich und in Rußland wird eine ſolche Entſchädigung ebenſo wenig gewährt, als zur Zeit in Deutſchland. Frankreich befolgt den nämlichen Grundſatz und hat von demſelben nur bei der Befeſtigung von Paris gewiſſe Ausnahmen zugelaſſen. In den Niederlanden dagegen hat neuerdings der Grundſatz der Entſchädigung geſetzliche Geltung erlangt.

Das unterm 10. September 1828 (Geſetz-Samml. S. 120) für die Preußiſche Monarchie erlaſſene, noch gegenwärtig für den größten Theil des Reichsgebiets gültige

> Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder ſonſtigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen

mußte im Laufe der Zeit bei der fortſchreitenden Entwickelung der gewerblichen Verhältniſſe und rechtlichen Auffaſſungen eine große Zahl von Zuſätzen erhalten, auch ſtellte ſich in manchen Beziehungen das Bedürfniß einer klareren und präziſeren Faſſung heraus, ſo daß ſchon ſeit mehreren Jahren eine neue Redaktion des Geſetzes vorbereitet, und nur deshalb noch verſchoben worden war, weil die

Digitized by Google

Absicht vorwaltete, die Frage wegen der Entschädigung für die in Folge der Rayonvorschriften dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkungen im Anschluß an das gleichzeitig vorbereitete Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums (Expropriationsgesetz) zu regeln.

Die veränderte Rechtslage hat dazu geführt, die gesammte Materie der Rayongesetzgebung, einschließlich der Entschädigungsfrage, von der Territorialgesetzgebung abzulösen, und in ein einheitliches Reichsgesetz zusammenzufassen. Dabei erschien es zweckmäßig, die materiellen gesetzlichen und die mehr formellen und technischen Bestimmungen auch äußerlich auseinander zu halten. Hierauf beruhet die Trennung des vorliegenden Entwurfs in das eigentliche Gesetz und ein dazu gehöriges Regulativ.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, bei deren Feststellung namentlich auch die Anträge sorgfältig erwogen sind, welche der geschäftsleitende Ausschuß des Deutschen Festungsstädtevereins in einer Denkschrift vom 22. August d. J. an den Bundesrath gerichtet hat, ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Die Unterabtheilungen des §. 1. bezeichnen die einzelnen Arten der im fortifikatorischen Interesse nothwendigen Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen genauer als das Rayon-Regulativ von 1828.

Abgesehen von einzelnen Modifikationen, welche technische Erleichterungen den bisherigen Vorschriften gegenüber bezwecken, wird eine irgendwie wesentliche Aenderung für die in den Rayons der bereits bestehenden Festungen geltenden Beschränkungen durch den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf nicht eingeführt.

§§. 2–6.

Die durch das bestehende Rayongesetz für Festungen angeordneten Rayonbezirke sind:

1) der I. Rayonbezirk, welcher die nächste Umgebung der Festungen vom Glacishamm der äußersten geschlossenen Enceinte bis auf eine Entfernung von 800 Schritten begreift,
2) der II. Rayonbezirk, jenem sich unmittelbar anschließend und bis auf eine Entfernung von 1300 Schritt vom äußersten Glacishamm der geschlossenen Festungs-Enceinte reichend,
3) der III. Rayonbezirk, welcher unmittelbar an den II. schließt und sich bis auf eine Entfernung von 1800 Schritt vom Glacishamm der Festung erstreckt,
4) der, den gleichen Beschränkungen wie der I. Rayonbezirk der Haupt-Enceinte unterliegende — besondere Rayonbezirk detachirter Festungswerke, welcher vorwärts und seitwärts bis auf 500 Schritt Entfernung von dem Glacishamm dieser Werke reicht, und sich rückwärts an die Grenze des I. Rayonbezirks der Haupt-Enceinte des Platzes anschließt,
5) der Zwischen-Rayonbezirk, welcher die Räume zwischen vor einander liegenden zusammenhängenden Enceinten begreift,
6) die Esplanaden vor den stadtwärts gerichteten Fronten von Citadellen, für deren Ausdehnung das bestehende Gesetz kein Maaß vorschreibt, sondern nur bestimmt, daß sie in ihrem dermaligen Umfange von ferneren Bauten frei erhalten werden sollen.

Bei Revision der technischen rayongesetzlichen Bestimmungen sprachen sich ein-

Digitized by Google

zelne Fachmänner für eine Erweiterung sämmtlicher äußerer Rayonbezirke aus, gestützt auf die Ansicht, daß, der größeren Wirkungssphäre der gezogenen Geschütze entsprechend, der Raum vor befestigten Plätzen in größerer Ausdehnung zum Kampfe vorbereitet, also schon im Frieden von allen Anlagen freigehalten werden müsse, welche der Vertheidigung hinderlich oder eintretenden Falles nicht schnell genug zu beseitigen sind. Ueberwiegend machte sich jedoch die Erwägung geltend, daß der größere Wirkungsbereich der gezogenen Geschütze auf die Entfernung, in welcher die Tranchéen des Angriffs zu eröffnen, von keinem wesentlichen Einfluß sein werde: für die Anlage vorgängiger entfernter Angriffsbatterien aber würden sich ungeachtet aller etwaigen Rayonbeschränkungen im natürlichen Terrain immer günstige Stellen vorfinden. Es erschien daher genügend, wenn den Haupt-Enceinten der Festungen, wie allen größeren selbstständigen Forts (Festen), nach wie vor, freies Gesichtsfeld von 1300 Schritt Ausdehnung gesichert bleibt, während es über diese Entfernung hinaus nur auf eine Beherrschung der Haupt-Avenüen durch das Geschütz der Festung ankommen konnte, weshalb allerdings eine Erweiterung des III. Rayonbezirks von 1800 Schritt auf das Maaß von 3000 Schritt (gleich 2250 Metern) zu fordern war.

Die detachirten Werke der Festungen haben neuerdings nicht nur eine erhöhte Selbstständigkeit erlangt, sondern müssen auch, um den feindlichen Angriff von der rückliegenden Hauptfestung fern zu halten, mit Rücksicht auf die weitere Tragfähigkeit der gezogenen Geschütze, so weit vorgeschoben werden, daß es nicht angängig erscheint, ihre speziellen Rayons mit dem I. Rayonbezirk der Festung selbst zu verbinden. Es mußte daher eine Ausdehnung des Rayons der selbstständigen detachirten Festungswerke auf die Entfernung von 800 Schritt (gleich 600 Metern) ringsum, anstatt von 500 Schritt nach vorwärts, unter Anschluß dieses mit den Beschränkungen des I. Rayons behafteten Bezirks an den I. Rayonbezirk der Hauptfestung, für durchaus erforderlich erachtet werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse und die defensorischen Beziehungen der Befestigungswerke zu einander es gestatten, wird die Militair-Verwaltung in ihrem eigenen Interesse dahin streben, die Ausdehnung des festungswärts gelegenen speziellen Rayonbezirks der detachirten Forts auf das irgend zulässige geringste Maaß zu beschränken.

Die Abmessungen der einzelnen Rayonbezirke sind im Ges.-E.-Entwurf, der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. Seite 473) entsprechend, in Metern statt in Schritten angegeben.

Der Schlußsatz des §. 3, welcher von dem Kehlrayon der an Gewässern belegenen Festungen handelt, entspricht den thatsächlich bestehenden Verhältnissen, da unmittelbar vor der äußeren — also auch der dem Ufer zugekehrten — Vertheidigungslinie einer Festung die Bestimmungen des I. Rayonbezirks in Anwendung zu bringen sind.

§. 7.

betritt die aus lokalen Rücksichten und die aus Rücksichten des öffentlichen Interesses zulässigen Ausnahmen von den Bestimmungen des Rayongesetzes. Dieselben umfassen ebensowohl die nach den örtlichen Verhältnissen statthaften Ermäßigungen in der Ausdehnung der Rayonbezirke, die in der Regel alsbald bei der ersten Absteckung der Rayongrenzen festgestellt werden, als auch die etwa zulässigen Abweichungen von den Beschränkungen des Grundeigenthums innerhalb der Rayons. Um sowohl in dieser Rücksicht, als auch in Betreff der sonst noch erforderlichen

Digitized by Google

höheren Entscheidungen (s. die §§. 8., 10 und 14. dieses Gesetzes, so wie die §§. 4., 8. Ziffer III. und 14. des Regulativs) den Bestimmungen des Reichsgesetzes eine gleichmäßige Anwendung in allen Bundesstaaten zu sichern, erscheint es zweckmäßig, eine ständige Militair-Kommission unter dem Namen „Reichs-Rayonkommission" einzusetzen. Dieselbe wird vom Kaiser zu berufen und aus Vertretern der Staaten zu bilden sein, in deren Gebieten Festungen liegen.

§. 8.

Da es nicht in der Absicht liegt, in den Rayonverhältnissen der bestehenden Festungen, ohne durchgreifende Aenderung der fortifikatorischen Banten selbst eine Modifikation eintreten zu lassen, so mußte dies hier, übrigens in Uebereinstimmung mit den §§. 5. und 25. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828, ausgesprochen werden. Im Falle des Neubaues einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanaden, deren Lage und Gestaltung lediglich von der Gesammtkonstruktion der Festungsanlage bedingt wird, besondere Bestimmung getroffen werden.

§. 9.

Die Festungs-Kommandantur hat die Genehmigung und Entscheidung über die in den Rayons des Platzes beabsichtigten baulichen und sonstigen, die Terrainoberfläche umgestaltenden Anlagen zu treffen oder herbeizuführen: sie hat sich dabei zunächst des Platz-Ingenieurs als technischen Beistandes und des Festungs-Inspekteurs als begutachtender Ingenieur-Behörde zu bedienen. Die Ausführungs-Instruktion wird des Näheren festsetzen, inwieweit die Kommandantur gehalten ist, bei ihren selbstständigen Entscheidungen zuvor auch das Urtheil höherer Instanzen des Ingenieur-Korps einzuholen, oder sich an die Weisungen vorgesetzter anderer militairischer Behörden zu binden.

Das zweite Alinea des §. 9. führt insofern eine erhebliche Erleichterung gegen das bisherige Verfahren ein, als es die Ausführung bloßer Reparaturen des Bestehenden nicht mehr an die vorgängige Genehmigung der Kommandantur knüpft, sondern nur die Verpflichtung ausspricht, dieser Behörde von der beabsichtigten Ausführung der übrigens zulässigen Reparaturen eine vorgängige Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Nach dem §. 4. des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828 muß der Besitzer des Grundstücks bei Bewilligung seines Baugesuchs einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe 2c., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen; außerdem muß sich der Besitzer auf Anfordern der Kommandantur die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch gefallen lassen. Dieses Verfahren hat zu mannigfachen Beschwerden Anlaß gegeben. Es erschien zulässig, sowohl auf die Ausstellung der Reverse als auch auf die hypothekarische Eintragung derselben künftig zu verzichten, und die nothwendige Kontrole durch die nach dem Regulativ aufzustellenden und kurrent zu erhaltenden Kataster zu führen.

§. 11.

Der Inhalt des von der Kommandantur dem Grundbesitzer zu ertheilenden Konsenses wird, nach Fortfall der hypothekarischen Eintragung, in das Rayonkataster aufgenommen werden müssen. Die in dem Konsense aufzuerlegenden besonderen Beschränkungen müssen sich auf den konkreten Fall beziehen, sie werden

Digitized by Google

häufig neben technischen Einschränkungen und Maßgaben, sei es einer Exkavation, einer Bauausführung, einer Materialien-Anhäufung, auch Bedingungen behufs Sicherstellung der im fortifikatorischen Interesse zu stellenden nothwendigen Anforderungen enthalten müssen, z. B. die Niederlegung einer gewissen Summe als Kaution, welche zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte hinreicht, um die eintretenden Falls ausbedungene Abschachtung, Wegräumung von Vorräthen und dergl. bewirken zu können.

Die Bestimmung, daß ein Konsens, von welchem binnen zwei Jahren kein Gebrauch gemacht worden ist, erlischt, entspricht dem bestehenden Gebrauch und ist der zu führenden Kontrole halber nothwendig.

§. 12.

Die Aufsicht über die Bauten und sonstigen Veränderungen in den Festungsrayons bleibt in derselben Art, wie dies durch §. 28. des älteren Rayon-Regulativs vorgeschrieben war, geregelt.

§. 13.

Die von der kompetenten Behörde zu erkennenden Strafen sind Strafen entsprechend der Bedeutung der Kontraventionen abgestuft, je nachdem die letzteren neue Bauausführungen, Materialien-Anhäufungen ohne Konsens, oder lediglich die Vornahme von Reparaturen mit Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige betreffen.

§. 14.

läßt einen Rekurs gegen alle Anwendungen und Verfügungen der Kommandantur an die Reichs Rayonkommission mit vierwöchentlicher Präklusivfrist zu. Der Rekurs hat, jedoch mit der im dritten Absatz enthalten Maßgabe, Suspensiveffekt.

Die §§. 15.—21. beschäftigen sich mit der Regelung der Entschädigungsfrage in materieller und formeller Beziehung.

§. 15.

Der Umstand, daß keine völlige Enteignung der Grundstücke, sondern nur eine Nutzungsbeschränkung in Folge der Rayonvorschriften eintritt, sowie namentlich die Veränderlichkeit dieser Einschränkungen des Eigenthums, führen von selbst darauf, die Entschädigung nicht in Kapital, sondern in Form einer Rente zu gewähren.

Unter Ziffer 1. bis 6. sind diejenigen Fälle bezeichnet, in welchen eine Entschädigung überhaupt nicht eintreten soll. Diese Ausnahmen folgen theils von selbst aus allgemeinen Rechtsprinzipien (Ziffer 1. und 6.), theils sind sie in der nothwendigen Rücksicht auf das öffentliche Interesse begründet (Ziffer 4.), theils endlich rechtfertigen sie sich durch die Rechtspersönlichkeit des Eigenthümers (Ziffer 2.), oder durch die Geringfügigkeit beziehentlich Unschätzbarkeit des durch die Rayonbeschränkungen zugefügten Nachtheils (Ziffer 3. und 5.). Da aus diesem letzteren Grunde für die Beschränkungen im dritten Rayon keine Entschädigung zu gewähren ist, so fordert es die Konsequenz, diese Beschränkungen, welche allen Rayons gemeinsam sind, auch bei der Ermittelung der Entschädigung für die Beschränkungen im ersten und zweiten Rayon außer Betracht zu lassen. Im Uebrigen hat der Frage, ob und gegen wen aus der, dem Erlasse dieses Gesetzes voraufgehenden Zeit noch Entschädigungs-Ansprüche bestehen, durch die Vorschrift der Ziffer 1. in keiner Weise präjudizirt werden sollen.

Digitized by Google

§. 16.

Das Maß der Entschädigung anbelangend, so wird dem Eigenthümer Ersatz für diejenigen Nachtheile zu leisten sein, welche ihm durch die Anlage der Festungs-Rayons und die in Folge dessen eintretenden Beschränkungen in der Benutzung beziehentlich Verwerthung seines Eigenthums an seinem Vermögen zugefügt werden, und nach den Grundsätzen des §. 15. überhaupt Gegenstand der Entschädigung bilden können. Das Geldäquivalent für diese Nachtheile drückt sich am einfachsten und prägnantesten in der auf Rente zurückgeführten Differenz des vor Auferlegung von Rayonbeschränkungen überhaupt oder neuen Rayonbeschränkungen bestandenen und des nach Auferlegung derselben verbleibenden gemeinen Kaufwerthes des Grundstücks aus.

Die Bestimmung des gemeinen Kaufwerths wird sich nach den für Grundstücke in ähnlicher Lage und Beschaffenheit ortsüblich allgemein gezahlten Preisen zu richten haben, wobei natürlich die durch die Spekulation auf die Anlage oder Erweiterung der Festung hervorgerufenen Preise, also diejenigen Preise nicht in Betracht gezogen werden dürfen, welche gezahlt worden sind, nachdem in amtlicher Form von Reichswegen bekannt gemacht ist, daß die Neubefestigung eines Platzes oder die Erweiterung einer schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen sei.

§. 17.

enthält die erforderlichen Bestimmungen über Höhe, Beginn und Dauer der Rente, so wie über die Person des Berechtigten und die Zahlungsweise. Im Hinblick darauf, daß ein mit vier Prozent verzinsliches Kapital durch eine jährliche Rente von fünf Prozent in 41½ Jahren getilgt wird, konnte die Dauer der Rente auf den Zeitraum von rund 42 Jahren beschränkt werden.

§. 18.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der im Reichsgebiet bestehenden Gesetzgebungen über das Hypothekenwesen wird die Frage, inwieweit die Renten als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind, und welche Rechte den Realgläubigern daran zustehen, nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sein.

§. 19.

Es entspricht dem allseitigen Interesse, die Entschädigungsfrage gleich bei der Anlage der Festung beziehentlich der neuen Rayons im Ganzen und auf einmal zu regeln. Deshalb ist vorgeschrieben, daß alle Entschädigungsansprüche binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes angemeldet werden müssen.

§§. 20, 21.

Wenn von Seiten der Kommandantur die Entschädigungspflicht selbst bestritten wird, so muß dem Grundbesitzer die Betretung des Rechtsweges unbenommen bleiben. Handelt es sich dagegen lediglich um die Höhe der Entschädigungsrente, so ist das Verfahren wegen deren Feststellung in erster Linie ein administratives. Sein Schwerpunkt liegt in der Ermittelung der Entschädigung durch vereidete Sachverständige, unter Leitung eines Staatskommissarius. Der höheren Verwaltungsbehörde liegt demnächst die Feststellung des Entschädigungsanspruches ob, wobei sie jedoch an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden werden darf.

Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist den Entschädigungsberechtigten die Betretung des Rechtweges offen gelassen; dieselbe war jedoch an eine bestimmte Präklusivfrist zu knüpfen, um die Möglichkeit einer allzulangen Verzögerung fern zu halten.

Digitized by Google

Der Militairbehörde soll die Anrufung der richterlichen Entscheidung nicht zustehen, dagegen kann sie, wenn sie ihr Interesse durch die getroffene Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde für nicht genügend gewahrt erachtet, auf förmliche Expropriation des Grundstücks antragen, in welchem Falle alsdann der Besitzer gegen etwaige Benachtheiligung dadurch geschützt wird, daß er die Abnahme des ganzen Grundstücks zu verlangen befug: ist, soweit dessen fernere Benutzung in der bisherigen Weise durch die Expropriation des übrigen Theils wesentlich beeinträchtigt oder verhindert werden würde.

§. 22.

Die Frage, gegen wen die nach den §§. 21. und 22. zulässigen Klagen zu richten sind, und welches Gericht als zuständig zu betrachten sei, bedurfte der gesetzlichen Regelung, um leicht mögliche Zweifel abzuschneiden. In der Vorschrift, welche dem Gericht die freie Würdigung des Ergebnisses der Beweisführung verstattet, hat sich der Entwurf einem in der Reichsgesetzgebung bereits anerkannten Prinzipe angeschlossen.

Die

§§. 23. und 24.

handeln von den Verpflichtungen beziehentlich Rechten der Grundbesitzer innerhalb der Festungsrayons im Falle einer Armirung. Tritt eine solche ein, so muß die Forträumung aller in der Schußlinie liegenden Baulichkeiten, Pflanzungen u. s. w. stattfinden. Die Ausführung dieser Maßregel ist zunächst den Betheiligten selbst zu überlassen. Erst wenn die diesfällige Aufforderung von Seiten der Kommandantur fruchtlos bleibt, soll administrativer Zwang eintreten dürfen.

Es entspricht dem Rechtsprinzip, auch in diesen Fällen die Entschädigungspflicht des Reiches insoweit anzuerkennen, als es sich um Gebäude und Anlagen handelt, auf welchen nicht nach der bisherigen Gesetzgebung oder in Folge besonderer Rechtstitel die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beseitigung im Armirungsfall bereits ruht, beziehentlich welche vor der öffentlichen Auslegung des Rayonplanes ausgeführt sind.

Da die Armirung der Festung regelmäßig in die Zeit des drohenden oder bereits eingetretenen Kriegszustandes fallen wird, so kann weder die sofortige Ermittelung noch die sofortige Zahlung der Entschädigung verlangt werden. Dagegen liegt es in der Billigkeit, sie während der Zwischenzeit zu verzinsen.

Der der Entschädigung zu Grunde zu legende status quo ist vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen durch die Ortsbehörde unter sachverständiger Assistenz und unter Zuziehung der Parteien festzustellen.

Die

§§. 25. bis 27.

bedürfen keiner besonderen Erläuterung

Zu den in dem Regulativ enthaltenen Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

§. 1.

Diejenigen Rayonbezirke, in denen jegliche Bauten und Materialien-Anhäufungen, sowie sonstige Veränderungen der Terrainoberfläche nur bedingungsweise zulässig, beziehentlich der Genehmigung unterworfen sind, und alle baulichen Reparaturen der Kontrole der Militairbehörde bedürfen, müssen äußerlich leicht kenntlich sein, und werden deshalb die Grenzen der Esplanaden, der strengen und ein-

Digitized by Google

sachen Zwischenrayons, des I. und des II. Festungsrayons durch Marksteine, welche mit gleichen Buchstaben und durchlaufenden Unterscheidungsnummern versehen sind, unter Mitwirkung der Gemeinde-Vorstände und der Aufsichtsbehörden zu bezeichnen sein. Die Kommandantur erhält zu diesem Behufe, unter Mitwirkung der Ingenieurbehörden, zugleich mit Rücksicht der etwa zulässigen Ermäßigungen in der Ausdehnung der Rayonbezirke (s. §. 7. des Gesetzes) die erforderlichen Anweisungen.

Die Absteckung der Grenzen erfolgt in Gemäßheit der §§. 2. ff. des Gesetzes von den ausspringenden Winkeln der äußersten Vertheidigungslinie, welche meistentheils durch den Kamm des Glacis oder die Feuerlinie des Rondenganges außerhalb des letzten feldwärts gelegenen Grabenrandes gegeben sein wird, ohne daß jedoch die Rayonsteine in die Kapitalen (Halbirungslinien der ausspringenden Winkel) der rückgelegenen Festungswerke — was dem Feinde das Auffinden dieser für eine Angriff wichtigen Linien erleichtern würde — gesetzt werden dürfen.

Die Absteckung der Rayongrenzen geschieht in kommissarischem Wege und ergeht die Aufforderung zur Vornahme des Geschäfts seitens der Kommandantur — oder in Ermangelung derselben bei Festungs-Neubauten seitens der den Bau leitenden Militair-Behörde — an die betreffende obere Civil-Verwaltungsbehörde, die in ihrem Ressort die Zuziehung der gehörigen Gemeinde- und Verwaltungs-Vorstände zu veranlassen hat.

§. 2.

Die Aufstellung des Rayonkatasters, zu dessen Verständniß ein Plan unumgänglich nothwendig ist, erfolgt in unmittelbarem Anschluß an die Absteckung der Rayonlinien. Das Kataster ist dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Baulichkeiten und der Terrainverhältnisse innerhalb der Festungsrayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche laut der bisherigen Gesetzgebung durch Reverse der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragungen geliefert wurden (siehe die Motive zu §§. 10. und 11. des Gesetz-Entwurfs).

Da die einzelnen Grundbesitzer in dieser Beziehung in der Regel nur innerhalb des Zwischenrayons und der beiden ersten Rayons — abgesehen von ausgedehnteren baulichen Etablissements und von erheblicheren Umgestaltungen der Terrainoberfläche im III. Rayon — in Betracht kommen, so braucht das Kataster sich nur auf jene näheren Rayonbezirke zu beziehen, wogegen der Rayonplan auch den III. Rayonbezirk umfassen und mit möglichster Ausführlichkeit über alles Das Aufschluß geben muß, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich-, Eisenbahn-Anlagen, Lehm- und Kiesgruben, Steinbrüche u. dergl. Bezug hat.

§. 3.

Im Interesse der Behörden und der betheiligten Privatpersonen liegt eine vollständige Aufnahme des Plans und Katasters der Rayon-Grundstücke, und ist daher die Benutzung alles dazu dienlichen Materials erforderlich.

§§. 4. und 5.

Die endgültige Feststellung des Rayonplans und Katasters bezweckt, ohne Präjudiz für anderweite Rechtsverhältnisse, die Anerkennung des Inhalts dieser Urkunden von Seiten der Interessenten und damit die Gewinnung einer festen Grundlage für das gesammte Verfahren in Rayon-Angelegenheiten. Der §. 4. regelt den Gang des bezüglichen Verfahrens.

Die Erhaltung des Katasters auf dem Laufenden erfolgt durch die Komman-

Digitized by Google

dantur, wobei die nothwendige Mitwirkung der Grundbesitzer durch die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes gesichert ist.

Der II., III., IV. Abschnitt des Regulativs enthalten in technischer Beziehung nur geringe Modifikationen in Vergleich mit den Bestimmungen des Rayon-Regulativs vom 10. September 1828; formell sind hier die Vorschriften für bauliche Anlagen — für Veränderungen der Terrain-Oberfläche und Materialien-Anhäufungen — und für Reparaturen — der Uebersichtlichkeit halber getrennt worden.

§. 6.

ad a. Die bezüglichen Bestimmungen des älteren Regulativs (siehe dessen §. 11.) sind hier aufrecht erhalten, da dem Zweck der Anlage einer Festung geradezu entgegengetreten würde, wenn der Feind bei seiner Annährung rings um dieselbe Positionen vorfände, die an und für sich, oder mit leicht bewerkstelligter Einrichtung, der nachhaltigen Vertheidigung für ihn selbst dienen könnten.

ad b. Dämme, Deiche, Gräben, Straßen, Eisenbahnen ꝛc. können in der Regel angelegt werden, sobald dadurch keine nachtheilige Deckung gegen die Festung entsteht, also wenn sie entweder durch vorhandene Festungswerke der Länge nach zu bestreichen sind, oder die der Festung abgewendeten Böschungen so flach gestaltet werden, daß sie für die Feuerwirkung der Vertheidiger rasante Ebenen bilden, oder endlich, wenn es mit Rücksicht auf die Gesammt-Anlage der Festung möglich ist, die entstehenden Mängel durch besondere fortifikatorische Einrichtungen auszugleichen. Die Erörterungen über größere derartige Anlagen werden gewöhnlich im Wege kommissarischer Verhandlungen, welche die Kommandantur herbeizuführen hat, erledigt werden müssen.

Ent- und Bewässerungs-Anlagen und andere Wasserbauten sind, außer ihrer Einwirkung auf die verändernde Terraingestaltung, nach dem Einfluß zu beurtheilen, den dieselben auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf mögliche Inundation des Vorterrains, auf die Tiefe der mit der Festungsanlage in Beziehung stehenden Flußläufe, ausüben können.

Thurmartige Bauten in der Nähe einer Festung sind dem Feinde als Beobachtungsposten dienlich und sind deshalb, mindestens über eine gewisse, von der Erhebung der Festungswerke abhängigen Höhe ab, zu vermeiden.

§. 7.

ad a. 1. Für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit aller Anlagen in der unmittelbaren Nähe der Festung bleibt stets die Rücksicht maßgebend, daß die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen nicht behindert, sowie die Annäherung des Feindes nicht begünstigt werden darf. Je nach der Entfernung von der Festung sind daher zwar ganz leichte und weiterhin etwas solidere Konstruktionen, die aber stets mit geringen Arbeitskräften und nöthigen Falls unter Anwendung von Feuer zerstört werden können, zu gestatten; massive und gewölbte Konstruktionen müssen aber auf ein Minimum beschränkt bleiben, wie dies früher durch die Zulassung massiver Fundamente bis zu 6 Zoll Höhe im I., bis 12 Zoll Höhe im II. Rayon ausgesprochen war und jetzt abgerundet in Metermaaß angegeben ist.

ad a. 2. Massive Kellerdecken, also ganz gewölbt, oder aus Eisenbalken mit massiven Einwölbungen dazwischen hergestellt, sind wie bisher so auch fernerhin selbst in dem Fall für unzulässig zu erachten, wenn sie in der Erde liegen, ebenso

ad a. 3. und 4. die größeren dauernden Feuerungsanlagen über der Erde,

Digitized by Google

die auch gewöhnlich mit eingewölbten, immer aber mit festen, schwer zerstörbaren Massivanlagen verbunden sind

ad b. Die Abmessung der zulässigen Höhe und Stärke von Grabhügeln und Kirchhofs-Denkmälern entspricht den zur Zeit geltenden Vorschriften.

§ 8.

ad I a. Die möglichst weitgehende Ausschließung der Wohngebäude aus dem I. Festungs-Rayon bezweckt neben der Vermeidung baulicher Konstruktionen, welche dem Feinde Deckung gewähren, die Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner im Fall der Armirung der Festung ihres Obdachs beraubt sein würden.

ad I. b. 1. Hölzerne Windmühlen sind in größerer Nähe der Festungswerke nur ihrer Höhe wegen bedenklich.

2. Die häufig vorgekommenen, in mißbräuchlicher Weise unter dem Namen von Wächterhütten errichteten Baulichkeiten im I. Rayon erfordern für dergleichen Anlagen die Festsetzung einer Maximal-Ausdehnung ihrer Grundfläche.

ad II. Bei näherer Erwägung der für den einfachen Zwischenrayon gebotenen Beschränkungen hat es sich als zulässig herausgestellt, daß die dort statthaften einstöckigen Gebäude mit ausgemauertem Fachwerk anstatt wie bisher nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln ausgeführt werden können. Auch ist es angängig erschienen, für die Decken der Kelleranlagen des II. Rayons leichte eiserne Balken mit verbrennlicher Zwischenfüllung nachzugeben

Die summarische Höhe der im II. und einfachen Zwischenrayon statthaften Gebäude war angemessen zu begrenzen.

Diejenigen massiven Bauten und gewölbten Anlagen, welche unter besonderen Verhältnissen im einfachen Zwischenrayon zulässig erscheinen können, sind solche, welche nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Konstruktion, bei Eintritt der Armirung, den Vertheidigungszwecken der Festung zu dienen im Stande sind.

ad III. Bei Feststellung der Bebauungspläne im III. Rayon ist militairischer Seits der Gesichtspunkt maßgebend, daß die bestehenden Hauptzugänge der Festung, und entstehende Straßenfluchten von den Festungswerken aus bestrichen werden können, und beziehentlich die gegenseitige Unterstützung der einzeln gelegenen vorgeschobenen Werke (detachirten Forts) ermöglichen.

§. 9.

Die Freihaltung der strengen Zwischenrayons und der Esplanaden, als der Bezirke dicht vor solchen Festungstheilen, bei denen ein überraschender Ueberfall von den gefährlichsten Folgen begleitet sein müßte, ist, den bisherigen Bestimmungen entsprechend, auch ferner nothwendig.

§. 10.

Für die vollständige Vertheidigungsfähigkeit der Festungen ist es unerläßlich, die Genehmigung der hier bezeichneten Exkavationen auch im III. Rayon an die Bedingung zu knüpfen, daß durch deren Betrieb nicht neue deckende Ränder, welche die Einsicht und rasante Bestreichung von den Festungswerken aus verhindern, entstehen.

ad 3 Ausgedehnte Baumpflanzungen verändern ebenfalls die Erdoberfläche und sind daher von nachtheiligem Einfluß auf die Vertheidungsfähigkeit der Festung; an ihre Genehmigung dürfte indessen meist nur die Bedingung der Freihaltung einzelner radial zur Festung gerichteter Fluchtlinien, beziehentlich einer Lücke am Glacis der Festung zu knüpfen sein.

Digitized by Google

§. 11.

Die Vorschriften über die zulässige Stapelung von Materialien in den Rayons sind hier übersichtlicher und bestimmter als im älteren Regulativ zusammengefaßt.

Die frühere gesetzliche Bestimmung, nach welcher Holzhöfe nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken angelegt werden durften, ist für die Preußischen Festungen bereits durch Allerhöchsten Befehl vom 24. November 1842 auf das Maaß von 60 Ruthen herabgesetzt worden, und ist letzteres auch für das gegenwärtige Regulativ in der Vorschrift beibehalten, daß auf einen Abstand von 225 M. (gleich 60 Ruthen) vor den Vertheidungslinien das Terrain von Materialien-Aufstapelungen frei zu halten ist.

§. 12.

Die auf die Erhaltung der in den Rayons einmal vorhandenen Bauten und Anlagen bezügliche Vorschrift entspricht den Bestimmungen des §. 5. des Regulativs vom 10. September 1828.

Für die Ausführung bloßer Reparaturen des Bestehenden wird eine vorher einzuholende Genehmigung nicht mehr, dagegen immer noch eine vorgängige Anzeige wegen der durch die Kommandantur zu übenden Kontrole, für nothwendig zu erachten sein. Es wird durch diese Vorschrift eine Erleichterung gegen das bisherige Verfahren für die betreffenden Grundbesitzer eingeführt.

§. 13.

Die hier vorgeschriebene Regelung des geschäftlichen Verfahrens in Rayon-Angelegenheiten entspricht dem bisherigen Gange, hat sich im Allgemeinen bewährt, und wird durch die zu erlassende Ausführungs-Instruktion für die Kommandanturen noch des Näheren zu erläutern sein.

§. 14.

Größere Anlagen im öffentlichen Interesse, wie Eisenbahn-, Straßen-, Damm- und Strom-Regulirungsbauten, welche an und für sich häufig mit den Anforderungen des Rayongesetzes in Widerspruch gerathen, können bei sachverständiger Erörterung der interessirten Behörden und sonstigen Vertretungen meist im Wege der gegenseitigen Verständigung zu einem befriedigenden Austrag gebracht werden. Dieser Weg, welcher der bisher gebräuchliche war, hat auch im gegenwärtigen Regulativ Beachtung gefunden. Daß die Reichs-Rayon-Kommission, wenn jene Anlagen mit einer Modifikation bestehender Festungsanlagen oder der Herstellung neuer fortifikatorischer Einrichtungen in Verbindung stehen, die Entscheidung nicht selbstständig zu treffen, sondern nur „herbeizuführen" hat, folgt aus den Bestimmungen des Art. 65. der Reichsverfassung, bezw. des Art. 5. Ziffer V. des mit Bayern geschlossenen Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870.

§. 15.

Es ist nach wie vor daran festzuhalten, daß, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen innerhalb der Festungs-Rayons alljährlich — meist im Spätherbst — von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung des Ortsvorstandes und der Polizeibehörde, eine gründliche allgemeine Revision der Rayonbezirke vorgenommen werde, um die Ueberzeugung zu gewähren, ob nicht im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften oder von den ertheilten Baubewilligungen vorgekommen sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 17.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichs-Kanzler, die beiliegende, am 12ten d. M. in Berlin unterzeichnete zuſätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage mit Frankreich, nachdem der Bundesrath derſelben ſeine Zuſtimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenſt vorzulegen.

Eine erläuternde Denkſchrift und eine am 12ten d. M. unterzeichnete Separat-Convention mit Frankreich iſt ganz ergebenſt beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Zusätzliche Uebereinkunft

zu dem Friedens-Vertrage zwischen Deutschland und Frankreich.

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;
2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872 gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872 gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2. dieses Artikels er-

Convention additionelle.

au traité de paix entre l'Allemagne et la France.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Fraçaise, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

Les produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

1) Du premier Septembre au 31 Décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;
2) du premier Janvier au 30 Juin 1872, — un quart et du premier Juillet de la même année au 31 Décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Seront exclues du bénéfice des dispo-

Digitized by Google

wähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. s. w.

Artikel 2.

Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbestoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Produkten Behufs Ausgleichung der den Französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel 3.

Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech, Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden

Artikel 4.

Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von Elsaß-Lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel 5.

Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbestoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in Elsaß-Lothringische Fabriken oder Betriebsstätten Behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. Js. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872 bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli

sitions énoncées sous le No. 2 du présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

Article 2.

Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation de charges nouvelles qui péseraint sur le fabricants français.

Article 3.

Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporaire tel qu'il est réglé par la législation allemande.

Article 4.

Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3 devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au suplément de travail reçu dans les territoires cédés.

artikel 5.

Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou dans les manufactures de l'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 Décembre de la présente année, et soumis

Digitized by Google

1872 bis zum 31. December 1872 dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel 6.

Es besteht ferner darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel 7.

Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsassern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1., sowie die Französischen, im Artikel 5. des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er

du premier Janvier 1872 jusqu'au 30 Juin de la même année au quart et du premier Juillet 1872 au 31 Décembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

Artikle 6.

Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits aux quels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Artikle 7.

Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement français.

Ces syndicats devront:

1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine, qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, designés dans l'article 5 de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du

Digitized by Google

im Jahre 1869 stattgefunden hat, nicht überschreiten;

2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;

3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungs-Certifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;

4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungs-Certifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;

2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;

3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se produire soit par augmentation des quantités ioscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;

4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Artikel 8.

Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel 9.

Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im §. 1. des Art. 1. derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel 10.

Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon

Artikle 8.

Les dits syndicats sont tenus de signaler au gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

Article 9.

Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par des fabricants Alsaciens et Lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront pour leur exécution des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

Article 10.

Le Gouvernement Allemand retrocédera à la France:

1) les communes de Raon les Leaux

Digitized by Google

fur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehorigen Grundeigenthums, sowie der Gemeinde- und Privat-Grundstücke, welche von den vorbezeichneten Staats-Grundstücken eingeschlossen sind;

2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairischen und den Verkehrs-Interessen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren thunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofs verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militairischen Besetzung der Kommune Igney sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

et de Raon sur Plaine, exclusivement de toute propriétés domaniales ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;

2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement Français prendra à sa charge les frais, d'une station de chemin de fer à construire sur le terrain choisi par le Gouvernement Allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement Allemand se réserve le droit de tenir occupée la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

Artikel 11.

Die hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Art. 28. des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrags, die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen.

Article 11.

Les deux Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur l'article 28. du traité conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, après le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la Republique Française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'Octobre courant à Versailles.

Digitized by Google

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel verſehen.

Geſchehen Berlin, den 12. Oktober 1871

v. Bismarck. (L. S.)

Pouyer-Quertier. (L. S.)

Arnim. (L. S.)

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 Octobre 1871.

v. Bismarck.

Pouyer - Quertier.

Arnim.

Digitized by Google

Denkschrift.

Die am 12. Oktober d. J. zum Abschluß gelangte zusätzliche Uebereinkunft zum Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, für welche die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages vorbehalten ist, hat zum Gegenstande:

I. vorübergehende Erleichterungen der Verzollungspflicht für den Handelsverkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Frankreich;

II. die Rückgewähr einiger Gebietstheile an Frankreich;

III. die Wiederherstellung des den wechselseitigen Schutz der Fabrik- und Handelszeichen betreffenden Artikels 28. des Zoll- und Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862.

Sie ist zugleich mit einer Konvention abgeschlossen, durch welche, in Ausführung des Vorbehaltes im Artikel III. des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871, der territorialen Garantie für die Zahlung der Kriegskosten-Entschädigung theilweise eine finanzielle substituirt worden ist. Diese Konvention ist in der Anlage beigefügt. Sie steht kraft einer besonderen Abrede mit der vorliegenden Uebereinkunft derart in untrennbarem Zusammenhange, daß die Wirksamkeit jedes der beiden Verträge durch die Ratifikation des anderen bedingt ist.

I. Die Zollerleichterungen, welche Frankreich nach der Uebereinkunft den elsaß-lothringischen Erzeugnissen gewährt, fallen in den Bereich der Begünstigungen, welche der Artikel V. des Präliminarfriedens zur Wahrung der durch die Abtrennung von Frankreich bedrohten Interessen der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile vorgesehen hatte. In Folge einer alsbald nach Abschluß des Präliminarfriedens getroffenen Verständigung mit Vertretern des elsaß-lothringischen Handelsstandes gestattete die Französische Regierung provisorisch die Fortdauer des zollfreien Verkehrs unter gewissen Vorbehalten, welche die Beschränkung der Befreiung auf elsaß-lothringische Produkte zu sichern bestimmt waren. In dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 — Artikel 9. — wurde diese Ausnahmebehandlung für einen sechsmonatlichen Zeitraum aufrecht erhalten, dessen Beginn jedoch vom 1. März an gerechnet, so daß die Begünstigung bereits mit dem 1. September ihr Ende erreichte. Die Ungunst der Verhältnisse, insbesondere der Mangel an Transportmitteln und die Minderung der Arbeiterzahl in Folge des Krieges, gestattete der elsaß-lothringischen Industrie nicht, von der gewährten Befugniß einen ausgiebigen Gebrauch zu machen; erst in den letzten beiden Monaten der Frist, als die Ordnung sich wieder befestigte und die Verminderung der Truppenbewegungen dem Güterverkehr auf den Eisenbahnen Raum ließ, konnte der Handel die gewohnten Wege des Absatzes nach dem Französischen Markte wieder einschlagen. Indessen waren damit die Schwierigkeiten der Lage nicht beseitigt. Die Vertreter der Industrie, insbesondere der hochentwickelten Baumwollenmanufaktur des

Digitized by Google

Ober-Elsaß und der metallurgischen Anlagen in Lothringen, machten geltend, daß sie durch die Aufrichtung der Zollgrenze in Frankreich ohne weitere, den Uebergang erleichternde Zugeständnisse eine Schädigung erleiden würden, welche die Möglichkeit ihres Fortbestehens geradezu in Frage stellte. Sie und ihre zahlreichen Arbeiter vor einer Katastrophe zu bewahren, sei ebenso durch menschliche Rücksichtnahme, als politisches Interesse geboten. Mit Frankreich, seit dem Entstehen ihrer Industrie verbunden, gravitire dieselbe vorwiegend dorthin. Mit den benachbarten Departements, insbesondere demjenigen der Vogesen, bestehe eine enge industrielle Beziehung bezüglich der Theilung der Arbeit. Geschmack und Neigung des Französischen Marktes habe im Wesentlichen bisher die Richtung ihrer Thätigkeit bestimmt, nicht minder habe in Folge dessen der Handel dort seine finanziellen Operationen vermittelt und über Paris und Französische Häfen vorzugsweise die Wege zu überseeischem Export gesucht. Solche Verbindungen seien plötzlich nicht zu lösen. Deutschland, dessen Eigenkonsum zum größten Theil durch die heimische Industrie befriedigt werde, biete für den Verlust des Französischen Marktes, der durch Errichtung der Zollgrenze in der Hauptsache verschlossen werden würde, jedenfalls keinen sofortigen Ersatz. Während die Verlegung des Schwerpunktes ihres Handels sich nur allmälig ins Werk setzen lasse, könne doch ihre Industrie nicht still stehen, wenn ihr Kapital nicht zinslos bleiben, ihre Arbeiter nicht brodlos werden sollten. Die Erreichung eines längeren vermittelnden Ueberganges sei daher eine Lebensfrage für die Industrie.

Es war nicht zu verkennen, daß die vorbezeichnete Auffassung der Lage, ebenso die Besorgniß vor deren Konsequenzen der Begründung nicht entbehren.

Die Wünsche der elsaß-lothringischen Industrie wurden daher im Juni d. J. bei den in Frankfurt eröffneten Verhandlungen von den Deutschen Bevollmächtigten zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Die Französische Regierung war prinzipiell nicht abgeneigt, denselben entgegenzukommen; jedoch fand die Verständigung über das Maaß und die Dauer der Erleichterungen, sowie über die dafür von Deutschland geforderten Zugeständnisse Schwierigkeiten, welche erst nach längeren Verhandlungen zu beseitigen waren. Die endliche Vereinbarung über die von Frankreich zu gewährenden Erleichterungen ist in den Artikeln 1. und 2. und in dem ersten Theil des Artikels 9. der Uebereinkunft niedergelegt. Den elsaß-lothringischen Produkten, mit alleiniger Ausnahme der zur Nahrung dienenden Erzeugnisse, ist danach in Frankreich völlige Zollfreiheit bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, der Eingang gegen ermäßigte Zölle bis zum Schluß des Jahres 1872 zugesichert, unter dem Vorbehalt entsprechender Zuschlagszölle für den Fall, daß in Frankreich neue Auflagen auf Rohstoffe oder Farbestoffe beschlossen werden sollten, und mit der Beschränkung, daß die Menge der nach Frankreich unter Zollbegünstigung aus Elsaß-Lothringen eingehenden Produkte diejenige nicht überschreite, welche im Jahre 1869 von dort nach Frankreich gegangen sind. Um diese Beschränkung zugleich mit derjenigen, welche die Begünstigung nur den in Elsaß-Lothringen selbst erzeugten Waaren zuwendet, sicher zu stellen, ist die Errichtung von Ehren-Syndikaten vorgesehen, welche der Handelsstand zu wählen hat, und welchen die Kontrole unter den in den Artikeln 7. und 8. der Uebereinkunft bezeichneten Modalitäten obliegt. In ähnlicher Weise ist während der abgelaufenen Periode die Kontrole bereits gehandhabt worden und hat sich als durchführbar erwiesen.

Die Zollbegünstigungen, welche Deutscherseits zugestanden worden sind, gewähren die Zollfreiheit für den sog. Veredelungsverkehr und eine periodische Zoll-

Digitized by Google

befreiung bez. Zollerleichterung für Französische Produkte, welche in Elsaß-Lothringischen Fabriken zur Fertigmachung der Fabrikate erforderlich sind, jedoch in der Beschränkung auf den Bedarf dieser Fabriken. Das erstere Zugeständniß ist vertragsmäßig auch der Schweiz und Oesterreich gewährt, und kann nach §. 115. des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 durch die Zollverwaltung überall bewilligt werden, wo Gegenstände zur Verarbeitung, Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Frankreich hat wenigstens zur Zeit ein Interesse an dieser Begünstigung, weil namentlich die Spinnerei und Weberei im Departement der Vogesen auf die Bleichereien, Appretur-Anstalten und Druckereien im Ober-Elsaß zur Fertigmachung ihrer Garne und Gewebe theilweise angewiesen sind. Die Einräumung lag andererseits im Deutschen Interesse, weil durch die Erleichterung dieses Verkehrs den Etablissements des Elsaß eine nicht unerhebliche Menge von Arbeit zugeführt wird, welche Nutzen bringt. Da ein gleiches Abhängigkeitsverhältniß Seitens der Elsaß-Lothringischen Industrie gegen die Französischen Grenz-Departements nicht besteht, so war auf das Zugeständniß der Reziprozität Deutscherseits kein Werth zu legen. Ebensowenig verletzt es das Deutsche Interesse, daß die Französische Regierung sich die Erhebung eines der Werthvermehrung durch die Veredlungsarbeit entsprechenden Eingangszolles beim Wiedereingang der veredelten Produkte nach Frankreich vorbehalten hat, da darin vorwiegend eine Erschwerung für die Industriellen auf der anderen Seite der Grenze liegt. Daß der begünstigte Verkehr sich in Schranken halte, welche den Mißbrauch ausschließen, dafür ist dadurch gesorgt, daß derselbe allgemein den Vorschriften der Deutschen Zollgesetzgebung unterstellt ist. Es sind danach alle die Kontrolen darauf anwendbar, welche zur Festhaltung der Identität der eingeführten Waaren mit den ausgehenden resp. zur Ueberwachung der Verarbeitung eingeführten Materials in bestimmten, für den Wiederexport arbeitenden Fabriken vorgesehen sind.

Das zweite Zugeständniß ist in der durch Artikel 5. gegebenen Beschränkung voraussichtlich nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung. Ein Theil der Waaren, welche unter die angegebene Begriffsbestimmung fallen, zahlt beim Eingang nach Deutschland nach dem bestehenden Tarif keine oder nur geringe Zölle. Der Ausfall der Intraden in Folge der Zollbefreiung oder Erleichterung kann deshalb und vermöge der Einschränkung auf den Bedarf der Fabriken, wie er im Jahre 1869 bestanden hat, nicht beträchtlich sein. Andererseits wird ein Theil der aus Frankreich bisher entnommenen bezüglichen Materialien in Zukunft aus Deutschland bezogen werden, so daß die Menge des eingehenden Materials nicht völlig diejenige erreichen wird, welche der Elsassischen Industrie bislang aus Frankreich zugeführt worden sind. Soweit aber auch ein Opfer an Zolleinkünften eintreten sollte, würde es doch wesentlich der Industrie von Elsaß-Lothringen zu Statten kommen, welcher das Einleben in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, die Deutsche Regierung sich verbunden erachtet. Bei dieser Sachlage konnte es auch kein Bedenken finden, die völlige Zollfreiheit für die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte, welche schon vor dem Kriege oder während desselben von Elsassisch-Lothringische n Fabrikanten in Frankreich bestellt sein möchten, bis zum Schlusse des Jahres 1872 zuzugestehen, nachdem Frankreich seinerseits das für die Eisen-Industrie nicht unwichtige Zugeständniß gemacht hatte, daß die bis zum Ende des Krieges von Elsassisch-Lothringischen Fabrikanten übernommenen Lieferungen nach Frankreich bis zum Ablauf des Jahres 1872 zollfrei eingehen dürfen.

Die im Artikel 7. enthaltene Abrede wegen Rückerstattung der bis zum Beginn der Wirksamkeit der Uebereinkunft erhobenen Zölle hat darin ihren Anlaß,

Digitized by Google

daß die Französische Zollverwaltung den Elsässisch-Lothringischen Importeuren seit dem 1. September d. J. gestattet hat, beim Eingang ihrer Waaren nach Frankreich die Zölle zu deponiren mit dem Vorbehalt, dieselben zurückfordern zu dürfen, soweit aus den damals schwebenden Verhandlungen für Verzollung der eingeführten Artikel Begünstigungen hervorgehen sollten. Die Zurückdatirung der Zollfreiheit bis auf den 1. September l. J., welche der Artikel 1. der Uebereinkunft unter Nr. 1. ausspricht, bringt im Verein mit Artikel 7. jenen Vorbehalt zur Geltung vertragsmäßiger Festsetzung. Aus den oben angedeuteten Gründen war die reziproke Gewährung der gleichen Behandlung für die im Artikel 5. bezeichneten Französischen Produkte bezüglich der Zeit, in welcher Deutscherseits Zölle erhoben worden sind, nicht zu beanstanden.

II. Die Grenzveränderungen, welche den Inhalt des Artikel 10. bilden, gewähren an Frankreich von dem Kreise Lörchen die Gemeinden Raon-les-L'eau und Raon-sur-Plaine, vom Kreise Saarburg die Gemeinde Igney und einen Theil des Gemeindebezirks Avricourt zurück. Die ersten beiden Gemeinden haben zusammen 956 Einwohner und einen Flächeninhalt von ca. 1319 resp. 377 Hektaren. Die werthvollen Staatswaldungen innerhalb der Gemeindebezirke sind von der Abtretung ausgenommen, und verbleiben dem Deutschen Reiche. Die Gemeinde Igney hat bei einer Einwohnerzahl von 191 Seelen einen Flächeninhalt von 398 Hektaren.

Die Bewohner der drei Gemeinden sind ausschließlich Franzosen. Wie die Sprache so weist auch die territoriale Lage sie auf Frankreich hin. Für die Abtretung der Gemeinde Igney und des — der Größe nach unbeträchtlichen — Theiles der Gemeinde Avricourt, welcher zwischen dieser Gemeinde und den bei Avricourt sich kreuzenden Eisenbahnen liegt, waren die Verhältnisse der letzteren bestimmend. Es würde dem beiderseitigen Interesse nicht entsprochen haben, wenn eine kurze Strecke der Bahn, welche von Avricourt nach Cirey führt, auf Deutschem Gebiet verblieben wäre. Der Ort Avricourt selbst verbleibt auf letzterem. Für die Minderung der militairischen Sicherheit, welche in der Heranrückung der Grenze an den Bahnhof Avricourt entstehen könnte, ist ein Ausgleich durch die Stipulation gewonnen, wonach Frankreich die Kosten für Herstellung eines neuen Bahnhofs übernommen hat, welcher dem militairischen wie dem Verkehrsinteresse in gleicher Weise entspricht, wie der zu Avricourt.

III. Die Wiederaufnahme des Artikels 28. des Handelsvertrages vom 2. August 1862 endlich, welcher lautet:

> „In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren, oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz wie die Inländer finden.
>
> Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr."

ist nach Lage der Deutschen Gesetzgebung nicht unvortheilhaft für Deutschland. — Es ist dem wahren Interesse der Industrie und den Konsumenten gedient, wenn der internationale Schutz gegen betrügliche Nachahmung verstärkt wird.

Digitized by Google

Separat-Convention.

Der Fürſt Otto von Bismarck-Schönhauſen, Kanzler des Deutſchen Reichs und der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutſchen Reichs, einerſeits,

andererſeits Herr Auguſtin Thomas Joſeph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Verſammlung, Finanz-Miniſter und ſpeciell ernannter Bevollmächtigter der Franzöſiſchen Republik, beſtallt als ſolcher durch ein Schreiben des Präſidenten der Franzöſiſchen Republik, d. d. 6. Oktober 1871, handelnd im Namen Frankreichs;

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers verpflichtet ſich, die 6 Departements, Aisne, Aube, Côte d'Or, Haute, Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Occupations-Armee auf 50,000 Mann zu reduziren, in Uebereinſtimmung mit den Beſtimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871. Die Ausführung dieſer Maßregeln wird ſtattfinden in den 15 Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel 2.

Die Franzöſiſche Regierung ihrerſeits verpflichtet ſich:

1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die

Convention séparée.

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand, d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article 1.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage à évacuer les six Départements de l'Aisne, de l'Aube, de la Côte d'Or, de la Haute Saône, du Doubs et du Jura et à réduire le corps d'occupation de ses troupes à 50,000 hommes, conformément aux dispositions de l'article 3 du traité du 26 février 1871. L'exécution de ces mesures aura lieu dans les quinze jours, qui suivront la ratification de la présente convention.

Article 2.

De son côté, le Gouvernement Français s'engage à payer dans le conditions ci-après déterminées:

1) Cinq cents millions de francs formant

Digitized by Google

vierte halbe Milliarde der Kriegskosten-Entschädigung bilden;

2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872 fällige Rate der Zinsen von den Seitens Frankreichs noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar	1872	80	Millionen	Frks.,
am 1. Februar	1872	80	„	„
am 15. Februar	1872	80	„	„
am 1. März	1872	80	„	„
am 15. März	1872	80	„	„
am 1. April	1872	80	„	„
am 15. April	1872	80	„	„
am 1. Mai	1872	90	„	„

Ganze Summe 650 Millionen Frks.

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871 für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

le quatrième demi-milliard de l'indemnité de guerre;

2) Cent cinquante millions de francs représentant une année d'intérêts des trois derniers milliards restant dûs par la France et échéant le 2 Mars 1872, savoir:

le 15 Janvier	1872	80	millions	de frcs.,
le 1 Février	1872	80	-	- -
le 15 Février	1872	80	-	- -
le 1 Mars	1872	80	-	- -
le 15 Mars	1872	80	-	- -
le 1 Avril	1872	80	-	- -
le 15 Avril	1872	80	-	- -
le 1 Mai	1872	90	-	- -

Total 650 millions de frcs.

Il est bien entendu que les stipulations du troisième alinéa de l'article 7 du traité de Francfort du 10 Mai 1871 restent en vigueur pour les paiements sus-indiqués.

Artikel 3.

Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers das, in Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention, geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den Deutschen Truppen geräumten Departements in militairischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung nöthig ist.

Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Article 3.

En cas d'inexécution des dispositions contenues dans l'article qui précède, les troupes de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne pourront réoccuper les territoires évacués par elles conformément aux stipulations de l'article premier de la présente convention. Il est en outre convenu que le territoire des départements désignés en l'article premier et évacués par les troupes allemandes sera déclaré neutre, au point de vue militaire.

Jusqu'au paiement des sommes mentionnées dans l'article précédent, la France ne pourra conserver dans ces départements que la force armée nécessaire au maintien de l'ordre.

Le Gouvernement Français se réserve d'ailleurs le droit d'anticiper les dits-paiements.

Artikel 4.

Die gegenwärtige in Deutscher und Französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen

Article 4.

La présente rédigée en allemand et en français sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et de l'autre par le Président de la République Fran-

Digitized by Google

Republik andererſeits ratifizirt werden, und die Ratifikationen ſollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich iſt, in Verſailles ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die Bevollmächtigten dieſelbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehn hundert ein und ſiebenzig.

(geʒ.) v. Bismarck.
(L. S.)
(geʒ.) Arnim.
(L. S.)

çaise et les ratifications en seront échangées à Versailles dans un délai de huit jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le douze du mois d'octobre de l'an mil huit cent soixante et onze.

(sign.) Pouyer-Quertier.
(L. S.)

Digitized by Google

№ 18.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Bundeskanzler folgende Anfrage:

1) Welche Reſultate ſind durch Vertheilung der den Bundes-Regierungen durch das Reichsgeſetz vom 22. Juni 1871 zur Verfügung geſtellten vier Millionen Thaler an die durch die Einziehung zur Fahne beſonders ſchwer geſchädigten Offiziere, Aerzte und Mannſchaften der Reſerve und Landwehr in den Einzelſtaaten erreicht worden?
2) Iſt bei der Vertheilung der Beihilfen von den einzelnen Regierungen nach gleichmäßigen Grundſätzen verfahren?
3) Hat ſich nach den gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß fernerer Unterſtützungen herausgeſtellt?
4) Beabſichtigt die Reichs-Regierung, wenn dies der Fall ſein ſollte, eine weitere Bewilligung aus Reichsmitteln zu den vorgedachten Zwecken zu beantragen?

Schulze (Delitzſch). Miquel. Hoelder.

Unterſtützt durch:

Albrecht. Dr. Banks. v. Bennigſen. Bode. Braun (Hersfeld) Dr. v. Bunſen. Chevalier. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Eyſoldt. Dr. Forchhammer. Fries. Dr. v. Friſch. Dr. Georgi. Dr. Gerſtner. Golſen. Graepel. Dr. Haenel. Hagen. Dr. Harnier. Hausmann (Weſthavelland). Hebting. v. Hennig. Herz. Heydenreich. Dr. Hoffmann. Frhr. v. Hoverbeck. Jacobi. Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Lasker. Lentz. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Dr. Marquardſen. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Paravicini. Pfannebecker. Richter. v. Rochau. Roemer (Hildesheim). Rohland. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Dr. Seelig. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Techow. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). v. Weber. Dr. Websky. Wichmann. Dr. Wigard. Windthorſt (Berlin). v Winter (Marienwerder). Dr. Wolffſon. Ziegler.

Digitized by Google

№ 19.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

Die Unterzeichneten ſtellen an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Was iſt in Bezug auf den Geſetz-Entwurf, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodiſcher Druckſchriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes, welcher in der Sitzung des Reichstages vom 15. Mai 1871 deſſen Zuſtimmung erhalten hat, geſchehen?

Wird dem gegenwärtigen Reichstage der Entwurf eines Reichs-Preßgeſetzes vorgelegt werden?

Berlin, den 20. Oktober 1871.

Dr. Völck. Wiggers.

Unterſtützt von:

Ackermann. Dr. Banks. Behringer. v. Bernuth. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert. Duncker. Eyſoldt. Fiſcher (Augsburg). Dr. Forchhammer. Dr. Gerſtner. Günther (Sachſen). Dr. Haenel. Hagen. Hausmann (Weſthavelland). Herz. Hirſchberg. Frhr. v. Hoverbeck. Kaſtner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Richter. Runge. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Stettin). Schoen. Schulze. Dr. Seelig. Stadlberger. Wagnert (Dillingen). Windthorſt (Berlin). Ziegler.

Digitized by Google

№ 20.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871 (Nr. 7. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushaltes des Deutschen Reichs wird für das Jahr 1871 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushaltes für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Unverändert.

Resolution.

Den Reichskanzler aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, daß dem Reichstage in der nächsten Session der Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof für das Deutsche Reich — unabhängig von dem Ergebniß der Gesetzgebung über die Oberrechnungskammer im Preußischen Staate — zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme unterbreitet werde.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 21.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

fende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 540.	Weber und Gärtner Johann Philipp zu Thröm	bittet, zu veranlassen, daß gegen das in der Untersuchungssache wider ihn wegen Meineides ergangene Erkenntniß ein Restitutionsverfahren eingeleitet werde.
2	P. 541.	Apotheker Albert Wrede zu Freudenberg bei Siegen	führt Beschwerde wegen der den Bergwerksarbeitern, Gesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern ꝛc. durch §. 168. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und §. 141. der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtung, den Knappschaftsvereinen resp. einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten ꝛc.
3	P. 542.	Pauline Cohn, geb. Kuttner hier,	unverständliche Beschwerden in Betreff der Prozeßsache wider ihren Ehemann.
4	P. 543.	Der Kreisausschuß der Stände des Kreises Strasburg	beantragt, dahin zu wirken, daß den Kreisen die Aufwendungen zur Unterstützung der Landwehrfamilien aus den bereiten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung erstattet werden.
5	P. 544.	Dr. Albert, Namens der Mitglieder der XIII. Westphälischen Provinzial-Synode zu Soest,	bittet, dahin zu wirken, daß an Sonn- und Festtagen alle Arbeit in den Fabriken und Werkstätten und auf dem Felde, sowie der Güterverkehr der Eisenbahnen eingestellt, der Personen- und Postverkehr auf das Nöthigste beschränkt werde.
6	P. 545.	Derselbe	bittet, zu veranlassen, daß die Gewerbeordnung dahin abgeändert resp. ergänzt werde, daß dadurch der Ueberwucherung des Landes durch Branntweinschenken mit Erfolg gewehrt werden kann.
7	P. 546.	Hofbesitzer und Schulze Julius Schultz aus Klein Lichtenau	bittet, das Justiz-Ministerium zu veranlassen, jede Eingabe mit gesetzlichen Gründen zu bescheiden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
8	P. 547.	Dr. Gustav Krantz, prakt. Arzt zu Laufenselden bei Katzenelnbogen	bittet um Berathung des eingesandten Gesetzentwurfes zur E richtung eines Kaiser-Renten- und Land-Fonds.
9	P. 548.	Früherer Kreisgerichtsrath Buchholz zu Heiligenbeil	bittet um 5000 Thlr. Schadenersatz und sonstige Entschädigun für erlittene Ungerechtigkeit.
10	P. 549.	Landmann Hermann Wilrodt-Schröder zu Hamburg	beantragt die Erwirkung einer nachträglichen Erhöhung d Entschädigungssumme für ein Grundstück in Bau bei Heppens, welches vom Preußischen Staate zu Hafenbau an der Jade gekauft ist.
11	P. 550.	Heinrich Schindler zu Görlitz	führt Beschwerde in Betreff der Rumänischen Eisenbahn-Ang legenheit.
12	P. 551.	Advokat Kindler zu Schönberg,	bittet, die wider die Verfassung des Fürstenthums Ratzebur erhobenen Beschwerden für begründet und die Groß herzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur A hülfe solcher Beschwerden durch Erlassung einer wirk lichen Repräsentativ-Verfassung für verpflichtet zu e klären.
13	P. 552.	M. Baumgarten, ordentlicher Professor und Doktor der Theologie zu Rostock (überreicht durch den Abgeordneten Büsing [Rostock]),	führt Beschwerde, weil seinem Antrage auf Restitution und event. Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Un tersuchung seiner Lehre Seitens des Großherzogli Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums nicht Folg gegeben worden ist.
14	P. 553.	Erbpächter L. Schubart zu Hof Rutenbeck, Amts Crivitz, und andere Eingesessene der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Domainen (überreicht durch Dr. Kippe in Rostock),	bitten, zu veranlassen, daß die veraltete Landesverfassung Mec lenburgs aufgehoben und eine konstitutionelle Verfa sung eingeführt werde.
15	P. 554.	Der Vorstand der lutherischen Immanuel-Synode, Pastor Zöller zu Wollin,	bittet, die Einführung der obligatorischen Civilehe und meiner Civilstands-Register für das ganze Reich auf Wege der Gesetzgebung zu erwirken.
16	P. 555.	Lithograph Robert Pitschel zu Leipzig	bittet, zu veranlassen, daß ihm ein Betrag von 177 Thlr 20 Sgr. für Arbeiten, die er für das Reichs-Oberhandelsgericht gefertigt hat, nachträglich ausgezahlt und ihm eine Pension bewilligt werde, weil er bei d Arbeiten für das Reichs-Oberhandelsgericht Schad erlitten hat.
17	P. 556.	Ober-Telegraphist Ledig und Genossen zu Saarbrück,	bitten um Bewilligung einer extraordinairen Unterstützung a Reichsmitteln für ihre Thätigkeit während der Krie periode 1870/71.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18	P 557	Die Section für Medicinalreform und öffentliche Gesundheitspflege bei der 44. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Rostock	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege.
19	P. 558	Th. Andersen, vormaliger Münzmeister in Altona, jetzt in Hamburg.	bittet um Bewirkung des Rechtsweges für die Geltendmachung eines Guthabens bei dem Preußischen Fiskus aus dem Rechtstitel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung für widerrechtlich geschehene Entlassung.
20	P. 559.	Landschaftsarzt Dr. A. F. Dittmann auf Sylt	bittet um die Unterstützung des Reichstages zur Förderung seiner gemeinnützigen Entdeckungen über die Bewegung der Erde.
21	P. 560.	Johann Morguet und Genossen zu Lisdorf	bitten, zu veranlassen, daß ihnen der bei Armirung der Festung Saarlouis verursachte Schaden baldigst ersetzt werde.
22	P 561.	Die Beamten der Märkisch-Posener Eisenbahn, Bahnmeister Doebel und Genossen zu Schwiebus	bitten, eine Entscheidung dahin zu treffen, daß die Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften hinsichtlich ihrer Heranziehung zu den Kommunalsteuern den mittelbaren Staatsbeamten gleichgestellt werden.
23	P. 562.	Steueraufseher a. D. Richter zu Neuwied	beschwert sich wegen seiner zwangsweisen Pensionirung.
24	P. 563.	Premier-Lieutenant von Oerthel zu Diedenhofen (überreicht durch den Abgeordneten Lasker)	bittet, zu veranlassen, daß ihm seine Dienstzeit bei der Ober-Post Direktion in Cöln als pensionsberechtigt in Anrechnung gebracht werde.
25	P. 564.	Kaufmann Rudolph Hertzog zu Berlin.	Betrifft die Zollbehandlung der vor dem 27. August 1871 aus Elsaß-Lothringen eingeführten, an demselben Tage noch unverzollt auf der allgemeinen steuerfreien Niederlage hierselbst und auf dem „laufenden gemischten Kontenlager" befindlich gewesenen Baumwollenwaaren.
26	P. 565.	Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin	bittet, die schleunigste Vorlage eines allgemeinen Deutschen Reichspatentgesetzes zu erwirken.
27	P. 566.	Wassermüller J. G. Kitzig und Genossen zu Rauschwitz bei Gr.-Glogau	bitten, zu veranlassen, daß die Mahl- und Schlachtsteuer im halbmeiligen Umkreise der Stadt Gr.-Glogau aufgehoben werde.
28	P. 567.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin	beantragen, zu veranlassen, daß für die Zukunft jede Außerkoursetzung auf den Inhaber lautender Papiere im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.
29	P. 569.	Hauptmann Hundt von Hafften zu Berlin.	Beitrag zur Lösung der Befestigungs- und Entfestigungs-Frage.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
30	R. 570.	Patent-Vermittler M. G. Natusch und Genossen zu Berlin	beantragen die Einführung eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich und die Einsetzung einer Patentbehörde für dasselbe.
31	P. 571.	(Unleserlich — Post-Stempel Meissen)	beantragt, zu veranlassen, daß für das ganze Deutsche Reich ein gleichmäßiges Papiergeld ausgegeben werde.
32	P. 572.	Desgl.	beantragt, den Feuerversicherungsgesellschaften die Verpflichtung zur Annahme der Versicherungen feuergefährlicher Objekte aufzuerlegen.
33	P. 573.	Kaufmann W. Kulow zu Rostock	bittet zu veranlassen, daß über das Wirken der Konsum-Vereine baldigst eine gründliche Untersuchung angestellt werde.
34	P. 574.	Ingenieur W. Klein zu Osthofen bei Worms	theilt seine Ansichten über die Hauptursachen der Dampfkessel-Explosionen mit und bittet, nach vorheriger wissenschaftlicher Prüfung derselben, entsprechende Reformen der betreffenden Gesetze herbeizuführen.
35	P. 575	Friedrich Deparade zu Halle a. d. S.	bittet um Schutz gegen angebliche Verfolgungen Seitens der Polizeibehörde.
36	P. 576.	Verwittwete Schaffner Scholz geb. Dunker, zu Gr. Glogau	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension und Erziehungsgelder für ihre Kinder.
37	P. 577.	Julius Kleuke hier	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zweck für die Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
38	P. 579.	Bäckermeister H. Weitfeld und Genossen (ohne Ortsangabe)	bitten um: 1) Einführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher ꝛc., 2) Aufhebung des §. 110 der Gewerbeordnung und Einführung einer 8tägigen Kündigung Seitens der Arbeiter vor dem beabsichtigten Abgange, 3) Errichtung von Handwerkerkammern.
39	P. 580.	Magistrat zu Minden	beantragt die Erhöhung der durch das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 für die Naturalverpflegung der Truppen auf 5 Sgr pro Mann und Tag festgesetzten Vergütung, weil das Reglement vom 4. Juli 1867 das Quantum der vom Quartiergeber zu gewährenden Verpflegung ganz erheblich erhöht hat.
40	P. 581.	Kapitain K. H. Meyer zu Celle	bittet um Schadenersatz, weil er im vorigen Jahre in Folge des Krieges mit seinem Schiffe den Hamburger Hafen nicht verlassen konnte.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
41	P. 582.	C. A. Frost in Wustrau	theilt seine Erfahrungen „für den Stand der Arbeiter besonders beim Landbau“ mit.
42	P. 583.	Lehrer Carl Blumholz zu Stargard i. Pom.	beantragt den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Behandlung der Leichen zur Verhütung der Beerdigung Scheintodter.
43	P. 585.	Der Vorsitzender des Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftlichen Vereins ꝛc. Strutz zu Cunau	beantragt, dahin zu wirken, daß die Differentialtarife der Eisenbahnen aufhören und die Frachtbeträge im richtigen Verhältniß zur Entfernung festgesetzt werden.
44	P. 586.	Otto Hempel, im Auftrage des Vereins deutscher Stromschiffer zu Berlin (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Braun [Gera]),	beantragt die Regulirung der alten und Herstellung neuer Wasserstraßen im Deutschen Reiche
45	P. 587.	National-Oekonom Leonhard Benecke zu Berlin	beantragt den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Grundlagen eines soliden und religiösen Lebens geschaffen und gesichert werden.
46	P. 588.	Derselbe	beantragt die schleunigste Wiedereinführung strenger Wuchergesetze.
47	P. 589.	Derselbe	beantragt schleunigst eine genaue Berechnung des Verhältnisses zwischen dem alten und neuen Maaß und Gewicht aufstellen und veröffentlichen zu lassen.
48	P. 590.	Derselbe.	Betrifft die Ausscheidung der zur Preußischen Monarchie gehörenden außerdeutschen Landestheile aus dem Deutschen Reiche.
49	P. 591.	Derselbe.	beantragt zu veranlassen, daß im ganzen deutschen Reiche sowohl das Strafgesetz, wie auch das Strafverfahren aufgehoben und dafür das der menschlichen Gesellschaft einzig würdige Besserungsverfahren eingeführt werde.
50	P. 592.	Handlungs-Gehülfe Ludwig Neumann zu Gleiwitz	beschwert sich wegen Umgehung des Gesetzes über die Freizügigkeit durch Einziehung von Bürgerrechtsgeld Seitens des Magistrats zu Gleiwitz.
51	P. 593.	Veterinair-Assessor E. Halm und praktischer Thierarzt J. H. Edel zu Münster	beantragen, zu veranlassen, daß eine Reorganisation des Militair-Veterinair-Wesens für das Deutsche Heer in Ausführung gebracht werde.
52	P. 594.	Adolph Christ zu Elberfeld	beantragt, auf Grund der Artikel 4. und 23. der Verfassung, ein Gesetz vorzuschlagen, welches die Zahlungsleistung mittelst Zinskoupons und Dividendenscheinen jeder Art bei Strafe verbietet.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
53	P. 595	Gastwirth Gottfried Meuser zu Bürs bei Arneburg	beschwert sich wegen Versagung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten in seinem Lokale.
54	P. 596.	Ingenieur Adolf Roßmann zu Bremen	bittet um Entscheidung darüber, ob der Magistrat in Braunschweig, woselbst Petent heimathsberechtigt ist, von seinem in Bremen verdienten Einkommen Steuern erheben darf.
55	P. 597	Seifensieder F. Gerwitz zu Treptow a. d. Rega	bittet um Ertheilung der Konzession zur Anlage einer Seifensiederei.
56	P. 598.	Die Vertretung der Sammtgemeinde Efferen (überreicht durch den Abg. Grosmann [Landkr Cöln])	beantragt, an Stelle der Bestimmungen vom 11. Mai 1851 ein Gesetz herbeizuführen, nach welchem alle von den Provinzen, Kreisen und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem letztvergangenen Kriege mit Frankreich auf den ganzen Staat übernommen werden.
57	P. 599.	Lehrer der Mathematik ꝛc Gustav Schubring und Genossen zu Erfurt (überreicht durch den Abg. Sombart)	beantragen, zu veranlassen, daß der Artikel 4. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 aufgehoben und an Stelle der in diesem Artikel eingeführten Meile von 7500 Metern, das Kilometer mit dezimaler Gliederung auch als Wege- und Entfernungsmaß in Anwendung gebracht werde.
58	P. 600.	Uferbesitzer G. A. Schulz zu Bodschwinken.	Beschwerde wegen Veränderung eines Markpfahles.
59	P. 601.	Carl Horn zu Klein Storn (überreicht durch den Abgeordneten Wiggers)	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
60	P 602.	P. J. Pistorius zu St. Johann-Saarbrücken.	Betrifft die Regelung des Marktverhältnisses zwischen den Städten St. Johann und Saarbrücken.
61	P. 604.	Verwittwete Registrator Emilie Heybach zu Gleiwitz.	Beschwerde wider den Chef-Redacteur Dr Stein zu Breslau.
62	P. 605	Literat Heinrich Berger zu Dahlen (Sachsen)	beantragt, zu veranlassen, daß ihm für erlittene Schmach und Haft genügende Entschädigung und eine Ehrenerklärung zu Theil werde.
63	P. 606.	Dr. Johann v. Goldrainer zu Meran in Tyrol	bittet, ihn gegen Verfolgungen der katholischen Geistlichkeit zu schützen
64	P. 607.	Die Mitglieder des Gemeinderaths zu Meisenheim, Raumbach, Breitenheim und Zeckenbach	beantragen, zu veranlassen, daß die Einquartierungslast auf den ganzen Staat repartirt werde.
65	P. 608.	Landesältester v. Versen zu Dambitsch	beantragt vollständige Entschädigung für zwei vom Militairfiskus in öffentlicher Auktion gekaufte und wegen Rotzkrankheit getödtete Pferde.

Digitized by Google

laufende Nr.	Journal-Nummer	Antragsteller.	Inhalt.
66	P. 609	Apotheker J. Henfel zu Berlin	beantragt den Erlaß eines Gesetzes, nach welchem die Konzession zur Anlegung einer Apotheke unabhängig von der Bedürfnißfrage, jedem Apotheker eo ipso durch den Besitz der staatlichen Approbation beiwohnt.
67	P. 610.	Brauereibesitzer M. Gimpel zu Strelln bei Torgau,	bittet, zu veranlassen, daß ihm die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft ertheilt werde.
68	P. 611.	Tuchfabrikant S. Kaiser zu Züllichau	bittet um Niederschlagung der ihm von der dortigen Polizeiverwaltung wegen unterlassener Zumauerung der Giebelfenster seines Hauses auferlegten Geldstrafe.
69	P. 612.	Magistrat und Stadtverordnete zu Cöln (überreicht durch den Abgeordneten Grosman, Stadt Cöln,)	bitten um Ersatz der durch die während des letzten Krieges geleisteten Unterstützungen der Familien einberufener Reservisten und Landwehrmänner entstandenen Unkosten.

Berlin, den 24. Oktober 1871.

Dr. **E. Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Digitized by Google

№ 22.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:
dem nachstehenden Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,
betreffend
die Volksvertretung in den Bundesstaaten.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter Artikel 3. der Verfassung des Deutschen Reiches wird als besonderer Artikel folgender Zusatz aufgenommen:

In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Büsing (Güstrow), Büsing (Rostock), Pogge (Schwerin), Pogge (Strelitz), Dr. Prosch, Westphal, Moritz Wiggers, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Ackermann. Adickes. Albrecht. Allnoch. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Graf Bandissin. Behringer. v. Benda. v. Bennigsen. v. Bernuth. Dr. Blum. v. Bockum-Dolffs. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). v. Bonin. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Chevalier. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Duncker. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Ewald. Eysoldt. Fischer (Augsburg). Dr. Forchham-

Digitized by Google

mer. v. Freeden. Fries. Dr. v. Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. v. Goppelt. Graepel. Grumbrecht. Guenther (Sachsen). Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. v. Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr v. Hoverbeck. Jacobi. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. Kastner. v. Keßler (Württemberg). Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Kottmüller. von Kusserow. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Louis. Ludwig. Graf von Luxburg. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquel. Mosle. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Sachsen). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Pfannebecker. Pfeiffer. Prince-Smith. v. Puttkamer. Richter. Römer (Hildesheim). Dr. von Rönne. Freiherr v. Roggenbach. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schön. Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Sonnemann. Stadlberger. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Dr. Stephani. Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Thiel. Dr. Thomas. v. Treitschke. Valentin. Dr Völk. Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Freiherr v. Wedekind. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wigard. Windthorst (Berlin). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Ziegler.

Digitized by Google

№ 23.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 23. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für 1872, nebst Erläuterungen, einer Denkschrift und sämmtlichen Anlagen, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

№ 24.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 23. October 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ueberweiſung eiſerner Vorſchüſſe für die Verwaltung des Reichsheeres,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Ueberweisung eiserner Vorschüsse für die Verwaltung des Reichsheeres.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Der Reichshauptkasse ist aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung die Summe von 6,270,000 Thalern zu überweisen, um die Verwaltung des Reichsheeres mit den erforderlichen eisernen Vorschüssen auszustatten.

§ 2.

Die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen selbstständig verwalteten Kontingente erfolgt nach dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Als die Militairverwaltung auf den Norddeutschen Bund überging, besaß die Bundeskasse keine eigenen Betriebsfonds, so daß sie nicht in der Lage war, die Verwaltung der einzelnen Kontingente der Bundesarmee mit den nöthigen eisernen Betriebsvorschüssen auszustatten. Es mußte daher den Staaten, welche die einzelnen Bundeskontingente selbstständig verwalteten, überlassen bleiben, aus eigenen Mitteln der von ihnen geführten Militairverwaltung die nöthigen eisernen Betriebsvorschüsse zu gewähren.

Dieser Zustand entspricht insofern nicht den Bestimmungen der Reichsverfassung, als einmal die Uebernahme der Verwaltung des Reichsheeres auf Reichsrechnung auch die Gewährung der für diese Verwaltung erforderlichen Betriebsfonds aus Reichsmitteln voraussetzt, und als ferner diejenigen Staaten, welche ihr Kontingent selbst verwalten, oder, wie Preußen, die Verwaltung anderer Kontingente mit übernommen haben, mehr belastet sind, als diejenigen Staaten, welche ihr Kontingent nicht selbst verwalten. Im Zusammenhange mit den durch den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1872 vorgeschlagenen, in der diesen Gesetzentwurf begleitenden Denkschrift näher motivirten Maßnahmen zur Herstellung voller Selbstständigkeit der Reichsfinanzverwaltung bezweckt daher der vorliegende Gesetzentwurf die Uebernahme der gedachten eisernen Vorschüsse auf Reichsfonds herbeizuführen und die hierzu, beziehungsweise zur Erstattung der von den Landeskassen bisher gewährten eisernen Vorschüsse nöthigen Mittel aus der Französischen Kriegsentschädigung zu überweisen.

Die Höhe des Bedarfs an eisernen Vorschüssen berechnet sich nach den bisherigen Erfahrungen für die dem Norddeutschen Bundesheere angehörigen Kontingente mit Ausnahme des Hessischen auf 4,637,634 Thlr. Nach dem Verhältnisse der Friedensstärke dieser Kontingente berechnet, ergeben sich für die Kontingente Bayerns und Württembergs, sowie für das Badische Armeekorps und die Hessische Division (88,639 Mann) 1,383,477 Thlr., für Elsaß-Lothringen 247,995 Thlr., also zusammen für das gesammte Reichsheer 6,269,106 Thlr. Diese Summe ist, auf 6,270,000 Thlr. abgerundet, in den Entwurf als Bedarf für die eisernen Vorschüsse aufgenommen.

Die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Kontingente nach

Digitized by Google

dem Verhältniß der Friedenspräsenzstärke derselben wird dem Verhältnisse des Bedarfs entsprechen.

Selbstverständlich werden die eisernen Vorschüsse jährlich bei der Rechnungslegung nachzuweisen sein. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber aufzunehmen, erschien nicht nothwendig, weil die Bezeichnung der den einzelnen Kontingents-Verwaltungen zu überweisenden Mittel als „eiserne Vorschüsse“ diese Konsequenz von selbst in sich schließt.

Digitized by Google

№ 25.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines

Geſetzes, betreffend die Gotthardbahn,

wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, nebſt Motiven und einer erläuternden Denkſchrift zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die St. Gotthard-Eiſenbahn.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Bundespräſidium wird ermächtigt, dem zwiſchen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herſtellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeſchloſſenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einſchließlich der von Deutſchen Regierungen und Eiſenbahn-Geſellſchaften zu erwartenden Zuſchüſſe, zuzuſichern.

§. 2.

Das Bundesgeſetz vom 31 Mai 1870, betreffend die St. Gotthard-Eiſenbahn (Bundesgeſetzbl. S. 312), tritt außer Wirkſamkeit.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Durch das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 312) wurde das Bundes-Präsidium ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Artikels 17. jenes Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zehn Millionen Franks, einschließlich eines Zuschusses Preußischer Eisenbahngesellschaften im Betrage von zwei Millionen Franks, zuzusichern.

Diese Ermächtigung beruhte auf der Erwägung, daß die Bedeutung der seit einer Reihe von Jahren angestrebten direkten Eisenbahnverbindung zwischen der Schweiz und Italien über jene zwei zunächst betheiligten Länder weit hinausreiche und für einen großen Theil des übrigen zentralen Europas, insbesondere aber für das westliche und südwestliche Deutschland, so sehr hervortrete, daß das Unternehmen sich als ein internationales im weiteren Sinne darstelle, dessen materielle Unterstützung durch Deutschland in den internationalen, politischen und kommerziellen Verhältnissen, sowie in der Höhe des veranschlagten, zu den finanziellen Kräften der beiden zunächst betheiligten Länder außer Verhältniß stehenden Kosten ihre Begründung finde.

Die in Bezug auf die Herstellung der Alpenbahn gepflogenen Verhandlungen haben eine gedrängte Darstellung in der beiliegenden Denkschrift gefunden. Diese Verhandlungen, als deren erstes Ergebniß die Entscheidung über die unter den zunächst Betheiligten lange Zeit streitig gewesene Richtung der Alpenbahn durch die Wahl des Gotthardpasses hervortrat, erlangten einen vorläufigen Abschluß durch die im Herbste 1869 zu Bern stattgehabte internationale Konferenz, in welcher, unter der Betheiligung von Delegirten der Schweiz, Italiens, des Norddeutschen Bundes, Württembergs und Badens, die Ausführbarkeit des Unternehmens in einer sehr eingehenden Weise geprüft und außer Zweifel gestellt, die Höhe des Anlagekapitals auf 187 Millionen Franks veranschlagt und die dem Unternehmen zur Sicherung der Ausführung nothwendige Subvention auf 85 Millionen Franks berechnet wurde. Diese internationale Konferenz hatte zugleich den Eingangs erwähnten — der Denkschrift gleichfalls angefügten — Vertrag vom 15. Oktober 1869 zur Folge, Inhalts dessen zur Deckung der Subvention von der Schweiz 20 Millionen, von Italien 45 Millionen übernommen, die Beschaffung des Restes aber von Deutschland erwartet wurde.

Der Norddeutsche Bund ist diesem Vertrage auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai v. J. durch eine am 20. Juni v. J. abgeschlossene Konvention beigetreten

Digitized by Google

und hat in derselben, neben der Uebernahme einer Subvention auf Höhe von 10 Millionen Franks, zugleich die Zusage ertheilt, die Schritte der Schweiz und Italiens zur Erlangung der auf 85 Millionen bemessenen Totalsumme der Subvention zu unterstützen und insbesondere seine guten Dienste den Bemühungen zu leihen, welche darauf gerichtet sind, den von Deutschland beanspruchten Theil der Subvention sicherzustellen.

In den Artikeln 2. und 3. der Konvention wurde hierfür eine Frist bis zum 31. Januar d. J. mit der Maßgabe vereinbart, daß, wenn bis dahin die Subventionssumme durch Deutschland nicht gesichert sein sollte, die Konvention sowohl als auch der Schweizerisch-Italienische Vertrag vom 15. Oktober 1869, dessen Ratifikation von vornherein bis zur Beschaffung der vollen Subventionssumme hinausgeschoben war, als nicht geschlossen zu betrachten wäre. Da indessen die behufs Kompletirung der Subventionssumme eingeleiteten Verhandlungen durch den Deutsch-Französischen Krieg unterbrochen wurden, so wurde die vorerwähnte Frist durch einen zwischen dem Norddeutschen Bunde, Italien und der Schweiz vereinbarten und am 15. Januar d. J. in Bern vollzogenen Additionalakt mit gleicher Folge bis zum 31. Oktober d. J. verlängert.

Der Subsidienantheil der Schweiz ist nach Mittheilungen der Schweizerischen Bundesregierung vollständig gedeckt; die Italienische Regierung ist durch die im Monat Juni d. J. ausgesprochene Zustimmung ihres Parlaments in den Stand gesetzt, die durch den Vertrag vom 15. Oktober 1869 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und nachdem unterm 10. Oktober 1871 zwischen der Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Erstrebung einer Gotthardbahn, und Deutschen Bank-Instituten ein Vertrag über die Beschaffung des Bau-Kapitals für die Gotthardbahn durch Bildung eines aus einer Gruppe von Schweizerischen Eisenbahngesellschaften, Bankinstituten und Bankhäusern, einer Gruppe von Italienischen Bankinstituten und Bankhäusern und einer Gruppe von Deutschen Bankinstituten und Bankhäusern bestehenden, internationalen Konsortiums, sowie über die Konstituirung der Gotthard-Eisenbahn-Gesellschaft in der Voraussetzung der rechtzeitigen Ratifikation, des die Subvention von 85 Millionen sicherstellenden Staatsvertrages abgeschlossen ist, ist es allein die Bewilligung der von Deutschland erwarteten 20 Millionen, von welchen die Sicherung des für die wirthschaftlichen und politischen Interessen Deutschlands so überaus wichtigen Unternehmens abhängt.

In den vom Norddeutschen Bunde durch das Gesetz vom 31. Mai v. J. übernommenen 10 Millionen Franks waren mit einbegriffen:

1)	ein Beitrag von . . . . . dessen Hergabe die Königlich Preußische Regierung als Eigenthümerin einiger in den westlichen Provinzen belegenen Bahnen zugesagt hatte,	1,500,000 Frks.
2)	ein Beitrag von . . . . . welcher mit je 1,000,000 Frks. von den Verwaltungsorganen der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in Anerkennung ihres speziellen Interesses an dem Zustandekommen des großen Werkes zugesichert war.	2,000,000 „
	Latus mit	3,500,000 Frcs.

Digitized by Google

Transport	3,500,000 Frks.
Außerdem haben aus gleicher Veranlassung die Verwaltungsorgane der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft dem Reiche	1,000,000 „
zur Verfügung gestellt. Da die Hessische Ludwigsbahn und die Pfälzischen Bahnen ganz besonders berufen sind, an den durch die Hebung des Verkehrs und der Rentabilität zu erwartenden Vortheilen einer Alpenbahn theilzunehmen, so sind dieselben zu einer entsprechenden pekuniären Leistung aufgefordert worden und es ist diese Leistung im Betrage von zusammen	2,000,000 „
als gesichert zu betrachten. Von den Deutschen Regierungen hatte außer den, dem früheren Norddeutschen Bunde angehörigen nur die Großherzoglich Badische Regierung eine Theilnahme an der Subvention und zwar auf Höhe von 3,000,000 Frks. zugesichert. Es ist von derselben auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen dieser Beitrag zu erwarten und es ist deshalb für Baden ein Präzipuum von	2,717,000 „
in Ansatz zu bringen, welches sich durch die Matrikular-Beiträge zur Summe von ungefähr 3,000,000 Frks. vervollständigen würde. Eine gleich hohe Summe von	2,717,000 „
erscheint als besonderer Beitrag für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen gerechtfertigt, indem diese in Vereinigung mit den Pfälzischen Bahnen und der Hessischen Ludwigsbahn auf dem linken Rheinufer eine den Badischen und Hessischen Staatsbahnen parallel laufende Verbindung zwischen der Schweiz und der Preußischen Rheinprovinz bezw. Belgien, Holland und England herstellen und wenigstens einen Theil des sich zwischen diesen Ländern bewegenden Verkehrs aufnehmen, dadurch aber auch an den Erträgnissen theilnehmen werden, zu denen das große Unternehmen durch seine Rückwirkung auf die Rentabilität der seinem Verkehrsgebiet angehörenden Bahnen berechtigt.	
Durch diese speziellen Beisteuern würden gedeckt werden und von den durch Deutschland aufzubringenden	11,934,000 „
noch	20,000,000 „
von dem Reiche zu übernehmen sein.	8,066,000 Frks.

Digitized by Google

Die in der internationalen Konferenz getroffene Vereinbarung geht, wie aus der Denkschrift erhellt, dahin, den über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn einzugehenden Vertrag lediglich zwischen den betheiligten Staaten abzuschließen und weder Gesellschaften noch andere Korporationen als Kontrahenten zuzulassen. Es erscheint daher auch nur als eine Konsequenz dieser Vereinbarung, wenn der §. 1. des Gesetz-Entwurfs den Beitritt zu dem zwischen Italien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrage, sowie die Zusicherung einer Subvention Namens des Deutschen Reiches in Aussicht nimmt.

Diese materielle Unterstützung selbst rechtfertigt sich durch die Bedeutung, welche das ohne Subventionen nicht herzustellende Unternehmen für die wirthschaftlichen und politischen Interessen des Reiches besitzt.

Diesem Gesichtspunkte gegenüber würde auch eine alle Einzelheiten erschöpfende Abwägung des besonderen Interesses der verschiedenen Bundesstaaten um so weniger am Platze sein, als den hervorragenden Sonder-Interessen durch die besonderen Zuwendungen Rechnung getragen wird und die Subsidien, selbst wenn sie nur einen geringen oder gar keinen Zins tragen sollten, keineswegs als Opfer anzusehen sind, vielmehr ihre volle Ausgleichung in der Hebung der wirthschaftlichen Interessen Deutschlands finden werden.

Die Höhe des in Gemäßheit des Artikels 17. des Vertrages vom 15. Oktober 1869 in 9 bis 10 Jahresraten zu zahlenden Antheils an der Total-Subvention dürfte gegenüber der Bedeutung des Unternehmens für die Deutschen Interessen und in Rücksicht auf die in Aussicht gestellten, zur Reichskasse einzuziehenden besonderen Beisteuern als eine angemessene sich darstellen.

Die durch den §. 2. des Gesetz-Entwurfs ausgesprochene Aufhebung des Bundes-Gesetzes vom 31. Mai 1870 ist eine natürliche Folge der Annahme des §. 1.

Digitized by Google

Denkschrift.

Geschichtlicher Rückblick.

Die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Deutschland und Italien durch die Schweiz ist seit einer langen Reihe von Jahren Gegenstand der eingehendsten Erörterungen, Untersuchungen und Vorstudien in technischer, finanzieller und kommerzieller Beziehung gewesen.

Hervorgerufen durch die mehr und mehr hervortretende Erscheinung, daß die fahrbaren Alpenpässe des Splügen, Bernhardin, Gotthard und Simplon, welche früher als Handelswege eine europäische Bedeutung hatten, bei der fortschreitenden Entwickelung des Verkehrswesens und der dem Verkehr sich öffnenden Schienenstraßen dem Bedürfniß nicht mehr genügen konnten, wurden sie wesentlich gefördert durch das energische von Frankreich unterstützte Vorgehen Italiens, im Westen der Schweiz durch Durchbrechung des Montcenis eine Verbindung zwischen den Französischen und Italienischen Eisenbahnen herzustellen, sowie durch die von Oesterreich mit Erfolg betriebene, eine Verbindung zwischen Italien und dem südöstlichen Deutschland herbeiführende Ueberschienung des Brennerpasses in den Tyroler Alpen.

Die bei der Ausführung dieser Unternehmungen, insbesondere bei den Arbeiten an dem Montcenis Tunnel gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen führten zugleich zu der überzeugenden Gewißheit, daß es bei den eminenten Fortschritten auf dem Gebiete der Technik möglich sein werde, die quer durch die Schweiz sich hinziehenden und die Verkehrsströmung zwischen Nord und Süd hemmenden Centralalpen gleichfalls zu durchbrechen.

War man auch hierüber, sowie über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Alpenbahn einig, so gingen doch in den zunächst betheiligten Staaten die Ansichten darüber, in welcher Richtung diese Durchbrechung der Centralalpen zu erfolgen habe, lange Zeit auseinander.

Neben dem Lukmanier, welcher zuerst vorgeschlagen und empfohlen worden war, kamen auch der Gotthard, der Simplon, der Splügen, der Bernhardin und der Septimer zur Mitbewerbung. Bernhardin und Septimer fanden wegen örtlicher Verhältnisse und Schwierigkeiten wenig Beachtung und traten sehr bald ganz zurück. Dagegen fand jedes der übrigen vier Projekte warme Vertheidiger, die sich in der Schweiz um so heftiger zu bekämpfen suchten, als wenigstens zunächst nur ein Projekt Aussicht auf Realisirung haben konnte und jede der Parteien glaubte, das lokale Interesse in den Vordergrund stellen zu müssen. Simplon und Splügen verloren jedoch nach und nach an Terrain. Der Simplon lag dem Verkehrs-Gebiete der Montcenis-Bahn, der Splügen dem der Brenner-Bahn zu nahe, als daß von den über diese Pässe geführten Bahnen eine Erfüllung des angestrebten Zweckes erwartet werden konnte, und außerdem entsprach keine von beiden Linien dem Interesse der Schweiz, durch die

Digitized by Google

Alpenbahn zugleich eine innigere Verbindung zwischen dem Kanton Tessin und den übrigen Kantonen herbeizuführen, indem beide Linien den Kanton Tessin ganz unberührt ließen. Nachdem nun auch Italien, veranlaßt durch die sorgfältig und eingehend behandelte Untersuchung einer zu diesem Zwecke von der Italienischen Regierung eingesetzten technischen und kommerziellen Kommission, das früher aus nationalen Interessen begünstigte Projekt, die Verbindung mit der Schweiz und Deutschland durch den Splügen zu gewinnen, zurücktreten ließ und sich dem Gotthardprojekt zuwandte, standen sich im Jahre 1866 eigentlich nur noch die Gotthard- und die Lukmanier-Linie gegenüber.

Sowohl in der Schweiz als auch in Italien wurde das Unternehmen als ein internationales im weiteren Sinne angesehen, und die Regierungen beider Länder ließen sich in ihren Bestrebungen, den Bau einer Alpenbahn zur Ausführung zu bringen, von der Voraussetzung leiten, daß für die Durchführung des einen oder des andern der konkurrirenden Projekte die Beihülfe aller derjenigen im Norden der Schweiz gelegenen Staaten eintreten würde, denen ein Interesse an dem Zustandekommen des Unternehmens nachzuweisen sei.

Einer solchen Unterstellung war in Anbetracht einerseits der hohen Bedeutung einer Alpenbahn für die internationalen, politischen und kommerziellen Verhältnisse und andererseits der Höhe der veranschlagten, zu den Finanzkräften der beiden Länder außer Verhältniß stehenden Kosten eine Berechtigung nicht zu versagen. Sie war zunächst die Veranlassung, daß die betheiligten Deutschen Staaten von den verschiedenen Projekten und den Resultaten der Untersuchungen unterrichtet und daß an sie Anträge auf eine finanzielle Betheiligung gerichtet wurden.

Diese Anträge fanden zunächst bei der Großherzoglich Badischen Regierung eine günstige Aufnahme und Unterstützung, indem dieselbe entschieden für die Gotthardlinie eintrat und nicht nur der Bereitwilligkeit, das Unternehmen durch finanzielle Beihülfe zu fördern, sofern für den Uebergang der Gotthardpaß gewählt werden würde, Ausdruck, sondern auch den Wunsch zu erkennen gab, daß die Königlich Preußische Regierung die Initiative ergreifen und unter den Regierungen derjenigen Deutschen Staaten, für deren Verkehrs- und Handels-Beziehungen die Herstellung einer direkten Schienen-Verbindung zwischen der Schweiz und Italien von näherem Interesse sein würde, eine gemeinsame Erwägung der auf die eventuelle Unterstützung dieses Unternehmens bezüglichen Fragen veranlassen möchte, um dadurch eine Verständigung über gemeinsame Entschließungen zu erzielen.

Die Königlich Preußische Regierung war der Entwickelung der Alpenbahn-Frage mit lebhaftem Interesse gefolgt. Die verschiedenen Projekte sowohl, als auch die auf Unterstützung des Unternehmens gerichteten Anträge hatten im Schoße derselben die eingehendste Prüfung und Erörterung gefunden.

Durchdrungen von der hohen Bedeutung des angestrebten Unternehmens sowohl für die Interessen des Deutschen Zollvereins im Allgemeinen, als auch für Preußen im Besonderen, und überzeugt, daß die gemeinsamen Erörterungen unter den meistbetheiligten Deutschen Staaten wesentlich zur Klärung der Verhältnisse beitragen würden, entsprach sie bereitwilligst dem von der Großherzoglich Badischen Regierung gestellten Verlangen. Die von ihr im Februer 1866 erlassenen Einladungen beziehungsweise eingeleiteten Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebniß; die bald darauf eintretenden kriegerischen Ereignisse drängten diese Frage zurück.

Digitized by Google

Nach Beendigung des Krieges wurde die Angelegenheit von den Schweizerischen Organen wieder aufgenommen und unter dem Hinweis, daß Italien an der früher gegebenen Zusage, sich an dem Unternehmen mit einer Subvention von etwa 40,000,000 Franks betheiligen zu wollen, festhalte und die entsprechenden Vorlagen dem Parlamente zugehen zu lassen beabsichtige, sofern die Deutschen Staaten die bisher beobachtete Reserve aufgeben und die von ihnen zu gewährenden Beihülfen fixiren würden, wurde nunmehr die Vermittelung des Norddeutschen Bundes angerufen.

Das Interesse des Letzteren an dem Zustandekommen des Unternehmens war füglich nicht in Zweifel zu ziehen, auch ließen die freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz und Italien es nicht angemessen erscheinen, sich den Anträgen gegenüber ablehnend zu verhalten.

Da es indessen in der Schweiz selbst noch immer nicht gelungen war, über die für die Alpenbahn zu wählende Richtung zu einer Entscheidung zu gelangen, so war zunächst darauf hinzuweisen, daß, so sehr Deutschland auch die Ueberschienung der Alpen wünschen möge, das Unternehmen doch vor allen Dingen ein Schweizerisches sei und daß, so lange es nicht möglich gewesen, sich in der Schweiz über die Rivalitäten der Kantone hinaus zu einem gemeinsamen Plane zu vereinigen, auch das Interesse der Nachbarländer fruchtlos angerufen werden würde.

Eine solche Vereinigung der verschiedenen in der Schweiz sich gegenüberstehenden Interessen wurde wesentlich erschwert durch die dortige Verfassung, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Kantonen und der Privatthätigkeit zuweist, den Kantonen allein das Recht gewährt, auf ihren Territorien Konzessionen zu ertheilen und der Bundesregierung lediglich die negative Befugniß einräumt, den Bau solcher Bahnen zu verhindern, welche die militairischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen würden.

Gegenüber den beiden, aus Kantonen und Eisenbahngesellschaften gebildeten Vereinigungen, von denen die eine den Bau über den Gotthard, die andere den Bau über den Lukmanier erstrebte, war somit die Bundesregierung thatsächlich verhindert, eine Entscheidung zu treffen oder einen Ausgleich anzubahnen, so lange nicht eine vom Auslande gebotene Veranlassung ihr gestattete, die Initiative zu ergreifen.

Diese Verhältnisse ließen Italien eine Verbindung mit Baden und dem Norddeutschen Bunde suchen, um durch eine förmliche Erklärung zu Gunsten der Gotthardlinie die in der Schweiz noch obwaltenden Zweifel über die Richtung der Bahn zu lösen und damit für die weitere Entwicklung der Frage eine feste Grundlage zu gewinnen.

Die Entscheidung der Frage, welche Richtung für die Alpenbahn vorzuziehen, war den Deutschen Regierungen keineswegs so klar vorgezeichnet als Italien. Die Verschiedenheit der Interessen, welche in der Schweiz eine Verständigung verhinderte, waltete auch in Deutschland ob, indem durch die geographische Lage und die Gestaltung des Eisenbahnnetzes die östlichen Theile des Norddeutschen Bundesgebietes und Bayern auf einen östlichen, die westlichen Theile des Bundesgebiets und Baden auf einen centralen Uebergang über die Alpen angewiesen wurden. Diese Umstände ließen voraussehen, daß, welche Richtung auch gewählt werden würde, immer nur ein Theil von Deutschland mit der Wahl zufrieden sein werde, und ihnen gegenüber mußte es um so mehr wünschenswerth sein, von der Schweiz selbst die Initiative der Entscheidung ergriffen zu sehen, als eine von Außen ge-

Digitized by Google

gebene Anregung zur Zeit nicht durch die Zusage einer materiellen Förderung des Unternehmens unterstützt werden konnte.

Indessen die konstitutionelle Unmöglichkeit, in der sich die Regierung der Eidgenossenschaft befand, dem ausgesprochenen Verlangen zu genügen, forderte dazu auf, die Lösung einer Frage zu fördern, welche ohne empfindlichen Nachtheil nicht nur für die Interessen der Schweiz und Italien, sondern auch für die Interessen eines großen und gewerbreichen Theils des Norddeutschen Bundesgebiets füglich nicht länger verschoben werden konnte.

Es wurde daher der Gesandte des Norddeutschen Bundes ermächtigt, der Schweizerischen Bundesregierung zu erklären, daß nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Deutschen Interessen und in der Erwägung, daß der für einen östlichen Uebergang interessirte Verkehr Deutschlands wenigstens zum Theil durch die inzwischen eröffnete Brennerbahn Befriedigung gefunden, für die Durchbrechung der Centralalpen der Gotthardlinie der Vorzug zu geben sei.

Die Erklärung des Norddeutschen Bundes traf zusammen mit ähnlichen Kundgebungen Seitens der Regierungen von Italien und Baden, deren Wirkung jedoch wesentlich verstärkt wurde durch die Hinzufügung, daß von beiden Staaten eine pekuniäre Betheiligung ausschließlich nur für die Gotthardlinie in Aussicht gestellt werden könne.

Die abgegebenen Erklärungen gewährten der Schweizerischen Bundesregierung die erwünschte Möglichkeit, aus der bisherigen Unthätigkeit herauszutreten und die weitere Behandlung der Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Sie waren derselben aber auch eine Veranlassung, die für die Gotthardlinie bearbeiteten Pläne und Programme den drei nicht Schweizerischen Staaten mit dem Antrage vorzulegen, auf Grund derselben die weiteren Verhandlungen in einer zu Bern abzuhaltenden Konferenz von Bevollmächtigten zu pflegen, indem die Bundesregierung von der Unterstellung ausging, daß die gegenseitig zu übernehmenden Verpflichtungen durch Staatsverträge zu regeln sein würden, für welche die Vorlagen als Basis dienen könnten.

Die Regierungen von Baden und Italien erklärten ihre Bereitwilligkeit, in derartige Verhandlungen einzutreten. Von Seiten des Norddeutschen Bundes konnte die gleiche Bereitwilligkeit nicht ohne Vorbehalt ausgesprochen werden. Das Präsidium mußte um so mehr Anstand nehmen, ohne Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages in Verhandlungen einzutreten, welche auf die Gewährung einer Subvention für die Ausführung des Unternehmens gerichtet waren, als die gemachten Vorlagen weder ein sicheres Urtheil über den Kostenaufwand, welchen das Unternehmen erforderte, zuließen, noch eine zuverlässige Angabe über die Mittel enthielten, welche der Schweiz zur Deckung bestimmt zur Disposition standen und somit die nothwendigsten Grundlagen für eine Entschließung über die Subvention nicht gewährten. Es war deshalb Werth darauf zu legen, vorab nicht nur ein in allen Einzelnheiten ausgearbeitetes Projekt zu besitzen, welches dem Irrthum und dem Zufall so wenig Raum ließ, als dies bei großen baulichen Unternehmungen überhaupt thunlich, sondern auch den Umfang der Verpflichtungen, sowie die Leistungsfähigkeit Derjenigen zu kennen, welche sich an der Subvention betheiligten. Hiernach konnte die Theilnahme des Norddeutschen Bundes an der beabsichtigten Konferenz nur unter der Voraussetzung eintreten, daß deren Berathungen zu der wünschenswerthen Vervollständigung der Vorlagen über das Gotthardbahn-Projekt führen würden, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Eingehen in Verhandlungen über die Geld-

Digitized by Google

frage ohne Genehmigung des Bundesraths und Reichstags nicht stattfinden könne.

Die Schweizerische Bundesregierung erblickte in der ausgesprochenen Absicht, der Konferenz lediglich einen informatorischen Charakter zu geben und sie, ohne den Norddeutschen Bund finanziell zu engagiren, dazu beitragen zu lassen, die technische Seite der Frage gründlicher, als bis dahin geschehen, aufzuklären, und auf diesem Wege eine sichere Grundlage für künftige Entschließungen zu gewinnen, kein Hinderniß, die Konferenz zusammentreten zu lassen.

Sie hat in den Tagen vom 13. September bis 13. Oktober 1869 in Bern stattgefunden.

Projekt des Gotthard-Comité's bezw. Vorlage der Schweiz.

Nach den von der Schweizerischen Bundesregierung den übrigen Staaten übermittelten, durch das Gotthard-Comité aufgestellten Projekten sollte das herzustellende Bahnnetz

a) die Stammlinien:

Chiasso-Lugano-Bellinzona mit	53,7 Kil.
Bellinzona-Biasca-Flüelen-Goldau mit	125,7 „

b) die Zweiglinien:

Goldau-Immensee-Küßnacht Luzern mit	23,4 „
Goldau St. Adrian Zug	15,3 „
Bellinzona Locarno	18,9 „
überhaupt	236,3 Kil.

umfassen.

Der Bau sollte in zwei Stadien der Art ausgeführt werden, daß die nördlich von Flüelen gelegenen Strecken, sowie die Linie Bellinzona-Lugano gleichzeitig mit dem großen Tunnel, die übrigen Theile hingegen, d. h. die Linien Flüelen-Göschenen, Airolo-Locarno und Lugano-Chiasso, schon nach Verlauf von 4 Jahren, vom Beginn der Tunnelarbeiten an gerechnet, dem Betriebe übergeben werden könnten, und zwar in Verbindung mit Trajektanstalten auf dem Vierwaldstätter und Langensee, sowie mit einem gut organisirten Post- und Frachtfuhrdienst auf der 34 Kilometer langen Straßenstrecke Göschenen-Airolo, wenn es nicht vorgezogen werde, zwischen den beiden letzteren Punkten eine provisorische Ueberschienung herzustellen.

Mit der Eröffnung des Tunnels sollten sämmtliche Zufahrts-Linien in Betrieb gesetzt sein, und zwar in Verbindung mit einer Trajektanstalt auf dem Langensee für so lange, als die Bahn nicht auch in dieser Richtung eine ununterbrochene Fortsetzung gefunden haben würde.

Man ging von der Ansicht aus, daß der Alpentunnel zwischen Göschenen und Airolo von den subventionirenden Staaten, Gemeinden und Bahngesellschaften entweder selbst oder durch Hergabe der nothwendigen Mittel auszuführen, die Zufahrtslinien zum Alpentunnel aber von der zu konzessionirenden Gesellschaft herzustellen wären.

Für den in einer geraden Linie zwischen Göschenen und Airolo zu erbauenden Alpentunnel waren nach Maßgabe des von der Italienischen Kommission adoptirten Entwurfs folgende Hauptdaten gegeben:

Gesammtlänge	14,900 Meter,
Kulminationshöhe in der Mitte des Tunnels	1,137 „
Höhe der nördlichen Mündung in Göschenen	1,110 „
Höhe der südlichen Mündung in Airolo	1,130 „
Größte Schachttiefe bei Andermatt	0,303 „

Digitized by Google

Höhe am Fuße des Schachts bei Andermatt . . . . 1,132,₃ Meter.
Länge des unschachtbaren Theils des Tunnels . . . . 11,500 „
Größte Steigung auf 3,400 Meter Länge von der nördlichen Mündung an . . . . . 6,₆₂ pro Mille,
Steigung auf den übrigen 11,500 Meter Länge . . . 1,₀₀ „
Mittlere Steigung im Tunnel . . . . . 2,₂₈ „

Gestützt auf garantirte Anerbietungen für die Ausführung des Tunnels und in Uebereinstimmung mit einer Berechnung des Ingenieurs Grattoni, Direktors des Montcenistunnel, war die Bauzeit für den Gotthardtunnel auf 8½ bis 9 Jahre und der Kostenaufwand, einschließlich der Kosten für den Oberbau aus Stahlschienen, auf 62 Millionen Franken geschätzt.

Bei den Zufahrtslinien zum Tunnel wurden nach der Natur der Terrain- und Betriebsschwierigkeiten alpine und subalpine Zufahrten unterschieden und zu den ersteren die Linien Flüelen-Göschenen und Airolo-Biasca, zu den letzteren die Linien nördlich von Flüelen bis Luzern und Zug und südlich von Biasca bis Chiasso und Locarno gerechnet.

Die Berechnung des Anlagekapitals für die alpinen Zufahrten basirte auf einem Projekt des Ingenieurs Koller, welches anstatt der früher angenommenen 25 pro Mille eine Maximalsteigung von 50 pro Mille und für den Betrieb die Anwendung der Systeme von Fell oder von Agudio voraussetzte. Die größeren Steigungen waren für die Strecken Amsteg-Göschenen (13,₇ Kilometer), Pazio grande Faibo (5,₂ Kilometer) und Lavorgo Giornicio (5 Kilometer), also überhaupt für 23,₉ Kilometer, angenommen. Im Uebrigen sollte die Steigung von 25 pro Mille nirgends überschritten werden und das durchschnittliche Gefälle der alpinen Linien 22,₃ pro Mille und bei Hinzuziehung des Tunnels nur 18,₆ pro Mille betragen. Man glaubte durch Annahme der größeren Steigungen die Bahnlänge und die Anlagekosten auf ein Minimum zu reduziren, ohne dadurch die Betriebskosten und die Fahrzeiten zu vermehren oder die Sicherheit des Betriebes zu beeinträchtigen.

Zur Berechnung der Anlagekosten für die subalpinen Linien hatten die Projekte von Becky und Gerwig für die nördliche Abtheilung Flüelen-Luzern-Zug und von Wetli für die südliche Abtheilung Biasca-Bellinzona-Chiasso-Locarno als Basis gedient.

Auf der nördlichen Abtheilung sollte die Maximalsteigung von 15 pro Mille auf 12 pro Mille zurückgeführt und die durchschnittliche Steigung nicht höher als 4,₉ pro Mille gegriffen werden. Bei der südlichen Abtheilung sollte für die Thallinie Biasca-Locarno die Maximalsteigung 10 pro Mille, die mittlere Steigung 4,₁₃ pro Mille betragen, während für die Hügellinie Bellinzona-Chiasso eine Maximalsteigung von 25 pro Mille auf der nördlichen Abdachung des Monte Cenere und von 18 pro Mille auf der südlichen Abdachung desselben, sowie eine mittlere Steigung von 12,₆ pro Mille vorgesehen war.

Einschließlich der Zinsen während der Bauzeit, welche unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Prozent pro anno und Anwendung desselben auf den ganzen Kostenaufwand für die halbe Bauzeit der betreffenden Strecken berechnet waren, stellte sich das Anlagekapital für die einzelnen Strecken der Zufahrtlinien wie folgt:

Digitized by Google

Bauzeit. Jahre.	Linien.	Länge. Kilometer.	Bankosten, incl. Oberbau und Betriebsmaterial. Fr.	Bauzinsen. Fr.	Totalkosten. Fr.
2	Zug-St. Adrian-Goldau . (einspurig)	15,2	4,130,000	206,500	4,336,500
2	Luzern-Küßnacht-Immensee (einspurig)	15,8	5,100,000	255,000	5,355,000
2	Immensee-Goldau . . . . (einspurig)	8,1	1,540,000	77,000	1,617,000
4	Goldau-Flüelen . . . . (zweispurig)	23,4	12,960,000	1,296,000	14,256,000
4	Flüelen-Göschenen . . . . (zweispurig)	30,7	15,240,000	1,524,000	16,764,000
4	Airolo-Biasca . . . . . (zweispurig)	36,8	17,760,000	1,776,000	19,536,000
2	Biasca-Bellinzona . . . . (zweispurig)	20,0	5,500,000	275,000	5,775,000
2	Bellinzona-Locarno . . . (einspurig)	18,0	4,500,000	225,000	4,725,000
4	Bellinzona-Chiasso . . . . einspurig)	53,6	20,000,000	2,000,000	22,000,000
		221,4	86,730,000	7,634,500	94,364,500

Unter Hinzurechnung der für den Tunnel auf 62,000,000
veranschlagten Kosten belief sich der Gesammtaufwand auf . . . 156,364,500.

Der für die Linie zu erwartende Verkehr war auf 180,000 Reisende und 270,000 Tonnen Gut (auf die Gesammtlänge sämmtlicher Linien vertheilt) veranschlagt, und glaubte man eine entsprechende Ersparniß aus den Ausgaben für den Oberbau und für die Betriebsmittel in Aussicht nehmen zu können, falls und so lange die übrigen Ziffern nicht erreicht werden würden.

Um die Bildung einer Aktiengesellschaft für die Ausführung der Gotthardbahn zu ermöglichen, hielt man — außer dem Bedarf für den großen Tunnel — zur Deckung des Ausfalls in Folge des streckenweisen Bahnbetriebes vor Eröffnung des Tunnels, zur Errichtung der provisorischen Trajektanstalten auf dem Vierwaldstätter- und Langensee, zum Zwecke der Verbesserung der Kommunikationen zwischen Göschenen und Airolo, für die Dauer des Provisoriums, sowie für Ermäßigung der kilometrischen Anlagekosten der Zufahrtlinien noch eine weitere Subvention von 28 Millionen Franken für erforderlich und bezifferte somit die Gesammtsumme der à fonds perdu zu leistenden Subvention auf 90,000,000 Fr., die in acht gleichen Jahresraten eingezahlt werden sollten.

Eröffnung der Konferenz.

Der Präsident der Schweizerischen Bundesregierung, welcher die Konferenzverhandlungen leitete, empfahl, diese Vorschläge, sowie die mit denselben übergebenen Pläne und Profile bei den Berathungen als Basis anzunehmen. Von dem technischen Delegirten des Norddeutschen Bundes, Ober-Baudirektor Weishaupt, wurde zunächst darauf hingewiesen, daß es vor dem Eintritt in die Spezialverhandlungen unerläßlich sein werde, durch die technischen Delegirten die Strecke bereisen zu lassen, um für die Beurtheilung der verschiedenen, für das Unternehmen aufgestellten Pläne, welche nur bezüglich des Tunnelbaues eine ziemliche Uebereinstimmung ersehen ließen, sowie für die Prüfung der für den Betrieb der Alpenbahn proponirten Einrichtungen eine gründliche Basis zu gewinnen. Die Angemessenheit einer solchen Bereisung war nicht zu verkennen und man kam daher überein, die Verhandlungen erst nach der Lokalbesichtigung bezw. nach der Rückkehr der technischen Delegirten wieder aufzunehmen.

Beitritt Württembergs.

Inzwischen war bei der Schweizerischen Bundesregierung eine Erklärung der Württembergischen Regierung eingelaufen, nach welcher dieselbe für die Verbindung zwischen Italien und Deutschland einer Alpenbahn über den Gotthard gleichfalls

Digitized by Google

den Vorzug vor allen anderen Projekten gebe und unter dem Vorbehalte, daß die von Württemberg zu gewährende Subvention der Zustimmung der Kammern bedürfe, bereit sei, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Diese Erklärung war Veranlassung, daß Delegirte der Württembergischen Regierung den Konferenzverhandlungen beitraten.

Feststellung der Bahnlinien.

In der Konferenz herrschte darin Uebereinstimmung, daß bei der Wahl der Linien für die Alpenbahn auf das Interesse des internationalen Verkehrs, dem das Unternehmen vorzugsweise zu dienen habe, besondere Rücksicht zu nehmen, und daß es nothwendig sei, für dasselbe eine möglichst direkte Verbindung mit den im Norden und Süden der Alpen bestehenden Linien anzustreben und zwar im Süden der Alpen in der Richtung auf Mailand, Genua, Turin ꝛc., im Norden der Alpen in der Richtung auf Luzern für den Verkehr über Basel durch das Rheinthal ꝛc., und auf Zürich für den Verkehr über Waldshut, Schaffhausen und Romanshorn bezw. über den Bodensee.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, hielt man aus dem Projekte des Gotthard-Comités die Linien Goldau-Bellinzona, Bellinzona-Chiasso und Goldau-Immensee-Luzern für zweckmäßig und empfehlenswerth. Die Linien Bellinzona-Locarno und Goldau-St. Adrian-Zug gleichfalls zu empfehlen, nahmen die technischen Delegirten der nichtschweizerischen Staaten jedoch Anstand.

Bezüglich der ersteren war von dem Delegirten Italiens mitgetheilt, daß dieselbe auf dem rechten Ufer des Langensees gegenwärtig keine Aussicht auf Fortsetzung habe, nachdem die Italienische Regierung sich definitiv entschieden habe, die Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees herzustellen. Aus diesem Grunde glaubte man der Linie Bellinzona-Locarno die Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze mit der Richtung auf Luino substituiren zu müssen, welche eine Länge von circa 25 Kilometern umfasse, auf einer ziemlich bedeutenden Entfernung der Trace der Linie Bellinzona-Locarno folge und daher die Anlage einer Zweigbahn nach Locarno erleichtern werde.

Die Linie Goldau-St. Adrian-Zug, deren Ausführung Schwierigkeit darbietet, und nach der Berechnung des Gotthard-Comités einen Kostenaufwand von 4,336,500 Fr. erfordern wird, konnte durch eine beinahe um die Hälfte kürzere Linie Immensee-Buonas mit einem Anschlußpunkt zwischen Rothkreuz und Cham (Stationen der Schweizerischen Nordostbahn von Altstetten nach Luzern) ersetzt werden. Dieselbe verlängert zwar gegen die Linie Goldau-St. Adrian-Zug den Weg nach Zürich um etwa 1½ Kilometer, die Abkürzung, welche letztere darbietet, würde jedoch außer Verhältniß stehen zu dem erforderlichen Mehraufwand von 2,380,000 Fr., zumal der Nachtheil für die Verbindung mit Deutschland über Rothkreuz-Waldshut verschwindet, ja sich in einen Vortheil verwandelt, sobald die von der Natur vorgezeichnete Linie Rothkreuz-Turgi zur Ausführung gelangt.

Obwohl die Vertreter dieser Ansicht geltend zu machen suchten, daß lediglich die internationale Verbindung zwischen Deutschland und Italien als der Zweck des Unternehmens im Auge zu behalten, und daß schon die Subventionsfrage eine Verwerfung jeder für die internationale Verbindung nicht nothwendigen Abzweigung gebiete, wurde es Seitens der Schweizerischen Delegirten doch als unmöglich bezeichnet, dem Verlangen zu entsprechen. Was die Linie Bellinzona-Locarno betreffe, so sei die Abzweigung auf Locarno von dem Kanton Tessin bei Ertheilung der Konzession ausdrücklich verlangt, die Konzession setze fest, daß sie gleichzeitig mit der Linie Lugano-Chiasso ausgeführt werden müsse und Seitens des Kantons Tessin werde ohne diese Abzweigung, welche nicht lediglich den lo-

Digitized by Google

kalen Interessen von Locarno, sondern auch den Interessen eines großen Theils des Kantons diene, für die Alpenbahn niemals die Konzession auf Tessinischem Territorium ertheilt werde.

Eine gleiche Konzessions-Verweigerung sei von den betheiligten Kantonen zu erwarten, wenn im Norden der Alpen nicht die projektirte Linie Goldau-Zug gewählt werde. Auch sei, um die Konzession für die Linie Zürich-Zug-Luzern zu erlangen bereits vor 6 Jahren dem Kanton Zug das Zugeständniß gemacht, den durchgehenden Verkehr stets durch seine Hauptstadt zu leiten, und eine gleiche Verpflichtung sei das Gotthard-Comité eingegangen, um die Konzession für die große Alpenbahn zu erhalten. Die Linie erscheine also als ein Servitut, das sich nicht beseitigen lasse. Der Kanton Zug werde auch niemals eine Konzession zum Bau einer von Rothkreuz oder Cham sich abzweigenden Linie ertheilen, da durch eine solche der größte Theil des Kantons von dem durchgehenden Verkehr abgeschnitten würde. Müsse man deshalb auch Schweizerischer Seits an der Linie Goldau-St. Adrian-Zug im Norden der Alpen und an der Linie Bellinzona-Locarno im Süden der Alpen festhalten, so sei man doch bereit, auch die zur Verbindung mit Genua auf dem linken Ufer des Langensees projektirte Linie Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze in das Unternehmen aufzunehmen, und da die streitige Frage eigentlich nur für die Subvention eine praktische Bedeutung habe, so sei es den subventionirenden Staaten anheimzustellen, ob und in wie weit sie bei Bemessung der Höhe der Subvention auf diese Differenz Rücksicht zu nehmen für gut befänden.

Hiernach mußte man sich entschließen, in das Unternehmen die nachfolgenden Linien aufzunehmen:

Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze (Pino),
in der Richtung auf Luino und mit einer Abzweigung auf Locarno. Anschlußlinien.

Um der Alpenbahn die erwünschten beziehungsweise erforderlichen Anschlüsse im Norden und Süden der Alpen zu sichern, erklärte sich die Schweizerische Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß das Bahnnetz der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft durch einen Uebergang über den Rhein bei Basel mit dem Großherzoglich Badischen Bahnnetz verbunden werde, und Seitens der Italienischen Regierung wurde die Verpflichtung übernommen, nicht nur zur Erreichung einer Verbindung mit Mailand und Oberitalien der in Chiasso einmündenden Alpenbahn eine Fortsetzung nach Camerlata zu geben, sondern auch auf dem linken Ufer des Langensees eine Bahn zu bauen, welche an die Alpenbahnstrecke Bellinzona-Magadino in der Nähe von Pino anschließen und an einem, von der Italienischen Regierung noch zu bestimmenden Punkte, das direkt auf Genua führende Italienische Bahnnetz erreichen würde. In der Konferenz wurde es ferner als wünschenswerth bezeichnet, auch bei den bestehenden, an die Alpenbahn sich anschließenden Eisenbahnlinien auf eine möglichste Abkürzung der Entfernungen Bedacht zu nehmen, insbesondere die Inkonvenienzen zu beseitigen, welche dem über Waldshut sich bewegenden Verkehr nicht nur aus der Lage der Station Altstetten als Kopfstation, sondern auch aus dem durch diese Station veranlaßten Umweg entstehen.

Zu diesem Behufe hielt man es für zweckmäßig, in dem demnächst abzuschließenden Vertrage eine entsprechende Festsetzung zu treffen, durch welche die

Digitized by Google

kontrahirenden Staaten veranlaßt würden, auf eine Berichtigung der bestehenden Eisenbahnlinien hinzuwirken.

Die Seitens der Badischen Delegirten gestellte Forderung, daß die Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernehme, die aus der Lage der Station Altstetten entspringenden Nachtheile durch den Bau einer die Entfernung zwischen Goldau und Waldshut um etwa 8 — 10 Kilometer abkürzenden Bahn von Birmensdorf nach Dietikon zu beseitigen, erklärten die Schweizerischen Delegirten nicht erfüllen zu können, weil der Eidgenossenschaft die Macht fehle, die Nordostbahn- oder eine andere Gesellschaft zur Ausführung zu nöthigen. Die Wichtigkeit der von Baden gewünschten Abkürzung werde von ihnen nicht verkannt, gleichwohl könnten sie aber nur die Verpflichtung übernehmen, sich nach Kräften für die Erbauung einer Strecke, welche den Umweg über Altstetten vermindern würde, zu bemühen.

Auf das wiederholt von Baden ausgesprochene Verlangen, daß, falls diese Strecke bei Inbetriebsetzung der Alpenbahn nicht erbaut sein sollte, eine entsprechende Tarifreduktion einzutreten habe, übernahm die Schweiz auch diese Verpflichtung, indem man unterstellte, daß der Verlust eventuell von der Gotthardgesellschaft zu tragen und daß die Uebernahme dieser Last für Baden eine Veranlassung sein würde, eine entsprechende Erhöhung der Subventionsrate eintreten zu lassen.

Steigungsverhältnisse der Alpenbahn.

Um die Baukosten möglichst zu verringern und dadurch die Ausführung des Unternehmens zu erleichtern, war das Gotthard-Comité von der Ansicht ausgegangen, daß für die zum Tunnel führenden Linien eine Maximalsteigung von 50 pro Mille zuzulassen, und daß zur Ueberwindung dieser Steigung auf den ca. 23 Kilometer langen Strecken Amsteg-Göschenen, Dazio grande-Faido und Lavorgo-Giornico für den Betrieb entweder das System Fell oder das System Agudio oder eine Verbindung von Beiden anzunehmen sei. Eine gründliche Prüfung der einschläglichen Verhältnisse durch die technischen Deligirten der Konferenz führte aber zu der Ueberzeugung, daß der wesentliche Zwed des Unternehmens nicht erreicht werden würde, wenn man dem gewöhnlichen Bau- und Betriebsysteme künstliche Systeme substituiren und dadurch nicht nur die Schnelligkeit und Oekonomie des Betriebs dienstes, sondern auch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen wollte, daß es vielmehr zwedmäßig sei, für die Gotthardbahn keine höheren Steigungen als die der Brennerbahn zuzulassen.

Das System Fell war nur für provisorische Anlagen als geeignet zu erachten, seine Transportkraft ist eine schwache und genügt nicht für den Verkehr, welchen man für die Gotthardbahn in Aussicht zu nehmen hat. Auch das System Agudio läßt sich nur für gewisse spezielle Fälle, nicht aber für eine internationale Linie und für die Gotthardlinie umsoweniger empfehlen, als die Anwendung desselben theils durch die ungünstigen klimatischen Verhältnisse des Gotthard, theils dadurch beeinträchtigt werden würde, daß die Gesammtlänge der stärkeren Steigungen von 23 Kilometern sich auf drei von einander getrennte Strecken vertheilt, und da das Agudio'sche System nur für Steigungen bis zu 5 Kilometern Länge bestimmt ist, die Einschiebung von 4 Horizontalen nothwendig würde.

Für die nördliche Zugangsstrecke Flüelen-Göschenen war von Italien die Annahme des Projekts Welti empfohlen worden, welches ohne Erhöhung der Maximalsteigung über 25 pro Mille durch sofortiges Verlassen der Thalsohle bei Flüelen eine Abkürzung der Linie um 6½ Kilometer und eine Kostenersparniß von p. p. 4 Millionen Franken ermögliche; man glaubte jedoch auch ohne eingehende Prüfung über die Durchführbarkeit dieses Projekts, welche wegen fehlender Terrainaufnahme

Digitized by Google

nicht wohl möglich war, dasselbe schon mit Rücksicht auf die großen Terrainschwierigkeiten und die daraus für den Betrieb resultirenden Gefahren verwerfen zu müssen. Man verständigte sich demgemäß dahin, daß das Maximum der Steigungen für die Alpenbahn auf 25 pro Mille festzusetzen und nur für die Strecke zwischen Biasca und Lavorgo eine Erhöhung auf 26 pro Mille zuzulassen sei, falls sich dieses bei dem Bau als unumgänglich nothwendig ergeben sollte. In diesem Falle soll jedoch die Gotthardgesellschaft die besondere Genehmigung der Schweizerischen Bundesregierung einzuholen haben. Die zulässig geringste Länge der Radien für die Kurven wurde auf 300 Meter festgesetzt.

Geleisanlage.

In den Vorschlägen des Gotthard-Comités waren für die Strecke Goldau-Bellinzona 2 Geleise und für die übrigen Strecken ein Geleis vorgesehen. Bei der Prüfung dieser Vorschläge glaubte man von der Erwägung ausgehen zu müssen, daß zwei Geleise zwar nur nothwendig sind, wo durch stärkere Steigungen als 12 pro Mille das Fahren mit großer Geschwindigkeit und mit großen Lasten verhindert wird, daß es indessen zweckmäßig ist, auch den mehr oder weniger nahen Zeitpunkt ins Auge zu fassen, wo eine Vermehrung des Verkehrs die Legung eines zweiten Geleises auf der ganzen Strecke Goldau-Bellinzona wünschenswerth machen würde, so daß es sich empfehle, auch auf den minder ansteigenden Theilen dieser Strecke wenigstens die Tunnels in der Weite für zwei Geleise herzurichten.

Man einigte sich demzufolge in der Festsetzung, daß die Strecke von Flüelen bis Biasca zweigeleisig herzustellen, daß auf dem übrigen Theil der Strecke Goldau-Bellinzona die Tunnels für zwei Geleise, die Kunstbauten und Erdschüttungen aber nur für ein Geleis auszuführen und daß alle übrigen Strecken durchweg eingeleisig zu bauen seien.

Bauzeit und deren Anfang.

Als Bauzeit wurden für die Linien

Luzern-Küßnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Grenze mit der Abzweigung nach Locarno

2½ Jahre, für die Linien

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano

4½ Jahre, und für den großen Tunnel zwischen Göschenen und Airolo 9 Jahre in Aussicht genommen. Wenn man auch von vorn herein darin einverstanden war, daß die von dem Gotthard-Comité projektirten provisorischen Trajektanstalten nicht zu empfehlen, vielmehr eventuell der Privatspekulation zu überlassen seien, so konnte man sich anfänglich doch nicht über die Reihenfolge und über die Zeit, in der die einzelnen Linien in Angriff zu nehmen, einigen.

Die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens vertraten die Ansicht, daß man sich darauf beschränken müsse, die Arbeiten mit der Durchbrechung des Tunnels zu beginnen und die Zufahrtsstrecken erst in Angriff zu nehmen, wenn die Durchbrechung des Tunnels so weit vorgeschritten sei, daß die gleichzeitige Eröffnung der ganzen Bahnlinie einen weiteren Aufschub nicht zulässig erscheinen lasse. Sie machten zur Begründung ihrer Ansicht geltend, daß der Betrieb auf den einzelnen durch den Gotthard getrennten Zugangslinien nur einen geringen

Digitized by Google

Ertrag liefern, und deren Ausführung somit einen Verlust an Zinsen herbeiführen würde, der mit den für den internationalen Verkehr zu erwartenden Vortheilen in keinem Verhältniß stehe. Die daraus resultirende Vermehrung des Baukapitals vermindere entweder die Rentabilität der Linie oder erfordere Opfer, welche nicht gerechtfertigt sein würden. Eine Ausnahme könne man höchstens bezüglich der Linie von Biasca nach dem Langensee zulassen, weil diese keine großen Bauschwierigkeiten darbiete, ein weniger erhebliches Baukapital erfordere und ungeachtet ihrer isolirten Lage einen mäßigen Ueberschuß erwarten lasse.

Italienischer Seits wurde verlangt, daß, entsprechend den Vorschlägen des Gotthard-Comités, die Zugangslinien von Flüelen nach Göschenen und von Airolo nach dem Langensee gleichzeitig mit dem Tunnel in Angriff genommen würden, weil dieselben einen großen Vortheil für den Handel zwischen Italien und der Schweiz erwarten ließen, der sich auch auf das Großherzogthum Baden und selbst auf die südlichen Theile Norddeutschlands erstrecken werde.

Die Schweizerischen Delegirten traten der Ansicht, daß die Anschlußlinien gleichzeitig mit dem Tunnel zur Vollendung zu bringen, zwar bei, wünschten aber davon die beiden Tessinischen Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Bellinzona-Locarno ausgenommen zu sehen, bezüglich deren die Konzession die perentorische Verpflichtung enthalte, sie innerhalb dreier Jahre nach Konstituirung der Gesellschaft zu vollenden und in Betrieb zu setzen. Werde dieser Bedingung nicht entsprochen, so sei der Verlust der aus dritten Händen erworbenen Konzession zu gewärtigen.

Nachdem somit Seitens der Schweiz das Projekt des Gotthard-Comités fallen gelassen war, gaben auch die Italienischen Delegirten den früher erhobenen Anspruch auf, schlossen sich aber dem Schweizerischen Verlangen an, indem sie darauf hinwiesen, daß Italien sich verpflichten werde, die Anschlußstrecke Chiasso-Camerlata gleichzeitig mit der Strecke Lugano-Chiasso fertig zu stellen, und daß dasselbe die sofortige Inangriffnahme dieser Strecke wünschen müsse, weil die bereits ausgeführten Arbeiten, der wahrscheinliche Ertrag und die Subsidien, welche der Bahn im Betrage von 1 Million Franken gewährt worden, sie durch sich selbst rentabel machen würden.

Nachdem die Delegirten des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Baden darauf hingewiesen hatten, daß, wenn man auch den sofortigen Bau der Strecke von Biasca nach dem Langensee aus den von ihnen angegebenen Gründen zulasse, es doch nicht gerechtfertigt sein würde, die auch aus dem früheren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso entstehenden Verluste den Subventionsstaaten zur Last zu setzen, wurde die Streitfrage durch die Annahme des später zu erwähnenden finanziellen Planes dahin erledigt, daß die Linien von Biaska nach dem Langensee und von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach der Konstituirung der Gesellschaft zu vollenden, daß Italien in derselben Zeit die Anschlußstrecke Chiasso-Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen habe, und daß die anderen Strecken erst zu der Zeit in Angriff zu nehmen, welche nach der vorgesehenen Bauzeit nothwendig sei, um sie gleichzeitig mit dem großen Tunnel dem Betriebe übergeben zu können.

Tunnel. Der Tunnel sollte dem Vorschlage des Gotthard-Comités zufolge nach dem Projekt der Italienischen Kommission ausgeführt werden, welches seine Länge auf 14,9 Kilometer und die höchste Höhe auf 1137 Meter bestimmte. Die Italienische Kommission hatte im Jahre 1865 auf den Kosten-Aufwand, einschließlich der Kosten für Legung zweier Geleise, auf 68 Mill. Fr., beziehungsweise 4566 Fr.

Digitized by Google

für den laufenden Meter geschätzt; das Gotthard-Comité hatte jedoch angenommen, daß dieser Aufwand bei einer Bauzeit von 8½ bis 9 Jahren sich nicht über die Summe von 62 Millionen erheben würde.

In einem von den Ingenieuren Beckh und Gerwig bearbeiteten Projekt war für den Tunnel eine Länge von 14,9 Kilometern, eine Höhe von 1162,5 Metern, eine Bauzeit von 15—16 Jahren und ein Kostenaufwand von 53,165,071 Fr. oder 3592 Fr. für den laufenden Meter, einschließlich der Kosten für die Ausmauerung beziehungsweise Bekleidung angenommen.

Der die Durchbrechung des Montcenis leitende Ingenieur Grattoni hatte sich nach der Mittheilung des Gotthard-Comités bereit erklärt, den 14,9 Kilometer langen Tunnel bei vollständiger Ausmauerung in 8½ bis 9 Jahren zum Preise von 4500 Fr pro Meter oder für eine Gesammtsumme von 67 Mill. Franken herzustellen.

Schon diese Offerte ließ erkennen, daß man die Durchbrechung des Gotthard als eine minder schwierige Arbeit betrachte, als die Durchbrechung des Montcenis, welche Anfangs in Regie ausgeführt, bei vollständiger Ausmauerung einen Aufwand von 5500 Fr. pro Meter und später in Submission gegeben, einen solchen von 4650 Fr. erfordert hatte.

Die technischen Deligirten der Konferenz waren aber auch der Ansicht, daß es nicht nothwendig sein werde, den Gotthard-Tunnel auf seiner ganzen Länge mit einer inneren Bekleidung zu versehen, und daß man von den durch die Italienische Kommission für diese Arbeiten vorgesehenen 800 Fr. höchstens den dritten Theil nöthig haben werde. Sie sprachen nach einer eingehenden Prüfung der Voranschläge die volle Ueberzeugung aus, daß die Kosten des Tunnelbaues, und zwar einschließlich der Kosten der Schienenlegung für zwei Geleise, nicht mehr als 4000 Fr. pro Meter, oder bei 14,900 Meter Länge überhaupt 59,600,000 Fr. betragen würden, ein Betrag, der als Maximalsatz anzusehen sei und wahrscheinlich nicht erreicht werden würde.

Die Erfahrung habe bei dem Montcenis-Tunnel gezeigt, daß man mit dem Fortschreiten der Arbeiten auch neue Vervollkommnungen gefunden habe, welche eine Ersparniß an Geld und Zeit gestattet hätten, und ohne den fortschreitenden Geist der technischen Wissenschaften zu läugnen, dürften diese Verbesserungen nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Es sei nicht nur zu berücksichtigen, daß die Anwendung des Dynamits an Stelle des Sprengpulvers große Vortheile gewähre, und daß die Bauten in der Schweiz billiger herzustellen seien als in Italien, sondern man habe auch zu beachten, daß bezüglich der Ortsbeschaffenheit, der Transporterleichterung und der Nähe des Baumaterials der Gotthard-Tunnel sich in einer viel günstigeren Lage befinde, als der Montcenis-Tunnel. Es würde sich deshalb auch empfehlen, die Herstellung des Tunnels nicht in General-Entreprise zu geben, sondern dabei so zu verfahren, daß es möglich bleibe, aus den günstigen örtlichen Verhältnissen und aus der beständigen Verbesserung der Bauart für das Unternehmen Vortheil zu ziehen.

Ohne die Möglichkeit, den Tunnel, dem Projekt des Gotthard Comités entsprechend, mit einer Maximalhöhe von 1137 Metern auszuführen, ausschließen, glaubte man nach Maßgabe der Entwürfe der Ingenieure Beckh und Gerwig festsetzen zu müssen, daß in Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens, eine möglichst leichte internationale Verbindung herbeizuführen und die Konkurrenz der Brenner- und Montcenis-Bahn zu bestehen, die Höhe nicht 1162,5 Meter über dem Meeresspiegel überschreiten dürfe, und daß der Tunnel in einer graden Linie auszuführen sei.

Digitized by Google

Baukosten.

Die Baukosten des gesammten, durch die Konferenz festgestellten Bahnnetzes wurden wie folgt berechnet:

	Bahnlänge in Kilom.	Kosten, einschl. für Geleise u. Betriebsmaterial. Fr.	Bauzinsen zu 6 pCt. für die Hälfte der Bauzeit. Fr.	Totalsumme. Fr.
1. Für die Linien, deren Bauzeit auf 2½ Jahre angenommen ist.				
Luzern-Küßnacht-Goldau . 1 Gel.	23,4	6,043,680		
Zug-St. Adrian-Goldau . 1 „	15,5	4,131,302		
Goldau-Brunnen (ohne den Tunnel bei Goldau) . . 1 „	13,0	3,347,602		
Biasca-Bellinzona . . . . 1 „	20,0	4,300,000		
Bellinzona Pino (Schweizer Grenze) . . . . . 1 „	25,0	4,500,000		
Zweigbahn nach Locarno 1 „	8,0	3,750,000		
Lugano-Chiasso . . . . . 1 „	25,0	5,000,000		
	129,9	31,072,584	2,320,444	33,403,028
2. Für die Linien, deren Bauzeit auf 4½ Jahre angenommen ist.				
Tunnel bei Goldau . . . . 2 Gel.	—	3,320,000		
Brunnen-Flüelen (Tunnels zu 2 Gel., sonst) . . . . 1 „	10,1	5,468,050		
Flüelen-Göschenen . . . 2 „	38,4	28,855,498		
Airolo-Biasca . . . . . 2 „	39,0	25,000,000		
Bellinzona Lugano . . . 1 „	28,6	15,000,000		
	116,1	77,643,548	10,481,879	88,125,427
3. Für den Gotthard-Tunnel, dessen Bauzeit auf 9 Jahre angenommen ist.				
Göschenen-Airolo . . 2 Gel.	14,9	59,600,000	—	59,600,000
sind	261,2	168,316,132	12,812,323	181,128,455
Durch die Reduktion der Maximalsteigungen auf 25 pro Mille treten hinzu	1,8	1,648,938	222,707	1,871,545
Totalsumme	263	169,965,070	13,034,930	183,000,000

Würde, den Vorschlägen der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens entsprechend, die Zweigbahn nach Locarno in das Bahnnetz nicht aufgenommen und die Linie Zug-St. Adrian-Goldau durch die Linie Immensee-Buonas ersetzt sein, so hätten sich vermindert:

die Totallänge um 16,2 Kilom.,	
das Baukapital um	4,380,082 Fr.,
die Bauzinsen um	368,506 „
sind	4,748,588 Fr.,

und man würde in runder Summe eine Gesammtlänge von 247 Kilometern und einen Kostenaufwand von 178 Millionen Fr. erhalten haben.

Eine weitere Verminderung würde eingetreten sein, wenn das Verlangen der Italienischen Delegirten, auf der Strecke Flüelen-Göschenen das von Wetli empfoh-

Digitized by Google

lene Projekt anzuwenden, Anklang gefunden hätte; diese Verminderung würde betragen haben:

bei der Gesammtlänge 6,6 Kil.
bei dem Baukapital . . . . . 2,808,450 Fr.
bei den Bauzinsen . . . . . 379,141 „
sind 3,187,591 Fr.

und in Verbindung mit den von den Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens empfohlenen Projekten würde sich für das Gesammtnetz eine Länge von rund 240 Kil., und ein Kostenaufwand von 175 Millionen Fr. ergeben haben.

Für die Feststellung der Bauzinsen hielt man einen Zinsfuß von 6 Prozent für angemessen, insbesondere auch, weil es sich als nothwendig ergeben würde, einen Theil des als Zinsen vorgesehenen Betrages auf die Beschaffung des Kapitals zu verwenden. Für das zur Ausführung des Tunnels ausgeworfene Baukapital sind Bauzinsen nicht berechnet, weil man von der Voraussetzung ausging, daß dies Kapital von den subventionirenden Staaten hergegeben werden würde.

Dem eigentlichen Baukapital würden noch die voraussichtlichen Verluste hinzutreten, welche aus dem Betriebe der Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee bis zur Eröffnung der ganzen Linie entstehen, Verluste, die, wie oben erwähnt, die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens durch die Hinausschiebung der Inangriffnahme, wenigstens für die Strecke Lugano-Chiasso, vermieden wissen wollten.

Diese Verluste sind bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 5000 Fr. per Kilometer wie folgt geschätzt:

1. Linie Biasca-Langensee 37 Kilometer

Baukosten	8,550,000 Fr.
Bauzinsen für 1½ Jahr zu 6 Prozent	641,250 „
	9,191,250 Fr.
Jährliche Verzinsung dieser Summe zu 6 Prozent .	551,475 „
davon ab Netto-Einnahme 37×5000 Fr. = . . .	185,000 „
giebt jährlichen Verlust	366,475 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels mit	2,198,850 Fr.
dazu die Zinsen mit 6 Prozent für durchschnittlich 3 Jahre mit	395,793 „
Gesammtverlust	2,594,643 Fr.

2. Linie Lugano-Chiasso 25 Kilometer.

Baukosten	5,000,000 Fr.
Bauzinsen für 1½ Jahr zu 6 Prozent	375,000 „
	5,375,000 Fr.
Jährliche Zinsen von dieser Summe a 6 Prozent .	322,500 „
davon ab Netto-Einnahme 25×5000 Fr. = . . .	125,000 „
giebt jährlichen Verlust	197,5000 Fr.
und für 6 Jahre bis zur Eröffnung des Tunnels .	1,185,000 Fr.
dazu Zinsen dieser Summe für durchschnittlich 3 Jahre	213,300 „
Gesammtverlust	1,398,300 Fr.
Dazu der Gesammtverlust sub 1.	2,594,643 „
sind	3,992,943 Fr.

Digitized by Google

Diese Verluste würden somit das Baukapital von 183 auf 187 Millionen Fr. erhöhen.

Tarif. Neben der Feststellung des Baukapitals hatte man die Rentabilität des Unternehmens ins Auge zu fassen, und für diese zunächst auf die Tarife Rücksicht zu nehmen. Obwohl von den Schweizerischen Delegirten darauf hingewiesen war, daß die Tarife durch die Konzessionen hinreichend geregelt seien, hielt man es doch für angemessen, für den durch die Schweiz sich bewegenden Transitverkehr Maximaltaxen festzusetzen.

Diese sind wie folgt angenommen.

A. Im Personenverkehr.

Für Reisende in I. Klasse 50 Cent. = 4 Sgr.
„ „ „ II. „ 35 „ = 3 „
„ „ „ III. „ 25 „ = 2 „
} per Schweizer Meile = 4800 Meter

mit einer Auftaxe von 50 Prozent für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr.

Derartige Steigungen werden innerhalb des 263 Kilometer langen Bahnnetzes auf ca 92 Kilometer (in der Linie auf Pino, Turin, Genua ꝛc., in welchen der Monte Cenere nicht überstiegen zu werden braucht, nur auf 66 Kilometer) Länge vorkommen, und es wird somit die durchschnittliche Fahrtaxe sich stellen:

in I. Klasse auf 58,74 Cent. = 4,7 Sgr.
„ II. „ „ 41,12 „ = 3,29 „
„ III. „ „ 29,37 „ = 2,35 „
} pro Schweizer Meile = 4800 Meter.

Seitens Italiens war man zwar nur geneigt gewesen, für die starken Steigungen eine Auftaxe von 25 Prozent zu bewilligen. Der erhobene Widerspruch wurde jedoch später zurückgezogen.

B. Im Güterverkehr.

Für Eilgüter 45 Cent. pro Tonne und Kilometer (oder ca 16,2 Pf. pro Zentner und Meile) ohne Auffschlag.

Für Frachtgüter und zwar:

für Rohprodukte, als: Kohlen, Koaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz ꝛc., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, sofern diese Artikel in vollen Wagenladungen zur Aufgabe kommen = 5 Cent. pro Tonne und Kilometer = 1,883 Pf. pro Zentner und Meile. mit einer Auftaxe von 3 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 6,08 Cent. pro Tonne und Kilometer oder 2,276 Pf. pro Zentner und Meile);

für alle sonstigen Frachtgüter = 14½ Cent. pro Tonne und Kilometer mit einer Auftaxe von 5 Cent. pro Tonne und Kilometer, für Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr (im Durchschnitt 16½ Cent. pro Tonne und Kilometer oder ca. 6 Pf. pro Zentner und Meile).

Für die Gepäckfrachten Maximalsätze vorzusehen, hielt man nicht für nöthig, nachdem man sich aus den Konzessionen überzeugt hatte, daß diese Frachten auf 50 Cent. pro Tonne und Kilometer mit der Ermächtigung normirt waren, sie für die Strecken mit Steigungen von 15 pro Mille und mehr zu verdoppeln.

Seitens der Italienischen Delegirten war zwar gefordert worden, daß für Frachtgüter der höchsten Klasse eine mittlere Taxe von 16 Cent. und für Eilgüter, sowie für das Gepäck eine solche von 40 Cent. angenommen werde und daß die Maximaltaxen nicht nur für den Transitverkehr, sondern für alle Transporte An-

Digitized by Google

wendung fänden, welche die ganze Länge der Bahn durchlaufen würden; da es jedoch mit Rücksicht auf das Gelingen und Aufblühen des Unternehmens nicht angemessen erschien, die Maximaltaxen zu sehr zu beschränken, so einigte man sich über die vorbemerkten Sätze.

Ein Antrag Württembergs, statt der Maximalsätze eine Bestimmung zu treffen, nach welcher die Tarife über den Gotthard für das Publikum nicht ungünstiger gestellt würden, als über die Brenner- und Mont-Cenisbahn, wurde zurückgezogen, und ein weiterer Antrag der Delegirten derselben Regierung:

„hinzuzufügen, daß die Gotthardbahngesellschaft bei der Feststellung ihrer Tarife soviel als möglich die auf den Konkurrenzlinien getroffenen Dispositionen in Berücksichtigung zu ziehen habe,“

wurde durch die Delegirten der Schweiz und des Norddeutschen Bundes abgelehnt.

Rentabilitäts-Berechnung.

Nach einer sorgfältigen, unter Berücksichtigung dieser Maximaltaxen vorgenommenen Kalkulation glaubte man für die Rentabilitätsberechnung die mittlere Einnahme pro Kilometer

auf 8 Centimen für jeden Reisenden (einschließlich der Gepäckfrachten) und auf 8 Centimen für jede Tonne Gut

schätzen zu müssen, indem man bezüglich der Einnahme aus dem Güterverkehre zu berücksichtigen habe, daß die Gütermassen zur Hälfte aus Rohmaterialien bestehen würden, für welche die Frachten sehr niedrig normirt worden.

Das Gotthard-Comité hatte, gestützt auf den Verkehr des Jahres 1862, in seinen Berechnungen die Zahl der Reisenden, welche die ganze Linie durchfahren würden, auf 180,000 geschätzt.

Von dem Schweizerischen Bundes-Postdepartement waren der Konferenz statistische Nachweisungen über die Zahl der Reisenden zur Verfügung gestellt, welche sich in den Jahren 1862—1869 zur Ueberschreitung der vier großen Alpenpässe St. Gotthard, Splügen, Bernhardin und Simplom der Postwagen bedient hatten. Diese Nachweisungen zeigten für den Gotthard gegen das Jahr 1862 eine beständige Verkehrszunahme von 40 Prozent und führten in der Konferenz zu der Ueberzeugung, daß man für die ersten zehn Jahre des Betriebes und für die ganze Bahnlänge eine Bewegung von 200,000 Personen pro anno unbedenklich präsumiren dürfe. Daraus würde sich bei einer mittleren Einnahme von 8 Centimen pro Kilometer ein Jahres-Bruttoertrag von 16,000 Franken pro Kilometer ergeben.

Für den Güterverkehr waren von dem Gotthard-Comité 100,000 Tonnen Kohlen und 170,000 Tonnen sonstige Güter, überhaupt 270,000 Tonnen angenommen. Obwohl für diesen Theil des Verkehrs nicht so vollständige Nachweisungen wie für die Personalbewegung vorlagen, so hielt man sich doch zu der Annahme berechtigt, daß diese Ziffer keineswegs den Waarentransport auf dieser großen internationalen Linie in einer genügenden Weise darstelle. Man glaubte nicht allein aus den vorhandenen und sorgfältig geprüften Aufzeichnungen schöpfen zu dürfen, sondern auch die auf anderen ähnlichen Eisenbahnen erzielten Resultate, sowie auf die voraussichtliche Verkehrsmehrung während der neunjährigen Bauzeit Rücksicht nehmen und ferner den für das Gotthardnetz wichtigen Viehverkehr, sowie die Einwirkung der Eröffnung des Suezkanals nicht außer Betracht lassen zu dürfen und schätzte demzufolge die Güterbewegung auf der ganzen Bahnlänge für die ersten zehn Betriebsjahre auf 400,000 Tonnen. Diese würden nach dem Durchschnittssatz von

Digitized by Google

8 Centimen pro Tonne und Kilometer eine Jahreseinnahme von . . 32,000 Fr. ergeben, so daß unter Hinzurechnung der Einnahme aus dem Personenverkehr mit . . . . . 16,000 „ auf den Kilometer eine durchschnittliche Jahreseinnahme von . . . 48,000 Fr. entfallen würde.

Die Betriebskosten schätzte man mit Einschluß der Rücklagen zum Reservefonds auf 50 Prozent und hielt diesen Prozentsatz umsomehr für hinreichend, als für die starken Steigungen in den bezifferten Einnahmen Zuschläge enthalten sind, welche auch die Summe erhöhen, die sich durch die Annahme der Hälfte der Einnahmen als Betriebskosten für diese ergiebt. Die Betriebskosten würden somit 24,000 Franken betragen und eine gleiche Summe als Nettoeinnahme pro Kilometer zurücklassen.

Zur Verzinsung des Anlagekapitals hielten die Delegirten Italiens und Badens einen mittleren Zinssatz von 6 Prozent für die Aktien und Obligationen für hinreichend, die Vertreter der anderen Staaten glaubten jedoch, gestützt auf den finanziellen Plan des Gotthard-Comités und unter der Annahme eines Verhältnisses wie 3 : 2 zwischen den Aktien und Obligationen, für die Aktien 7 Prozent und für die Obligationen 5 Prozent Zinsen vorsehen zu müssen, woraus sich dann ein mittlerer Zinssatz von 6,2 Prozent ergeben würde

Die oben berechnete Nettoeinnahme von 24,000 Fr. pro Kilometer ergiebt für das auf 263 Kilometer Länge festgestellte Bahnnetz eine Jahreseinnahme von . . . . . 6,312,000 Fr. und diese würde, zu 6,2 Prozent kapitalisirt, einem Kapital von 101,800,000 „ entsprechen.

Da das Anlagekapital incl. der Betriebsverluste für die Strecken Lugano-Chiasso und Biasca-Langensee auf . . . rot. 187,000,000 „ ermittelt worden, so würde der durch Subsidien zu deckende Mehrbetrag sich auf . . . . . rot. 85,200,000 Fr. beziffern, von welcher Summe man jedoch noch etwa . . „ 3,000,000 „ zu kürzen hätte als Zinsen desjenigen Theils der Summe, welcher die für den Tunnel ausgeworfenen Baukosten überschreitet.

Als Subsidien verblieben somit . . 82,200,000 Fr.

Sie würden sich auf 80 beziehungsweise 79 Millionen ermäßigen, wenn die bei der Feststellung des Baukapitals erwähnten Vorschläge der Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens beziehungsweise des Delegirten Italiens zur Annahme gekommen wären.

Bei Bemessung der Höhe der Subsidien glaubten die Delegirten des Norddeutschen Bundes und Badens nicht ganz unberücksichtigt lassen zu dürfen, einmal, daß die Schweizerischen Interessen den Bau der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie die beschleunigte Inbetriebsetzung der Strecke Biasca-Langensee wünschenswerth machen, und zum Andern, daß aus der bei Berechnung der Einnahme für den Güterverkehr angenommenen Steigerung auch eine Mehrausgabe für Betriebsmittel erwachsen werde, indem diese Verkehrs-Steigerung auch eine verhältnißmäßige Vermehrung des Betriebsmaterials nothwendig mache.

Sie vereinigten sich deshalb zu dem Vorschlage, die Summe der Subsidien auf 85,000,000 Fr. zu veranschlagen und der Schweiz in der Erbauung der Linien Goldau-St. Adrian-Zug und Bellinzona-Locarno, sowie in der beschleunigten Inbetriebsetzung der Strecke von Biasca nach dem Langensee freie Hand zu

Digitized by Google

lassen, sprachen sich jedoch gegen jede Theilnahme an dem durch den frühzeitigeren Betrieb der Strecke Lugano-Chiasso zu erwartenden Verluste aus.

Der Delegirte Italiens erhöhte aus gleicher Veranlassung die von ihm bemessene Subventionssumme von 79 auf 83 Millionen, während Seitens der Schweiz mit Rücksicht darauf, daß die Alpenbahn in den ersten 5 Jahren die auf 48,000 Fr. pro anno berechnete Einnahme nicht aufbringen, daß es vielmehr nöthig sein werde, auf eine Deckung des für diese Periode zu erwartenden Verlustes Bedacht zu nehmen, Subsidien im Betrage von 89 Millionen beansprucht wurden.

Seitens der zur Konferenz zugelassenen Vertreter des Gotthard-Comités wurde insbesondere hervorgehoben, daß, wenn man die Subsidien auf nur 85 Millionen beziffere, der Bildung einer Gesellschaft große Schwierigkeiten entgegentreten würden, denn wenn die gegenwärtige Fixirung dieser Summe auch nicht die Bedeutung einer definitiven Entscheidung haben könne, so würde sie doch auf die Finanzwelt bei Beschaffung des Aktienkapitals einen wesentlichen Einfluß ausüben.

Man verständigte sich gleichwohl, 85 Millionen als die Summe anzunehmen, welche durch Subsidien der Staaten, Kantone und Gesellschaften zu decken bleibt.

Vertrag.

Um die Ausführung des Unternehmens zu sichern, hielt man den Abschluß eines Vertrages zwischen der Schweiz und den Subventionsstaaten für nothwendig, durch welchen nicht nur die den Bau und Betrieb der Alpenbahn betreffenden Fragen, sondern auch die Rechtsverhältnisse der einzelnen Staaten gegenüber der Schweiz, sowie ferner die Bedingungen geregelt würden, unter denen die einzelnen Staaten sich an dem Unternehmen durch Subsidien zu betheiligen hätten.

Indem man von der Ansicht ausging, daß die durch einen Staat auf Grund eines Vertrages übernommene Verpflichtung den kontrahirenden Theilen eine größere Garantie gewähre, als die bestorganisirte und solideste Gesellschaft es vermöge, vereinigte man sich dahin, daß der bezügliche Vertrag lediglich zwischen den betheiligten Staaten abzuschließen und weder Gesellschaften noch andere Korporationen als Kontrahenten zuzulassen. Die Schweizerische Bundesregierung sei zwar durch die Verfassung der Eidgenossenschaft, welche den Bau und Betrieb von Eisenbahnen lediglich der Privatthätigkeit zuweise, verhindert, die ihr in Bezug hierauf durch den Vertrag aufzuerlegenden Verpflichtungen durch ihre eigenen offiziellen Organe ausführen zu lassen und der praktische Zweck des Vertrages würde daher immer nur darin bestehen, durch Mitwirkung der kontrahirenden Staaten der Schweiz die Bildung einer Gesellschaft zu erleichtern, welche unter Ueberweisung der Staatssubventionen mit dem Bau und Betrieb der Alpenbahn zu betrauen und durch welche die von der Bundesregierung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen seien. Den kontrahirenden Staaten gegenüber habe jedoch die Schweiz allein die Verantwortlichkeit für diese Erfüllung, und es könne weder Einer der Kontrahenten unter irgend einem Vorwande an eine Gesellschaft verwiesen werden, noch sei eine Gesellschaft berechtigt, aus dem Vertrage irgend welche Rechte zu ihren Gunsten herzuleiten.

Wenn hiernach auch die Bildung der mit dem Bau und Betriebe der Gotthardbahn zu betrauenden Gesellschaft als eine innere Angelegenheit der Schweiz anzusehen und wenn letztere auch ein hohes Interesse habe, darüber zu wachen, daß die Gesellschaft durch ihre Zusammensetzung sowie durch ihre finanziellen Kräfte die nöthigen Garantien darbiete, so sei doch andererseits das besondere Interesse der übrigen Staaten nicht zu verkennen und diese würden darauf Werth

Digitized by Google

zu legen haben, daß die Schweiz sich in den Verträgen auch formell verpflichte, die Gesellschaft mit den nöthigen Garantien zu umgeben.

Schlußprotokoll.

Den abzuschließenden Staatsverträgen als Basis zu dienen, ist ein am 13. Oktober 1869 unterzeichnetes Schlußprotokoll bestimmt, in welchem die in der internationalen Konferenz gefaßten Beschlüsse niedergelegt sind.

Artikel I. dieses Protokolls konstatirt die Vereinigung der an der Konferenz betheiligt gewesenen Staaten behufs Sicherung einer Verbindung zwischen den Deutschen und Italienischen Bahnen durch eine Schweizerische Bahn über den St. Gotthard, bezeichnet die für das Gotthardnetz angenommenen Bahnstrecken und giebt der Voraussetzung Ausdruck, daß die respektiven Staaten zur Erleichterung der Ausführung derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb derselben bilden werde, gemeinschaftlich eine Subvention bewilligen würden.

Bei Organisation der Gesellschaft hat die Schweizerische Bundesregierung die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Ausführung des Unternehmens und die Erfüllung aller im Protokoll erwähnten Verpflichtungen zu sichern, und sind zu diesem Behufe die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung dieser Behörde zu unterwerfen.

Artikel II. regelt in der bereits bezeichneten Weise die Höhen-, Neigungs- und Krümmungs-Verhältnisse der Alpenbahn und bezeichnet ferner die Linien, welche mit einem oder mit zwei Geleisen zu versehen sind.

Artikel III. setzt die Bauzeit, sowie die Zeit der Inangriffnahme der einzelnen Linien fest.

Artikel IV. enthält die oben erwähnten zur Sicherung der Anschlüsse an die Alpenbahn von den respektiven Staaten eingegangenen Verpflichtungen.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Erfüllung beziehungsweise Ausführung derselben ist jedoch sowenig für den Rheinübergang bei Basel als für die Anschlußlinie auf dem linken Ufer des Langensees festgesetzt.

Artikel V.

„Die Schweiz verpflichtet sich, daß alle Theile des Netzes, sowie „sie auszuführen sind, unmittelbar nach der Herstellung dem Betriebe „übergeben werden, und daß, sobald die ganze Linie vollendet ist, „auch der Betriebsdienst auf derselben organisirt sein wird. Um die „Uebereinstimmung der Betriebs-Organisation mit den getroffenen „Festsetzungen zu sichern, soll dieselbe der Genehmigung des Bundes„raths unterworfen sein."

Artikel VI.

„Der Betrieb muß gegen jede Unterbrechung — Fälle höherer „Gewalt (force majeure) ausgenommen — gesichert sein und in allen „seinen Theilen den Anforderungen entsprechen, welche man an eine „große internationale Linie zu stellen berechtigt ist. Die Schweiz be„hält sich jedoch vor, die für die Erhaltung der Neutralität sowie für „die Vertheidigung des Landes nöthigen Maßregeln zu ergreifen."

Diesen letzteren Vorbehalt zuzulassen, erschien nothwendig, um die Souverainetät der Schweiz aufrecht zu erhalten. Von ihren Vertretern wurde insbesondere geltend gemacht, daß weder der Abschluß des Vertrages noch dessen Ausführung die Stellung der Schweiz als Staat in irgend einer Weise verändern dürfe, und daß die Schweiz für den Vertrag eine Bestimmung dieser Art nicht acceptiren könne, weil sie fürchten müsse, dadurch Zweifel an der Evidenz ihres Rechts aufkommen zu lassen. Dieses Prinzip würde verletzt werden, wenn man ohne Reserve der Schweiz die ab-

Digitized by Google

solute Verpflichtung auferlege, den Betrieb der Alpenbahn gegen jede Unterbrechung zu sichern. Es könnten gewisse Fälle eintreten, wo die Erfüllung dieser Pflicht die Neutralität der Schweiz in Gefahr setze, oder die Mittel, über welche sie zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit verfügen könne, preisgebe. Wenn einer der benachbarten Staaten sich mit einem anderen im Kriege befände, müsse die Schweiz die Macht haben, auf der Gotthardbahn, ebenso wie auf anderen Schweizerbahnen, den Transport von Waaren in das eine oder andere Land zu untersagen. Transporte, die sie in Friedenszeiten zu bewirken gehalten sei, die aber je nach den Umständen als Kriegskontrebande angesehen werden könnten. Auch könne die Schweiz das Bedürfniß haben, in Kriegszeiten die Bahn zu ihren eigenen militairischen Transporten zu benutzen, und in diesem Falle müsse sie ebenfalls berechtigt sein, alle anderen Transporte entweder zu beschränken, oder gänzlich einzustellen. Ihr eigenes Interesse werde sie übrigens nöthigen, von diesem Rechte nur in den unabweisbarsten Fällen Gebrauch zu machen.

Artikel VII.

1) „Die Regierungen, welche an der Konferenz Theil genommen haben, „werden sich im gemeinschaftlichen Interesse ernstlich bemühen, den „Verkehr zwischen Deutschland und Italien möglichst zu erleichtern und „zu diesem Behufe über die Gotthardlinie einen durchaus regelmäßigen, „bequemen, schnellen und auf das Beste geordneten Transport von „Personen, Gütern und Postsstücken hervorzurufen suchen.

2) „Die Gotthard-Gesellschaft wird mit den Bahnen der subventionirenden Deutschen Staaten und Italiens auf den Wunsch der Verwaltungen dieser Bahnen einen direkten Verkehr für den Transit über „den Gotthard einrichten."

3) „Die Schweiz verpflichtet sich, die Züge über die Alpenbahn so einrichten zu lassen, daß sie, so viel als möglich, an die Züge der „Deutschen und Italienischen Bahnen ohne Unterbrechung anschließen. „Insbesondere übernimmt sie die Verpflichtung, im Sommer mindestens 3, im Winter mindestens 2 Züge täglich in jeder Richtung „einzurichten, die ohne Unterbrechung fahren und von denen der eine „ein Expreßzug sein wird."

Den Italienischen Delegirten erschien zwar die Bezeichnung „Züge" als eine zu generelle, nachdem indessen von den Vertretern der Schweiz bemerkt war, daß die Schweizerbahnen ihre Fahrpläne der Genehmigung der Bundesregierung zu unterwerfen hätten und daß, wenn letztere sich zu einer entsprechenden Regulirung verpflichte, eine nähere Präzisirung wohl überflüssig sein werde, wurde von dem desfallsigen Verlangen Abstand genommen.

Artikel VIII. enthält die bereits oben erwähnten für den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien festgesetzten Maximaltaxen.

Artikel IX. verpflichtet die Gesellschaft der Gotthard-Bahn zu einer Reduktion der Tarife und in erster Linie der Auftaxen zu schreiten, sobald die Dividende 9 Prozent des Aktienkapitals überschreite.

Artikel X.

„Die Gotthard-Gesellschaft ist gehalten, für den Personen- und „Waaren-Transport von, nach und durch Italien die Eisenbahnen der „Subventions-Staaten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterungen genießen zu lassen, welche sie anderen Bahnen außerhalb „der Schweiz, sei es Theilen oder besonderen Stationen dieser Bah-

Digitized by Google

„nen, sei es endlich den Schweizerischen Grenzstationen bewilligen „sollte, und sie darf in keine Verbindung mit Schweizerischen Bahnen „eintreten, durch welche dies Prinzip verletzt werden würde."

„Insbesondere müssen die Tarifreduktionen, welche die Gotthard-„Bahn zur Belebung des Verkehrs von, nach und durch Italien be-„willigen will, vor ihrer Inkraftsetzung den Subventions-Staaten „zeitig mitgetheilt und auf deren Wunsch von derselben Zeit ab den „konkurrirenden Bahnen und Distrikten bewilligt werden."

Die Diskussion dieser Bestimmungen rief im Schooße der Konferenz verschiedene Ansprüche hervor, die durch die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, und die Erwerbung der früheren Französischen Ostbahnstrecken für das Reich jedoch an Bedeutung verloren haben, und von deren näherer Erörterung daher jetzt abgesehen werden kann.

Ein von Italien gestellter Antrag, in dem der Betriebseröffnung folgenden Jahre eine neue Konferenz zur Revision der Tarife beziehungsweise zu einer durch die Konkurrenzlinien etwa gebotenen Abänderung derselben anzuberaumen, in welcher nicht nur die Subventionsstaaten, sondern auch die konzessionirte Gesellschaft, und zwar beide durch eine ihren Geldbeträgen entsprechende Stimmenzahl vertreten wären, wurde von den Delegirten der übrigen Staaten verworfen.

Artikel XI.

1) „Die Eidgenossenschaft übernimmt die generelle Verpflichtung, die in „dem Schlußprotokoll bezüglich des Baues der Gotthardbahn nieder-„gelegten Vorschriften ausführen zu lassen.

2) „Insbesondere wird sie von der Gesellschaft eine den eingegangenen „Verpflichtungen entsprechende Kaution fordern, welche in der Nieder-„legung von baarem Gelde oder guten Werthstücken bestehen und „nur dann zurückgegeben werden kann, wenn die Gesellschaft ihre „Verpflichtungen erfüllt oder in einer anderen Weise die nöthigen „Garantien geliefert haben wird."

Die Höhe der Kaution festzusetzen, hielt man nicht für nothwendig, weil die Schweizerische Bundesregierung hinreichend die Prinzipien kenne, nach welchen man in ähnlichen Fällen verfahren und die sie umsomehr anwenden werde, als sie selbst in hohem Grade interessirt sei, die Kaution nicht zu gering zu bemessen. Bezüglich der Natur der Kautien fand man es angemessen, der Bundesregierung freie Hand zu lassen und insbesondere die Niederlegung von sicheren Werthstücken nicht auszuschließen, weil diese der Gesellschaft einen Verlust an Zinsen ersparen würden.

3) „Der Bundesrath wird in allen Fragen, welche auf den Bau der „großen Gallerie Bezug haben, entscheiden."

Ohne Zweifel ist der große Tunnel zur Zahl der Bauten zu rechnen, welche durch ihre Wichtigkeit und durch die Schwierigkeit der Ausführung, sowie durch die Chancen, denen sie unterworfen sind, die erste Stelle einnehmen. Dieser Bau wird einen großen Theil der Subsidien absorbiren und die Beendigung des ganzen Werkes wird wesentlich davon abhängen, daß die Ausführung unter günstigen Bedingungen und so prompt als möglich erfolgt. Aus diesem Grunde hielt man es für Pflicht, der Gotthard-Gesellschaft bei der Herstellung des Tunnels nicht völlig freie Hand zu lassen. Man werde prüfen müssen, ob der Tunnel durch die Gesellschaft auf eigene Gefahr oder in Entreprise zu bauen oder ob man successive auf beide Systeme zurück zu greifen habe. Die Wahl der Unternehmer,

Digitized by Google

welchen man die Ausführung dieser Arbeit anvertraue, sei ebenso wichtig, als die Festsetzung der Bedingungen, welche man ihnen auferlege. In Bezug auf den Bau des Tunnels würden somit eine Menge Fragen zu lösen sein, und unvorhergesehene Umstände könnten leicht zu anderen sehr wichtigen Komplikationen führen, so daß es zweckmäßig erscheine, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, dem Bundesrath alle den Tunnel betreffenden Fragen zur Entscheidung zu unterbreiten und ohne Genehmigung dieser Behörde nichts zu thun. Man dürfe annehmen, daß jede solide Gesellschaft umsomehr in eine solche Bedingung willigen werde, als die Subvention vorzugsweise für den Tunnel bestimmt und als in dieser Hinsicht die Interessenten der kontrahirenden Staaten mit denen der Gesellschaft absolut identisch seien. Andererseits wäre dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß der Bundesrath, ohne im Mindesten sein Recht und seine Pflicht, die ihm vorgelegten Fragen zu prüfen und zu entscheiden, zu beschränken, in gewissen Spezialfällen eine Verständigung mit den übrigen Staaten herbeiführen habe.

Indem man darin einig war, daß der Schweizerische Bundesrath sich nicht mit allen Detailfragen zu beschäftigen, vielmehr der Gesellschaft vorab die Fragen zu bezeichnen haben werde, über welche er sich die Entscheidung vorbehalte, wählte man für diese Festsetzung die obige generelle Fassung.

4) „Der Bundesrath hat die Verpflichtung, den kontrahirenden Staaten „periodische Rapporte über den Gang und Stand der Arbeiten, so„wie auch über die Betriebs-Resultate zugehen zu lassen."

Artikel XII.

1) „Jeder Subventionsstaat ist berechtigt, von dem Stande der Arbeiten „an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, nachdem der Bundes„Regierung die mit dieser Inspektion beauftragten Personen bezeich„net worden sind."

Das von Baden gestellte Verlangen, den Subventionsstaaten auch die Berechtigung einzuräumen, durch Delegirte von dem Verhalten der Verwaltung, sowie von der Geschäftsführung der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen, wurde von den Delegirten des Norddeutschen Bundes, Württembergs und der Schweiz abgelehnt.

2) „Man wird jedes Jahr zu einer bestimmten Zeit eine Verifikation „der Arbeiten an den beiden großen Gallerien des St. Gotthard und „Mont Cenere vornehmen, zu welcher die übrigen Staaten von der „Bundesregierung einzuladen sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung „werden durch ein von den Delegirten zu unterzeichnendes Protokoll „dargestellt werden."

Auf den Wunsch der Norddeutschen Delegirten wurde in der Konferenz anerkannt, daß aus der Ausdehnung der Prüfung auf die Arbeiten am Mont-Cenere keine finanzielle Verpflichtung der Subventionsstaaten herzuleiten sei.

Artikel XIII.

„Wenn die von den Kantonen ertheilten Konzessionen dem Inhalte „des Schlußprotolls entgegenstehende Bestimmungen enthalten, so „werden dieselben durch die Publikation des Staatsvertrages auf„gehoben.

„Sofern ein Schweizerischer Kanton den Bau oder Betrieb der „Gotthardbahn in irgend einer Weise hindern sollte, wird die Eid„genossenschaft die Angelegenheit vor ihre eigene Gerichtsbarkeit ziehen „und die Initiative zu den nöthigen Maßregeln ergreifen."

Digitized by Google

Artikel XIV.

„Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitze verklagt „werden."

„Civilrechtliche Streitigkeiten zwischen der Eidgenossenschaft und „der Gesellschaft werden durch das Bundes-Tribunal entschieden."

Artikel XV.

„Falls die Konzession für die Gotthardbahn an eine andere Gesell„schaft abgetreten wird, muß diese Uebertragung durch den Bundes„rath genehmigt werden, welcher zugleich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, „daß die Festsetzungen des Protokolls unverletzt in Kraft bleiben."

„Falls später eine Fusion zwischen Schweizerischen Bahnen und „der Gotthardbahn eintreten oder wenn die Gotthard-Gesellschaft „neue Linien bauen sollte, so gehen die der letzteren in Bezug auf „den Betrieb obliegenden Verpflichtungen auch auf das erweiterte „Unternehmen über."

Man hatte zwar bei den Berathungen in der Konferenz auch die, wenngleich unwahrscheinlichen Fälle ins Auge gefaßt, daß die konzessionirte Gesellschaft nicht im Stande sein würde, den Bau oder Betrieb der Bahn fortzusetzen, daß keine andere Gesellschaft zur Uebernahme bereit oder die Eidgenossenschaft nicht geneigt sein würde, an Stelle der Gesellschaft zu treten, hielt es jedoch für überflüssig, schon jetzt dahin zielende Festsetzungen zu treffen.

Artikel XVI.

„Die an der Konferenz betheiligt gewesenen Staaten sind darin „einig, daß die für das Unternehmen nothwendigen Subsidien auf „85 Millionen Franken festgesetzt werden."

Artikel XVII.

„Ein Drittel der Subsidien wird in 9 gleichen Annuitäten be„zahlt. Bezüglich der Zahlung der beiden andern Drittheile sind „folgende Vorschriften maßgebend:

a) „Für jedes Verwaltungsjahr wird den Subventionsstaaten zur „geeigneten Zeit ein Programm und ein Voranschlag der in „dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten über„reicht.

b) „Der Bundesrath setzt den Beginn des Verwaltungsjahres fest „und wird am Ende jeden Jahres den anderen Staaten von „dem Betrage der wirklich verwendeten Summe Kenntniß „geben.

„Die Zahlung dieser Summe erfolgt nach der gemäß Artikel 12. „vorgenommenen Verifikation der Arbeiten und dürfen diese Zahlun„gen jedenfalls nicht die auf das Budget des Verwaltungsjahres ge„setzte Summe übersteigen.

„Die Zahlung der gleichmäßigen Annuitäten und diejenigen der „dem Tunnelbau jährlich gewidmeten Summen werden baar in die „Hand der Bundesregierung einen Monat nach der Verifikation der „Bauarbeiten dieses Tunnels geleistet.

„Bei der letzten Zahlung wird der eventuelle Saldo der totalen „Subvention liquidirt."

Artikel XVIII.

„Die Subventionsstaaten beanspruchen nur dann eine Theil-

Digitized by Google

„nahme an den finanziellen Resultaten, wenn die auf die Aktien zu „vertheilende Dividende 7 Prozent überschreitet. In diesem Falle „wird die Hälfte des Ueberschusses als Zinsen unter die Subven„tionsstaaten nach dem Verhältniß ihres Antheils an den Subsidien „vertheilt."

In dieser Weise ist der Anspruch des Gotthard-Comités beziehungsweise der Schweizerischen Bundesregierung, die Subsidien à Fonds perdu zu zahlen, modifizirt worden. Bei der Festsetzung, daß der Ueberschuß zwischen den Aktien-Inhabern und den Subventionsstaaten zur Hälfte und nicht in dem Verhältniß des Aktienkapitals zur Subventionssumme zu theilen, ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Gesellschaft allein der Möglichkeit, Verluste zu erleiden, ausgesetzt ist und daß das Aktienkapital noch nicht festgesetzt worden.

Artikel XIX

„Die Subsidien werden nach Vorschrift des Artikels 17. zur Ver„fügung der Schweizerischen Regierung gestellt, welche sie gleichzeitig „mit den von der Schweiz übernommenen der mit dem Bau und „Betriebe der Gotthardbahn zu betrauenden Gesellschaft auszuantwortet."

Eine Einwirkung auf die Verwaltung der Alpenbahn ist den Subventionsstaaten im Allgemeinen nicht zugestanden, dagegen können, wie in einem besonderen Protokolle stipulirt worden, die Schweizerischen Kantone in den General-Versammlungen der Gesellschaft nach Maßgabe der Wichtigkeit ihrer Stellung dem Unternehmen gegenüber vertreten werden. Diese Vertretung darf jedoch nicht [illegible] der in der General-Versammlung wirklich vertretenen Stimmen überschreiten.

Bei Erörterung der Frage über die Theilnahme der einzelnen Staaten an den auf 85 Millionen Franks bemessenen Subsidien mußten sich die Delegirten des Norddeutschen Bundes auf die Erklärung beschränken, daß ihr Auftrag nur dahin gehe, die Möglichkeit, das Gotthardprojekt zu realisiren, nach allen Richtungen hin zu studiren und darüber, sowie über diejenigen Hülfsquellen Bericht zu erstatten, auf welche man Seitens der interessirten Staaten rechnen könne. Nach Maßgabe dieses Berichtes würde der Bundeskanzler alsdann die provisorischen Festsetzungen der Konferenz zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags des Norddeutschen Bundes bringen. Uebrigens würde die Seitens des Letzteren etwa zu gewährende Subvention lediglich für die Gotthardbahn, mit Ausschluß aller anderen Alpenübergänge, bestimmt werden.

Die Badischen Delegirten nahmen auf die offizielle Note vom 5. April, in welcher lediglich der Gotthardbahn eine Subvention in Aussicht gestellt worden, Bezug und bemerkten, daß ihre Regierung sich in Rücksicht auf das Resultat der Konferenz und unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Landesvertretung an der Subvention mit der Summe von 3 Millionen Franken zu betheiligen geneigt sei. Der Italienische Delegirte sicherte eine Summe von 45 Millionen Franken, sowie die Erbauung der Anschlußlinie zwischen Chiasso und Camerlata, beziehungsweise zwischen der Schweizer Grenze und einem Punkt des auf Genua führenden Bahnnetzes auf dem linken Ufer des Langensees zu.

Seitens der Schweiz werden 20 Millionen hergegeben werden.

Unmittelbar nach dem Schluß der Konferenz-Verhandlungen wurde zwischen Italien und der Schweiz der angefügte Staatsvertrag über die gegenseitig übernommenen Verpflichtungen abgeschlossen. Der Inhalt desselben stimmt mit wenigen, durch die Natur der Sache gebotenen Abänderungen mit den Stipulationen

Digitized by Google

des erwähnten Schlußprotokolls überein; den übrigen Staaten wurde der Beitritt freigestellt und sollten dieselben dieselben von der Schweiz und Italien dazu eingeladen werden.

Der Vertrag selbst sollte in Kraft treten, sobald durch diesen Beitritt die Totalsumme der Subvention erreicht sein würde und als erloschen angesehen werden, wenn diese Voraussetzung sich nicht bis Ende April 1870 erfüllen würde. Durch einen vom 26. April 1870 unterzeichneten Additional-Vertrag wurde die vereinbarte Frist bis Ende Juli 1870 verlängert.

Digitized by Google

LE CONSEIL FÉDÉRAL DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE

ET

SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE,

pénétrés de la nécessité de réunir leurs efforts pour vaincre des difficultés que les Alpes opposent à la jonction des chemins de fer de l'Europe centrale avec ceux de la Péninsule italienne, et convaincus que pour atteindre ce but il est opportun de s'engager réciproquement par une Convention particulière sur le bases arrêtées à cet égard le 13 Octobre 1869 dans le Protocole final de la Conférence des Etats rénnis à Berne pour s'entendre sur le moyens d'exécuter la ligne du St-Gothard, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

LE CONSEIL FÉDÉRAL DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Monsieur Emile Welti, Président de la Confédération,

Monsieur Charles Schenk, Conseiller fédéral, chef du Département fédéral de l'Intérieur,

Monsieur Jacques Dubs, Conseiller, fédéral, chef du Département fédéral des Postes,

et

SA MAJESTÉ LE ROI D'ITALIE,

Monsieur la Chevalier Louis-Amédée Melegari, Chevalier Grand-Croix, décoré du Grand Cordon de Son ordre des Saints Manrice et Lazare, etc., etc., etc., Sénateur du Royaume, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération suisse;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

La Suisse et l'Italie s'unissent pour assurer la jonction entre le chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens par le moyen d'un chemin de fer suisse à travers le St-Gothard.

Le réseau du St-Gothard à construire pour atteindre ce but comprend les lignes suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Immensee-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Goldau-Fluelen-Biasca-Bellinzone,
Bellinzone-Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Magadino-Frontière italienne vers Luino, avec embranchement sur Locarno.

Ce réseau aura une longueur d'environ 263 kilomètres.

Digitized by Google

Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Dans l'organisation de cette Société, le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention. A cet effet, les statuts de la Société devront être soumis à l'approbation du Gouvernement fédéral.

Art. 2.

Pour que le chemin de fer du St-Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de 1162½ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer; le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres et le maximum des pentes ne devra pas excéder 25 °/₀₀. Pour le cas où il serait nécessaire de dépasser le 25 °/₀₀ entre Biasca et Lavorgo, on demandera à cet effet l'autorisation du Conseil fédéral, qui, sur ce tronçon, pourra accorder une augmentation jusqu'à 26 °/₀₀.

Le tunnel à construire entre Goeschenen et Airolo devra être établi en ligne droite.

La ligne de Fluelen à Biasca sera construite à double voie. Sur le reste de la ligne Goldau-Bellinzone les tunnels seront construits pour une double voie, mais les travaux d'art et de terrassements pourront être exécutés pour une seule voie.

Toutes les autres lignes pourront être établies pour une simple voie.

Art. 3.

Les lignes de réseau du St-Gothard seront construites dans l'*ordre* suivant, et la *durée* de la construction est pour chacune d'elles fixée comme suit:

Les lignes de Biasca au Lac Majeur et de Lugano à Chiasso devront être achevées 3 ans après la constitution de la société.

L'Italie s'engage à ce que pour la même époque le tronçon de raccordement de Chiasso à Camerlata soit construit et mis en exploitation

Les travaux sur les autres lignes du réseau devront être entrepris en temps nécessaire pour qu'ils puissent être achevés et que ces lignes soient ouvertes simultanément avec la grande galerie de Goeschenen à Airolo.

Les lignes dont la construction est supposée de 2½ années sont les suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Biasca-Bellinzone,
Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Frontière suisse (Luino), avec embranchement sur Locarno.

Les lignes dont la construction et supposée de 4½ années sont les suivantes:

Digitized by Google

Goldau-Flnelen,
Fluelen-Goeschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzone-Lugano.

La durée de la construction du tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo est présumée être de 9 années. Le commencement des travaux sera fixé par le Conseil fédéral.

Art. 4.

La Confédération suisse pourvoira à ce que, par un passage sur le Rhin près de Bâle, le chemin de fer Central suisse soit relié au réseau du Grand-Duché de Bade.

L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du Lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gênes.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St-Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St-Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Art. 5.

La Suisse s'engage à ce que toutes les parties de la ligne telles qu'elles doivent être construites soient livrées le plus tôt possible à l'exploitation lorsqu'elles seront terminées.

Dès que toute la ligne sera achevée, le service de l'exploitation en devra être organisé. Pour garantir la conformité de l'organisation de l'exploitation avec les dispositions de la présente convention, cette organisation devra être soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 6.

Les cas de force majeure réservés, l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard devra être assurée contre toute interruption et elle devra dans toutes ses parties répondre à ce qu'on est en droit d'exiger d'une grande ligne internationale.

Toutefois la Suisse se réserve de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays.

Art. 7.

Les hautes parties contractantes feront leurs efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St-Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le plus rapide et le meilleur marché possible.

La Compagnie du chemin de fer du St-Gothard organisera, avec les chemins de fer des Etats subventionnants, sur la demande des admi-

Digitized by Google

nistrations de ces chemins de fer, un service direct (cumulatif), pour le transit sur le St-Gothard.

La Suisse s'engage à prendre les mesures nécessaires pour que les trains soient organisés de telle manière qu'autant que possible ils coïncident sans interruption avec les chemins de fer de l'Allemagne et de l'Italie.

Elle s'engage aussi à faire établir sur la ligne du St-Gothard en été au moins trois trains de voyageurs par jour dans les deux directions et en hiver au moins deux. Cet trains chemineront sans interruption et l'un d'eux sera un train express.

Art. 8.

Pour ce qui concerne le trafic transitant l'Allemagne en Italie et *vice versâ* on a fixé comme suit les taxes maximales de transport:

Voyageurs:

I^e^ classe 50 centimes par liene suisse; IIme classe 35 centimes, et IIIme classe 25 centimes. Toutefois, pour les parties de la ligne ayant une pente de 15 ‰ et plus, l'entreprise du St-Gothard pourra exiger une surtaxe de 50%.

Marchandises:

Grande vitesse: 45 cent. par tonne et par kilomètre, sans aucun supplément de taxe.

Petite vitesse: 1e pour les matières brutes, telles que le charbon, le coke, le mineral, les terres, les engrais, le soufre, les pierres, le bois etc., de même que pour le fer et les marchandises brutes en fer, en tant que ces objets sont expédiés en wagons complets, la taxe ne pourra excéder 5 centimes par tonne et par kilomètre, avec une surtaxe de 3 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne qui offrent des pentes de 15 ‰ et au-dessus.

2° Pour toutes les autres marchandises, la taxe ne pourra excéder 14½ centimes par tonne et par kilomètre, ou 19½ centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne ayant des pentes de 15 ‰ et au-dessus, tout autre supplément de taxe étant exclu.

Art. 9.

Quand l'intérêt du capital-actions excèdera le 9 %, la Compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Art. 10.

La Société du chemin de fer du St-Gothard est tenue de faire jouir, pour le transport des personnes et des marchendises d'Italie, pour l'Italie et à travers l'Italie, les chemins de fer des Etats subventionnants au moins des mêmes avantages et des mêmes facilités qu'elle aura accordés soit à d'autres chemins de fer en dehors de la Suisse, soit à des parties et à des stations quelconques de ces chemins de fer, soit enfin aux stations frontières suisses. Elle ne peut entrer dans aucune combinaison avec d'autres chemins de fer suisses par laquelle ce principe se trouverait violé.

En particulier, les réductions de tarifs que voudrait accorder le

Digitized by Google

chemin de fer du St-Gothard en vue d'activer le trafic pour l'Italie, de l'Italie et à travers l'Italie devront, avant leur mise en vigueur, être communiquées à temps aux Gouvernements des Etats subventionnants, et, sur leur demande, les reductions de tarifs dont il s'agit devront être accordées à partir de la même époque pour les chemins de fer et les districts concurrents.

Art. 11.

La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente convention relatives à la construction du chemin de fer du St-Gothard.

En particulier, elle devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction de la grande galerie.

Il s'engage à présenter aux Etats subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation.

Art. 12.

Chacun des Etats subventionnants aura le droit de prendre, sur les lieux, connaissance de l'état des travaux après avoir désigné au Gouvernement suisse les personnes qu'il chargera de cette inspection.

Chaque année à une époque déterminée on procédera à la vérification des travaux des deux grandes galeries du St-Gothard et du Monte-Cenere. Le Conseil fédéral invitera les Etats subventionnants à envoyer des délégués pour assister à cette opération: un procès-verbal sera dressé et signé par les délégués présents.

Art. 13.

S'il existe dans les concessions cantonales des dispositions contraires à celles de la présente convention ces dispositions s'entendront abrogées par la publication de la dite convention.

Si un Canton suisse entravait d'une manière quelconque l'établissement ou l'exploitation de la ligne du St-Gothard, la Confédération évoquerait à elle l'affaire et prendrait l'initiative des mesures nécessaires.

Art. 14.

La Société peut être actionnée à son siége social.

S'il survient des contestations en matière de droit civil entre la Confédération et l'entreprise du St-Gothard, elles seront réglées par le Tribunal fédéral.

Art. 15.

Au cas où la concession du chemin du St-Gothard viendrait à être transmise à une autre société, cette transmission devra être approuvée par le Conseil fédéral, qui prend l'engagement de pourvoir à ce que

Digitized by Google

toutes les stipulations de la présente convention restent entièrement en vigueur.

Dans le cas où une fusion viendrait plus tard à être opérée entre des chemins de fer suisses et le chemin de fer du St Gothard, ou si la Société du St-Gothard construisait de nouvelles lignes, les obligations incombant à cette dernière passeraient à l'entreprise plus étendue, en tant qu'elles se rapportent à l'exploitation.

Art. 16.

Les hautes parties contractantes sont tombées d'accord pour fixer, d'après le Protocole final de la Conférence de Berne, à la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs le chiffre de la subvention nécessaire pour rendre possible l'établissement du chemin de fer par le St-Gothard.

Art. 17.

Un tiers des subsides sera payé en neuf annuités égales. Relativement au paiement des deux autres tiers, les dispositions suivantes feront règle:

a) Pour chaque exercice il sera transmis, en temps opportun, aux États subventionnants, un programme et un devis des travaux à opérer dans la grande galerie du St-Gothard.

b) Le Conseil fédéral fixera l'époque du commencement du premier exercice, et à la fin de chaque exercice il fera connaître aux autres États le montant de la somme qui a été réellement dépensée. Le paiement de cette somme s'effectuera après la vérification des travaux, faite en conformité de l'art. 12. Toutefois ces paiements ne pourront excéder la somme portée au budget de l'exercice.

Le paiement des annuités égales et celui des sommes consacrées chaque année à la construction du tunnel s'effectueront en espèces entre les mains du Gouvernement fédéral un mois après la vérification des travaux de construction du dit tunnel.

On liquidera, lors du dernier versement, le solde éventuel de la subvention totale.

Art. 18.

Les États ne se réservent un droit de participation aux résultats financiers de l'entreprise que dans le cas où le dividende à répartir sur les actions dépasserait le 7 %. Dans ce cas la moitié de l'excédant serait partagée à titre d'intérêt entre les États subventionnants, dans la proportion de leurs subsides.

Art. 19.

Les subsides seront mis à la disposition du Conseil fédéral suisse, d'après les prescriptions de l'art. 17 ci-dessus. Le Conseil fédéral fera parvenir ces subsides en même temps que ceux de la Suisse à la Compagnie, avec laquelle il aura à s'entendre sur la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Art. 20.

La Suisse s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs, et le Royaume d'Italie pour celle de quarante-cinq millions

Digitized by Google

de francs, au total des subsides fixée à l'article 16 de la présente Convention.

Art. 21.

Cette Convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres États signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, le total des subsides aura atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Si dans le délai de six mois à partir du premier novembre prochain cette condition ne se trouve pas remplie, la présente Convention sera regardée comme non avenue.

Art. 22.

Les Gouvernements des deux États inviteront les autres États signataires du protocole final de la Conférence de Berne, du 13 Octobre 1869, à adhérer à la présente Convention, conclue à la suite des déclarations faites par leurs représentants dans le sein de la Conférence et en conformité des dispositions arrêtées dans le dit Protocole final.

Art. 23.

La présente Convention sera ratifiée dès que l'Assemblée fédérale et le Parlement italien l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double expédition, le quinze Octobre mil-huit-cent-soixante-neuf.

(Signé) **Welti.** (Signé) **Melegari.**
(Signé) **Schenk.**
(Signé) **Dubs.**

Digitized by Google

№ 26.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Geſetzes über die Einführung des Norddeutſchen Bundesgeſetzes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg,

wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Geſetz

über die

Einführung des Norddeutſchen Bundesgeſetzes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Geſetz des Norddeutſchen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betreffend, vom 7. April 1869, tritt vom 1 Januar 1872 an als Reichsgeſetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

№ 27.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Albrecht.

P. N. 567.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben unter dem 17./18. Oktober d. J. dem Reichstage eine bereits im März v. J. beim Reichstage des Norddeutschen Bundes eingereichte, aber wegen Schlusses der Session im Plenum des Reichstags nicht erledigte und deshalb den Petenten von dem Bureau des Reichstags unter dem 27. Mai v. J. wieder zurückgegebene Petition wieder überreicht und den darin gestellten Antrag wiederholt:

> Der Reichstag wolle dem Bundesrathe empfehlen, Schritte zu thun, daß für die Zukunft jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 26. Oktober d. J. in Anwesenheit des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Achenbach, als Vertreter des Reichskanzler-Amtes, verhandelt und auf Antrag der Referenten sich den Antrag angeeignet, welchen, nach dem in der Anlage abgedruckten siebenten Berichte der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichtags sub Litt A. vom 18. Mai 1870, — cfr. Drucksachen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Sitzungs-Periode 1870. Nr. 197. — diese an den Reichstag zu richten beschlossen hatte. Es kann auf diesen Bericht und die darin dargelegte Sachlage hier Bezug genommen werden.

Es wird demnach beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

> die Petition P. 567. dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage zu machen, worin für das Bundesgebiet einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und beziehungsweise Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist.

Digitized by Google

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

5. (P. 544.) 8. (P. 547.) 9. (P. 548.) 20. (P. 559.) 22. (P. 561.) 23. (P. 562.) 27. (P. 566.) 29. (P. 569.) 31. (P. 571.) 32. (P. 572.) 35. (P. 575.) 36. (P. 576.) 37. (P. 577.) 40. (P. 581.) 41. (P. 582.) 45. (P. 587.) 46. (P. 588.) 47. (P. 589.) 48. (P. 590.) 49. (P. 591.) 54. (P. 596.) 58. (P. 600.) 59. (P. 601.) 60. (P. 602.) 63. (P. 606.)

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. **Albrecht**. Dr. **Banks**. **von Below**. Graf **Bethusy-Huc**. **von Cranach**. **Dernburg**. **Dickert**. Frhr. **von Dörnberg**. **Düesberg**. Dr. **Grimm**. **Günther** (Sachsen). **Jacobi**. **Kirsner**. **von Kusserow**. Frhr. **von Landsberg**. **Lentz**. **Louis**. **Ludwig**. **von Mallinckrodt**. Dr. **Mousang**. **von Oheimb**. **Schels**. **Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). Dr. **Wehrenpfennig**. Dr. **Weigel**. **Westphal**.

Digitized by Google

Anlage.

№ 197.

Reichstag
des
Norddeutschen Bundes.

I. Legislatur-Periode.
Sitzungs-Periode 1870.

Siebenter Bericht

der

Petitions-Kommission.

A.

Berichterstatter: Albrecht. N. B P. 119.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin haben unter dem 8./12. März d. J. dem Reichstage eine Petition eingereicht, worin beantragt wird:

> der Reichstag wolle dem Bundesrathe empfehlen, Schritte zu thun, daß innerhalb des Norddeutschen Bundes für die Zukunft jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Reichsgesetzgebung für ungültig und unwirksam erklärt werde.

Die Petenten heben hervor, daß sie unter dem 14. März 1868 in einer von den Handelskammern von Frankfurt a. M., Köln und Leipzig, sowie von dem Königl. Preußischen Haupt-Bank-Direktorium unterstützten Vorstellung bei den Königl. Preußischen Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz beantragt haben, dahin zu wirken, daß jede Außerkurssetzung von Papieren auf den Inhaber im Wege der Gesetzgebung für unzulässig erklärt werde. Hierauf ist der in Abschrift der Petition angelegte Bescheid vom 6. Juli 1868 erfolgt:

> „Die von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft in dem Antrage vom 14. März d. J. befürwortete Aufhebung der die Zulässigkeit der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren betreffenden Vorschriften ist bereits vor einigen Jahren von der Königl. Staats-Regierung in Erwägung gezogen. Nach dem Ergebniß der damaligen umfassenden Erörterungen konnte indeß die Aufhebung nicht in Aussicht genommen werden, indem überwiegend an der Ueberzeugung festgehalten wurde, daß die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auch in einzelnen Fällen die freie Bewegung des Handels-Verkehrs erschweren sollten, doch andererseits sowohl Privaten, als auch besonders den öffentlichen Behörden und juristischen Personen ein eben so einfaches als wirksames Mittel, sich vor möglichen Verlusten zu bewahren, gewähren — und zwar ein Mittel, welches, zumal bei kleineren Kassenverwaltungen, durch keine anderweite Vor-

Digitized by Google

kehrung von gleicher Wirksamkeit ersetzt werden könne. An eben dieser Ueberzeugung muß aber auch noch zur Zeit, nachdem die angeregten Fragen aus Veranlassung des vorliegenden Antrages nochmals in allseitige Erwägung gezogen sind, festgehalten werden und haben insbesondere diejenigen Gegengründe, welche die Herren Aeltesten geltend gemacht haben, welche aber auch schon bei den früheren Erörterungen in Betracht gezogen worden sind, zu einer abweichenden Entschließung nicht führen können Hiernach sehen wir uns außer Stande, dem gestellten Antrage zu entsprechen."

Hierauf haben die Petenten sich mit einem gleichen auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes erweiterten Antrage in einer Vorstellung vom 1. Oktober 1869 an den Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes gewandt, worauf sie vom Bundeskanzler-Amte unter dem 31. Dezember 1869 einen gleichfalls ablehnenden Bescheid erhalten haben. Sowohl diese Vorstellung, als der erfolgte Bescheid sind in Abschrift der Petition beigelegt und nehmen die Petenten auf die in der an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Vorstellung entwickelten Motive zur Begründung der Petition Bezug. In dieser Vorstellung ist im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Das Preußische Landrecht (Th. I. Tit. 15. §. 48.) lasse es zu, daß der Eigenthümer eines auf den Inhaber lautenden Papieres sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instrument selbst vermerke und damit außer Kurs setze. Solche Außerkurssetzungen im Sinne der Preuß. Gesetzgebung, jedoch meist unter der Bedingung offizieller Form oder Beglaubigung, kommen noch vor in Anhalt-Dessau-Köthen, Braunschweig, Bremen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Reuß ä. L. und Reuß j. L., Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck. Theoretisch sei die Außerkurssetzung von Papieren, welche auf den Inhaber lauten, nicht gerechtfertigt. Jede Schuld-Urkunde au porteur enthalte ihrem Wesen und Begriff nach die Erklärung des Ausstellers, daß derselbe den bloßen Inhaber als seinen Gläubiger anerkennen und sich mit einer Prüfung der Legitimation desselben nicht befassen wolle. Wer eine solche Schuldurkunde erwerbe, könne die darin enthaltenen Bedingungen einseitig nicht abändern und jene Erklärung des Ausstellers sei für ihn ebenso maßgebend, wie der sonstige Inhalt der Schuldverschreibung. Es lasse sich daher eine rechtlich wirksame Befugniß des Inhabers, ein Papier außer Kurs zu setzen, d. h. darauf zu vermerken,

daß dies eigentlich und nach dem Willen des Schuldners auf den Inhaber lautende Papier jetzt dahin geändert sei, daß es nunmehr auf ihn, den zeitigen bestimmten Besitzer N. N. lauten solle,

vom Rechtsstandpunkte aus nicht billigen, weil der Inhaber damit einseitig dem Aussteller die von Letzterem vorweg abgelehnte Verpflichtung aufbürde, zu prüfen, ob der Inhaber zugleich der bestimmte N. N oder gar dessen rechtmäßiger Erbe oder sonstige Rechtsnachfolger sei.

Die Außerkurssetzung könne hiernach, rechtlich betrachtet, nur mit Zustimmung des Ausstellers der Schuldurkunde zulässig sein.

Papiere auf den Inhaber seien ferner eingeführt und zugelassen, um den Verkehr zu erleichtern. Diesem ihrem Zwecke und Wesen widerspreche es, wenn es Jedermann, der ein Papier au porteur besitze, freistehen soll, demselben

Digitized by Google

nach seinem Belieben die Eigenschaften, welche ihm im allgemeinen Interesse beigelegt sind, aus Privatrücksichten eigenmächtig wieder zu entziehen.

In der Praxis sei die Außerkurssetzung eine beständige Quelle von Weiterungen, Streitigkeiten und Prozessen. So werde namentlich hinsichts der Außerkurssetzung darüber gestritten:

ob dazu die Beschreibung eines solchen Papieres mit dem bloßen Namen des Inhabers genüge,

oder ob dabei eine bestimmte Fassung des betreffenden Vermerks erforderlich sei, und welche,

ob ein Inhaber-Papier, welches einen größeren Dintenfleck trägt, oder welches einen, den Text nicht berührenden Defekt im Papier ausweist, als lieferbar betrachtet werden müsse, u. dergl. mehr.

Noch schlimmer stehe es in Betreff der Wiederinkurssetzungen. Hier machen sich in Betreff der „öffentlichen Behörden", welche zu Wiederinkurssetzungen befugt seien, hinsichts der Form des nöthigen Vermerks und sogar in Betreff der Farbe des beizudruckenden Amtssiegels die verschiedensten Ansichten geltend und führen zu beständigen Streitigkeiten.

Zu alle dem komme noch, daß an auswärtigen Börsen, namentlich Wien, Amsterdam, Paris, London u. s. w., Papiere mit Außer- und Wiederinkurssetzungs-Vermerken gänzlich unverkäuflich seien. Da nun von Kaufleuten dieser Plätze sehr häufig an hiesiger Börse beträchtliche Ankäufe, namentlich in fremden Papieren gemacht werden, und jene auswärtigen Bankiers Stücke mit Vermerken der gedachten Art nicht annehmen, so sei es an hiesiger Börse Usance geworden, die gangbarsten auswärtigen Papiere nicht für lieferbar zu erachten, falls sie dergleichen Vermerke tragen.

Es sei allerdings richtig, daß ein Theil der Inkonvenienzen, welche das Außerkurssetzen veranlaßt, durch die Vornahme dieses Verfahrens von Privatpersonen herbeigeführt werde. Aber auch öffentliche Behörden beobachten die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht immer so genau, daß dadurch alle Streitigkeiten vermieden würden, und nicht minder sei es oft sehr zweifelhaft, ob eine Behörde, die eine von einer anderen (untergeordneten oder aufgehobenen) Behörde vorgenommene Außerkurssetzung wieder beseitigt, dazu wirklich befugt ist. Jedenfalls sei die Außerkurssetzung prinzipiell unrichtig und für den Verkehr nachtheilig, die Befugniß dazu müsse daher auch für die Behörden wegfallen.

Es wird besonders hervorgehoben, daß auch der 7. Deutsche Juristentag im Jahre 1868 diesen Gegenstand in seiner ersten und zweiten Abtheilung verhandelt habe und dabei durch Stimmenmehrheit seine Ansicht dahin ausgesprochen habe, daß es nicht zulässig sein solle, Inhaberpapiere außer Kurs zu setzen.

Gegen die in dem ablehnenden Bescheide der Königl. Preußischen Ministerien angeführten Gründe wird darauf hingewiesen, daß es von nicht zu unterschätzendem Nutzen sein würde, wenn in Fällen, wo die Anlegung von Stiftungs-, Mündel- und ähnlichen Geldern in Inhaber-Papieren, welche nicht außer Kurs gesetzt werden können, nicht für statthaft oder zweckmäßig erachtet werden sollte, die betreffenden Kapitalien zur Anlegung in Hypotheken verwendet würden und damit dem Grundbesitze zu Gute kämen; daß ferner der Verkehr in Inhaber-Papieren erst in neuerer Zeit eine so wesentliche, früher nie geahnte Ausdehnung gewonnen habe, und deshalb die Nachtheile der Außerkurssetzung immer mehr hervortreten.

Digitized by Google

Der ablehnende Bescheid des Bundeskanzler-Amts lautet:

„Der von den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft unter dem 8. Oktober c. hierher gerichtete Antrag, die Außerkurssetzung von Werthpapieren betreffend, ist dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes vorgelegt worden. Derselbe hat darauf in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, dem gedachten Antrage keine Folge zu geben, weil die Zulässigkeit der Außerkurssetzung der Papiere auf Inhaber mit den in den einzelnen Bundesstaaten über diese Papiere geltenden sonstigen Rechtsnormen, mit verschiedenen partikularen Gesetzen, z. B. den über die Staatsschulden, und mit manchen Verwaltungseinrichtungen der einzelnen Staaten im engen Zusammenhange stehe, ihre Aufhebung im Wege der Bundesgesetzgebung also unter den zur Zeit bestehenden Verhältnissen erhebliche Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde".

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 10 d. M. in Anwesenheit des Herrn Geheimen Ober-Regierungsraths Eck als Vertreter des Bundeskanzleramtes, verhandelt.

Der Referent beantragte:

die Petition dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage eine Gesetzes-Vorlage zu machen, worin für das Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitliche Bestimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weise die Außerkurssetzung und bezw. Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren zulässig ist;

und hob zur Begründung Folgendes hervor:

Die Artikel 306. und 307. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bestimmen, daß, wenn Papiere auf Inhaber veräußert und übergeben werden, der redliche Erwerber das Eigenthum erwirbt, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war, selbst wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren. Das früher begründete Eigenthum erlischt. In den Einführungsgesetzen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, welche in denjenigen Deutschen Staaten erlassen sind, worin das partikularrechtliche Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren besteht, ist bestimmt, daß die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuchs bei Papieren auf den Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung finden

(cfr. die Einführungsgesetze von Preußen Art. 15., Sachsen §. 17. Abs 3., beide Mecklenburg §. 37. Nr. 2., Weimar §. 24., Oldenburg Art. 23., Braunschweig §. 41., Meiningen Art. 21., Koburg Art. 20., Gotha Art. 22., Anhalt-Dessau §. 24., Bernburg Art. 17, Rudolstadt §. 23., Sondershausen §. 24., Waldeck §. 20., beide Reuß §. 24., Bremen §. 32.)

Durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, ist im §. 3. A. Nr. 6. bestimmt, daß diese auf die Einführung des Handelsgesetzbuchs sich beziehenden, eine Ergänzung des Handelsgesetzbuches enthaltenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Art. 306. und 307. des Handelsgesetzbuches auf Inhaber-Papiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären, in Kraft bleiben

Das Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren ist hiernach bundesgesetzlich zwar anerkannt, aber nicht einheitlich geregelt, vielmehr der Partiku-

Digitized by Google

largesetzgebung überlassen. Die Partikulargesetzgebungen der Einzelstaaten enthalten darüber sehr verschiedene Bestimmungen. Während die Preußische Legislation (Pr. Landrecht Th. I. Tit. 15. §§. 47—51. Verordnungen vom 16. Juni 1836 und vom 4. Mai 1843 über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere und über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie Umschreibung der Papiere auf den Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile) den einfachen, in die Augen fallenden, auf das Papier gesetzten Vermerk irgend eines Inhabers für genügend erachtet, um das Inhaber-Papier mit rechtlicher Wirkung außer Kurs zu setzen, verlangt die Königlich Sächsische Gesetzgebung (Verordnung vom 30. Dezember 1861) und die Verordnung für die Stadt Bremen vom 6. Juni 1864, betr. das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen, eine offizielle (gerichtliche oder notarielle) Beglaubigung der Inskription.

Ebenso verschieden sind die Vorschriften der Landesgesetze über die Formen der Wiederinkurssetzung von Inhaber-Papieren. Nach den Preußischen Gesetzen kann, wenn eine öffentliche Behörde ein Papier außer Kurs gesetzt hat, sie dasselbe selbst wieder in Kurs setzen; wenn dagegen eine Privatperson den Vermerk der Außerkurssetzung gemacht hat, so bedarf es zur Wiederinkurssetzung eines gerichtlichen Aktes, welchem eine causae cognitio vorausgehen soll. Andere Gesetze, z. B. die Bremische Verordnung vom 6. Juni 1864, erfordern auch für die Wiederinkurssetzung, welche Seitens der Behörden geschieht, stets eine gerichtliche oder notarielle Bestätigung.

Auch bezüglich der Wirkung der Außerkurssetzung enthalten die Landesgesetze verschiedenartige Bestimmungen. Nach der Preußischen Legislation hat die Außerkurssetzung von unter öffentlicher Autorität ausgestellten Inhaber-Papieren durch eine Privatperson für das Institut, welchem die Zinszahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft, dagegen darf nach der citirten Verordnung für Bremen der Schuldner im Falle gehöriger Außerkurssetzung nur an die Person, zu deren Gunsten das Papier außer Kurs gesetzt ist, oder deren Erben zahlen

Als allgemein festgesetzte Folge der Außerkurssetzung der Inhaber-Papiere ist die Zulässigkeit der Vindikation des außer Kurs gesetzten Papiers selbst gegen den gutgläubigen Besitzer anzusehen.

Das Gewicht der in der Petition gegen das ganze Institut der Außerkurssetzung von Inhaber-Papieren hervorgehobenen theoretischen und praktischen Bedenken kann nicht verkannt werden. Andererseits muß aber auch zugegeben werden, daß darin vielseitig ein wirksames und anderweitig nicht wohl zu ersetzendes Mittel gefunden wird, um Private wie Behörden und juristische Personen vor Verlusten, insbesondere durch Diebstahl und Unterschlagung, zu sichern. Allseitig aber muß anerkannt werden, daß dieser Gegenstand sich zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Bundesgebiet im Wege der Bundesgesetzgebung dringend empfiehlt. Die zahlreichen Verschiedenheiten der Partikulargesetzgebungen müssen gerade in Beziehung auf den Verkehr mit Inhaber-Papieren von dem nachtheiligsten Einflusse sein, da dieser Verkehr nicht auf das Gebiet eines Einzelstaates beschränkt, sondern für die weitesten Kreise bestimmt ist. Bei einer bundesgesetz-

Digitized by Google

lichen Regelung dieſer Materie wird dann auch die Frage ſorgfältig zu erwägen ſein ob das Inſtitut der Außerkursſetzung von Inhaber-Papieren überall beizubehalten oder nicht vielmehr für das ganze Bundesgebiet aufzuheben iſt, und eventuell unter welchen Bedingungen und Formen die Außerkursſetzung und bezw. Wiederinkursſetzung ferner zuzulaſſen iſt, ob insbeſondere nicht wenigſtens ein bloßer nicht beglaubigter Privatvermerk für die Außerkursſetzung auszuſchließen iſt. Jedenfalls wird durch eine einheitliche Regelung der Materie ein großer Theil der aus dem beſtehenden Zuſtande der verſchiedenen Landesgeſetzgebungen erwachſenden Mißſtände beſeitigt werden. Ob die bundesgeſetzliche Regelung bei Gelegenheit der vom Reichstage im vorigen Jahre beantragten Reviſion des Handelsgeſetzbuchs und der dazu erlaſſenen Einführungsgeſetze oder durch ein beſonderes Spezialgeſetz zweckmäßig geſchieht, wird zunächſt der Erwägung der Bundesregierungen zu überlaſſen ſein.

Der Korreferent ſchloß ſich dem Antrage des Referenten an, bemerkte aber dabei, daß ſeiner Ueberzeugung nach das Inſtitut der Außerkursſetzung von Inhaber-Papieren bundesgeſetzlich aufzuheben ſei, weil es dem Zwecke und dem Weſen dieſer Papiere prinzipiell widerſpreche.

Der Antrag der Referenten ward von der Kommiſſion einſtimmig angenommen, und wird demnach beantragt:

> der Reichstag wolle beſchließen, die Petition N. 8. P. 119. dem Herrn Bundeskanzler mit dem Erſuchen zu überweiſen, dem Reichstage eine Geſetzes-Vorlage zu machen, worin für das Gebiet des Norddeutſchen Bundes einheitliche Beſtimmungen darüber getroffen werden, ob und in welcher Weiſe die Außerkursſetzung und bezw. Wiederinkursſetzung von Inhaber-Papieren zuläſſig iſt.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Die Petitions-Kommiſſion.

Graf **von Schwerin-Putzar**, Vorſitzender. **von Brauchitſch** (Elbing). Dr. **Blum** (Sachſen). Graf **von Arnim-Boytzenburg**. **Göddertz**. Dr. **Holtzer**. **von Seydewitz**. **Albrecht**. Graf **von Kanitz**. **von Davier**. **Knapp**. **von Puttkamer** (Sorau). Graf v. d. **Schulenburg-Beetzendorf**. **Adickes**. **von Cranach**. Graf **von Pleſſen**. Dr. **Aegidi**. Freiherr **von Hagke**. Dr. **Weigel**. **Seyffardt**. Graf **von Frankenberg**. Freiherr **von Hilgers**. Dr. **Müller** (Görlitz). Dr. **Künzer**. **Deutz**. Graf **zu Solms-Laubach**. Dr. **Hennecberg**. Frhr. **Nordeck zur Rabenau**.

Digitized by Google

№ 28.

Berichterstatter:
Abg. Windthorst (Berlin).

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

zweiten Abtheilung des deutschen Reichstages über die Wahl in dem 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon).

In dem 8. Arnsberger-Wahlkreise ist auf Grund der am 3. März d. J. vollzogenen Reichstagswahl der Rechts-Anwalt Schröder zu Beuthen als gewählter Abgeordneter proklamirt worden. In Folge mannigfacher, zu Tage getretener Unregelmäßigkeiten und eines innerhalb der zehntägigen Frist eingegangenen Protestes, wurde in der 1. Session von der damaligen II. Abtheilung der in der Anlage beigefügte, vom 24. April d. J. datirte Bericht erstattet, auf Grund dessen in der Sitzung des Reichstages vom 5. Mai (Stenograph. Berichte S. 557 sq.) nach kurzer Debatte, und nachdem ein Antrag, die Wahl sofort für gültig zu erklären, abgelehnt war, dem Antrage der Abtheilung gemäß der Beschluß gefaßt wurde:

> Die Wahl des Abgeordneten Schröder einstweilen zu beanstanden und das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III. des Berichtes berührten Mängel vornehmen zu lassen.

Das Bundeskanzler-Amt hat diesem Antrage entsprochen und nunmehr das Resultat der stattgefundenen gerichtlichen Untersuchung und amtlichen Ermittelungen dem Reichstage zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

Die jetzt wiederum mit dieser Wahlangelegenheit betraute II Abtheilung war zunächst darüber einverstanden, daß sich ihre Prüfung nicht auf die unter Nr. III. des früheren Berichtes hervorgehobenen und die im Proteste behaupteten Unregelmäßigkeiten zu beschränken, vielmehr auf die ganze Wahl, insbesondere auch auf die übrigen Bedenken auszudehnen habe, weil über die Bedeutung dieser Letzteren vom Reichstage bindende Beschlüsse nicht gefaßt und von der damaligen Abtheilung eine definitive Entscheidung zu treffen unterlassen sei. Zur Vermeidung von Verwirrungen und Wiederholungen wurde sodann für zweckmäßig erachtet, die jetzige Berathung an den früheren Bericht und dessen Klassifikation anzulehnen.

ad. I. des früheren Berichtes.

Da alle diese Mängel nur die äußere Form betreffen und die Glaubwürdigkeit der anderweitig durch Beobachtung der sonstigen Vorschriften hinreichend beglaubigten Wahlverhandlungen nicht zu erschüttern geeignet sind, so fand die An-

Digitized by Google

sicht, dieselben im vorliegenden Falle als unwesentlich zu betrachten, keinen Widerspruch. Bei ihrer großen Zahl (in nicht weniger als 74 von 98 Wahlbezirken sind, zum weitaus größten Theile allerdings kaum nennenswerthe Verstöße zu rügen gewesen) würde ihnen ein, wenn auch nur adminiculirendes Gewicht dann beizulegen sein, wenn die Wahl aus anderen wesentlichen Gründen in Zweifel gezogen werden könnte. Die Abtheilung glaubte jedoch den dringenden Wunsch aussprechen zu müssen, daß in Zukunft bei Ernennung der Wahlvorsteher von den zuständigen Behörden mit größerer Vorsicht, insbesondere mit größerer Berücksichtigung der für die Uebernahme eines solchen Postens erforderlichen Befähigung verfahren werden möge.

ad II.

a. Nach Ansicht der Abtheilung muß, entsprechend dem bisher bei Wahlprüfungen beobachteten Verfahren, in dem Wahlbezirke Esbeck, dem Schröder, welcher 51 Stimmen erhalten hat, die eine über die Zahl der erschienenen Wähler abgegebene Stimme in Abzug gebracht werden.

b. Ueber die Bedeutung der in dem Wahlbezirke Hoppecke vorgekommenen Unregelmäßigkeit waren die Ansichten getheilt, indem einige Mitglieder nur die von dem Rudolf Klocke abgegebene Stimme zum Nachtheile des Schröder streichen wollten, andere dagegen mit Rücksicht darauf, daß der Rudolf Klocke nicht allein als Beisitzender fungirt, sondern auch die Gegenliste geführt habe, auf Grund der bestimmten Vorschrift des § 10. des Reglements die ganze Wahlhandlung zu kassiren und mithin die 30 allein auf Schröder gefallenen Stimmen abzuziehen beantragten.

Die Abtheilung glaubte, von einer Entscheidung dieser Frage absehen und von der letzteren, der Aufrechthaltung der Wahl ungünstigeren Auffassung ausgehen zu können, da das in diesem Falle aus der Berechnung sich ergebende Resultat durch Annahme der anderen Ansicht nur bestätigt und verstärkt werde.

c. Daß das in dem Wahlbezirke Wülfte konstatirte Verfahren des Wahlvorstehers mit dem Begriffe der geheimen Wahl und den direkten Vorschriften §§. 10., 11. des Gesetzes und §. 15. des Reglements in Widerspruch steht, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Abtheilung trug um so weniger Bedenken, die Ungültigkeit des ganzen Wahlaktes anzunehmen, als außerdem entgegen der wesentlichen Bestimmung des §. 10. des Reglements nur 2 Beisitzer ernannt worden sind.

d. Obschon Zweifel darüber erhoben wurden, ob die gerügte Omission als ein wesentlicher Mangel zu betrachten, glaubte doch die Majorität der Abtheilung an dem unbedingten Erforderniß der Beobachtung der im § 16. des Reglements gegebenen Vorschrift festhalten zu müssen, weil sonst die einzige Garantie für die Uebereinstimmung der in der Wahlurne vorgefundenen mit den von den Wählern wirklich abgegebenen Stimmzetteln verloren gehen würde.

e. und f. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß die in den beiden Wahlbezirken vorgekommenen Verstöße wesentliche Vorschriften des Gesetzes und Reglements verletzten und deshalb zur Kassirung der dort stattgefundenen Wahlen führen müßten.

Die Abtheilung glaubte deshalb, sich der von der früheren II. Abtheilung nur hypothetisch vorgenommenen Berechnung anschließen zu müssen und gelangte hiernach zu dem Resultate, daß selbst nach Berücksichtigung der unter a. — f. her-

Digitized by Google

vorgehobenen Mängel zu Gunsten der Schröder'schen Wahl immer noch eine Majorität von 15 Stimmen verbleibt.

Bei der Berathung über diese Wahl in der Sitzung des Reichstages vom 5. Mai wurde allerdings von einem Redner anzuführen gesucht, daß in den Fällen sub c. und d. nicht bloß die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen, sondern die Zahl aller Wahlberechtigten zum Nachtheil des gewählten Candidaten in Abzug zu bringen sei, und daß schon aus diesem Grunde die Wahl des Schröder nicht aufrecht gehalten werden könne. Diese Ansicht, welche sich auf die, nur durch die Wahlverhandlung und die ordnungsmäßig geführten Protokolle zu widerlegende Präsumtion stützt, daß, falls kein wesentlicher Verstoß vorgekommen, jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrechte und zwar zu Ungunsten des gewählten Candidaten Gebrauch gemacht haben werde, wurde in der Abtheilung von keiner Seite unterstützt, vielmehr durch die Erwägung widerlegt, daß die gedachte Präsumtion nach beiden Richtungen hin sich auf willkürliche Annahmen gründe und mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehe, sowie, daß wesentliche Verstöße konsequent nur zur Vernichtung des ganzen Wahlaktes, nicht aber dahin führen dürfen, die Bedeutung desselben durch Hinzurechnung von gar nicht abgegebenen Stimmen zu erhöhen. Da man sich zugleich auf die konstante mit dem eingeschlagenen Verfahren übereinstimmende Praxis des Hauses berufen konnte, so wurde von Aufstellung einer jener Ansicht entsprechenden, mit großen Schwierigkeiten verbundenen Berechnung, welche sich auch, wollte man nicht willkürliche Unterscheidungen machen, auf die sub b., e. und f. angeführten Fälle erstrecken müßte, Abstand genommen. Der Vollständigkeit wegen wird jedoch thatsächlich festgestellt, daß der Wahlbezirk Hoppecke (ad b.) 69, der Wahlbezirk Wülfte (ad c.) 39, der Wahlbezirk Silbach (ad d.) 99, der Wahlbezirk Oberalme (ad e.) 56 und der Wahlbezirk Oberschledorn (ad f.) 44 Wahlberechtigte zählt.

ad III.

Die hier hervorgehobenen Mängel sind theils gänzlich, theils wenigstens so weit gehoben, daß ihnen füglich eine erhebliche Bedeutung nicht mehr beigelegt werden kann, theils endlich, sofern eine Aufklärung nicht gegeben ist, an sich so unwesentlich, daß nach der einstimmigen Meinung der Abtheilung kein Gewicht darauf zu legen ist. So sind die fehlenden Bescheinigungen unter den Wählerlisten von Langenstraße und Böckenförde nachträglich ausgestellt und die unter der Liste von Suttrop und Niederalme als gesetzlich genügend zu erachten; der Wahlvorsteher von Thüle hat die amtliche Versicherung abgegeben, daß gegen die Wählerliste keine Reklamationen eingekommen und daß die beiden Exemplare der Wählerliste übereinstimmend gewesen, sowie daß die mangelnde Bescheinigung nur aus Versehen unterlassen sei.

Die Abtheilung war demnach der Ansicht, daß aus den hervorgehobenen Mängeln gegen die Gültigkeit der Wahl keine Bedenken mehr zu entnehmen seien.

ad IV.

Ueber die in dem Proteste behauptete Wahlagitation Seitens der katholischen Geistlichkeit und die speziell angeführten Thatsachen ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet und zu Ende geführt. Nachdem zunächst die Unterzeichner des Protestes zur Angabe weiterer Beweismittel aufgefordert waren, sind alle namhaft gemachten Zeugen eidlich vernommen worden.

Der Zeuge Glaremin, gen. Schulte, bekundet, daß der Anton Rickert

Digitized by Google

ihm am Wahltage einen ineinandergedrehten Zettel für Abgabe im Wahllokale gegeben, daß er in der Hausflur des Wahllokales der Ehefrau des Lehrers auf deren Bitten den Zettel gegeben, und von ihr dann einen Zettel zurückerhalten habe, den er sodann dem Wahlvorsteher abgegeben. Er wisse nicht, ob er von der Ehefrau des Lehrers einen anderen Zettel bekommen, und ob oder mit welchem Namen überhaupt der von ihm abgegebene Zettel beschrieben gewesen sei!!

Der Zeuge Pastor Block giebt an, daß vor der Thüre des Schullokals der Vikar Voß und der Seiler Bruns gestanden und Einzelnen der Wähler Stimmzettel mit dem Namen Ohm abgenommen und auf Schröder lautende Stimmzettel gegeben haben sollen; er habe gehört, daß der Kaufmann Levi Oppenheimer dies zu Anderen gesagt haben solle.

Der Zeuge Kattenduck hat nur gehört, daß der Vikar Schmoll in mehrere Häuser durch Schulkinder Wahlzettel für Schröder geschickt haben solle.

Die übrigen Zeugen Rickert, Wiek und Bruns wissen zur Sache nichts zu bekunden.

Die Abtheilung war der Ansicht, daß die unbestimmte Angabe des Zeugen Block die nachträgliche, allerdings ohne ersichtlichen Grund unterlassene Vernehmung des von ihm benannten Levi Oppenheimer zu rechtfertigen nicht geeignet sei, und sprach im Uebrigen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß durch die stattgehabte Untersuchung weder für die behauptete unerlaubte Wahlbeeinflussung durch die Geistlichkeit der geringste Anhaltspunkt gegeben, noch irgend eine der von den Protesterhebern angeführten einzelnen Thatsachen erwiesen worden sei.

Der Polizeidiener Martini ist allerdings gerichtlich nicht vernommen worden. Da indeß der Beschwerdeführer Weste nichts Anderes behauptet, als von dem Martini bei seiner amtlich erfolgten Vernehmung zugestanden ist, so konnte auch in dieser Beziehung von einer Ergänzung der Untersuchung Abstand genommen werden.

Die Benutzung von Staats- und Gemeinde-Beamten, insbesondere der Polizeidiener, zur Wahlagitation, namentlich zur Vertheilung von Stimmzetteln, bleibt immer verwerflich und kann unter Umständen die gesetzlich garantirte Freiheit der Wahl gefährden. Im vorliegenden Falle ist jedoch nichts bekannt geworden, was auf Ausübung eines vielleicht unerlaubten Einflusses hätte gedeutet werden können.

Die Abtheilung stellt auf Grund vorstehender Erwägungen den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Wahl des Abgeordneten Schröder im 8. Arnsberger Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Dr. v. Rönne,
(Vorsitzender).

Windthorst (Berlin),
(Berichterstatter).

Digitized by Google

Anlage.

№ 67.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
I. Session 1871.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Endemann.

Bericht

der

zweiten Abtheilung des Deutschen Reichstages über die Wahl in dem 8. Arnsberger Wahlkreise (Lippstadt-Brilon).

In dem 8. Arnsberger Wahlkreise sind als gültig abgegebene Stimmen gezählt worden 6695.

Die absolute Majorität betrug mithin 3348.

Erhalten haben

1) Rechts-Anwalt Schröder aus Beuthen 3395, also 47 Stimmen über die absolute Majorität;
2) Kaufmann Ohm 2580,
3) Graf Galen 707 Stimmen,
4) während 13 Stimmen sich anderweit zersplitterten.

Bei näherer Prüfung ergaben sich mehrfache Bedenken, welche in Folgendem übersichtlich zusammengestellt werden.

I.

Zunächst finden sich mancherlei Mängel der äußeren Form. So fehlt

a) häufig die Angabe des Beisitzers, welcher die Gegenliste geführt hat
(vergl. die Monita des Wahlkommissars Nr. I. 1, 3, 4, 5, 15, 17, 21, 32. II. 15);
b) desgleichen die Bezeichnung des Wahlkreises (Monita I. 2, 6, 9, 21, 33);
c) desgleichen die ausdrückliche Bescheinigung, daß gegen die Wählerliste keine Reklamationen erhoben worden sind
(Monita I. 4, 6, 24, 28. II. 1);
d) ferner die Angabe im Wahlprotokoll, daß die Stimmzettel zuvor uneröffnet gezählt wurden (Monita I. 5, 9, 17, 32. II. 14, vgl. Wahlreglement §. 17. Abs. 2);
e) in mehreren Wählerlisten ist die Schlußbescheinigung mangelhaft S. auch oben Litr. c. (Monita I 6, 10, 26. II. 3, 4, 6, 8);
f) manche Wählerlisten sind zu spät abgeschlossen worden (Monita I 7, 9,

Digitized by Google

10, 17, 18, 23, 24. II. 2), andere zu früh. S. Reglement §. 4. Abs. 2, desgl. mit §. 3., und zwar ohne daß Bescheinigung darüber vorliegt, daß bis zu dem verfrühten Abschlusse keine Reklamationen eingelaufen seien.

So hat beispielsweise die Wählerliste ad I. 11. nur vom 27. Januar bis 9. Februar offen gelegen, die ad I. 13. und 20. fanden 10 Tage, die ad I. 30. sogar 14 Tage zu früh ihren Abschluß;

g) die Gegenliste wird vermißt für mehrere Wahlbezirke (Monita I. 10, 17, II. 17);

h) außerdem finden sich in mehreren Bescheinigungen der Wählerlisten, wie namentlich in der des Wahlbezirks Olsberg, Widersprüche des Datums, welche offenbar auf Irrthum beruhen.

In der Abtheilung neigte man sich jedoch dahin, alle die bis hierher aufgezählten Mängel als untergeordnete zu betrachten. Aus diesem Grunde wird die Zusammenstellung der Stimmenzahlen, welche in den einzelnen Fällen eventuell in Berücksichtigung kommen würden, einstweilen unterlassen.

II.

Als erhebliche Bedenken wurden dagegen folgende hervorgehoben:

a. In dem Wahlbezirk Esbeck (Monita I. 14.) hat man 63 Stimmzettel in der Urne gefunden, während nur 62 Wähler gestimmt haben. Es würde sich somit darum handeln, ob 1 Stimme demjenigen Kandidaten abzurechnen sei, welcher die meisten Stimmen erhielt, also im vorliegenden Falle Herrn Schroeder.

b. In dem Wahlbezirk Hoppecke (Monita II. 5.) ist an Stelle des in der Wählerliste eingetragenen Heinrich Klocke, am Wahltage Rudolph Klocke, der bis dahin nicht eingetragen war, durch Namenskorrektur nicht nur in die Wählerliste eingetragen, sondern auch zum Beisitzer ernannt worden. Derselbe hat sogar bei dem Wahlakte die Gegenliste geführt, welche freilich auch von den übrigen Beisitzern (3) und dem Wahlvorsteher unterschrieben ist.

Abgegeben wurden in diesem Bezirke, sämmtlich für Schröder 30 Stimmen. Vergleiche Wahlgesetz §. 8. Absatz 2. letzter Satz und Reglement §. 10.

c. In dem Wahlbezirk Wülfte wird ein ungesetzliches Verfahren des Wahlvorstehers gerügt. Einer der Beisitzer giebt nach seiner Erklärung zu Protokoll des Wahlkommissars an, daß, als er gegen ½6 Uhr in das Wahllokal trat, der Wahlvorsteher ein Gefäß mit Stimmzetteln offen vor sich stehen hatte, die Eintretenden fragte, ob sie für Schröder, Ohm oder Galen stimmen wollten, und dann je nach dem Ausfall der Antwort einen entsprechenden Zettel nahm und in die Stimmurne steckte. Vergleiche Gesetz §. 11. — Es wurden in dem Bezirke 34 Stimmen abgegeben, 28 für Schröder, 6 für Ohm. Die Zahl der eingeschriebenen Wahlberechtigten betrug 39.

d. In dem Wahlbezirke Silbach sind diejenigen, welche gestimmt haben, in der Wählerliste nicht angemerkt worden. Vergleiche Reglement §. 16. Abgegeben sind 20 Stimmen, 7 für Schröder, 12 für Ohm, 1 für Graf Galen.

e. Im Wahlbezirke Oberalme hat die Wählerliste erst vom 23. Februar an — bis zum 3. März ausgelegen. Vergleiche Gesetz §. 8. Absatz 2.

Abgegeben sind 14 Stimmen, 1 für Schröder, 13 für Ohm.

f. In dem Wahlbezirk Oberschledorn wurden nur zwei Beisitzer ernannt. Abgegeben sind 28 Stimmen, sämmtlich für Schröder.

Digitized by Google

Sind die vorstehend unter a.—f. aufgeführten Mängel wesentliche, so ergiebt sich, daß

ad a.	überhaupt	1,	und	zwar	für	Schröder	1,	für	Ohm	—,	für	Graf	Galen	—,
ad b.	„	30,	„	„	„	„	30,	„	„	—,	„	„	„	—,
ad c.	„	34 (39?)	„	„	„	„	28,	„	„	6,	„	„	„	—,
ad d.	„	20 und	„	„	„	„	7,	„	„	12,	„	„	„	1,
ad e.	„	14	„	„	„	„	1,	„	„	13,	„	„	„	—,
ad f.	„	28	„	„	„	„	28,	„	„	—,	„	„	„	—,
Im Ganzen		127	„	„	„	„	95,	„	„	31,	„	„	„	1

in Abrechnung kommen würden. Alsdann beträgt die Zahl der gültigen Stimmen insgesammt 6695 — 127, also 6568, mithin die absolute Majorität 3285.

Von den 3395 Schröder'schen Stimmen aber würden 95 abgehen, mithin noch 3300, d. h. 15 Stimmen über die absolute Majorität übrig bleiben.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Berechnung im Voraus für den Fall zu stellen, daß der eine oder der andere Posten nicht in Abzug zu bringen wäre.

III.

Ferner kam zur Sprache, daß in dem Wahlbezirk Langenstraße (Monita I. 21) alle und jede Bescheinigung unter der Wählerliste fehlt.

Von mehreren Seiten sprach sich die Ansicht aus, daß dieser Mangel nicht unberücksichtigt bleiben könne, und daß wenigstens der Versuch zu machen sei, die erforderliche Bescheinigung nachträglich zu beschaffen.

Gewählt haben hier 56 Personen, 55 für Schröder, 1 für Ohm.

Von anderer Seite wurde bei dieser Gelegenheit hervorgehoben, daß, sofern das eben erwähnte Bedenken erheblich erscheine, auch die Mangelhaftigkeit noch anderer Bescheinigungen der Wählerlisten gerügt werden müsse. (Monita II. 6.)

Namentlich wurde aufmerksam gemacht, einmal auf die Liste von Niederalme. Unter dieser ist die Offenlegung und die Nichterhebung von Reklamationen bezeugt. Es fehlt aber das förmliche Abschluß-Attest. Von 39 abgegebenen Stimmen fielen 6 auf Schröder, 33 auf Ohm.

Sodann ist die Wählerliste von Thülen nur mit der Bescheinigung der gehörigen Offenlegung versehen. Dort wurden 51 Stimmen, 17 für Schröder, 32 für Ohm, 2 für Graf Galen abgegeben.

Indessen verdient, falls man auf solche Mängel Werth legt, daran erinnert zu werden, daß gewisse Unvollständigkeiten der Attestirung unter den Wählerlisten auch in den oben l. c. zusammengestellten weiteren Fällen, in denen das Stimmverhältniß zum Theil ein ganz anderes ist, wahrnehmbar sind. Beispielsweise sind in dem Wahlbezirk Bökenförde (Monita I. 6.) von 73 Stimmen 68 auf Schröder, 5 auf Ohm und in dem Wahlbezirk Sutrop (Monita I. 36.) von 85 Stimmen 72 auf Schröder, 13 auf Ohm gefallen.

IV.

Zu den Wahlakten sind mehrere Reklamationen gelangt, welche Wahlvorgänge rügen. Die beiden ersten sind bereits in der Sitzung des Hohen Hauses vom 31. März mündlich vorgetragen worden.

a. Eine Zuschrift d. d. Hallenberg, den 4. März 1871 beschwert sich im Allgemeinen, ohne irgend nähere Thatsachen anzuführen, über das Verhalten der katholischen Geistlichkeit, welche zu Gunsten Schröders gewirkt haben soll.

Digitized by Google

b. Eine andere Eingabe, herrührend von dem Apotheker Werte zu Brilon, hebt hervor, daß durch den uniformirten Polizeidiener Martini vor dem Wahllokal Stimmzettel, und zwar, wie der Beschwerdeführer behauptet, wesentlich zu Gunsten Schröders ausgetheilt worden seien. Darüber hat eine protokollarische Vernehmung vor dem Wahlkommissar stattgefunden. Der Stadtdiener Martini erklärte in derselben:

„Vor Beginn des Wahlgeschäftes war mir durch den Wahlbeisitzer, Stadtverordneten Meyer, ein Päckchen Stimmzettel, auf den Rechtsanwalt Schröder lautend, mit dem Auftrage zugestellt, mich vor dem Wahllokal aufzuhalten, die ankommenden Wähler zurechtzuführen und die Zettel an diejenigen, welche davon verlangen würden, zu verabreichen. Zu gleichem Zweck war mir auch von dem pensionirten Bezirks-Feldwebel Appelkamp eine Partie Zettel, theils auf den Grafen Galen, theils auf den Kaufmann Ohm lautend, eingehändigt worden. Ich habe darauf dem mir ertheilten Auftrage genügt und die Wahlzettel in der Weise, wie sie von dem Eintretenden begehrt wurden, an dieselben abgegeben. Einige derselben waren nämlich nicht mit Zetteln versehen und fragten mich, wo solche zu haben seien. Eine Beredung zu Gunsten des einen oder des anderen Wahlkandidaten hat in keiner Weise stattgefunden."

Dieser Vorgang fand in dem Wahlbezirk II. Brilon statt. In demselben fielen von 434 eingeschriebenen Wählern 158 Stimmen auf Schröder, 24 auf Ohm, 13 auf Graf Galen.

c. Erst nach der in der Sitzung vom 31. v. Mts. stattgefundenen mündlichen Berichterstattung, auf welche hin die Abtheilung aufgefordert wurde, einen schriftlichen Bericht abzufassen, wurde derselben weiter ein Protest gegen die Wahl des Abgeorgneten Schröder vorgelegt.

Derselbe, datirt Lippstadt, den 30. März 1871, mit zehn Unterschriften versehen, ist am 31. März, Abends 10½ Uhr, mithin noch rechtzeitig bei dem Präsidium des Reichstages eingelaufen.

Die Antragsteller sagen:

1) in dem Eingange wörtlich:

„Die Wablagation für Schröder welche unseres Wissens ausschließlich Seitens der katholichen Geistlichkeit getrieben worden ist, hat in einer Weise stattgefunden, welche eine unberechtigte und unerlaubte Beeinflussung genannt werden muß. Nicht allein daß die Geistlichen überall mit ihrem Namen und Amts-Charakter für die Wahl Schröder's eingetreten sind und dabei und dadurch ihre geistliche Stellung und ihren geistlichen Einfluß zu Gunsten ihrer politischen Bestrebungen gebraucht haben, sondern es sind auch an verschiedenen Orten Seitens der Geistlichen politische Reden von den Kanzeln gehalten worden, in denen z. B. in Horn, in Mellrich und in Hoinkhausen, alle drei im Kreise Lippstadt ausdrücklich gegen die Wahl des Kaufmanns Ohm in Lippstadt (früheren Reichstags-Abgeordneten) geeifert, dagegen für die Wahl Schröder's lebhaft gesprochen ist.

Nach den Akten haben, soviel die vorgenannten Wahlkreise anlangt,

in Horn von 137 Wahlberechtigten 95, davon 74 für Schröder, 15 für Ohm, 6 für Graf Galen,

in Mellrich von 99 Wahlberechtigten 68, davon 48 für Schröder, 20 für Ohm,

Digitized by Google

in Hoinkhausen von 62 Wahlberechtigten 38, davon 27 für Schröder, 11 für Ohm gestimmt.

2) Sodann wird in dem Proteste an „Einzelheiten nach zuverlässigen Mittheilungen„ angeführt:

aa. In dem Dorfe Stirpe sind in dem Wahllokale Wählern die Stimmzettel für Ohm abgenommen und zerrissen und dafür Stimmzettel mit anderen Namen gegeben worden, unter Anderen dem Oekonomen Schulte sen. Außer dem Wahlvorstande werden solches bezeugen der Oekonom Anton Rickert und Schulte in Meckinhausen.

Es sind dort 36 Stimmen auf den Grafen Galen, 24 auf Ohm, 1 auf Schröder gefallen.

bb. Im Dorfe Berge sollen im Wahllokale Stimmzettel an die Wähler vertheilt worden sein.

Zahl der erschienenen Wählen 43, für Graf Galen 42, für Ohm 1.

cc. Im Dorfe Störmede sind ebenfalls im Wahllokale den Wählern Stimmzettel angenommen und dafür ihnen andere übergeben worden.

Zahl der abgegebenen Stimmen 77, für Ohm 62, für Graf Galen 9, für Schröder 6.

dd. In der Stadt Gesecke sind am Eingange zum Wahllokale den Wählern Stimmzettel mit dem Namen Ohm abgenommen und ihnen dafür solche mit dem Namen Schröder gegeben worden, und zwar ist das unter Andern durch einen katholischen Geistlichen, dem Kaplan Evelt, geschehen. Zeuge dafür ist Pastor a. D. Glock in Gesecke.

Zahl der gültigen Stimmen in dem einem Wahlbezirk der Stadt 205, wovon 150 für Schröder, 45 für Ohm, 9 für Graf Galen, 1 für einen Andern, in dem andern Wahlbezirk 193, wovon 105 für Schröder, 59 für Ohm, 26 für Graf Galen, 3 zersplittert.

Die Petenten bemerken schließlich, daß auch noch sonst auffallende Ungehörigkeiten vorgekommen, die näher anzuführen sie aber nicht in der Lage seien. Sie bitten, falls der Hohe Reichstag nicht schon in ihren Angaben in Verbindung mit dem, was vielleicht aus anderen Orten des Bezirks eingegangen, ausreichende Gründe für eine Ungültigkeits-Erklärung finden sollte,

die Wahl des Herrn Rechts-Anwalts Schröder wenigstens zu beanstanden und eine Untersuchung über die betr. Wahlverhandlungen zu veranlassen.

Durch diese Eingabe sah sich die Abtheilung in Betreff der Wahlprüfung in eine andere Stellung versetzt, als zur Zeit der bereits erwähnten mündlichen Berichterstattung. Sie mußte den Inhalt des Protestes im Zusammenhange mit dem übrigen Material würdigen.

Mit Rücksicht auf die Entscheidung des Reichstages über die Wahl in dem Bamberger Wahlkreise wurde der Antrag gestellt, die in dem Proteste angeführten Thatsachen bei dem obwaltenden, aus der vorstehenden Darstellung ersichtlichen Stimmverhältniß für erheblich zu erachten und unter Beanstandung der Wahl deren nähere Untersuchung zu erfordern.

Dagegen wurde von einer Seite geltend gemacht, daß, wenn man auch sämmtliche Behauptungen des Protestes ohne Weiteres als wahr betrachten wollte, doch aller Voraussicht nach das Endresultat der Wahl das nämliche bleiben werde. Indessen wies man von anderer Seite auf die Nothwendigkeit hin, erst die einzelnen Vorgänge konstatiren zu lassen, bevor beurtheilt werden konne, welchen

Digitized by Google

derſelben und in welchem Maaße ein Einfluß auf das Geſammtergebniß der Wahl zuzuſchreiben ſei.

Insbeſondere wurde gegen den Antrag auf Beanſtandung hervorgehoben, daß die oben unter Nr. 1 berührte Behauptung des Proteſtes, es ſei von der Kanzel herab zu Gunſten des einen Kandidaten gewirkt worden, Mangels genauerer thatſächlicher Ausführungen zu unbeſtimmt laute, als daß ſie überhaupt berückſichtigt werden könne. Allein auch dieſer Einwand wurde beſtritten, weil die namentliche Angabe der Orte, wo dergleichen vorgekommen ſein ſolle, genügenden Anhalt zu einer amtlichen Feſtſtellung der Wahrheit oder Unwahrheit darbiete.

Nachdem endlich ohne Widerſpruch bemerkt worden war, daß es ſich, ſofern Ermittlungen in der eben gedachten Richtung vorzunehmen ſeien, jedenfalls empfehlen werde, auch die Beſeitigung der unter Nr. III. dieſes Berichtes erwähnten Mängel zu verſuchen, entſchied ſich die Abtheilung mit großer Majorität für den Antrag:

Der Reichstag wolle beſchließen:

1) das Bundeskanzleramt wird erſucht,
   eine gerichtliche Ermittelung in Betreff der in dem Proteſte behaupteten Vorgänge,
   ſowie die Beſeitigung beziehungsweiſe nähere Aufklärung der unter Nr. III. dieſes Berichtes berührten Mängel
   vornehmen zu laſſen.
2) Die Wahl des Abgeordneten Schröder wird einſtweilen beanſtandet.

Berlin, den 24. April 1871.

Die zweite Abtheilung.

Graf zu Eulenburg
Vorſitzender.

Dr. Endemann.
Berichterſtatter.

Digitized by Google

№ 29.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Antrag.

Der Reichstag wolle beſchließen:

dem nachfolgenden Geſetz-Entwurfe die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen:

Geſetz,

betreffend

die Abänderung der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfaſſung des Deutſchen Reiches.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reiches nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13. des Artikels 4. der Verfaſſung des Deutſchen Reiches tritt die nachfolgende Beſtimmung:

Die gemeinſame Geſetzgebung über das geſammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einſchließlich der Gerichtsorganiſation.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 25. Oktober 1871.

Antragſteller:

Lasker. Miquel. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Friedenthal. Herz. v. Bernuth. Fürſt von Hohenlohe-Schillingsfürſt.

Unterſtützt durch:

Moſig v. Aehrenfeld. Albrecht. Allnoch. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Behringer. v. Benda. v. Bennigſen. v. Bernuth. Graf Bethuſy-Huc. v. Bockum-Dolffs. Bode. Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büſing (Roſtock). Büſing

Digitized by Google

(Güstrow). Dr. Buhl. Dr. v. Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Dennig. v. Denzin. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kotzenau. Düesberg. Duncker. Eckhard. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Eysoldt. Dr. Forchhammer. Graf v. Frankenberg. van Freeden. Dr. Friedenthal Fries. Dr. v. Frisch. Genast. Dr. Georgie. Gerlich. Dr Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr v. d. Goltz. v. Goppelt. Graepel Grumbrecht. Günther. (Deutsch-Crone). Dr. Hänel. Hagen. Freiherr v Hagke. Dr. Hammacher. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westhavelland). Hebting. Herz. Hoelder. Dr. Hffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Frhr. v. Hoverbeck. Jacobi. Jüngken. Kanngießer. v. Kardorff. Kaftner. v. Keßler (Württemberg). Kirsner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Kottmüller. Krieger (Lauenburg). Krüger (Hadersleben). v. Kusserow. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Dr. Minckwitz. Miquél. Mosle. Dr. Mueller (Görlitz). Graf zu Münster (Hannover). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Oehmichen. Overweg. Paravicini. Planck. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Sorau). Richter. v. Rochau. Römer (Hildesheim) Dr. v. Rönne. Frhr. v. Roggenbach. Rohland. Runge. Graf Saurma-Jeltsch. Dr. Schaffrath. Dr. v. Schauß. Schenck. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Seelig. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stadlberger. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Stephani. Stumm. v. Swaine. Thiel. Dr. Thomas. v. Treitschke. v. Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Freiherr v. Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Freiherr v. Wedekind. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Wiggers. Dr. Windthorst (Meppen). v. Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. Ziegler.

Digitized by Google

№ 30.

Berichterstatter:
Abg. Miquel.

Deutscher Reichstag
1 Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

Commission für den Bundeshaushalt über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Nr. 5. der Drucksachen).

Der Gesetz-Entwurf, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes war der Kommission für den Bundeshaushalt zur Berathung überwiesen und es unterzog sich die Letztere diesem Auftrage in 2 Sitzungen, an denen als Vertreter der Reichsregierung die Herren Geh. Finanzrath Hofmann und Geh. Regierungsrath Michaelis Theil nahmen.

Der Entwurf wurde zuförderst einer eingehenden Generaldiskussion unterzogen, bei welcher von verschiedenen Seiten, wenn man auch im Allgemeinen nicht geneigt war, dem Gesetz-Entwurfe gegenüber bei der Berathung in der Kommission allzu tief in prinzipielle Fragen einzugehen, vorzugsweise folgende Gesichtspunkte für und beziehungsweise gegen den Entwurf geltend gemacht würden.

Die Freunde des Gesetz-Entwurfs führten aus, daß die Natur unseres Wehrsystems, bei welchem der Friedenspräsenzstand verhältnißmäßig gering, der Kriegspräsenzstand außerordentlich hoch sei, das Vorhandensein großer parater Geldmittel im Falle einer Mobilmachung erfordere. Hierin sei Deutschland in einer ganz anderen Lage, als andere Völker, welche die allgemeine Wehrpflicht nicht haben und deren Friedensarmeen daher im Verhältniß zu Deutschland viel größer seien. Auch habe die Erfahrung, namentlich des Jahres 1870, die Nothwendigkeit eines Kriegsschatzes in gemünztem Gelde vollständig dargethan. Obwohl der Reichstag unmittelbar beim Eintritt der Kriegsgefahr berufen worden sei und derselbe mit der größten Beschleunigung die Geldforderungen der Bundesregierungen bewilligt habe, obwohl die Termine für die Subskription auf die Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes für den Erfolg derselben offenbar zu nahe gerückt seien, verflossen doch nach dem Tage der Mobilmachungsordre [15. Juli] bis zum ersten Subskriptionstage mehr als 14 Tage. Es ergab sich daher klar, daß die rasche und vollständige Durchführung der Mobilmachung ohne den Besitz eines Kriegsschatzes nicht möglich gewesen sein würde. Es sei zwar richtig daß durch die Aufspeicherung eines Kriegsschatzes in gemünztem Gelde dem Nationalvermögen des Deutschen Volks ein sonst produktiv zu verwendendes Kapital entzogen werde; dies könne jedoch, wenn einmal für die Wehrhaftigkeit der Nation ein Kriegsschatz nothwendig sei, nicht durchschlagend sein; treffe doch derselbe Einwand das Vorhandensein von Vorräthen an Armeematerial, Waffen und sonstigem Kriegswerk-

Digitized by Google

zeuge, dessen Nothwendigkeit doch Niemand bestreite. Ueberdies werden die volkswirthschaftlichen Nachtheile eines rentbar angelegten Kriegsschatzes zum großen Theile durch die heilsamen Einwirkungen desselben auf den allgemeinen Verkehr und den Kredit im Falle der Verwendung aufgewogen. Bei drohender Kriegsgefahr verschwinde das gemünzte Geld aus dem Verkehr, die im Frieden zirkulirenden Kreditzeichen, sowie das Papiergeld fänden kein Vertrauen mehr und werde größtentheils aus der Zirkulation gedrängt. Die Regierungen, die Banken, die Gewerbtreibenden und selbst Privatleute suchen sich einen möglichst großen Vorrath von baarem Gelde zu verschaffen und ihn als Reserve für die unbestimmten Eventualitäten der Zukunft aufzuspeichern. Während auf diese Weise die Summe des umlaufenden Geldes sich sehr rasch vermindert, steigt gerade im Beginn der Krisis bei dem allgemeinen Bestreben der Abwicklung und Auseinandersetzung die Zahl der durch das Geld zu vermittelnden Umsätze. Es wird überall der Mangel an zirkulirenden Münzen fühlbar. Dies steigert dann andererseits das allgemeine Mißtrauen und übertriebene Befürchtungen führen leicht zu einer vollständigen Panik. Diesen für die Volkswohlfahrt so verderblichen Erscheinungen tritt nun die plötzliche durch Ausgaben für die Mobilmachung aus dem Kriegsschatze hervorgerufene Vermehrung des zirkulirenden Geldes entgegen. Die durch die Niederlegung des Geldes in den privaten Kassen eingetretene Verminderung der Zirkulationsmittel wird gehoben durch die Entleerung des öffentlichen Schatzes. Das Vertrauen hebt sich, die Knappheit des Geldstandes läßt nach und allmälig tritt selbst während der Dauer des Krieges in den Verkehrsverhältnissen ein normaler Zustand wieder ein. Während der Mobilmachungen der Jahre 1866 und 1870 ist diese heilsame Wirkung des Kriegsschatzes unzweifelhaft beobachtet worden. Während andere große Nationen durch den Krieg zur Papiergeldwirthschaft geführt wurden, während im Jahre 1870 sogar das an Zirkulationsmitteln so reiche Frankreich unmittelbar nach Beginn des Krieges genöthigt war, den Banknoten Zwangskours zu geben, sind in Preußen und in Deutschland überhaupt die Geldverhältnisse vor derartigen verderblichen Katastrophen bewahrt geblieben.

Uebrigens handele es sich — argumentirten die Freunde des Gesetzentwurfs — bei der Beurtheilung desselben nicht um die prinzipielle Frage, ob die Vortheile oder Nachtheile eines Reichskriegsschatzes überwiegen. Der Preußische Staatsschatz im Betrage von 30,000,000 Thlrn sei vorhanden und beruhe auf Gesetzen, deren Aufhebung nur mit Zustimmung der Preußischen Staatsregierung möglich sei. Es sei wohl außer Zweifel, daß diese Zustimmung nicht ohne die Bildung eines Reichskriegsschatzes werde ertheilt werden und es komme daher allein die Frage zur Entscheidung, ob an die Stelle des Preußischen Kriegsschatzes ein Deutscher Kriegsschatz treten solle — eine Frage, deren Bejahung aus nationalen Rücksichten unbedingt geboten sei.

Die Gegner des Gesetzentwurfes wollten diese letztere Argumentation allerdings nicht bestreiten und sich daher zum Gesetzentwurfe selbst nicht unbedingt verneinend verhalten, wenn sie auch an sich die von den Vertheidigern des Gesetzentwurfs angeführten Gründe in keiner Weise anzuerkennen vermögen. Sie finden in den Erfahrungen der vergangenen Kriegsjahre den Nachweis nicht geführt, daß nicht auch ohne einen Kriegsschatz durch Anleihen die nöthigen Geldmittel rasch genug hätten herbeigeschafft werden können. Insbesondere wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß der erste Subskriptionstermin auf die Anleihe des Norddeutschen Bundes bereits am 3. August 1870 stattgefunden habe

Digitized by Google

und daß bis Anfangs September bereits 50,000,000 Thlr. eingezahlt worden seien. Es sei wohl möglich gewesen den ersten Subskriptionstermin noch näher zu legen und die Einberufung des Reichstags noch mehr zu beschleunigen. Im Königreich Sachsen sei die Mobilmachung eben so rasch vollzogen worden, als in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes, und doch habe dasselbe keinen Kriegsschatz besessen, auch nichts aus dem Preußischen Staatsschatze erhalten. Eine nützliche Einwirkung der Ausschüttung des Kriegsschatzes bei der Mobilmachung auf den Verkehr könne nicht zugegeben werden. Gerade während des Krieges vermindere sich der Bedarf an Zirkulationsmitteln durch das Stocken des Verkehrs. Das Kapital werde aus der Industrie zurückgezogen, die Umsätze vermindern sich mindestens in demselben Verhältnisse, als eine Aufspeicherung von Geld in den Kassen stattfinde. Jedenfalls seien die wirthschaftlichen Nachtheile der unproduktiven Aufbewahrung so großer Summen zu bedeutend gegenüber der allerdings nicht ganz abzustreitenden Erleichterung der Mobilmachung durch das Vorhandensein eines Geldschatzes

Vor allem aber fehle in den Reg.-Motiven jeder Nachweis über die Nothwendigkeit eines Schatzes von 40,000,000 Thlrn.; auch nicht eine einzige Zahlenangabe sei von der Regierung beigebracht. Man müsse daher in dieser Beziehung nähere Nachweise erwarten und bis dahin bestreiten, daß für eine Deutsche Mobilmachung der geforderte Betrag erforderlich sei.

Die Vertreter der Reichsregierung, indem sie im Uebrigen die für den Gesetzentwurf angeführten Gründe sich aneigneten und weiter ausführten, bestritten durchaus, daß der Reichskriegsschatz zu hoch bemessen sei, vielmehr sei die Forderung der Reichsregierung auf das geringste Maß gestellt. Der Preußische Staatsschatz enthalte 30,000,000 Thlr., und es hätte im Verhältniß zu demselben der Reichskriegsschatz für die Zwecke der Mobilisirung der gesammten Deutschen Armee 48,000,000 Thlr. betragen müssen. Es sei daher verhältnißmäßig eine erhebliche Verminderung eingetreten.

Diese allgemeinen Behauptungen der Herren Vertreter der Reichsregierung wurden in der Kommission für nicht genügend erachtet, insbesondere forderte man näheren Nachweis über den Verbrauch des Preußischen Staatsschatzes bei der Mobilmachung der Norddeutschen Armee im Jahre 1870. Man berief sich dabei auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers Camphausen im Reichstage, daß Preußen in der Lage gewesen sei, den verbündeten Süddeutschen Regierungen bei der Beschaffung der Mittel für die Mobilmachung zu Hülfe zu kommen. Es sei wünschenswerth, daß eine detaillirte Darstellung über die Lage der Generalkasse des Norddeutschen Bundes beziehungsweise der Preußischen General-Staatskasse und der Regierungskassen während der Mobilmachung und der ersten Zeit des Krieges vorgelegt werde.

Der Herr Geh. Finanzrath Hofmann erklärte darauf, daß der Preußische Staatsschatz, nachdem am 15 Juli 1870 die Mobilmachungs-Ordres für die Norddeutsche Armee ertheilt worden, gegen den 3. August bereits vollständig erschöpft gewesen sei, und daß man, da die Kassen leer gewesen und der Geldverbrauch in hohem Grade fortgedauert habe, sich genöthigt gesehen habe, in Berlin bei den Zeichnungsstellen die eingezeichneten Cautionen für die Zeichnungen in größter Schnelligkeit einzufordern. Nach Süddeutschland seien nur geringere Beträge abgegeben worden und andrerseits habe Sachsen aus dem Preuß. Staatsschatze für die Mobilmachung nichts bezogen. Die Subskriptionstermine für die Anleihe seien trotzdem, wie allgemein bekannt, so nahe gestellt worden, daß dar-

Digitized by Google

unter unzweifelhaft der Erfolg der Anleihe selbst gelitten habe. Die verbündeten Regierungen seien aber dazu genöthigt gewesen, weil die Geldvorräthe nicht länger ausgereicht hätten. Es sei zwar richtig, daß später von den Subskribenten sehr erhebliche Einzahlungen im Voraus gemacht worden; darauf könne man aber keineswegs immer rechnen und verdanke man dies vor Allem dem günstigen Verlaufe der Kriegs Operationen.

Von allen Seiten wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß nach Errichtung eines Deutschen Kriegsschatzes der Preuß. Staatsschatz aufgehoben werden müsse. Während von der einen Seite es für rathsam gehalten wurde, dies im Gesetze selbst auszudrücken, hielt man solches von anderer Seite für unnöthig, namentlich gegenüber den im Reichstage vom Staatsminister Camphausen abgegebenen Erklärungen.

Der Referent suchte zwar nochmals nachzuweisen, daß eine theilweise Rentbarmachung des Reichskriegsschatzes insbesondere die Belegung eines Theiles desselben in sicheren jeder Zeit leicht flüssig zu machenden internationalen Werthen, beispielsweise in Englischen Konsols oder Amerikanischen Staaten-Bonds, die Zwecke die Kriegsschatzes in keiner Weise gefährde, verzichtete aber, da diese Ansicht eine weitere Unterstützung nicht fand und nachdem die Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich erklärt hatten, daß dieselbe eine zinsliche Belegung auch eines Theiles des Reichskriegsschatzes für unzulässig hielte, darauf, dieser Ansicht entsprechende Anträge zu stellen.

Von anderer Seite wurden gegen die Bestimmung des §. 1. des Gesetzentwurfs, nach welcher für die Zwecke der Mobilmachung mittelst Kaiserlicher Anordnung auch unter nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und Reichstags verfügt werden könne, konstitutionelle Bedenken erhoben. Jedenfalls dürfe eine solche Befugniß nur im Falle eines Vertheidigungskrieges zugestanden werden Dem gegenüber wurde aus der Kommission geltend gemacht, daß es unmöglich sei, eine klare Definition des Vertheidigungskrieges zu geben, und daß ein wirklicher Vertheidigungskrieg oft in der Form eines Angriffskrieges, ein wirklicher Angriffskrieg oft in der Form der Vertheidigung geführt werde. Ersteres sei insbesondere im Jahre 1870 im Kriege gegen Frankreich der Fall gewesen. Wenn der Kaiser das Recht der Mobilmachung habe, so folge daraus naturgemäß die Befugniß, unter nachträglicher Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren über die für die Mobilmachung bereitgestellten Mittel zu verfügen. In vielen Fällen werde sonst der Zweck des Reichskriegsschatzes gefährdet werden, oder der Kaiser in die Zwangslage versetzt sein, der formellen Bestimmung des Gesetzes zuwider zu handeln. Die Wehrhaftigkeit der Nation beruhe nicht zum geringsten Theile auf der Schnelligkeit der Mobilmachung und der Aufstellung größerer Heeresmassen.

Auch von Seiten der Commissarien des Bundesraths wurde dem Antrage entgegengetreten. Sie wiesen im Anschluß an die aus dem Schooße der Commission geltend gemachten Gesichtspunkte darauf hin, daß die Forderung vorgängiger Zustimmung des Reichstages im Wiederspruch stehe mit der Bedeutung des Reichskriegsschatzes als eines Elementes der Kriegsbereitschaft. Der Vorbehalt des Falles, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt, entferne die Bedenken in keiner Weise, da mit der Mobilmachung nicht bis dahin gewartet werden könne, wo das Bundesgebiet oder dessen Küsten angegriffen seien.

Von verschiedenen Seiten wurden gegen §. 2. des Gesetzes Ausstellungen erhoben. Es zeigte sich dabei, daß sehr abweichende Auffassungen über den Sinn desselben bestanden. Insbesondere wurden über die Natur der in Nr. 2.

Digitized by Google

dieses Paragraphen bezeichneten zufälligen Einnahmen, in der Kommission sehr verschiedene Ansichten ausgesprochen. In der Vorschrift Nr. 2. dieses Paragraphen fand man von der einen Seite das freie Ermessen des Reichstages in Bezug auf die Art und Weise und die Fristen der Ergänzung des Reichskriegsschatzes nicht berührt; von der anderen Seite aber hielt man durch diese Bestimmung die Pflicht der gesetzgebenden Faktoren im Falle der ganzen oder theilweisen Erschöpfung des Kriegsschatzes, denselben sofort zu ergänzen, begründet. Verschiedene Mitglieder der Kommission hielten den §. 2. überhaupt für unnöthig, insbesondere aber wegen seiner Dunkelheiten für schädlich und bezeichneten ihn als eine Brutstätte konstitutioneller Konflikte.

Nach diesen Erörterungen wurde die allgemeine Besprechung des Gesetzes geschlossen, und trat die Kommission in die Spezialberathung desselben ein.

Zum

§. 1.

wurden folgende Anträge gestellt

1. den Absatz 1. so zu fassen:
   „Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich (weiter wie im Gesetzentwurfe) verwendet werden."
2. im Alinea 1. statt 40,000,000 Thlr. zu setzen 30,000,000 Thlr
3. im Alinea 2. statt der Worte: „oder nachträglich" zu setzen:
   „oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich."

Der Antrag zu 1. wurde zwar von einigen Kommissionsmitgliedern, sowie von den Vertretern der Reichsregierung als unnöthig, weil selbstverständlich, bezeichnet, von der anderen Seite aber unter dem Hinweise auf die Möglichkeit einer Nichtverständigung der gesetzgebenden Faktoren Preußens über die Aufhebung des Preußischen Staatsschatzes als geboten und jedenfalls als unschädlich vertheidigt und fand durchgängig Zustimmung in der Kommission.

Die Diskussion des Antrages zu 2. führte die Kommission nochmals zu einer eingehenden Erörterung der erforderlichen Höhe des Reichskriegsschatzes zurück. Auf verschiedene an ihn gestellte desfallsige Fragen gab der Herr Geheime Finanzrath Hofmann über die für die Beurtheilung dieser Frage so wichtigen Hergänge des Jahres 1870 folgende nähere Darstellung: Vom 15. Juli 1870 bis zum 3 August dieses Jahres haben die Anforderungen an die Kassen für die Zwecke der Mobilmachung und des Krieges täglich mindestens 2,000,000 Thlr. betragen, so daß schon am 1. August sich ein erheblicher Mangel fühlbar gemacht habe und seitens der Regierung der Tag der Subskription mit Sehnsucht erwartet worden sei. Unmittelbar, nachdem der Telegraph die Mobilmachungsordres in die Provinzen gebracht hat, wenden sich die Korpskommandanturen mit Geldforderungen an die Regierungshauptkassen, letztere leeren sich in der allerkürzesten Zeit und treten dann Seitens der Regierungshauptkassen die Anforderungen um Geldzusendungen an die Generalkasse ein. Die Kriegskassen der einzelnen Korps sind zu füllen, und der Bedarf der Korps ist auf 7 Wochen zu decken. Kolonnen, Trains, Fuhrparks, Feldpost, Feldtelegraphie, Proviantkolonnen ꝛc. sind mit der größten Schnelligkeit zu organisiren. Das gesammte Kriegsmaterial ist zu ergänzen, kriegstüchtig zu machen und beziehungsweise zu erneuern. Pferdeankäufe finden in der Regel gegen theure Preise in dem ausgedehntesten Maße statt. Festungen sind zu armiren und zu verproviantiren, für die Durchmärsche der Korps sind Vorräthe aller Art

Digitized by Google

anzuhäufen, Ausrüstungsgelder für Offiziere und Beamte der Armee müssen bewilligt werden. Im Momente der Mobilmachung ist die Generalstaatskasse außer Stande, die einzelnen Zwecke, für welche die Geldanforderungen stattfinden, zu prüfen. Noch weniger ist sie in der Lage, das Gesammtbedürfniß vollständig zu übersehen. In der Zeit vom 15. Juli bis zum 3. August 1870 haben die Regierungshauptkassen durchschnittlich keinen höheren Bestand, als 5 Millionen Thaler gehabt, während der Bestand dieser Kassen in Friedenszeiten sich auf 4 bis 5 Millionen Thaler beläuft. Erwäge man, daß der Preußische Staatsschatz im Jahre 1870 nur für die Armee des Norddeutschen Bundes bestimmt gewesen, so ergebe sich insbesondere, mit Rücksicht auf den Umstand, daß Sachsen ohne Zuhülfenahme dieses Kriegsschatzes mobilisirt habe, die Nothwendigkeit der geforderten Summe mit Evidenz. Ohne dieselbe würden im Falle einer Mobilisirung der Deutschen Armee die allergrößten Schwierigkeiten und Gefahren entstehen.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder hielt durch diese Darstellung das Sachverhältniß genügend aufgeklärt, während von der anderen Seite noch nähere Mittheilung über die einzelnen Zwecke, für welche der Preuß. Staatsschatz im Jahre 1870 vorausgabt worden sei, gewünscht wurde. Der Herr Vertreter der Reichsregierung erklärte sich aus den angegebenen Gründen hierzu zur Zeit außer Stande, glaubte aber auch, daß ein solcher Nachweis nach dem Angeführten nicht erforderlich sei. Von einem Commissionsmitgliede wurde insbesondere angegeben, daß die Pferdebeschaffung bei einer Mobilmachung allein 28 Millionen, die Füllung der Kriegskassen 8 Millionen und die Organisation der Trains, der Proviantkolonnen, der Fuhrparks, der Feldintendanturen, der Feldpost u. s. w. 9 Millionen Thaler erfordere. Wenn bemerkt werde, daß die Ausgaben für Pferde-Einkäufe nicht sofort eintreten, so sei dies nur theilweise richtig, da ein großer Theil der Pferde durch Pferdehändler beschafft werde und denselben natürlich unmittelbar bei Ertheilung des Auftrages erhebliche Vorschüsse zu gewähren seien. Auch sei es wünschenswerth, den Kreisen die Ausgaben für die Pferde-Einkäufe thunlichst rasch zu ersetzen, und es werde darauf auch immer Bedacht genommen. Jedenfalls sei durch die Seitens der Regierung mitgetheilten Thatsachen völlig klar gestellt, daß die ersten Ausgaben für die Stellung der Deutschen Armee auf dem Kriegsfuß mindestens 40 Millionen Thaler betragen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag 1 schließlich einstimmig angenommen, der Antrag 2 mit 12 gegen 7 Stimmen, der Antrag 3 mit 14 gegen 5 Stimmen abgelehnt und schließlich der §. 1. des Entwurfs mit der durch den Antrag 1 herbeigeführten Abänderung mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die Kommission schritt hierauf zur Berathung des §. 2. des Entwurfs. Von verschiedenen Seiten wurden die bereits früher erwähnten Bedenken gegen denselben wieder aufgenommen und weiter ausgeführt. Die Fassung der Nr. 2. des Paragraphen sei völlig unklar und es würden danach beispielsweise die Einnahmen von den Elsaß-Lothringen'schen Eisenbahnen dem Reichskriegsschatze zufließen, was doch schwerlich selbst von der Reichsregierung beabsichtigt sei.

Die Vorschriften der Nr. 2. des Paragraphen seien nutzlos, wenn sie die freie Beschlußfassung der gesetzgebenden Faktoren über die Ergänzung des Reichskriegsschatzes nicht binden, unannehmbar aber, wenn solches beabsichtigt sein sollte. Es sei daher zu erwägen, ob es nicht richtiger sei, den ganzen Paragraphen zu streichen und die Ergänzung des Reichskriegsschatzes im Falle stattgehabter Verwendung desselben der späteren Vereinbarung vorzubehalten. Es sei zu hoffen, daß

Digitized by Google

die Reichsregierung sich hiermit einverstanden erklären werde; jedenfalls würde aber der Nr. 1. des Paragraphen eine andere Fassung zu geben sein, und vor Allem werden die Vertreter der Reichsregierung aufgefordert, Sinn und Bedeutung des Paragraphen näher zu erklären.

Einige Kommissionsmitglieder erwiderten hierauf, daß der § 2. unentbehrlich sei, weil er der Institution des Reichskriegsschatzes den Charakter der Dauer verleihe. Der Preuß. Staatsschatz beruhe auf gesetzlichen Bestimmung und habe seine stete Wiederergänzung sichernde gesetzliche Bezugsquellen. Es sei für die Reichsregierung gänzlich unthunlich, an die Stelle einer dauernden Institution eine einmalige Bewilligung treten zu lassen. Die Streichung des § 2. werde daher das Zustandekommen des Gesetzes gefährden.

In Folge dieser Erwägungen verzichteten zwar mehrere Kommissionsmitglieder auf die Streichung des ganzen Paragraphen, forderten aber um so mehr weitere Erläuterungen über die Bedeutung der in der Nr. 1. erwähnten zufälligen Einnahmen und über den Sinn der Nr. 2. Insbesondere richtete der Referent an die Vertreter der Reichsregierung die bestimmte Frage:

„ob durch die Vorschrift in der Nr. 2. des Paragraphen irgend eine „Verpflichtung des Reichstages konstituirt werde, in einer bestimmten „Art und Weise und in bestimmten Fristen nach den Anforderungen „der Reichsregierung die Mittel zur Ergänzung des Reichskriegs„schatzes zu bewilligen, oder ob die freie Beschlußfassung des Reichs„tages über die Art und Zeit der Ergänzung gewahrt bleibe."

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde hierauf dargelegt, die Aufgabe, welche der Gesetzentwurf sich stelle, bestehe darin, an die Stelle der bestehenden Institution des Preußischen Staatsschatzes die Institution eines Reichskriegsschatzes zu stellen. Für diesen Zweck reiche es nicht aus, die einmalige Bewilligung von 40 Millionen für den Reichskriegsschatz, wie es durch §. 1. geschehe, auszusprechen, es müsse vielmehr der Reichskriegsschatz als dauernde Institution gesichert werden Dies geschehe innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung durch §. 2., welcher für die Wiederergänzung des Reichskriegsschatzes nach eingetretener Verminderung seines Bestandes Vorsorge treffe. Werde der §. 2. gestrichen, so werde nicht eine Institution geschaffen, sondern lediglich eine einmalige Bewilligung ausgesprochen und damit der Gedanke verneint, welcher für die Bundesregierungen bei dem Entwurfe leitend gewesen sei.

Was die Einzelbestimmungen des §. 2. angehen, so habe man bei der Entwerfung derselben die entsprechenden, für den Preußischen Staatsschatz geltenden Bestimmungen vor Augen gehabt. Diesem würden, so lange sein Bestand nicht den Betrag von 30 Millionen Thalern erreichte, die Verwaltungsüberschüsse und die zufälligen Einnahmen des Staats als gesetzlich ihm zustehende Einnahmen zugeführt. Ueber die Verwaltungsüberschüsse werde durch Art. 70. der Reichsverfassung anderweitig verfügt Man habe dieselben daher dem Reichskriegsschatze nicht als gesetzlich ihm zustehende Einnahmen zuweisen können und sich darauf beschränken müssen, denselben durch Nr. 1. des §. 2. lediglich die zufälligen Einnahmen des Reichs zuzuweisen. Wenn man berücksichtige daß die Verwaltungsüberschüsse in Preußen bei günstiger finanzieller Entwicklung oft mehrere Millionen betragen haben, daß die zufälligen Einnahmen dagegen eine unsichere, in regelmäßigen Zeiten schwach fließende Einnahmequelle bildeten, so werde man die Ueberzeugung gewinnen, daß der Reichskriegsschatz in Betreff der ihm zur Wiederergänzung gesetzlich zugewiesenen Einnahmen wesentlich ungünsti-

Digitized by Google

ger gestellt sei, als der Preußische Staatsschatz. Nur etwa, wenn in Folge eines Krieges, wie gegenwärtig, bedeutende zufällige Einnahmen an Kriegsentschädigungsgeldern entständen, sei die rasche Wiederauffüllung des Reichskriegsschatzes gesichert. Es habe daher Bedacht darauf genommen werden müssen für den Fall, daß die Zuflüsse aus der unter 1 eröffneten Einnahmequelle des Schatzes spärlich fließen, die Auffüllung desselben durch Mittel, welche der Etat ihm zuweist, ins Auge zu fassen, wie dies durch die Nr. 2. des §. 2. geschehe. Dieselbe stelle für den gegebenen Fall die Aufgabe, durch den Reichshaushaltsetat für eine Wiederansammlung des Reichskriegsschatzes Sorge zu tragen. Die Frage, in welchem Umfange jedesmal dem Reichsschatze zu solchem Zwecke Mittel zu gewähren und eine wie lange Periode für die Wiederergänzung desselben ins Auge zu fassen, sei durch den Entwurf nicht berührt. Ueber diese Fragen, bei welchen wesentlich die finanzielle Lage in Betracht komme, werde im gegebenen Falle eine Verständigung mit dem Reichstage bei Feststellung des Reichshaushaltsetats stattfinden müssen

Die Bemerkung, daß durch die Fassung der Nr. 1. des §. 2. auch die Erträge der Elsaß-Lothringenschen Eisenbahnen zur Wiederergänzung des Reichsschatzes designirt würden, sei als richtig nicht anzuerkennen, da diese Erträge regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Reichs bildeten, welche in keiner Weise unter den Begriff der „zufälligen" gebracht werden konnten. Glaube man durch eine andere Fassung einen klareren Ausdruck des Gedankens der Vorlage gewinnen zu können, so sei dagegen nichts zu erinnern, wenn nur eine weitere Einschränkung der ohnehin knappen eigenen Einnahmen des Reichskriegsschatzes vermieden würde. Die Vorlage habe als zufällige alle die Einnahmen bezeichnen wollen, welche weder aus den im Artikel 70. der Reichsverfassung aufgeführten Bezugsquellen fließen, noch sonst zu den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen des Reichs gehören.

Diese Erläuterungen wurden in der Kommission von den verschiedensten Seiten als ungenügend und unzutreffend bezeichnet. Es sei unmöglich, regelmäßige und nicht regelmäßige Einnahmen zutreffend von einander zu unterscheiden; andererseits seien aber nach der Verfassung alle Einnahmen in den Etat aufzunehmen, und doch scheine die Absicht der Reichsregierung sogar dahin zu gehen, in den Etat aufgenommene nicht regelmäßig eintretende Einnahmen dem Reichskriegsschatze ohne besondere Bewilligung zuzuführen. Dies sei aber mit der Verfassung nicht vereinbar. Man könne höchstens zulassen, daß Einnahmen aus in dem Reichshaushaltsetat nicht vorgesehenen Bezugsquellen dem Reichskriegsschatze zufließen. Solche Einnahmen seien in Wirklichkeit zufällige, sie entstehen aus unvorhergesehenen Ereignissen und aus Quellen, an welche bei Aufstellung des Etats gar nicht gedacht sei und habe gedacht werden können. Alle bekannten Einnahmebezugsquellen werden andererseits im Etat vorgesehen werden können, und es werde daher eine solche Bestimmung der Verfassung in keiner Weise widersprechen. Insbesondere treffe dies bei einer etwaigen Kriegskontribution zu.

Die vorstehenden Erwägungen führten zur Stellung des Antrages,

> die Nr. 1. des Paragraphen durch die Worte: „der aus anderen als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs" zu ersetzen.

Die Vertreter der Reichsregierung waren außer Stande, sich über die An-

Digitized by Google

nahme dieses Amendements zu erklären. Sie erkennen an, daß der vorliegende Antrag der Absicht der Vorlage entgegenzukommen suche, jedoch empfehlen sie, die Fassung einer genauen Prüfung zu unterwerfen, um Anhaltspunkte zu mißverständlichen Deutungen und Zweifeln zu entfernen, da solche auf das künftige Verhältniß der gesetzgebenden Faktoren nachtheilig einwirken könnten. Mehrere Mitglieder der Kommission hielten das Amendement für ungenügend. Beispielsweise werde eine im Etat nicht vorgesehene Einnahme aus kreditirten Steuern dann dem Reichskriegsschatze zufließen. Die Vertheidiger des Amendements bestritten dies jedoch, da eine solche Einnahme aus einer im Etat vorgesehenen Bezugsquelle (Steuern) resultire.

Von einem Kommissionsmitgliede wurde zur Erwägung gestellt, ob es nicht rathsam sei, statt des §. 2. eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher zur Ergänzung des Reichskriegsschatzes ein bestimmter, fester Prozentsatz der Einnahmen des Reichshaushalts zu verwenden sei — eine Anheimgabe, welche jedoch später nicht weiter verfolgt wurde.

Die Gegner des §. 2. wiesen insbesondere darauf hin, daß in Preußen die Zuführung von nicht etatisirten Einnahmen in den Staatsschatz zwar thatsächlich bestanden habe, die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieses Verhältnisses sei jedoch stets bestritten worden, und sei es daher in keiner Weise wünschenswerth, diese konstitutionellen Differenzen auf das Reich zu übertragen. Man werde aus der Schwierigkeit nur durch Streichung des §. 2. herauskommen.

Von anderer Seite wurde dagegen bestritten, daß bei Annahme des obigen Amendements irgend eine konstitutionelle Schwierigkeit entstehe. Auch habe in Preußen nie eine Kontroverse darüber bestanden, welche Einnahmen dem Staatsschatze gebühren. Höchstens sei von dem einen oder dem anderen Mitgliede des Abgeordnetenhauses behauptet worden, daß die gesetzlich für den Staatsschatz bestimmten Einnahmen in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen seien. Vielleicht sei es zwar an sich wünschenswerther, für die zukünftige Ergänzung des Reichskriegsschatzes keinerlei Bestimmung aufzunehmen. Man stehe aber vor der Alternative, das Gesetz zu gefährden oder den Paragraphen in einer unbedenklichen Fassung beizubehalten. Es sei doch aus naheliegenden Gründen durchaus wünschenswerth, den spezifisch Preußischen Staatsschatz zu beseitigen und an die Stelle desselben eine Deutsche Institution für die Deutsche Armee herzustellen. Nach diesen Erörterungen schritt man zur Abstimmung und wurde bei derselben

1) das oben erwähnte Amendement mit 11 gegen 8 Stimmen,
2) die Nr. 2. des §. 2. und der Eingang mit 12 gegen 7 Stimmen angenommen, dann aber
3) der ganze §. 2. in der neuen Fassung mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung.

Der §. 3. fand keine Ausstellungen in der Kommission und wurde bei der Abstimmung einstimmig mit der Modifikation angenommen, daß an Stelle des Wortes „Reichsschatzes“ in der Zeile 1 das Wort „Reichskriegsschatzes“ tritt.

Das ganze Gesetz wurde schließlich nach der in der Anlage enthaltenen Zusammenstellung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen, indem sich wiederum ein Mitglied der Abstimmung enthielt.

Die Kommission beantragte daher:

Digitized by Google

Der Reichstag wolle beſchließen, dem Geſetzentwurfe, betreffend die Bildung eines Reichskriegsſchatzes, in der Faſſung der Anlage die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Die Kommiſſion für den Bundeshaushalt.

v. Bodelſchwingh (Stellvertreter des Vorſitzenden). **v. Benda. A. v. Bennigſen. Bernard.** Dr. **Buhl.** Dr. **Georgi.** Frhr. **v. Heereman. v. Hörmann.** Dr. **Hoffmann. v. Hoverbeck.** Baron **v. Minnigerode. Miquél** (Berichterſtatter). **Oehmichen.** Frhr. **v. Reichlin-Meldegg. Richter. v. Seydewitz.** Dr. **Techow. v. Wedell-Malchow.** Frhr. **v. Zedlitz.**

Digitized by Google

Anlage.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes mit den Beschlüssen der Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.	**Gesetz,** betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
§. 1. Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.	§. 1. Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.
Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.	Absatz 2. unverändert.
§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung	§. 2. Zu streichen.
1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und	

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommissionen.
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.	
§ 3.	§. 3. (jetzt §. 2.)
Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.	Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.
Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.	Absatz 2. unverändert.
Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.	Absatz 3. unverändert.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

№ 31.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Nr. 25. der Drucksachen) mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§. 1.	§ 1.
Das Bundespräsidium wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.	Der Kaiser wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15 Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage beizutreten und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von Deutschen Regierungen und Eisenbahn-Gesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.
§. 2.	§. 2.
Das Bundesgesetz vom 31 Mai 1870, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Bundesgesetzbl. S. 312), tritt außer Wirksamkeit.	Unverändert.
Urkundlich ꝛc.	

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Digitized by Google

№ 32.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 568.	E. Wegner zu Landeshut.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
2	P. 578.	Der Ausschuß des Handels-Vereins zu Ulm.	Desgleichen.
3	P. 584.	Hofgerichts-Advokat Albrecht Ohly zu Darmstadt	theilt die von der Hessischen Protestanten-Versammlung vom 5. October 1871 gefaßten Beschlüsse — die Verkündigung des Unfehlbarkeits-Dogmas und die Zulassung der Jesuiten in Hessen betreffend — zur Kenntniß mit.
4	P. 603.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Würzburg	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
5	P. 613.	Rentier B Witkowski zu Berlin.	Desgleichen.
6	P. 614.	Concipient Gustav Ehrenfest zu Lublinitz	bittet um Gewährung einer Unterstützung aus den zu diesem Zweck für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
7	P. 615.	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Gumbinnen	beantragen, zu veranlassen, daß der Servis-Tarifsatz für die Stadt Gumbinnen erhöhet werde.
8	P. 618.	Seifensiedermeister Moritz Lehmann zu Hoyerswerda	bittet um Erwirkung einer Unterstützung auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli d. J., weil sein Sohn in Folge der in der Schlacht bei Wörth erlittenen Verwundung gestorben ist.
9	P. 619.	Schiffer J A. Lonsdorfer zu Lisdorf bei Saarlouis.	Betrifft die Gewährung von Schadenersatz für seine bei Armirung der Festung Saarlouis auf Befehl der Kommandantur unter Wasser gesetzten Schiffe.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer	Antragsteller.	Inhalt.
10	P. 620.	Ober-Telegraphist Quaritsch und Genossen zu Frankfurt a. M.	bitten, zu veranlassen, daß den in Frankfurt a M. angestellten Telegraphenbeamten für die während des Krieges geleisteten Mehrarbeiten eine extraordinaire Unterstützung gewährt, auch das Gehalt derselben um jährlich 30 pCt. erhöht werde.
11	P. 621.	Heinrich Eduard Leopold Trautmann zu Berlin.	Beschwerden gegen Jesuiten und Freimaurer.
12	P. 622.	L. Käppler und Genossen zu Erfurt	bitten, zu veranlassen, daß den hülfsbedürftigen Hinterbliebenen im Felde gebliebener Krieger eine nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmende Unterstützung aus Staatsfonds zu Theil werde.
13	P. 623.	Secretair Zimpel zu Berlin	beschwert sich wegen Herabsetzung seines Dienstein kommens Seitens des Königl. Polizei Präsidiums.
14	P. 624.	Catharina Maria Henriette Petersen zu Altona	bittet, zu veranlassen, daß ihr das vom Etatsrath Hilmers am 25. April d. J. in der Petersen'schen Nachlaßsache aufgenommene Protokoll ausgehändigt werde.
15	P. 625.	Der Verwaltungsausschuß des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Altenburg (überreicht durch die Abgeordneten Römer [Hildesheim] und Dr. Wagner [Altenburg]	beantragt, für das römisch-germanische Central-Museum in Mainz zur Pflege seines wissenschaftlichen Zweckes einen jährlichen Zuschuß von 3000 Thlrn. aus Reichsmitteln zu bewilligen.
16	P. 626.	Zeichenlehrer Friedrich Knirim zu Eschwege	bittet um Bewilligung eines Gehalts, damit er in den Stand gesetzt werde, über die von ihm erfundene „neudeutsche, unveränderliche Oelmalerei" ein drittes Buch zu veröffentlichen.
17	P. 627.	Magistrat zu Stettin	beantragt, bei der vorzunehmenden Revision des Servis-Tarifs auf eine angemessene Erhöhung der Positionen 4—7. des Tarifs für Städte der I. Klasse hinzuwirken.
18	P. 628.	F. Mewes zu Berlin	bittet, zu veranlassen, daß die angeblich zu Unrecht von ihm eingezogenen Gerichtskosten zurückerstattet werden.
19	P. 629.	Tischlergeselle Wilhelm Mewes zu Berlin.	beschwert sich wegen Zurückweisung seiner, wider den Tischlergesellen Wilhelm Plath wegen Körperverletzung eingereichten Denunciation.
20	P. 630.	Zimmermeister Eduard Kyritz und Genossen zu Halle a. S.	bitten, 1 um Wiedereinführung einer Kontrole für die Arbeiter durch Arbeitsbücher ꝛc, 2) um Aufhebung des §. 110. der Gewerbe-Ordnung, 3) um Errichtung von Handwerkerkammern.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
21	P. 631.	Justizrath und Hofgerichts-Advokat Werle zu Darmstadt	beschwert sich wegen rechtswidriger Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die v. Hardt'sche Familienstiftung zu Wiesbaden.
22	P. 632.	Verwittwete Unteroffizier Werner, geb. Neudeck zu Glogau	bittet um Erwirkung einer Wittwenpension.
23	P. 633.	Der konservative Verein der Zwölf Apostel-Parochie — Vorsitzender v Löbell — zu Berlin	beantragt, zu veranlassen, daß die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für einige Jahre aufgeschoben werde.
24	P. 634.	Der Vorsitzende des Handwerkervereins F. W. Jacob zu Hannover (überreicht durch den Abgeordneten Windthorst [Meppen].	überreicht eine Petition vieler Gewerbtreibender der Provinz Hannover um 1) Einführung von Arbeiter-Kontrolbüchern, 2) Aufhebung des §. 110. der Gewerbeordnung, 3) Errichtung von Handwerkerkammern
25	P. 635.	Lehrer Bercio zu Glauch, Kreis Wittenberg,	bittet um Begründung eines Pensions- resp. Dotationsfonds für die Lehrer.
26	P. 636.	H. v. Schrötter zu Wohnsdorf und Genossen, Mitglieder des Verwaltungsraths der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle.	Anträge, betreffend die Beschaffenheit des neu anzufertigenden Papiergeldes.
27	P. 637.	Tischlermeister Wilhelm Appelt zu Schotken	bittet um Befriedigung seiner Forderungen für die in den Jahren 1806 bis 1810 geleisteten Kriegslieferungen.
28	P. 638.	Der Handels-, Fabrik- und Gewerberath zu Kempten in Bayern.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
29	P. 639.	Salzsteueramts-Controleur Georg Friedrich Stammberger zu Traunstein	bittet um Schadloshaltung für die wegen seiner Theilnahme an dem Hambacher Volksfeste im Jahre 1832 erlittene Unbill
30	P. 640	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
31	P. 641.	Reservist Friedrich August Müller, z. Zeit in Leipzig inhaftirt,	beschwert sich wegen Justizverweigerung Seitens der Königl. Sächsischen Justizbehörde, sowie wegen schlechter Behandlung im Gefängnisse.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
32	P. 642.	Eisengießerei und Maschinenfabrik von Mackean u. Lezius zu Breslau (überreicht durch den Abgeordneten von Kardorff)	beantragt, zu veranlassen, daß die „Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871" durch Aufnahme eines Zusatzes zu §. 18. vervollständigt werden.
33	P. 643.	Daniel Boelcker und Genossen zu Freiburg in Baden	beantragen, zu veranlassen, daß der Eingangszoll auf gebrannte oder gemahlene Cichorien-Fabrikate in kurzer Zeit wieder eingeführt werde.
34	P. 644.	Gäbb zu Potsdam	bittet zu veranlassen, daß von der Rumänischen Regierung die sofortige Erfüllung der gegen die Besitzer von Rumänischen Eisenbahn-Obligationen eingegangenen Verpflichtungen, resp. die Rückzahlung der Obligationen nach dem Ausgabe-Kurse nebst Zinsen erzwungen werde.
35	P. 645.	W. Halder und Genossen zu Schwerin	bitten um Aufhebung der, der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts entgegenstehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Verordnung.
36	P. 646.	Schuhmachermstr. Karl Schubert und Genossen zu Bunzlau	bitten um Vermittelung von Beihülfen zur Wiederaufrichtung ihres, während ihrer Einberufung zum Heere zurückgekommenen Gewerbebetriebes.
37	P. 647.	Direktor Dr. Flemming und Genossen	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
38	P. 648.	Karl E. Nuffel zu Altona.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
39	P. 649.	Kreisthierarzt Stöhr und Genossen zu Anklam	bitten um Herbeiführung einer Reform des Militair-Veterinair-Wesens.
40	P. 650.	Karl Dittmann, Erfinder der Loh- (Tannin-) Kuren, zu Charlottenburg	bittet um allgemeine Einführung seiner Erfindung.
41	P. 651.	Schankwirth Christoph Heinemann zu Anderbeck	bittet, zu veranlassen, daß ihm Seitens des Landrathsamtes zu Oschersleben ein, den Bestimmungen des §. 33. der Gewerbeordnung entsprechender, Erlaubnißschein zum Betriebe der Schankwirthschaft ertheilt werde.
42	P. 652.	Handlungsreisender Karl Meyer und Genossen zu Bremen	bitten, in Erwägung zu nehmen, ob sich nicht die Einführung einer einheitlichen Uniform für die Zollbeamten ermöglichen läßt.
43	P. 653.	Fabrikbesitzer Ludwig Barkowski zu Berlin	schließt sich der Petition des ꝛc. Christ zu Elberfeld (P. 594.) wegen Verbots der Zahlungsleistung mittelst Zinscoupons und Dividendenscheinen, an.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt
44	P. 654.	Superintendent und Oberpfarrer Glokke und Genossen zu Rathenow.	Betrifft die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Schankwesen und die Wiedereinführung der früheren Bestimmung, daß die Erlaubniß zur Errichtung von Schankstätten von dem Bedürfnisse abhängig gemacht werde.
45	P. 655.	Hausbesitzer F. Thieme zu Crannichau	bittet, zu vermitteln, daß ihm die Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft ertheilt werde.
46	P. 656.	Dr. Kleinwort zu Ratzeburg	bittet, durch zweckmäßige Mittel für die Reinheit der Deutschen Sprache zu sorgen.
47	P. 657.	Eleonore Schärnack zu Rudolstadt.	Unverständlich.
48	P. 658.	Israël zu Berlin.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
49	P. 659.	Georg Kurtz und Genossen, Namens des Handels- und Gewerbevereins zu Ravensburg.	Desgleichen.
50	P. 660.	Die Innungsvorstände zu Danzig	beantragen, dahin zu wirken, daß für die Handwerksgesellen oder Gehülfen eine Kontrole durch Arbeits- oder Wanderbücher (Reisepässe) gesetzlich wieder eingeführt werde.
51	P. 661.	Oberbürgermeister Bredt zu Barmen überreicht durch den Abgeordneten v. Kusserow)	beantragt, zu veranlassen, daß die dem Stadtkreise Barmen durch den Krieg erwachsenen Ausgaben an Unterstützungen der Familien einberufenen Reservisten und Landwehrmänner ꝛc., und dem dortigen Krieger-Hülfsverein seine durch den Krieg veranlaßten baaren Auslagen ꝛc. erstattet werden.
52	P. 662.	Wittwe Camenisch geb. Günther zu Berlin.	Unverständlich.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Dr. **E. Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Digitized by Google

№ 33.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Interpellation.

In den Motiven zum Entwurfe der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erklärte die Bundesregierung:

> „Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrathe bereits angeregt, und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten."

Da über die Erfüllung dieser, dem Artikel IV. Absatz 1. der deutschen Verfassung entsprechenden Zusage nichts verlautet, so wird an den Herrn Reichskanzler die Frage gerichtet:

> In welcher Lage befinden sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen, und kann einer Gesetzesvorlage darüber bestimmt bis zur nächsten Session des Reichstages entgegengesehen werden?

Berlin, den 31. Oktober 1871.

Jacobi.

Unterstützt durch:

Albrecht. Dr. Barth. Behringer v. Bernuth v. Bockum-Dolffs Bode. v. Bonin. Dr. Braun (Gera). Dr. Buhl. Eggert. Fauler. Fischer (Augsburg). Fries. Grumbrecht. Dr. Hammacher. Harkort. Dr. Harnier. Dr. Hasenclever. Dr. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Kastner. Kirsner. Klotz (Homburg). Koch. Kottmüller. Graf v. Luxburg. Martin. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Graf zu Münster (Sachsen). Frhr. Nordeck zur Rabenau. Overweg. Frhr. v. Patow. Pfannebecker. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Prosch. v. Puttkamer. v. Rochau. Freiherr v. Roggenbach. Rohland. Dr. v. Schauß. Dr. Schleiden. Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schön Dr. Schwarze. Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Stephani Thiel. v. Unruh (Magdeburg). Valentin Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Dr. Websky. Frhr. von Wedekind. Wichmann. v. Winter (Marienwerder).

Digitized by Google

№ 34.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 1. November 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Einführung des Geſetzes über den Unterſtützungswohnſitz in Württemberg und Baden

wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Einführung des Geſetzes des Norddeutſchen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz in Württemberg und Baden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reiches nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Geſetz des Norddeutſchen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgeſetz in Kraft.

§. 2.

An Stelle der im §. 65. dieſes Geſetzes getroffenen Zeitbeſtimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. Dezember 1872.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

№ 35.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

das zweite Alinea des §. 52. und den §. 53. der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines Schriftführers zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Resultat, so erfolgt die Zählung in der Art, daß die Abgeordneten den Saal verlassen und nachdem dies geschehen, durch zwei dazu bestimmte Thüren in den Saal wieder eintreten und zwar durch die eine derselben alle Diejenigen, welche mit „Ja“, durch die andere Diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen. An jeder dieser Thüren stellen sich je zwei Stimmzähler auf, welche der Präsident ernennt. Durch dieselben erfolgt die Zählung der einzeln Eintretenden. Sobald dieselbe beendigt ist und die Stimmzähler die Thüren verlassen, schließt der Präsident die Abstimmung. Dem von den Stimmzählern dem Präsidenten anzuzeigenden Resultat der Zählung werden die Abstimmungen des Büreaus und der Stimmzähler hinzugerechnet. Demnächst verkündet der Präsident das Gesammtergebniß.

§. 53.

Wer sich der Abstimmung enthalten will. hat den Saal ebenfalls zu verlassen, jedoch erst nach der Beendigung und Publikation der Abstimmung in den Saal zurückzukehren.

Motive.

Die Unsicherheit des Resultats der Zählung der, innerhalb des Saals verbleibenden Abgeordneten führte zur Abschaffung dieser Art der Abstimmung und zu der Anordnung, daß jedesmal zur namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf geschritten werden muß, wenn ein Mitglied des Büreaus das Ergebniß der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben für unsicher hält. Jeder Namensaufruf nebst Zählung der Ja und Nein dauert etwa ½ Stunde. Kommen drei solche Abstimmungen in einer Sitzung vor, wie bereits mehrfach der Fall gewesen ist, so werden dazu 1½ Stunden in Anspruch genommen.

Der neue Sitzungssaal erleichtert zwar im Vergleich mit dem früheren Lokal dem Büreau die Uebersicht bei Abstimmungen, aber nicht wesentlich

Digitized by Google

mehr, als der Saal des Herrenhauses. Das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen wird auch jetzt unsicher bleiben, wenn die Majorität sehr klein ist, ebenso wenn bei nichtpolitischen Fragen die Parteien nicht geschlossen stimmen.

Die oben vorgeschlagene Art der Abstimmung liefert ein vollständig sicheres Resultat, hat sich in England bewährt und wird nur ein Drittheil der Zeit einer namentlichen Abstimmung durch Namensaufruf in Anspruch nehmen, welche dann nur auf Antrag von 50 Mitgliedern stattfinden wird.

Der neue Saal ist mit Rücksicht auf die englische Art der Abstimmung projektirt und ausgeführt worden.

von Unruh (Magdeburg), Antragsteller.

Unterstützt durch:

Albrecht. Augspurg. v. Benda. Dr. Buhl. Eggert. v. Forckenbeck. v. Freeden. Dr. v. Frisch. Grumbrecht. v. Hennig. Koch. Lasker. Dr. Marquardsen. Dr. Meyer (Thorn). Pogge (Schwerin). Frhr. Schenck v. Stauffenberg. Dr. Thomas. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Wehrenpfennig. Woelfel.

Digitized by Google

№ 36.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 2. November 1871.

Nachdem der Reichstag in seiner Sitzung vom 27. April d. J. beschlossen hat,

den Bundeskanzler aufzufordern, daß künftig bei Aufstellung des Bundeshaushalts-Etats hinsichtlich der übertragbaren Titel derselben jedesmal erkennbar gemacht werde, wie viel von den übertragbaren Fonds in dem Vorjahre wirklich verwandt und wie viel daher von denselben für das laufende Jahr noch disponibel ist,

beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zwei diesem Beschlusse entsprechende Nachweisungen, und zwar:

1) für die Marine-Verwaltung,
2) für die Telegraphen-Verwaltung

beifolgend mit dem Bemerken ganz ergebenst zu übersenden, daß bezüglich der Postverwaltung in dem Spezial-Etat dieser Verwaltung unter Titel 15. Nr. 1. die gewünschte Aufklärung bereits gegeben ist.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren.

Digitized by Google

Nachweisung

darüber, wie viel von den übertragbaren Fonds des Marine-Etats pro 1870 bis zum Abschlusse für dieses Jahr wirklich verwandt und wie viel daher von denselben für das Jahr 1871 noch disponibel geblieben ist.

Titel.	Nähere Bezeichnung des Titels.	Der Etat wirft aus Thlr.	sgr.	pf.	Die Ist-Ausgabe beträgt Thlr.	sgr.	pf.	Bleibt Rest zur Verwendung in 1871 Thlr.	sgr.	pf.
	A. Ordinarium.									
9	Persönliche Ausgaben der Indiensthaltung der Fahrzeuge	59,000	—	—	52,157	8	8	6,842	21	4
10	Sächliche Ausgaben desgl.	681,000	—	—	636,000	—	—	45,000	—	—
18	Kosten des Werft und Depotbetriebes im Allgemeinen und der Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars	800,000	—		792,006	17	2	7,993	12	10
19	Unterhaltung der Gebäude	30,000	—		23,006	—	10	6,993	29	2
20	Munition und Schießversuche und Unterhaltung des Artillerie-Materials	100,000	—	—	61,708	15	11	38,291	14	1
Position.	**B. Einmalige Ausgaben.**									
1	Zur Fortsetzung der Hafenbauten an der Jade	600,000	—		600,000	—	—	—	—	—
2	Zur Befestigung des Jadehafens und zur Beschaffung der Armirung	800,000	—	—	611,305	28	—	188,694	2	—
3	Zur Fortsetzung der Bauten des Kiel'er Etablissements . . . . . Nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, Bundesgesetzblatt pro 1870 Seite 415, sind die Restgebliebenen 500,000 Thlr. zu Bauten in Wilhelmshaven zu reserviren.	500,000	—	—	—	—	—	500,000	—	—
4	Zur Befestigung des Kiel'er Hafens und zur Beschaffung der Armirung	600,000	—	—	242,707	29	—	357,292	1	—
5	Zu Land- und Wasserbauten	200,000	—	—	200,000	—	—	—	—	—
6	Zum Bau von Schiffen und zur Beschaffung der Armirung . . . Hiervon sind 100,000 Thlr. nach dem sub. Pos. 3 allegirten Gesetze zu Bauten in Wilhelmshaven bestimmt.	1,460,000	—	—	—	—	—	1,460,000	—	—
7	Für unterseeische Hafenvertheidigung	10,000	—	—	259	8	2	9,740	21	10
8	Zur Beschaffung von Bekleidungs-Augmentations-Vorräthen . .	27,300	—		24,954	12	—	2,345	18	—
9	Zur Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marineschule .	2,700	—	—	758	22	5	1,941	7	7
10	Zu Bauten und Einrichtungen in Wilhelmshaven	600,000	—	—	449,065	23	8	150,934	6	4

Digitized by Google

Position	Nähere Bezeichnung.	Rest pro 1870 zur Verwendung in 1871. Thlr.	sgr.	pf
	Außerdem Restbestände aus den Vorjahren.			
	Einmalige Ausgaben.			
3	Aus dem Jahre 1868 zum Fortbau des schwimmenden eisernen Docks und Pos.	23,575	3	10
14	Für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln für die Marineschule aus dem Jahre 1869	4,850	28	4
3	Zum Bau einer Kirche und einer Schule an der Jade	24,687	17	–
5	Zum Bau des Kiel'er Etablissements	680,666	22	2
8	Zur Beschaffung schwerer Geschütze und zu Schießversuchen	77,837	20	11
10	Zum Bau von Schiffen	421,838	16	7

Digitized by Google

Nachweisung

der

gegen die Etatsansätze pro 1869 und 1870 bei den Titeln 4. und 11. des Etats der Telegraphen-Verwaltung eingetretenen und übertragenen Ersparnisse.

Titel.	Der Etat setzt aus Thlr.	sgr.	pf.	Es sind verausgabt Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der übertragenen Ersparniß Thlr.	sgr.	pf.	
1869.										
4. (Unterhaltung der Telegraphenlinien incl. deren Verlegung.)	294,800	—	—	267,182	10	1	27,617	19	11	
11. (Unterhaltung der Dienstgebäude und der Dienstlokalien überhaupt)	8,800	—	—	11,455	2	8	—	—	—	
1870.										
4. (Unterhaltung der Telegraphenlinien ꝛc.)	294,800	—	—	209,510	6	5	85,289	23	7	Die nebenstehenden Ersparnisse sind im Depositen-Conto der hiesigen Ober-Telegraphen-Kasse vereinnahmt und bei der Kasse deponirt.
11. (Unterhaltung der Dienstgebäude ꝛc.)	8,800	—	—	5,055	29	1	3,744	—	11	Die Höhe der Ersparniß beim Titel 4. ist dadurch hervorgerufen, daß im Jahre 1870 die überwiegende Anzahl der Leitungs-Revisoren aus Anlaß des Krieges in Frankreich beschäftigt war und deshalb nur wenig für Unterhaltung resp. Verlegung der Linien geschehen konnte. Für die Jahre 1871 und 1872 werden sich die Ausgaben des Titel 4 entsprechend höher belaufen.

Digitized by Google

№ 37.

Deutſcher Reichstag.
I. Legiſlatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 1. November 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Württemberg,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz,

betreffend

die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutſchen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutſchen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichsgeſetz in Kraft.

§. 2.

Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeſchriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verſchoben werden.

Die in den §§. 58., 59., 60. der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewieſenen Geſchäfte liegen in Württemberg den Königlichen Oberämtern ob.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Der vorliegende Entwurf ist nur mit wenigen Bemerkungen zu begleiten, welche sich an den Inhalt des §. 2. anschließen.

Nach §. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 soll über die Genehmigung von Anlagen, welche einer solchen gesetzlich (§§. 16. ff.) bedürfen, und nach §§. 40 und 57. a. a. O. soll über Rekursbeschwerden gegen die Versagung der Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe oder gegen die Untersagung des Betriebes von Gewerben ein öffentlich-mündliches Verfahren nach den unter Ziffer 1—4 des §. 21. näher gegebenen Normen stattfinden. Ein solches Verfahren in Verwaltungsjustiz- und in Verwaltungssachen besteht bis jetzt in Württemberg nicht; dagegen ist eine umfassende Reform der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden schon seit einiger Zeit auf der Tagesordnung und wäre, wenn nicht der Krieg die Arbeit unterbrochen hätte, wohl jetzt der Durchführung nahe. So lange nun die Aussicht besteht, demnächst das Ganze neu zu ordnen, wird es sich nicht empfehlen, in einem einzelnen verhältnißmäßig kleinen Theil zu reformiren. Jene umfassende Gesetzgebungsarbeit, welche durch die neuen Beziehungen Württemberg's zu der Reichsgesetzgebung in mancher Hinsicht schwieriger geworden ist, kann aber im laufenden Jahre nicht vollendet werden. Es war daher nothwendig, hier eine längere Frist zu bestimmen und inzwischen die bestehenden Institutionen auch für die vorgedachten Fälle beizubehalten.

Der in den §§. 58., 59., 60. der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung gebrauchten Ausdrucksweise und der Organisation der Verwaltungsbehörden in Württemberg ist es entsprechend, unter „Unterbehörden" die Ortspolizeibehörden, unter „höheren Verwaltungsbehörden" die Oberämter zu verstehen. Um jedoch jeden Zweifel, der sich an den Sprachgebrauch in anderen Gesetzen knüpfen könnte, zu beseitigen, erscheint es zweckmäßig, eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Zu anderen, als den vorstehend erläuterten beiden Maaßgaben lag in den besonderen Verhältnissen Württembergs und Badens ein zwingender Anlaß nicht vor. Denn die Abgaben, welche in beiden Bundesstaaten bei dem Beginn des Betriebes der Bier- oder Branntweinfabrikation und der Wirthschaftsgewerbe zu entrichten sind — Württembergisches Gesetz, betreffend die Berechtigung zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben vom 3 November 1855.

Digitized by Google

Art. 11. Litt. A. (Regierungsblatt S. 269); Badiſches Geſetz, betreffend den Betrieb von Wirthſchaften und den Klein-Handel mit geiſtigen Getränken vom 2. Juni 1870. Art. 7. (Geſetzes- und Verordnungsblatt S. 475) — und deren Ertrag nicht entbehrt werden kann, ſind Gewerbeſteuern und fallen deshalb nicht unter die, im §. 7. der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Abgaben Die Gewerbe-Ordnung übt auf dieſe Abgaben nur inſofern eine Wirkung aus, als von deren Entrichtung der Beginn des Gewerbebetriebes nicht mehr abhängig gemacht werden kann.

Digitized by Google

№ 38.

Berichterstatter:
Dr. Buhl.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

V. Abtheilung, betreffend die Gültigkeitserklärung der Reichstagswahl im 7. Oberbayrischen Wahlkreise Rosenheim.

Aus dem VII. Oberbayrischen Wahlkreise Rosenheim waren von der Partei des Gewählten Proteste gegen die Wahl in zwei Orten — Hirnsberg und Sachrang — und von der unterlegenen Partei Proteste gegen die ganze Wahl eingelaufen. Da durch die Proteste das Resultat der Wahl in Frage gestellt wurde, beschloß der Reichstag in seiner Sitzung vom 5. April, die Wahl zu beanstanden und die Akten zur Ermittelung der Wahrheit dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. Das Resultat der vom Königl. Bayrischen Bezirksamt Rosenheim geführten Untersuchung liegt nun vor, und hat darnach die V. Abtheilung die Prüfung der Wahl wieder aufgenommen und in ihrer Sitzung vom 27. Oktober beschlossen, daß dem Hohen Hause schriftlicher Bericht erstattet werden solle. —

Zum Verständnisse der Sachlage war es nothwendig, dem Berichte als Beilagen beizudrucken:

1) den Protest gegen die Wahl in Hirnsberg,
2) den Protest gegen die Wahl in Sachrang,
3) aus dem Proteste von Wählern in Rosenheim diejenigen Punkte, die bei der ersten Wahlprüfung zur Beanstandung der Wahl geführt aiten,
4) die Resumés des Beamten, der die Untersuchung geführt hat, mit den wichtigsten Zeugenaussagen,
5) ein Schreiben des katholischen Männerkasino zu Rosenheim an den Deutschen Reichstag, dat. den 4 Mai l. J.

Das genannte Kasino hat über die im Protest sub 3. angegebenen Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen eine förmliche Untersuchung eingeleitet und auf das Resultat derselben die Gültigkeit der Wahl beantragt. —

Die Untersuchung über die Wahl in Hirnsberg ergiebt:

1) Weder Beisitzer noch Protokollführer wurden durch den Wahlvorsteher verpflichtet.
2) Während längerer Zeit blieb die Urne unverwahrt in den Händen des Protokollführers.
3) Zur Stimmabgabe wurden Personen zugelassen, die nicht in die Wahlliste aufgenommen waren.
4) Es wurden Stimmzettel für abwesende Personen angenommen.

Digitized by Google

5) Es wurden während und am Schlusse der Wahlhandlung vom Wahlvorsteher Wahlzettel beseitigt, ohne Zustimmung der Beisitzer und ohne Vermerk im Protokoll.

6) 22 Wähler deponiren auf Handgelübde, daß sie für Pfarrer Obermayer gestimmt haben, während sich in der Liste und bei den eingeforderten Zetteln nur 16 Stimmen für Pfarrer Obermayer finden und doch die Zahl der abgegebenen Zettel der Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen gleich ist — es muß also hier geradezu eine Wahlfälschung vorliegen.

7) Die Stimmzettel wurden nicht in einem von den Mitgliedern des Wahlausschusses überschriebenen Packet eingesiegelt. — Die Unregelmäßigkeiten sind demnach der Art, daß die ganze Wahl in Hirnsberg kassirt werden muß. Zu dem eingelaufenen Proteste ist noch zu bemerken, daß in der an den Reichstag gerichteten Beschwerde 24 Wähler durch ihre Unterschrift bezeugen, für Pfarrer Obermayer gestimmt zu haben, während bei der Untersuchung nur 19 ihre Aussage aufrecht erhalten und die 5 anderen diese unter verschiedenen Vorwänden zurückziehen. Drei weitere Wähler deponiren noch während der Untersuchung, daß sie für Pfarrer Obermayer gestimmt haben. —

2) Für Sachrang ergeben die Akten:

1) Es wurde kein Wahlausschuß gebildet und daher auch kein Beisitzer verpflichtet.

2) Während der Wahl wurde noch ein Nachtrag in die Wählerliste gemacht.

3) Das Wahllokal war Nachmittags von 1 oder 2 Uhr fast stets geschlossen.

4) Nachmittags wurden verschiedene Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die Vormittags als nicht in der Liste stehend abgewiesen wurden; der Protokollführer behauptet zwar, daß er diese Zettel nicht in die Urne gelegt habe; die Untersuchung ergiebt aber das Gegentheil, und scheint es nach dieser, daß für die zur Abstimmung zugelassenen in die Liste nicht eingetragenen Wähler der Vermerk bei den Namen von Wählern gemacht wurde, die nicht erschienen waren.

Diese bedeutenden Ungesetzlichkeiten müssen natürlich die Ungültigkeit der Wahl in Sachrang nach sich ziehen. Da das Wahllokal Nachmittags fast immer geschlossen war, wären nach früheren Beschlüssen des Reichstags die nicht abgegebenen Stimmen der Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen zuzuzählen. Im vorliegenden Falle ist dies Verfahren nicht zulässig, da die Wahl überhaupt nicht gültig ist und deshalb auch nicht einzelne Stimmen als gültige gerechnet werden können.

Gegen die Wahl in Sachrang war, wie aus den Anlagen zu ersehen ist, auch ein Protest von Seiten der unterlegenen Partei eingelaufen, in dem behauptet wird, der Pfarrer von Sachrang habe gepredigt: „Jeder, der den Pachmayr wählt, begeht eine Todsünde und muß es auf Ostern beichten". Diese Behauptung ist nach der Untersuchung unwahr; der Pfarrer hat nach seiner eignen Aussage, die von der Gemeindeverwaltung bestätigt wird, von der Kanzel nur gesagt:

Digitized by Google

„Kommenden 3. März ist die Wahl für den Reichstag in Berlin. Es wolle die Pfarrgemeinde Sachrang, weil davon viel abhängt, einen würdigen Kandidaten dahin wählen, welcher die Interessen des Staates und der Kirche wohl versieht."

Die Proteste der unterlegenen Partei bezogen sich theils auf eine Reihe von Formfehlern, die schon bei der ersten Behandlung der Wahl in der letzten Session geprüft und als unwesentlich abgelehnt wurden, theils rügten sie grobe Verstöße, wegen deren die Untersuchung eingeleitet wurde, deren Resultat dem Hohen Hause im Folgenden mitgetheilt wird:

In Höslwang bestätigt sich die im Protest behauptete Thatsache, daß Pfarrer Riemer während der Wahl im Wahllokale seinen Einfluß als Seelsorger und Vorstand der Armenpflege in ungebührlicher Weise geltend gemacht habe, nicht; dagegen ergiebt die Untersuchung, daß der Pfarrer am Sonntag vor der Reichstagswahl vom Altare aus Herrn Obermayer als Kandidaten der patriotischen Partei bezeichnet und zugleich erklärt habe, daß Stimmzettel für ihn im Pfarrhause abgeholt werden könnten. Eine ausdrückliche Empfehlung des Herrn Obermayer wird zwar von den Zeugen in Abrede gestellt, diese liegt aber jedenfalls darin, daß Herr Obermayer als Kandidat der patriotischen Partei genannt wurde, welcher der Pfarrer selbst angehört, und daß man Stimmzettel für ihn im Pfarrhause abholen könnte. Um das Urtheil zu erleichtern, folgen hier die betreffenden Sätze aus den bestimmtesten Aussagen von Zeugen.

Der Bürgermeister von Höslwang sagt aus: „Herr Pfarrer Riemer verkündete wohl am Sonntag vor der Deutschen Reichstagswahl in der Pfarrkirche zu Höslwang, daß von der patriotischen Partei der Pfarrer Obermayer von Feichten als Wahlkandidat für den Wahlbezirk Rosenheim aufgestellt worden sei, derselbe auch bereits seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Wahl erklärt habe und alle jene Wähler, welche denselben wählen wollten, Wahlzettel für denselben im Pfarrhofe abholen könnten. Hierauf beschränkte sich meines Wissens die ganze Thätigkeit des Herrn Pfarrers für Pfarrer Obermayer, und habe ich von demselben keine Aeußerung gehört, daß man den Pfarrer Obermayer wählen solle oder müsse." Ein zweiter Zeuge sagt aus: „Am Sonntage zuvor hat derselbe in der Pfarrkirche zu Höslwang vom Altar aus nach der Predigt, wie er sagte im Auftrage des Erzbischofs, die Wichtigkeit der Reichstagswahlen dargelegt, hierbei die beiden für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten namentlich benannt, ausdrücklich bemerkt, die Leute könnten wählen wen sie wollten, keinen Kandidaten besonders empfohlen, sondern noch gesagt, daß Wahlzettel für Pfarrer Obermayer von allen, die ihn wählen wollten, im Pfarrhofe abgeholt werden könnten." Ihre Abtheilung hielt den Fall den im siebenten Düsseldorfer Wahlkreise gerügten ganz analog und beantragte deshalb auch den gleichen Bescheid, d. h. die in Höslwang für Pfarrer Obermayer abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Die in dem Proteste gegen die Wahl in Endorf aufgestellte Behauptung, daß die Geistlichen von Endorf während der ganzen Dauer der Wahl im Wahllokale die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrer Obermayer aufgefordert haben, erweist sich nach der gerichtlichen Untersuchung al sUnwahrheit. Ebensowenig wurde Wirth Rechl in der freien Ausübung seines Wahlrechtes gestört. Dagegen ist durch amtliche Untersuchung nachgewiesen, daß der Pfarrer von Endorf an den Bürgermeister von Mauerkirchen und an den Beigeordneten (Bürgermeister) der

Digitized by Google

Gemeinde Hemhof Wahlzettel zur Vertheilung geschickt habe — wogegen nichts zu erinnern ist. Die Aussage des Bürgermeisters von Mauerkirchen ergiebt aber, daß dieser die Zettel durch den Gemeindediener bei der Einladung zur Wahl herumtragen ließ. Er sagt darüber: „Ich trug dem Gemeindediener auf, bei dem Einsagen zur Wahl solche Zettel denjenigen Gemeindegliedern, welche sich ihrer bedienen wollten, zu geben — was dieser auch that." Ein derartiges Verfahren scheint unter allen Umständen unstatthaft, da die auf Befehl des Bürgermeisters durch den Gemeindediener — noch dazu bei der Einladung zur Wahl — geschehende Kolportage von Stimmzetteln für einen Kandidaten doch zu nahe an die ausdrücklich untersagte offizielle Betheiligung von Beamten streift. In Bayern kann dies Verfahren aber um so weniger geduldet werden, da hier der Bürgermeister zugleich Polizeibeamter ist und also die Stimmzettel durch dasselbe Organ und auf dem gleichen Wege vertrieben werden, der sonst auch für amtliche Erlasse gewählt wird. Aus der Gemeinde Hemhof ist zwar auch konstatirt, daß der von dem Pfarrer dazu aufgeforderte Beigeordnete die Stimmzettel für Pfarrer Obermayer vertheilt habe, aber es ist nicht erwähnt, daß es auf dem offiziellen Wege durch den Gemeindediener geschehen sei. Aus dem Orte Endorf sagen alle Zeugen ausdrücklich aus, daß daselbst keine Wahlzettel vertheilt wurden. Ihre Abtheilung beantragt daher, daß die in Mauerkirchen abgegebenen Stimmen kassirt resp. dem Gewählten abgezogen werden, daß dagegen aus dem am Schlusse des Referates angegebenen Grunde über den Vorgang in Hemhof keine weiteren Recherchen angestellt werden sollen und diese Wahl für gültig zu erklären sei.

Der die Untersuchung leitende Beamte legte auf den aus zwei Zeugenaussagen ersichtlichen Vertrieb der Stimmzettel durch den Gemeindediener keinen Werth und recherchirte deshalb in dieser Richtung nicht weiter, ob in Hemhof in ähnlicher Weise wie in Mauerkirchen verfahren wurde. Da außerdem die beiden Geistlichen die Aussage verweigerten, bleibt der für die Beurtheilung des Gesammtresultates unter den vorliegenden Verhältnissen allerdings unerhebliche Gegenstand unaufgeklärt.

Der Protest gegen die Wahl in Wildenwarth ist nach den amtlichen Erhebungen unrichtig. Der säkularisirte Karmelitermönch Neumayer war in dem Wahlbezirk heimathberechtigt, hielt sich seit längerer Zeit in dem Bezirke auf, war endlich in der Wählerliste aufgeführt und hatte deshalb alle Qualitäten, zum Wahlausschuß gezogen zu werden. Allerdings war er nicht, wie im Resumé des untersuchenden Beamten ausdrücklich bemerkt ist und wie das Reglement im §. 10. vorschreibt, zum Voraus als Beisitzer eingeladen, sondern wurde, nach der eigenen Aussage des Wahlvorstandes, erst am Morgen des Wahltages, ebenso wie die beiden anderen Beisitzer, als solcher bestimmt. Die Abtheilung kann aber diesem Verstoße gegen das Reglement keine hinreichende Wichtigkeit beilegen, um die Gültigkeit der betreffenden Wahl anzufechten, sondern beantragt, dieselbe für gültig zu erklären.

Aus Riedering meldet der Protest, daß der geistliche Rath und Pfarrer Wurm von da, nach der Bildung des Ausschusses im Wahllokale eine Rede gehalten und die Anwesenden zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert habe. Die Untersuchung ergiebt, daß Pfarrer Wurm auf die Aufforderung von Wählern wahrscheinlich vor Verpflichtung des Ausschusses — ein Zeuge sagt auf Handgelübde aus, daß schon zwei Mitglieder des Ausschusses verpflichtet gewesen seien, während die übrigen Zeugen dem widersprechen — aber jedenfalls nach der

Digitized by Google

zum Beginn der Wahl angesetzten Zeit, eine Ansprache begonnen habe, in der er über die Bedeutung der Wahl sprach und bis zur Nennung der Kandidaten kam, da aber von dem Protokollführer pflichtgemäß unterbrochen wurde mit der Bemerkung — Zeugenaussage des Protokollführers — „Herr geistlicher Rath, im Wohllokale darf gesetzlich keine Rede gehalten werden". Der Hr. Pfarrer schwieg darauf und verwehrte auch seinem Cooperator, das Wort zu ergreifen. Eine Wirkung der nach Vorschrift des Gesetzes unterbrochenen Rede auf das Resultat der Wahl constatirt Herr Pfarrer Wurm in einem Brief an das Bezirksamt Rosenheim selbst, indem er schreibt: „daß bei dem nun vorgenommenen Wahlakte sich die Sache nicht so gestaltete, wie Schullehrer Streitberger es wollte, ist nicht mir, sondern ihm selbst zuzuschreiben. Fast sämmtliche Wähler, welche Tags vorher oder kurz vor der Wahl mit Zetteln auf Pachmayr versehen worden waren, wurden durch die Brutalität des Schullehrers gegen meine Person so erbittert, daß sie die eingehändigten oder zugesendeten Pachmayr-Zettel entweder zerrissen oder sie unbenutzt in ihrer Tasche stecken ließen und sich um Obermayer-Zettel umsahen". Nach diesem Zwischenfalle, bei dem etwa 30 Wähler anwesend waren, begann die Wahlhandlung. In dem zum Wahllokale bestimmten Schulzimmer hatte der Protokollführer vor Beginn der Wahl Zettel für Pachmayr auf einer der hintersten Bänke aufgelegt, und Pfarrer Wurm brachte Zettel für Herrn Obermayer mit, übergab sie im Wohllokale den Wählern, die sich ihrer bedienen wollten, und faltete sie ihnen zusammen. Pfarrer Wurm blieb etwa eine Stunde nach Beginn der Wahlhandlung im Lokal und verließ dann dasselbe, nachdem er vorher die Zettel für Obermayer dem Wahlvorstande übergeben hatte, der sie wieder im Wahllokale auflegte. Durch dieses Verfahren wurde das im Wahl-Gesetz und Reglement ganz besonders accentuirte Wahlgeheimniß so gröblich verletzt, daß schon aus diesem Grunde allein die Wahl von Niedering kassirt werden müßte. Weiter wurde gegen §. 13. des Reglements dadurch verstoßen, daß der Wahlvorstand nach der Entfernung des Pfarrers Wurm die Anwesenheit einer größeren Anzahl von Wählern mit den Worten: „Weil wir gerade so schön beisammen sind" eine etwa eine Viertelstunde dauernde Diskussion über den Abbruch eines zum Schulhause gehörigen Backofens einleitete. Im Proteste gegen die Wahl in Niedering ist weiter angeführt, daß bei dem Eintritt des Holzhändlers Perr ein Mitglied des Wahlvorstandes ausgerufen habe: „Jetzt kommt wieder ein Pachmayr" und daß der Bruder des Perr, der im Wahlausschusse saß, diesem zuredete, Pfarrer Obermayer zu wählen, und daß endlich, als sich Perr ohne zu wählen entfernen wollte, Pfarrer Wurm ihn am Arm gefaßt und ihn bedeutet habe, er müsse Pfarrer Obermayer wählen. Die Untersuchung hat ergeben, daß die letzte Angabe unwahr ist, daß sogar Pfarrer Wurm gar nicht mit Perr gesprochen habe. Ueber den wirklichen Hergang geben die Akten keine Klarheit, da Holzhändler Perr mit aller Bestimmtheit auf sein Handgelübde aussagt, daß er bei seinem Eintritt in das Wahllokal gehört habe, daß geistlicher Rath Wurm seinem Bruder zuredete, ihn zur Wahl des Pfarrers Obermayer zu bestimmen und während dieser Bruder auch auf Handgelübde aussagte: „so deutete ich, der ich gerade in der Nähe des Herrn geistlichen Rathes und seiner vor ihm auf einer Schulbank aufliegenden Zettel stand, auf diese Zettel mit den Worten hin: „„Nimmst du keinen solchen Zettel"", worauf Herr geistlicher Rath zu mir sagte: „Nun so red' ihm nur zu Deinem Bruder". Weiteres wurde nicht gesprochen"; deponirt der allerdings nach den Akten nicht verhandgelübdete Pfarrer Wurm: „Schon im Weggehen aus dem Wahllokale

Digitized by Google

begriffen, sah ich den Genannten bei zweien seiner Brüder stehend, von denen einer Mitglied des Wahlvorstandes war. Beide Brüder redeten eifrig in ihn hinein, er schien unentschlossen; seine Verwirrung und die eifrige Zusprache seiner Brüder machten mir Spaß, und ich sagte schon im Fortgehen lachend zu den Beiden „„So redet ihm nur brav zu““. Ich wußte gar nicht, um was es sich handle, und war erstaunt, als ich hinterher erfuhr, daß aus meinen harmlosen Worten eine Wahlintrigue gemacht wurde.“

Aus den Akten geht hervor, daß Holzhändler Perr sich einschüchtern ließ und ohne zu wählen das Lokal verließ. Die meisten der durch die Untersuchung nachgewiesenen Thatsachen würden dazu führen, nur die für Pfarrer Obermayer abgegebenen Stimmen zu kassiren seien, da aber auch Stimmzettel für Pachmayr im Wahllokale aufgelegt waren und also auch nach dieser Richtung hin das Wahlgeheimniß verletzt wurde, so beantragt Ihre Abtheilung, die ganze Wahl in Niedering für ungültig zu erklären.

Der Protest gegen die Wahl in Höhenmoos wird durch die Untersuchung im Allgemeinen bestätigt. Die Akten ergeben, daß

1) die Wahl schon vor 10 Uhr begonnen wurde;
2) der Beisitzer und der Protokollführer vom Wahlvorsteher nicht verpflichtet wurden;
3) die Wählerlisten und die Gegenliste nicht vom Wahlvorstande unterzeichnet wurden;
4) der in Höhenmoos nicht wahlberechtigte Cooperator Glink, ohne Mitglied des Wahlvorstandes zu sein, die Vermerkungen über die abgegebenen Stimmen in die Wählerliste größtentheils besorgt und bei Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste geführt, also die Funktionen des Protokollführers besorgt hat.

Von diesen Verstößen gegen das Reglement muß besonders die Nichtverpflichtung des Wahlausschusses und des Protokollführers gerügt werden, da dadurch die im Gesetz vorgesehene wichtigste Garantie für die Richtigkeit der Wahl wegfällt. In Verbindung mit den anderen Unregelmäßigkeiten müßte dieser Verstoß Ihre Abtheilung zum Antrag auf Kassirung der Wahl in Höhenmoos führen.

Nach obigen Ausführungen sind die Wahlen in Sachrang, Hirnsberg, Höhenmoos und Niedewing ganz zu kassiren, in Höslewang sind die für Pfarrer Obermaier abgegebenen Stimmen ungültig und in Mauerkirchen sind alle abgegebenen Stimmen dem Gewählten abzuziehen.

Pfarrer Obermayer erhielt in Sachrang 20, Höslwang 68, Hirnsberg 16, Höhenmoos 99, Niedering 83 Stimmen. In Mauerkirchen wurden 48 Stimmen abgegeben; zusammen 334 Stimmen. Pachmayr erhielt in Sachrang 45, in Hirnsberg 62, in Höhenmoos 6, in Niedering 11, zusammen 129 Stimmen. Ueberhaupt abgegeben wurden
14,869 Stimmen; davon sind
458 Stimmen abzuziehen; es bleiben
14,391 Stimmen; die absolute Majorität ist also
7,196.

Pfarrer Obermayer hat erhalten
7,647 Stimmen und verliert
334 Stimmen, es bleiben ihm also
7,313 Stimmen oder 117 Stimmen über die absolute Majorität. Bei diesem

Digitized by Google

Stimmverhältniß ſcheint es nicht nothwendig, weitere Aufklärungen über den Hergang in Hemhof zu verlangen, da ſelbſt im Falle auch hier die abgegebenen Stimmen dem Gewählten abzuziehen wären, doch eine abſolute Majorität bliebe.

Auf das Reſultat der Wahl bleibt auch die beigedruckte Eingabe des katholiſchen Caſino zu Roſenheim ohne Einfluß, denn obgleich es unſtatthaft erſcheint, daß, nachdem einmal von dem Reichstag eine Unterſuchung angeordnet war, eine Partei die vorgeſchlagenen Zeugen zu ſchriftlichen Ausſagen veranlaßt und dadurch die Unbefangenheit der Zeugen in bedenklicher Weiſe beeinträchtigt, muß doch die auf Handgelübde gemachte Ausſage vollkommen anerkannt werden.

Ihre Abtheilung beantragt daher einſtimmig, nachdem von einer Seite die Bemerkung gemacht war, daß man auf eine Bekämpfung der einzelnen Anträge verzichte, da man mit dem Schluß-Antrage einverſtanden ſei:

die Wahl im VII. Oberbayriſchen Wahlkreis für gültig zu erklären. — Von einer Ueberweiſung der Akten an die Bayriſche Regierung wird abgeſehen, da dieſe ſchon durch die Unterſuchung von den geſchehenen groben Mißbräuchen unterrichtet iſt.

Berlin, den 4 November 1871.

Die fünfte Abtheilung.

Wiggers,
als Stellvertreter des Vorſitzenden.

Dr. **Buhl**,
Berichterſtatter.

Digitized by Google

Anlagen.

Proteſte der Partei des Gewählten.

I.

Es verſammelten ſich unterm Heutigen im Hauſe des Alois Aigner, Oſtgetterer, die unterfertigten Männer, und geben, in Bezug auf die am Freitag, den 3. März, in Hirnsberg abgehaltene Wahl zum Deutſchen Reichstag ihre Erklärung ab, wie folgt:

Bei der Wahl in Hirnsberg wurden in mehrfacher Weiſe die Vorſchriften des Reglements verletzt, und zwar:

1. dadurch, daß von einem Wähler auch für ſeine zwei nicht anweſenden Knechte die Stimmzettel abgegeben wurden;
2. daß Nachmittags das Wahllokal wenigſtens 1½ Stunden lang bis auf ein Mitglied des Wahlausſchuſſes leer gelaſſen wurde;
3. daß bei der Zuſammenzählung der Stimmen ſich nur 16 Stimmen für Fr. H. Obermayer ergaben, während doch von Mehreren Stimmzettel, auf dieſen Namen lautend, abgegeben wurden. Wir, die wir dies gethan, bezeugen dies durch eigenhändige Unterſchriften.

Auf dies Vorgebrachte nun glauben wir, Einſprache gegen die Gültigkeit dieſer Wahl in Hirnsberg erheben zu müſſen.

Vorgeleſen und unterzeichnet.
(24 Unterſchriften.)

Die Aechtheit des Protokolls und der Unterſchriften bezeugt
Das katholiſche Pfarramt Sölhuben, den 18. März 1871.

M. Winter, Pfarrer.

II.

Die gehorſamſt unterzeichneten Wähler des Wahlbezirkes Sachrang finden ſich wegen der am 3. d. bei der Reichstagswahl ſtattgefundenen Ungeſetzlichkeiten veranlaßt, gegen dieſe Wahl Proteſt zu erheben, und erlauben ſich, denſelben durch nachſtehende Thatſachen hiermit näher zu begründen:

1. War das Wahllokal (Schulzimmer) einen großen Theil der Wahlzeit verſchloſſen, indem der Wahlausſchuß in das Gaſthaus ging.
2. Die Schlüſſel zum Wahllokal hatte das Ausſchußmitglied, der Gemeindeſchreiber Lehrer Eberle, welcher öfters allein das Gaſthaus verließ.

Digitized by Google

Daß derselbe die Wahlurne durchmusterte, geht aus einer Aeußerung hervor, die er Nachmittags gemacht:

„Wählt nur den Pachmayer, Obermayer hat bis jetzt nur 12 Stimmen."

3. Die Wähler mußten zuerst in das Gasthaus und dort zu warten, bis dem Lehrer Eberle gefiel, dieselben zur Wahlurne zu führen.

Die Wähler wurden hierbei nicht allein von Eberle und Anderen bearbeitet, den Pachmayer zu wählen, sondern Lehrer Eberle nahm dem Andreas Pfaffinger seinen Wahlzettel, öffnete denselben und warf ihn zerrissen zu dessen Füßen hin.

4. Als Wahlliste diente die von den Zollparlaments-Wahlen. Deswegen waren viele neue Hausbesitzer und Ledige nicht eingetragen.

Hatte nun der Wähler den Obermayer, so durfte er, weil nicht eingetragen, auch nicht wählen.

Hatte er den Pachmayer, oder war der Wähler bereit, für Obermayer den Pachmayer zu nehmen, so wurde er eingeschrieben und konnte wählen.

Mit Pachmayr konnte man sogar wählen, wenn Einer nicht eingeschrieben und auch das 25ste Jahr lange noch nicht erreicht hatte.

Da dieses Verfahren im Wahlbezirk Sachrang den gesetzlichen Bestimmungen über die Reichstags-Wahlen schnurstracks entgegen ist, so erlauben sich hiermit die gehorsamst Unterzeichneten, gegen diese Wahl zu protestiren und an das Kaiserlich Königliche Präsidium des Reichstages in Berlin die Bitte zu stellen:

„dasselbe wolle die Reichstagswahl im Wahlbezirk Sachrang kassiren,"

womit hochachtungsvollst verharren

(8 Unterschriften.)

Protest der unterlegenen Partei.

III.

Ein weiterer Grund der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit mehrerer Wahlen im Wahlkreise Rosenheim liegt in folgenden Verstößen gegen §. 13. des Wahlreglements:

a. In Höslwang hat der Herr Pfarrer Riemer von dort, ohne Mitglied des Wahlausschusses zu sein, sich im Wahllokale aufgehalten und hat dort seinen Einfluß als Seelsorger und Vorstand der Armenpflege den Wählern gegenüber durch Diskussion und Ansprachen in ungebührlicher Weise geltend gemacht und dadurch die Freiheit der Wahl beschränkt.

b. Ebenso hat der Herr Pfarrer in Endorf und sein Coadjutor, ohne Mitglieder des Wahlausschusses zu sein, während der ganzen Dauer der Wahl im Wahllokale zu Endorf die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert und vor der Wahl des Gegenkandidaten gewarnt, also ihre Pfarrkinder in der Freiheit ihrer Wahl beschränkt.

Namentlich kann angeführt werden, daß der Wirth Nechl in Mauerkirchen, welchen wir als Zeugen zu vernehmen bitten, von dem Coadjutor in Endorf im Wahllokale öffentlich gefragt wurde, wen er wähle.

Digitized by Google

c. Gleiche Beeinflussung und Beschränkung der Wahl hat in Wildenwart stattgefunden, indem dort ein Carmelitermönch aus dem Kloster in Reisach, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, sich fortwährend im Wahllokal aufhielt und Ansprachen, sowie Aufforderungen an die Wähler zur Wahl des Pfarres Obermayer machte.

Namentlich hat dieser Mönch dem Wirthe Estermann von Wildenwart, als dieser einen Wahlzettel für Pachmayer verlangte, im Wahllokale zugeredet, nicht den Pachmayer, sondern den Obermayer zu wählen.

Wirth Estermann wird als Zeuge dieses Vorkommniß eidlich erhärten.

d. Im Wahllokale zu Niedering hat der geistliche Rath und Pfarrer Herr Wurm von dort, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, nachdem der Wahlausschuß bereits verpflichtet war, eine Rede gehalten und forderte die Anwesenden auf, von ihm Stimmzettel, worauf Pfarrer Obermayer von Feichten gedruckt war, in Empfang zu nehmen und Pachmayer nicht zu wählen. Derselbe wurde zwar von dem Protokollführer in seiner Rede unterbrochen, hatte aber den Einfluß seiner Stellung bereits mißbraucht und die Zuhörer eingeschüchtert.

Außerdem hielt er sich fortwährend im Wahllokale auf und wollte für den Candidaten Pachmayer keinen Stimmzettel abgeben lassen.

Als der Holzhändler Beer von Niedering an den Tisch des Wahlvorstandes trat, rief ein Vorstandsmitglied: „jetzt kommt gar wieder ein Pachmayer" —. Der Bruder des Beer, welcher im Ausschusse saß, redete dem Letzteren zu, den Obermayer, wie alle Anderen gethan, zu wählen. Beer zog sich zurück mit der Aeußerung, er müsse sich erst besinnen, wurde aber im Wahllokale selbst von Herrn Pfarrer Wurm am Arme gefaßt und ihm bedeutet, daß er den Obermayer wählen müsse, worauf Beer sich entfernte, weil er nicht wählen durfte wie er wollte.

Holzhändler Beer, Lehrer Streitberger und Wirth Höfter werden als Zeugen über diese Vorgänge benannt.

Ueberdieß schlagen wir über alle unter a. bis d. erzählten Thatsachen auch noch sämmtliche Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse als Zeugen vor.

Ein noch gröberer Verstoß gegen das Gesetz ist in Höhenmoos gemacht worden, indem dort der Cooperator von Rohrdorf für sich allein, ehe noch der Wahlvorstand versammelt und verhandgelübtet war, schon nach 9 Uhr die meisten Wahlzettel in Empfang genommen hat.

Der Wahlvorsteher kam erst kurz vor 11 Uhr in das Wahllokal zu Höhenmoos und bei seiner Ankunft waren die meisten Stimmzettel von dem Cooperator bereits in die Wahlurne gelegt, ohne daß bis dahin ein Wahlausschuß konstituirt und verpflichtet war, und der später zusammengetretene Ausschuß, der vermuthlich gar nicht verhandgelübdet worden ist, hat sich die ungesetzliche und anmaßende Handlung des Cooperators gefallen lassen.

Als Zeugen hierüber werden die Mitglieder des Wahlausschusses und namentlich der Schullehrer von Höhenmoos benannt.

Mit welchen Mitteln namentlich die Priester die Wähler und die Wahl auch im Wahllokale beeinflußten, mag daraus hervorgehen, daß beispielshalber der Pfarrer in Sachrang auf der Kanzel gepredigt hat: „Jeder, der den Pachmayer wähler, begehe eine Todsünde, welche der Wähler zu Ostern beichten müsse, von welcher er aber von ihm, Pfarrer, nicht absolvirt werde.

Wenn nun in Folge dieser Vorkommnisse nur die Wahlen in den Orten

Digitized by Google

Prien, Höslwang, Endorf, Wildenwart, Niedering und Höhenmoos als ungültig kassirt würden, dann kämen die in diesen Orten abgegebenen 844 Stimmen von der Gesammtstimmenzahl zu 14,849 in Abrechnung und würde die absolute Mehrheit der Stimmen aus 14005 giltigen nur die Zahl von 703 betragen.

Unter den erwähnten 844 Stimmen befinden sich aber 704 für Obermayer, und nachdem Obermayer im Ganzen nur 7647 Stimmen erhalten hat, so würde er nach Abzug der 704 Stimmen die absolute Majorität nicht mehr für sich haben, weshalb wenigstens eine engere Wahl einzutreten hätte, wenn nicht wegen der unter 1. erwähnten Unregelmäßigkeiten die Kassirung der ganzen Wahl angezeigt sein sollte.

Wir wagen deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

„die Wahl des Herrn Pfarrers Obermayer als Abgeordneten in den Deutschen Reichstag für den Bezirk Rosenheim als ungültig zu kassiren und eine Neuwahl, eventuell eine engere Wahl anzuordnen."

In größter Verehrung verharren

Einer hohen Reichstagsversammlung

Rosenheim, den 22. März 1871.

(10 Unterschriften.)

Resumé's des untersuchenden Beamten.

IV.

1. Hirnsberg. Es erscheint constatirt, daß nachstehende Verstöße gegen das Wahl-Gesetz und das Wahl-Reglement bei dieser Wahl vorkamen:

1) Der Wahl-Ausschuß (Protokollführer und Beisitzer) wurde von dem Wahlvorsteher erst unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung ernannt (§. 10. des Reglements);

2) eine Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers durch den Wahl-Vorsteher hat gar nicht stattgefunden (§. 12. des Reglements);

3) Wahl-Vorsteher und Beisitzer waren während der Wahlhandlung längere Zeit nicht im Wahllokale, und blieb die Wahlurne gänzlich unverwahrt in Händen des Protokollführers.

Pos. 1. 2 und 3. wird bestätigt von den Beisitzern

Georg Kronast Seite 11 des antrag. Ortes,
Joh. Bodermeier " 26 " " "
Joh. Landinger " 27 " " "
Jos. Stein " 38 " " "

dann dem Protokollführer Schormüller pag. 22.

4) Zur Stimmabgabe wurden Personen zugelassen, die nicht in der Wähler-Liste aufgenommen waren (§. 8. des Gesetzes).

Vernehmung des Wolfg. Krug, S. 17.
" des Joh. Loferer, S. 20.
" des Protokollführer Schormüller, S. 23.

5) Es wurden Wahlzettel für abwesende Personen angenommen, insbe-

Digitized by Google

sondere auch für eine Person, die gar nicht in der Wählerliste aufgenommen war.

Vernehmung des Jos. Fritz, S. 33.
" des Jos. Stein, S. 39.
" des Schormüller, S. 23.

6) Es wurden während der Wahlhandlung und am Schlusse derselben vom Wahlvorsteher Wahlzettel beseitigt, ohne daß die Zustimmung der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes eingeholt, und irgend welche Vormerkung im Wahlprotokolle gemacht wurde.

Vernehmung des Georg Kronast, S. 13. und 30.
" des Schormüller, S. 24.
" des Joh. Vordermaier, S. 26.
" des Jos. Stern, S. 40.

Was endlich den Beschwerdepunkt betrifft, daß für Pfarrer Obermayer mehr Stimmen abgegeben wurden, als im Wahlprotokolle konstatirt sind, so kommt hierüber Nachstehendes zu bemerken:

Von den 24 Beschwerdeführern getrauten sich vier, nämlich:

Casp. Rieder vide S. 11.
Peter Stoeker vide S. 15.
Joh. Paierl vide S. 32 und
Joh. B Voggenauer vide S. 32,

ihre frühere Aussage, daß sie bestimmt Pfarrer Obermayer gewählt, auf Handgelübde nicht zu wiederholen.

1. Beschwerdeführer — Simon Hester vide S. 11 — konnte wegen Krankheit nicht vernommen werden.

Die übrigen 19 Beschwerdeführer und außerdem weitere 3 Wähler, nämlich:

Wolfg. Huber, S. 14,
Georg Oberloher, S. 21, und
Domin. Summerer, S. 31.

deponiren mit Bestimmtheit auf Handgelübde, daß sie Pfarrer Obermayer gewählt haben.

Die betreffenden 22 Wähler wurden in den anliegenden Verhandlungen fort laufend mit rother Tinte numerirt.

Nach dem Wahlprotokolle wurden für Pfarrer Obermayer nur 16 Stimmen abgegeben, und liegen auch in dem bisher in der Gemeinde-Registratur Hirnsberg verwahrten, und am 16. d. M. von der Bezirksamts-Kommission in Gegenwart von 4 Mitgliedern des Wahl-Vorstandes geöffneten Paquete von Wahlzetteln nur 16 Stimmzettel für Pfarrer Obermayer vor.

Wenn nun in den gepflogenen Verhandlungen konstatirt ist, daß am Schlusse der Wahlhandlung, wie oben sub. Ziff. 6. bemerkt wurde, vollkommen illegal 1 bis 3 Zettel vom Wahl-Vorsteher beseitigt wurden, und sonderbarer Weise die beseitigten Zettel sämmtlich Zettel für Pfarrer Obermayer gewesen sind, so fehlen immerhin noch 3 weitere Stimmen für Pfarrer Obermeyer, und muß daher Verdacht entstehen, daß hier geradezu eine Wahlfälschung vorgekommen sei, ohne daß jedoch sich je bei der großen Unachtsamkeit und Gesetzesunkunde der Beisitzer wird herstellen lassen, ob solche von dem Wahlvorsteher, oder, was dem Unterzeichneten Angesichts der gepflogenen Verhandlungen und der hierbei erhaltenen Eindrücke wahrscheinlicher dünkt, dem Protokollführer Schormüller, der

Digitized by Google

längere Zeit allein im Wahllokale anwesend war, und faktisch die Wahl geleitet zu haben scheint, begangen wurde

Keineswegs ist die Möglichkeit ausgeschlossen, daß auch noch nach der Wahl irgend welche Aenderung mit den am 16. d. M. übergebenen Wahlzetteln gemacht wurde. Das Paquet war von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nicht überschrieben, es konnte daher der am Wahltage angelegte Verschluß beseitigt und ein neuer angelegt worden sein.

Die Zettel sammt Enveloppe liegen an. Am 24. Mai 1871.

In einer von der Hand des Herrn Pfarrers M. Winter geschriebenen, an das Präsidium des Deutschen Reichstages zu Berlin gerichteten Vorstellung wird die Gültigkeit der Reichstagswahl in Hiernsberg angefochten, und bezeugen 24 Wähler durch ihre Unterschriften, daß sie für Pfarrer Obermaier gestimmt haben, während im Wahlprotokolle nur 16 Stimmen für Obermaier gefunden werden.

Da in den Wählerlisten der Gemeinden Pietzing und Hiernsberg nicht sämmtliche in der Beschwerdeschrift unterzeichneten Wähler gefunden werden, und daher dem Bezirksamte deren Ladung nicht möglich ist, einem geehrten katholischen Pfarramte dieselben jedoch zweifellos sämmtlich bekannt sind, so wird das ergebenste Ersuchen gestellt, gefälligst veranlassen zu wollen, daß sämmtliche Unterzeichner der allegirten Schrift zu einer Vernehmung gegen hierher vorzulegenden Nachweis

auf Dienstag, den 14. cr., Vorm. 9 Uhr,
nach Prien in das Estermann'sche Gasthaus

geladen werden, und hierbei ohne Ausnahme pünktlichst erscheinen.

Georg Kronast, katholisch, 40 Jahre alt, zu Soellhuben geboren, zu Mangold, Gemeinde Pietzing, als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister dieser Gemeinde. Verhandgelübdet.

„Ich übergebe vor Allem im Auftrage des Herrn Pfarrers von Soellhuben einen Nachweis über die richtig geschehene Ladung der Unterzeichner des Wahlprotestes d. d. Hiernsberg, den 18. März 1871, resp. des zu Ostgattern aufgenommenen Protokolls vom 5. März l. J. und bemerke, daß von den im letzteren Protokolle unterschriebenen Männern heute Jos. Stein, Bauer von Stadel und Besitzer bei der Reichstagswahl in Hiernsberg, dann Simon Hefter, Bauer von Achthal, wegen Krankheit nicht erscheinen können, Kaspar Rieder, Bauer von Achthal, mir mündlich erklärt hat, daß er bei der Wahl in Hirnsberg verschiedene Wahlzettel erhalten habe und nicht mehr ganz sicher sei, ob er nicht aus Versehen einen Stimmzettel für Posthalter Pachmayr abgegeben habe und deshalb, weil er auf Handgelübde sich nicht die im Protokolle vom 5. März l. J. niedergelegte Thatsache zu wiederholen getraue, heute nicht erscheinen werde, daß endlich auch Balthasar Raschl, Bauer von Anisay, durch dringende häusliche Geschäfte am heutigen Erscheinen verhindert sei, jedoch morgen an den Bezirksamtssitz kommen werde, daß die unleserliche Unterschrift sub Ziffer 22. des Protokolls vom 5. März l. J. jene des Austräglers Joh. Loferer von Schralling sei, daß endlich heute freiwillig auch noch die Bauern Georg Oberloher von Hietzing und Wolfgang Huber von Holzen, Gemeinde Hirnsberg, zur Vernehmung sich angeschlossen hätten."

Weiters deponirt derselbe:

Digitized by Google

Ich fungirte bei der Reichstagswahl in Hiernsberg als Beisitzer und muß vor Allem zugestehen, daß ich zur Zeit der Wahl die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu wenig kannte, um irgendwie auf die Einhaltung derselben hinwirken zu können.

Ich wurde unmittelbar vor Beginn der Wahl vom Bürgermeister Maier von Hiernsberg dem fungirenden Wahlvorsteher als Beisitzer bestimmt.

Eine Verpflichtung des Wahlvorstandes auf Handgelübde hat Maier nicht vorgenommen.

Es ist bei der Wahl vorgekommen, daß ein Wähler, allerdings mit Zustimmung der Mitglieder des Wahlvorstandes, für einen oder zwei seiner Knechte, die nicht anwesend waren, die Stimmzettel abgegeben hat. Ich kann mich an die Person dieses Wählers mit Bestimmtheit nicht mehr erinnern. Doch sagte mir der heute abwesende Beisitzer Jos. Stein, daß dies der Schuhmacher Joseph Fritz von Hiernsberg gewesen sei

Endlich erschien Nachmittags der Weber Thomas Hamberger, Angerschneider in Thalkirchen, mit der Angabe, daß ihm der Gemeindediener von Hiernsberg im Wirthshause gesagt habe, daß er schon für ihn gewählt habe. Der Wahlvorstand wußte von einer Zettelabgabe für Thomas Hamberger nichts und ließ denselben neuerlich zur Wahl zu. Am Schlusse der Wahl stellte sich heraus, daß ein Zettel mehr abgegeben worden sei, als die Vermerkungen der Wählerliste aufwiesen. Der Wahlvorstand meinte nun, daß nunmehr nachgewiesen sei, daß der Gemeindediener wirklich für den Th. Hamberger gewählt habe, und entfernte nun den letzten aus der Urne genommenen Zettel, ohne daß ich sagen kann, welchen Namen dieser Zettel trug.

Nachmittags, ungefähr von 1 Uhr an, ging gewiß auf anderthalb Stunden der ganze Wahlausschuß mit Ausnahme des Protokollführers aus dem Wahllokale. Es blieb bei dem Protokollführer nur der Gemeindediener von Hiernsberg zurück.

Ich weiß ganz gewiß, daß ich einen Wahlzettel für Pfarrer Obermaier abgegeben habe.

L. U.

Georg Kronast, Bürgermeister.

Peter Stocker, 67 Jahre alt, katholisch, zu Pietzing geboren, Zimmermann und Gütler in Achthal.

Verhandgelübdet.

Ich gab für mich einen Zettel für Pfarrer Obermaier ab, zugleich aber auch einen zweiten Zettel mit dem Namen „Posthalter Pachmayr" für meinen Erziehungssohn Joh. Maier, Binder von Hiernsberg, welcher mir solches aufgetragen hatte.

Der als Protokollführer fungirende Lehrer von Hirnsberg sagte mir, daß ein Zettel für einen Abwesenden nichts gelte, und legte nur einen der beiden von mir abgegebenen Zettel in die Urne, beseitigte den zweiten. Ich kann mit Bestimmtheit nicht angeben, welcher Zettel eingelegt und welcher beseitigt wurde. Daß der Lehrer die zusammengefalteten Zettel vor der Entfernung des einen öffnete, habe ich nicht gesehen.

L. U.

Peter Stocker.

Digitized by Google

Wolfgang Krug, 70 Jahre alt, katholisch, zu Schralling geboren, Austräglер daselbst.

Verhandgelübdet.

Der in der Wählerliste für Pietzing, Ziffer 23. vorgetragene Wolfgang Krug ist mein Sohn, dem ich bereits mein Anwesen übergeben habe. Derselbe ist bei der Deutschen Reichstagswahl in Hiernsberg gar nicht erschienen, wohl aber habe ich unbeanstandet einen mir von Aloys Aigner von Ostgattern geschriebenen Wahlzettel, der, wie ich ganz gewiß weiß, den Namen Pfarrer Obermaier trug, abgegeben.

L. U
Wolfgang Krug.

Johann Bodermaier, 47 Jahre alt, katholisch, zu Neukirchen geboren, zu Thalkirchen als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich war Beisitzer bei der Reichstagswahl in Hiernsberg, war jedoch mit den mir obliegenden Pflichten ebenso wie mit den gesetzlichen Bestimmungen ganz unbekannt.

Ich habe auch auf die Vorgänge bei der Wahl nicht viel aufgepaßt, und weiß daher nicht recht Bescheid zu geben.

Richtig ist, daß der Wahlvorstand nicht verpflichtet wurde, daß ferner, als der Wahlausschuß ungefähr um 1 Uhr Nachmittags zum Essen ging, nur der Schullehrer und der Gemeindediener im Wahllokale zurückblieben. Auch daran erinnere ich mich, daß der Schuhmacher Fritz zwei Wahlzettel zur Wahl brachte, den zweiten für seinen abwesenden Schuhmachergesellen, daß ferner am Schlusse der Wahl ein paar Zettel beseitigt wurden; doch kann ich nicht angeben, ob der zweite Zettel des Fritz angenommen wurde, dann, warum am Schlusse der Wahl Zettel beseitigt wurden, ich meine der Wahlvorsteher und der Lehrer sprachen von Unleserlichkeit, endlich, welchen Namen die beseitigten Zettel trugen.

---

2. Sachrang. Die vorliegenden Verhandlungen konstatiren eine ganze Reihe der gröbsten Gesetzes-Verletzungen und Verstöße gegen das Wahl-Reglement:

1) Bürgermeister Dazer, der vom Bezirksamte ernannte Wahl-Vorsteher, kümmerte sich in unbegreiflicher Pflichtvergessenheit weder um die Vorbereitungen zur Wahl noch um die Wahlhandlung selbst, sondern ließ unbeschränkt den jungen Lehrer Eberle schalten, der denn auch von seiner Macht einen höchst leichtfertigen, gesetzwidrigen Gebrauch machte.

2) Es wurde entgegen der Konstatirung im Wahlprotokolle ein Wahl-Vorstand gar nicht gebildet, daher auch nicht verpflichtet, sondern betrachteten sich und fungirten abwechslungsweise die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses als Wahl-Vorstand.

Vernehmung des Schullehrers Eberle S. 33.

Bürgermeister Dazer führt in seiner Vernehmung vom 14. März S. 11. fünf Beisitzer an, während das Wahlprotokoll nur drei namhaft macht.

Digitized by Google

3) Lehrer Eberle gesteht selbst zu, während der Wahlhandlung noch einen Nachtrag in der Wählerliste gemacht zu haben. S. 31.

4) Das Wahllokal war Nachmittags von 1 oder 2 Uhr fast stets geschlossen, der Wahl-Vorsteher mit seinen angeblichen Beisitzern hatte sich in das Gasthaus begeben, erscheinende Wähler wurden truppweise vom Lehrer und Einem Mitgliede der Gemeinde-Verwaltung in das Wahllokal geführt, die Wahlzettel vom Lehrer in Empfang genommen, die Vorgänge hierbei selbst von dem einzigen anwesenden Gemeinde-Ausschuß-Mitgliede nicht kontrolirt.

Vernehmung des Joh. Genghammer S. 20.
„ „ Math. Detl „ 22.
„ „ Ant. Feistl „ 28.
„ „ Andr. Pfaffinger „ 29.
„ „ Lehrers Eberle „ 32

5) Zur Stimmabgabe wurden Nachmittags verschiedene Wähler zugelassen, die Vormittags als nicht in der Wählerliste stehend zurückgewiesen worden waren, so

a) Benno Oberhorner S. 27.
b) der beurlaubte Soldat Georg Pfaffinger S. 27 u 38.
c) Georg Angerer S. 27 u. 38.

Georg Pfaffinger war zur Zeit der Wahl noch nicht 25 Jahr alt. cf. bezirksamtliche Konstatirung auf Seite 28.

6) Der in der Wählerliste nicht vorgetragene Austräger Anton Feistl, wurde an Stelle seines abwesenden Sohnes Johann Feistl als Wähler zugelassen S. 28.

7) Lehrer Eberle, der die Zulassung von in der Wählerliste nicht vorgetragenen Wählern zugeben muß — S. 32 — antwortet auf die Frage, wie es komme, daß die im Wahlprotokoll konstatirte Anzahl (65) der abgegebenen Stimmen mit den Vormerkungen in der Wählerliste genau stimme, während doch auch von Wählern, die in der Wählerliste nicht vorgetragen waren, Stimmen abgegeben wurden, damit, daß er die von den letzbezeichneten Wählern abgegebenen Stimmzettel nicht in die Urne gelegt, sondern unvermerkt beseitigt haben will.

Hiergegen ist durch die Vernehmung des verhandgelübdeten Zeugen Georg Angerer — S. 38 — konstatirt, daß die von den nachträglich zugelassenen Wählern abgegebenen Zettel vom Lehrer in die mit einem Tuche bedeckte Wahlurne geworfen wurden. Das nachträgliche Herausfinden und die Entfernung gerade dieser Zettel möchte nun doch schwierig gewesen sein, und dürfte daher die Annahme, daß die oben sub Ziff. 5. benannten Wähler am Schlusse der Wahlhandlung an Stelle von andern, in der Wählerliste aufgeführten, und bei der Wahl nicht erschienenen Wähler zugelassen, und ohne Stimmen in der Wählerliste ausgebliebenen Wählern zu Gute gerechnet wurden, wohl begründet sein. Nach der Aussage des Zeugen Angerer — S. 38 — motivirte Lehrer Eberle auch die Zulassung dieser Wähler mit dem Ausbleiben anderer, in der Wählerliste vorgetragener Wähler.

Zwei der nachträglich zugelassenen Wähler haben für Posthalter

Digitized by Google

Pachmayer, Einer für Pfarrer Obermayer gestimmt. Doch war dem Letzteren ebenfalls ein Zettel für Posthalter Pachmayer angetragen worden.

8) Kein Zeuge hat vom Lehrer Eberle selbst die Aeußerung, daß bis jetzt nur 12 Stimmen für Pfarrer Obermayer abgegeben worden seien, gehört, doch soll nach Aussage des Zeugen Andr. Pfaffinger – S. 30 — diese Aeußerung von der Wirthin Elis. Neumayer gemacht worden sein, und Müller Auer dieselbe damit erläutert haben, daß die Wirthin solches von dem Lehrer wisse, da eine Revision der Zettel wegen eines sich ergebenden Anstandes nothwendig geworden sei

Ob eine solche Zettelrevision wirklich vorkam, und wenn ja, von wem sie vorgenommen wurde, wurde nicht erkirt, der Lehrer will sich — S. 33 — nicht erinnern, eine derartige Aeußerung gemacht zu haben, macht übrigens geltend, daß die Zahl der für Pfarrer Obermayer abgegebenen Zettel sich durch die Form des Zusammenlegens der Obermayer'schen Zettel hätte bestimmen lassen, eine Angabe, die allerdings nicht unglaubwürdig erscheint, da z. B. auch in der Stadt Rosenheim, wo fast durchgehend nur gedruckte Zettel für Posthalter Pachmayer und Pfarrer Obermayer abgegeben wurden, die Zettel beider Partheien in ungleichem Format zusammengelegt waren, und sich schon äußerlich von einander unterschieden.

Lehrer Eberle bezeichnet es — S. 33 — als eine Unrichtigkeit, daß Pfarrer Thaler in Sachrang je gepredigt habe: „Jeder, der den Pachmayer wähle, begehe eine Todsünde, und müsse es auf Ostern beichten", doch will er von Feiertagsschülerinnen gehört haben, daß Pfarrer Thaler in der Schule ge ußert habe: „Alle, die den Pachmayr gewählt haben, sind Freimaurer und Pachmayr selbst sei ein Freimaurer."

Pfarrer Thaler ist ein 76jähriger Mann.

Johann Genghammer, kath., 39 Jahre alt, zu Schoßrinn Gem. Sachrang geboren, daselbst als Bauer ansässig

Verhandgelübdet.

Ich kam zur Reichstagswahl Nachmittags um 2½ Uhr nach Sachrang und ging zuerst in das Gasthaus. Hier traf ich den ganzen Gemeindeausschuß und auch den Gemeindeschreiber Johann Eberle, welcher mit den Schlüsseln zum Schulzimmer, welches in dem abseits gelegenen Pfarr- und Schulhause als Wahllokal bestimmt war, in der Hand auf- und abging.

Ich fragte, ob ich nicht wählen könne, und wurde mir von dem Bürgermeister Dayer der Bescheid, ich solle etwas warten.

Um 3 Uhr hob der Lehrer die Schlüssel in die Höhe und rief: „Wer Wahlzettel zum Abgeben hat, soll mitgehen". Ich und noch 3 Wähler gingen nun in Begleitung des Lehrers und Beigeordneten Philipp König in das Wahllokal im Schulhause, welches verschlossen war.

Der Lehrer nahm auf seinem Lehrpulte stehend den Zettel in Empfang und machte über meine Stimmabgabe Vormerkung in der Wählerliste.

Was er mit dem Zettel anfing, kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben Eine Wahlurne habe ich nicht gesehen Als ich mich umdrehte, sah ich hinter mir

Digitized by Google

den Beigeordneten König auf einer Schulbank sitzen. Wie ich hinterher hörte, war König Mitglied des Wahlausschusses.

Von weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses habe ich gar nichts gehört.

Nachdem auch die übrigen 3 Wähler ihre Zettel abgegeben hatten, gingen wir sämmtlich wieder in das Gasthaus zurück und wurde das Wahllokal von dem Lehrer verschlossen. Ich blieb bis ungefähr 4½ Uhr im Gasthause und während dieser Zeit führten Beigeordneter König und Lehrer Eberle noch zweimal Wähler in das Wahllokal hinüber, und kann ich mit Bestimmtheit angeben, daß weitere Ausschußmitglieder nicht dabei waren.

Daß Gemeindeschreiber Eberle allein das Gasthaus verlassen und sich in das Wahllokal begeben habe, weiß ich nicht und geschah dies während meiner Anwesenheit im Gasthause nicht. Die sub Ziff. 2. des Wahlprotestes angegebene Aeußerung desselben hörte ich nicht.

Vincenz Speckbacher, 40 Jahre alt, kath., zu Oberwassen K. B.-A. Traunstein geboren, zu Hainbach als Gütler ansässig. Verhandgelübdet.

Ich kam um 11 Uhr Vormittags in das alte Schulhaus zu Sachrang, um meinen Stimmzettel abzugeben. Das als Wahlzimmer dienende Schulzimmer war damals geöffnet und fand ich darin den Bürgermeister Daxer und den Gemeindebevollmächtigten Simon Ertl, Bauer in Mitterleiten, endlich den Lehrer Eberle.

Ich erhielt den Bescheid, daß ich in der Wählerliste nicht eingetragen sei und deßhalb nicht wählen dürfe; solches sagte mir der Lehrer, worauf ich mich darüber beschwerte, daß mir zur Wahl eingesagt worden sei, ich den ganzen Tag versäumen müßte und mein Gang nach Sachrang nun doch vergebens sei.

Ich ging ins Gasthaus zurück und sah ungefähr um 1 Uhr den Lehrer mit Schlüsseln ebendahin kommen. Um 2 Uhr führte ich den Wagnermeister Sebastian Sichler, der seinen Stimmzettel abgeben wollte und das Wahllokal nicht wußte, ins Schulhaus hinüber und fand das Schulzimmer verschlossen. Bürgermeister Daxer kam eben dazu und war ebenfalls erstaunt, das Zimmer verschlossen zu finden. Derselbe holte den Lehrer aus dem Gasthause herbei.

L. U.

Vincenz Speckbacher.

Benno Oberhorner, katholisch, 32 Jahre alt, geboren in Hösiwang und in Hainbach als Gürtler ansässig. Verhandgelübdet.

Ich kam um 10 Uhr Vormittags zur Deutschen Reichstagswahl in Sachrang und wurde, weil in der Wählerliste nicht vorgetragen, zur Wahl nicht zugelassen.

Es war damals der Bürgermeister Daxer, dann Simon Ertl und Lehrer Eberle im Wahllokale anwesend.

Ich begab mich dann in das Gasthaus und hielt mich darüber auf, daß ich zur Wahl nicht zugelassen wurde.

Nachmittags etwa um 4½ Uhr traf ich auf dem Abtritte mit dem Grenzaufseher Karrer von Sachrang zusammen, welcher wahrscheinlich meine Klagen gehört hatte. Derselbe gab mir einen geschriebenen Stimmzettel mit dem Namen „Pachmayr“ und sagte mir, „ich solle nur noch einmal in das Wallokal gehen, ich werde nun schon zugelassen“.

Ich ging wirklich noch einmal in das Wahllokal, wo nunmehr Bürgermeister

Digitized by Google

Dazer, der Beigeordnete Koenig und der Lehrer Eberle anwesend waren, und mein Zettel wurde ohne Widerrede angenommen.

Mit mir ging Abends auch der Soldat Georg Paffinger von Hainbach, welcher kurz zuvor wegen Krankheit aus dem Feldzuge nach Hause gekommen war und noch nicht 25 Jahre alt ist, dann der Nagelschmiedssohn und Soldat Georg Angerer von Hainbach; soviel ich weiß gehört derselbe schon zur Landwehr, mit zur Wahl, und wurden Stimmzettel auch von diesen angenommen. Zu dem Letzteren hatte, wie mir Angerer erzählte, der Lehrer im Gasthause vorher gesagt, er könne, da mehrere Wähler ausgeblieben seien, nunmehr statt dieser wählen. Angerer war nämlich Vormittags, weil in der Wählerliste nicht vorgetragen, nicht zugelassen worden. Weiteres habe ich nicht anzugeben. Der vorerwähnte Georg Pfaffinger befindet sich zur Zeit als k. Jagdgehülfe in Schleching, K. B.-A. Traunstein.

L. U.

Benno Oberhammer.

Joh. Eberle, katholisch, 24 Jahre alt, zu Hochwang, K. B.-A. Günzburg, geboren, seit einem Jahre Lehrer in Sachrang.

Ich habe die Wählerliste für die Gemeinde Sachrang zur Deutschen Reichstagswahl allerdings unter Grundlage der Wählerliste zur Zollparlamentswahl zur vorgeschriebenen Zeit angefertigt und hiebei alle jene Namen berücksichtigt, die ich in der älteren Liste nicht fand, deren Träger aber mir als stimmberechtigt bekannt waren.

Die in der Wählerliste aufscheinenden Nachträge wurden mit einziger Ausnahme des Namens des Joh. Aigner, welcher am Wahltage selbst auf Grund seines stürmischen Auftretens und Aufbegehrens, daß er nicht wählen dürfe, eingetragen wurde, während der Zeit der vorgeschriebenen Auflage der Liste nachgetragen.

Ich muß als richtig zugeben, daß das Wahllokal zu einer Zeit, wo die meisten Wähler schon erschienen waren, etwa Nachmittags um 2 Uhr, geschlossen wurde, und daß im Laufe des Nachmittags die Wähler truppweise, wenn eben sich wieder eine entsprechende Anzahl im Gasthause zusammengefunden hatte, von mir und einem oder zwei Beisitzern in das Wahllokal im Schulhause geführt wurden.

Ich erinnere mich, daß, als Joh. Genghammer, Math. Detl, Anton Feistl und Andreas Pfaffinger ihre Stimmen abgaben, außer mir nur der Beigeordnete Philipp Koenig, welcher als Stellvertreter des Wahlvorstehers fungirte, dabei war.

Es ist allerdings richtig, daß der Wähler Anton Feistl in der Wählerliste nicht vorkommt; ich muß, als derselbe seinen Stimmzettel abgab, wohl in der irrigen Meinung, daß es der in der Liste vorgetragene Johann Feistl sei, ihn zur Wahl zugelassen und in der Liste die Vormerkung über die Stimmabgabe bei Joh. Feistl gemacht haben.

Daß der Gürtler Benno Oberhorner ein zweites Mal, nachdem er Vormittags zurückgewiesen worden war, Abends bei der Wahl wieder erschienen ist, erinnere ich mich genau, ebenso, daß ich dessen Zettel annahm; es geschah dies lediglich deshalb, um denselben, der über seine Nichtzulassung stark aufbegehrt hatte, zufrieden zu stellen. Ich habe jedoch seinen Wahlzettel nicht in die Urne gelegt, sondern denselben unbemerkt beseitigt.

Digitized by Google

Das Gleiche dürfte ich auch bezüglich des Georg Pfaffinger und Georg Angerer gethan haben, an die ich mich jedoch speziell nicht erinnere; jedenfalls ist mir bewußt, daß ich mehrere Zettel beseitigt habe.

Ein eigentlicher Wahlausschuß ist bei der Wahl durch den Wahlvorsteher Dazer nicht constituirt worden und wurden Beisitzer und Protokollführer nicht verpflichtet. Es fungirten als Beisitzer eben die Mitglieder des Gemeindeausschusses abwechselungsweise, und ist solches der Grund, warum von den Wählern die Namen der Beisitzer verschieden angegeben wurden. Die im Wahlprotokolle angeführten Beisitzer waren jedoch am längsten bei der Wahl, insbesondere am Anfange und am Schlusse. Allein bin ich nie während der Wahlhandlung in das Wahllokal gekommen und glaube ich nicht, daß mir Jemand das nachweisen kann.

Ich erinnere mich nicht, je geäußert zu haben: „Wählt nur den Pachmayr, Obermeier hat bis jetzt nur 12 Stimmen", wohl aber glaube ich einmal gesagt zu haben: „Ich glaube, daß wir, nämlich die Partei Pachmayr, siegen" und konnte ich dieses um so leichter wissen, als die Zettel mit dem Namen „Pfarrer Obermaier" alle gedruckt und durch den Pfarrer Thaler zu Sachrang sämmtlich ganz gleich klein zusammengefaltet worden waren, während die Pachmayr'schen Zettel theils gedruckt, theils geschrieben ein ganz anderes Format hatten.

Ich muß es als Unrichtigkeit bezeichnen, daß Herr Pfarrer Thaler jemals auf der Kanzel gepredigt habe: „Jeder, der den Pachmayr wähle, begehe eine Todtsünde und müsse solches zu Ostern beichten". Derselbe hat vor der Wahl auf der Kanzel von derselben keine andere Erwähnung gemacht, als daß am 3. März die Wahl zum Deutschen Reichstag sei, hiebei alle Männer über 25 Jahre wählen könnten und doch Alle kommen möchten, da die Sache so wichtig sei. Der Name „Pachmayr" wurde von demselben gar nie von der Kanzel genannt, und nach der Wahl dieselbe nur einmal in der Weise auf der Kanzel erwähnt, daß er sagte: es hätten sich bei derselben die Gesinnungen dieser Freidenker geoffenbart.

In der Schule jedoch soll derselbe, wie ich von Feiertagsschülerinnen hörte, vor denselben, ich war hiebei nicht zugegen, die Aeußerung gemacht haben: „Alle, die den Pachmayr gewählt haben, sind Freimaurer und Pachmayr selbst ist ein Freimaurer.

Sonst habe ich nichts anzugeben.

L. U.

Eberle, Joh., Lehrer.

Anton Dazer, 56 Jahre alt, kath., in Achen, Gemeinde Sachrang, geboren und daselbst als Bauer ansässig, Bürgermeister der Gemeinde Sachrang.

Ich wurde bereits am 14. März l. J. beim Kgl. B.-A. Rosenheim über die Deutsche Reichstagswahl in Sachrang vernommen und muß auf meinen dortmaligen mir heute vorgehaltenen Angaben stehen bleiben.

Ich sehe ein, daß ich bei dieser Wahl Fehler gemacht habe und den Lehrer zu viel gelten ließ.

Ich glaubte eben, daß der Lehrer die Sache besser verstehe als ich.

Berichtigen muß ich meine Angaben vom 14. März dahin, daß ich, als ich um 1 Uhr vom Hause in das Wahllokal zurückkam, bald darauf mit dem ganzen Wahlausschusse in das Gasthaus mich begab. Den Wagner Sichler und den Vincenz Speckbacher fand ich, als ich einmal später nachsah, ob keine Wähler zum Wahllokale gekommen wären, vor der verschlossenen Thüre stehen.

Digitized by Google

Meine Angabe, daß Lehrer Eberle vor Beginn der Wahlhandlung noch Nachträge in der Wählerliste machte, ist dahin zu verstehen, daß solches während der Zeit der vorgeschriebenen Auflage der Liste geschehen.

Daran, daß Benno Oberhorner, Gg. Pfaffinger und Gg. Angerer noch Abends zur Wahl zugelassen wurden, erinnere ich mich gar nicht.

Ich war bei Anfertigung der Wählerliste immer der Ansicht, daß nur die Hausbesitzer wahlberechtigt waren.

Wie es mit der Stimmabgabe des Anton Feistl herging, erinnere ich mich auch nicht mehr. Richtig ist, daß der in der Wählerliste vorgetragene Joh. Feistl am Wahltage in der Gemeinde gar nicht anwesend war.

L. U.

Dazer, Bürgermeister.

Georg Angerer, kath., 29 Jahre alt, zu Hainbach geboren, ledig, Nagelschmiedegeselle daselbst.

Verhandgelübdet

Ich war im vorigen Winter als Angehöriger der Landwehr in die Garnison München eingerückt, befand mich aber am 3. März in Urlaub in Hainbach und ging zur Reichstagswahl schon am Vormittage früh 8 Uhr nach Sachrang

Schon vor 10 Uhr Vormittags sagte mir im Gasthause dortselbst der Lehrer, daß ich in der Wählerliste nicht aufgeführt sei und deshalb nicht wählen könne

Ich ging deshalb auch nicht zur Wahl, blieb aber im Gasthause sitzen. Nachmittags, etwa um 4 Uhr, sagte der Lehrer, daß mehrere Wähler, die in der Wählerliste aufgeführt seien, nicht erschienen seien, und daher anstatt derselben solche, die in der Wählerliste nicht stehen, wählen könnten. Ich, Georg Pfaffinger und Benno Oberhorner, sämmtliche von Hainbach, gingen nun miteinander in das Wahllokal, und wurden unsere Wahlzettel vom Lehrer in Empfang genommen. Ich meine mich erinnern zu können, daß der Beigeordnete König dabei war, kann aber dies mit Bestimmtheit nicht angaben. Darauf, ob von der Abgabe unserer Zettel in der Wählerliste irgend welche Vormerkung gemacht wurde, habe ich nicht Obacht gegeben, doch habe ich mit Bestimmtheit gesehen, daß der Lehrer unsere Zettel in die mit einem Tuche bedeckte Wahlschüssel hineinwarf und die Schüssel mit dem Tuche wieder bedeckte. Ich wurde nicht befragt, wen ich wähle und habe einen Zettel für Pfarrer Obermaier abgegeben. Georg Pfaffinger war bei der Wahl noch nicht 25 Jahre alt und stimmte wie er mir selbst den Zettel zeigte, für Pachmayr. Er bot mir auch einen Pachmayrschen Zettel an.

L. U.

Georg Angerer.

---

3. **Hösl wang.** Durch die Vernehmung sämmtlicher verhandgelübdeten Mitglieder des Wahlvorstandes konnte nichts Weiteres constatirt werden, als daß Pfarrer Riemer von Hösl wang am Sonntage vor der Wahl in der Pfarrkirche Hösl wang in einer vom Altare aus gehaltenen Ansprache auf die Wichtigkeit der Reichstagswahl aufmerksam machte, die von beiden (liberalen und sogenannten patriotischen) Parteien aufgestellten Wahlkandidaten ohne Empfehlung eines derselben, und mit der ausdrücklichen Betonung, daß die Wahl eine freie sei, und Jeder wählen könne, wen er wolle, namhaft gemacht, jedoch bemerkt hat, daß Wahlzettel für Pfarrer Obermaier im Pfarrhofe in Empfang genommen werden können.

Digitized by Google

Vernehmung des Joh Huber pag. 1. der Verhandlungen;
" " Seb. Künzner pag. 5. der Verhandlungen;
" " Jos. Weiß pag. 6. der Verhandlungen.

Von allen vernommenen Zeugen wird widersprochen, daß Pfarrer Riemer sich längere Zeit, als er zur Abgabe seines Wahlzettels bedurfte, im Wahllokale aufgehalten, und die Freiheit der Wahl hierbei durch Diskussionen und Ansprachen beeinträchtigt habe.

Seb. Künzner, 30 Jahr alt, katholisch, geboren in Heinrichsberg, Königl. Bezirksamts Traunstein, zur Zeit als Bauer in Gebertsham ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kann bestätigen, daß Herr Pfarrer Riemer am Sonntage vor der Reichstagswahl in der Pfarrkirche Höslwang den Pfarrer Obermayer von Feichten, allerdings als Wahlkandidaten der patriotischen Partei für den Deutschen Reichstag bezeichnete, jedoch ausdrücklich bemerkte, daß die Wahl eine freie sei und jeder wählen könne, wen er wolle, daß endlich jene, welche den Pfarrer Obermayer wählen wollten, Wahlzettel im Pfarrhause haben könnten.

Ich habe dieses selbst gehört. Nicht bekannt ist mir, daß derselbe sonst für Pfarrer Obermayr zu wirken suchte und habe ich Herrn Pfarrer Riemer im Wahllokale gar nicht gesehen.

L. U.
Sebastian Künzner.

Joseph Weiß, 56 Jahr alt, katholisch, geb. zu Inham daselbst. als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kann aus eigener Wissenschaft bestätigen, daß Herr Pfarrer Riemer nur ganz kurze Zeit behufs Abgabe seines Stimmzettels sich im Wahllokale aufhielt und durchaus keine Ansprache an die Wähler hielt.

In der Kirche zu Höslwang machte er am Sonntag vorher auf die Wichtigkeit der Wahl aufmerksam, sagte, daß man Männer wählen müsse, die das Vermögen hätten, die Kosten einer weiten Reise und eines kostspieligen Aufenthaltes in Berlin zu bestreiten, nannte die von den beiden Parteien aufgestellten Kandidaten, ohne einen besonders zu empfehlen und bemerkte ausdrücklich, daß jeder wählen könne, wen er wolle, und Wahlzettel für Pfarrer Obermayr im Wahllokale abgeholt werden könnten.

L. U.
Joseph Weiß.

Joseph Riemer, 63 Jahre alt, katholisch, zu Berg, Königl Bezirksamt Landshut geboren, seit nahezu 24 Jahren Pfarrer in Höslwang.

Es würde mir sehr leicht sein, mich gegenüber den gegen meine Person erhobenen Anschuldigungen wegen angeblicher Wahlumtriebe bei der letzten Reichstagswahl zu Höslwang zu rechtfertigen.

Doch werde ich solches nicht eher thun, bis mir die Denuncianten benannt sind, damit ich in den Stand gesetzt bin, gegen dieselben wegen Verleumdung ge-

Digitized by Google

richtlich aufzutreten. Ich bitte, höhere Ermächtigung dazu einzuholen, daß der liberale Bürgerverein von Rosenheim, von dem, wie wir Geistliche schon seit Wochen gehört haben, der Wahlprotest bei dem Deutschen Reichstage in Berlin eingereicht wurde, verhalten werde, denjenigen, welcher ihm so schmähliche Lügen hinterbracht hat, mir namhaft zu machen.

L. U.

Riemer, Pfarrer.

---

4. Endorf. Die auf Handgelübde bethätigten Vernehmungen sämmtlicher Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wirthes Rechl von Mauerkirchen (pag. 3 der Verhandlungen) bezeichnen die Angabe, daß die Geistlichen von Endorf während der ganzen Dauer der Wahl sich im Wahllokale aufgehalten, und die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert haben, Wirth Rechl endlich vom Coadjutor in Endorf öffentlich gefragt worden sei, wen er wähle, als Unwahrheit.

Rechl will von dem Coadjutor gar nicht angesprochen sein, der ganze Wahlvorstand deponirt einstimmig, daß der Pfarrer von Endorf nur Nachmittags zur Abgabe seines Wahlzettels im Wahllokale erschienen sei und sich sofort wieder entfernt habe, der Coadjutor aber Vormittags beim Beginn der Wahlhandlung anwesend gewesen, das ärgste Gedränge abgewartet, und nach Abgabe seines Stimmzettels, ohne irgendwie für die Wahl des Pfarrers Obermayer aufzutreten, sich wieder entfernt habe.

Auch von Umtrieben der Geistlichkeit vor der Wahl und außerhalb des Wahllokals konnte nichts erhoben werden, nur ist durch die Zeugen Rechl (pag. 3), Seb. Hamberger (pag. 8) und Anton Bauer (pag. 9) constatirt, daß die Geistlichen von Endorf dem Bürgermeister von Mauerkirchen und dem Beigeordneten der Gemeinde Hemhof Wahlzettel für Pfarrer Obermayer zur Vertheilung an solche Wähler, die sich ihrer bedienen wollten, vor der Wahl zugesendet haben.

Joseph Rechl, 60 Jahre alt, kath., zu Obing, K. B.-A. Traunstein geboren, zur Zeit Gastwirth in Mauerkirchen.

Verhandgelübdet.

Ich weiß wohl, daß Herr Pfarrer Emmelauer von Endorf vor der Reichstagswahl in seinem Pfarrbezirke Wahlzettel für Pfarrer Obermayer herumschickte und hat mir selbst der Gemeindediener von Mauerkirchen einen solchen Zettel in das Haus gebracht und mir auf Befragen gesagt, daß ihn der Herr Pfarrer schicke.

Nicht bestätigen kann ich jedoch, daß der Pfarrer sonst Umtriebe zu Gunsten des Pfarrers Obermayer machte. Ich habe am Wahltage meinen Wahlzettel zwischen 10 und 11 Uhr im Wahllokale abgegeben und hierbei den Herrn Pfarrer gar nicht gesehen.

Der Coadjutor von Endorf saß allerdings, als ich meinen Zettel abgab, im Wahllokale auf einer Schulbank, entweder lesend oder schreibend. Er sprach mich nicht an, und ist es vollständig unrichtig, daß ich von demselben gefragt wurde, wen ich wähle.

Allerdings wurde ich von einem Manne, der in der Nähe des Herrn Coadjutor stand, in der angegebenen Weise befragt; jedoch habe ich durchaus keinen Anhaltspunkt, daß solches im Auftrage des Coadjutor geschehen.

Wie lange der Coadjutor im Wahllokale war, weiß ich nicht: doch habe ich in

Digitized by Google

keiner Weise gehört, daß von demselben die Wähler zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert wurden.

Joseph Rechl.

Valentin Furtner, 47 Jahre alt, kath., in Endorf geboren und daselbst als Bauer ansässig.

Verhandgelübdet.

Der Coadjutor Georg Heckner von Endorf war beim Beginne der Wahlhandlung im Wahllokale, sah der Konstituirung des Wahlvorstandes zu, wartete dann in einer Ecke allein stehend das ärgste Gedränge ab, gab seinen Zettel ab und entfernte sich dann, ohne noch einmal später zu kommen.

Nach dem Beginne der Wahl blieb er vielleicht noch eine halbe Viertelstunde.

Herr Pfarrer Emmelauer kam erst Nachmittags und entfernte sich sofort wieder, nachdem er seinen Zettel abgegeben hatte.

Es ist sonach völlig unwahr, daß dieselben im Wahllokale für die Wahl des Pfarrer Obermayer gewirkt hätten; sie sprachen, soweit ich es wahrnehmen konnte, gar nicht von einem Wahlkandidaten, und habe ich durchaus nicht gehört, daß dieselben außer dem Lokale die Wähler zur Wahl des Pfarrers Obermayer zu bestimmen suchten und Stimmzettel für denselben herumgeschickt hätten.

Valentin Furtner.

Sebastian Hamberger, 40 Jahre alt, kath., zu Mauerkirchen geboren, daselbst als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister.

Verhandgelübdet.

Pfarrer Emmelauer von Endorf schickte mir vor der Wahl eine größere Anzahl Wahlzettel für Pfarrer Obermayer durch den Gemeindediener mit dem Ersuchen zu, sie im Gemeindebezirke zu verbreiten.

Ich trug dem Gemeindediener auf, bei dem Einsagen zur Wahl solche Zettel denjenigen Gemeindegliedern, welche sich ihrer bedienen wollten, zu geben, was dieser auch that.

Etwas anderes geschah meines Wissens von Seiten der Geistlichen zu Endorf zu Gunsten der Wahl des Pfarrers Obermayer nicht.

Keiner von beiden hielt sich länger, als zur Abgabe seines Wahlzettels nothwendig war, im Wahllokale auf.

L. U.

Seb. Hamberger, Bürgermeister.

Anton Bauer, 52 Jahre alt, kath., zu Hemhof geboren, daselbst als Färbermeister ansässig.

Verhandgelübdet.

Herr Coadjutor von Endorf schickte mir vor der Wahl 100 Stück Wahlzettel für Pfarrer Obermayer mit einem Zettel ins Haus, worin er mich ersuchte, sie gelegentlich an Wähler, die solche Zettel wollten, zu vertheilen. Hierin bestand meines Wissens die ganze Thätigkeit der Geistlichen von Endorf zu Gunsten des Wahlkandidaten Obermayer und habe ich in keiner Weise gehört, daß dieselben ihre Pfarrkinder irgendwie in der Freiheit ihrer Wahl beschränkt hätten.

Am allerwenigsten ist solches im Wahllokale geschehen, wo ein Jeder von denselben sich nur ganz kurze Zeit, nur wenige Minuten aufhielt und gewiß Niemanden um seine Wahl anredete.

L. U.

Bauer, Beigeordneter.

Digitized by Google

Joh. Nepomuk Emmelauer, 69 Jahre alt, kath, in Dinkelsbühl geboren, seit 20 Jahren Pfarrer von Endorf.

Ich kann nur die Versicherung niederlegen, daß alle jene Beschuldigungen, die nach den mir bekannten stenographischen Berichten des Deutschen Reichstags bezüglich einer ungesetzlichen Beeinflussung meinerseits der Reichstagswahl in Endorf gegen meine Person erhoben wurden. grundlos und böswillige Verleumdung sind, verweigere aber jedwedes nähere Eingehen auf diese Anschuldigung, insolange als nicht mein Ankläger mir bekannt gegeben wird.

L. U.

Emmelauer, Pfarrer.

Georg Heckner, 33 Jahre alt, kath., in Vötting, B.-A Freising geboren, seit 2½ Jahren Coadjutor in Endorf.

Ich halte mich nicht für verpflichtet, die mir gemachten Vorhalte zu beantworten und zwar insolange nicht, als mir nicht die Namen meiner Ankläger genannt werden und ich hierdurch in den Stand gesetzt werde, dieselben wegen Verleumdung zu belangen. Ich verweigere jede Antwort.

L. U.

Georg Heckner, Coadjutor.

---

5. Allerdings ist durch die Einvernahme des Wahlvorstandes und des Wirthes Estermann von Wildenwarth constatirt, daß ein säcularisirter Karmelitermönch, Ildephons Neumayer, sich größtentheils während der Wahlhandlung im Wahllokal aufhielt.

Allein derselbe commorirt im Wahlbezirke seit längerer Zeit wegen Krankheit, war wahlberechtigt, und als Beisitzer im Wahlvorstande im Voraus bestimmt worden, und findet so seine Anwesenheit im Wahllokale ihre Erklärung.

Daß derselbe irgend welche Wahlumtriebe gemacht, Ansprachen im Wahllokale gehalten, und dem Wirthe Estermann zur Wahl des Pfarrers Obermayer zugeredet habe, wird vom gesammten Wahlvorstande und von Estermann selbst mit Bestimmtheit widersprochen.

(cf. insbesondere Vernehmung des Estermann pag. 2.)

Joseph Schweinsteiger, 50 Jahr alt, kath, zu Prutdorf, Gem. Wildenwarth, geb. daselbst, als Bauer ansäßig, zur Zeit Bürgermeister der Gemeinde Wildenwarth.

Verhandgelübdet.

Ich habe den Karmelitermönch Ildephons Neumeyer, zur Zeit in Leitenberg sich aufhaltend, als Beisitzer bei der Deutschen Reichstagswahl in Wildenwarth bestimmt.. Ich that solches, wie auch bezüglich der beiden übrigen Beisitzer, allerdings am Wahltage selbst vor Beginn, und übersah daher die Bestimmung des §. 10. des Wahlreglements, wonach die Ernennung des Wahlvorstandes mindestens 2 Tage vor der Wahl hätte geschehen sollen. Ich wurde zur Bestimmung des Ildephons Neumayer von Leithenberg als Beisitzer von fremder Seite durchaus nicht veranlaßt, sondern ging dabei vollkommen selbständig zu Werke.

Ildephons Neumayer unterzog sich seinem Amte, das ein anderer Wähler wegen des damit verbundenen Zeitverlustes nicht gern übernommen hätte. Derselbe hielt sich während der ganzen Wahl im Wahllokale auf, mit Ausnahme von ca. 1 Stunde, wo er im Gasthause aß, war aber vollkommen ruhig, und muß

Digitized by Google

ich die Behauptung, daß derselbe irgendwie die Wähler in ihrer freien Wahl zu beeinflussen gesucht habe, als rein aus der Luft gegriffen bezeichnen.

L. U.

Schweinsteiger, Bürgermeister.

---

6. Niedering.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist wohl konstatirt, daß

1. geistlicher Rath und Pfarrer tr. x Wurm schon vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokale anwesend war, zu derselben Wahlzettel für Pfarrer Obermayer mitgebracht, und dieselben mit Zustimmung des Wahlvorstandes zum beliebigen Gebrauche für die Wähler aufgelegt hat,
2. vor Beginn der Wahlhandlung und der Konstituirung des Wahlvorstandes nur nach der Aussage des Protokollführers Streitberger – pag. 8 der Verhandlungen — waren bereits 2 Beisitzer verpflichtet, was jedoch von sämmtlichen 3 Beisitzern — pag. 14, 18 und 20 widersprochen wird — auf Veranlassung von anwesenden Wählern eine Ansprache über den Zweck und die Wichtigkeit der Wahl halten wollte, jedoch sofort auf die Unterbrechung des Protokollführers schwieg,
3. circa eine Stunde sich im Wahllokale aufgehalten, und Zettel für Pfarrer Obermayer, welche von den Wählern genommen worden waren, zusammengefaltet hat (pag. 21).
4. er endlich zu einem Mitgliede des Wahlvorstandes gesagt hat, er solle seinem Bruder, dem Holzhändler Perr, zureden, für Pfarrer Obermayer zu stimmen (pag. 13 und 21).

Nicht jedoch konnte erhoben werden, daß

1. Pfarrer Wurm länger als nach 11 Uhr im Wahllokale blieb, und in anderer als der bereits dargestellten Weise für die Obermayersche Kandidatur gewirkt hat,
2. derselbe den Holzhändler Perr am Arme ergriffen, oder selbst nur persönlich zu demselben bezüglich eines Wahlkandidaten gesprochen hat.

Vernehmung des Holzhändlers Perr pag. 12.
" des Lehrers Streitberger pag. 5.
" des Wirthes Höfter pag. 11.

Pfarrer Wurm sucht — pag. 25 — selbst seinen zum Bruder des Holzhändlers Perr gesprochenen Worten eine ganz harmlose, unverfängliche Deutung zu geben.

Einen groben Verstoß gegen §. 13. des Wahlreglements ließ sich der nunmehr verstorbene Wahlvorsteher Brunner nach der Aussage sämmtlicher vernommenen Mitglieder des Wahlvorstandes dadurch zu Schulden kommen, daß er während der Wahlhandlung in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Gemeinde Niedering eine ganz fremde Angelegenheit, die Frage des Abbruches eines zum Schulhause zu Niedering gehörigen Backofens, vor den anwesenden Gemeindegliedern im Wahllokale zur Diskussion brachte.

Wahl zum Reichstage betreffend.

Dankend für die Zuschrift vom 20. d. M. rubr. Betreffes, halte ich mich auf Grund des stenographischen Berichtes über die Beanstandung der Reichstagswahl im Wahlbezirke Rosenheim rcp. Wahlorte Niedering für verpflichtet, einem

Digitized by Google

Königl. Bezirksamte folgende wahrheitsgetreue Schilderung des am 3. v. M. dahier vorgenommenen Wahlaktes einzusenden.

Als ich am besagten Tage um 10 Uhr Vormittags, zu welcher Stunde die Wahl beginnen sollte, im hiesigen Schulzimmer erschien, war außer dem Schullehrer Streitberger noch kein einziger Wähler anwesend; erst gegen ½11 Uhr waren daselbst 20—25 zusammengekommen. Von diesen Wählern stellten Einige die Frage, warum man sie denn zu einer Wahl berufen habe? Da weder Einer der 2 Bürgermeister noch Schullehrer Streitberger die gestellte Frage beantwortete, so sagte ich: „Weil noch kein Ausschuß gebildet ist, so ist das Reden Keinem verwehrt; wird es allgemein gewünscht, daß ich die aufgeworfene Frage beantworte, so bin ich hiezu bereit." Als sämmtliche Wähler riefen: „Ja, das wünschen wir, — reden Sie, reden Sie!" wurde Schullehrer Streitberger vor Aerger roth, ganz roth, und schrie mir zu: „Hr. geiill. Rath! ich kann Ihnen jetzt, nachdem es bereits ½11 Uhr ist, als Protokollführer das Reden nicht mehr gestatten ꝛc." Er sagte dieses und noch einiges Andere in so brutaler Weise, daß etliche Bauern vortraten und ihm bedeuteten, sie müßten sich ein so grobes Benehmen gegen ihren Herrn Pfarrer verbieten ꝛc. — Um schlimmere Auftritte zu verhüten, hielt ich es für gerathen, vermittelnd aufzutreten, und erklärte sodann: „Obwohl ich vor Bildung des Wahlausschusses nach dem Gesetze berechtigt bin, die gestellte Frage zu beantworten, und obwohl diese Frage bei dem Umstande, daß in manchen Häusern eine Zeitung weder gehalten noch gelesen wird, sogar beantwortet werden soll, so will ich doch, um einer schmählichen Denunciation vorzubeugen, von meinem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern will schweigen." — Ich schwieg auch ungeachter wiederholter und dringender Zurufe, „daß ich mir vom Schullehrer das Reden nicht wehren lassen solle."

Da erst jetzt der Wahlausschuß gebildet wurde, so kann ich auch meine Stellung nicht mißbraucht und die Wähler durch eine ungehaltene Rede nicht eingeschüchtert und sie nicht aufgefordert haben, von mir ihre Stimmzettel abzunehmen.

Daß bei dem nun vorgenommenen Wahlakte sich die Sache nicht so gestaltete, wie Schullehrer Streitberger es wollte und wünschte, ist nicht mir, sondern ihm selber zuzuschreiben. Fast sämmtliche Wähler, welche Tags vorher oder kurz vor der Wahl mit Zetteln auf Pachmaier versehen worden waren, wurden durch die Brutalität des Schullehrers gegen meine Person so erbittert, daß sie die eingehändigten oder zugesendeten Pachmaier-Zettel entweder zerrissen oder sie unbenützt in ihren Taschen stecken ließen, und sich um Obermeier-Zettel umsahen.

Indem ich noch bemerke, daß nicht Einer unter den hiesigen Wählern gefunden werden wird, von dem behauptet werden könnte, er sei von mir zur Wahl Obermeiers gedrängt ꝛc. worden, — daß ich ferner im Wahllokale (dem Schulzimmer) nur bis 11 Uhr mich aufhielt (als Wahllokal hätte nach bezirksamtlicher Ausschreibung nicht dieses, sondern das Gemeindezimmer benützt werden sollen) und daß ich nur einmal in dasselbe zurückkehrte, um dem Bürgermeister Brunner stille ins Ohr zu sagen, er möchte unter der Mittagszeit dem fortschrittlichen Lehrer auf die Finger schauen, damit er nicht etwa ihm beliebige Zettel in die Wahlurne einschmuggele, — daß endlich auch daß Fassen des Holzhändlers Beer beim Arme ꝛc nichts Anderes, als fortschrittliche Lüge ist, — muß ich den Schullehrer Streitberger wiederholt als den Veranlasser des nach Berlin gesandten lügenhaften Berichtes über den hiesigen Wahlakt bezeichnen. Dem Ver-

Digitized by Google

nehmen nach hat zwar ein Gensdarm über die hiesige Wahl Klage gestellt oder eingereicht; allein dieses wäre gewiß unterblieben, wenn ihn nicht Schullehrer Streitberger entweder mittelbar oder unmittelbar dazu bestimmt hätte. Der im stenographischen Berichte als Zeuge aufgeführte Wirth Höfter kann, da er nur schnell seinen Stimmzettel abgab (kurz vor 11 Uhr) und sich eben so schnell wieder nach Hause entfernte, nichts weiter bezeugen, als daß er sich von seinem fortschrittlichen Freunde Streitberger hat auslügen lassen. Von dem gleichfalls als Zeugen angeführten Holzhändler Perr bemerke ich, daß er erst im Wahllokale erschien, als ich mich aus demselben in meine Wohnung zurückbegab.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß das K. Bezirksamt im eigenen Interesse die hiesige Wahl einer gründlichen Untersuchung unterziehen und Sorge tragen wird, daß der Schuldige die ihm gebührende Strafe erhalte, zeichnet

Hochachtungsvollst

Fr. Wurm, Pastor und geistlicher Rath.

Ignaz Streitberger, 43 Jahre alt, katholisch, zu Landsberg geboren, seit 4½ Jahren Schullehrer zu Riedering, Protokollführer bei der Reichstagswahl daselbst.

Verhandgelübdet.

Zu der am 3. März l. Js. zu Riedering stattfindenden Reichstagswahl war von dem durch das K. Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher, dem inzwischen verstorbenen Bürgermeister Oswald Brunner von Riedering, und mir in meiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber für die bei der Wahl betheiligten Gemeinden Riedering und Neukirchen Alles genau nach Vorschrift des Wahlgesetzes und des Reglements hiezu vorbereitet worden, und ich begab mich an dem fraglichten Tage um 9½ Uhr Vormittags in das Schulzimmer, welches als Wahllokal bestimmt worden war, um den Tisch für den Wahlvorstand, die Wahlpapiere und die nöthigen Stühle herzurichten, sowie den Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements auszulegen.

Wenn ich mich recht erinnere, erschien Herr Geistl. Rath und Pfarrer Franz Xav. Wurm von Riedering noch vor 10 Uhr Vormittags, als der zum Beginne der Wahlhandlung anberaumten Stunde, und zu einer Zeit, wo andere Wähler noch nicht anwesend waren, im Wahllokale. Jedenfalls war dieses der Fall vor dem Erscheinen des Wahlvorstandes und der Beisitzer. Er äußerte zu mir gesprächsweise, daß ihm vom kath. Kasino in Rosenheim Wahlzettel zugeschickt worden seien, worauf ich nichts erwiderte.

Ich hatte bei meiner jüngsten Anwesenheit in Rosenheim Wahlzettel für den von der liberalen Partei vorgeschlagenen Wahlkandidaten Posthalter Pachmayr erhalten gehabt und dieselben zum beliebigen Gebrauche für Wähler, die sich ihrer bedienen wollten, auf einer der hintersten Schulbänke niedergelegt. Herr Geistlicher Rath sah diese Zettel, sowie das von der liberalen Partei erlassene gedruckte Wahlausschreiben, das ich neben die Zettel gelegt hatte, und äußerte zu mir, Bezug nehmend auf eine Stelle dieses Ausschreibens, daß Pachmayr einstimmig als Wahlkandidat aufgestellt worden sei, daß solches eine Lüge sei und man da wieder sehen könne, wie die Fortschrittler lügen; er sei doch auch Wähler und wisse von der Aufstellung des Pachmayr nichts. Ich erwiderte hierauf nichts Anderes, als daß die fragliche Stelle des Wahlausschreibens nicht so, wie vom Herrn Geistlichen Rath geschehen, zu verstehen sei, sondern unter der hierin er-

Digitized by Google

wähnten Einstimmigkeit keine andere als jene der bei der Hauptwahlversammlung der liberalen Partei in Holzkirchen versammelten Wähler zu verstehen sei.

Diese Erörterungen fielen noch vor dem Erscheinen des Wahlvorstandes vor. Wahlvorsteher Brunner erschien jedenfalls ziemlich genau um 10 Uhr. Nicht so pünktlich waren die von Brunner nach seiner mündlichen Aeußerung schon vor dem Wahltermine bestimmten Beisitzer; insbesondere ließ der Beisitzer Johann Baptist Peer von Petzgersdorf auf sich warten.

Da auch die Wähler nur in geringer Anzahl sich erst eingefunden hatten, so wurde Herr Geistlicher Rath ungeduldig und trug einigen Anwesenden auf, doch zu machen, daß die Leute kämen, er wolle eine Ansprache halten Es lief denn auch zweimal ein Bote in das vom Schulhause etwas entfernt liegende Gasthaus, wo viele Wähler beisammen saßen, um selbe zu holen. Es kam denn auch eine große Anzahl von Wählern auf einmal in's Wahllokal und mit ihnen der letzte Beisitzer im Wahlvorstande, Joh. Bapt. Peer von Petzgersdorf. Als ich den Letzteren zur Thüre hereintreten sah, so mahnte ich den Bürgermeister Brunner zum Beginne der Wahlhandlung, weil die vorgeschriebene Zeit schon abgelaufen sei. Brunner folgte meiner Mahnung und reichte den beiden ihm zunächst stehenden Beisitzern, ich kann mit aller Bestimmtheit nicht angeben, welche dies waren, die Hand, um sie an Eidesstatt zu verpflichten. In diesem Momente und noch bevor Brunner den dritten Beisitzer und mich als Protokollführer verpflichten konnte, es mochte nunmehr zwischen 10¼ und 10½ Uhr geworden sein, begann Herr Geistlicher Rath Wurm eine Ansprache an die Wähler, die ich mit den Worten unterbrach: „Herr Geistlicher Rath, im Wahllokale darf gesetzlich keine Rede gehalten werden“ Ich wiederholte diese Worte, da Herr Geistlicher Rath zwar einen Augenblick inne hielt, jedoch nicht weiter darauf achtete und zu sprechen fortfuhr, ein zweites Mal dringender, worauf Herr Geistlicher Rath schwieg. Bei den anwesenden Wählern hatte jedoch meine Unterbrechung Mißfallen erregt und es wurden verschiedene Stimmen laut, der Herr Geistliche Rath solle auf mich nicht auspassen und nur fortreden, was selber jedoch nicht that, weshalb für ihn Cooperator Luchs das Wort ergriff, um eine Ansprache zu halten. Herr Geistlicher Rath Wurm gebot ihm jedoch Schweigen, mit dem Bemerken, es könnten außerdem Denunciationen vorkommen und er (Luchs) bei den Gerichten herumgezogen werden. Es erfolgte hierauf noch ein tumultuarisches Lärmen von Seiten der Wähler; doch wurde gleich darauf durch den Wahlvorsteher der Wahlvorstand durch die Verpflichtung des dritten Beisitzers und meiner Person als Protokollführers vollends konstituirt. Herr Geistlicher Rath Wurm blieb wohl noch länger im Wahllokale mit einer großen Anzahl von Wählern. Doch kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben, ob hierbei von ihm Wahlzettel vertheilt wurden. Die Abgabe der Wahlzettel begann; wie sich am Schlusse der Wahl herausstellte, wurde Pfarrer Obermayer mit großer Majorität gewählt; woher die sämmtlich gedruckten Zettel für Obermayer kamen, und ob sie durch Herrn Geistlichen Rath Wurm vertheilt wurden, kann ich nicht angeben.

Daran kann ich mich auch nicht mehr erinnern, daß im Wahllokale Pfarrer Obermayer als Kandidat für den Reichstag von Herrn Geistlichen Rath Wurm empfohlen wurde. Ich glaube vielmehr, daß wenigstens in der bereits begonnenen öffentlichen Ansprache desselben der Name Obermayer bis zu meiner Unterbrechung noch nicht vorgekommen ist. Was Herr Geistlicher Rath über die Wahl außer seiner öffentlichen Ansprache im privativen Gespräche mit den Wählern

Digitized by Google

äußerte, und ob er allenfalls außerhalb des Wahllokals Zettel vertheilte, ist mir nicht bekannt

Holzhändler Peer von Riedering hat meines Wissens einen Wahlzettel gar nicht abgegeben. Was ihn daran hinderte, weiß ich nicht; ich sah denselben wohl einmal im Wahllokale, doch nahe an der Thüre.

Einen Zwischenfall bei der Wahlhandlung will ich jedoch noch erwähnen:

Nachdem schon eine größere Anzahl von Wahlzetteln abgegeben war, und der Wahlvorsteher Brunner noch viele Wähler im Wahllokale anwesend sah, wollte er diese Gelegenheit benützen, um eine Angelegenheit, die gerade in der Schulgemeinde Riedering, welche aus den zur Reichstagswahl berufenen Gemeinden Riedering und Neukirchen besteht, bezüglich des Abbruchs eines zum Schulhause gehörigen Backofens anhängig geworden war, zur Erörterung und Beschlußfassung durch die Schulgemeinde zu bringen. Er leitete denn auch die Diskussion über diesen Gegenstand mit den Worten ein: „Weil wir gerade so schön beisammen sind, so wollen wir auch die Sache bezüglich des Backofens besprechen." Diese Angelegenheit wurde denn auch, mit Unterbrechung der Wahlhandlung, lange Zeit diskutirt, gedieh jedoch zu keiner Beschlußfassung.

Weitere Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung sind mir nicht bekannt. Selbe wurde dann vorschriftsmäßig bis Abends 6 Uhr festgesetzt.

L. U.

Ignaz Streitberger.

Martin Peer, 37 Jahre alt, katholisch, zu Petzgersdorf geboren, zu Riedering als Bauer und Holzhändler ansässig.

Verhandgelübdet.

Ich kam am 3. März laus. Js. ungefähr um 11½ Uhr Vormittags in das Wahllokal, in der Absicht, den Posthalter Pachmayr zu wählen, und einen Wahlzettel für Pachmayr im Sacke. Es waren außer dem Wahlvorstande noch mehrere Wähler und auch Herr Geistl. Rath Wurm im Wahllokale anwesend. Man kennt in Riedering meine politischen Gesinnungen, und war deshalb schon im Voraus überzeugt, daß ich dem liberalen Kandidaten meine Stimme geben würde.

Ich hörte nun sofort bei meinem Eintritte, wie Herr Geistlicher Rath Wurm meinem Bruder, der Beisitzer bei der Wahl war, jedoch im Momente nicht am Tische des Wahlvorstandes saß, sondern sich rückwärts im Zimmer bei den andern Wählern befand, zuredete, er solle mich doch dazu bringen, daß ich auch dem Pfarrer Obermaier meine Stimme geben solle. Mein Bruder that auch solches.

Widersprechen muß ich, daß Herr Geistlicher Rath Wurm mich am Arm gefaßt und mir bedeutet hat, daß ich den Obermaier wählen müsse. Derselbe sagte selbst gar nichts zu mir, und entfernte sich aus dem Wahllokale, während ich noch in selbem war. Daran, daß ein Vorstandsmitglied gerufen habe: „Jetzt kommt gar wieder ein Pachmayr," kann ich mich nicht erinnern. Der Wahlvorsteher Brunner rief mir nur zu: „Peer, mach, da geh vor." Es ärgerte mich allerdings, daß man mich nicht frei nach meiner Ueberzeugung wählen ließ, und ich entfernte mich ohne Abgabe eines Zettels aus dem Lokale, um später wiederzukommen. Doch unterließ ich später ganz, meine Stimme abzugeben.

Daß der Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung noch die Schulhausbackofen-Angelegenheit zur Diskussion brachte, habe ich nur nachträglich

Digitized by Google

im Gasthause von verschiedenen Personen, an die ich mich Uebrigens augenblicklich nicht erinnern kann, erzählen gehört.

L. U.

Martin Perr.

Joh. Niedermaier, 39 Jahre alt, katholisch, in Riedering geboren, daselbst als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister, bei der Reichstagswahl in Riedering am 3. März l. J. Beisitzer.

Verhandgelübdet.

Am 3. März l. J. kam ich, der ich für die an diesem Tage stattfindende Deutsche Reichstagswahl schon im Voraus von dem Wahlvorsteher Oswald Brunner als Beisitzer bestimmt worden war, etwas spät, d. i. jedenfalls nach 10 Uhr Vormittags, in das Wahllokal im Schulhause, da meine Uhr zurückgeblieben war.

Ich traf im Wahllokale den Wahlvorsteher Brunner, dann die beiden andern Beisitzer und den Protokollführer, sämmtlich noch nicht am Wahltische sitzend außerdem Herrn Geistlichen Rath Wurm und circa 20—25 Wähler.

Bevor nun der Wahlvorstand sich konstituirte, und bevor insbesondere ich durch den Wahlvorsteher verpflichtet wurde, hörte ich, wie verschiedene Wähler an Herrn Geistlichen Rath Wurm die Frage richteten, „was denn heute für eine Wahl sei" und „warum die Gemeindeglieder zusammengerufen worden seien." Herr Geistlicher Rath ergriff nun das Wort, und wollte den Zweck der Wahl erklären; insbesondere erinnere ich mich noch, daß er auf die Frage, ob denn der in einem gedruckten Wahlaufrufe, welcher im Schulzimmer auflag, in Vorschlag gebrachte Posthalter Pachmayr gewählt werden müsse, sagte, daß allerdings auch ein zweiter Kandidat, Pfarrer Obermaier von Feichten, aufgestellt sei. Weiter ist meines Erinnerns Herr Geistlicher Rath in seiner Ansprache nicht gekommen. Denn er wurde sofort vom Lehrer Streitberger barsch unterbrochen, mit dem Bedeuten, daß die Stunde des Wahlbeginnes vorüber sei, die Wahl beginnen müsse, und er kein Wort mehr hören wolle, denn sonst wäre die Wahl ungültig.

Ob Lehrer Streitberger Derartiges ein- oder zweimal sagte, erinnere ich mich nicht mehr.

Herr Geistlicher Rath erwiederte: „Nun, so will ich denn schweigen" und ließ sich auch nicht durch die stürmische Aufforderung der anwesenden Wähler, welche über das barsche Auftreten des Lehrers, gegenüber seinem vorgesetzten Schulinspektor, aufgebracht waren, bewegen, weiter zu sprechen.

Ob vor diesem Austritte die beiden andern Beisitzer schon verpflichtet waren, kann ich mit Bestimmtheit nicht angeben.

Herr Geistlicher Rath blieb bis um 11 Uhr im Wahllokale und gab auf die Frage einiger Wähler, ob denn nicht auch Wahlzettel für Pfarrer Obermaier zu haben wären, derartige Zettel den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Auflage im Wahllokale.

Wir legten denn auch diese Zettel zum beliebigen Gebrauche auf einer Schulbank auf, da auch Pachmayr'sche Zettel schon auf einer andern Bank lagen.

Daß Herr Geistlicher Rath Wurm die Aeußerung gemacht habe, „die Wähler müßten den Herrn Pfarrer Obermaier wählen, habe ich nicht gehört. Er sagte in seiner begonnenen Ansprache nur: „Die Leute sollten gewissenhaft wählen, denn es handle sich um etwas Wichtiges."

Digitized by Google

Daß Holzhändler Beer als Wähler im Wahllokale erschien, erinnere ich mich, ebenso, daß von einem der anwesenden Wähler, jedoch nicht von einem Mitgliede des Wahlvorstandes, gerufen wurde: „Da kommt schon wieder ein Pachmayr daher.“

Daß Herr Geistlicher Rath Wurm hierbei noch im Wahllokale war, erinnere ich mich nicht mehr und kann daher durchaus nicht angeben, in welcher Weise derselbe auf die Stimmabgabe des Beer einwirken wollte.

Geistlicher Rath Wurm kam nach seiner Entfernung nur noch einmal und zwar noch vor der Mittagstunde in das Wahllokal und winkte den Wahlvorsteher hinaus. Als dieser zurückkam, fragte ich ihn, was der Herr Geistliche Rath gewollt habe, worauf er mir sagte, derselbe habe ihm aufgetragen, der Wahlvorstand solle ja bis zum Schlusse der Wahl ordentlich beisammen bleiben, damit mit den Zetteln nichts geschehe.

Als richtig muß ich zugeben, daß Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung, es mag dies vielleicht um 12 Uhr Mittags gewesen sein, die Frage des Abbruches eines schadhaften, zum Schulhause gehörigen Backofens auf Anregung des Gütlers Andreas Hamberger, welcher neben dem Schulhause sein Wohngebäude hat, und auf die Stelle des schadhaften Backofens ein Oekonomie-Gebäude bauen will, vor den im Wahllokale anwesenden Mitgliedern der Gemeinde-Ausschüsse von Niedering und Neukirchen und einer größeren Anzahl von noch anwesenden Wählern zur Diskussion brachte. Es wurde diese Frage, jedoch nur kurze Zeit, etwa 10 Minuten lang, besprochen und es kam zu keinem Beschlusse.

L. U.
Niedermaier, Bürgermeister.

Joseph Staber, 47 Jahre alt, katholisch, zu Siegharting, Gem. Neukirchen, als Bauer ansässig, zur Zeit Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen, bei der Deutschen Reichstagswahl in Niedering Mitglied des Wahlvorstandes.

Verhandgelübdet.

Ich war bei der Deutschen Reichstagswahl in Niedering schon vor dem Schlage 10 Uhr im Wahllokale und fand bei meiner Ankunft von den Mitgliedern des Wahlvorstandes nur den Bürgermeister Brunner und den Lehrer Streitberger anwesend. Außerdem waren Herr Geistl. Rath Wurm und einige wenige Wähler im Lokale. Der Stöckelbauer von Ried fragte Herrn Geistl. Rath, was denn das für eine Wahl sei, zu welcher er vorgeladen worden sei. Der Gefragte erwiderte, er werde solches erklären; doch sollten noch mehrere Wähler kommen. Ich ließ mich sofort herbei, aus dem Gasthause die dort versammelten Wähler herbeizuholen, und es kamen denn auch etwa einige 20 Wähler zusammen. Herr Geistl. Rath begann nun nun eine Ansprache, in welcher er den Zweck der Wahl und deren Wichtigkeit erläutern wollte. Er kam jedoch nicht weit; denn er wurde von dem Protokollführer Streitberger barsch mit dem Bedeuten unterbrochen: „die Stunde des Beginnes der Wahlhandlung sei vorüber, es dürfe nicht mehr gesprochen werden“. Herr Geistl. Rath Wurm erwiderte nichts Anderes, als: „Wenn mich die Leute fragen, so darf ich doch wohl antworten“, wurde aber neuerlich von dem Lehrer dahin bedeutet, daß auch dies nicht sein dürfe.

Weiteres wurde vom Herrn Geistl. Rath nicht mehr gesprochen. Mit aller Bestimmtheit kann ich versichern, daß zur Zeit dieses Vorfalls

Digitized by Google

weder ich noch die anderen Beisitzer verpflichtet waren. Unsere Verpflichtung erfolgte erst später. Davon, daß Herr Geistl. Rath je einmal gesagt habe, die Wähler sollten den Pfarrer Obermaier wählen, habe ich nichts gehört; wohl aber brachte er Wahlzettel für Pfarrer Obermaier in das Wahllokal und legte sie mit Zustimmung des Wahlvorstandes auf einer Schulbank auf zum beliebigen Gebrauche durch die Wähler, nachdem schon vorher von anderer Seite Zettel für Pachmayr aufgelegt waren. Herr Geistl. Rath blieb bis nach 11 Uhr im Wahllokale, ging dann fort, kehrte jedoch noch einmal um und ließ den Wahlvorsteher Brunner vor die Thür hinauskommen, um diesem, wie er mir erzählte, aufzutragen, der Wahlvorstand solle sein ordentlich beisammen bleiben, damit keine Unterschleife geschehen.

Ich weiß wohl, daß Holzhändler Peer von Riedering als Wähler ungefähr um die Zeit, als Herr Geistl. Rath Wurm sich entfernen wollte, ins Wahllokal kam, dann, daß dessen Bruder, der im Wahlausschusse sitzende Bauer Joh. Peer von Petzgersdorf ihm, der den Posthalter Pachmayr wählen wollte, zuredete, den Herrn Pfarrer Obermaier zu wählen. Ich sah die Beiden beisammenstehen, und erzählte mir nachträglich Joh. Peer den Inhalt ihres Gespräches. Ob Herr Geistl. Rath Wurm in irgend einer Weise auf die Stimmabgabe des Holzhändlers Peer einwirken wollte, kann ich nicht angeben.

Daß Bürgermeister Brunner im Laufe der Wahlhandlung die Frage des Abbruches des Schulhausbackofens vor einer größeren Anzahl von Wählern und mit der Einleitung: „Weil wir gerade so schön beisammen sind, so wollen wir auch diese Sache ausmachen", zur Diskussion brachte und hierüber einige Zeit gesprochen wurde, ist richtig.

L. U.

Staber, Bürgermeister.

Joh. Bapt. Peer, 40 Jahre alt, katholisch, zu Petzgersdorf, Gem. Neukirchen geb., daselbst als Bauer ansässig, Mitglied des Wahlvorstandes bei der letzten Deutschen Reichstagswahl in Riedering.

Verhandgelübdet.

Ich kann mit aller Bestimmtheit versichern, daß zur Zeit, wo Herr Geistlicher Rath Wurm über den Zweck und die große Bedeutung der Reichstagswahl im Wahllokale zu Riedering sprechen wollte, und Lehrer Streitberger ihn hierbei unterbrach, der Wahlvorstand sich noch nicht konstituirt hatte und keiner der Beisitzer vom Wahlvorsteher verpflichtet war.

Meines Wissens wurde von Herrn Geistlichen Rath Wurm für Herrn Pfarrer Obermayer in keiner anderen Weise agitirt, als daß er Wahlzettel mit dem Namen des Pfarrers Obermayer in das Wahllokal mitbrachte und dieselben vor sich zum beliebigen Gebrauche durch die Wähler auflegte. Er blieb bis nach 11 Uhr im Wahllokale und übergab dann seine Zettel dem Wahlvorsteher, welcher sie wieder zur freien Benutzung auflegte. Allerdings faltete Herr Geistlicher Rath die von den Wählern genommenen Obermaier'schen Zettel zusammen und that dies wohl deshalb, weil sonst die Wähler nicht gewußt hätten, wie die Zettel zusammengelegt werden.

Als mein Bruder Martin, Holzhändler zu Riedering in das Wahllokal kam und ich keinen Zettel bei ihm sah, so deutete ich, der ich gerade in der Nähe des Herrn Geistlichen Rathes und seiner vor ihm auf einer Schulbank aufliegenden Zettel stand, auf diese Zettel mit den Worten hin: „Nimmst du keinen solchen Zettel",

Digitized by Google

worauf Herr Geistlicher Rath zu mir sagte: „Nun so red' ihm zu, Deinem Bruder". Weiteres wurde nicht gesprochen. Mein Bruder kehrte um, ohne gewählt zu haben.

Durchaus unwahr ist, daß mein Bruder von Herrn Geistlichen Rath selbst angeredet ist oder gar am Arm ergriffen wurde.

Als richtig muß ich bestätigen, daß Wahlvorsteher Brunner während der Wahlhandlung die Schulhausbackofen-Angelegenheit zur Diskussion brachte.

L. U.

Johan Baptist Perr.

Der auf heute Nachmittag hierher eingeladene Geistliche Rath, Pfarrer und Distriktsschulinspektor Herr Franz Xaver Wurm von Niedering, 61 Jahre alt, geb. zu Großaigen K. B.-A. Kötzting, seit 27 Jahren sein pfarrliches Amt zu Niedering bekleidend, deponirt:

Ich habe die Vorgänge bei der Reichstagswahl in Niedering bereits ohne amtliche Aufforderung, lediglich auf die Kunde, daß diese Wahl Gegenstand von Erörterungen im Deutschen Reichstage geworden sei, vollkommen wahrheitsgetreu in einer an das K. B.-A. Rosenheim unter dem 22. v. M. eingereichten Vorstellung dargestellt, und will hiermit auf diese meine Eingabe hier ausdrücklich Bezug genommen haben. Ich füge nur noch bei:

1) Der Wahlvorstand konstituirte sich erst nach dem zwischen mir und dem Schullehrer Streitberger vorgekommenen Auftritte, und zwar richtete ich selbst an den Wahlvorsteher die Aufforderung, er möge nunmehr die Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers vornehmen; ich wollte durch diese Aufforderung der stürmischen Scene, welche das brutale Benehmen des Protokollführers hervorgerufen, ein Ende machen. Ich lege wiederholt die Versicherung nieder, daß, bevor ich die Wähler ansprechen wollte, auch nicht ein Mitglied des Wahlausschusses verpflichtet worden ist.

2) Es wird mir Niemand nachweisen können, daß ich vor der Wahl für irgend einen Kandidaten zu wirken versucht und etwa Wahlzettel vertheilt habe, während von gegnerischer Seite schon im Voraus alles geschehen war, um den Kandidaten Pachmayer bei der Wahl durchzusetzen. Gastwirth Hefter hatte in seinem Gasthause die liberalen Wahlaufrufe angeheftet und schon mehrere Tage lang Wahlzettel für Pachmayer an seine Gäste vertheilt, auch ihnen solche zur weiteren Verbreitung mit nach Hause gegeben. Wahlzettel für Pfarrer Obermayer waren mir durch das kath. Kasino in Rosenheim zugeschickt worden, und ich brachte sie lediglich zur Wahlhandlung mit und legte sie erst im Wahllokale resp. dem Schulzimmer, welches ich anfänglich gar nicht für das Wahllokal hielt, da in dem bezirksamtlichen Ausschreiben als Wahllokale an Orten, wo Gemeindezimmer bestehen, das Gemeindezimmer als Wahllokal bezeichnet worden war, und in Niedering ein eigenes Gemeindezimmer besteht, dann auf, als ich bemerkt hatte, daß auch schon Zettel für Pachmayer aufgelegt worden waren. Es stand nun jedem Wähler frei, einen beliebigen von den aufliegenden Zetteln zu nehmen. Ich blieb auch nur circa 1 Stunde von 10 – 11 Uhr Vormittags im Wahllokale und unterließ es gänzlich, auf die Wähler irgend wie bestimmend bezüglich ihrer Stimmabgabe einzuwirken. Da die Wahlhandlung erst unge-

Digitized by Google

fähr um 10½ Uhr begonnen hatte, die meisten Wähler aber erst nach meiner Entfernung kamen, so kann mit Grund gewiß nicht geltend gemacht werden, daß meine Anwesenheit im Wahllokale von Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sei.

Bei meiner Entfernung ließ ich die Obermayer'schen Zettel dem Wahlvorstande zur Auflage in der bisherigen Weise zurück. Im Nachhausegehen brachte mich der Gedanke an das feindselige Auftreten des Lehrers gegen meine Person darauf, daß möglicher Weise von demselben, wenn die Wahlurne von dem Wahlvorstande nicht gehörig verwahrt würde, Unterschleife geschehen könnten. Ich kehrte deshalb nochmal um, winkte den Wahlvorsteher zur Thüre heraus und machte ihn auf die Vorschrift des Wahlreglements still aufmerksam, wonach während der ganzen Wahlhandlung die Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend zu bleiben und darauf zu achten haben, daß nicht fremde Zettel eingeschmuggelt würden.

3) Was nun den Auftritt mit dem Holzhändler Peer anlangt, so habe ich hierüber Nachstehendes anzugeben:

Schon im Weggehen aus dem Wahllokale bezriffen, sah ich den Genannten bei zweien seiner Brüder stehend, von denen der Eine Mitglied des Wahlvorstandes war. Beide Brüder redeten eifrig in ihn hinein, er schien unentschlossen; seine Verwirrung und die eifrige Ansprache seiner Brüder machten mir Spaß, und ich sagte schon im Fortgehen lachend zu den Beiden: „So redet ihm nur brav zu." Ich wußte hierbei gar nicht, um was es sich handle, und war erstaunt, als ich hinterher erfuhr, daß aus meinen harmlosen Worten eine Wahlintrigue gemacht wurde.

Ich habe diesen meinen Angaben Weiteres nicht beizufügen.

L. U.

F. X. Wurm, erzb. Geistl. Rath, Pfarrer und Inspektor.

---

7. Höhenmoos. Durch die auf Handzeichen geschehene Einvernahme des ganzen Wahlvorstandes ist wohl konstatirt, daß der in Rohrdorf wohnende, und zu Höhenmoos nicht wahlberechtigte Cooperator (Hülfspriester) Andr. Glink

a) vor Beginn der Reichstagswahl in Höhenmoos, nach welchem Orte er am fraglichen Tage zur Abhaltung des Gottesdienstes gekommen, zwar nicht im Wahllokale selbst, aber doch in einem im gleichen Hause und Stockwerke befindlichen anderen Zimmer gedruckte Wahlzettel für Pfarrer Obermayer auflegen ließ, jedoch gleichzeitig auch leere Zettel zur beliebigen Ueberschreibung im gleichen Lokale aufgelegt waren,

b) derselbe bei der Wahlhandlung, ohne Mitglied des Wahlvorstandes zu sein, auf Ersuchen eines Mitgliedes die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen in der Wählerliste größtentheils besorgt, endlich auch bei Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste geführt hat,

c) daß endlich bei der fraglichen Wahlhandlung Verstöße gegen das Wahl-Reglement in der Weise vorkamen, daß

die Wahl schon vor 10 Uhr Vormittags begonnen wurde,

die Beisitzer und der Protokollführer vom Wahlvorsteher nicht verpflichtet worden sind,

Digitized by Google

die Wählerlisten und die Gegenliste nicht vom Wahlvorstande unterzeichnet wurden.

Mit aller Bestimmtheit wird aber allseitig widersprochen, daß Cooperator Glink bei der Wahlhandlung irgend welche Einwirkung auf die Stimmabgabe sich erlaubt, oder Wahlzettel vor oder während der Wahlhandlung in Empfang genommen habe.

Die Wahl soll nach der Versicherung der Einvernommenen kurz vor 10 Uhr, und nur deßhalb so früh begonnen haben, weil eine größere Anzahl von Wählern schon vom Gottesdienste her beisammen waren, und auf den Beginn der Wahl drängten.

Max Perkhammer, kath., 28 Jahre alt, geboren zu Landsberg, seit 8 Jahren Schullehrer in Höhenmoos.

Die Wahlhandlung mag etwas vor 10 Uhr, wenigstens nach der Höhenmooser Uhr, begonnen haben, und waren beim Beginne derselben sämmtliche 6 Beisitzer, wie sie das Wahlprotokoll aufweist, zugegen. Dieselben waren im Voraus zu ihrer Funktion durch Wahlvorsteher Joseph Schlosser bestimmt worden. Wahlvorsteher Schlosser erschien jedoch erst eine Viertelstunde nach Beginn der Wahlhandlung und sagte, daß er an seinem früheren Erscheinen verhindert gewesen sei. Bis zu seinem Erscheinen vertrat der Bürgermeister Hauser von Lauterbach, der erste Beisitzer, seine Stelle.

Eine Verpflichtung der Beisitzer und des Protokollführers wurde von Seiten des Wahlvorstehers nicht vorgenommen, und die desfallsige Vorschrift des Wahlreglements übersehen.

Bis zum Erscheinen des Wahlvorstehers mögen etwa 20—30 Wahlzettel abgegeben worden sein. Herr Cooperator Glink von Rohrdorf war in Höhenmoos, wo er nicht wohnt, nicht wahlberechtigt, und hat auch eine Stimme nicht abgegeben. Derselbe war jedoch während der Wahlhandlung, mit Ausnahme der Zeit von 11 Uhr bis ungefähr halb 2 Uhr im Wahllokale anwesend und zwar bis zum Schlusse der Wahl, und machte, da sich die Beisitzer nicht recht auskannten, in den aufliegenden Wählerlisten die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen durch ein Bleistiftkreuz und führte ebenso beim Schlusse der Wahl und Eröffnung der Stimmzettel die Gegenliste.

Unrichtig ist, daß von demselben vor Beginn der Wahl Stimmzettel in Empfang genommen worden seien. Jeder Wähler hat seinen Zettel persönlich vor dem zusammengetretenen Wahlausschusse abgegeben und wurde ein Wähler, der nicht in der Wählerliste stand, nicht zugelassen.

Von keinem Wähler wurden mehrere Zettel abgegeben.

Während der Abwesenheit des Herrn Cooperators wurden die Vormerkungen über abgegebene Stimmen in der Wählerliste durch mich gemacht.

Während der ganzen Wahlhandlung waren stets drei Mitglieder des Wahlvorstandes und auch ich im Wahllokale anwesend.

Die Wahl wurde vorschriftsgemäß um 6 Uhr Abends geschlossen, und dann erst erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel. Die Gegenliste wurde nur von dem Wahlvorsteher unterzeichnet, weil wir die Bestimmung des §. 18. des Wahlreglements, wornach sie von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen ist, unrichtig verstanden, und wir das Wort „Wahlvorstand“ gleichbedeutend mit „Wahlvorsteher“ hielten.

Digitized by Google

Eine Unterzeichnung der Wählerlisten durch den Wahlvorstand wurde übersehen.

L. U.

Max Prokhammer, Schullehrer.

Peter Kloo, kath., 32 Jahre alt, geb. in Höhenmoos, daselbst als Bauer ansässig, Beigeordneter daselbst.

Verhandgelübdet.

Ich war als Beisitzer bei der Reichstagswahl in Höhenmoos schon beim Beginne der Wahl, welche, da schon viele Wähler beisammen waren, etwas vor 10 Uhr Vormittags durch den Bürgermeister Hauser von Lauterbach eröffnet wurde, im Wahllokale anwesend und blieb mit ein paar Unterbrechungen bis zum Schlusse der Wahl.

Ich kann nun Nachstehendes mit Bestimmtheit angeben:

a) Beim Wahlbeginne war der ganze Wahlausschuß mit Ausnahme des Wahlvorstehers Jos. Schlosser und des Beisitzers Joh. Untersee anwesend.

b) Jeder Stimmzettel wurde von dem Wähler persönlich vor dem Wahlausschusse abgegeben und ist es unrichtig, daß Cooperator Glink schon vor Beginn der Wahl Stimmzettel in Empfang genommen und in die Wahlurne gelegt hatte.

Auch für Abwesende sah ich keine Stimmzettel abgeben.

c) Eine Verpflichtung des Wahlvorstandes durch den Wahlvorsteher hat nicht stattgefunden.

d) Cooperator Glink, der nicht Wähler war, war sowohl Vormittags als Nachmittags längere Zeit bei der Wahlhandlung anwesend und führte die Gegenliste, ebenso machte er in der Wählerliste die Kreuzchen als Zeichen der von dem betr. Wähler abgegebenen Stimme. Daß derselbe irgend welche Umtriebe für den Candidaten Pfarrer Obermaier gemacht habe, ist mir nicht bekannt.

L. U.

Peter Kloo.

Andreas Glink, 40 Jahre alt, kath., in München geb., seit 6 Jahren Cooperator zu Rohrdorf.

Am dritten März l. J. kam ich in meiner Eigenschaft als Cooperator von Rohrdorf, welcher die Seelsorge in den Filialen Höhenmoos und Lauterbach zu besorgen hat, zur Abhaltung des auf diesen Tag in Höhenmoos treffenden Gottesdienstes schon Morgens 8 Uhr dorthin, hielt den Gottesdienst dort ab und frühstückte wie gewöhnlich im Schulhause bei dem Lehrer. Der Gottesdienst war Ursache, warum schon vor 10 Uhr Vormittags eine größere Anzahl Wähler in das Schulhaus kamen, da sie nach Beendigung des Gottesdienstes nicht mehr nach Hause gehen wollten.

Ich redete vor Beginn der Wahlhandlung Niemanden zu, Pfarrer Obermaier zu wählen, und nahm auch nicht Einen Wahlzettel in Empfang.

Die Wahlhandlung begann ohne mein Zuthun etwa eine Viertelstunde vor 10 Uhr, so früh nur deshalb, weil eben die Leute schon beisammen waren.

Die Stimmzettel wurden von jedem Wähler persönlich vor dem Wahlausschusse und Anfangs speziell vor dem als Wahlvorsteher fungirenden Bürgermeister von Lauterbach, später jenem von Höhenmoos abgegeben. Nur auf Ersuchen des

Digitized by Google

Wahlausschusses ließ ich mich herbei, in der Wählerliste der Gemeinde Lauterbach die Vormerkungen über die abgegebenen Stimmen durch Kreuzchen zu machen, während diese Vormerkung in der Wählerliste der Gem. Höhenmoos durch den Lehrer Perkhaumer bethätiget wurde.

Ich blieb Vormittags bis 11 Uhr, ging dann nach dem eine Stunde entfernten Rohrdorf zurück, gab bei der dortigen Wahl vor dem Wahlausschusse meinen Stimmzettel ab und ging dann nach Höhenmoos zurück, wo ich von Nachmittag 1 Uhr an im Wahllokale das schon Vormittags begonnene Geschäft weiter besorgte.

Ich blieb bis zum Schlusse der Wahl und führte bei der Eröffnung der Wahlzettel die Gegenliste. Hierin bestand meine ganze Betheiligung an der Höhenmooser Wahl, und muß ich die gegen mich erhobene Anschuldigung, als hätte ich Wahlzettel vor Beginn der Wahl eingesammelt und in die Wahlurne gelegt, als grobe Unwahrheit und Verleumdung zurückweisen.

Gedruckte Wahlzettel für Obermaier hatte ich schon 2 Tage vorher nach Höhenmoos gebracht und sie dem Lehrer übergeben, und hierbei demselben ausdrücklich bemerkt, daß jedenfalls auch leere beliebig zu überschreibende weiße Zettel bereit gehalten werden müßten.

Die Auflage der Obermaier'schen Zettel im Schulzimmer am Wahltage selbst geschah auf Anordnung des fungirenden Wahlvorstehers Hauser. Weiteres habe ich nicht anzugeben.

L. U.
A. Glink.

Eingabe des katholischen Kasino zu Rosenheim.

Das ehrerbietigst unterzeichnete katholische Kassino in Rosenheim hat aus dem 1.
stenographischen Berichte des Deutschen Reichstages der 12. Sitzung vom 5. April 1871 entnommen, daß von der unterlegenen Partei in Rosenheim ein Protest an den Deutschen Reichstag eingesandt worden ist gegen die Wahl des 7. Oberbayrischen Wahlkreises Rosenheim mit dem Antrage, die Wahl des ganzen Wahlkreises zu vernichten.

Auch von der andern Seite, von der Partei des Gewählten, sind zwei Proteste eingesandt worden, welche aber nicht gegen den ganzen Wahlkreis gerichtet sind, sondern nur die Kassirung der beiden Wahlbezirke Hirnsberg und Sachrang beantragen. Ferner sind in diesen zwei Protesten die Zeugen, welche protestiren, unterschrieben und die Aechtheit ihrer Unterschrift amtlich beglaubigt, während im Proteste der unterlegenen Partei sowohl einzelne Wähler als auch die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse als Zeugen einfach nur vorgeschlagen werden, weshalb letzterer Protest keine Beweiskraft in sich enthält, in Folge dessen auch, wie aus dem angezogenen stenographischen Berichte ersichtlich ist, der Deutsche Reichstag beschloß, die Wahl des genannten Wahlkreises nur zu beanstanden, bis die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Beschuldigungen erfolgt sind.

Der ohne allen Zeugenbeweis eingesandte Protest der unterlegenen Partei bringt seine Anklage vor gegen Höslwang, Endorf, Wildenwart, Niedering und Höhenmoos und führt zuletzt beispielshalber noch an, daß der Pfarrer von Sachrang durch Mißbrauch der Kanzel die Wahlen beeinflußt habe.

Digitized by Google

Das unterzeichnete katholische Kasino zu Rosenheim erlaubt sich nun, die Anklagen der unterlegenen Partei als unwahr zu bezeichnen und dies durch beiliegende amtliche Belege, welche größtentheils die Unterschriften der Wahlausschußmitglieder, worauf sich ja der Protest der Gegenpartei gerade beruft, tragen, zu beweisen.

Es liegen demnach folgende 7 Schriftstücke vor:

1. Höslwang, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Höslwang vom 30. April 1871;
2. Endorf, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Endorf vom 1. Mai 1871;
3. Endorf, betreffend die Erklärung des Wirthes Rechl von Mauerkirchen vom 1 Mai 1871, beglaubigt durch die Gemeindeverwaltung Mauerkirchen;
4. Wildenwart, betreffend die Erklärung des Wahlausschusses von Wildenwart vom 23. April 1871;
5. Riedering, betreffend
   a. Erklärungen der beiden Gemeindeverwaltungen Riedering und Neukirchen im Namen sämmtlicher anwesenden Wähler, vom 30. April 1871;
   b. beigefügte Erklärung des Holzhändlers Beer vom 30. April 1871, beglaubigt durch die Gemeindeverwaltung Riedering;
6. Höhenmoos, betreffend Erklärung des Wahlausschusses von Höhenmoos vom 26. April 1871.
7. Erklärung der Gemeindeverwaltung Sachrang vom 22. April 1871.

Diese beiliegenden amtlichen Beweisstücke mit dem Proteste der unterlegenen Partei verglichen, ergiebt sich die sonderbare Erscheinung, daß die in letzterem Proteste als Belastungszeugen bloß angerufenen Männer als entschiedene Entlastungszeugen mit amtlich beglaubigter Unterschrift auftreten.

Da somit die Unwahrheit und leichtfertige Abfassung des Protestes der unterlegenen Partei vollkommen erwiesen ist, so erlaubt sich das gehorsamst unterzeichnete katholische Kasino zu Rosenheim an das Kaiserlich Königliche Präsidium des Reichstages in Berlin die Bitte zu stellen:

„Dasselbe wolle den Protest der unterlegenen Partei verwerfen, die „Nichtigkeit der Wahl in den Bezirken Höslwang, Endorf, Wilden„wart, Riedering und Höhenmoos anerkennen, dagegen die beiden „Wahlbezirke Hirnsberg und Sachrang kassiren,"

womit hochachtungsvollst verharret

Das
katholische Männerkasino zu Rosenheim.
Gg. Ernst, Vorstand.

---

2. Am Sonntag den 26. Februar 1871 habe ich, nach der Predigt, bevor ich von der Kanzel gegangen, gesagt: Kommenden 3. März ist die Wahl für den Reichstag in Berlin. Es wolle die Pfarrgemeinde Sachrang, weil davon viel abhängt, einen würdigen Kandidaten dahin wählen, welcher die Interessen des Staates und der Kirche wohl versieht, ohne Herrn Pachmayer oder Herrn Obermayer genannt zu haben.

Digitized by Google

Daß ich weder mehr noch weniger geſagt habe, dafür bürgt meine Prieſters-Ehre und Treue.

Sachrang, den 22. April 1871.

S. Thaler, Pfarrer.

Daß unſer Herr Pfarrer, Simon Thaler, am beſagten Sonntage nach der Predigt, bevor er von der Kanzel gegangen, keine andere als vorſtehende Erinnerung gemacht, und weder die Namen der Herrn Pamayer oder Obermayer genannt habe, bezeugt in Wahrheit und im Namen der ganzen Pfarrgemeinde die unterfertigte Gemeindeverwaltung Sachrang.

Am 22. April 1871.

Daxer, Bürgermeiſter
2. Bürgermeiſter
Wolfgang Trixl.

Digitized by Google

№ 39.

Berichterstatter:
Abg v. Wedell-Malchow.
Special-Referent für Post- und Telegraphen-Wesen:
Abgeordneter Richter.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
I. Session 1871.

Bericht

der

Kommission für den Bundeshaushalt über die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind) mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1870. Nr. 4. der Drucksachen nebst Anl.

Die Kommission hat in ihren Sitzungen vom 26. u. 28. Oktober die oben bezeichnete Vorlage einer eingehenden Prüfung unterworfen. Als Kommissarien der Bundesregierung waren bei den Verhandlungen zugegen: der Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis, der Regierungsrath Starke, der Wirkliche Legationsrath v. Bülow, der Geheime Ober-Post-Rath Wolff und Geheime Regierungsrath Blindow.

Das Resultat der Kommissionsberathungen ist Gegenstand des nachfolgenden Berichts.

Die Kommission einigte sich zuvörderst dahin, keine General-Debatte eintreten zu lassen, sondern eine in Aussicht stehende prinzipielle Frage bei der ersten Etatsüberschreitung selbst zu debattiren. Es wurde demnach sofort zur Berathung über die Etatsüberschreitungen und extraordinairen Ausgaben geschritten, und über dieselben in der Reihenfolge, in welcher sie in Anlage I. Fol 26 ꝛc. aufgeführt sind, verhandelt.

I. Fortdauernde Ausgaben.

Bundeskanzler-Amt p. 26. Kap. 1. Tit. 2. (Ausgaben)

Andere persönliche Ausgaben — 292 Thlr. Bei dieser Position erhob sich Seitens verschiedener Mitglieder der Kommission ein formeller Widerspruch von prinzipieller Bedeutung, indem Folgendes ausgeführt wurde:

Nachdem die Bewilligung des in Rede stehenden Titels 2. in 3 verschiedenen Nummern laut Anlage I. zum Haupt-Etat pro 1870 (Etat des Bundes-Kanzler-Amts) erfolgt sei, müsse auch das Gesuch um Bewilligung der Etats-Ueberschreitung nach den einzelnen Nummern und Positionen des genannten Specialetats erfolgen, also die Etats-Ueberschreitung, da sie, wie sich aus der Motivirung ergäbe, bei dem „Fonds für Canzlei-Diätarien und zu Copialien" stattgefunden habe,

Digitized by Google

auch mit dem vollen Betrage von 630 Thlrn. aufgeführt werden, und könne die bei dem Titel 2. unter einer anderen Nummer des Special-Etats gemachte Ersparniß von 338 Thlrn. nicht in Abzug gebracht werden, dieselbe müßte vielmehr als erspart in Ansatz kommen. Aehnliche formell unrichtige Ansätze wiederholten sich bei verschiedenen Etats-Ueberschreitungen, und müsse deshalb verlangt werden, daß, ehe man zu einer Berathung der Etats-Ueberschreitungen übergehe, die Reichsregierung ihre Vorlage in angedeuteter Weise abändere, d. h. die Etats-Ueberschreitungen nach den einzelnen Nummern und Positionen der betreffenden Titel aufstelle.

Ein anderes Mitglied der Kommission ging zwar nicht soweit, wollte jedoch den Eintritt in die Berathung von einer Erklärung Seitens des Bundes-Kommissars abhängig gemacht wissen, welche dahin zu gehen habe, daß die Reichs-Regierung zusage, im nächsten Jahre die Etats-Ueberschreitungen nicht nur nach Kapiteln und Titeln, sondern auch nach den einzelnen Nummern und Positionen der Titel aufstellen und zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Es wurde hierauf von dritter Seite bemerkt, daß die Frage eigentlich nach den Erklärungen, welche der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts in der Sitzung vom 23. Oktober c. gegeben habe, eine principielle Bedeutung nicht mehr beanspruchen könne, denn, nachdem die Rechnungslegung nach den einzelnen Nummern der resp. Titel von denselben zugesagt sei, könne man keinen Grund ersehen, weshalb die Regierung die Zusage verweigern sollte, die Etats-Ueberschreitungen nach den Spezial-Etats, den einzelnen Nummern derselben folgend, vorzulegen, soweit dies bei Einbringung der Vorlagen möglich sei. Auf der anderen Seite werde aber den Rechten des Reichstags auch nichts vergeben, wenn er jetzt die vorläufige Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen ausspreche, da bei der Rechnungslegung nach den Nummern der Spezial-Etats noch immer die strengste Kontrole Platz greifen könne. Er sei daher der Meinung, daß die Kommission ohne Bedenken in die Prüfung der Vorlage eingehen könne, stelle jedoch den

Antrag I. Antrag, dem Reichstage die Annahme folgender Resolution vorzuschlagen:

> den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Spezial-Etats, auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen, **so weit dies bis zur Vorlegung derselben ausführbar ist**, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

Hiergegen wurde von den beiden Mitgliedern der Kommission, welche im Eingange der Debatte schon für diese Vorlage eine nähere Spezialisirung, resp. mindestens zusagende Erklärungen der Regierung für die Zukunft verlangt hatten, folgender Gegenantrag eingebracht:

Antrag II. > den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab die Etats-Ueberschreitungen nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

Endlich wurde von einem vierten Mitgliede der Kommission beiden Anträgen gegenüber hervorgehoben, daß die Annahme einer Resolution überhaupt nicht nothwendig erscheine, indem das ganze Verfahren des Vorlegens von Etats-Ueberschreitungen eigentlich nur den Sinn eines Gesuchs um nachträgliche Ein-

Digitized by Google

stellung in den Etat habe, wobei jeder Posten der Nichtgenehmigung ausgesetzt sei und, auch wenn er genehmigt worden, doch immer noch der speziellen Kontrolle bei der Rechnungsabnahme unterworfen bleibe; dabei werde das eigentliche Sachverhältniß durch die Seitens der Regierung gegebenen Erläuterungen stets vollständig aufgeklärt, und der volle Betrag der innerhalb der Titel bei den einzelnen Nummern gemachten Etats-Ueberschreitungen resp. Ersparungen deutlich ersichtlich. Erwäge man ferner, daß die Bundes-Regierung keine verfassungsmäßige Verpflichtung zur Vorlegung der Etats-Ueberschreitungen habe, dennoch aber den Wünschen des Reichstags in dieser Beziehung entgegengekommen sei und auch spezialisirte Rechnungslegung zugesagt habe, so scheine doch keine Veranlassung vorzuliegen, auch bei den Etats-Ueberschreitungen auf eine so weit gehende Spezialisirung zu bestehen, welche mindestens sehr umfangreiche Vorarbeiten nöthig machen würde, und deren praktischer Werth sehr zweifelhaft sei.

Der Herr Bundeskommissar Michaelis erklärte sich dahin, daß er sich nur auf die Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts in der Sitzung vom 23 Oktober cr. beziehen könne, und nicht autorisirt sei, für die in Rede stehende zukünftige Behandlung der Etats-Ueberschreitungen eine Erklärung zu geben.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde zuvörderst ein Vorantrag, die Frage zu suspendiren und einstweilen an die Prüfung der einzelnen Positionen zu gehen, abgelehnt, demnächst ein Antrag, die Spezialisirung schon für die gegenwärtige Vorlage vor Eintritt in die Berathung zu verlangen, sowie ein zweiter Antrag, das Eingehen auf die Vorlage von einer zusagenden Erklärung der Bundes-Regierung für die gewünschte Spezialisirung in der Zukunft abhängig zu machen, gleichfalls abgelehnt.

Demnächst wurde der Antrag sub Nr. II. mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Antrag sub Nr. I. mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Die in Rede stehende Etats-Ueberschreitung selbst wurde materiell ohne Widerspruch genehmigt.

Die Kommission fuhr sodann in der Detailberathung der einzelnen Etats-Ueberschreitungen fort und genehmigte dieselben zum großen Theile auf Grund der in der Spalte „Motive" gegebenen Erläuterungen.

Nur bei einzelnen Positionen wurden noch auf Wunsch verschiedener Mitglieder Aufklärungen Seitens der Herren Bundes-Kommissare gegeben, an welche sich eine mehr oder weniger umfangreiche Diskussion schloß.

Im Folgenden sind daher nur die soeben bezeichneten Positionen noch besonders hervorgehoben, und sind alle nicht besonders angeführten ohne Beanstandung geblieben.

A. Bundeskanzler-Amt, p. 28, Kap. I. (Ausgabe.)

Kosten in Folge der Rinderpest.

Bei dieser Position wurde von verschiedenen Mitgliedern der Kommission der Wunsch ausgesprochen, noch nähere Nachweisungen über die räumliche Ausbreitung der Rinderpest, sowie eine Spezifikation der entstandenen Kosten zu erhalten, aus welcher insbesondere die Summen zu ersehen seien, die für gefallenes und getödtetes Rindvieh, sowie für die militairischen Maßregeln zu zahlen gewesen.

Der Bundes-Kommissar, Regierungs-Rath Starke, erklärte, eine Spezifikation der erwachsenen Kosten in der gewünschten Weise augenblicklich nicht ertheilen zu können, weil dieselbe aus einer sehr großen Anzahl verschiedener Rechnun-

Digitized by Google

gen, auf denen die Liquidationen der verschiedenen Provinzial- und Landes-Regierungen beruhen, erst zusammengestellt werden müsse, was einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen erfordern würde. Uebrigens beruhe die Verpflichtung zu den in Rede stehenden Zahlungen bekanntlich auf §§. 3. und 14. des Gesetzes vom 7. April 1869, und sei hiernach auch in Bezug auf die Berechnung der Kosten der militairischen Maßregeln verfahren. Wenn die im Ganzen verausgabte Summe auch hoch erscheine, so müsse dabei in Anschlag gebracht werden, daß militairische Absperrungen wegen der Kriegsverhältnisse nur im beschränkten Maße ausführbar gewesen seien, und man deshalb zur Tödtung inficirter Viehbestände rasch und in ausgedehntem Maßstabe habe schreiten müssen. Im Uebrigen theilte derselbe der Kommission eine Zusammenstellung der in Folge der Rinderpest an die einzelnen Preußischen Regierungen, sowie an die Landes-Regierungen des vormaligen Norddeutschen Bundes gezahlten Beträge mit, ferner eine Uebersicht über die Zeit der Auszahlungen, und eine Zusammenstellung über Ausbruch und Erlöschung der Pest für das Jahr 1870, nach Ortschaften und Kreisen geordnet.

Aus diesen Mittheilungen ist ersichtlich, daß die Rinderpest im Jahre 1870 in 21 verschiedenen Preußischen Regierungsbezirken und außerdem im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Hessen und im Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld mehr oder weniger intensiv geherrscht hat. Mit hervorragender Heftigkeit ist die Seuche in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz aufgetreten, und sind für Trier 343,697 Thlr., für Coblenz 167,306 Thlr. an Kosten entstanden Es ergiebt sich ferner aus diesen Mittheilungen, verbunden mit mündlichen Erklärungen des Herrn Bundeskommissar, daß die Rinderpest Ende 1869 im Gebiet des Norddeutschen Bundes erloschen war, und, nachdem sie die ersten 8 Monate des Jahres 1870 an den östlichen Grenzen mit Einbruch gedroht hatte, vom 1. September ab in Folge von Einführung ausländischen Rindviehes für die Verproviantirung der Armee fast gleichzeitig an den verschiedensten Punkten des Bundesgebiets zum Ausbruch gekommen ist. Am 12. Dezember 1870 war die Seuche bis auf einige Orte als im Bundesgebiet erloschen erklärt, und ist ihr völliges Aufhören mit Schluß des Jahres 1870 anzunehmen. Nach ausdrücklicher Erklärung des Herrn Bundeskommissar befinden sich auch in der geforderten Summe von 843,494 Thlrn. keine Ausgaben, welche über das Jahr 1870 hinausgehen, vielmehr noch einige Reste aus dem Jahre 1869. Ein bedeutender Theil der Zahlungen (334,687 Thlr.) ist erst in der Zeit vom 16. März bis 6. Oktober 1871 erfolgt, ein anderer Theil (187,840 Thlr.) ist noch in der Liquidation begriffen. Es erschien deshalb, und weil die Kosten der Rinderpest sich jedem Voranschlage entziehen, gerechtfertigt, daß erst jetzt beim Reichstage die Bewilligung der verausgabten Summen nachgesucht wird. Ein Mitglied der Kommission, welches in der Diskussion die Ansicht ausgesprochen hatte, es habe dies schon in der Frühjahrs-Session geschehen müssen, unterließ in Folge der gegebenen Aufklärungen die Stellung eines in der angedeuteten Richtung ein Monitum aussprechenden Antrags. Dagegen wurde von einigen Mitgliedern der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß nach verschiedenen in der Presse veröffentlichten und privaten Mittheilungen es den Anschein habe, als ob die Tödtung von noch gesundem Vieh zur Erstickung der Pest in größerem Umfange vorgenommen sei, als nöthig gewesen wäre, und man deshalb wünschen müsse, daß die Bundesregierung über die von ihr im Jahre 1870 gemachten Erfahrungen dem Reichstage Mittheilung mache, um danach das Gesetz vom 7. April 1869 beurtheilen und event. dasselbe verbessern zu können.

Digitized by Google

An diese Anführungen schloß sich folgender Antrag:

> das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Hiergegen wurde von anderer Seite bemerkt, daß dem gestellten Antrage zwar nicht widersprochen werden solle, da der Werth einer solchen Denkschrift nicht bestritten werden könne, daß jedoch die auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 getroffenen Maßregeln sich als nothwendig und zweckmäßig herausgestellt und trotz des großen Umfanges, in welchem die Rinderpest aufgetreten sei, in verhältnißmäßig kurzer Zeit das Erlöschen derselben herbeigeführt hätten.

Die verausgabte Summe sei trotz ihrer Größe doch nur gering im Verhältniß zu dem Schaden, welcher durch Weiterverbreitung des Uebels dem National-Wohlstande habe erwachsen können; auch sei es immerhin bedenklich, jetzt schon an eine Abänderung des erst vor Kurzem erlassenen Gesetzes gehen zu wollen; man müsse vielmehr noch längere Erfahrungen über die Wirksamkeit desselben abwarten.

Seitens des Herrn Bundeskommissar Michaelis, wurde noch darauf aufmerksam gemacht, daß andere Länder mit weniger strenger Gesetzgebung, namentlich Holland, sehr üble Erfahrungen mit der Rinderpest im Jahre 1865/66 gemacht haben.

Die Commission genehmigte demnächst die in Rede stehende Position, und nahm mit großer Majorität die beantragte Resolution (Antrag III.) an.

B. Reichstag p. 29. Kap. 3. (Ausgaben.)

In Folge eines aus der Mitte der Kommission gestellten Antrages sind die Etats-Ueberschreitungen für den Reichstag Seitens 3 dazu kommittirter Mitglieder der Kommission einer näheren Prüfung durch Einsicht der Rechnungen unterworfen worden. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die Etats-Ueberschreitungen, — mit Ausnahme der in sich ihre Rechtfertigung findenden, durch die Reise der Adreß-Deputation nach Versailles verursachten Kosten im Gesammtbetrage von 2,726 Thlrn. —, ihre volle Begründung in der 3maligen Session des Reichstags im Jahre 1870 haben, wobei noch besonders darauf aufmerksam zu machen ist, daß auch für kurze Sessionen stets erhebliche besondere Kosten entstehen. Die Kommission nahm demnach keinen Anstand, die Bewilligung der in Rede stehenden Etats Ueberschreitungen auszusprechen.

C. Auswärtiges Amt p. 29. 30. Kap. 4. (Ausgaben).

Auf Anfrage Seitens eines Kommissions-Mitgliedes in Betreff der Kosten des Hauptquartiers des Auswärtigen Amts im Kriege von 1870 u. 1871 erklärt sich Herr Bundeskommissar von Bülow dahin:

> Die dem Auswärtigen Amt erwachsenen Kosten der gedachten Art bestehen aus folgenden Posten:
>
> 1) Ausrüstungs- und Pferdegelder für 6 Oberbeamte und 15 Unterbeamte . . . . . 9,750 Thlr.
> Dieselben sind gedeckt aus Tit 16. Sonstige Ausgaben.
>
> 2) Diäten der Beamten . . . . . 22,923 Thlr.
> Dieselben sind zum Theil, soweit sie sich auf das Jahr 1870 beziehen, aus Tit. 4. „Courier- und Reisekosten", gedeckt. Der auf 1871

Digitized by Google

fallende Antheil obiger Summe wird aus demselben Titel 4. pro 1871 gedeckt werden.

3) Verschiedene Ausgaben, welche noch in Liquidation begriffen sind circa . . . . . 3,000 Thlr.

Dieselben sollen aus Tit. 16. „Sonstige Ausgaben" pro 1871 gedeckt werden.

Aus dem großen Kriegskostenfonds ist für die in Rede stehenden Kosten vom Auswärtigen Amte nichts entnommen.

Zu Titel 10. „Vermischte Ausgaben," war ferner von demselben Mitgliede der Wunsch ausgesprochen worden, eine nähere Spezifikation des genannten Titels zu erhalten.

Der Herr Bundeskommissar von Bülow erklärte, daß er nicht im Stande sei, sogleich die gewünschte Spezifikation erschöpfend zu beschaffen, indem die betreffenden Rechnungen sich beim Rechnungshof befänden. — Es sei jedoch die erforderliche Verfügung ergangen, die Rechnungen herbeizuschaffen, und werde demnächst ein solche so schnell als möglich aufgestellt und überreicht werden. Inzwischen habe er bereits auf schriftliche Anfrage eines Reichstags-Mitgliedes zum Etat pro 1872 eine Nachweisung „der aus Titel 10. im Jahre 1870 geleisteten Zahlungen an nicht festangestellte Beamte der Gesandtschaft", sowie eine Nachweisung der aus Titel 16. „Sonstige Ausgaben" geleisteten Zahlungen dem Reichstage eingereicht. Die Kommission beauftragte ihren Referenten, Kenntniß von den angezogenen Schriftstücken zu nehmen, und ging, da weder von diesem, noch von anderer Seite besondere Anträge gestellt worden, auf dieselben nicht weiter ein, beschloß jedoch die oben erwähnte Nachweisung zu Titel 16. „Sonstige Ausgaben" der Vorlage als Anlage beizufügen. Anlage B.

Die Bewilligung der Etats-Ueberschreitungen des Auswärtigen Amts fand keine Beanstandung.

D. Bundes-Consulate. p. 30 Kap. 5. (Ausgabe.)

Zu Titel 3. „Allgemeiner Dispositionsfond", sowie zu Titel 5. „Zur Unterstützung für Hülfsbedürftige" war ein ähnlicher Wunsch auf Spezifikation, wie zu Titel 10. beim Auswärtigen Amt ausgesprochen, auf welchen der Bundeskommissar von Bülow sich dahin erklärte:

Auch hier befinde er sich in der Lage, die Spezifikation nicht sofort geben zu können, da die Rechnungen gleichfalls beim Rechnungshof seien, er trage jedoch nicht das geringste Bedenken, auch diese Spezifikation, sobald sie beschafft werden könne, zuzusagen. Inzwischen habe er bereits das ihm augenblicklich zu Gebot stehende Material zur Beantwortung der Frage dem Reichstage auf eine Anfrage zum Etat pro 1872 eingereicht. Dasselbe bestehe in einer Nachweisung der aus Titel 3. „Allgemeiner Dispositionsfonds" im Jahre 1870 gezahlten Beträge und aus einer Nachweisung der aus Titel 5. „zu Unterstützungen ꝛc." im Jahre 1870 gemachten Zahlungen. Auch hier fand die Kommission, nachdem sie ihren Referenten mit Durchsicht der erwähnten Schriftstücke beauftragt hatte, und weder von demselben noch von anderer Seite ein Antrag gestellt war, keine Veranlassung auf dieselben weiter einzugehen, und genehmigte die für die Bundesconsulate gemachten Etats-Ueberschreitungen.

Digitized by Google

E. Postverwaltung.

Ein Betrag von 326,682 Thlr. Ausgaben der Postverwaltung ist auf den Kriegskosten-Fonds verrechnet worden (Nr. 4. S. 7 der Druckf.). Es sind in dieser Summe einmal diejenigen Ausgabeposten der Postverwaltung enthalten, welche jenseits der Grenzen durch die Postverbindung zwischen den Feldposten und den inländischen Postanstalten entstanden sind, sodann diejenigen Kosten, welche im Inlande die Herrichtung besonderer Sammelstellen für Feldpostbriefe veranlaßt hat. Der ordentliche Ausgabe-Etat der Postverwaltung pro 1870 weist folgende Etatsüberschreitungen nach:

Titel 2. 76,919 Thlr Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger. Eine Etatsüberschreitung liegt hier nur formell vor. Sie ist dadurch entstanden, daß man die Besoldungen für 424 Landbriefträger, welche bisher in korrekter Weise unter Titel 3. etatisirt waren, auf diesen Titel übertragen hat. In der Kommission wurde die Ansicht ausgesprochen, daß solche Aenderungen in der Buchung — wenn auch an und für sich gerechtfertigt — doch zweckmäßiger bis zum Beginn eines neuen Etats- und Rechnungsjahres verschoben würden, da sonst leicht Unklarheiten in Bezug auf die Rechnungslegung daraus entständen.

Der Vertreter der Postverwaltung bemerkte darauf, daß die Frage der Aufhebung des Landbriefbestellgeldes die Veranlassung zu einer korrekteren Zusammenstellung aller auf die Landbriefbestellung bezüglichen Ausgaben gegeben habe.

Titel 3.: 186,229 Thlr. Andere persönliche Ausgaben. Im Allgemeinen wurde hierbei in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß von Seiten der Postverwaltung die Etatsüberschreitungen künftig, wie dies schon jetzt Seitens des Kanzleramts und des Auswärtigen Amts geschehen sei, durch näheren Hinweis auf die Ueberschreitungen bei den Spezialetats, welche dem Reichstag s. 3 bei Begründung der Etatstitel vorgelegen haben, motivirt werden möchten: Der Vertreter der Postverwaltung kam diesem Wunsch in Bezug auf die in Rede stehende Etatsüberschreitung dadurch nach, daß er die ganze Summe nach Maßgabe der 3 Nummern dieses Titels im Spezialetat näher zerlegte. Danach setzt sich die Etatsüberschreitung wie folgt zusammen:

a. aus	45,647 Thlrn.	zur Remunerirung der in sonstigen Unterbeamten-Verrichtungen beschäftigten Personen,
b. aus	44,865 "	an Fahrgeldern der Beamten und Postkondukteure auf ambulanten Eisenbahn-Postbüreaus,
c. aus	95,717 "	an Stellvertretungskosten im Unterbeamtendienste.
Summa	186,229 Thlr.	

Die Etatsüberschreitung ad a. beträgt nach Hinzurechnung von 76,919 Thlrn. welche (wie oben dargelegt) auf Titel 2. übertragen worden sind, 122,566 Thlr. und ist hauptsächlich entstanden durch Vermehrung der Botenpostverbindungen. Es wurden 24 Botenpoststellen neu kreirt. Im Etat für 1872 sind 105 neue Botenpoststellen vorgesehen und ist außerdem der Remunerationsfonds um 10,000 Thaler erhöht worden.

ad b. Die Etatsüberschreitung ist die Folge der Eröffnung neuer Eisenbahnanlagen. Pro 1871 ist die Position um 20,000 Thlr., pro 1872 um weitere 25,000 Thaler erhöht worden.

Digitized by Google

ad c. Die Stellvertretungskosten sind entstanden für die zu den mobilen Feldpostanstalten einberufenen Postbeamten.

Titel 7 Vermischte Ausgaben: 2755 Thlr. Das in diesem Titel einbegriffene Extraordinarium der Postverwaltung ist um 3914 Thlr. überschritten worden, wogegen bei den gleichfalls hier etatisirten Vergütungen für Wahrnehmung der Justitiatriatsgeschäfte eine Ersparniß von 1160 Thlrn. erzielt wurde. Bei diesem Extraordinarium wurden verausgabt:

1. Die Kosten für Bruchbänder
2. Kur- und Medizinalkosten } bei Beschädigung im Dienste,
3. Kosten für Anschaffung von Ehrenposthörnern und Ehrenpeitschen zur Belohnung für Postillone,
4. Entschädigungen an Postillone oder deren Hinterbliebene für zurückgegebene Ehrenposthörner und Ehrenpeitschen,
5. Gnadengeschenke an Postunterbeamte aus Anlaß der Vollendung einer fünfzigjährigen Dienstzeit und
6. alle sonstige Ausgaben, für welche ein anderer passender Etatstitel sich nicht darbietet, wie beispielsweise:
   a. Agioverlust beim Verkauf von Wechseln behufs Saldirung der Abrechnung mit auswärtigen Postbehörden,
   b. Stempelkosten für derartige Wechsel u. s. w.

Die Ueberschreitung des ganzen Extraordinariums kommt daher, daß bei Ausbruch des Krieges den Postbeamten und Post-Unterbeamten in den festen Plätzen Coblenz, Ehrenbreitstein, Cöln, Deutz, Mainz, Cassel und Saarlouis zu den Kosten ihrer Verproviantirung, den Postbeamten und Post-Unterbeamten in Saarbrücken in Folge der starken Belegung der Stadt mit Truppen und der dadurch veranlaßten ungewöhnlichen Theuerung außerordentliche Beihülfen gewährt werden müssen.

Es wurde hierzu bemerkt, daß nach den vom Reichstage in der ersten Session d. J. angenommenen Grundsätzen (Verhdl. S. 417) solche Dispositionsfonds nicht überschritten werden dürfen, sondern etwaige den Etatsbetrag überschreitende unvermeidliche Ausgaben als außeretatsmäßige Ausgaben zu behandeln seien. Die Ausgaben selbst wurden nicht beanstandet.

Titel 8. 1949 Thlr. Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten. Die Etatsüberschreitung ist hier aus denselben Gründen entstanden, welche zu Titel 3. Etatsüberschreitungen Veranlassung gegeben haben.

Titel 13. 11,159 Thlr. Andere persönliche Ausgaben. Die Etatsüberschreitung ist bei den in diesem Titel mit einbegriffenen Pensionsfonds für Beamte und Unterbeamte entstanden. Derselbe Titel ist auch 1868 um 18,088 Thlr. und 1869 um 26,540 Thlr. überschritten worden. Pro 1871 hat der Etatsansatz eine Erhöhung um 20,000 Thlr und pro 1872 um weitere 10,000 Thlr. erfahren.

Titel 17. 340,326 Thlr. Restitutionen aus den Einnahmen. Hiervon entfallen in Folge der Aufhebung der Portofreiheit:

ad a. Vertrag mit der Großherzoglich Hessischen Regierung. Die Zahlung erfolgt vorläufig bis Ende 1875. Für die Folgezeit ist anderweite Vereinbarung vorbehalten;

ad b. Bankordnung vom 5. Oktober 1846; die Entschädigung erlischt mit Ende dieses Jahres;

ad c. bis e. Lästige Privatrechtstitel, confr. si pl §§ 6. bis 8. des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes

Digitized by Google

vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt pro 1869 S. 141). Die Zahlung erlischt erst, wenn im Sinne des §. 9. l. c. Entschädigung geleistet wird:

a) an Entschädigung an die Großherzoglich Hessische Regierung Porto für früher portofreie, jetzt portopflichtige Sendungen (für Hessen südlich vom Main).	38,366 Thlr.
b) für Sendungen der Königlich Preußischen Bank	199,419 Thlr.
c) für Sendungen in Eisenbahn-Angelegenheiten	51,275 Thlr.
d) für Sendungen der Landgräflich Hessischen Hauptverwaltung in Rumpenheim	38 Thlr.
e) für Sendungen der Fürstlich Thurn- und Taxisschen Domainen-Administration in Regensburg	68 Thlr.
	289,166 Thlr.

Die weitere Mehrausgabe von 51,160 Thlrn. entfällt auf das entlastete Porto. Die Entschädigungen für Aufhebung der Portofreiheit waren pro 1870 nicht etatisirt, weil das Gesetz wegen Aufhebung der Portofreiheit erst nach Aufstellung des Etats pro 1870 erlassen worden ist. Von 1871 an sind entsprechende Positionen in den Etat aufgenommen worden.

F. Bundesgesetzblatt und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Titel 20. 3,552 Thlr. Besoldungen,
Titel 21. 2,286 Thlr. Andere persönliche Ausgaben,
Titel 22. 29,347 Thlr. Sächliche und vermischte Ausgaben.

Etatsüberschreitungen haben bei diesen 3 Titeln auch 1868 und 69 stattgefunden. Die Ursache liegt in dem gestiegenen Zeitungsverkehr und in Mehrausgaben, welche die Herstellung des Bundesgesetzblatts veranlaßt. Im Etat pro 1871 sind sämmtliche Titel erhöht und im Etat pro 1872 wiederum Titel 20. und 22. höher etatisirt worden. Die sächlichen Kosten für das Bundesgesetzblatt haben 1870 39,091 Thlr., die sächlichen Kosten für das Postamtsblatt 3,809 Thlr. betragen. Die Etatsüberschreitung bei Titel 20. Besoldungen hat nur bei Etatspositionen für Beamte im Kündigungsverhältniß stattgefunden.

Es wurde demnächst die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen durchgegangen, und zuvörderst bei Bundeskanzler-Amt S. 2 (Ausgaben) Cap. 1. Tit. 7. „Dispositionsfonds" auf Wunsch eines Mitgliedes der Kommission eine Nachweisung der Ausgaben des Dispositionsfonds pro 1870 von dem Herrn Bundeskommissar überreicht. Die Kommission nahm Kenntniß von derselben und beschloß, die qu. Nachweisung dem Bericht als Anlage beidrucken zu lassen. Im Uebrigen wurden nur noch zwei Positionen der Uebersicht Gegenstand näherer Erörterung, während weitere Ausstellungen gegen dieselbe nicht gemacht wurden.

Anlage C.

Digitized by Google

A. Wechsel-Stempel-Steuer p. 14. Kap. 2. (Einnahmen).

Bei dieser Position wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die in der Ueberschrift ante lineam angesetzten und vorweg in Abzug gebrachten Erhebungs- und Verwaltungskosten im Gesammtbetrage von 56,959 Thlrn. sich als eine außeretatsmäßige extraordinaire Ausgabe charakterisiren, da der Etat pro 1870 keine Ausgabeposition für dieselben enthalte. Diese Kosten seien deshalb eigentlich in der Nachweisung der Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben aufzuführen, und dort zu motiviren gewesen.

Jedenfalls bedürfe diese Position einer besonderen Genehmigung, auch sei dieselbe künftig, ähnlich wie bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung, als Ausgabe-Position ante lineam anzuführen. Der Herr Bundes-Kommissar erklärte, gegen diese Behandlung der Position keine Einwendungen zu haben, und fand das Gesuch über die Genehmigung derselben bereits in dem Begleitschreiben zu der Vorlage über die Etats-Ueberschreitung enthalten. Zur Erläuterung der Ausgaben selbst überreichte der Herr Bundeskommissar eine schriftliche Spezifikation der für den Debit der Stempel-Materialien durch die Post-Verwaltung erwachsenen Kosten im Betrage von 40,313 Thlrn., durch welche die in Anlage p. 16, Spalte „Bemerkungen" gegebenen Notizen näher erläutert werden.

Aus dieser Spezifikation ist noch, als von Interesse, zu bemerken, daß die Haupt-Position der erwähnten Ausgaben aus Remunerationen für Wahrnehmung der Debit-Geschäfte durch die Postanstalten im Betrage von 31,316 Thlrn. besteht, welche sich 1) aus den feststehenden allgemeinen Vergütigungen, 2) aus steigenden und fallenden (Prozent-)Vergütigungen, und 3) aus besonderen, aus Rücksicht auf den Umfang der Debit-Stellen gewährten Vergütigungen zusammensetzen. Außerdem sind Beträge von 330 Thlrn. und 1413 Thlr. als Vergütigung für die Bearbeitung der Rechnungssachen an die oberen Postbehörden gezahlt, so wie 1512 Thlr. als Remuneration für die Beamten, die für den Wechselstempel-Debit besonders angestellt sind. Hierauf wurde von einem Mitgliede der Kommission die Frage gestellt, weshalb die Bundesregierung von der anscheinend vorhanden gewesenen Absicht, den Debit der Stempel-Marken den Landessteuer-Behörden zu überlassen, abgegangen sei, und denselben den Reichspost-Anstalten übertragen habe. Insbesondere wurde gefragt, wie es sich mit der im Gesetz bestimmten dauernden Vergütigung von 2 Prozent der Brutto-Einnahme an die Landes-Regierungen verhalte, nachdem dieselben mit dem Wechselstempel-Debit nicht befaßt seien. — Der Herr Bundes-Kommissar erklärte hierauf, daß das Gesetz über die Wechselstempel-Steuer dem Bundeskanzler die Anordnung über den Stempel-Debit übertragen habe, und wohl kein Zweifel obwalten könne, daß die Reichspost-Anstalten die geeignetsten Stellen hierzu seien. Die den Einzelstaaten dauernd zu gewährenden 2 Prozent der Brutto-Einnahme seien wesentlich und hauptsächlich eine Entschädigung für die denselben gesetzlich obliegende Kontrole der Stempel-Verwendung.

Die Kommission genehmigte hierauf die in Rede stehende Position als außeretatsmäßige extraordinaire Ausgabe.

B. Verschiedene Einnahmen. Kap. 5. (Einnahmen).

Auf Anfrage eines Mitgliedes der Kommission überreichte der Herr Bundes-Kommissar Michaelis eine Spezifikation der unter vorstehendem Kapitel im Jahre

Digitized by Google

1870 vereinnahmten Summen. Die Kommission nahm Kenntniß von dieser Spezifikation, ohne daß jedoch ein Antrag von irgend einer Seite dazu gestellt wurde.

Anlage A. Schließlich kam noch die Frage zur Diskussion, in welcher Form die Genehmigung der im Einzelnen berathenen und bewilligten Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben, welche sich nach der anliegenden Berechnung auf die Summe von 1,800,871 Thalern belaufen, auszusprechen sei. Seitens eines Mitgliedes wurde angeführt, daß es sich empfehle, die Bewilligung in gleicher Form auszusprechen, wie dies in dem Preußischen Abgeordneten-Hause geschehe, in welchem sich bereits eine feste Praxis über die Behandlung der Etats-Ueberschreitungen gebildet habe, während der Reichstag jetzt zum ersten Male in diesem Punkte zu entscheiden habe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, die Bewilligung in der folgenden Form auszusprechen:

Antrag IV. Der Reichstag wolle beschließen,

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen, die nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thlrn. nachträglich zu genehmigen.

Zu diesem Antrage wurde von anderer Seite das Amendement gestellt, statt „nachträglich" zu sagen „vorläufig". Zur Begründung dieses Amendements wurde angeführt, daß die Regierung selbst nur eine vorläufige Genehmigung beantrage und deshalb kein Grund vorliege, über dies Verlangen hinaus zu gehen; auch wahre der Ausdruck „vorläufig" am richtigsten die Rechte des Reichstages bei späteren Rechnungsprüfungen, zumal, wie in der Eingangsdebatte angeführt sei, die Spezialisirung der Ueberschreitungen fehle.

Dem entgegen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht nothwendig sei, den Ausdruck „vorläufig" in der vorgeschlagenen Genehmigungsformel anzunehmen, da die vorläufige Bewilligung schon in dem Vorbehalte liege, der in Bezug auf die Rechnungsprüfung ausgesprochen sei. Der Ausdruck „nachträgliche Genehmigung" in Verbindung mit dem eben erwähnten Vorbehalt für die Rechnungsprüfung spreche am schärfsten den bei Genehmigung der Etatsüberschreitungen festzuhaltenden Grundsatz aus, daß die Bewilligung nur den Charakter einer nachträglichen Aufnahme in den Etat habe.

Bei der Abstimmung wurde hierauf das oben angeführte Amendement mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, der Antrag Nr. III. mit 15 gegen 3 Stimmen angenommen. Die Kommission beantragte demnach als Resultat der von ihr gefaßten Einzelbeschlüsse:

Der Reichstag wolle beschließen:

1) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnnerungen die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thlrn. nachträglich zu genehmigen.
2) Den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab, die Etats-Ueberschreitungen, soweit dies bis zur Vorlegung derselben aus-

Digitized by Google

führbar ist, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichtags mitzutheilen.

3) Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Berlin, den 3. November 1871.

Die Kommission für den Bundeshaushalt.

v. Bodelschwingh (Stellvertreter des Vorsitzenden). **v. Wedell-Malchow** (Berichterstatter). **Richter** (Berichterstatter). **v. Benda. A. v. Bennigsen.** Dr. **F. A. Buhl**. Dr. **Georgi**. Dr. **Hoffmann. v. Hoverbeck. v. Kardorff**. Baron **v. Minnigerode**. Freiherr **v. Reichlin-Meldegg. v. Seydewitz. Techow.**

Digitized by Google

Anlage A.

Betrag

der

Etats-Ueberschreitungen und der extraordinären Ausgaben.

Des Bundeshaushalts-Etats Kapitel.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinären Ausgaben. Thlr.	
				I. Fortdauernde Ausgaben.
1				**Bundeskanzler-Amt.**
	2	292	—	Andere persönliche Ausgaben.
	3	4556	—	Sächliche Ausgaben.
	4	203		Normal-Eichungs-Kommission.
	—	—	66764	Pensionen und Unterstützungen ꝛc.
	—	—	10467	Zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Civil-Prozeß-Ordnung.
	—	—	8000	Für sonstige Vorarbeiten in der Justiz-Gesetzgebung.
	—	—	843494	Kosten in Folge der Rinderpest.
3				**Reichstag.**
	1	19118	—	Bureaukosten und
	2	3169	—	Stenographie.
	3	587	—	Unterhaltung der Amtswohnung des Präsidenten.
4				**Auswärtiges Amt.**
	2	6810	—	Andere persönliche Ausgaben.
	3	6827	—	Zu Amtsbedürfnissen.
	4	18806	—	Kurier- und Reisekosten, Postgeld und ähnliche Ausgaben.
	7	4842	—	Amtsbedürfnisse, Porto und ähnliche Ausgaben.
	10	4030	—	Vermischte Ausgaben
5				**Bundes-Konsulate.**
	1			Besoldungen, Lokalzulagen und Remunerationen.
		18901	—	4) Remunerationen für die nicht festangestellten Beamten und Unterbedienten.
	2	45492	—	An Miethen für die Geschäftslokale, zu Bureaukosten und sonstigen amtlichen Ausgaben.
	Seite	133633	928725	

Digitized by Google

Des Bundeshaushalts-Etats. Kapitel.	Titel.	Betrag der Etats-Ueberschreitungen. Thlr.	Betrag der extraordinären Ausgaben. Thlr.	
Uebertrag		133633	928725	
				Marine-Verwaltung.
7	23	2420	—	Invalidenwesen.
				II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
				Post-Verwaltung.
4	3	.		Dispositionsfonds des Bundes-Präsidiums zur Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten, und zwar:
		1860	—	für Lübeck,
		2996	—	„ Bremen,
		6360	—	„ Hamburg
				Bundes-Oberhandelsgericht.
8	1	11878	..	Für die erste Einrichtung der Dienstlokalien ꝛc
	2	1518	—	Für Umzugs- ꝛc. Kosten.
				Ausgaben bei den Einnahme-Verwaltungen.
2				**Wechselstempelsteuer.**
			56959	Die dem Bunde erwachsenen Erhebungs- und Verwaltungskosten. (Betriebs- und Verwaltungs-Ausgaben der Post- und der Telegraphen-Verwaltung.)
				Post-Verwaltung.
3				Betriebs-Ausgaben.
	2	76919	—	Besoldungen und Remunerationen ꝛc. für Landbriefträger.
	3	186229	—	Andere persönliche Ausgaben.
	7	2755	—	Vermischte Ausgaben.
	8	1949	—	Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben in den Hansestädten.
				Verwaltungs-Ausgaben.
	13	11159	—	Andere persönliche Ausgaben.
	17	340326	—	Restitutionen aus der Einnahme.
				Bundesgesetzblatts- und Zeitungsdebits-Komtoir.
	20	3552	-	Besoldungen.
	21	2286	—	Andere persönliche Ausgaben.
	22	29347	—	Sächliche und vermischte Ausgaben.
Summa		815187	985684	
Zusammen		1.800871		

Digitized by Google

Anlage B.

Nachweisung

der

aus Titel 16. des Etats des auswärtigen Amtes im Jahre 1870 geleisteten Zahlungen.

	An Resten sind verblieben. Thlr.	sgr	pf.	Pro 1870 sind gezahlt worden. Thlr.	sgr.	pf.
1. An einen vortragenden Rath des auswärtigen Amtes für die Mitredaktion des Preuß. Handels-Archiv's und die Verpflichtung, 20 Freiexemplare zu liefern	50	—	—	50	—	—
2. An den Geheimen-Hofrath Cottel Gehaltszuschuß zur Erfüllung seines früheren Gehalts von 1,800 Thlrn (Die Zahlung dieses Zuschusses hat vom 1. Januar 1871 ab aufgehört.)	—	—	—	200	—	—
3 An den Rendanten der Legations-Kasse (Mankogelder)	—	—	—	50	—	—
4. An einen Geheimen-Kanzleidiener für die Besorgung der Kassendienergeschäfte	—	—	—	60	—	—
5. An einen berittenen Schutzmann für seine Dienstleistungen im auswärtigen Amte	—	—	—	120	—	—
6. Dem geisteskranken früheren Legations-Kanzlisten Jahn, lebenslängliche Unterstützung	—	—	—	250	—	—
7. Dem früheren Mitredakteur der Staatszeitung J. Lehmann Sustentation mit der Verpflichtung, alle Seitens des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ihm übertragenen Uebersetzungen anzufertigen	—	—	—	400	—	—
8. Dem Prediger der evangelischen Gemeinde in Florenz Subvention	—	—	—	150	—	—
9. Der evangelischen Gemeinde in Florenz, Unterstützung	—	—	—	200	—	—
10. Einem ehemaligen Kavassen in Konstantinopel, Pension	—	—	—	50	—	—
11. An den ehemaligen Kirchendiener der Gesandtschafts-Kapelle in Neapel, Pension 96 Dukats	115	6	—	—	—	—
12. Dem Gesandtschaftsarzt in Konstantinopel, für die Behandlung der Kranken im dortigen Hospital	—	—	—	200	—	—
13. Dem Dr. Ehrhardt in Rom für die Behandlung der Kranken im dortigen evangelischen Hospital	146	20	—	—	—	—
14. Für das Französische Botschafts-Hotel in Berlin, Pariser Platz 5, Haus-Miethe- und Gebäudesteuer	—	—	—	250	28	8
Latus	311	26	—	1980	28	8

Digitized by Google

	An Resten sind verblieben. Thlr.	sgr.	pf	Pro 1870 sind gezahlt worden. Thlr.	sgr.	pf
Transport	311	26	—	1980	28	8
15. Für das Kaiserlich Russische Gesandtschafts-Hotel Unter den Linden Nr. 7. Gebäudesteuer	—	—	—	224	—	—
16 An vormals Kurhessische resp. Nassauische Beamte, Zuschüsse zu ihrem Wartegelde laut Uebereinkunft (Vom Jahre 1872 ab kommen diese Zuschüsse in Wegfall.)	—	—	—	1733	10	—
17. Dem Gesandtschafts-Prediger in Rom, Subvention	—	—	—	300	—	—
18. Honorar für Französischen Sprachunterricht an Beamte der Geheimen Kanzlei des auswärtigen Amtes	—	—	—	188	—	—
19. Dem Hofrath Prevot, Pension für das II. Semester (Dieser Betrag wird vom Jahre 1872 ab auf den in dem Etat sub. Titel 21. neu ausgebrachten Pensions-Fonds übernommen.)	—	—	—	262	15	—
20. Dem Gesandten in Wien, Einrichtungsgelder	—	—	—	3000	—	—
21. Dem Staatsanwalt in Wetzlar für die Verwaltung des dort aufbewahrten Theiles des vormaligen reichskammergerichtlichen Archives	—	—	—	300	—	—
22. Für die Ausstellung von Todtenscheinen an ehemalige Hannoversche Unterthanen-Gebühren	—	—	—	3	12	4
23. Dem von Konstantinopel abberufenen Gesandtschafts-Prediger, Beihilfe zu den Kosten der Uebersiedelung seiner Familie von Konstantinopel nach Pechüle	—	—	—	800	—	—
24. Dem neu ernannten Gesandtschafts-Prediger in Konstantinopel, Beihilfe zu den Kosten der Uebersiedelung seiner Familie von Celle nach Konstantinopel	—	—	—	700	—	—
25 Dem ersten Dragoman der Gesandtschaft in Konstantinopel, Dr. Busch, Entschädigung für den Verlust seiner Habe bei dem Brande in Konstantinopel	—	—	—	3000	—	—
26 An Ausrüstungs- und Pferdegeldern für den Krieg an 6 Ober- und 15 Unterbeamte des auswärtigen Amtes	—	—	—	9750	—	—
27. An 10 Kanzleibeamte, extraordinaire Remuneration für Anfertigung eines neuen Chiffres				100	—	—
28. An einen Geheimen Kanzleidiener im Staats-Ministerium. Remuneration für seine Hilfsleistungen im Auswärtigen-Amte	—	—	—	15	—	—
29. Dem Kreisgerichts-Sekretair Stephan in Wetzlar, Remuneration für die Verwaltung der Registratur bei dem vormaligen Reichskammergerichts-Archiv in Wetzlar	—	—	—	60	—	—
30. An Fuhrkosten in der Zeit zwischen der Französischen Kriegserklärung und der Abreise des Herrn Bundeskanzlers in's Hauptquartier	—	—	—	40	17	6
31 Den 3 Examinatoren der diplomatischen Prüfungs-Kommission, außerordentliche Remuneration	—	—	—	300	—	—
32. Den mit der Absendung der dienstlichen Correspondenz des auswärtigen Amtes beauftragten Postbeamten auf der Haupt-Post und dem Potsdamer Bahnhofe	—	—	—	96	—	—
33. An einen Archivdiener, außerordentliche Remuneration für die bei der im Geheimen Staatsarchiv aufgestellten großen Bibliothek des auswärtigen Amtes geleisteten Dienste	—	—	—	10	—	—
34. An 18 Boten des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus für die Ueberbringung von Telegrammen	—	—	—	12	—	—
Latus	311	26	—	22875	23	6

Digitized by Google

	An Resten sind verblieben. Thlr.	sgr.	pf.	Pro 1870 sind gezahlt worden. Thlr.	sgr.	pf.
Transport	311	26	–	22875	23	6
35. An den Kanzleidiener der hiesigen Großbritannischen Botschaft für die dem auswärtigen Amte bei der Beförderung der Depeschen-Säcke geleisteten Dienste	–	–	–	30	–	–
36. Gratifikationen an 143 Beamte des auswärtigen Amtes und der Gesandtschaften im Laufe des Jahres 1870	350	–	–	9525	–	–
Summa	661	26	–	32430	23	6
				33092	19	6
Der Etat setzt aus	–	–	–	38000	–	–
Mithin sind erspart worden rund	–	–	–	4907	–	–

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage C.

Aus dem Dispositionsfonds des Reichskanzlers sind im Jahre 1870 verausgabt:

Etats-Soll 30,000 Thlr.

	Soll: Thlr.	sgr.	pf.
Kosten für Ueberwachung des Auswandererwesens	2022	13	6
Subvention für die Hamburger Seewarte	3000	—	—
Kosten zur Herstellung eines General-Verzeichnisses der Deutschen Handelsmarine, sowie Reisekosten der Schifferprüfung-Kommission	3283	6	4
Reisekosten des Kommissars zur Regulirung der Saale-Schifffahrt	224	23	9
Reisekosten des Kommissars zur Informirung über die fremdländische Austerzucht	622	15	11
Reisekosten der Mitglieder der Bundes-Schulden-Kommission	831	26	6
Kosten der Kommission zur Berathung des Programms zur Beobachtung des Venusdurchganges	3090	28	7
Kosten zur Anschaffung und Aufstellung von Spiritus-Meß-Apparaten und Maischmessern	5124	22	11
Reisekosten der Vereinsbeamten für Kontrolirung der für Rechnung des Norddeutschen Bundes zu erhebenden inneren Steuern	1161	29	4
Anschaffungskosten der stenographischen Berichte des Reichstages für diejenigen Mitglieder der Landtage der Bundesstaaten, welche nicht zugleich Reichstagsabgeordnete sind	8035	15	—
Kosten für Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c.	500	—	—
Beihülfe für die Deutsche Gesellschaft in New-York 250 Doll. Gold	349	7	—
Zur Deckung der sich auf 12,199 Thlr. belaufenden Kosten für die Ausarbeitung einer Civil-Prozeß-Ordnung reichte der Fonds nicht hin und es konnten von diesen Kosten hier nur verrechnet werden	1732	—	—
Sonstige kleinere Ausgaben	20	21	2
Summa	30000	—	—

Digitized by Google

№ 40.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Landesregierung auf ihren Antrag und nach Maßgabe des von ihr nachgewiesenen Bedürfnisses sobald als irgend thunlich, aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern als ein durch Landesgesetz zu verwendender Vorschuß auf den zukünftigen Antheil des betreffenden Staates die nöthigen Beträge zur Verfügung gestellt werden, um daraus diejenigen Summen zu erstatten, welche Kommunalverbände beziehungsweise Einzel-Staaten des Deutschen Reiches für die Unterstützung der Familien der Landwehrmänner und Reservisten, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus Veranlassung des letzten Krieges bereits verwendet haben oder noch aufwenden müssen

Berlin den 1. November 1871

Antragsteller:

v. Cranach. Graf v. Frankenberg. v. Malinckrodt. v. Hörmann. Richter.

Unterstützt durch:

v. Oheimb v. Denzin. v. Brauchitsch. v. Karstedt. v. Bodelschwingh Graf v. Kleist. v. Below. Wilmanns. v Blanckenburg. v. Davier. v. Sperber. v. Treskow. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Freiherr v. Hüllessem. v Seydewitz. v. Simpson-Georgenburg. v. Watzdorff. Dr. Grimm. v. Kalckstein (Pr. Eylau) v. Koester. v. Stein. Graf zu Eulenburg. v. Woedtke. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. v Busse Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf v. Rittberg Winter. Graf v. Arnim. Baron v. Minnigerode. Uhden. v. Diest. Graf v. Pückler. v. Forckenbeck. v. Hennig. Dr. Tellkampf. Gerlich. v. Unruh Dr. Techow. Dr Hammacher. Dr v. Rönne. Dr. Websky. Dr Prosch. Dr Marquardsen. Albrecht. Koch. Dr Harnier. Dr Meyer (Thorn). v. Benda. Bode. v Winter (Marienwerder). Jüngken. Graf zu Dohna-Kotzenau. Engel. Graepel. Woelfel Lesse. v. Puttkamer. Graf v. Behr-Negendank. v. Behr. Frhr. v. Hagke. Graf Bethusy-Huc. Fürst zu Carolath Dietze. Düesberg. Dr. Friedenthal. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Kardorff. v. Keudell. v. Lindenau.

Digitized by Google

Dr. Lucius (Erfurt). Graf zu Münſter (Hannover). Graf v. Oppersdorff. Graf Saurma-Jeltſch. Schröter (Ohlau). Graf zu Stolberg-Wernigerode. Frhr. v. Unruhe-Bomſt. v. Dörnberg. v Wagner (Württemberg. Frhr. v. Ende. Frhr. v. Zedlitz-Neukirch. Lingens. Decker. Dr. Mouſang. Freiherr von Heeremann. Freiherr von Ketteler (Baden). Dr. Mayer (Donauwörth). Fier. Strecke. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Grosmann (Stadt Köln) Freiherr von Ketteler (Paderborn). Dr. Thaniſch. von Grand-Ry. Bernard. Lender. Borowski. Freiherr von Thimus. F. W. Grosmann. Müller (Pleß). Lucius (Geilenkirchen). Dr. Krebs. Dr. Schmid (Aichach). Obermayer. Lugſcheider. Greil. Schels. v. Hafenbrädl. Frhr. v. Ow-Probſt. Schmidt (Stettin). Müller (Görlitz) Ziegler. Allnoch. Dr. Banks. Duncker. Hausmann (Weſthavelland) Klotz (Berlin). Dr. Seelig. Windthorſt (Berlin). Knapp. v. Kirchmann. Eyſoldt. Dr. Haenel. Ludwig. Oehmichen. Muellauer Dr. Loewe. Dr. Gerſtner. Herz. Harkort. Dr. Boehme (Annaberg). Dickert Dr. Forchhammer. Dr. Minckwitz. Krauſold. Crämer. Schenck. Rohland. Dr. Becker. Dr. Lorentzen. Hagen Frhr. v. Hoverbeck. Schulze. Klotz (Homburg). Franke. Runge. Wiggers. Ackermann. Behringer. Günther (Sachſen). v. Hoermann. Dr. Schwarze Dr. Völk. Kaſtner. Overweg. v. Bernuth. Kottmüller. v. Bonin.

Digitized by Google

№ 41.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

A.

Gruppen für Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat.

I. Reichskanzleramt, Kap. 1. der Ausgaben in Ord.
Kap. 1. der Ausgaben in Extraord.
Bundesrath Kap. 2. der Ausgaben in Ord.
Reichstag, Kap. 3. in Ord.
Rechnungshof, Kap. 8. in Ord., Kap. 6. in Extraord
Oberhandelsgericht, Kap. 9. in Ord.
II. Auswärtiges Amt, Kap. 4. in Ord., Kap. 2. in Extraord.
III. Verwaltung des Reichsheeres, Kap. 5. in Ord.
IV. Marine-Verwaltung, Kap. 6. in Ord., Kap. 5. in Extraord.
V. Verzinsung der Reichsschuld, Kap. 7. in Ord.
Reichsschuld, Kap. 7 in Extraord.
Betriebsfonds der Reichskasse, Kap. 8. in Extraord.
Verschiedene Einnahmen, Kap. 6. der Einnahmen.
Aus der Reichsanleihe, Kap. 7. der Einnahmen.
Aus der Französischen Kriegsentschädigung, Kap. 8 der Einnahmen.
Matrikularbeiträge, Kap. 9. der Einnahmen.
Etatsgesetz.
VI. Besoldungsverbesserungen, Kap. 10. der Ausgaben in Ord.
VII. Zölle und Verbrauchssteuern, Kap. 1. der Einnahmen.
Wechselstempelsteuer, Kap. 2. der Einnahmen
VIII. Post- und Zeitungsverwaltung, Kap. 3. der Einnahmen.
Kap. 3. der Ausgaben in Extraord.
IX. Telegraphenverwaltung, Kap. 4. der Einnahmen.
Kap. 4. der Ausgaben in Extraord.
X. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, Kap. 5. der Einnahmen.

B.

Die Namen der in Folge des Beschlusses vom 30. Oktober d. J. zu Kommissarien für diese einzelnen Gruppen ernannten Herren Abgeordneten; — in alphabetischer Ordnung:

Gruppe I. Dr. Barth,
Duncker,
Freiherr von Ende,
Freiherr von Grote,

Anmerkung. Die vorstehende Nr. 41. tritt an die Stelle der fehlerhaften, bereits ausgegebenen Nr. 41.

Digitized by Google

von Schöning,
Dr. Thomas,
Dr. Wehrenpfennig.

Gruppe II. von Bennigsen,
von Bockum-Dolffs,
Fürst von Hohenlohe-Langenburg,
Graf von Landsberg-Velen und Gemen,
Dr. Loewe,
Mosle,
Graf von Pückler,
Dr. Schleiden.

Gruppe III. Bernards,
Graf Bethusy-Huc,
Graf zu Eulenburg,
von Forckenbeck,
Hölder,
Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst,
Freiherr von Hoverbeck,
Lasker,
Miquel,
Graf von Moltke,
Freiherr von Reichlin-Meldegg,
Richter,
Dr. Völk,
Freiherr von Wagner (Württemberg).

Gruppe IV. von Behr,
von Denzin,
von Forckenbeck,
von Freeden,
Harkort,
von Kusserow,
Baron von Minnigerode,
Mosle,
Graf zu Münster (Hannover).
Russell,
Schmidt (Stettin).
Schön,
Schröder (Lippstadt),
Freiherr Schenck von Stauffenberg.

Gruppe V. Graf von Behr-Negendank,
Behringer,
von Bennigsen,
von Blanckenburg,
Dr. Friedenthal,
Greil,
Grumbrecht,
Dr. Hänel,
von Hörmann,
Dr. Hoffmann,

Digitized by Google

Lasker,
Probſt,
Richter,
von Webell-Malchow.

Gruppe VI. von Benda,
Dr. Bock,
von Bodelſchwingh,
Klotz (Berlin),
Dr. Schwarze,
Dr. Wagner (Altenburg),
Frhr. von Zedlitz-Neukirch.

Gruppe VII. von Below,
Dr. Braun (Gera),
Dr. Buhl,
Dr. Gerſtner,
Frhr von Heereman,
von Kardorff,
Dr. Lieber,
Dr. Lucius (Erfurt),
Müller (Württemberg),
Overweg,
Frhr. von Patow,
Dr. Seelig,
Dr. Webſky,
Wilmanns.

Gruppe VIII. Dr. Becker,
Dr. Biedermann,
von Bonin,
Eckhard,
Frhr. von Hagke,
Frhr. von Maltzahn-Gültz,
Dr. Mayer (Donauwörth),
Dr. Techow.

Gruppe IX. Ackermann,
Dr. Grimm,
Lucius (Geilenkirchen),
Rohland,
Schroeter (Ohlau),
Dr. Tellkampf,
Wichmann.

Gruppe X. Wilhelm, Prinz von Baden,
von Brauchitſch,
Crämer (Doos),
von Dieſt,
Dr. Elben,
Fauler,
Günther (Sachſen),
Dr. Hammacher,

Digitized by Google

Heydenreich,
von Lenthe,
Louis,
Dr. Minckwitz,
Dr. Moufang,
Stumm.

C.

In jeder der vorstehend bezeichneten zehn Gruppen wolle der darin zuerst aufgeführte Herr Abgeordnete die erste Einberufung der übrigen Herren Mitglieder der Gruppe, sowie die Veranlassung der Kommunikation mit Kommissarien der Reichsregierung als ihm obliegend betrachten.

Berlin, den 3. November 1871.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.
Dr. **Simson**.

Digitized by Google

№ 42.

Deutſcher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächſten Sitzungen wird geſetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommiſſion für den Reichshaushalt über den Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Verwendung des Ueberſchuſſes aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 1870. (Nr. 4. der Druckſachen.)

Berichterſtatter: Abg. v. Benda.

Antrag der Kommiſſion:

Der Reichstag wolle beſchließen:

„den Geſetz-Entwurf unverändert zu genehmigen."

Berlin, den 3. November 1871.

Der Präſident des Deutſchen Reichstages.
Dr. **Simſon.**

Digitized by Google

№ 43.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Amendement

zu der

von der III. Kommission mit dem Bericht vom 31. Oktober (Nr. 30. der Drucksachen) vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

A.

v. Bodelschwingh. Der Reichstag wolle beschließen:

Nach §. 1. des Gesetz-Vorschlags der Kommission (Seite 11, Nr. 30. der Drucksachen) folgende Bestimmung als §. 2. einzuschalten:

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes u. s. w. wie in der Gesetz-Vorlage und nach den Beschlüssen der Kommission.

Berlin, den 3. November 1871.

v. Bodelschwingh. v. Seydewitz. v. Wedell-Malchow. Baron v. Minnigerode. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Graf v. d. Schulenburg. v. Denzin. v. Schöning.

B.

Frhr. v. Hoverbeck.

§. 1. Absatz 2. statt der Worte:

„oder nachträglich"

zu setzen:

„oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich".

Hoverbeck.

Digitized by Google

№ 44.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 871.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
v. Cranach.

P. 543. 598. 612.

Die Petitionen P. 543., 598. und 612. bezwecken gleichartig Entschädigung für Kriegs-Leistungen aus Veranlassung des Krieges von 1870—71, welche von Kommunal-Verbänden auf Grund der ursprünglich spezifisch Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 geschehen mußten, und sind deshalb von der Petitions-Kommission in gemeinsamer Berathung (im Beisein des Königlich Preußischen Geheimen Regierungs- und vortragenden Raths im Ministerium des Innern, Herrn Steinmann, als Bundes-Kommissar) erledigt.

Die Petition Nr. 543 datirt vom 7. Oktober d. J., rührt her vom Kreis-Ausschusse der Stände des Kreises Strasburg in der Provinz Preußen, und beantragt:

> der Reichstag wolle dahin wirken, daß den Kreisen die Aufwendungen zur Unterstützung der Landwehr-Familien aus den bereiten Mitteln der Kriegskosten-Entschädigung erstattet werden.

Sie fügt hinzu:

> Im vergangenen Jahre sei es schwer empfunden, als zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Landwehr-Familien eine Kreissteuer von 10,000 Thlrn. habe erhoben werden müssen. Mit dieser Summe sei aber der Bedarf nur auf einige Monate gedeckt und bald habe sich das Bedürfniß noch weiterer 18,000 Thlr. herausgestellt. Diese letztere Summe durch eine Kreissteuer neu aufzubringen, würde im verflossenen Jahre kaum möglich gewesen sein, zumal die gewöhnlichen Kreissteuern schon den Betrag von 20,000 Thlrn. pro anno überstiegen. Deshalb seien denn jene 18,000 Thlr. auf Wechsel geliehen und diese Wechsel seien zur Zeit noch nicht gedeckt.
>
> Die Aufwendungen im Reiche (zur Reservisten- und Landwehr-Familien-Unterstützung) hätten sich übrigens so ungleichmäßig vertheilt, daß eine Ausgleichung nicht zu umgehen sei; ja man könne

Digitized by Google

mit Recht sagen, daß jene Aufwendungen da am meisten belastet hätten, wo die bedeutendsten Opfer für den Krieg schon ohnehin gebracht worden. Nach den veröffentlichten Zusammenstellungen habe die Provinz Preußen an Reservisten und Landwehrmannschaften gegen 90,000 Mann gestellt, während die Provinz Hannover nur 22,000 Mann zu stellen vermocht habe. Auch in den Südstaaten hätte die dortige Organisation nur wenig umfangreiche Gestellungen von Landwehrmannschaften gestattet. Offenbar würde unbillig sein, der Provinz Preußen außer ihren Opfern an Menschen und den durch die entzogenen Arbeitskräfte verursachten Verlusien unverhältnißmäßig große Geldopfer zuzumuthen. Für den Strasburger Kreis sei es mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, die Schuld der 18,000 Thlr. schwebend zu erhalten; auch sehe sich derselbe in allen kreisständischen Unternehmungen gehemmt, denn die Stände könnten keine neuen Verpflichtungen eingehen, bevor nicht feststehe: ob und wann die für die Landwehr-Familien verausgabten 28,000 Thlr. zur Erstattung gelangen werden.

Die zweite Petition, Nr. 598. — vom 18. Oktober cr. — ist unterzeichnet vom Bürgermeister und zwei Bürgermeisterei-Raths-Mitgliedern zu Efferen im Landkreise Cöln. Nach dem Rubrum ist sie auf gesetzliche Ausgleichung der Kriegslasten gerichtet, und nach dem Inhalte bitten die Antragsteller Namens der Vertretung der Samnt-Gemeinde Efferen:

> an Stelle der Bestimmungen vom 11. Mai 1851 ein Gesetz herbeizuführen, nach welchem alle von den Provinzen, Kreisen, und Gemeinden getragenen Kriegslasten aus dem letztvergangenen Kriege mit Frankreich auf den ganzen Staat übernommen werden.

Die Petenten tragen weiter vor:

> Die Motive zu ihrem Ansuchen glaubten sie einfach aus der Unzweckmäßigkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1851 herleiten zu müssen Während dies Gesetz die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke ausspreche, habe dasselbe zunächst den Bedarf für die Armee sichern wollen (§§. 1., 2. und 4.) Die Natur des Krieges bringe es aber mit sich, daß einzelne Provinzen (wie im letzten Kriege die Rheinprovinz) mit Einquartierung, Vorspann, Lieferungen und sonstigen Naturalleistungen im Vergleich zu anderen Theilen des Staats unverhältnißmäßig herangezogen werden, ohne daß es möglich sei, anders eine Ausgleichung zu bewirken, als dadurch, daß man die Entschädigung einzelner Provinzen für ihre Leistungen zum Besten des Ganzen auch von dem Ganzen verlange. Diejenigen Kosten, welche der vorige Krieg durch Einquartierung und Fuhren-Gestellung der Gemeinde Efferen verursacht habe und welche zu einer erheblichen Schuldenlast geführt hätten, beliefen sich auf 11,762 Thlr., wovon nach der bisherigen Gesetzgebung vom Staate nur 3,434 Thlr. vergütet würden, so daß noch 8,328 Thlr. von der Gemeinde aufzubringen verblieben. Diese (die Gemeinde Efferen), mit 3,600 Seelen und 8,408 Thlrn. direkten Staatssteuern, habe demnach beinahe 100 Prozent der letzteren für Kriegszwecke aufwenden müssen. Rechne man hierzu noch die Unterstützungen der Familien einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften mit 5,410 Thlrn, so ergebe sich

Digitized by Google

ein Kostenaufwand von im Ganzen 13,738 Thlrn., und dies mache über 163 Prozent der Staatssteuern, resp. 3 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, aus. — Durch alle diese Angaben erscheine die dringende Bitte ausreichend begründet:

daß im Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft und den Gemeinden für alle Leistungen volle Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden möge.

Endlich in der Petition Nr. 612., welche vom Oberbürgermeister, den Beigeordneten, und den Stadt-Verordneten zu Cöln ausgegangen ist und vom 6. Juni d. J. datirt, wird vorgetragen:

„Bei der bevorstehenden Berathung eines Gesetzes über die Verwendung der von Frankreich zu zahlenden Kriegs-Entschädigung werde an diejenigen Leistungen erinnert werden dürfen, zu denen die Städte und Gemeinden im allgemeinen Interesse verpflichtet waren. Wenn auch diese Opfer gern gebracht worden, so seien doch immerhin die Mittel dazu durch außerordentliche Besteuerung aufgebracht, theils um die erhöhten laufenden Ausgaben zu bestreiten, theils um im Wege der Anleihe beschaffte Gelder zu erstatten. In Anbetracht der vielseitig kundgegebenen freiwilligen Fürsorge für die Armee im Felde wie für deren zurückgebliebene Angehörige empfehle sich umsomehr, dem erhöhten Anspruche an die Steuerkraft der Bürger möglichst in Ziel zu setzen, weil der gewöhnliche Verkehr Störungen mannigfacher Art erlitten und Letztere den Verdienst des Mittelstandes abgeschwächt hätten; größere Schonung der Steuerkraft der Bürger aber werde eintreten können, wenn die außerordentlichen Leistungen ersetzt würden, für welche nach den bestehenden Gesetzen Erstattung nicht gewährt werde. Hierzu gehörten außer den Unterstützungs-Beträgen an Wehrmänner und Reservisten, für welche die Stadt Cöln 108,314 Thlr. (darunter 43,498 Thlr. Zuschüsse über die gesetzlichen Minimal-Sätze hinaus) verwendet habe, diejenigen Summen, welche für Beschaffung von Handwerkerstätten mit 5,450 Thlrn., für Armirungs-Arbeiten mit 16,831 Thlrn., und für mannigfache Einrichtungs-Kosten zu militärischen Zwecken mit 608 Thlrn. ausgelegt seien.

Dem Hohen Reichstage werde die Bitte unterbreitet:

Bestimmungen herbeizuführen, durch welche der Stadt Cöln ein Ersatz für diese außerordentlichen Leistungen aus der Kriegs-Entschädigung gewährt werde, namentlich — was die Unterstützung der Familien der Wehrmänner und Reservisten anlange — bis zur Höhe der im Gesetze vom 27. Februar 1850 vorgesehenen Unterstützungs-Sätze zum Betrage von 64,816 Thalern."

Alle 3 Petitionen sind bezüglich ihres materiellen Inhalts innerhalb der Kommission ungetheilter und lebhafter Sympathie begegnet. Man erwog zunächst, daß in Anbetracht des glücklichen Kriegs-Ausgangs und der reichen Französischen Kriegs-Kontribution die Billigkeit für den Ersatz von Kriegs-Leistungen überhaupt spreche, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmung von Einzelstaaten als solchen, Kreisen, und Kommunen unentgeltlich zu bewirken waren, und man adoptirte demnächst nach eingehender Debatte über das inne zu haltende Maaß die Ansicht, daß die Entschädigung sich nicht auf diejenigen Leistungen zu beschränken habe,

Digitized by Google

welche in Folge gesetzlicher Pflicht zur Unterstützung von Reservisten und Landwehr-Familien geschehen sind, sondern daß sie auch auf andere unentgeltliche Kriegs-Leistungen der gedachten Verbände auszudehnen, sofern diese auf Gesetz beruhten, denn die verschiedenen Staaten, Kreise, und Kommunen seien verschiedenartig belastet — insbesondere zum Theil vorzugsweise durch das Gesetz vom 27. Februar 1850, theils vorzüglich durch das Gesetz vom 11. Mai 1851, zum Theil auch durch beide Gesetze, welche zur Zeit im größten Theile des Deutschen Reiches gelten. Man erwog endlich, daß die sehr verschiedene Schwere der stattgehabten Kriegs-Last eine Ausgleichung von Reichswegen erheische — und die solcher Gestalt günstige Stimmung der Kommission wurde durch die Auslassung des anwesenden Herrn Bundes-Commissars noch gestärkt.

Letzterer erklärte:

> er sei zwar im Augenblicke nicht in der Lage, den Standpunkt zu bezeichnen, welchen der Bundesrath den Petitionen gegenüber einnehme, auch habe über den Gegenstand definitive Beschlußfassung Seitens der Königlich Preußischen Staats-Regierung als solcher noch nicht Statt gefunden; dagegen dürfe er constatiren, daß bei den dem Friedensschlusse vorangegangenen Besprechungen innerhalb des Königlichen Staats-Ministeriums der Vorschlag von keiner Seite beanstandet worden, den Kreisen und Gemeinden der Monarchie für die im Laufe des Krieges gegen Frankreich nach Maßgabe der Gesetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 ohne Anspruch auf Vergütung gemachten Aufwendungen Ersatz aus der Kriegs-Kontribution zuzuführen. In dieser Absicht stimmten noch jetzt die betheiligten Preußischen Ressort-Ministerien überein. Von ihrer Seite stehe ein bestimmtes Vorgehen in dieser Beziehung in naher Aussicht, so daß der Gegenstand selbst in dem Falle, daß bezügliche Anregung aus der Mitte des Reichstages nicht erfolgen sollte, der baldigen Entscheidung entgegengeführt werden würde. Was die Höhe der Mittel betreffe, deren es zur Ersatz-Leistung an die Kreise und Gemeinden bedürfen möchte, so sei nach den von der Königlich Preußischen Regierung im Frühjahr d. J. veranlaßten Erhebungen die Summe der Aufwendungen der Preußischen Kreise und Städte außerhalb des Kreis-Verbandes für die Unterstützung der Reservisten- und Landwehr-Familien auf etwa 14,000,000 Thaler zu schätzen, und ferner, was die ohne gesetzlichen Entschädigungs-Anspruch gemäß §. 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erfolgten Kriegs-Leistungen der Gemeinden an Natural-Quartier, so wie die Hand- und Spanndienste betreffe, so lasse sich die Summe, deren es zu ihrer Vergütung bedürfen werde, schwer angeben, so lange die Vergütungs-Sätze nicht festgestellt seien. Lege man hierbei die Sätze des Servis-Tarifs und die Vergütungs-Sätze für den Vorspann in Friedenszeiten zu Grunde, so glaube die Preußische Regierung immerhin auf einen Entschädigungs-Betrag von 4,000,000 Thlrn. rechnen zu sollen. — Landlieferungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1851, d. h. Lieferungen der Kreise an Brod, Getreide, Fourage und Fleisch zur Füllung der Magazine hätten im letzten Kriege überhaupt nicht resp. wenigstens nicht in weiterem Umfange, sondern nur innerhalb des Umkreises einiger weniger Festungen Statt gefunden. Dagegen seien die nach dem Gesetze von

Digitized by Google

1851 den Gemeinden obliegenden Kriegs-Leiſtungen überall in Anſpruch genommen. Insbeſondere ſei verlangt: die Hergabe an Natural-Quartier, die Geſtellung von Arbeitern und Geſpannen zur Armirung von Feſtungen, desgleichen von Vorſpann, endlich die Hergabe von Grundſtücken und Gebäuden für den Kriegsbedarf."

Ueber die formelle Behandlung aller den Gegenſtand dieſes Berichts ausmachenden Petitionen ergab ſich in der Kommiſſion Meinungsverſchiedenheit. Von den beiden Referenten wurde geltend gemacht, daß Spezial-Entſchädigungs-Anſprüche in den bezüglichen Einzel-Staaten zum Austrage gebracht werden müßten und daß die von Efferen aus ſpeziell beantragte Uebernahme aller (alſo auch der geringſten) auf Grund des Geſetzes vom 11. Mai 1851 von den Provinzen, Kreiſen und Gemeinden getragenen Kriegslaſten aus dem Kriege von 1870/71 auf das Deutſche Reich — ſofern dies mit dem Ausdrucke „ganzer Staat" von den Petenten gemeint ſei — nicht für gerechtfertigt erachtet werden könne, falls aber nicht das Deutſche Reich, ſondern der Preußiſche Staat gemeint worden auch dieſer Anſpruch nicht vor das Forum des Reichstages gehöre, vielmehr einzelſtaatliche Angelegenheit ſei. Aus dieſen Gründen einerſeits und andererſeits wegen des gewichtigen Intereſſes der Sache hielten die Referenten Uebergang zur Tages-Ordnung durch Plenar-Beſchluß des Reichstags für angezeigt, die weit überwiegende Mehrheit der Kommiſſion beſchloß indeß:

dem Reichstage zu empfehlen,

daß die Petitionen P. Nr. 543., 598. und 612. — inſoweit ſie die Vergütung der auf Grund der Geſetze vom 27. Februar 1850 und 11. Mai 1851 unentgeltlich gewährten Kriegs-Leiſtungen aus den Kriegs-Entſchädigungs-Geldern beanſpruchen der Reichs Regierung zur Berückſichtigung überwieſen werden.

Digitized by Google

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

1. (P. 540) 10. (P. 549.) 17. (P. 556) 33. (P 573.) 34. (P. 574.) 39. (P. 580.) 52. (P. 594.) 53 (P. 595) 61. (P. 604.) 65. (P. 608.)

Zweites Verzeichniß.

6 (P. 614) 8. (P 618.) 9. (P. 619.) 11 (P. 621.) 13 (P. 623.) 17. (P. 627) 22. (P. 632.) 23. (P. 633.) 29. (P. 639) 32. (P. 642.) 36. (P. 646.) 40. (P. 650.) 43. (P. 653.) 45. (P 655.) 46 (P. 656.) 47. (P. 657)

Berlin, den 3. November 1871.

Die Kommissien für Petitionen.

Dr. **Stephani,** Vorsitzender. **Albrecht.** Dr. **Banks. von Below.** Graf **Bethusy-Huc. von Cranach. Dernburg. Dickert.** Frhr. **von Dörnberg. Düesberg.** Dr. **Grimm. Günther** (Sachsen). **Jacobi. von Kusserow.** Frhr. **von Landsberg. Lentz. Louis. Ludwig. von Mallinckrodt.** Dr. **Mousang. von Oheimb. Schels. Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). Dr. **Wehrenpfennig.** Dr. **Weigel. Westphal.**

Digitized by Google

№ 45.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes (Nr. 5. der Drucksachen) mit den in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung ist der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes zu verwenden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist bis zur Wiedererreichung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus anderen, als den im Artikel 70. der Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich aufgeführten Bezugsquellen fließenden (zufälligen) Einnahmen des Reichs, und

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Absatz 2. unverändert.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und

Digitized by Google

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.	2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.
§. 3.	§. 3. (jetzt §. 2.)
Die Verwaltung des Reichsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.	Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.
Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.	Absatz 2. unverändert.
Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.	Absatz 3. unverändert.
Urkundlich ꝛc.	Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.	Gegeben ꝛc.

Berlin, den 4. November 1871.

Digitized by Google

№ 46.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Antrag

zu

Nr. 34. der Druckſachen.

Der Reichstag wolle beſchließen:

Nach erfolgter Genehmigung der Geſetz-Vorlage, betreffend die Einführung des Geſetzes des Norddeutſchen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterſtützungswohnſitz in Württemberg und Baden, den Herrn Reichskanzler zu erſuchen:

1) durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feſtſtellen zu laſſen, ob die, ſowohl nach dem Geſetze über den Unterſtützungswohnſitz vom 6. Juli 1870, als nach dem Geſetze über die Freizügigkeit vom 1 November 1870 unerläßliche Feſtſtellung des Perſonenſtandes der Bundes-Angehörigen geregelt und ſicher geſtellt iſt, und
2) wenn ſich ergeben ſollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall iſt, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieſer Angelegenheit im Wege der Reichsgeſetzgebung herbeizuführen.

v. Bonin.

Digitized by Google

№ 47.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 2. November 1871

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich das Reichskanzler-Amt ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die nachstehend genannten Beamten bereit sein werden, mit den Herren Kommissarien des Reichstages für die Etatsberathung in Verbindung zu treten, und zwar:

der Herr Geheime Regierungs-Rath Dr. Michaelis für den Hauptetat und die Etats des Reichskanzler-Amts, des Rechnungshofes, des Bundes-Oberhandelsgerichts, der Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen und Verbrauchssteuern und der verschiedenen Einnahmen,

der Herr Wirkliche Legations-Rath von Bülow für den Etat des Auswärtigen Amtes,

die Herren Oberst von Karczewski und Wirklicher Geheimer Kriegs-Rath Glogau für den Etat der Verwaltung des Reichsheeres,

die Herren Geheimer Admiralitäts-Rath Jacobs und Kapitain-Lieutenant Stenzel für den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine,

die Herren Geheimen Ober-Posträthe Wolff und Dunkel für den Etat der Reichspostverwaltung,

die Herren General-Telegraphen-Direktor von Chauvin und Geheimer Regierungs-Rath Blindow für den Etat der Reichs-Telegraphen-Verwaltung,

der Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amt, Herr Obergüterverwalter Kraefft, für den Etat der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren,
hier.

Digitized by Google

№ 48.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 2. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den am 31. v. Mts. in Berlin unterzeichneten

Auslieferungs-Vertrag zwischen Deutschland und Italien, nebst Separat-Protokoll von dem nämlichen Tage,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine deutsche Uebersetzung, sowie eine erläuternde Denkschrift, ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part et

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque de malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Bernard König, Son Conseiller intime de Légation,

Sa Majesté le Roi d'Italie;

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contractantes à cause d'un des faits ci-après

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reiches, einerſeits, und

Seine Majeſtät der König von Italien andererſeits,

ſind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher abzuſchließen, und haben zu dieſem Zwecke mit Vollmacht verſehen, und zwar:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

den Herrn Bernhard König, Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath,

Seine Majeſtät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen de Lanay, Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, König von Preußen,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten ſich durch gegenwärtigen Vertrag, ſich einander in allen nach den Beſtimmungen deſſelben zuläſſigen Fällen diejenigen Perſonen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachſtehend aufgezählten Handlungen, ſei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklageſtand verſetzt, oder zur gerichtlichen Un-

Digitized by Google

énumérés se trouveraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;
4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;
7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurable ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;
11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;
12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;
13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
14) Pour faux serment;

terſuchung gezogen ſind, und im Gebiete des anderen Theiles ſich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todtſchlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorſätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Ausſetzung oder vorſätzlicher Verlaſſung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechſelung oder Unterſchiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menſchen;
6) wegen vorſätzlicher und rechtswidriger Beraubung der perſönlichen Freiheit eines Menſchen, ſei es, daß ſich eine Privatperſon oder ein öffentlicher Beamter derſelben ſchuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Perſonen des einen oder anderen Geſchlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieſelbe durch die Landesgeſetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht iſt;
10) wegen vorſätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menſchen, welche eine unheilbare oder vorausſichtlich unheilbare Krankheit oder Verunſtaltung oder den Verluſt des unbeſchränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorſatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebſtahls, ſofern er unter erſchwerenden Umſtänden erfolgt iſt (ſchwerer Diebſtahl), oder ſofern der Werth des geſtohlenen Gegenſtandes 1000 Franken überſteigt;

wegen Raubes und Erpreſſung;

12) wegen Unterſchlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieſelbe von der Landesgeſetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht iſt, und wegen Betruges, ſofern der Werth des Gegenſtandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken überſteigt;
13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmaſſe;
14) wegen Meineides;

Digitized by Google

15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;

16) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;

18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

20) Pour incendie volontaire;

21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:
Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;
Pour échouement volontaire d'un navire;
Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung Seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
Widerstand gegen den Schiffsführer Seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Digitized by Google

24) Pour destruction en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 2.

Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand, aucun Allemand au Gouvernement Italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'agit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est in Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu, qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer de cette demande au premier cas le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, au second cas le Gouvernement sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis et si un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die Italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der Deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen

Digitized by Google

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en même temps par un autre ou plusieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouvernement qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

oder der anderen Regierung ausliefern. Wenn die Seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleichzeitig Seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt.

Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement Italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die Seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die Seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person einem der Deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die Seitens der Deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die Seitens der Italienischen Regierung reklamirte Person in einem der Deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Article 4.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits com-

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufge-

Digitized by Google

muns mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que, après avoir été puni ou acquitté du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

führten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Article 5.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites judiciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Article. 6.

L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait a être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Article 7.

L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un

Artikel 7.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den

Digitized by Google

mandat d'arrêt, ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Article 8.

Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existance d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Article 9.

Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que tout autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou

Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, so wie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofs oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden.

Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 10.

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Ge-

Digitized by Google

déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

genſtände der gedachten Art erſtrecken, welche von dem Angeſchuldigten in dem Lande, in welches er ſich geflüchtet hat, verſteckt oder hinterlegt worden ſind, und die daſelbſt ſpäter aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Perſonen an den erwähnten Gegenſtänden vorbehalten, und es ſollen ihnen dieſelben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens koſtenfrei wieder ausgehändigt werden.

Article 10.

L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes des deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, ſo geſtatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienſtſchiffen, ſofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In dieſem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatiſchem Wege Seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisſtücke dafür, daß es ſich nicht um ein politiſches oder rein militäriſches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzeſten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Koſten der reklamirenden Regierung Statt.

Article 11.

Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part d'autre, à les supporter elle-mêmes.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile verzichten auf die Erſtattung derjenigen Koſten, welche ihnen aus der Feſtnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus deſſen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachſen. Sie wollen vielmehr dieſe Koſten gegenſeitig ſelbſt tragen.

Article 12.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou toute autre acte d'instruction ou de procédure une commission

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nicht politiſchen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des andern vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Unterſuchungshandlung für nothwendig erachtet, ſo wird zu dieſem Zwecke ein Erſuchs-

Digitized by Google

rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles commerciales au médico-légales.

Article 13.

Si dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

En cas de consentement du témoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaitra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

schreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Statt gegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten. Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenhalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet. In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Digitized by Google

Article 14.

Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Theile geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen, werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Article 15.

Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Artikel 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Article 16.

Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1er Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Digitized by Google

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1er Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il demeurera en vigueur pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin ce 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) **Launay.** (L. S.)

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren. Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

(gez.) **König.** (gez.) **Launay.**

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

> Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) **Launay.** (L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

> Es ist nicht nothwendig, daß die Correspondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der Deutschen Reichs-Regierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

(gez.) **König.** (gez.) **Launay.**

Digitized by Google

Denkschrift.

Bereits vor Gründung des Deutschen Reiches hatte die Königlich Italienische Regierung den Wunsch ausgesprochen, mit dem Norddeutschen Bunde einen Auslieferungs-Vertrag abzuschließen, und dabei sich bereit erklärt, den zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien am 9. Februar 1870 (B.-G.-Bl. S. 53) abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrag den Verhandlungen zum Grunde zu legen.

Das Bundes-Präsidium war diesem Wunsche um so bereitwilliger entgegengekommen, als die gesteigerten Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ländern die Regelung dieser Angelegenheit auch im Interesse des Bundes wünschenswerth erscheinen ließen.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches mußten die behufs Abschließung des Auslieferungs-Vertrages mit der Königlich Italienischen Regierung angeknüpften Verhandlungen sowohl wegen der geographischen Lage der Süddeutschen Staaten, als auch aus dem Grunde eine erhöhte Bedeutung erlangen, weil zwischen diesen Staaten und Italien erst neuerdings besondere Verträge wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden waren (Auslieferungs-Vertrag vom 30. März 1867 zwischen Baden und Italien, vom 18. September 1868 zwischen Bayern und Italien und vom 3. Oktober 1869 zwischen Württemberg und Italien).

Die einheitliche Regelung der fraglichen Materie gegenüber Italien für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches erschien unerläßlich.

In Folge der fortgesetzten Verhandlungen ist am 31. Oktober d. J. zwischen dem Deutschen Reiche und Italien ein Auslieferungs-Vertrag zum Abschlusse gekommen, welcher einestheils unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuches sich an den mit dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern anschließt, anderntheils aber eine Anzahl von Bestimmungen enthält, welche den erwähnten Süddeutschen Verträgen entnommen sind und welche sich insbesondere auf eine erweiterte gegenseitige Rechtshülfe in Strafsachen beziehen.

Indem daher zur Erläuterung der einzelnen Vertragsbestimmungen im Allgemeinen auf den Inhalt der Denkschrift verwiesen werden darf, welche dem unter Nr. 49. der Drucksachen der Reichstagssession 1870 vorgelegten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien beigegeben war, wird zur Hervorhebung und Begründung der Unterschiede zwischen beiden Konventionen noch das Folgende bemerkt.

Art. 1.

Dieser Artikel weicht im Eingange insofern von dem mit Belgien ab-

Digitized by Google

geschlossenen Verträge ab, als im Anschlusse an die Süddeutschen Verträge ausdrücklich hervorgehoben ist, daß die Verurtheilung beziehungsweise Verfolgung der reklamirten Person durch die Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates für letztern maßgebend sein soll.

In Betreff der einzelnen strafbaren Handlungen, welche die Auslieferung nach sich ziehen, sind bei Nr. 3. und 4. die Worte „au dessous de sept ans" weggelassen, weil die §§. 221. und 235. des Deutschen Strafgesetzbuches diese Altersgrenze nicht kennen. Ebenso ist in Nr. 3 an Stelle des Wortes prémedité zur Bezeichnung des Vorsatzes der Ausdruck volontaire gewählt und bei Nr. 4. mit Rücksicht auf §. 236. des Deutschen Strafgesetzbuches der Zusatz mineure gestrichen.

Zu Nr. 6. sind die Worte soit par un officier public hinzugefügt, was im Hinblicke auf §. 341. des Deutschen Strafgesetzbuches unbedenklich erscheint.

Die Nr. 9. und 10. des Belgischen Vertrages sind gestrichen, weil ein von der Italienischen Regierung geforderter Zusatz en public zu dem Deutschen Begriffe des Verbrechens nicht paßte, andererseits aber die schwereren Fälle bereits unter Nr. 8. des gegenwärtigen Vertrages fallen.

In Nr. 9. (Nr. 11. des Belg. Vertrages) ist auf Wunsch der Italienischen Regierung das Wort habituelle weggelassen, dagegen zur Sicherung der Reciprocität der Zusatz dans les cas prévus etc. gemacht.

In Nr. 10. (Nr. 12. des Belgischen Vertrages) ist mit Rücksicht auf § 224. des Deutschen Strafgesetzbuches das Merkmal der dauernden Arbeitsunfähigkeit in Fortfall gebracht, andererseits aber die Entstellung (déformation) eingeschoben.

Bei Nr. 11. (Nr. 13. des Belgischen Vertrages) ist auf Wunsch der Italienischen Regierung nur der schwere Diebstahl als zur Auslieferung geeignet anerkannt worden, da bezüglich des einfachen Diebstahls die Kosten der Auslieferung und der dem Reklamirten durch den Transport zugefügte Nachtheil bei der räumlichen Entfernung beider Gebiete nicht im Verhältniß zu der Bedeutung der strafbaren Handlung stehen würde. Aus demselben Grunde ist bei Nr. 12. (Nr. 15. des Belgischen Vertrages) der Zusatz „en tant que la valeur" etc. erfolgt.

Im letzten Alinea der Nr. 23. (Nr. 26. des Belgischen Vertrages) sind auf Wunsch der Italienischen Regierung die Worte avec violences et voies de fait weggelassen, dagegen am Schluß die Worte dans les cas prévus etc. neu aufgenommen worden.

Nr. 24. (Nr. 27. des Belgischen Vertrages) hat eine generellere Fassung erhalten, um die hier vorliegende Kasuistik des Belgischen Vertrages zu vermeiden.

Art. 2. und 4.

Im Art. 2 ist als Alinea 2. ein den Verträgen zwischen den Süddeutschen Staaten und Italien entsprechender Zusatz gemacht und der Art. 2. des Belgischen Vertrages näher präzisirt worden. Der Schluß des Art. 4 entspricht gleichfalls den Süddeutschen Verträgen.

Art. 6 bis 9.

Diese Artikel sind den Süddeutschen Verträgen nachgebildet und zum Theil wörtlich entnommen.

Nach Art. 7. kann die Auslieferung auch auf Grund eines richterlichen Verhaftsbefehles oder eines ähnlichen Aktes von gleicher Wirkung erfolgen. Es ent-

Digitized by Google

ſpricht dies nicht nur dem §. 28. des Deutſchen Rechtshülfegeſetzes vom 21. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 305.), ſondern auch den Verträgen der Süddeutſchen Staaten mit Italien.

Die im Art. 8. feſtgeſetzte Friſt von zwanzig Tagen iſt an Stelle der im Bayeriſchen Vertrage Art. 11. vorgeſehenen einmonatlichen Friſt getreten. Eine weitere Herabminderung hat mit Rückſicht auf den Umſtand, daß im Winter durch Naturereigniſſe die Kommunikation zwiſchen Deutſchland und Italien leicht unterbrochen ſein kann, nicht angemeſſen erſchienen.

Art. 10. 11.

Art. 10. iſt mit Rückſicht auf die thatſächlichen Verhältniſſe und auf den Wunſch der Italieniſchen Regierung aufgenommen. Art. 11. entſpricht dem Art 10. des Belgiſchen Vertrages.

Art. 12. bis 15.

Die Art. 12. bis 15. enthalten die aus den Süddeutſchen Verträgen entnommenen Beſtimmungen über eine erweiterte gegenſeitige Rechtshülfe in Strafſachen, insbeſondere über die Erledigung von Requiſitionen und die Mittheilung von Strafurtheilen.

Art. 16.

Als Anfang der Gültigkeit des Vertrages iſt der 1. Januar 1872 beſtimmt, weil mit dieſem Zeitpunkt das Deutſche Strafgeſetzbuch im ganzen Reiche in Kraft tritt.

Digitized by Google

№ 49.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

In der Sitzung vom 31. Mai d. J. hat der Reichstag beſchloſſen, die Petitionen aus den Bürgermeiſtereien Meiſenheim und Burgbrohl, aus Mainz, St. Johann, Polch, Ahrweiler, Butz, Gelsdorf im Kreiſe Kreuznach, Caſtel, St. Wendel, Waldmor, Beuthen, Königsfeld, der Lokal-Abtheilung Cöln des landwirthſchaftlichen Vereins, aus Andernach, Bettburg, Hildesheim und Düren in Bezug auf die Vergütungen für die während des Krieges gegen Frankreich von den Gemeinden geſtellten Fuhrwerke dem Herrn Reichskanzler mit dem Antrage zu überweiſen:

1) den Petenten für die Fuhrwerke eine Vergütung aus der Bundeskaſſe zu gewähren, welche den für gewöhnliche Zeiten ortsüblichen Preiſen entſpricht;
2) die Lücke, welche das Geſetz vom 11. Mai 1850 hinſichtlich des Maßſtabes der Vergütung für die auf unbeſtimmte oder auf längere Zeitdauer requirirten Fuhrwerke enthält, im Wege der Geſetzgebung zu beſeitigen.

Der Unterzeichnete beehrt ſich den Herrn Reichskanzler um Mittheilung über die Lage, in welcher die Angelegenheit ſich zur Zeit befindet, zu erſuchen.

Berlin, den 4. November 1871.

von Mallinckrodt.

Unterſtützt durch:

Grosman (Stadt Cöln). Schroeder (Lippſtadt). Dr. Schmid (Aichach). Greil. Dr. Mayer (Donauwörth). Windthorſt (Meppen). Dr. Thaniſch. Bernards. Lingens. Fier. Dr. Schüttinger. Lugſcheider. Dr. Krebs. Ruſſell. Obermayr. Freiherr von Ketteler (Baden). Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Lenthe. Dr. Rieper. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Grosman (Landkreis Cöln). Evers. Lucius (Geilenkirchen). Decker (Düren). Dr. Mouſang. von Kehler. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lender. Probſt. Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Ow. A. von Grand-Ry. Dr. Lieber. Schels.

Digitized by Google

№ 50.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Berlin, den 5. November 1871.

Im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers beehrt ſich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Geſetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen,

nebſt Motiven, wie ſolcher vom Bundesrathe beſchloſſen worden, dem Reichstage zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme ganz ergebenſt vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in 10 Groschen, der Groschen in 10 Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69½ Stück, und Reichsgoldmünzen zu 30 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 46½ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,
62,775 Zwanzig-Mark-Stücke
und
41,85 Dreißig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift: „Deutsche Reichsmünze“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß

Digitized by Google

des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Sie werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" führt.

Ihr Durchmesser soll betragen, und zwar:

für das Zehnmarkstück 18 Millimeter,
für das Zwanzigmarkstück 22½ Millimeter
für das Dreißigmarkstück 25 Millimeter.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§. 7.

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung im Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der Süddeutschen Währung, der Lübischen oder Hamburgischen Kurant-Währung, oder in Bremischen Thaler Gold zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 3 Thlr. $^{24}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werth von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 6 Thaler $1^{17}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung;

das Dreißig-Mark-Stück zum Werth von 10 Thalern oder 17 Fl. 30 Kr. süddeutscher Währung, 25 Mark Lübischer und Hamburgischer Kurant-Währung, 9 Thlr. $2^{10}/_{31}$ Grote Gold Bremer Rechnung.

§. 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch

Digitized by Google

gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung desjenigen Staats, für welchen die Münzen geprägt sind, zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei den Kassen dieses Staats stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§. 10.

Die Bestimmung im zweiten Alinea des Artikels 11 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 wird aufgehoben.

§. 11.

Sobald der zunächst auszuprägende Betrag von Goldmünzen (§. 6) in Verkehr gebracht ist, sind die derzeit im Umlauf befindlichen deutschen Goldmünzen durch die Staaten, für welche sie ausgeprägt sind, einzuziehen.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) maßgebend.

§ 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Es bestehen zur Zeit im Gebiet des Deutschen Reichs folgende Münzsysteme:

I. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 12 Pfennigen, in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Frankfurt a. M.), Lauenburg, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt Unterherrschaft, Waldeck, in den Reußischen Fürstenthümern, Schaumburg-Lippe, Lippe;

II. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 10 Pfennigen, im Königreich Sachsen, Sachsen-Gotha. Sachsen-Altenburg;

III. Der Thalerfuß, der Thaler eingetheilt in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen, in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz;

IV. Die Kurantwährung, die Mark-Kurant eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen,
in Lübeck und Hamburg — wo außerdem für den Großhandel eine auf Feinsilber in Barren begründete besondere Hamburger Bankvaluta 59½ Mark auf das metrische Pfund Feinsilber besteht —;

V. Der Süddeutsche Münzfuß, der Gulden eingetheilt in 60 Kreuzer, in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern, Frankfurt a. M., Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt Oberherrschaft;

VI. Die Thaler-Gold-Währung, der Louisd'or oder die Pistole, gerechnet zu 5 Thaler und der Thaler eingetheilt in 72 Grote zu 5 Schwaren, in Bremen;

VII. Das Französische Frankensystem, der Frank eingetheilt in 100 Centimen, in Elsaß-Lothringen.

Es bedarf nur dieser Aufzählung und des Hinweises auf die Anomalie, daß Deutschland ein einheitliches Handelsgebiet mit eigenen Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern bildet und doch kein einheitlich geregeltes Münzwesen besitzt, um diesen Zustand als einen fortan unhaltbaren erkennen zu lassen. Er konnte trotz seiner Mangelhaftigkeit so lange bestehen, als der Zustand des öffentlichen Rechts der Durchführung einer Reform kaum zu überwindende Schwierigkeiten entgegensetzte. Nachdem aber Art. 4 der Reichsverfassung die Ordnung des Münzsystems in die Zuständigkeit des Reichs verlegt hat, kann eine gesetzliche Aenderung der seitherigen Zustände nicht länger verschoben werden.

Schon der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hatte eine einheitliche Regelung der Münzverhältnisse nicht nur für Norddeutschland, sondern für Gesammtdeutschland

Digitized by Google

in Aussicht genommen, und zur Vorbereitung dieser Gesetzgebung durch Beschluß vom 8. Juni v. J. für den Herbst 1870 eine umfassende Enquête über die Münzfrage angeordnet. Der Krieg verhinderte die Ausführung dieses Beschlusses. Inzwischen haben die Folgen des Krieges die Lage dergestalt geändert, daß es sich nicht empfiehlt, die über die Reform des Münzwesens zu fassenden Entschlüsse der, von der Anstellung einer Enquête unzertrennlichen Verzögerung auszusetzen. Auf die Enquête kann um so leichter verzichtet werden, als wohl kaum je eine nichtpolitische Frage Gegenstand so eingehender und lebhafter öffentlicher Diskussion gewesen ist, als in den beiden letzten Jahren die Münzfrage. Die verschiedenen Richtungen haben sich nicht nur vollständig und gründlich ausgesprochen, es ist auch in letzter Zeit unverkennbar eine Klärung der Ansichten eingetreten, so daß eine Enquête, deren Hauptaufgabe eben diese Klärung gewesen wäre, nicht mehr erforderlich erscheint.

Es darf zunächst als unzweifelhaft angesehen werden, daß bei Unänderung des deutschen Münzwesens die bestehende reine Silberwährung nicht aufrecht erhalten werden kann.

Der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 läßt als Goldmünzen nur die Deutsche Krone und halbe Krone zu, Münzen, die weder in einem festen und rationellen Verhältniß zu unseren Rechnungsmünzen stehen, noch den Münzsystemen anderer Länder sich anschließen. Dieselben haben im inneren Verkehr sich durchaus nicht einzubürgern vermocht und ebensowenig im internationalen Verkehr eine Bedeutung gewinnen können, da sie, um im Auslande in den Verkehr zu treten, ebenso sehr der Ummünzung bedürfen, wie Goldbarren. Die Folge ist gewesen, daß der Verkehr in Deutschland auf die schwer ins Gewicht fallenden und daher nicht nur für größere Zahlungen, sondern selbst für den täglichen Verkehr unbequemen Silbermünzen angewiesen war. Die Unbequemlichkeit der Silbermünzen führte mit Nothwendigkeit zu einem sehr umfangreichen Umlaufe papierner Zahlungsmittel, die in regelmäßigen Zeiten als eine willkommene Erleichterung der Zahlungen gern genommen werden, in kritischen Perioden erwachenden Mißtrauens aber erhebliche Gefahren in sich bergen. Der durch den ausschließlichen Silberumlauf geschaffene künstliche Bedarf nach papiernen Zahlungsmitteln legte der Bankgesetzgebung Rücksichten auf, welche einer durchgreifenden und rationellen Ordnung des Bankwesens durch eine gemeinsame deutsche Bankgesetzgebung schwer zu überwindende Hindernisse bereiteten.

Der Auffassung, daß dieser Lage gegenüber die Einführung umlaufsfähiger Goldmünzen eine dringliche Aufgabe sei, hat die Bundesgesetzgebung dadurch einen prägnanten Ausdruck gegeben, daß sie durch die Gesetze über die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten und Papiergeld die Schaffung neuer Notenprivilegien und Papiergeldemissionen vorläufig inhibirte, um zunächst durch Reform des Münzwesens für die definitive Ordnung der Banknoten- und Papiergeldausgabe einen geeigneten Ausgangspunkt zu gewinnen. Daß sie hierbei die Herstellung eines Umlaufs von Goldmünzen in erster Linie im Auge hatte, ist mehrfach ausgesprochen worden.

Wenn sonach die Nothwendigkeit der Herstellung eines Umlaufs von Goldmünzen außer Zweifel steht, so kann es sich nur noch fragen, ob als Endziel die sog. Doppelwährung oder die reine Goldwährung ins Auge zu fassen sei.

Da es unmöglich ist, die Adern des Verkehrs mit einem Schlage mit Goldmünzen zu füllen, und ebenso plötzlich die vorhandenen Silberkurantmünzen einzuziehen, so wird zunächst jedenfalls ein Zustand eintreten müssen, welcher dem

Digitized by Google

der sog. Doppelwährung insofern entspricht, als die bisher ausgeprägten Silberkurantmünzen und die neuen Goldmünzen als gleichberechtigte Zahlungsmittel mit fixirtem Umrechnungsverhältniß neben einander bestehen.

Zur praktischen Entscheidung kommt die Frage der Doppel- oder einfachen Gold-Währung, sobald die Bestimmungen über die künftige Ausprägung von Silbermünzen getroffen werden, indem die Doppelwährung die Ausprägung vollhaltiger Silberkurantmünzen bedingt, die reine Goldwährung dagegen voraussetzt, daß die Silbermünzen unterwerthig ausgeprägt werden und nur für solche Beträge gesetzliche Zahlungsmittel bilden, welche in Goldmünzen nicht gezahlt werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf konnte, da Bestimmungen über die künftigen Silberausprägungen außerhalb seiner Aufgaben liegen, diese praktische Entscheidung nicht treffen, jedoch wurde bei der Feststellung seiner Bestimmungen davon ausgegangen, daß als Endziel der deutschen Münzreform die reine Goldwährung ins Auge zu fassen sei. Die dem System zu Grunde liegende Rechnungs-Einheit ist der zehnte Theil einer Goldmünze.

Als zweites unerläßliches Erforderniß der deutschen Münzreform ist die dezimale Theilung zu erkennen.

Der hiernach der Gesetzgebung gestellten Aufgabe kann in doppelter Weise näher getreten werden: einmal, indem man zugleich den Versuch unternimmt, eine universelle internationale Münze anzustreben, sei es durch Anbahnung einer internationalen Konvention, sei es durch Anschluß an ein, auf einem großen Gebiet der handeltreibenden Welt bereits in Geltung stehendes System. Oder aber, indem man sich darauf beschränkt, ein den Bedürfnissen und Gewohnheiten des eigenen Territoriums angepaßtes, auf die Ausdehnung über dessen ganzes Gebiet berechnetes und in diesem Sinne nationales System zu wählen.

Von dem Versuche, eine internationale Münze zu schaffen, wird abgesehen werden müssen. Die gegenwärtige Lage läßt nicht erwarten, daß eine Verständigung über Gewicht und Feingehalt einer solchen Münze, an welcher Verständigung außer den Hauptnationen Europa's jedenfalls auch die Vereinigten Staaten von Amerika betheiligt sein müßten, so bald zu erreichen sein würde. Die Rücksicht auf die internationale Münzeinigung müßte also unter allen Umständen die nationale Münzreform verzögern. Allein ganz abgesehen von der Schwierigkeit einer Verständigung über eine gemeinsame Münze, stellen sich der Annahme einer sog. Weltmünze so gewichtige Bedenken entgegen, daß bei allem Reiz, welchen ein einheitliches, über die ganze gesittete Welt verbreitetes Münzsystem dem menschlichen Geiste bietet, an die Erreichung dieses idealen Zustandes im Münzwesen kaum zu denken sein wird.

In Deutschland legt man auf die Erhaltung der Vollwichtigkeit des Geldumlaufs mit Recht den allergrößten Werth und erkennt es als eine Pflicht des Staates an, die aus seiner Münzstätte hervorgegangenen Münzen, wenn sie durch den Umlauf allmälig unter das zulässige Passirgewicht herabgesunken sind, — sofern sie nur keine Spuren absichtlicher oder gewaltsamer Beschädigung an sich tragen — zum vollen Nennwerth einzulösen und auf diese Weise den gesetzlichen Münzfuß, soweit menschenmöglich, unverändert aufrecht zu erhalten.

In anderen Ländern herrschen nicht so strenge Grundsätze. In England z. B. erkennt der Staat eine Pflicht zur Einlösung der durch die regelmäßige Abnutzung zu leicht gewordenen Goldmünzen nicht an. Dieselben werden vielmehr, sofern sie zur Bank gelangen, nur zerschnitten und in diesem Zustande, welcher sie für den ferneren Umlauf unfähig macht, dem Eigenthümer zurückgegeben. Die Folge

Digitized by Google

davon ist, daß Jedermann sich hütet, Goldstücke, welche das Passirgewicht nicht erreichen, zur Bank zu bringen, und daß dieselben um so länger und sicherer im Umlauf sich erhalten, je mehr ihnen am gesetzlichen Gewichte fehlt. Nicht besser ist es im Gebiete der sogenannten lateinischen Münzkonvention, also namentlich in Frankreich, bestellt, indem der Staat dort keine Einlösungspflicht anerkennt und keine Einrichtung getroffen hat, welche geeignet wäre, die nicht mehr vollwichtigen Münzen aus dem Verkehre zu entfernen.

Ein Anschluß an eine der bestehenden Goldmünzen würde nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn die übereinstimmenden fremden gleichwerthig mit den einheimischen Goldmünzen neben einander umlaufen könnten. Dies vorausgesetzt, würde die Aufrechterhaltung jener so höchst wichtigen Garantie für die Vollwichtigkeit unseres Münzumlaufs von keinem praktischen Effekt sein, vielmehr der Durchschnittswerth der in Deutschland umlaufenden Goldmünzen von dem Gehalt der einströmenden fremden Münzen, der nicht unter gleichen Garantieen steht, abhängig werden.

Ferner ist es eine durch die Erfahrungen der letzten beiden Jahrzehnte reichlich erhärtete Thatsache, daß es unmöglich ist, auch durch strenge Verbote die papierenen Zahlungsmittel von Nachbarländern aus dem Verkehr fern zu halten, welche ein übereinstimmendes Münzsystem haben. Bei internationaler Uebereinstimmung der Münzsysteme ist also der Geldumlauf jedes einzelnen Staates in Gefahr, an den Nachtheilen betheiligt zu werden, welche durch übermäßige Noten- und Papiergeldemissionen des Nachbarlandes herbeigeführt werden. Daß solche Gefahr keine unbedeutende ist, lehrt ein Blick auf die Banknoten- und Papiergeldverhältnisse gerade der Länder, mit deren Münzsystemen das unsrige in Uebereinstimmung gebracht werden müßte. In Frankreich besteht ein Zwangskurs für Banknoten und in Oesterreich, welches seine Goldausmünzungen dem Frankensysteme angepaßt hat, ist die Wiederherstellung der Vollwerthigkeit der Papiervaluta noch nicht erreicht. Eine internationale Münzeinigung mit den Nationen des europäischen Kontinents auf den Grundlagen, wie sie gegenwärtig geboten werden können, entbehrt der unerläßlichen Garantien und droht die Münz- und Papiergeldpolitik des einzelnen betheiligten Staates von Entschlüssen der Nachbarstaaten abhängig zu machen, auf welche ihm eine Einwirkung nicht zusteht. Sie schmälert mit einem Worte der Münz- und Papiergeld-Gesetzgebung in ihren auf die Aufrechterhaltung eines soliden inländischen Geldumlaufs gerichteten Bestrebungen die Möglichkeit und Sicherheit des Erfolges, weil sie derselben die Macht über den heimischen Geldmarkt entwindet.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß die Umrechnung der bestehenden Werthe in die Frankenwährung, welche als Grundlage eines internationalen Systems zunächst in Frage kommen würde, keineswegs so einfacher Art ist, wie in vielen Kreisen angenommen zu werden pflegt, da die Differenz zwischen dem Franken und 8 Silbergroschen oder 28 Kreuzer Südd., welche ungefähr 1¼ Prozent ausmacht, bei der Umrechnung nicht außer Betracht bleiben könnte. Es würde dem Uebergang in das neue System durch die komplizirte Umrechnung aller Schuld- und Preisverhältnisse eine unberechenbare Schwierigkeit bereitet.

So sehr also Deutschland in seiner auf die Förderung der friedlichen Beziehungen der Völker gerichteten Politik Veranlassung hat, auch den auf internationale Uebereinstimmung des Münzwesens gerichteten Bestrebungen seine Sympathien und jede mit dem eigenen Interesse vereinbare praktische Förderung zu bieten, ebensowenig kann es Veranlassung finden, befriedigende Zustände seines

Digitized by Google

Münzwesens in Frage zu stellen und die Durchführung nothwendiger Reformen durch eine alle bestehenden Vertrags- und Verkehrsverhältnisse empfindlich beeinträchtigende mühsame Umrechnung in die Einheiten eines neuen Münzsystems zu erschweren, lediglich um zu einer rein äußerlichen täglich gefährdeten Uebereinstimmung seines Münzsystems mit denen einiger Nachbarländer zu gelangen. Die Vortheile, welche eine solche theuer erkaufte und doch nur äußerliche Uebereinstimmung unseres Münzsystems mit dem der sogenannten lateinischen Münzkonvention bieten würde, sollen nicht unterschätzt werden; aber es ist auch vor ihrer Ueberschätzung zu warnen. Das Interesse, welches der Reiseverkehr an der internationalen Uebereinstimmung der Münzsysteme hat, ist allerdings ein angenfälliges, aber ein entscheidendes Gewicht kann ihm nicht beigelegt werden. Der internationale Handel aber zahlt in der Regel nicht in Geld, sondern in Wechseln, und Wechsel müssen auch bei übereinstimmender Währung und Rechnungseinheit nach ihrem veränderlichen Kurse, also nach dem Markt-, nicht nach dem Nominalwerthe berechnet werden. Erst wenn der internationale Handel ausnahmsweise zur Ausgleichung durch Baarzahlungen greifen muß, gewinnt die internationale Uebereinstimmung der Münzsysteme für ihn eine reale Bedeutung, indem er mit der nationalen Münze im Auslande zahlen kann, ohne erst die Kosten der Ummünzung tragen zu müssen. Da der Handel baare Ausgleichungen in der Regel zu vermeiden sucht und die in Ausnahmefällen zu tragenden Prägungskosten immer nur einen verhältnißmäßig geringfügigen Betrag repräsentiren, so dürfte dieses beschränkte Interesse zurücktreten müssen gegenüber der Wucht der Interessen der Gesammtheit, welche für Wahrung der vollen Wirksamkeit unserer Münz- und Papiergeldpolitik und für die thunlichste Erleichterung des Ueberganges aus den bestehenden Münzverhältnissen in die neu zu begründende Ordnung sprechen.

Ist hiernach von der Schaffung einer internationalen Münze oder von dem Anschlusse an ein außerdeutsches Münzsystem abzusehen, so wirft sich die weitere Frage auf:

Welche Rechnungseinheit soll dem künftigen Deutschen Münzsystem zu Grunde gelegt werden?

Bei der Wahl des Einheitsstückes ist vorzugsweise Werth darauf zu legen, daß dasselbe auf einem größeren Theile des deutschen Gebietes heimisch sei und dadurch den Gewohnheiten der Bevölkerung möglichst entgegenkomme. Aus diesem Grunde kann so wenig von der Wahl der Krone oder eines Theilstückes derselben wie von der des süddeutschen Guldens die Rede sein. Für die Wahl der Krone ist der Umstand angeführt worden, daß ihr Feingehalt in einem einfachen Verhältniß zu dem bestehenden Gewichtssystem steht. Dieser Vorzug ist aber auch der einzige Grund, welcher für sie angeführt werden kann, und ist nur ein theoretischer. Die Anforderung der Praxis an eine Münze läuft in erster Linie darauf hinaus, daß sie ein bestimmtes unabänderliches Gewicht an Edelmetall enthalte und daß dieses Gewicht durch den Münzstempel in solcher Weise beglaubigt sei, daß die verschiedenen Münzen sich leicht unterscheiden lassen und jeder Versuch, dem Gewichte der Münze Abbruch zu thun, leicht erkennbare Spuren hinterlasse. Ob das in der Münze enthaltene Edelmetall sich in den Einheiten des bestehenden Gewichtssystems leicht ausdrücken läßt, ist für den Verkehr, welchem die Münze zu dienen bestimmt ist, gleichgültig. Von größerer Bedeutung ist, namentlich für Goldmünzen, welche im täglichen Verkehr auf ihr Gewicht häufig geprüft werden müssen, die leichte Ausdrückbarkeit des Bruttogewichts der Münze in den Einheiten des Gewichtssystems. Denn es wäre unleugbar eine große Bequemlichkeit für den Kleinverkehr, wenn Jedermann in der Lage wäre,

Digitized by Google

mit dem üblichen Sortiment von Gewichtsstücken die Prüfung der Vollwichtigkeit einer ihm vorkommenden Goldmünze vorzunehmen. Dieser Anforderung entspricht aber die Krone gerade nicht, da das Bruttogewicht des einzelnen Stückes sich in den Einheiten unseres Gewichtssystems nicht genau ausdrücken läßt. Uebrigens ist auch auf dieses Erforderniß ein entscheidender Werth nicht zu legen. Wenn, wie es im §. 12 des Entwurfs geschieht, die Eichung von Gewichtsstücken zugelassen wird, welche dem gesetzlichen Bruttogewicht und dem Passirgewichte der Goldmünzen genau entsprechen, so läßt sich, mit Hülfe eines solchen Gewichtsstücks, das etwaige Mindergewicht der einzelnen Münze leicht feststellen. Gegen die Festhaltung der Krone spricht entscheidend der Umstand, daß dieselbe sich nicht zu einem Preise tarifiren läßt, der sie den beiden bestehenden Hauptmünzsystemen (der Thaler- und Guldenrechnung) leicht einordnet. Der süddeutsche Gulden herrscht nur auf einem kleineren Gebiete; eine Einheit, welche zum Gulden und gleichzeitig zum Thaler in einfachem Verhältniß stände, ist nicht aufzufinden und zudem müßte bei einer dezimalen Theilung des Guldens die jetzige Zählweise mit 60 Kreuzern doch unter allen Umständen verlassen werden. Die Bevölkerung des süddeutschen Guldengebiets würde darnach in der Annahme des Guldens eine irgend erhebliche Erleichterung nicht zu finden haben.

In Wirklichkeit kann es sich nur um die Frage handeln, ob der Thaler als solcher, oder das ⅓-Thalerstück, der Gulden des 45 Guldenfußes, oder endlich das ½-Thalerstück, die Mark, als Rechnungseinheit bestimmt werden soll.

Von dem Thaler als Rechnungseinheit wird abzusehen sein, weil seine dezimale Theilung zur Folge hätte, daß seine dermalen bestehenden Theilstücke (10, 5, 2½, 1 und ½ Silbergroschen) in gleicher Weise unbrauchbar würden, wie die Theilstücke des Süddeutschen Gulbens (6, 3 und 1 Kr.).

Bleibt hiernach nur die Wahl zwischen dem ⅓-Thalerstücke (Gulden) und der Mark zu ½ Thlr. oder 35 Xr., so sprechen entscheidende Gründe für die Wahl der letzteren. Die Annahme der Mark als Rechnungseinheit führt durch die Hunderttheilung derselben zu einer vollständig in das Dezimalsystem eingepaßten kleinsten Münze, welche sich den in Nord- wie in Süddeutschland bestehenden kleinsten Münzen nahe anschließt, und deren Zehnfaches wieder eine in den Thalerländern bestehende Münze bildet. Der hundertste Theil des Guldens dagegen ist als Einheit dem Verkehr nicht geläufig; er ist zu groß, um als kleinste Theilmünze zu genügen, und die unerläßliche Theilung desselben würde zu einem Verlassen der reinen Dezimaltheilung führen. Sodann würde die Einführung des Guldens zur Folge haben, daß in Deutschland ein Goldgulden geschaffen würde, welcher dem in Oesterreich durch Gesetz vom 9. März 1870 eingeführten sehr nahe stände. Nach jenem Gesetze wird nämlich das Pfund rauh zu $^{9}/_{10}$ Feingehalt zu 77½ Achtgulden-(20 Franken)Stücken, also zu 620 Gulden ausgebracht, während in Deutschland nach den weiter unten näher begründeten Vorschlägen aus einem Pfunde rauh zu $^{9}/_{10}$ Feingehalt 627¾ Gulden auszubringen wären. Gegen die Schaffung einer gleichnamigen und im Werthe der des Nachbarlandes so nahe stehenden Rechnungsmünze sprechen die gleichen Bedenken, welche oben gegen den unmittelbaren Anschluß an ein sog. internationales System geltend gemacht sind. Nimmt man hinzu, daß die Zehntheilung des Groschens in einem Theile des Thalergebietes bereits in Geltung, in einem anderen Theile in frischer Erinnerung ist, und daß der Anschluß Süddeutschlands an ein Münzsystem auf Grundlage der Mark durchaus keine größeren Schwierigkeiten bietet, als ein Anschluß an ein solches auf der Grundlage des Guldens, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Digitized by Google

Der Werth, welcher in weiten Kreisen Süddeutschlands auf die Beibehaltung der Bezeichnungen „Gulden" und „Kreuzer" gelegt wird, ist immerhin zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß der neue deutsche Gulden und Kreuzer ein ganz anderer sein würde, als der jetzige süddeutsche Gulden und Kreuzer, daß man also lediglich einen alten Namen für eine ganz andere Sache haben würde. Gewiß würde es für die Bevölkerung schwieriger sein, sich zu der gewohnten Benennung einen neuen Begriff anzueignen, als es für sie sein wird, mit einem neuen Begriff zugleich sich an eine neue Benennung zu gewöhnen.

Wenn hiernach die Mark zum Werthe von ½ Thalern oder 35 Kreuzern südd. als Rechnungseinheit gewählt wird, so ist zu beachten, daß dieselbe nicht mehr den Werth einer bestimmten Quantität Silber, sondern einer bestimmten Quantität Gold repräsentiren soll. Da die Mark zu klein ist, um selbst als Goldstück ausgeprägt zu werden, so sind Goldmünzen zu wählen, welche ein dezimales Vielfaches derselben darstellen, und es kommt dann darauf an, deren Feingehalt so zu bestimmen, daß sie nach dem bestehenden Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber dem Werthe des entsprechenden Vielfachen eines Dreithalers (35 Kreuzer) gleichkommen. Dem Entwurfe liegt das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber von 15½ zu 1 zu Grunde. Dieses Verhältniß ist bekanntlich das von der französischen Doppelwährung adoptirte, welche sich Menschenalter hindurch soweit bewährt hat, als eine Doppelwährung sich überhaupt bewähren kann. Es hat den Vorzug, daß in einem großen Gebiete das bestehende Münzsystem darauf gebaut ist, wodurch ein Gravitiren der Marktpreise der Edelmetalle nach diesem gegenseitigen Preisverhältnisse hin für längere Zeit gesichert erscheint. Auch wird das öffentliche Bewußtsein sich mit dieser Fixirung am leichtesten befreunden, weil sie die legale Geltung in einem hochkultivirten Nachbarlande für sich hat.

Hiermit sind die Grundlagen des einzuführenden Münzsystems, welches den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes bildet, dargelegt. Die Erläuterung der zur praktischen Durchführung der Aufgabe ins Auge gefaßten Maßnahmen wird sich am besten an die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs knüpfen.

Zu den §§. 1—3.

Die §§. 1—3 enthalten die Grundlegung des Systems. Da aus einem Pfund Silber 20 Thaler, also 9 Mal der Werth von 10 Mark ausgebracht wird, so sind, wenn das oben motivirte Werthverhältniß zwischen Silber und Gold von 1 zu 15½ zu Grunde gelegt wird, aus Einem Pfunde Gold 9 Mal 15½ = 139½ Goldstücke zum Werthe von 10 Mark zu prägen.

Die vorgeschlagene Stückelung der Goldstücke zu 10, 20 und 30 Mark entspricht einer konsequenten dezimalen Theilung, und durch das Dreißig-Mark-Stück wird der Uebergang in das neue System wesentlich erleichtert, da es das Zehnfache der seitherigen im gesammten Gebiete Deutschlands dem Verkehr geläufigen Vereinsmünze, des Thalers, bildet.

Die Theilung der Mark zunächst in Groschen entspricht dem dezimalen System und erhält eine Münze aufrecht, an welche der Kleinverkehr in dem bei weitem größten Theile des Bundesgebiets gewöhnt ist, und welche in der Reichsgesetzgebung bei Werthsangaben vielfach gebraucht ist. Selbstredend bietet die Bestimmung des §. 2. kein Hinderniß, bei Rechnungen die Mark direkt in 100 Pfennige zu theilen.

Digitized by Google

Zu §. 4.

Das für die Reichsgoldmünzen vorgeschriebene Mischungsverhältniß stimmt mit dem der Vereinssilbermünzen, der Deutschen Krone, sowie mit dem der Goldmünzen des lateinischen Münzvereins überein, und ist vom Standpunkte der Münztechnik in neuerer Zeit allgemein als das zweckmäßigste anerkannt.

Zu §. 5.

Um die vollständige Uebereinstimmung sämmtlicher Reichsgoldmünzen zu sichern, ist es unerläßlich, die Form des Gepräges durch das Gesetz festzustellen. Die für die Goldmünzen gewählten Größen stehen in einem angemessenen Verhältnisse zu einander und sichern die leichte Unterscheidbarkeit der verschiedenwerthigen Stücke.

Zu §. 6.

Der durch den §. 6 geschaffene Uebergangszustand hat den Zweck, Vorsorge zu treffen, daß so rasch als irgend möglich der für den Verkehr nöthige Betrag an Goldmünzen hergestellt und in Umlauf gebracht werde. Es geschieht daher während dieses Uebergangszustandes die Ausprägung der Goldmünzen in allen dazu verfügbaren Münzstätten auf Kosten des Reiche, welches überdies durch die Zahlung der französischen Kriegskontribution in die Lage versetzt wird, das nöthige Gold liefern zu können.

Dieser Uebergangszustand wird seinen Abschluß finden, sobald der Verkehr mit der für die Durchführung des neuen Systems nöthigen Menge von Goldmünzen erfüllt ist. Es wird dann der Zeitpunkt gekommen sein, im gesetzlichen Wege die Bestimmungen über die Einziehung der groben Silbermünzen zu treffen und die Münzreform zum Abschluß zu bringen.

Zu §. 7.

Die Bestimmungen des §. 7 sichern eine vollständige Kontrole der Ausprägungen durch das Reich. Die zulässige Abweichung der einzelnen Münzstücke in Feingehalt und Gewicht ist nach den für die Goldkronen geltenden Bestimmungen, welche sich in der Praxis bewährt haben, geregelt. Die Toleranz ist dahin zu verstehen, daß nur bei einzelnen Münzstücken das fixirte Maximum der Abweichung zulässig ist, während im Ganzen der volle normale Feingehalt ausgebracht werden muß.

Zu §. 8.

Durch die Bestimmung, welche den Reichsgoldmünzen die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt, wird während der Uebergangsperiode eine Doppelwährung hergestellt, indem die auf gesetzliche Währung lautenden Zahlungsverpflichtungen nach Wahl des Schuldners sowohl in Reichsgoldmünzen als auch in groben Silbermünzen bisheriger Prägung erfüllt werden können.

Für die Feststellung des Zahlungswerthes der Reichsgoldmünzen gegenüber den Münzen der verschiedenen Münzsysteme ist, soweit die letzteren auf der Silberwährung beruhen, das angenommene Verhältniß des Silbers zum Golde von 1 zu 15½ maßgebend. Das Verhältniß zur Bremischen Goldwährung bestimmt sich durch eine Vergleichung des Feingehalts des Bremischen Thalers Gold mit dem der Reichsgoldmünzen. Da die Goldkrone (= 10 Gramm Gold fein) zu 8⅔ Bremisen ℔Thalern Gold tarifirt ist, so berechnet sich der Werth des Zehn-

Digitized by Google

Markstücks auf 3 Thlr. $^{24}/_{21}$ Grote Bremer Rechnung. Für Elsaß-Lothringen wird die Fixirung des Zahlungswerthes der Reichsgoldmünzen auf dem durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 212.) vorgesehenen Wege erfolgen.

Zu §. 9.

Die im Privatverkehr zulässige Abweichung der Münzen vom Normalgewicht (Passirgewicht) mußte etwas höher gegriffen werden, als die im §. 7 für die Münzfabrikation fixirte Toleranz.

Die ferneren Bestimmungen dieses Paragraphen dienen dazu, die Vollwichtigkeit des Münzumlaufs aufrecht zu erhalten und dadurch einer allmäligen Verschlechterung der Valuta vorzubeugen.

Zu §. 10.

Durch das zweite Alinea des Art. 11 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ist den Vereinsstaaten die Verpflichtung auferlegt, jährlich eine bestimmte Menge Vereinsthaler ausprägen zu lassen. Diese Bestimmung muß in Wegfall kommen, da die fernere Ausprägung vollhaltiger Silbermünzen die Schwierigkeiten der Durchführung des neuen Systems vermehren würde.

Zu §. 13.

In Bayern ist es wegen der besonderen dort obwaltenden Verhältnisse des Kleinverkehrs von Werth, eine Halbtheilung des Pfennigs vornehmen zu können. Es besteht kein Bedenken, die Halbtheilung unter diesen Ausnahmeverhältnissen zuzulassen.

Digitized by Google

№ 51.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag.

Der Reichstag wolle beschließen,

den Reichskanzler aufzufordern:

1. Die Revision des mit dem Königreich Portugal abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 6. Juni 1844, namentlich der Art. 11. und 12. desselben, baldigst herbeizuführen;
2. Einen Konsul in Quilimanc (am Mozambique-Kanal) zu ernennen.

Motive.

Dieser Antrag wurde am 12. Mai 1871 in den Reichstag gebracht, welcher nach der Erklärung des Bundes-Kommissars:

„daß in dieser Sache die Thätigkeit der Bundesvertretung seit Jahren in Anwendung gebracht worden",

zur Tagesordnung überging.

Heute sind die damaligen Zögerungsgründe nicht länger stichhaltig. Die Verhandlungen des Reichstages brachten in Lissabon die Angelegenheit wieder in Fluß. Die Regierung Portugals schlug den korrekten Weg ein.

Am 12. August d. J. brachte der Minister-Präsident Conde d'Avila folgendes Gesetz in die Deputirten-Kammer:

Art. 1. „Auf die Produkte des Bodens und der Industrie aller Nationen sind die Ein- und Ausfuhrzölle anzuwenden, welche in dem konventionellen Tarif bestimmt werden, der dem Portugiesisch-Französischen Traktate vom 11. Juni 1866 hinzugefügt worden.

Art. 2. Die Regierung wird autorisirt, von der Disposition dieses Artikels 1 die Produkte des Landes auszuschließen, wo die Produkte des Bodens und der Industrie Portugals Differentialzöllen unterworfen sind, oder nicht die Behandlung genießen, welche den gleichartigen Produkten anderer Länder bewilligt sind.

Digitized by Google

Art. 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung ist aufgehoben."

Das Deutsche Reich dagegen belastet die Weine Portugals mit höheren Zöllen als wie die Spanischen, ist also jetzt im Unrecht. Die Gründe der bisherigen Verzögerung sind weggefallen und die Handelsinteressen beider Länder fordern dringend eine rasche Ausgleichung, worüber eine offene Erklärung der bedeutendsten Deutschen Häuser in Lissabon vorliegt.

Die Zögerung der Bundesregierung in dem Hafen von Quilimanc einen Konsul zu ernennen, beruht auf der Einrede:

„daß weder die Bedeutung dieser Portugiesischen Kolonie, noch die Interessen der Schiffahrt und des Handels Deutschlands die Ernennung nothwendig oder zuträglich machten".

Gründe wurden nicht angegeben, und scheint die Information eine durchaus ungenügende zu sein.

Livingston spricht sich dahin aus:

„Die Ostküste Afrika's bietet vom 10. bis 15. Grad südlicher Breite einen äußerst fruchtbaren Distrikt von 300 Meilen Ausdehnung, dazu treten noch 400 Meilen für die Baumwollenkultur am Niassa-See. Stuhlrohr, Reis, Häute, Kaffee, Erze, Ebenholz u. s. w. sind die Ausfuhrartikel.

Nun liegt Quilimanc am Ausfluß des großen, das Hinterland aufschließenden Zambesistromes. Der bisher feindliche Häuptling Bongo schloß Frieden und hemmt die Fahrt nicht mehr. Der Hafen ist bereits ein Stapelort und fremde Kaufleute siedelten sich an.

Der Verkehr mit der Transveral-Republik der Boers ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen, um so mehr, da Grenzstreitigkeiten dieses Staats mit Portugal völlig ausgeglichen sind. Der einzige Störenfried an dieser Küste sind die Kolonisten Englands. Unsere Missionäre berichten: daß dort der Weizen 20 bis 30fältig gedeiht, ebenso Obst, Mandeln, Nüsse, Kaffee, Baumwolle und namentlich die Viehzucht. Die Ausfuhr seien Häute, Kupfererze u. s. w. Deutsche Tauschartikel, namentlich Geräthe und Eisenwaaren würden sehr willkommen sein, da jetzt England allein den Markt ausbeute

Abgesehen von diesen allgemeinen Bemerkungen ist schon speziell der Deutsche Handel betheiligt.

Im Journal di Commercia vom 23. September 1871 ist zu lesen: daß die Brigg Trovador aus der Delagoa-Bai mit einer Ladung Borax, Mandelbohnen, Wein, Elfenbein, Wachs, Kokusnüsse, Urcella, Gummi arabicum u. s. w. an deutsche Häuser abging.

Der Handel kennt seine Interessen selbst am besten und wenn er als Pionier, an irgend einer Küste, seine Anker mit Erfolg auswirft, dann ist die heimische Regierung verpflichtet, nach Möglichkeit Förderung und Schutz zu gewähren; billigen Wünschen darf sie nicht entgegen sein. Im vorliegenden Falle würden keine Kosten erwachsen, weshalb will man nicht vorgehen? Durch einen Konsular-Agenten würde die Regierung jene Aufschlüsse erlangen, die ihr augenfällig fehlen. Anders verfährt die Englische Regierung. Sie verfolgt wach-

Digitized by Google

ſam die Berichte ihrer Reiſenden in Bezug auf Handelsverhältniſſe. Den Handelsvertrag mit Frankreich bereitete nicht ein Diplomat, ſondern ein Privatmann, Mr. Cobden, vor und das Land ſetzt ihm ein Denkmal.

Die Einmiſchung eines Privaten wird nicht als ein Eingriff in die Würde und Rechte der Büreaukratie betrachtet.

Berlin den 6. November 1871.

Harkort.

Unterſtützt durch:

Dr. Banks. Dr. Becker. Crämer. Allnoch. Dickert. Duncker. Emden. Dr. Erhard. Eyſold Dr. Francke. Dr. Forchhammer Dr. Gerſtner. Dr. Hänel. Hagen. Herz. Frhr. v Hoverbeck. v. Kirchmann. Kraußold. Hausmann (Lippe). Hausmann (Weſthavelland). Knapp. Klotz. Dr. Löwe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Schulze-Delitzſch. Dr. Seelig. Wiggers. Schenck. Ziegler.

Digitized by Google

№ 52.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden (Nr. 34. der Drucksachen) mit den in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstags.
Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.	**Gesetz,** betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden.
Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:	Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:
§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.	§. 1. Unverändert.
§. 2. An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871 und 30. Juni 1871 treten	§. 2. Unverändert.

Digitized by Google

Vorlage.

Beschlüsse des Reichstags.

für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873 und der 31. Dezember 1872.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Resolution. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1) durch Vermittelung bei den Bundesregierungen feststellen zu lassen, ob die, sowohl nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, als nach dem Gesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 unerläßliche Feststellung des Personenstandes der Bundes-Angehörigen geregelt und sicher gestellt ist, und
2) wenn sich ergeben sollte, daß dies nicht in vollem Umfange der Fall ist, die durchgreifende und gleichmäßige Regelung dieser Angelegenheit im Wege der Reichsgesetzgebung herbeizuführen.

Berlin, den 6. November 1871.

Digitized by Google

№ 53.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Gesetz,

betreffend

die Bildung eines Reichskriegsschatzes.

(Nach den Beschlüssen Dritter Berathung).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Sobald der Preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages verfügt werden.

§. 2.

Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3.

Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesraths ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und

Digitized by Google

vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, ſich von dem Vorhandenſein und der ſicheren Aufbewahrung der Beſtände des Reichskriegsſchatzes Ueberzeugung zu verſchaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage iſt bei deren regelmäßigem jährlichen Zuſammentritt von der Reichsſchulden-Kommiſſion unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweiſung über den Beſtand des Reichskriegsſchatzes Bericht zu erſtatten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 6. November 1871.

Der Präſident des Deutſchen Reichstages.
Dr. **Simſon.**

Digitized by Google

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes v
21. Juni 1869 in Württemberg und Baden (Nr. 37. der Drucksachen) mit den in zweiter L
rathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der
Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2.

Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873 verschoben werden.

Die in den §§. 58., 59., 60. der Gewerbe-Ordnung den höheren Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Geschäfte liegen in Württemberg den Königlichen Oberämtern ob.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutsc
Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg
und Baden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutsc
Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
stimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was fol

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Absatz 1. Unverändert.

Absatz 2. zu streichen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 7. November 1871.

Digitized by Google

№ 55.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Zusammenstellung

der

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Norddeutschen Bundes (ausschließlich derjenigen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind) mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und extraordinairen Ausgaben für das Jahr 1870 (Nr. 4. der Drucksachen) mit dem in Zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über dieselben gefaßten Beschlüssen (§. 17. der Geschäfts-Ordnung).

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Ausgaben.	
I. Fortdauernde Ausgaben.	
Kap. 1. Bundeskanzler-Amt.	
Tit. 1—7.	Unverändert.
	Resolution: Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.
Kap. 2—10.	Unverändert
II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	Unverändert.
Einnahmen.	
Kap. 1—7.	Unverändert.
	Resolutionen: 1) Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und extraordinären Ausgaben für das Jahr 1870 im Betrage von 1,800,871 Thalern vorläufig zu genehmigen.
	2) Den Reichskanzler aufzufordern, entsprechend der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen der Titel der Spezial-Etats auch in den Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre vom nächsten Jahre ab, die Etats-Ueberschreitungen, soweit dies bis zur Vorlegung derselben

Digitized by Google

ausführbar ist, nach Titeln und Positionen der Spezial-Etats zur Genehmigung des Reichstags mitzutheilen.

3) Das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen umfassenden Bericht über die bei den Maßregeln zur Bekämpfung der Rinderpest gemachten Erfahrungen vorzulegen.

Berlin, den 7. November 1871.

Digitized by Google

№ 56.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Zuſatz-Antrag

zu dem

Antrage Nr. 40. der Druckſachen.

Der Reichstag wolle beſchließen,

am Schluſſe des Antrages hinzuzufügen:

„und um daraus die Mittel zur Vergütung der ſonſtigen auf Geſetz beruhenden Kriegsleiſtungen für ſich, beziehungsweiſe für die Kreiſe und Gemeinden zu entnehmen.“

Grumbrecht.

Unterſtützt durch:

v. Forckenbeck. v. Bennigſen. Stephani. v. Unruh. Golſen. Dr. Webſky. Valentin. Dr. Wagner (Altenburg). Dr. Georgi. Albrecht. Dr. v. Wedekind. Fauler. Heydenreich. Rotter. Dennig. Metz. Paravicini. Eckard. Schmid (Zweibrücken). Seiz. Dr. Hoffmann. Keßler (Wüttemberg). Hebting. Martin. Chevalier. v. Freeden. Ruffel. Dornburg. Pfannebecker. Dr. Windthorſt (Meppen). Dr. Tellkampf. Koch. Bode. Weſtphal. Kämmerer. Dr. Buhl. Jordan. Dr. Techow. Dr. v. Rönne. Rölen. v. Puttkamer. Dr. Meyer (Thorn). Biedermann. Dr. Harnier. Leſſe. Dr. Weigel. Adickes. Dr. Becker (Dortmund). Probſt. Lingens. Lender. Dr. Krebs. Strecke. Bock. Grosman (Stadt Cöln). Freiherr v. Thimus. Reichensperger (Crefeld). Dr. Brockhaus.

Digitized by Google

№ 57.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Zuſatz-Antrag

zum

Antrag v. Unruh, Nr. 35. der Druckſachen.

Der Reichstag wolle beſchließen:

nach dem vorgeſchlagenen §. 53 folgen zu laſſen:

§. 53. a. Wenn die in ſolcher Weiſe ermittelte Differenz der Stimmen weniger als 10 beträgt, ſo iſt jedes Mitglied des Hauſes berechtigt, namentliche Abſtimmung zu verlangen.

v. Hoverbeck.

Digitized by Google

№ 58.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 8. November 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 13. Mai d. J., beifolgend einen Nachtrag zu dem von der Bundesschulden-Kommission unterm 5. desselben Monats an den Bundesrath und Reichstag erstatteten dritten Bericht über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 ganz ergebenst zu übersenden.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstages
Herrn Dr. Simson
Hochwohlgeboren
hier.

Digitized by Google

Nachtrag

zum

dritten Bericht der Bundesschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870.

Berlin, den 6. November 1871.

Seit Erstattung des Berichtes vom 5. Mai d. J. sind der unterzeichneten Kommission von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes folgende, von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

1) die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse,
   a) über den Einlösungsfonds der Bundes-Schatzanweisungen und
   b) über die sächlichen Verwaltungskosten;
2) die Rechnungen der Kontrole der Staatspapiere,
   a) die dritte über die Anfertigung und Ausgabe von Bundes-Schatzanweisungen und
   b) das Dokumenten-Tableau

für das Jahr 1870.

Die unterzeichnete Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an,

der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Guenther. v. Liebe. Dr. **Friedenthal. v. Benda. Hagen.**

Digitized by Google

№ 59.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag

der

VII. Gruppe für die Berathung des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat. Nr. 23. der Drucksachen.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das Verfahren zur Denaturirung des Viehsalzes dahin zu regeln, daß die Verwendung des Salzes nicht mehr, wie dies nach dem gegenwärtigen Modus in vielen Theilen Deutschlands der Fall ist, durch die Denaturirung für landwirthschaftliche Zwecke wesentlich beeinträchtigt werde.

Berlin den 8. November 1871.

von Below. Dr. Braun (Gera). Dr. Buhl. Dr. Gerstner. Frhr. von Heereman. von Kardorff. Dr. Lieber. Dr. Lucius (Erfurt). Müller (Württemberg). Overweg. Frhr. von Patow. Dr. Seelig. Dr. Wehsky. Wilmanns.

Digitized by Google

№ 60.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
v. Cranach.

P. 593. u. 649.

Die Petitionen 593. und 649., ausgegangen vom Vorstande des thierärztlichen Vereins der Provinz Westfalen und resp. vom Kreis-Thierarzt Stöhr zu Anklam und Genossen — welche Beide Reform des Militär-Veterinär-Wesens im Deutschen Heere beantragen, sind von der Kommission in ihrer Sitzung am 3. d. M. erledigt, und der Bundesrath war durch den Königlich Preußischen Rittmeister Herrn von Klüber vertreten. Die Petitionen selbst folgen unten in ihrem ganzen Wortlaute.

Von den Referenten wurde die Meinung vertreten, daß die Vorlagen zur Erörterung im Plenum nicht geeignet seien, weil die Bestimmung über Organisation des Militär-Veterinär-Wesens verfassungsmäßig zu den Prärogativen des Deutschen Kaisers, beziehungsweise des Königs von Bayern und resp. des Königs von Württemberg in Ansehung ihrer Kontingente gehörten. Es ergebe sich dies aus Artikel 63. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, ferner aus der Schluß-Bestimmung des XI. Abschnitts a. a. O. in Verbindung mit dem Bündniß-Vertrage vom 23. November 1870 unter III. Nr. 5. und mit der Militär-Konvention vom 21./25. desselben Monats (Artikel §. 5., 9. und 10.); der Bundes-Kommissar dagegen erklärte:

> „die vorliegende Reform-Frage sei bereits vor dem letzten Kriege von Seiten des Königlich Preußischen Kriegs-Ministerii in Erwägung gezogen, der Krieg habe selbstverständlich die Sache ins Stocken gebracht, sie werde jetzt wieder aufgenommen, und gerade manche Gesichtspunkte beider Petitionen werden bei den noch bevorstehenden Berathungen vorzüglich ins Auge gefaßt werden".

Bei der demnächst Statt gehabten Debatte gewann die Ansicht entschieden die Oberhand, daß die Kompetenz des Reichstags zur Einrede in die Organisation des Militär-Veterinär-Wesens sowohl in finanzieller Hinsicht, wie auch sonst nach Artikel 4. Nr. 14. der Reichs-Verfassung nicht zweifelhaft erscheine und - nach-

Digitized by Google

dem sowohl der Antrag der Referenten, wie auch der von anderer Seite noch gestellte Antrag:

daß mit Rücksicht auf die Erklärung des Bundes-Kommissars (nach welcher das Militär-Veterinär-Wesen bereits in der Reorganisation begriffen sei) beide Petitionen zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erachten,

beschloß die Kommission mit großer Majorität:

Ueberweisung der Petitionen an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung.

Hoher Deutscher Reichstag!

Der im Jahre 1870 begonnene und 1871 glorreich beendigte Krieg führte zum ersten Male eine in sich geschlossene Deutsche Armee auf den Kampfplatz. Da gab es keinen Unterschied zwischen Preußen, Bayern, Sachsen ꝛc., noch unter den einzelnen Waffengattungen oder Berufsklassen. In dieser, so zu sagen konformen Armee, machte sich nur in einem Theile derselben ein auffallender Unterschied und zwar in der Stellung und Wirksamkeit des Militär-Veterinärpersonals bemerkbar, indem die Preußischen Roßärzte der Autorität ermangelten und noch ermangeln, deren sich die der anderen Staaten zu erfreuen haben.

Nach Abschluß von Militär-Konventionen mit Bayern, Württemberg, Hessen ꝛc. wird die Verschiedenheit in der Stellung und Wirksamkeit der Roßärzte dieser Staaten aufhören und es steht zu befürchten, daß das Preußische Militär-Roßarzt-System allgemein eingeführt wird.

Da nun schon im Jahre 1862 vom Preußischen Abgeordnetenhause eine Petition vieler Thierärzte um Reorganisation des Militär Veterinär-Wesens dem Ministerium mit großer Majorität zur Berücksichtigung überwiesen, der aber bis jetzt so gut wie keine Folge gegeben ist, so bittet den Hohen Deutschen Reichstag der thierärztliche Verein der Provinz Westfalen, beim Kaiserlichen Kriegs-Ministerio hochgeneigtest befürworten zu wollen,

„daß eine Reorganisation des Militär-Veterinär-Wesens für das „Deutsche Heer in dem Sinne in Ausführung gebracht werden möge,
„daß die Roßärzte in ihrer Eigenschaft als Aerzte in der Armee,
„selbstständig und verantwortlich unter Kontrole höher gestell-
„ter Fachmänner mit sachverständiger Vertretung im Kriegs-
„Ministerio anerkannt und gestellt werden, ihnen nur die thier-
„ärztlichen Geschäfte ihrem ganzen Umfange nach obliegen, der Huf-
„beschlag aber von anzustellenden Beschlagschmieden unter der Ober-
„aufsicht der Roßärzte ausgeführt werde."

Dieser Petition erlaubt sich der Verein folgende Motivirung hinzuzufügen:

1. Die geringen wissenschaftlichen Anforderungen an die, in das Militär-Roßarzt-Eleven-Institut zu Berlin aufzunehmenden jungen Leute, sowie die praktische Beschäftigung mit dem Hufbeschlage nach abgelegtem Examen und erfolgter Anstellung als Roßarzt sind wohl vorwiegende Gründe, welche die niedrige Stellung der Militair-Roßärzte in der Preußischen Armee bedingen. Allein daß es so ist, ist nicht Schuld der Thierärzte, da letztere wiederholt beim Ministerium, sowie beim Preußischen Abgeordnetenhause um Abhülfe petitionirt. Trotzdem

Digitized by Google

fährt man fort, von den sich zu Roßärzten in der Armee ausbildenden jungen Leuten geringere Vorkenntnisse zu verlangen, als von denen, die Civil-Thierärzte werden wollen, obgleich die meisten Roßärzte sich früher oder später doch als Civil-Thierärzte niederlassen.

In allen übrigen Deutschen Staaten sind die Anforderungen für die Thierärzte in der Armee und im Civil gleichmäßig, daher denn auch der Unterschied in den Armeen.

Die Stellung des Preußischen Roßarztes ist einfach die eines Unteroffiziers, und in dieser Charge wird unterschieden: 1. Unterroßarzt mit Abzeichen des Unteroffiziers am Säbel und 15 Thlrn. monatlicher Löhnung; 2. Roßarzt, ist berechtigt, den Offizier-Säbel gleich den Vice-Wachtmeistern zu tragen und hat 18 Thlr. Löhnung; 3. Stabs-Roßarzt mit Wachtmeister-Rang und 25 Thlrn Löhnung. In den dienstlichen Funktionen dieser drei Grade macht sich fast kein Unterschied bemerkbar, nur muß der Stabs-Roßarzt im Garnison-Stabsquartier sein und kann, je nach dem Gutdünken des Regiments-Kommandeurs, bei erheblichen, ansteckenden Krankheiten der Dienstpferde beordert werden, hierüber Bericht zu erstatten.

Der Roßarzt ist verpflichtet, von seiner Löhnung sich sämmtliche Uniformstücke, mit alleiniger Ausnahme des Seitengewehrs, anzuschaffen und zu unterhalten. Im Falle einer Mobilmachung erhält er gleich den Offizieren und Beamten Equipirungsgeld, und man sollte nun folgerichtig meinen, es würde ihm, gleich den beiden genannten Klassen, auch Feldzulage gezahlt, da er doch verpflichtet ist, seine Uniform aus eigenen Mitteln im Stande zu erhalten und nicht selten durch Dienstgeschäfte verhindert ist, von der Mundportion Gebrauch zu machen, so daß er zu oft nicht unbedeutenden Ausgaben gezwungen ist; aber nein, der Roßarzt wird, wie es im Reglement heißt, „im Uebrigen wie die Unteroffiziere behandelt".

In Bayern, Württemberg, Hessen 2c. ist die Stellung und Wirksamkeit der Veterinärs, und gewiß zum Vortheil der Armeen, eine bessere; in diesen Staaten haben die Veterinäre entweder die Offizier-Stellung, oder sind Beamte mit Offizier-Rang, obgleich der Grad der Vorbildung dieser Veterinäre wenig verschieden ist im Vergleich mit dem der Preußischen. Die Ausbildung auf den Thierarzneischulen dürfte die gleiche sein.

Daß es nun die Thierärzte Deutschlands bitter empfinden, wenn man, wie jetzt in Württemberg, Baden, Hessen 2c., ihren Stand, der sich einer geachteten Stellung in den Armeen erfreute, degradiren will, kann nicht Wunder nehmen.

2. Die Verpflichtung der Roßärzte in Preußen, neben der ärztlichen Behandlung der Dienstpferde auch das Beschlagen derselben, wenn schon unter Zutheilung eines Beschlagschmieds, zu übernehmen, beeinträchtigt sowohl die ärztliche Behandlung kranker Dienstpferde und die korrekte Ausführung des Hufbeschlages, als sie auch den Roßarzt gewissermaßen zum Handwerker stempelt.

Daß diese Handwerkerstellung bei den höchsten Militairbehörden maßgebend ist, beweisen die fast gleichen Stellungen der reinen Militär-Handwerker, als Schuhmacher- und Schneidermeister, die gewöhnlich auch Feldwebel- oder Wachtmeister-Rang einnehmen. Würde die wissenschaftliche Ausbildung der Roßärzte in den Vordergrund gestellt, so wäre das Verhältniß der Preußischen, gewiß dem der Veterinäre anderer Staaten gleich.

Durch Uebergabe des Hufbeschlages an Beschlagschmiede erwächst der Armee kein Nachtheil; dies hat der letzte Feldzug bewiesen, indem mehrere Regiments-

Digitized by Google

Kommandeure der Kavallerie ihren Roßärzten den Hufbeschlag, ohne üble Folgen für die Marschfähigkeit der Truppe, entzogen haben.

Der Roßarzt wird stets den Beschlag als eine Nebensache, von der er einigen Nutzen hat, betrachten und nur gezwungen, d. h. auf Befehl seiner Vorgesetzten, oder während des Krieges im Nothfalle, um der Einnahmen aus dem Hufbeschlage nicht verlustig zu gehen, selbstthätig denselben ausführen.

Im Frieden wird nun zwar ein Beschlagschmied unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht leicht länger, als seine gesetzmäßige Zeit, beim Militair bleiben, mithin, da das erste Jahr zu seiner Ausbildung mit der Waffe dient, höchstens zwei, bisweilen aber nur ein Jahr Beschlagschmied sein. Der häufige Wechsel dieser Leute gereicht aber sicher dem Hufbeschlag zum Nachtheil.

Ganz anders würde sich das gestalten, übergäbe man guten Beschlagschmieden den Hufbeschlag unter ähnlichen Bedingungen, wie jetzt den Roßärzten. Diese Leute würden, angelockt durch den Verdienst aus dem Hufbeschlage der Dienst- und auch wohl der Offizierpferde, lange im Regimente bleiben, ähnlich wie die übrigen Militair-Handwerker. Von solchen langgedienten Beschlagschmieden wird aber zweifellos der Hufbeschlag im Allgemeinen besser ausgeführt, wie gegenwärtig, denn getheilte Kraft ist halbe Kraft. Und wenn nun noch unserm Petitum gemäß die Kontrole über den Hufbeschlag dem Roßarzt zur Pflicht gemacht würde, so würde dies, beim gänzlichen Wegfalle des pekuniären Interesses Seitens des Roßarztes, vollkommener als bisher die gute Ausführung des Hufbeschlages sichern.

3. Wie sehr die weitere wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Roßärzte unter dem in Preußen bestehenden Systeme leidet, beweisen die vielen Ignoranten unter denselben, und mancher Regiments-Kommandeur, Eskadrons- oder Batterie-Chef wird das schon unangenehm empfunden haben, abgesehen von dem Verluste, der den Staat betrifft. Aber wie natürlich wird die Ignoranz groß gezogen! Dem jungen Roßarzte, der nach abgelegtem Examen seinen Dienst bei der Truppe antritt, wird in den meisten Fällen kein besonderes Vertrauen entgegengebracht, bis es ihm durch einige, sogenannte glückliche Kuren gelingt, dasselbe zu erwecken; hat er aber Unglück in der Behandlung einiger Krankheitsfälle, so wird er von Seiten seiner Vorgesetzten sich keiner sehr freundlichen Behandlung zu erfreuen haben und er empfindet nach dreijährigem Studium und gut bestandenem Examen so recht seine Stellung als Unteroffizier. Welche Stimmung einen solchen jungen Mann beschleicht, läßt sich denken.

In wissenschaftlicher Hinsicht hat er keinem Fachmanne Rechenschaft über seine Thätigkeit abzulegen, denn der Stabs-Roßarzt ist für ihn keine Instanz. Jeder Roßarzt ist nur verpflichtet, nach einer, bei einem Dienstpferde tödtlich verlaufenen Krankheit, einen Krankheits- und Sektionsbericht anzufertigen; über sonst vorkommende Krankheiten wird nicht leicht ein Bericht verlangt.

So ein Krankheits- und Sektions-Bericht geht vom Regiments-Kommando noch etwa eine oder zwei Instanzen weiter, einige Fälle etwa ausgenommen, und wird ad acta gelegt, ohne daß ihn ein Fachmann zu sehen bekommt; mithin geht der große Werth solcher Berichte zum Nachtheil der Wissenschaft und der Armee verloren. Das Schlimmste bei diesem Verfahren aber ist, daß der Roßarzt, sobald er in Erfahrung gebracht hat, seine Berichte gehen nur durch die Hände von Offizieren, bei denen das richtige Verständniß nur ausnahmsweise vorhanden ist, dieselben in ganz anderer, d. h. oberflächlicher Weise abfaßt; denn wozu soll er einen ausführlichen Bericht anfertigen?

Digitized by Google

Ebenso geht es mit der Behandlung der kranken Pferde. Es werden ihm nicht selten Vorwürfe von dem Vorgesetzten über den Mißerfolg der Behandlung gemacht, ja bisweilen eine bestimmte Behandlungsweise vorgeschrieben, und da er keinerlei Verantwortung hat, so wird ihm nach und nach der Erfolg gleichgültig; er wird nur suchen Unannehmlichkeiten von Seiten seiner Vorgesetzten zu vermeiden, aber das Interesse für die kranken Dienstpferde geht meistens verloren.

Wie ganz anders würde sich die Thätigkeit eines jungen Roßarztes gestalten, wenn er bei geachteter und verantwortlicher Stellung sich einem Fachmann unterstellt wüßte, der seine Anordnungen zu beurtheilen weiß und ihm in schwierigen Fällen mit Rath und That zur Seite steht; mit Lust und Liebe würde er beobachten und thätig sein, um sich mehr und mehr zu vervollkommnen.

Dieses angedeutete Verhältniß würde seine großen Vortheile beim Ausbruche gefährlicher, ansteckender Krankheiten des Pferdes, z. B. beim Rotz und Wurm, in's hellste Licht setzen.

Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die Rotzkrankheit am häufigsten durch Remonte-Kommandos und nach Demobilmachungen im Lande verbreitet wird. Weshalb? fragt man; nun — weil viele Roßärzte entweder aus Mißmuth oder Gleichgültigkeit, da sie ja keine Verantwortung trifft, die Pferde nur oberflächlich untersuchen, oder sie sind überhaupt nicht im Stande, die Krankheit richtig zu erkennen.

Im Kriege tragen die vorher angeführten Zustände ebenfalls zur Ausbreitung des Rotzes bei, aber Thür und Thor wird dieser Krankheit dadurch geöffnet, daß man in der mobilen Preußischen Armee, wahrscheinlich ausgehend von dem Grundsatze, jeder Truppentheil müsse absolut eine bestimmte Anzahl von Roßärzten haben, Leute „die sich auf Pferdekuren verstehen sollen", wie Schmiedegesellen, Abdecker, Pferdehändler, auch frühere Unteroffiziere, zu Roßärzten kreirt. Diese Maßregel muß nicht allein zum größesten Nachtheile der Armee ausfallen, sondern entwürdigt die Stellung des Roßarztes dem Vorgesetzten sowie dem Publikum gegenüber im höchsten Grade und erlöscht in ihm so den letzten Funken von Interesse für sein Fach.

4. Bei dem in Preußen bestehenden Roßarzt-Systeme ist es den Thierärzten, welche ihre Militärpflicht ein- oder dreijährig absolviren wollen, nicht vergönnt, in ihrer Eigenschaft als Thierärzte einzutreten, wenn sie sich nicht zuvor einer Prüfung im Hufbeschlage unterwerfen; hierdurch werden sie gezwungen, sich längere Zeit auch handwerksmäßig auszubilden. Der Thierarzt wird also, obgleich er nach der Gewerbe-Ordnung zur Kategorie der Aerzte gehört, um als solcher seiner Militärpflicht zu genügen, sich in eine den Handwerker charakterisirende Stellung begeben müssen.

Nach dem Sinne des §. 29. der Gewerbe-Ordnung dürfte der Titel „Roßarzt" mit dem des Thierarztes identisch sein; da aber nach dem §. 15. des Prüfungs-Reglements für Thierärzte die Roßärzte einer Prüfung nicht unterzogen zu werden brauchen, so steht es dem Kriegs-Ministerio frei, Roßärzte nach Belieben zu kreiren.

Wennschon das Kriegs-Ministerium bis jetzt von diesem Paragraphen für die Friedens-Armee keinen Gebrauch gemacht hat, so steht dieser Weg, den wir haben im Kriege betreten sehen, doch offen.

Es ist mithin die Möglichkeit vorhanden, daß der, dem Titel „Thierarzt" gleichbedeutende eines „Roßarztes" Personen verliehen wird, die nach der Gewerbe-Ordnung nicht befugt sind, sich denselben öffentlich beizulegen.

Digitized by Google

Dem Hohen Reichstage glaubt der Verein durch obige Erläuterungen dargethan zu haben, wie nothwendig eine Reform auf diesem Gebiete im Interesse der Armee, des Landes und der vom Staate approbirten und angestellten Thierärzte ist. Der Verein erlaubt sich nur noch die Bitte auszusprechen,

„es möge dem hohen Reichstage gefallen, nach vorgenommener Prüfung „und Anerkennung dieser Petition, dieselbe dem Königlichen Kriegs„Ministerio zur Berücksichtigung zu überweisen."

Münster, im Oktober 1871.

Der Vorstand
des thierärztlichen Vereins der Provinz Westfalen.

E. Halm,	**J. H. Edel,**
Veterinär-Assessor.	prakt. Thierarzt.

Anklam, den 25. Oktober 1871.

Seitdem durch die Errichtung des Deutschen Reiches die Durchführung einer einheitlichen Organisation des Heeres bevorsteht, werden die bestehenden Mängel im Veterinär-Wesen der Preußischen Armee um so mehr empfunden, als alle Süddeutschen Staaten bisher eine, den Staats-Interessen besser entsprechende Einrichtung dieser militärischen Branche besaßen.

Die Militär-Thierärzte der Süddeutschen Staaten haben schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine verantwortliche Stellung, in einer selbstständigen militärischen Korporation. Ebenso waren in mehreren Mittel- und Norddeutschen Staaten bis zur Annexion und resp. zum Abschlusse von Militär-Konventionen (Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig 2c.) den Militär-Thierärzten die, der thierärztlichen Wissenschaft entsprechenden dienstlichen Stellungen in der Armee verliehen.

In allen diesen Staaten wurden die Thierärzte konform den, für den gewerblichen Verkehr geltenden Bestimmungen zur Kategorie der „Aerzte" gerechnet.

Nur in der Preußischen Armee ist bis jetzt, trotz der zeitgemäßen Entwickelung der thierärztlichen Wissenschaft das Verfahren aufrecht erhalten worden, die Ausübung der Thierheilkunde beim Militär unter Verantwortlichkeit der Offiziere, an Personen zu übertragen, die in erster Linie Schmiede sein müssen.

Die wiederholten Beschwerden der Preußischen Thierärzte konnten eine Aenderung dieses Grundsatzes bei der Preußischen Militär-Verwaltung nicht bewirken, und die Beschlüsse des Königlich Preußischen Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1862 haben die militärische Behörde nur vermocht, den ehemaligen Namen der „Kurschmiede" in den der „Roßärzte" zu verändern. Im Uebrigen ist in der untergeordneten Stellung und dem Wirkungskreise der Thierärzte in der Preußischen Armee nichts geändert worden. Dieselben stehen als „Unter-Roßärzte" und „Roßärzte" im Range der Unteroffiziere und Wachtmeister. Sie werden mit den Sattlern und Büchsenmachern zu den „niedern Militär-Beamten" gerechnet und beziehen mit diesen ein gleiches Gehalt, nämlich das der Handwerker. Es gehört auch jetzt noch vorzugsweise zu ihren Obliegenheiten, als Schmiede die Königlichen Dienstpferde selbst zu beschlagen und im Bedarfsfalle sich hierbei von Beschlag-

Digitized by Google

schmieden unterstützen zu lassen. Auch haben sie nach den bestehenden Bestimmungen die Instandhaltung der Militär-Wagen 2c. zu besorgen und bekommen hierzu ihr „Handwerkszeug" eingehändigt. Die Verantwortung dafür, daß die in der Armee erforderlichen Handlungen bei thierärztlicher Hülfeleistung den Erfahrungen und Resultaten der veterinär-medizinischen Wissenschaft entsprechen, liegt überall den kommandirenden Offizieren ob, deren Anordnungen die Roßärzte auch in rein technischen Handlungen unbedingt zu gehorchen haben. Ihre Selbstständigkeit in der Behandlung innerer und äußerer Krankheiten erstreckt sich in allen Fällen nicht weiter, als durch den Befehl der Offiziere gestattet wird.

Im Gegensatze hierzu ist den Militair-Thierärzten Süddeutschlands ein besonderer Wirkungskreis für ihre, unter eigner Verantwortung und, vor Vorgesetzten von Fach zu vertretenden technischen Handlungen, eingeräumt und vorgeschrieben.

Den Bestimmungen der, mit den Süddeutschen Staaten vereinbarten Reichsverfassung gemäß, haben indeß die letzteren die Aufforderung erhalten, ihre militärischen Einrichtungen dem in Preußen bestehenden Systeme anzupassen. Es ist hiernach kein Zweifel, daß Württemberg und Baden ebenso, wie früher bereits in mehreren Norddeutschen Staaten geschehen ist, ihre bessern Militär-Thierärzte bald beseitigen und lediglich die, mit untergeordnetem Range bekleideten Roßärzte, anstellen werden.

Bayern allein wird, gemäß der Ausnahme-Stellung, die es sich in Bezug auf Armee-Angelegenheiten in der Bundes-Verfassung vorbehalten hat, auch seine bessern Militär-Thierärzte behalten.

Die Königlich Preußische Militär-Verwaltung hat durch die konsequente Verfolgung des Grundsatzes, das untergeordnete dienstliche Verhältniß der Militär-Thierärzte unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und deshalb ausschließlich gelernte Schmiede zu Roßärzten ausbilden zu lassen, die Entwickelung des Veterinär-Wesens in der Armee stets gehemmt und nicht minder die Ausbildung guter und für die Bedürfnisse des Landes und der Behörden brauchbarer Civil-Thierärzte behindert.

Es ist nicht schwer, diese Behauptung zu rechtfertigen.

Was zunächst die Interessen der Armee betrifft, so läßt sich, wie die Erfahrung hinlänglich gezeigt hat, eine große mechanische Fertigkeit im Schmiedehandwerke mit einer tüchtigen naturwissenschaftlichen und medizinischen Fachbildung nicht vereinigen. Die Preußische Militär-Verwaltung verlangt aber von den Militär-Roßärzten zuerst eine handwerksmäßige Fertigkeit im Schmieden und, außerdem ein Studium von drei Jahren auf der Berliner Thierarzneischule, theils mit der vorschriftsmäßigen Vorbildung, theils ohne dieselbe. Durch die zwangsweise Kombination des handwerksmäßigen Schmiedens und der wissenschaftlichen Heilkunde ist es gekommen, daß der größte Theil der Militär-Roßärzte in der Preußischen Armee ein Mittelding darstellt zwischen einem Thierarzt und einem Schmied. Die untergeordnete Stellung der Roßärzte, welche mit der modernen Entwickelung der thierärztlichen Wissenschaft nicht vereinbar ist, hindert dieselben im Militär-Dienste an der Vervollkommung ihrer selbst. Sie gehen deshalb in ihrer technischen und sozialen Bildung zurück.

Nach den militärischen Bestimmungen hat jeder, auf Kosten des Militair-Fiskus ausgebildete Roßarzt 6 Jahre als solcher in der Armee zu dienen. Die meisten Roßärzte verlassen nach dieser Zeit, oder bei vorhandener Dienstunbrauchbarkeit auch

Digitized by Google

schon früher, den Militär-Dienst und etabliren sich als Civilthierärzte; denn eine nennenswerthe Beförderung in der Armee ist ihnen versagt. Das höchste Gehalt, was die Militär-Thierärzte der Preußischen Armee erreichen können und zwar als „Stabs-Roßärzte", beläuft sich auf 25 Thaler monatlich. An ihren dienstlichen Verpflichtungen und ihren militärischen Stellungen bei den Schwadronen und Batterieen wird durch diese Gehaltsverbesserung nichts geändert. Verhältnißmäßig wenige und namentlich alle diejenigen Roßärzte, welche sich selbst nicht für geeignet halten, eine auskömmliche Stellung im bürgerlichen Leben zu erwerben, verbleiben beim Militär und betreiben in Friedenszeiten neben ihrer dienstlichen Beschäftigung Civil-Praxis, auf welche sie durch kriegsministerielle Erlasse zur Verbesserung ihrer pecuniären Lage hingewiesen sind.

Civil-Thierärzte können jetzt ihre Militär-Dienst-Pflicht als Roßärzte für gewöhnlich nicht mehr absolviren. Sie sollen nehmlich, wenn sie den Militär-Dienst einjährig oder dreijährig als Roßärzte ableisten wollen, zuvor die, durch kriegsministerielle Verfügung vom 7. Juni 1868 vorgeschriebene Prüfung im Hufeisen-Schmieden und Pferdebeschlagen bestehen. In dieser Prüfung wird aber eine solche mechanische Fertigkeit im Schmieden verlangt, wie sie in einer ununterbrochenen und ausschließlichen handwerksmäßigen Beschäftigung von einem Jahre und länger, kaum erworben werden kann. Thatsächlich hat aber diese Verfügung die Civilthierärzte gewaltsam davon zurückgedrängt, als Roßärzte in der Armee zu dienen. Und dennoch stellt man auch in Preußen, wie die letzten Kriege gezeigt haben, sofort bei nothwendigen Mobilmachungen, die Civilthierärzte als Roßärzte ein, deren Kenntnisse den Militär-Kommandos bei vielen einschlagenden Angelegenheiten (Untersuchung von Schlachtvieh ꝛc.) sehr zu Statten kommen.

Den Mangel an guten Thierärzten, der ja auch in der Armee fühlbar wird, sucht die Preußische Militär-Verwaltung lediglich durch Einstellung einer großen Zahl von Roßärzten, unbekümmert um den Grad ihrer Befähigung, zu ersetzen. Mit Einschluß der Norddeutschen Kontingente weist die Preußische Armee allein einen Bestand von etwa 450 Roßärzten nach und es werden seit einer Reihe von Jahren etatsmäßig jährlich 50 Ernennungen hinzugefügt. Die Erfahrung hat aber seit Dezennien hinlänglich erwiesen — und die Einrichtungen in Süddeutschland lassen darüber keinen Zweifel — daß die thierärztlich technischen Geschäfte der Armee mit der Hälfte dieser Zahl sich mit Leichtigkeit würden bewirken lassen. Oft sind längere Zeit hindurch bei Kavallerie-Regimentern, bei welchen sich der Regel nach fünf Roßärzte und respektive Unter-Roßärzte befinden, nur zwei solche vorhanden gewesen und die thierärztlichen Geschäfte haben dadurch keinen Abbruch erlitten.

In Bayern werden bei jedem Regiment überhaupt nur zwei Veterinär-Aerzte angestellt. Wenn aber die thierärztlichen Geschäfte mit einer geringeren Zahl erledigt werden können, so liegt es entschieden im Interesse der Armee, die Zahl der Roßärzte zu vermindern und die Anforderung an ihre Befähigung zu steigern. Wenn aber, wie gegenwärtig, die Roßärzte beim Hufbeschlage der Königlichen Dienstpferde handwerksmäßig zu arbeiten verpflichtet sind, so befinden sie sich nicht in der Lage, sich die Fortschritte der thierärztlichen Wissenschaft anzueignen und dieselben zum Nutzen der Armee zu verwerthen. Daß das gegenwärtige Personal der Roßärzte auch für die Armee nicht genügt, ist bekannt. Sowohl bei sporadischen als bei ansteckenden Krankheiten der Königlichen Dienstpferde,

Digitized by Google

haben die Offiziere sehr häufig zu den Meinungen ihrer Roßärzte kein Vertrauen. Die Kommandeure tragen aber die Verantwortung für die thierärztlichen Handlungen, es ist ihnen aus diesem Grunde also nicht einmal zu verargen, wenn sie bei vorkommenden Krankheiten nach eigner Auffassung Bestimmungen treffen, welche freilich vor einer wissenschaftlichen Kritik fast immer als irrationelle Kurpfuscherei erscheinen. Trotzdem von solchen Vorkommnissen beim Militär nur selten Etwas in die Oeffentlichkeit dringt, so sind doch viele Fälle bekannt, in denen den Roßärzten bestimmte thierärztliche Handlungen oktroirt wurden. Und, wie dies schon in der Verhandlung des Hauses der Abgeordneten im Jahre 1862 hervorgehoben wurde, die Roßärzte werden dadurch leicht versucht, sich für den Mißerfolg zu interessiren.

Da in der Preußischen Armee auf Grund der bestehenden Einrichtungen, Thierärzte von größerer wissenschaftlicher Befähigung keine Verwendung finden können, weil für solche gar kein Wirkungskreis und keine Stellen bestehen, so ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Tilgung von ansteckenden Krankheiten nirgend so lästig, wie bei den Militär-Pferden. Oft werden bei der Rotzkrankheit die wirklich kranken Pferde nicht vernichtet, weil die Krankheit nicht erkannt wird. Hieraus folgt dann, daß die Rotzkrankheit oft in Jahren nicht aus den Ställen herausgebracht werden kann und alljährlich neue Opfer fordert. Ebenso wird umgekehrt bei den Regimentern zuweilen eine große Anzahl von Pferden getödtet, die gar nicht mit der Rotzkrankheit behaftet waren, bei denen die Gesundheit nur deshalb nicht festgestellt werden kann, weil die Roßärzte die Obduktion nicht zu machen und vorkommende Abnormitäten nicht richtig zu deuten verstehen. Ueberdies tragen ja die Offiziere und nicht sie die Verantwortlichkeit.

So wurden beispielshalber im Sommer 1871 beim 2. Garde-Ulanen-Regiment in Berlin mehr als 20 Pferde getödtet, weil in den Lungen kleine Granulationen angetroffen und für Zeichen der Rotzkrankheit gehalten wurden. Weder die betreffenden Offiziere, noch die Roßärzte waren im Stande, die unschuldige Beschaffenheit dieser Gebilde zu erkennen, und es würde unzweifelhaft noch eine größere Zahl von Pferden getödtet worden sein, wenn nicht inzwischen ein solches Stück Lunge dem Direktor der Thierarzneischule vorgelegt und von diesem als gesund erkannt wäre. Erst jetzt verstand sich das Kommando dazu, mit dem Tödten einzuhalten.

Wenn die Preußische Militär-Verwaltung Thierärzte von besserer Bildung und höheren Graden hätte zur Kontrole der niedern, so würden solche schwere Beschädigungen sich nicht ereignen können. Rechnet man den Durchschnittswerth eines gerittenen Kavallerie-Pferdes nur zu 350 Thlr. (dem Staate selbst sind sie weit theurer), so ist hier auf einmal ohne nothwendige Veranlassung für 7000 Thlr. an Staats-Eigenthum vernichtet worden.

Solche Fälle würden sich leicht vermehren lassen trotz der militärischen Disziplin, welche ganz entgegen dem Verfahren der wissenschaftlichen Gesundheitspflege, das Bekanntwerden derselben über die Büreaus hinaus behindert.

Wie die früheren Kriege Preußens, so hat der letzte Krieg in noch höherem Maße eine große Zahl rotzkranker Pferde mit der Armee in das Land zurückgebracht. An vielen Orten, wo Königliche Dienstpferde bei der Demobilmachung auktionsmäßig verkauft wurden, ist es vorgekommen, daß entweder noch an demselben Verkaufstage, oder gleich nachher, das bereits ältere und wahrnehmbare Bestehen der Rotzkrankheit an den bereits verkauften Pferden nachgewiesen wurde.

Digitized by Google

Freilich trägt auch hierfür der kommandirende Offizier die Verantwortlichkeit; dem Roßarzt kann dieselbe bei den Preußischen Einrichtungen nicht auferlegt werden.

Die in der besten Absicht zur Vermeidung dieses Uebelstandes erlassene kriegsministerielle Verfügung vom letzten Jahre, mußte bei solchen Fundamental-Einrichtungen vollkommen wirkungslos bleiben. Die betreffenden Käufer haben aber nur zu einem kleinen Theile und nach langem Schriftwechsel durch die Militär-Behörde die gezahlte Kaufsumme zurückerstattet bekommen. Den weiteren Schaden für die Verbreitung der Krankheit haben die Käufer selbst zu tragen. In den meisten Fällen sind aber — wie dies bei der zumeist langsamen Entwickelung der Rotzkrankheit sehr erklärlich ist — die Käufer das Vorhandensein derselben erst so spät gewahr geworden, daß sie unentschädigt geblieben sind.

Alle diese Unzuträglichkeiten, die doch für die Militär-Verwaltung nicht gleichgültig sein können, sind in Bayern und Württemberg, wo das Veterinär-Personal besser gebildet und für solche Versehen selbst verantwortlich ist, vollständig vermieden worden. Hier hat eine Verbreitung der Rotzkrankheit über das Land durch die Demobilmachung, wie in Preußen, nicht stattgefunden.

Die Behandlung der erkrankten und verwundeten Dienstpferde im Felde wurde in der Bayerischen und Württembergischen Armee durch Errichtung besonderer, unter der Leitung des Ober-Veterinär-Arztes stehenden Marode-Depots geregelt, während in der Preußischen Armee solche Institute fast ganz fehlen. Die statistischen Verluste an Pferden, die für Bayern und Württemberg schon längst bekannt geworden sind, beweisen, daß diese Armeen nur sehr geringe Verluste an Pferden während des letzten Krieges hatten, und daß ihre besseren Einrichtungen sich bewährten, wie dies ja auch von manchen Preußischen Offizieren anerkannt wurde. Von der Preußischen Armee sind statistische Ermittelungen über die Verluste an Pferden bis jetzt ebenso wenig bekannt geworden, als aus den Kriegen von 1864 und 1866 solche erhoben sind.

Die Verluste, welche eine Armee an ihren Pferden erleiden kann, belaufen sich in Geldwerth stets auf einen hohen Betrag. Trotz der Uebernahme von Pferden in Feindesland, mußte im letzten Kriege der größte Theil durch Nachschübe aus dem eigenen Lande ersetzt werden. Die Armee-Verwaltung muß deshalb ein Interesse daran haben, wenn eine bedeutende Zahl von Pferden erhalten bleiben kann, welche doch immerhin ein erkleckliches Kapital repräsentiren.

Neben solchen besondern militärischen Interessen ergeben sich aber für die Bedürfnisse des Staates und beziehungsweise des ganzen Landes noch viel wichtigere Gesichtspunkte, welche eine Reform des Militär Veterinär-Wesens nothwendig machen.

In den 12 Jahren, seit denen die Vermehrung der Armee in Norddeutschland vorgenommen ist, hat sich die Neigung zum Studium der Thierheilkunde in der Bevölkerung stets vermindert. Während früher auf der Thierarzneischule in Berlin sich jährlich 40 und noch mehr junge Männer diesem Studium widmeten, pflegen gegenwärtig 5 bis 6 Zivil-Eleven sich dort immatrikuliren zu lassen. Die Thierarzneischule in Hannover, welche unter der frühern Hannöverschen Regierung sehr frequentirt wurde, nimmt gegenwärtig nur 10 bis 12 Studirende jährlich auf. Die Thierarzneischule in Dresden befindet sich in ähnlicher Lage.

Die Ursache zu einer so auffallenden Verminderung liegt ausschließlich in der ungewöhnlich großen Vermehrung der Militär-Roßärzte und in der Leichtigkeit, mit welcher die letzteren, trotz ihrer häufig geringeren Vorbildung, eine

Digitized by Google

Approbation und resp Sanktion zur Führung des Titels „Roßarzt" erlangen können. Das Königliche Preußische Kriegs-Ministerium hat zwar angeordnet, daß die Roßarzt-Aspiranten vor ihrer Zulassung zum thierärztlichen Studium gewöhnlich (entsprechend den von der Unterrichts-Verwaltung vorgeschriebenen Bedingungen) die Reife für die Sekunda eines Gymnasii oder einer Realschule nachweisen sollen. Aber es hat zugleich ausgesprochen, daß, im Falle solche Aspiranten nicht in genügender Anzahl sich vorfinden, auf eine geringere Vorbildung zurückgegriffen werden solle. Diese letzteren Aspiranten von geringeren Vorkenntnissen wurden bis zum 1. Oktober 1871 als Thierärzte II. Klasse approbirt. Da aber nach der Gewerbe-Ordnung von 1869 diese Kategorie mit Recht nicht mehr besteht und da nach dem Reglement des Bundes-Kanzler-Amtes vom 25. September 1869 die thierärztliche Approbation nur an solche Kandidaten ertheilt wird, welche die Reife für die Sekunda nachgewiesen haben, so wird in Zukunft nach Abschnitt III. §. 15. dieses Reglements das Königliche Kriegsministerium die Aspiranten von geringerer Vorbildung und alle solche, die das thierärztliche Examen nicht bestehen, nach eigenem Ermessen zu „Roßärzten" ernennen.

Die Gewerbe-Ordnung hat im §. 29. den Titel „Thierarzt" an eine vorherige Approbation durch das Unterrichts-Ministerium geknüpft. Wer sich nach § 147. diesen Titel, „oder einen ähnlichen beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinal-Person" wird gerichtlich bestraft.

Da aber der Titel „Roßarzt" mit dem des Thierarztes nicht allein ähnlich, sondern juristisch gleichbedeutend ist, so hat die Militär-Behörde mit dieser Befugniß, für die Armee den Titel „Roßarzt" beliebig zu verleihen, sich mit den Landesgesetzen in Widerspruch gesetzt, und da nach den Bestimmungen des Königlichen Kriegsministerii die Roßärzte der Armee auf Praxis im Publikum hingewiesen sind, so wird das Publikum in den Glauben versetzt, als seien alle Roßärzte approbirte Medizinal-Personen.

Die Militär-Behörden selbst zählen die Roßärzte in der Armee auch gar nicht zu den Medizinal-Personen; sie betrachten dieselben in militärischen Dingen auch nicht als „Thierärzte". Diese letzteren gehören in ihren bürgerlichen Stellungen nach der Deutschen Gewerbe-Ordnung und der Gesetzgebung überall zu der Kategorie der „Aerzte". Und dennoch sind die Militär-Thierärzte auch „Militär-Aerzte", wie dies bei der Berathung des Militär-Pensions-Gesetzes im Reichstage von dem Königlich Preußischen Herrn Kriegsminister ausdrücklich und mit denselben Worten erklärt worden ist. Da nun aber die Roßärzte faktisch in der Preußischen Armee nicht zu den Aerzten, sondern nach Rang, Kleidung, Einkommen und Dienstverpflichtung zu den Militär-Handwerkern gehören, so folgt hieraus, daß es in der Preußischen Armee bis jetzt überhaupt keine Militär-Thierärzte giebt, sondern die Roßärzte sind nur „Schmiede", die nebenbei eine, offiziell in der Regel geforderte, aber nicht anerkannte thierärztliche Qualifikation besitzen.

Die Aussicht auf eine solche, der thierärztlichen Wissenschaft nicht angemessene Stellung ist die Ursache, weshalb die Carriere der Militär-Roßärzte in Preußen der Regel nach nur von sehr mittelmäßig gebildeten Personen aufgenommen wird. In der großen Mehrzahl können daher die Roßärzte als Rathgeber für die Landwirthschaft, sowie als Sachverständige für die Gerichte und für die Verwaltungs-Behörden den berechtigten Anforderungen nicht genügen.

Digitized by Google

Wie die Verhältnisse in Preußen aber gegenwärtig liegen, muß das ganze Land zu einem großen Theile mit solchen thierärztlichen Rathgebern von geringerer Qualität vorlieb nehmen, weil bei der großen Zahl von Roßärzten, die alljährlich ausgebildet werden und bei der Armee nicht ausreichend beschäftigt werden können, nur verhältnißmäßig wenige junge Männer die Carriere als Civil-Thierärzte ergreifen.

Fälle von gerichtlichen Parteisachen, in denen die bestbegründeten Rechtsansprüche durch die mangelhafte Begutachtung thierärztlicher Halbwisser nicht realisirbar sind, gehören im Preußischen Staate zu den gewöhnlichsten Vorkommnissen. Nicht minder erweist sich ein großer Theil des thierärztlichen Personals bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten nicht auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung Die Fehler bei der staatlichen Tilgung der ansteckenden Krankheiten unserer Hausthiere, machen sich aber ebenso sehr an einer weitgreifenden Behinderung des wirthschaftlichen Verkehrs, als in erheblichen Verlusten für den Staat und die Privatbesitzer geltend.

Das Königlich Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium, dessen Berathung diese Gesichtspunkte von dem landwirthschaftlichen Zentral-Verein der Provinz Preußen unterbreitet waren, beschloß deshalb vor einem Jahre eine, auf Abhilfe dieser mangelhaften Bildung der Thierärzte, gerichtete Vorstellung an das landwirthschaftliche Ministerium. Das letztere hat darauf in einer amtlichen Mittheilung an das Landes-Oekonomie-Kollegium — wie der Sitzungsbericht der öffentlichen Blätter besagt, vom Mai 1871 — anerkennt, daß diese Beschwerden begründet seien, daß ße aber „mit Rücksicht auf die bestehenden militärischen Interessen zur Zeit nicht gehoben werden könnten."

Der Preußische Staat kann schon seit Jahren die thierärztlichen Beamten nicht mehr in der erforderlichen Zahl und Qualität beschaffen. Civil-Thierärzte sind aus den erwähnten Gründen nur wenig vorhanden und es ist bekannt, daß gegenwärtig von allen aktiven Militär-Roßärzten nur 4 Prozent sich die Qualification als Kreis-Thierarzt erworben haben und für die thierärztlichen Aemter anstellungsberechtigt sind. Die Anforderungen für das kreisthierärztliche Examen haben aber mit Rücksicht auf diese Mängel schon sehr gering gestellt werden müssen.

Wie sich aus Vorstehendem ergiebt, herrscht auf diesem Gebiete noch ein großer Mißstand im deutschen Reiche.

Derselbe tritt um so greller hervor, als alle andern europäischen Staaten in ihren Armeen der thierärztlichen Wissenschaft gerecht werden. Nur das Preußisch-Deutsche Heer macht hierin eine Ausnahme. Wiederholte Anträge aller einsichtsvollen Thierärzte Deutschlands sind seit mehr als 20 Jahren und trotz der fast einstimmigen Befürwortung des Königlich Preußischen Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1862 unberücksichtigt geblieben.

Unterzeichnete wagen es deshalb ganz gehorsamst, Einen Hohen Deutschen Reichstag für die Herbeiführung einer Reform auf dem Gebiete des Militair-Veterinär-Wesens zu interessiren.

Die bewährten Einrichtungen, welche in den Süddeutschen Staaten bisher bestanden und in Zukunft auch bleiben werden für das Königreich Bayern, lassen sich hierfür als eine brauchbare Norm benutzen.

Das Wesen einer solchen Reform gipfelt darin, daß auch bei der Armee die wissenschaftliche Thierheilkunde von dem Schmiedehandwerke getrennt, daß für jede

Digitized by Google

Branche ein geeignetes Personal verwendet wird; daß die Thierärzte als solche und nicht in die Kategorie der Handwerker gestellt werden und daß sie für ihre ärztlichen Handlungen nur sachverständigen Vorgesetzten von höheren militärischen Graden verantwortlich sind.

Mit einer solchen Reform würde, trotz der bessern Stellung und der größern durchschnittlichen Befähigung der Thierärzte, keine Mehr-Ausgabe, sondern vielleicht eine Ersparniß bewirkt werden. Denn die Thierärzte der Preußischen Armee ließen sich auf die relativ gleiche Zahl, wie sie in der Bayerischen Armee beibehalten wird, vermindern und die Leistungen eines solchen thierärztlichen Personals der Armee würden sich viel günstiger gestalten, als bisher.

In einer Armee, welche, wie die Deutsche, ein Volksheer im eigentlichsten Sinne des Wortes ist, können nicht Interessen bestehen, welche jede fruchtbringende Entwickelung einer, für das Land nothwendigen und als solche anerkannten Wissenschaft dauernd behindern.

Die Ungleichheit der Einrichtungen in der Bayerischen Armee, gegenüber den Preußischen macht die Ausführung dieser Reform gegenwärtig um so mehr zu einer dringenden Nothwendigkeit.

Einen hohen Deutschen Reichstag bitten die Unterzeichneten hiernach ganz gehorsamst:

„Eine Reform des Militär-Veterinär-Wesens der Deutschen Armee im geeigneten Wege Hochgeneigtest herbeizuführen und zu bewirken, daß für das thierärztliche Personal des Deutschen Heeres eine verantwortliche Stellung in einer selbstständigen Korporation eingerichtet werde."

Stöhr, Königlicher Kreisthierarzt.

Schmidt, Königlicher Kreisthierarzt.

Rohloff, Thierarzt I. Klasse.

Digitized by Google

B.

Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, zur Einsicht im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß.

50. (P. 592.) 55. (P. 597.) 64. (P. 607.) 66. (P. 609.) 68. (P. 611.)

Zweites Verzeichniß.

7. (P. 615.) 10 (P. 620.) 12. (P. 622.) 18. (P. 628.) 19. (P. 629.) 21. (P. 631.) 26. (P. 636.) 31. (P. 641.)

Berlin, den 8. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. **Albrecht.** Dr. **Banks.** **von Below.** Graf **Bethusy-Huc.** **von Cranach.** **Deruburg.** **Dickert.** Frhr. **von Dörnberg.** **Düesberg.** **Fauler.** Dr. **Grimm.** **Günther** (Sachsen). **Jacobi.** **von Kusserow.** Frhr. **von Landsberg.** **Lentz.** **Louis.** **Ludwig.** **von Mallinckrodt.** Dr. **Mousang.** **von Oheimb.** **Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). Dr. **Wehrenpfennig.** Dr. **Weigel.** **Westphal.**

Digitized by Google

№ 61.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 7. November 1871.

Bei der gestrigen kommissarischen Vorberathung des Etats des Auswärtigen Amtes für das Jahr 1872 wurde von den Herren Kommissarien des Reichstages im Interesse der Abkürzung der Plenar-Berathung der Wunsch zu erkennen gegeben, es möchten die von dem diesseitigen Kommissarius mündlich dargelegten Gründe:

> weshalb ein genauer Kosten-Anschlag für den Neubau des Gesandtschafts-Hôtels in Konstantinopel, wofür im Etat die 2. Rate mit 85,000 Thlrn. ausgebracht worden ist — dem Reichstage bis jetzt nicht hat vorgelegt werden können,

in einer Denkschrift niedergelegt werden, welche den sämmtlichen Herren Abgeordneten zu ihrer Information vor der Plenar-Berathung gedruckt zugänglich zu machen sein würde.

Diesem Wunsche entsprechend ist die anliegende Denkschrift aufgestellt worden.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich dieselbe mit dem Anheimstellen ganz ergebenst zu übersenden, ihren Druck und demnächstige Vertheilung gefälligst anordnen zu wollen. Dabei erlaube ich mir noch die in der Denkschrift angeführten Entwurfs-Zeichnungen (in einer Mappe) nebst Erläuterungs-Bericht ganz ergebenst beizufügen, indem ich ebenmäßig anheimstelle, dieselben zur event. Einsicht der Herren Abgeordneten auslegen und mir nach definitiver Erledigung der Angelegenheit wieder zugehen lassen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
v. Thile.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Dr. Simson,
Hochwohlgeboren
hier.

Digitized by Google

Denkschrift.

Bei der Berathung des Nachtrags-Etats für das auswärtige Amt pro 1871, durch welchen die erste Rate zum Neubau des Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel ausgebracht wurde, lag dem Reichstage neben einer Skizze des Projekts nur ein vorläufiger Kosten-Anschlag vor.

Die Budget-Kommission des Reichstages hob deshalb in ihrem Berichte — Nr. 108. der Drucksachen — ausdrücklich hervor, daß sie nur für diesmal auf die Vorlegung eines genauen Kosten-Anschlages verzichte.

Wenn das auswärtige Amt auch jetzt bei Berathung des Etats pro 1872, durch welchen die zweite Rate der Baugelder ausgebracht wird, noch nicht in der Lage ist, einen genauen Kosten-Anschlag an den Reichstag gelangen zu lassen, so hat dies in Folgendem seinen Grund.

Bereits in der dem Nachtrags-Etat für das auswärtige Amt pro 1871 beigefügten Denkschrift wegen des Neubaues des Gesandtschafts-Hotels in Konstantinopel war bemerkt worden, daß die Aufstellung eines genauen Kosten-Anschlages um deshalb nicht möglich gewesen sei, weil der mit der Anfertigung desselben beauftragte Baumeister Goebbels wenige Tage nach seiner Rückkehr von Konstantinopel in Folge der Allerhöchst angeordneten Mobilmachung als Führer einer Festungs-Pionir-Abtheilung zur Armee habe abgehen müssen. Erst im April d. J. wurde der ꝛc. Goebbels auf den Wunsch des auswärtigen Amtes aus seiner militärischen Stellung entlassen und nahm gleich darauf die Vorarbeiten für den Neubau des Gesandtschafts-Hotels wieder auf.

Die zahlreichen, mit großer Sorgfalt und Genauigkeit gefertigten Entwurfszeichnungen nebst dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte reichte der ꝛc. Goebbels unter dem 16. September c. dem auswärtigen Amte ein. Derselbe führte in dem Erläuterungsberichte des Näheren aus, welche Schwierigkeiten die verhältnißmäßig geringe Flächenausdehnung und die ungünstige, wenig abgerundete Form derselben bei der Bearbeitung des Entwurfs dargeboten habe und welche Vortheile für den Neubau des Gesandtschafts-Hotels erwachsen würden, wenn einige kleine an das Gesandtschaftsgrundstück grenzende Parzellen angekauft würden.

Um die Bau-Angelegenheit möglichst zu fördern, hatte der Baumeister Goebbels hiernach, unter strenger Beibehaltung der allgemeinen und wesentlichen Bestimmungen, welche die Ober-Baubehörde bei der Prüfung der Skizzen des Gesandtschafts-Hotels getroffen, zwei Entwürfe für den Neubau des Gesandtschafts-Hotels angefertigt, und zwar den ersten (I.) für den Fall, daß der Ankauf der obengedachten Parzellen unterbliebe, den zweiten für den Fall, daß dieselben angekauft würden

Digitized by Google

Diese 51 Blatt Entwurfszeichnungen nebst Erläuterungsbericht wurden am 20. September c. dem Königlich Preußischen Ministerium, Abtheilung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — Abtheilung für das Bauwesen — zur technischen Entscheidung vorgelegt und gingen nach erfolgter Revision dem auswärtigen Amte unter dem 3. Oktober c. mit dem Bemerken wieder zu, daß in jedem der beiden Projekte den, auf Grund des Bauprogramms zu stellenden Ansprüchen hinsichtlich der räumlichen Anordnung in befriedigender Weise Rechnung getragen sei, daß aber als das vorzüglichere von beiden, sowohl hinsichtlich der inneren Anordnung, wie der äußeren ästhetischen Erscheinung sich das Projekt II. erweise.

Trotzdem hat man sich mit Rücksicht darauf, daß die durch den Reichshaushalts-Etat pro 1871 für das Gesandschafts-Hotel in Konstantinopel als erste Rate angewiesenen 85,000 Thlr. ausdrücklich nur zum Neubau, nicht zum Grund-Erwerb bestimmt waren, in dem inzwischen bereits aufgestellten Etat des auswärtigen Amtes pro 1872 aber die erforderlichen Mittel zum Ankauf der mehrgedachten Parzellen nicht vorgesehen waren, dafür entschieden, dem Neubau des Gesandtschafts-Hotels den Entwurf I. zum Grunde zu legen.

Dabei war noch besonders die Erwägung maßgebend, daß für die eventuell anzukaufenden Parzellen aller Voraussicht nach ein ihren wirklichen Werth und die beabsichtigte Verbesserung des Baues ganz unverhältnißmäßig übersteigender Preis gefordert werden würde.

Der Baumeister Goebbels, welcher inzwischen die Reise nach Konstantinopel angetreten hatte, wurde von dieser Entscheidung auf telegraphischem Wege in Kenntniß gesetzt und zur nunmehrigen schleunigen Aufstellung und Einreichung genauer Kostenanschläge aufgefordert.

Da nach dem Gesagten erst im Monat Oktober d. J. eine definitive Entscheidung darüber hat getroffen werden können, nach welchem der beiden, vom Baumeister Goebbels entworfenen Projekte der Neubau des Gesandtschafts-Hotels auszuführen ist, so konnte ein genauer Kostenanschlag bis jetzt nicht aufgestellt werden.

Ueberdies hat der rc. Goebbels am Schlusse seines Erläuterungsberichtes vom 15. September c. selbst bemerkt, daß die Fertigstellung eines genauen Kosten-Anschlages, wobei die aus Anlaß des großen Brandes in Konstantinopel hervorgerufenen Preiserhöhungen berücksichtigt werden müßten, nur erst an Ort und Stelle erfolgen könne.

Berlin, den 7. November 1871.

Digitized by Google

№ 62.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

Ich erſuche den Herrn Reichskanzler um Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für den Erlaß eines Geſetzes über den Betrieb des Apothekergewerbes und eines Geſetzes über die gewerblichen Hülfskaſſen.

(Verhandlungen des Norddeutſchen Reichstages 1869 Seite 244 und Seite 735.)

Berlin, den 8. November 1871.

Eugen Richter.

Unterſtützt durch:

Dr. Löwe. Schulze. Frhr. von Hoverbeck. Wiggers. Hausmann (Lippe). Hausmann (Weſthavelland). Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Eyſoldt. Rohland. Schenck. Dr. Hänel. Dr Seelig. Dr. Forchhammer. Dr. Lorentzen. Dr. Becker. Dr. Banks. Duncker. Dr. Wigard. Dr. Minckwitz. Hagen. Dr. Gerſtner. Crämer. Dr. Erhard. Krauſſold. Harkort. Schmidt (Stettin). Francke. Dickert. Herz. Dr. Müller (Görlitz). Muellauer. Knapp.

Digitized by Google

№ 63.

Berichterstatter:
G. von Bunsen.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

dritten Abtheilung, betreffend die amtliche Untersuchung wegen Gesetzes-Ueberschreitungen bei der Wahl im vierten Oppelner Wahlkreise, sowie zwei hierauf bezügliche Petitionen (P. 675. und 690.).

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 5. April d. J. den Beschluß gefaßt.

1. Die Wahl des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, zum Abgeordneten für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Tost-Gleiwitz-Lublinitz) für gültig zu erklären,
2. zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten des Franz Pielot zu Boronow und des Pfarrers Tschirner zu Sodow dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten, in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken Nr. 5., 6., 8., 12., 13., 15., 16., 18., 21., 22., 23., 24., 28., 35, 37. des Kreises Lublinitz vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und event. die Rüge, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen, auch von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Der erstere Theil des Beschlusses gründete sich, wie aus dem Stenographischen Sitzungsberichte (I. Session 1871 S. 182 ff.) des Näheren ersichtlich ist, auf die Thatsache, daß dem gewählten Kandidaten eine Mehrheit auch dann verbliebe, wenn man die ihm in sämmtlichen genannten 15 Wahlbezirken zugefallenen Stimmen, ja sogar wenn man alle daselbst garnicht abgegebenen Wahlzettel stimmberechtigter Wähler seinem Gegen-Kandidaten, dem damaligen Direktor im Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Dr. Krätzig, zuschreiben müßte.

Auf der anderen Seite lagen aber bestimmt formulirte Beschwerden vor, welche den Reichstag veranlassen mußten, die Ueberweisung zur Untersuchung, wie in dem zweiten Theile des Beschlusses geschehen, auszusprechen.

Die Klagen, soweit sie bereits durch Zeugen bekräftigt wurden, betrafen folgende zwei Punkte:

einmal die Fälschung des Wahlresultates in drei Wahlbezirken, der Art, daß, während eine große Anzahl Wähler eidlich zu versichern sich bereit erklärten, sie hätten für Dr. Krätzig gestimmt, die Wahl-

Digitized by Google

urne nur eine geringfügige Zahl von Zetteln mit seinem Namen enthielt,

sodann Bedrohung einzelner Wähler und ganzer Gemeinden, welchen durch verschiedentliche höhere und niedere Kreisbeamte die Entziehung von allerlei Vortheilen für den Fall vorhergesagt worden, daß sie nicht die Kandidatur des Herzogs von Ujest unterstützten.

Außerdem berief sich ein Protestirender auf bestimmte, namhaft gemachte Zeugen zum Beweis dafür, daß hier und da Marken durch den Wahlvorsteher an die für den Herzog von Ujest Stimmenden vertheilt wären, auf Grund deren sich dieselben für einen Groschen Speise oder Trank zu holen berechtigt gewesen seien.

Anlage A.

Wie aus dem in der Anlage abgedruckten Schreiben hervorgeht, hat der Herr Reichskanzler in Folge des oben erwähnten Beschlusses die Preußische Staatsregierung aufgefordert, Erhebungen zu veranlassen. Diese wurden Seitens der Bezirks-Regierung zu Oppeln angeordnet. Ihr Resultat liegt in 22 Protokollen vollständig vor, ebenso die darauf gegründeten Warnungen, resp. Zurechtweisungen der Bezirksregierung an das Landrathsamt Lublinitz, an den dortigen Kreissekretär und an den Kreis-Schulinspektor, endlich das Schreiben des Preußischen Herrn Ministers des Innern an den Herrn Reichskanzler, worin derselbe die Gründe angiebt, weshalb ihm die von Seiten seiner Unterbehörde gethanen Schritte ausreichend erscheinen. Auch diese Schreiben finden sich in der Anlage abgedruckt.

Anlage B – E.

Die Abtheilung gewann aus den ihr vorliegenden, auf administrativem Wege bewirkten Erhebungen im Allgemeinen die Ueberzeugung,

I. daß die Preußische Staatsregierung als solche sich von den Wahlbewegungen für oder wider die eine oder die andere Kandidatur entfernt gehalten habe;

II. daß der sehr heftige Wahlkampf sich wesentlich zwischen der sogenannten klerikalen Partei auf der einen Seite und den Anhängern verschiedener, den Grundbesitz des Kreises Lublinitz fast vollständig umfassender Gutsherrschaften auf der anderen abspielte;

III. daß die behaupteten Fälschungen des Wahlresultates nicht Statt gefunden haben, dagegen

IV. die Bedrohung einzelner Wähler und ganzer Gemeinden durch Beamte in mehreren Fällen nachgewiesen, und daß

V. die behauptete Austheilung von Speisemarken an Wähler gleichfalls an einzelnen Orten vorgekommen ist.

Die Abtheilung glaubt sich in den folgenden Ausführungen auf wenige für die einzelnen Fragen entscheidende Thatsachen beschränken zu sollen. Sie bemerkt im Allgemeinen, daß von den 133 Personen, welche amtlich als Zeugen vernommen wurden, nur sechs vereidet worden sind. Bei Allen, mit Ausnahme der Pfarrer, des Kreissekretärs und der Gensdarmen ist ausdrücklich angegeben, daß sie sich bereit erklären, ihre Aussagen zu beschwören. Ein wie großer Theil der Vernehmungen in polnischer Sprache geführt und dann verdolmetscht worden, ist nicht ersichtlich. Zum Einzelnen ist Folgendes zu erwähnen: —

ad I.

Es wurde der Abtheilung vorgeführt, wie gleichmäßig beide Parteien ihren Kandidaten dadurch zu empfehlen trachteten, daß sie ihn als Vertrauensmann der Staatsregierung oder auch des Königs von Preußen darstellten.

Digitized by Google

So wird zweien Geistlichen, Tschirner und Hermiersch, nachgesagt, sie hätten behauptet, daß die Beamten, die gegen Dr. Krätzig wirkten, ihres Amtes entsetzt würden, da der König die Wahl desselben wünsche.

Dagegen ist von einer Einwirkung der Staatsbehörde als solcher aus den Protokollen so wenig wie aus den Protesten vom März v. J. etwas ersichtlich. Der Landrath Prinz Carl von Hohenlohe, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, war zur Zeit der Reichstagswahl als Civilkommissarius in Reims abwesend. Der ihn vertretende Kreis-Deputirte Schlarbaum wird nirgends als Betheiligter erwähnt.

Vom Kreis-Sekretär Fock aber, gegen den als „gefürchtete Persönlichkeit" die Anklagen wesentlich gerichtet sind, so wie von mehreren Kreis-Gensdarmen, von Privat-Polizei-Beamten u. s. w. stehen nur Aeußerungen verzeichnet, welche auf die guten Eigenschaften des Herzogs so wie auf die Wünsche der Gutsherrschaften, — keine, oder nicht beglaubigte, die sich auf eine Bevorzugung desselben Seitens der Staats-Regierung beziehen.

ad II.

Bei der Wahl im Kreise Lublinitz tritt die eigenthümliche Erscheinung hervor, daß nicht etwa, wie anderswo, Vereinigungen unabhängiger Männer an die Spitze der Wahl-Agitation der einander befehdenden Parteien treten, sondern daß jede derselben durch Beamte, und zwar die eine durch Pfarrer und Lehrer, die andere durch den Kreis-Sekretär, durch Gensdarmen, durch Forst- und andere Privat-Angestellte vertreten ist.

Wider beide Gruppen wird gegnerischerseits behauptet. daß sie den Kreis nach allen Richtungen durchreist, in den Dörfern Versammlungen abgehalten, Päckchen mit Wahlzetteln ausgetheilt resp. weggenommen u. s. w. Beide erklären wiederum auf das Bestimmteste, keinerlei Verhaltungsmaßregeln „von oben her" oder „von außerhalb" empfangen zu haben, sondern durch die Angriffe der Gegenpartei zum Eifer angespornt worden zu sein.

Wie auch in den Anlagen B. und E. anerkannt, war die Agitation Seitens der katholischen Pfarrer mit äußerster Heftigkeit betrieben worden.

Der Gensdarm Dentscher erklärt, daß er

> am Sonntag vor der Wahl in der Kirche zu Boronow gewesen sei und gehört habe, wie der Pfarrer Eisenäcker von der Kanzel zur Gemeinde sagte: „Bei der bevorstehenden Wahl empfehle ich Euch die Wahl eines guten Katholiken, ein solcher ist der Dr. Krätzig in Berlin, derselbe steht bei Sr. Majestät dem Könige besonders in Ehren und ist Direktor des ganzen Ministeriums."

Besonders der Pfarrer Tschirner in Sodow (von dem einer der Proteste vom März d. J. herrührt) soll auch von der Kanzel agitirt haben. „Wie mir viele Einwohner mittheilten" erklärt der Gensdarm Viebig, „hat derselbe gesagt, es handle sich bei der Reichstagswahl um die katholische Religion; man wolle die Katholiken evangelisch machen, die Schulen durch Trennung von der Kirche dem Glauben entfremden, Kirchen und Klöster vernichten. Deshalb müsse man sich zur Wehr setzen und einen guten Katholiken in den Reichstag wählen. Ein solcher sei der Ministerialdirektor Krätzig in Berlin".

Der ersigenannte Gensdarm will gehört haben, daß die Geistlichen die Ansicht verbreitet hätten, die Wahlzettel für Dr. Krätzig seien vom Pabste geweiht und die für den Herzog von Ujest seien vom Teufel.

Digitized by Google

Anderweitig wird mitgetheilt, die Dorf-Ordonnanz von Wiersbic habe Wahlzettel für Dr. Krätzig von Haus zu Haus getragen und Jeden, der die Annahme eines solchen Zettels ablehnte, gefragt: „Du willst also evangelisch werden?“

Der Wahlvorsteher in Groß-Droniowitz, wo der Pfarrer Tschirner am Morgen der Wahl thätig war, erklärt, die Wähler seien mit fanatischem Eifer erschienen, „so daß es mir bei dem Andrange gar nicht möglich war, die Wahl-Zettel einzeln abzunehmen und meinerseits in die Urne zu legen. Die Leute legten förmlich tumultuarisch die Zettel selbst in die Urne, wobei es nur mit größter Mühe möglich war, die Namen der Wähler in der Liste festzustellen. Seit zehn Jahren habe ich bei den Wahlen im Vorstande mitgewirkt; einen solchen Fanatismus wie bei dieser Reichstagswahl habe ich noch nicht erlebt“.

Der Pfarrer Filistin in Schirokau hat nach Angabe des Kreissekretairs Fock am Wahltage dem Dominial-Personal die für den Herzog bestimmten Zettel auf der Dorfstraße abgenommen und sie bedeutet, sie brauchten in das Wahllokal nicht zu gehen, er werde die Wahlzettel für sie abgeben. Ein anderer, der Pfarrer Broll, hat denjenigen, welche für den Herzog stimmen würden, mit Verweigerung der Absolution gedroht.

Die vernommenen Pfarrer ihrerseits erklären, die Kandidatur des Dr. Krätzig sei ursprünglich in dem anderen Theile des Wahlkreises (in Tost-Gleiwitz) aufgestellt und dann von den Geistlichen des Lublinitzer landräthlichen Kreises „acceptirt“ worden. Einen Zwang wollen sie nirgends ausgeübt, Drohungen nicht ausgesprochen haben. „Von der Kanzel“, sagt Pfarrer Tschirner „habe ich die Gemeinde nur ermahnt zur gewissenhaften Wahl eines katholischen Abgeordneten“. Pfarrer Hermiersch hat nach seiner Angabe am Sonntag vor der Wahl nach Schluß der Predigt von der Kanzel aus zur Gemeinde über die Wahl gesprochen und hierbei gesagt: „wir müßten einen Kandidaten wählen, der die Kirche ebenso gut vertritt wie den Staat“. Den Namen des Dr. Krätzig will er auf der Kanzel nicht genannt haben. Pfarrer Eisenäcker, gegen den (s. o.) die Behauptung eines Ohrenzeugen vorliegt, ist nicht vernommen worden.

In welcher Weise die Agitation von der Gegenpartei betrieben wurde, ist später zu erläutern.

ad III.

Unter den Anklagen, welche die Proteste vom März d. J. vor den Reichstag brachten, stand obenan die behauptete Fälschung des Wahlresultates durch Umtausch der Wahlzettel, nachdem dieselben der Urne anvertraut gewesen.

Im Wahlbezirke Ruschinowitz sollten 90 Wähler nach Aussage des Pfarrers Tschirner zur eidlichen Erklärung bereit sein, daß sie die von dem genannten Pfarrer oder vom Erzpriester Biernacki oder vom Kaplan Lampka empfangenen Wahlzettel, auf denen Dr. Krätzig stand, abgegeben hätten. Hier war das Stimmverhältniß: 117 für den Herzog von Ujest, 32 für Dr Krätzig.

Zu einer gleichen Erklärung hatten sich 116 Wähler im Wahlbezirke Groß-Droniowitz vor dem Pfarrer Tschirner vereinigt. Dort ergab die Stimmzählung: 86 für den Herzog, 68 für Dr. Krätzig.

Endlich hatte Pfarrer Tschirner ein ihm vom Lehrer Nawrot überbrachtes Verzeichniß von 45 Wählern aus dem Wahlbezirke Zielona ausgeschrieben, welche für Dr. Krätzig gestimmt zu haben erklärt haben sollten. In Zielona waren nach dem Wahlprotokolle für den genannten Kandidaten nur 17 Stimmen abge-

Digitized by Google

geben worden. Nachträglich hat der Lehrer Nawrot, unterm 9. Juni, zu Protokoll erklärt, daß auch diese Wähler (er giebt deren Zahl zu 46 an) ihre Aussage eidlich zu bekräftigen bereit seien.

Es ist hierbei zu bemerken, daß in den Protesten des Pfarrers Tschirner vom März d. J. die im Ganzen 251 Wähler nicht persönlich unterschreiben, sondern nur von ihnen ausgesagt wird, daß sie die obige Erklärung abgegeben hätten.

In Betreff der Wahl im erstgenannten Bezirke Ruschinowitz hatte auch der Lehrer Pasch, welcher als Protokollführer mitgewirkt zu haben angab, bereits unterm 4. März im Allgemeinen behauptet, daß „die meisten Stimmzettel auf Dr. Krätzig lauteten und nur ein Theil für den Herzog von Ujest; er wäre überzeugt, daß eine List vorgekommen, während er draußen war." Die Zettel, führt nun Lehrer Pasch bei seiner Vernehmung am 12. Juni näher aus, seien von kleinerem Format und deshalb leicht kenntlich gewesen. Nach seiner Rechnung müßten 87 Stimmen für Dr. Krätzig abgegeben sein.

Dem gegenüber erklären aber der Wahlvorsteher Gutspächter Mentzel, die Beisitzer Schulze Rusainski, Förster Bürchel und Lehrer Reschka, welche das Wahllokal kaum je verließen, übereinstimmend zu Protokoll, daß keinerlei Ungehörigkeit mit den Zetteln stattgefunden habe. Der Lehrer Pasch, ein notorischer Trunkenbold, sei zwar bei Beginn der Wahlhandlung nüchtern gewesen, habe sich aber im Laufe des Tages während seiner häufigen Abwesenheiten aus dem Lokale der Art betrunken, daß er zum Schlusse der Wahlhandlung sogar unanständige polnische Lieder zu singen begann.

In seiner Trunkenheit hielt er, sagt der Wahlvorsteher, jeden Zettel für einen Krätzig'schen. Eine andere Erklärung für die Sinnestäuschung des Zeugen giebt der Beisitzer Lehrer Reschka, welcher, nachdem die Protokollführung dem Pasch abgenommen worden war, dieses Amt bis ans Ende ausgeübt hat. Reschka hatte sich auf einem Zettel die Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen notirt, die Liste aber nicht weiter fortgesetzt, nachdem etwa 80 Striche darauf standen. Pasch, dem dieser Zettel in die Hand fiel, hatte geglaubt, er enthielte die Zahl der Krätzig'schen Stimmen, und einen Boten mit der frohen Botschaft an den Pfarrer Tschirner abgesandt.

Hinsichtlich der Wahl in Groß-Droniowitz, deren Eigenthümlichkeit bereits vorhin beleuchtet wurde, erklären der Wahlvorsteher, die Beisitzer und der Protokollführer, nichts davon zu wissen, daß Wahlzettel, auf den Namen des Dr. Krätzig lautend, aus der Wahlurne verschwunden und andere hineingelangt seien.

Ganz gleichlautende Aussagen geben betreffs der Wahl in Zielona die fünf Personen, welche dabei die nämlichen Aemter bekleidet haben.

Eine Vernehmung der Wähler, die eidlich zu erhärten bereit waren, daß sie, in weit größerer Zahl, als hinterher zum Vorschein gekommen ist, für Dr. Krätzig gestimmt, hat nicht stattgefunden.

Auf diese Unterlassung beziehen sich zwei Petitionen an den Reichstag, welche erst in dem Augenblicke zur Kenntniß der Abtheilung gelangten, als dieselbe sich anschickte, ihren Bericht über die vorliegenden amtlichen Erhebungen und Maßnahmen festzustellen. Die eine, von fünf Wählern aus Ruschinowitz unterschrieben, lautet wie folgt:

> Wir Unterzeichneten bitten, daß die Fälschung des Wahlresultates in Ruschinowitz noch einmal durch das Gericht untersucht werde, da bei der Untersuchung durch die Verwaltungsbehörde die Vorstände nur vorgeladen, nicht vereidet, keiner von den Wählern, die Zettel

Digitized by Google

auf Dr. Krätzig abgegeben haben, vorgeladen worden ist. Es wird und muß sich herausstellen, daß mehr Zettel für Herzog von Ujest und weniger für Dr. Krätzig in der Urne waren als abgegeben worden.

Die andre, ausführlichere Petition stammt vom Pfarrer Tschirner her, welcher auch die eben wiedergegebene verfaßt hat. Sie enthält das nämliche Verlangen und verweist, als auf einen besondern Beweggrund hierfür, auf den Cirkular-Erlaß der Oppelner Bezirksregierung an die Schulrevisoren und Lehrer, welcher unten in der Anlage F. abgedruckt steht. Die dort ausgesprochene Angabe, daß die von ihm behaupteten Fälschungen des Wahlresultates in keinem einzigen Falle erwiesen seien, berühren seine, des Petenten, Ehre, indem er öffentlich als Verläumder hingestellt werde. Nur von einer gerichtlichen Untersuchung erwarte er eine gerechte und wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhaltes. Das besagte Cirkular liefere den Beweis, daß den Behörden die Aufdeckung der Ungehörigkeiten unlieb sei. Petent folgert dies auch aus einem Vorwurf, welchen der Kreissekretär Fock an den Schulzen zu Groß-Droniowitz Namens Mazur deshalb gerichtet, weil derselbe „sich Mühe gegeben, die Wähler für Dr. Krätzig herauszubringen"; Herr Fock habe Mazur gefragt: „wer ihn das geheißen? ob er nicht wisse, wem er geschworen?" Endlich überreicht er eine Nummer des dortigen Kreisblattes vom 22. Juli d. J., worin der Landrath es rügt, daß Landleute von Unberechtigten citirt und zu protokollarischen Angaben veranlaßt worden seien, die sie aus freiem Antriebe nicht gemacht haben würden, und Diejenigen, welche der Art sich unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befassen, auf Grund des §. 132. des Strafgesetz-Buches mit Strafen bedroht.

Dies der Inhalt der neuen Petition des Pfarrers Tschirner vom 30. Oktober d. J.

Die Abtheilung glaubte den erneuerten Behauptungen einer vorgekommenen Fälschung gegenüber zunächst an der Ueberzeugung festhalten zu müssen, welche in der Sitzung des Reichstages vom 5. April d. J. zum Ausdruck gelangt war, nämlich, daß es sich für Verwaltungsbehörden jedenfalls empfehle, der Wahrheit solcher Behauptungen nur so weit nachzuforschen, als es ohne Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung geschehen könne.

Genau hiernach ist von Seiten der Verwaltungs-Behörde verfahren worden. Man hat die Wahlvorstände der drei Wahlbezirke befragt, die einzigen Personen, welche andauernd im Wahllokale zugegen zu sein Veranlassung hatten. Die Erklärungen dieser 14 Männer, die eine geachtete Stellung einnehmen, die sämmtlich entweder gar nicht oder nur auf Augenblicke die Wahllokale verlassen haben, die sämmtlich ihre Aussagen eidlich zu bekräftigen bereit sind, lauten einmüthig dahin, daß keinerlei Ungehörigkeiten in Betreff der in die Urne gelegten Stimmen vorgekommen sei, insbesondere, daß sie von der behaupteten Vertauschung von Wahlzetteln nichts wissen.

Es versteht sich von selbst, daß weder der Reichstag durch seinen Beschluß vom 5. April, noch die Redner, welche in der damaligen Debatte das Wort ergriffen, den Gerichten irgendwie ihre gesetzlichen Befugnisse bei Erforschung der Wahrheit haben verschränken wollen, ebensowenig wie es dem Petenten benommen sein würde, „mit seinem Protokoll", wie ein Redner sich damals schon ausdrückte, „seinerseits vor den Staatsanwalt zu gehen: — entweder ist die Angabe begründet, so möge man das Strafverfahren wegen Fälschung einleiten; oder sie ist un-

Digitized by Google

begründet, so muß man den Angeber wegen falscher Denunziation zur Verantwortung ziehen".

Der Reichstag aber wird, nach Ansicht der Abtheilung, seinerseits die Hand nicht bieten können zu irgend welchen Maßregeln, die mittelbar oder unmittelbar eine der wichtigsten Palladien der Wahlfreiheit, das absolute Wahlgeheimniß, zu Nichte machen müßten. Ihm bleibt nur die Aufgabe, sich aus der Gesammtheit der vorliegenden Thatsachen eine gewissenhafte Ueberzeugung zu verschaffen.

Hier tritt nun der unzweideutigen Erklärung, daß nichts Ungehöriges vorgefallen sei, die Behauptung entgegen, daß die von 251 Wählern für den einen Kandidaten abgegebenen Zettel sich im Laufe der Wahlhandlung um 134 vermindert, die Stimmzahl für den anderen Kandidaten um ebensoviel vermehrt habe. Der Lehrer, durch den dieser Verdacht zuerst geäußert wird, ein notorischer Trunkenbold, hat dadurch, daß er der Leidenschaft des Trunkes während der Wahlhandlung fröhnte, seine Zurechnungsfähigkeit eingebüßt, und hegt „über die Ausführung einer solchen Manipulation" der Fälschung) nicht einmal „eine bestimmte Vermuthung". Der Pfarrer Tschirner sammelt die Erklärungen seiner Pfarrkinder mit solcher Ueberstürzung, daß er unter die Zahl derjenigen, welche sie abgegeben, zwei Wähler mit aufnimmt, welche gar nicht mitgestimmt haben und sogar einen oder zwei Nichtwähler. Welches Vertrauen soll man, wurde in der Abtheilung von mehreren Mitgliedern gefragt, zu der Zuverlässigkeit eines Geistlichen hegen, der, anstatt die Heiligkeit des Eides jedem seiner Pfarrgenossen durch Wort und Beispiel einzuschärfen, einen Haufen gänzlich ungebildeter Menschen, soviel an ihm liegt, in die Gefahr bringt, einen Meineid zu begehen?

Unter diesen Umständen schien der Abtheilung die neuerdings vorgebrachte Beschwerde des Pfarrers Tschirner, die durchaus nichts Neues vorbringt, dasjenige Resultat nicht anzufechten, zu welchem bereits die Oppelner Regierung hinsichtlich der behaupteten Fälschungen gelangt war, nämlich, daß keine derselben erwiesen sei.

ad IV.

So zahlreich auf der andern Seite die Behauptungen sind, welche insbesondere dem Kreissekretär Fock und einzelnen Kreis-Gensd'armen eine Androhung von Wählern und Gemeinden — daß ihnen, wenn der Herzog von Ujest nicht gewählt würde, von ihren Herrschaften Streu und Holz, Gras und Hutung werde entzogen werden, daß der Zuschuß zur Lehrerbesoldung nicht weiter gewährt werden solle, daß man in's schwarze Buch kommen werde, daß event. Wegebauten bevorständen u. dgl., so wird es genügen, auf die eidlich erhärtete, auch von der Regierung in Oppeln hervorgehobene Aussage des Franz Lorenz zu verweisen, wonach der Kreissekretär Fock ihn beauftragt habe, in einer zu Gliniz anzuberaumenden Gemeindeversammlung den Leuten zu sagen, daß, wenn sie einem Anderen die Stimme gäben, sie von der Herrschaft (Rittergutsbesitzer von Koscielski) kein Holz, Waldstreu und Gras zu kaufen bekommen würden.

Der Kreissekretär entgegnet hierauf, daß er dem Lorenz in keiner Weise gedroht, sondern nur den ihm (Fock) schriftlich durch den Herrn von Koscielski mitgetheilten Wunsch ausgerichtet habe.

Aehnliche, gleichfalls eidlich bekräftigte Aussagen machen in Betreff des Kreissekretärs der Schulze Mason von Kuschinowitz, der Lehrer und Gemeindeschreiber Hawittschka von Groß-Droniowitz und der Schulze Opielka von Lubschau. Den beiden erstgenannten Gemeinden sollte, wenn der Herzog nicht gewählt würde, der Zuschuß zum Gehalte des zweiten Lehrers nicht weiter gezahlt werden,

Digitized by Google

die Gemeinde des Dritten in's „schwarze Buch“ kommen Zum Letzteren fügt ein Anderer, der Lehrer und Gemeindeschreiber Fritze, unter eidlicher Bekräftigung, hinzu, daß entweder dem Schulzen oder ihm gegenüber die Drohung mit Wegebauten, welche der Gemeinde würden auferlegt werden, ausgesprochen worden sei. Der ꝛc. Fritze will auch im Allgemeinen bedroht worden sein, er werde in's „schwarze Buch“ kommen.

In den Gegenerklärungen des ꝛc. Fock, der, wie bemerkt, nicht vereidet worden ist, wird in Abrede gestellt, daß die Drohung mit dem „schwarzen Buch“ vorgekommen sei, und erläuternd beigefügt, der Schulze Opielka sei des Deutschen zu wenig mächtig, um einen solchen Ausdruck zu verstehen, wie derselbe das auch einmal auf Befragen ausdrücklich zugestanden. Der gleichfalls vereidete Direktor einer Erziehungs-Anstalt, Bittig, erklärt, das Gespräch des ꝛc. Fock mit dem ꝛc. Opielka angehört und von dem „schwarzen Buch“ nichts vernommen zu haben. Dem Mason will der Kreissekretär nur das Ungehörige seiner Wahlagitation vorgehalten und ihn, da er darauf „grob“ wurde, beim Arm genommen und herausgeführt haben.

Der Kreissekretär Fock giebt zu, einzelnen Leuten gesagt zu haben, daß „Wahlagitatoren“ von der Gutsherrschaft kein Holz oder Streu zu kaufen erhalten würden; auch hat er einen Gemeindeschreiber die Kündigung dieser seiner Stelle angedroht, wenn er fortfahre, die Gemeindeversammlungen zum Vortrage „politischer Abhandlungen“ zu benutzen. Dagegen stellt er in Abrede, zum Zweck der Wahlumtriebe im Kreise unwhergereist, einen Zwang angewendet, die Person Sr. Maj. des Königs in die Empfehlung der Kandidatur des Herzogs von Ujest hineingeflochten zu haben. Diese hat er sich nur darum angelegen sein lassen, weil durch die Zudringlichkeit der katholischen Geistlichkeit auf das höchst ungebildete Landvolk ein übermäßiger Druck ausgeübt worden sei. Die Schulzen hätten beim Besuche des Landraths-Amtes vielfach selbst erklärt, sie würden sich für die Wahl des Herzogs, der die Interessen des Volks, und namentlich des Kreises warm vertreten, interessiren; einen event. Feldzug nach Italien, zur Erlangung der dem Oberhaupte der Kirche entzogenen weltlichen Macht könnten sie nach den letzten blutigen Kriegen nicht gut heißen.

In Betreff der Bildungsstufe, auf welcher die Landbewohner im Kreise Lublinitz sich befinden, erklärt der ꝛc. Fock, sie seien fast durchweg des Lesens und Schreibens unkundig. Die Abtheilung vergegenwärtigte sich in dieser Hinsicht, daß nach den im „Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung in Preußen“ veröffentlichten Tabellen über den Bildungsgrad der in den verschiedenen Regierungsbezirken alljährlich eingestellten Ersatzmannschaften die Zahl der im Regierungsbezirk Oppeln vorhandenen Analphabeten noch im Jahre 1869 $6{,}_{72}$ Prozent aller Rekruten betrug, während der Prozentsatz für die Monarchie bekanntlich nur $3{,}_{37}$ ist, — und daß, während dem genannten, von sehr gemischter Bevölkerung bewohnten Regierungsbezirk jeder 18te Preußische Rekrut angehörte, schon der 10 Analphabet ein Oppelner war*).

Unter diesen Umständen erhalten die sowohl in den früheren Protesten als bei den letzten Vernehmungen aus mehreren Gemeinden gemeldeten Zureden und Warnungen der Gensdarmen, des Privatsekretärs Hecklau u. A. eine besondere

*) Uebrigens muß bemerkt werden, daß unter den 133 vernommenen Zeugen nur 18 ihren Namen zu unterschreiben außer Stande waren.

Digitized by Google

Bedeutung. Es erschien der Abtheilung jedoch nicht geboten, die hierauf bezüglichen Zeugenaussagen im Einzelnen durchzugehen.

ad V.

Die Behauptung des bereits genannten Lehrers Pasch, daß ihm der Kreissekretair Fock mitzutheilen aufgetragen habe, daß Jeder für 1 Sgr. Schnaps und für 1 Sgr. Bier erhalten solle, der für den Herzog von Ujest stimme, weiß der Beschuldigte nur so weit abzuschwächen, daß er angiebt, dem ꝛc. Pasch gesagt zu haben:

> „daß der Wahlvorsteher Mentzel mir mitgetheilt, er würde zu diesem Zweck die Wahlmänner aus den entfernten Orten durch Domanialfuhren abholen und ihnen nach Abhaltung der Wahl Getränke für seine Rechnung verabfolgen lassen."

Daß ein solches Vertheilen von Getränk-Marken wirklich stattgefunden habe, wird durch das Bekenntniß des Wahlvorstehers Kaufmann Bodländer in Boronow außer Zweifel gestellt, welcher sich in folgender Weise hierüber ausläßt:

> Richtig ist, daß ich mehreren Wählern, nachdem sie ihre Stimme abgegeben hatten, eine Marke abgegeben habe, gegen welche sie im Gasthause Speisen oder Getränke im Werth von 1 Sgr. für meine Rechnung erhielten. Es ist dies von mir aus freiem Antriebe und ohne Auftrag von irgend Jemandem geschehen, und zwar deshalb geschehen, weil ich in Erfahrung gebracht, daß die Geistlichen bei ihrer Agitation für ihren Kandidaten an die Wähler Geld vertheilt hätten. Ich habe meine Anweisungen nur an arme Wähler vertheilt, damit dieselben eine Entschädigung für ihre Zeitversäumniß hätten. Früher war die Theilnahme bei den Wahlen immer eine geringe gewesen und ich hoffte, dadurch zugleich die Wähler zum Erscheinen bei zukünftigen Wahlen anzuregen. Nach der Stimmabgabe und nicht vorher habe ich solche Anweisungen ausgegeben und ich war, da die Stimmzettel zusammengefaltet abgegeben wurden, nicht in der Lage zu prüfen, ob der Betreffende für den Herzog von Ujest oder für Dr. Krätzig gestimmt hatte. Wie ich später hörte, haben mehrere Wähler solche Anweisungen von mir erhalten, die für Dr. Krätzig gestimmt hatten. — Die Anweisungen, die ich im Wahllokale ausgab, trug ich bei mir in der Hosentasche.

Die hierauf folgenden Worte des ꝛc Bodländer lassen ersehen, daß ein anderer Wahlvorsteher, der Oberförster Braunstein, in derselben Weise verfahren ist:

> In einem andern Zimmer fand die Wahl für den Wahlbezirk 13., Boronower Antheile, statt und dort hat der Wahlvorsteher, Fürstlich Hohenlohe'scher Oberförster Braunstein, in derselben Weise wie ich, Anweisungen auf Speisen und Getränke für seine Rechnung ausgegeben. Er hat sich dabei meiner Anweisungen bedient, die ich ihm auf seinen Wunsch überlassen habe, und mir den Werthbetrag mit 1 Thlr. und einigen Groschen baar erstattet*)

In den Akten fehlt eine Zeugenaussage zur Beglaubigung für die der obigen gegenübergestellte Behauptung des Kreissekretärs Fock, wonach ihm mitgetheilt worden sei, daß Pfarrer Tschirner erklärt habe, diejenigen Wähler, welche für

*) Der hier erwähnte Wahlvorsteher Oberförster Braunstein konnte, da er zur Zeit der amtlichen Erhebungen im Bade Landeck abwesend war, nicht persönlich befragt werden.

Digitized by Google

Dr. Krätzig stimmten, würden für seine (des Pfarrers) Rechnung 5 Sgr. erhalten können.

In der Abtheilung fand die Ansicht keinen Widerspruch, daß der Aufforderung des Reichstages im Eingangs abgedruckten Beschlusse vom 5. April d. J. durch die Maßregeln der Preußischen Bezirksregierung zu Oppeln ein Genüge noch nicht geschehen sei. Der an den Kreissekretär Fock gerichtete Erlaß spreche aus, daß dieselbe „unter diesen Umständen", nämlich, nachdem „katholische Geistliche des Lublinitzer Kreises ihren Parochianen die Reichstagswahl als Religionssache dargestellt und sie mit dem Untergange der katholischen Kirche erschreckt" hätten,

> „es nur billigen könne, wenn Sie, in richtiger Erkenntniß, daß die dem Einflusse der Geistlichkeit leicht zugängliche Bevölkerung des Lublinitzschen Kreises meist noch nicht auf der Stufe der allgemeinen Bildung steht, um eine Belehrung über Staatsangelegenheiten entbehren zu können, bei gelegentlichen Unterredungen mit Schulzen und Lehrern des Kreises diese von der Geistlichkeit verbreiteten Ansichten als irrige bezeichnet und von Weiterverbreitung derselben abgemahnt haben".

Diesen Grundsatz, wonach die Grenze für amtliche Einwirkungen auf die Wähler je nach der geistigen Bildung der Letzteren enge oder weit abgesteckt, und ein erhebliches Maß von „Belehrung über Staatsangelegenheiten" für zulässig erklärt werde, wenn der allgemeine Bildungsgrad ein sehr niedriger sei, vermochte die Mehrheit der Abtheilung sich keineswegs anzueignen. Wenn der Kreissekretär Fock als Beweggrund für die den Schulzen u. A. beim Besuche des Landraths-Amtes ertheilten Warnungen und Belehrungen, neben der Heftigkeit der Gegenagitation Seitens der Geistlichkeit, die Ungebildetheit der Landbewohner angebe, so erscheine ein die niedrigsten Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft anrufendes Zureden von Seiten eines für dieselben Landbewohner jedenfalls hochstehenden Kreisbeamten und seiner Untergebenen nur um so tadelnswerther.

Die Abtheilung mußte aus den vorher angeführten, zum Theil bereits als feststehend erachteten Thatsachen die Ueberzeugung gewinnen, daß Grund vorliege, zur gerichtlichen Prüfung zu bringen, ob im Kreise Lublinitz nicht mehrfach die Bestimmung im §. 339. des Strafgesetzbuchs außer Acht gelassen sei. Derselbe lautet, wie folgt:

> Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft. Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der §§. 106., 107. und 253. tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Außerdem dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß dem Geiste, wenn nicht zugleich dem Buchstaben des §. 109. des Strafgesetzbuches:

> Wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden,

auch dann entgegengehandelt worden sei, wenn die auf Speisen oder Getränke lautenden Marken, welche die oben genannten Wahlvorsteher ausgetheilt haben, in der That immer nur nach und nicht vor Abgabe der Wahl-Zettel eingehändigt worden

Digitized by Google

sind. Auf die Angabe, daß diese Marken nicht bloß an solche Wähler, deren Stimme dem Herzog galt, ausgegeben worden seien, könne aus naheliegenden Gründen kein Gewicht gelegt werden. Solche Spenden, während des Verlaufs eines ganzen Tages gewährt, seien geeignet, auf die Abstimmung im Sinne des Gebers einzuwirken. Hierbei dürfe nicht vergessen werden, daß die Absicht eines anderen Wahlvorstehers, Wählern „Getränke verabfolgen zu lassen", bereits mehrere Tage vorher angekündigt war.

Hiernach einigte sich die Abtheilung zu folgendem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Akten dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung nochmals zu überweisen, derselbe möge die Preußische Staatsregierung veranlassen, die den Preußischen Gesetzen entsprechende Prüfung herbeizuführen, ob nicht wegen der in den Akten erörterten Fälle von Drohung und Bestechung Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorliege.

Berlin, den 8. November 1871.

Die dritte Abtheilung.

Fürst **Hohenlohe-Schillingsfürst** (Vorsitzender). **G. v. Bunsen** (Berichterstatter).

Digitized by Google

Anlage A.

Dem Präsidium des Deutschen Reichstages beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 11. April d. J. die vom Deutschen Reichstage wegen der Wahl des Fürsten von Hohenlohe, Herzogs von Ujest im 4ten Oppelner Wahlkreis gefaßten Beschlüsse betreffend, unter Rücksendung der Anlagen ganz ergebenst zu erwidern, daß die Königlich Preußische Regierung um eine den gedachten Beschlüssen entsprechende Veranlassung von mir ersucht worden ist. Welches Ergebniß die von der genannten Regierung demgemäß angeordneten umfassenden Erhebungen gewährt haben, geht aus dem abschriftlich beifolgenden Schreiben des Königlich Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 7. August d. J., sowie aus den Anlagen dieses Schreibens hervor, welche ich zur gefälligen Mittheilung an den Reichstag in Urschrift beizufügen mir ganz ergebenst gestatte.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Delbrück.

An
das Präsidium des Deutschen Reichstages.

Digitized by Google

Anlage B—E.

B.

Berlin, den 7. August 1871.

Ew. Durchlaucht beehre ich mich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 18. April c. (R. K. A. 4913) ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich unter dem 8. Mai c. die Regierung zu Oppeln beauftragt habe, über die in den Protesten des Franz Pielot zu Boronow und des Pfarrers Tschirner zu Sodow gegen die Wahl des Herrn Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, im 4. Oppelner Wahlbezirke behaupteten Unrechtfertigkeiten die nöthigen Erhebungen anzustellen, und je nach dem Ergebnisse eine Rüge beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

Die Regierung hat eine umfassende Beweisaufnahme eintreten lassen, deren Ergebniß in die ganz ergebenst angeschlossenen 22 Protokolle niedergelegt ist. Aus denselben geht hervor, daß die in den Protesten enthaltenen Bezüchtigungen zum großen Theile des thatsächlichen Grundes entbehren, und daß insbesondere keinerlei Handlungen festzustellen gewesen sind, welche nach Vorschrift der §§. 107. und 108. des Strafgesetzbuches einer strafrechtlichen Verfolgung zu unterziehen gewesen wären.

Dagegen ergiebt sich nicht allein eine Reihe von Verstößen gegen die formellen Vorschriften des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, sondern auch die Thatsache, daß die Wahlagitation im Kreise Lublinitz von Geistlichen, Staats- und Privat-Beamten mit einem ungewöhnlichen Eifer betrieben worden ist, und daß dabei Ueberschreitungen vorgekommen sind, welche nicht gebilligt werden dürfen. Die Regierung hat deshalb in den abschriftlich ganz ergebenst beigefügten Erlassen vom 3. Juli c. das Landrathsamt zu Lublinitz, den Kreissekretair Fock daselbst und den Kreis-Schul-Inspektor Konsalik zu Pawonkau rektifizirt resp. darauf hingewiesen, daß Beamte ihres Ressorts, namentlich Gensdarmen und Lehrer, sich von Wahlagitationen möglichst fern zu halten und mindestens jeden Mißbrauch ihrer amtlichen Autorität zu vermeiden haben.

Ich darf diese Maßregel im vorliegenden Falle um so mehr als eine ausreichende betrachten, je weniger nach Lage der gepflogenen Verhandlungen verkannt werden kann, daß die katholische Geistlichkeit, und insbesondere der Pfarrer Tschirner selbst, unzulässige Mittel zur Empfehlung des Kandidaten der klerikalen Partei angewendet hat.

Indem ich die Anlagen des gefälligen Schreibens vom 18. April c. hierneben ganz ergebenst remittire, gebe ich Ew. Durchlaucht anheim, den Reichstag seiner Zeit von dem Resultate der angestellten Untersuchungen in Kenntniß zu setzen.

gez. **Eulenburg.**

An
den Reichskanzler Fürsten von Bismarck
Durchlaucht.

Digitized by Google

C.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Dem Königlichen Landraths-Amte eröffnen wir, nachdem auf Veranlassung des Deutschen Reichstages die Proteste untersucht worden sind, welche gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im dortigen Kreise erhoben waren, daß die behaupteten Thatsachen sich nicht überall als richtig erwiesen haben.

Insbesondere haben wir nicht für festgestellt erachtet, daß eine amtliche Beeinflussung der Wahl durch das Königliche Landraths-Amt Statt gefunden und daß dasselbe sich zu solchen Zwecken der Polizeiverwaltungen und der Gensdarmen bedient hätte.

Dagegen geht aus den angestellten Ermittelungen hervor, daß einzelne Gensdarmen, besonders Deutscher in Boronow, Pitzer in Pawonkau, Otremba in Ponoschau, Viebig in Lissau und Schell in Guttentag sich der Wahlbewegung nicht ganz fern gehalten haben, und wenn dieselben auch die den Landleuten ertheilten Belehrungen lediglich als ihre Privatansichten mitgetheilt haben wollen, so ist es doch immer schwierig, bei Gensdarmen die Beamteneigenschaft von den Privatpersonen zu trennen und eine Betheiligung der Gensdarmen in Wahlangelegenheiten erregt nur zu leicht den Verdacht einer amtlichen Beeinflussung. Deshalb wolle das Königliche Landraths-Amt die Gensdarmen des Kreises vor solchen Betheiligungen warnen und denselben eröffnen, daß wir sie zwar weder in Geltendmachung ihres eigenen Wahlrechts beschränken, noch es als unstatthaft bezeichnen wollten, wenn sie in geeigneter Weise durch Belehrung und Auskunfts-Ertheilung eine Einwirkung ausüben, daß ihnen aber empfohlen werden müsse, hierbei Alles zu vermeiden, was als ein durch Geltendmachung ihrer amtlichen Autorität sich charakterisirender Zwang gedeutet werden könne.

Ueber das Verhalten des Kreissekretärs Fock bei den Wahlbewegungen haben wir eine besondere Verfügung erlassen, die wir dem Königlichen Landraths-Amte anbei zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage übersenden, dieselbe dem Kreissekretär Fock zu behändigen.

Wir haben zugleich Veranlassung genommen, uns über die Betheiligung von Schulbeamten an den Wahlagitationen mißbilligend auszusprechen und lassen dem Königlichen Landraths-Amte anbei Abschrift der dieserhalb an den Kreis-Schulen-Inspektor, Pfarrer Konsalik in Pawonkau, direkt erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme zugehen.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An das Königliche Landraths-Amt zu Lublinitz.

Digitized by Google

D.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Nachdem zu Folge des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 5. April d. J. die Proteste, welche gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im Lubliniter Kreise erhoben waren, untersucht worden sind, finden wir uns veranlaßt, Ihnen über Ihr Verhalten gegenüber den Wahlbewegungen Folgendes zu eröffnen:

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß katholische Geistliche des Lubliniter Kreises ihren Parochianen die Reichstagswahl als Religionssache dargestellt und dieselben mit dem Untergange der katholischen Kirche erschreckt haben.

Unter diesen Umständen können wir es nur billigen, wenn Sie, in richtiger Erkenntniß, daß die den Einfluß der Geistlichkeit leicht zugängliche Bevölkerung des Lubliniter Kreises meist noch nicht auf der Stufe der allgemeinen Bildung steht, um eine Belehrung über Staatsangelegenheiten entbehren zu können, bei gelegentlichen Unterredungen mit Schulzen und Lehrern des Kreises diese von der Geistlichkeit verbreiteten Ansichten als irrige bezeichnet und von Weiterverbreitung denselben abgemahnt haben.

Andererseits können wir es aber nicht unbemerkt lassen, daß Sie in einigen, zur Festellung gelangten Fällen nicht diejenige Zurückhaltung beobachtet haben, welche bei Staatsbeamten in Wahlangelegenheiten geboten erscheint.

Allerdings wollen wir auf die Aussage des Schulzen Opielka aus Lubschau und des Gemeindeschreibers aus Lubschau, Lehrers Fritze aus Ellguth, wonach Sie denselben gedroht haben, daß dieselben in das schwarze Buch kommen würden, wenn in Lubschau nicht der Herzog von Ujest gewählt würde, kein Gewicht legen, da diese Aeußerung bei der Beweißaufnahme ihre Bestätigung nicht gefunden hat und ebenso wenig können wir die Ihnen zum Vorwurf gemachte Bedrohung des Gemeindeboten Pospiech aus Wiersbie mit Absetzung für den Fall, daß er nicht für den Herzog von Ujest stimmen würde, für erwiesen annehmen.

Konstatiren müssen wir hingegen, daß Sie den Lehrer Pasch und den Schulzen Mazon in Ruschinowitz, sowie den Gemeindeschreiber Köppler in Czasnau aufgefordert haben, sich für die Wahl des Herzogs von Ujest zu interessiren, daß Sie dazu auch den Lehrer Schramm in Mollna mit dem Bemerken aufgefordert haben, daß er hierzu am meisten Veranlassung habe, wegen des ihm vom Staate bewilligten Zuschusses von jährlich 20 Thalern. Ebenso haben Sie bei der Unterredung, welche Sie mit dem Lehrer Hawlitschka aus Groß-Droniowitz über die Wahl hatten, denselben an die Zuschüsse erinnert, die er und die Schulgemeinde vom Staate erhielten. Auch ist festgestellt, daß Sie den Lehrer Lorenz in Glinitz, Stimmzettel auf den Namen des Herzogs von Ujest lautend, übergeben und demselben gesagt haben, seine Gutsherrschaft wünsche die Wahl des Herzogs von Ujest und würde denjenigen Gemeindemitgliedern, die diesem Wunsche nicht nachkämen, weder Holz noch Streu verkaufen.

Digitized by Google

Aus diesen Thatsachen müssen wir Veranlassung nehmen, Sie zu ermahnen, daß Sie in Wahlangelegenheiten stets die den Umständen entsprechende Zurückhaltung beobachten und die Grenzen einer erlaubten Einwirkung nicht überschreiten.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An den Königlichen Kreis-Sekretair Herrn Fock in Lublinitz.

E.

Oppeln, den 3. Juli 1871.

Aus den Erhebungen, welche zu Folge des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 5. April d. J. über die gegen die Wahl des Herzogs von Ujest zum Reichstagsabgeordneten im Lublinitzer Kreise erhobenen Proteste angestellt worden sind, haben wir mit Bedauern die lebhafte Wahlagitation vieler Schulrevisoren des Kreises Lublinitz ersehen. Dieselben haben sich nicht nur mit der Vertheilung von Stimmzetteln, sondern Einzelne auch mit der Anfertigung und Verbreitung von Wahlaufrufen befaßt und sind sogar Lehrer und Schulrevisoren in die Wahlagitation mit hineingezogen worden. Diese Agitation ist in einigen Fällen mit Aeußerungen verbunden gewesen, welche das Vertrauen der Landleute in ihre Obrigkeit und in die Landesregierung abzuschwächen geeignet waren.

Auch hat nach der Reichstagswahl eine protokollarische Feststellung von vorgekommenen Wahlunregelmäßigkeiten wiederum meist mit Hülfe der Lehrer, besonders Seitens der Pfarrer Tschirner in Sodow, Hermiersch in Lubetzko, Eisenecker in Boronow und Filistin in Schirokau Statt gefunden, eine Handlung, die durchaus nicht ihres Amtes ist und die wir um so mehr tadeln müssen, als sich bei den Zeugenvernehmungen die Richtigkeit der zur Anzeige gebrachten Thatsachen nicht überall ergeben hat. Wir heben insbesondere hervor, daß die vom Pfarrer Tschirner behauptete Fälschung des Wahlresultates in keinem einzigen Falle erwiesen ist.

Dieses Verhalten von Schulbeamten müssen wir aufs Tiefste beklagen und misbilligen und bringen dies Euer Hochwürden mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Wahlagitationen mit dem Schulamte durchaus unvereinbar sind und daß wir in Zukunft die Fernhaltung der Schulrevisoren und Lehrer von Wahlagitationen mit Bestimmtheit erwarten wollen. Wir vertrauen, daß Euer Hochwürden dies den Schulbeamten Ihres Kreises an's Herz legen und vorbeugen werden, daß wir nicht Veranlassung haben, mit Disziplinarstrafen gegen Schulbeamte vorgehen zu müssen, die wir bei Lehrern um so mehr dann beklagen würden, wenn dieselben durch ihre Vorgesetzten im Schulamte zu Wahlagitationen verleitet worden wären. Darüber, daß Sie den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß der Schulrevisoren und Lehrer gebracht haben, sehen wir binnen 14 Tagen Ihren Bericht entgegen.

Königliche Regierung.
gez. **von Viebahn.**

An den Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Herrn **Konsalik** Hochwürden in Pawonkau.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 64.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Antrag

der

IX. Gruppe für die Berathung des Geſetzes über den Reichshaushalts-Etat. Nr. 23 der Druckſachen.

Der Reichstag wolle beſchließen:

dem Herrn Reichskanzler die Einſtellung einer größeren Summe in das Extraordinarium des Etats der Reichs-Telegraphen-Verwaltung zum Zwecke der Vermehrung der Telegraphen-Verbindungen, insbeſondere der direkten Linien zwiſchen den größeren Stationen des Inlandes, für die Zukunft anzuempfehlen.

Motive.

Es ſind zeither die Koſten für Errichtung neuer Linien ꝛc. in der Hauptſache nur aus den laufenden Einnahmen entnommen worden. Wenn nun aber eine weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes, ganz beſonders eine Vermehrung der die größeren Stationen des Reichs verbindenden Drähte durch das Wachsthum des Verkehrs dringend geboten erſcheint, und zu einer ſchnellen Befriedigung des unverkennbar vorliegenden Bedürfniſſes, wie zu einer erſt nach Durchführung der Organiſation möglichen Abminderung der Gebühren für Beförderung telegraphiſcher Depeſchen nur dadurch zu gelangen iſt, daß der Verwaltung nicht bloß der Ueberſchuß der Einnahmen, ſondern noch überdies ein größeres Anlagekapital zur Verfügung geſtellt wird, und wenn die produktive Kraft eines zu ſolchen Zwecken verwendeten Kapitals ſich nicht in Zweifel ziehen läßt, ſo wird auf eine baldige Zuführung der zur Erreichung des angedeuteten Zieles nöthigen Mittel Bedacht zu nehmen ſein.

Ackermann. Dr. Grimm. Lucius (Geilenkirchen). Rohland. Schröter (Ohlau). Dr. Tellkampf. A. Wichmann.

Digitized by Google

№ 65.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für Petitionen.	
1	P. 663.	Direktor der Schwebisch-gymnasiastischen Heilanstalt, Friedrich Becker zu Berlin.	Betrifft den ungünstigen Ausfall der Kartoffelernte im Jahre 1871, sowie den sozialen Nothstand im Allgemeinen.
2	P. 664.	Post-Expediteur Jurkuhlen in Stromberg	bittet, zu veranlassen, daß von der Umwandlung der Post-Expeditionen in Post-Agenturen Abstand genommen werde.
3	P. 665.	C. G. Degenhart und Genossen, Handwerksmeister und Fabrikanten zu Erfurt,	beantragen, die anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.
4	P. 666.	Wittwe Schiffer zu Schwerfen	bittet um Erstattung der Kosten für ärztliche Behandlung ꝛc. ihres Sohnes, welcher als Führer eines während des Krieges gegen Frankreich requirirten Fuhrwerks der mobilen Armee gefolgt ist und durch Ueberfahren einen Beinbruch erlitten hat.
5	P. 667.	Wittwe Sophie Weihe zu Sudenburg-Magdeburg	bittet um Rückerstattung der pro 1866 gezahlten Gewerbesteuer und um Erwirkung einer Wittwenpension.
6	P. 669.	Kaufmann Julius Heimann zu Cosel	bittet um Erwirkung der Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken.
7	P. 672.	E. Ferbitz (ohne Datum und Ortsangabe)	macht Vorschläge über Mittel und Wege, um Deutschlands Macht und Ansehen zu erhöhen.
8	P. 673.	Dr. Zuelzer und Genossen, Mitglieder des Central-Bureaus des Deutschen Vereins für medizinische Statistik zu Berlin,	beantragen die Errichtung eines Zentral-Instituts für medizinische Statistik in Berlin als ersten Schritt zur dereinstigen allgemeinen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
9	P. 674.	A. Ch. Garthoff zu Frankenhausen	bittet um Entscheidung darüber, ob Einkommen von Eisenbahn-Stamm-Aktien, welche schon in einem andern Bundesstaate versteuert sind, in dem Wohnsitz des Inhabers derselben noch einmal versteuert werden muß.
10	P. 680.	Hutmachermeister Carl Müller und Schießhausbesitzer Karl Zschiegner zu Schmiedeberg	beschweren sich wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeld Seitens des dortigen Magistrats.
11	P. 681.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages zu Berlin	beantragt die Herbeiführung einer Bestimmung, durch welche jede Außer-Kurssetzung von Inhaberpapieren für unwirksam erklärt wird.
12	P. 682.	Kaufmann und Bezirksvorsteher Julius Kleemann zu Berlin	beantragt, in die Verfassung des Deutschen Reiches den VI. Abschnitt: „die Grundrechte des Deutschen Volkes (§. 130—189)“ aus der Reichsverfassung vom 21. März 1849 mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen aufzunehmen.
13	P. 684.	Bauunternehmer Albert Callam zu Stolp	bittet um Erwirkung eines Darlehns resp. einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bestimmten Fonds.
14	P. 685.	Obermeister der Schlosser-Innung A. Schoetel zu Königsberg i. Pr.	bittet um Aufhebung des Zusatzes zu §. 84. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
15	P. 686.	Kupferschmiedemeister Julius Weber zu Guttentag	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.
16	P. 687.	Eigenthümer Ferdinand Kowalke zu Patull, Kreis Carthaus,	beschwert sich wegen Verweigerung der Konzession zum Betriebe des Schankgewerbes.
17	P. 688.	Ch. A. Sarg und Genossen zu Malstatt	bitten um Erwirkung einer Entschädigung für ihre im vorigen Jahre durch ein Truppenlager zerstörten Saaten.
18	P. 683.	Nikolas Trimborn zu Ahrhütte, Kreis Schleiden (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Hasenclever),	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für das, während des Krieges zum Fuhrpark gestellte und dadurch unbrauchbar gewordene, Ackerpferd.
19	P. 689.	Wilhelmine Groß zu Scheid.	Beschwerde wegen eines ihr durch einen Notar zugefügten Vermögensverlustes.
20	P. 691.	F. Ewald zu Berlin.	Unverständlich.
21	P. 697.	Telegraphist Wichmann zu Berlin	bittet um Gehaltsverbesserung.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
22	P. 698.	Telegraphenbote Buth zu Stettin.	Desgleichen.
23	P. 699.	Landwehrmann Markus und Genossen zu Charlottenburg (überreicht durch den Abgeordneten Schulze)	bitten um nachträgliche Bewilligung einer Unterstützung.
24	P. 700.	Senator Brill zu Nordhorn	bittet, zu veranlassen, daß seinen Beschwerden und Anklagen gegen Staatsbeamte wegen Amtsverbrechen ꝛc. durch Einleitung einer Kriminalunterfuchung Abhülfe verschafft werde.
25	P. 701.	Die Handelskammer zu Wiesbaden.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
26	P. 702.	Schwarze und Genossen zu Rüenfiek im Fürstenthum Lippe-Detmold	beschweren sich wegen fortdauernder Verfassungs- und Gesetzverletzungen, sowie wegen der im Anfange des Jahres 1868 verfassungs- und rechtswidrig bewerkstelligten Verwandlung des zur Bestreitung der Regierungslasten dienenden sog. Landrentei-Vermögens in ein Fideï-Kommiß des Fürstlichen Hauses.
27	P. 703.	Gutsbesitzer Schmidt zu Ludwigshof bei Limmritz	beantragt, zu veranlassen, daß seine Besitzung Ludwigshof außer den Armen-Verpflegungskosten von allen weiteren Kommunallasten der Gemeinde Worholländer befreit bleibe.
28	P. 704.	Steindruckereibesitzer Neubürger zu Dessau	beantragt, im Anschluß an die Maaß- und Gewichtsordnung auch für die Papierberechnung das Dezimalsystem einzuführen.
29	P. 705.	Dr. J. Hallama zu Breslau	bittet, zu veranlassen, daß die Lebensversicherungsgesellschaft le credit viager zu Paris angehalten werde, zur Sicherstellung ihrer in Deutschland übernommenen Verpflichtungen, eine, im Reichsschatz niederzulegende Kaution zu stellen.
30	P. 706.	Salzraffinadeur Clausen zu Eckernförde	bittet um Rückvergütung der erlegten Steuer für Schmutzabfall, welcher in dem von ihm raffinirten Steinsalz befindlich war ꝛc.
31	P. 707.	Gutsbesitzer Louis Ogilvie zu Warrischken	bittet, dafür Sorge zu tragen, daß die Fabrikation und der Verkauf der gewöhnlichen Phosphor-Streichzündhölzchen in ganz Deutschland verboten resp. mit Vorsichtsmaßregeln belegt werde.
32	P. 708	Schuhmacher Schaffer zu Hamburg	bittet um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
33	P. 709.	Invalide Otto Stelter zu D. Crone	beschwert sich wegen seiner Dienstentlassung als Weichensteller Seitens der Königlichen Direktion der Ostbahn zu Bromberg.
34	P. 710.	Der Gemeindevorstand von Königshof im Amte Elbingerode (überreicht durch den Abgeordneten Graf v. Münster [Hannover]).	Beschwerde wegen Entziehung der Grasnutzung ꝛc. in der Königlichen Forst.
35	P. 711.	Appellations-Gerichts-Rath Hehner und Genossen zu Wiesbaden (überreicht durch den Abgeordneten Schenck).	Betrifft das Verhältniß des Staats zur Kirche und zu den kirchlichen nnd geistlichen Vereinen, insbesondere zu dem Jesuitenorden.
36	P. 718.	Anton Drockle und Genossen zu Lisdorf	bitten, zu veranlassen, daß ihnen für den, bei der Armirung der Festung Saarlouis durch Zerstörung einiger Gebäulichkeiten und des Gartenaufwuchses erlittenen Schaden, baldigst Ersatz gewährt werde.
37	P. 719.	Bürgermeister Müller und Genossen zu Obermoschel	bitten um Erwirkung voller Entschädigung für die während des letzten Krieges geleisteten Vorspanndienste ꝛc.
38	P. 720.	Der Vorstand des Protestanten-Vereins (Senator Dr. Schlaeger u. Dr. William von der Hellen) zu Hannover	befürwortet die Petition des Professors Dr. Baumgarten (P 552.).
39	P. 721.	Gustav H. Voigt zu Neuwied	beantragt, zu veranlassen, daß der Schluß des Art. 14. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 18[illegible] anstatt: „sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter" laute: „sowie in Cylinderform auszuführender Decimaltheilungen des Liter und zwar mindestens 1/2, 1/10, 1/20 und 1/50 desselben."
40	P. 722.	Der Magistrat zu Stolp	beantragt, die Herbeiführung eines anderen Vertheilungsmaßstabes für die während des Krieges von den Gemeinden aufzubringenden Kriegsleistungen.
41	P. 723.	Dr. Bertrand in Coblenz	beschwert sich wegen doppelter Heranziehung zur Kommunal-Einkommensteuer in Preußen und in Hessen.
42	P. 724.	August Bobbe und Genossen, Mitglieder der Schuhmacherinnung zu Herzberg (überreicht durch den Abgeordneten Freiherrn v. Bodenhausen)	bitten um Aufhebung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffend.
43	P. 726.	Johann Peter Franzen zu Neetz, Kreis Schleiden,	bittet um Erwirkung einer Entschädigung für die während des Krieges als Kolonnenführer geleisteten Dienste.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
44	P. 727.	Ingenieur E. Herklotz zu Gaarden bei Kiel	bittet, zu veranlassen, daß den Apothekern gestattet werde, jedes fehlerfreie Rezept, welches von „Nichtapprobirten" verschrieben wird, — auch wenn Medikamente der Tabula C. der Preußischen Pharmakopöa verordnet werden, — anzufertigen.
45	P. 728.	Kaufmann L. G. Beyer und Genossen zu Kölleda	bitten, zu veranlassen, daß in dortiger Stadt eine Telegraphenstation auf Staatskosten errichtet werde.
46	P. 729.	Kreisgerichtsrendant Goetz zu Ragnit.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
47	P. 730.	Johann Jahncke zu Wandsbeck	beantragt, zur Unterstützung der Reservisten und Landwehrleute eine Summe von 40 Millionen Thalern zu bewilligen.
48	P. 731.	Invalide Friedrich Lemke zu Köslin	bittet um Erwirkung einer Pensionserhöhung.
49	P. 732.	Gutsbesitzer Louis Ogilvie und Genossen zu Warrischken	bitten, dahin zu wirken, daß die obligatorische Zivilehe noch im Jahre 1872 eingeführt werde.
50	P. 733.	Dieselben	bitten um Rückerstattung der zur Unterstützung der Frauen und Kinder eingezogener Reservisten und Landwehrleute aufgewandten Kosten.
51	P. 734.	Bergmann Mathias Schuster und Genossen (ohne Ortangabe).	Betrifft den zwangsweisen Beitritt der Bergleute zu den Knappschaftsvereinen und Krankenkassen.
52	P. 735.	Feldmesser Hoyer zu Schmalkalden	beantragt die Einführung des 12theiligen Münzsystems.
53	P. 736.	Oberstlieutenant a. D. und Mitglied des Herrenhauses Baron von Senfft zu Sandow.	Betrifft die von dem Abgeordneten Richter in der 7. Plenarsitzung ausgesprochenen Beleidigungen des Preußischen Herrenhauses.
54	P. 738.	Sprachenlehrer Bode zu Wien	beschwert sich wegen seiner, durch das Kreisgericht zu Stettin ausgesprochenen, Blödsinnigkeitserklärung.
55	P. 739.	Pastor Goebel und Genossen zu Niesky	bitten um vollen Sonntagsschutz für die arbeitenden Klassen.
56	P. 741.	Isidor Moos und Genossen zu Erfurt (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Lucius [Erfurt])	beschweren sich wegen des von der Königlichen Regierung zu Erfurt in Betreff der Lagerung von Knochen innerhalb der Stadt erlassenen Verbots.
57	P. 742.	Die Handelskammer zu Kiel.	Betrifft die Reform der Deutschen Münzverhältnisse.
58	P. 743.	Der Vorstand des Vereins Rheinpreußischer Thierärzte zu Köln	beantragt die Reform des Militär-Veterinärwesens.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
59	P. 744.	Eigenthümer Fritz Schröder zu Neugarten in Mecklenburg-Strelitz	beschwert sich über die von der Ortsbehörde angeordnete Unterbringung des durch ein Brandunglück obdachlos gewordenen Tagelöhners Koch in sein Haus.
60	P. 745.	Die Wittwe des im Kriege gebliebenen Musketiers Hesse zu Kottbus	bittet, zu veranlassen, daß sie endlich in den Genuß der ihr gesetzlich zustehenden Wittwenpension und Kindererziehungsgelder gelangt.
61	P. 746.	Dr. H. Zimmermann zu Mühlhausen in Thür.	Betrifft die Reform des Deutschen Münzwesens.
62	P. 747.	W Lagoni und Genossen zu Gaarden bei Kiel	bitten, zu veranlassen, daß Denjenigen, welche sich mit Behandlung der Kranken beschäftigen, ohne promovirte Aerzte zu sein, gestattet werde, sich auch der Medikamente bedienen zu dürfen, welche Tabula C. der Preußischen Pharmakopöa verzeichnet stehen.
63	P. 748.	Gottfried Schulz und Genossen zu Damnau, Kreis Friedland	bitten um Erwirkung einer Unterstützung aus den zu diesem Zwecke für Reservisten und Landwehrleute bewilligten Fonds.
64	P. 749	Schneidermeister Heinrich Vogel zu Merseburg	bittet zu veranlassen, daß ihm der, durch seine bei Soisson erfolgte Gefangennahme als Marketender und Wegnahme seiner Waarenvorräthe, verursachte Schaden vergütet werde.
65	P. 750.	Schuhmachermeister Ludwig Baehr zu Königsberg i Pr.	bittet um Bewilligung eines Vorschusses von 1000 Thlrn. auf 5 Jahre zur Hebung seines Geschäfts.
66	P. 751.	Obermeister A. Mauff und Genossen zu Leipzig	beantragen die Aufhebung des Gesetzes vom 21. Juni 1869, betreffend die Beschlagnahme der Arbeiterlöhne.
67	P. 752.	Dampfmühlen-Besitzer H. C. Hausmann und Genossen zu Homberg am Rhein	beantragen den Erlaß eines Gesetzes, welches die Zahlungsleistung mittelst Zinscoupons und Dividendenscheinen jeder Art bei Strafe verbietet.
68	P. 753.	Tischlermeister A. Mundt und Genossen zu Einbeck	bitten um anderweitige gesetzliche Regulirung der gewerblichen Verhältnisse des Hülfspersonals der Gewerbtreibenden.

Dr. **E. Stephani,**
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

B. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgegend von Festungen — Nr. 16. der Druckſachen. —

1	P. 668.	Robert Wilke, Mühlenbesitzer in Prester, Kreis Jerichow I.	macht Abänderungsvorschläge und beantragt, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf auch auf die Anlage von Festungswerken vor 1866 ausgedehnt werde.
2	P. 670.	Der Magistrat in Spandow	beantragt die Ablehnung des vorgelegten Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines neuen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.
3	P. 671.	Der Bürgermeister von Mainz, Namens der Stadt.	Desgleichen.
4	P. 676.	Stürcke u. Gen. in Erfurt	beantragen die Ablehnung resp. Abänderung des Gesetz-Entwurfs.
5	P. 677.	Fritz Kähler u. Gen. zu Alt-Heikendorf bei Kiel.	Desgleichen.
6	P. 678.	Der Magistrat in Groß-Glogau	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines neuen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.
7	P. 679.	Der Magistrat und Stadtverordnete zu Grabow.	Desgleichen.
8	P. 692.	J. F. Schütt u. Gen., Eingesessene zu Möltenort	beantragen die Ablehnung resp. Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin, daß derselbe rückwirkende Kraft erhalte.
9	P. 693.	Der Magistrat in Posen	beantragt die Vertagung der Berathung des Gesetz-Entwurfs und dessen vorherige Begutachtung Seitens der betheiligten Städte.
10	P. 694.	Schneider, Rentier, u. Gen. in Kolberg	beantragen die Abänderung des Gesetz-Entwurfs nach ihren Vorschlägen.
11	P. 695.	Heinrich Kruse u. Gen. in Laboe am Kieler Hafen	beantragen die Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin, daß derselbe rückwirkende Kraft erhalte.
12	P. 696.	Bürgermeister, Beigeordnete und Stadtverordnete von Köln	beantragen die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Begutachtung des neu auszuarbeitenden durch Vertreter der Festungsstädte.
13	P. 712.	Heekt und 14 andere Eingesessene zu Pries bei Friedrichsort	beantragen, dem Gesetz-Entwurf die Genehmigung zu versagen, oder dafür Sorge zu tragen, daß das Gesetz für alle in Schleswig-Holstein neuerdings angelegten Festungswerke und eingeführten Rayons ꝛc. rückwirkende Kraft erhalte.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
14	P. 713.	Der Magistrat in Stettin	beantragt, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu versagen resp. Abänderungen desselben zu erwirken.
15	P. 714.	Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt Wesel	beantragen die Ablehnung des Gesetzentwurfs und Ausarbeitung eines anderweiten unter Zuziehung von Vertretern der betheiligten Städte.
16	P. 715.	Der Magistrat in Torgau	beantragt die Umarbeitung des Gesetz-Entwurfs unter Zuziehung einer angemessenen Anzahl von Vertretern der Festungsstädte.
17	P. 716.	Der Magistrat in Kolberg	beantragt, den Gesetz-Entwurf abzulehnen und den Reichskanzler um eine neue Vorlage zu ersuchen.
18	P. 717.	Der Magistrat in Wittenberg	beantragt die Ablehnung des Gesetz-Entwurfs und Ausarbeitung eines anderen unter Zuziehung von Vertretern der Festungsstädte.
19	P. 725.	Der Magistrat in Küstrin.	Desgleichen.
20	P. 737.	Der Magistrat in Swinemünde.	Desgleichen.
21	P. 740.	Der Magistrat und Stadtverordnete in Erfurt.	Desgleichen.

Berlin, den 9. November 1871.

v. Unruh.

Vorsitzender der IV. Kommission.

Digitized by Google

№ 66.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Vierter Bericht

der

Kommiſſion für Petitionen.

A.

Berichterſtatter:
Dr. Wehrenpfennig. P. 625.

Der Verwaltungsausſchuß des Geſammtvereins der Deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine hat unter dem 15. Oktober d. J. an den Reichstag eine Petition gerichtet, deren Inhalt dahin geht:

> es möge der Hohen Reichsverſammlung gefallen, dem Römiſch Germaniſchen Centralmuſeum in Mainz zur Pflege ſeines wiſſenſchaftlichen Zwecks einen jährlichen Zuſchuß von 3000 Thlrn. aus Reichsmitteln zu bewilligen.

Zur Unterſtützung dieſer Bitte entwickeln die Petenten den kulturhiſtoriſchen Zweck, dem das Muſeum in Mainz gewidmet ſei. Im Jahre 1852 habe der Geſammtverein der Deutſchen Geſchichts- und Alterthumsvereine bei ſeinem erſten Zuſammentritt unter Vorſitz des Prinzen Johann, jetzigen regierenden Königs von Sachſen, zwei Anſtalten in's Leben gerufen — das Germaniſche Muſeum in Nürnberg und das Römiſch-Germaniſche in Mainz. Beide Anſtalten ſollten ſich ergänzen, die erſtere die Deutſchen Alterthümer aus der Periode des chriſtlichen Mittelalters, die zweite die aus der noch älteren Zeit, in ſich aufnehmen und in wiſſenſchaftlicher Ordnung darſtellen. Die Wahl des Rheinlandes und der Stadt Mainz habe ſich für das zweite Unternehmen aus der Erwägung ergeben, daß Römiſche und Deutſche Geſchichte gerade in dieſem Theile des Deutſchen Vaterlandes ſich am nächſten berührten. Hier, wo eine zuſammenhängende, einander erklärende Reihe von Denkmälern unſrer Vorzeit ſich finde, von den Ringwällen und Landwehren der älteſten Völkerkämpfe an bis zu den Trümmern des Fränkiſchen Kaiſerpalaſtes und der chriſtlichen Friedhöfe der Allemanniſchen und Fränkiſchen Niederlaſſungen, — hier ſei auch der naturgemäße Ort geweſen, um die aus dem Schoße der Erde aufgegrabenen Urkunden über die Kulturanfänge unſres Volkes und über die Einwirkung andrer Völker auf ſeine früheſte Entwicklung, zu vereinigen und zu einem lehrreichen Ganzen zu vervollſtändigen.

Die Aufgabe des Mainzer Muſeums iſt alſo, über die erſten, in Dunkel ge-

Digitized by Google

hällten Jahrhunderte unsres Deutschen Volkslebens so viel Licht zu verbreiten, als durch Ansammlung dessen, was sich an Waffen und Schmuck, an häuslichen Geräthschaften, an Grabhügelbauten u. s. w. noch auffinden läßt, verbreitet werden kann. Was sich an Fundstücken dieser Art im Besitz von Lokalsammlungen oder von Händlern befand, war theils an verschiedenen Orten zerstreut, theils entbehrte es der wissenschaftlichen Sichtung und Ordnung. Es kam also darauf an, diese weithin vertheilten Schätze an einem Punkte zu konzentriren, oder sofern dies durch Ankauf der Originale nicht möglich war, diese Originale in sorgfältigen Nachbildungen zu kopiren. Es kam ferner darauf an, die gesammelten Fundstücke oder Kopien durch die wissenschaftliche Methode der Vergleichung zu entziffern, sie chronologisch und ethnographisch zu gruppiren und auf diese Weise dem Studium der Deutschen Alterthumswissenschaft ein eben so sicheres und anschauliches Substrat zu bieten, wie es die Griechische Archäologie in den Gipsabgüssen der Reliefs und Statuen hat.

Neben diesem zunächst liegenden Zweck, dem Besucher des Museums in den eigenen Sammlungen eine möglichst vollständige Uebersicht des frühesten Deutschen Kulturlebens zu gewähren, hat nun aber die Anstalt auch die Aufgabe verfolgt, nach außen zu wirken, theils durch Herausgabe des bedeutenden Kupferwerks: „Die Alterthümer unsrer heidnischen Vorzeit", theils durch die Vervielfältigung und den Verkauf der plastischen Nachbildungen, welche sie von mehr als 6000 Fundstücken hatte anfertigen lassen. Auf diese Weise hat sie wesentlich dazu beigetragen, den Vereinen und Privatleuten die Anschaffung werthvoller Gegenstände zu erleichtern und die Kenntniß von dem, was an Zeugnissen aus der ältesten Geschichte unsrer Vorfahren erhalten ist, über weitere Kreise zu verbreiten.

Diese Wirksamkeit hat die Anstalt seit 18 Jahren unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten und mit höchst bescheidenen Mitteln entfaltet. Ihr Jahreseinkommen, das auf den Beiträgen von Deutschen Fürsten, von Privatleuten und auf dem Verkauf ihrer Gypsabgüsse beruhte, betrug durchschnittlich nur 2000 Gulden. Die Petition der Alterthumsvereine rühmt insbesondere die Thätigkeit des Leiters des Museums, Prof. Lindenschmitt, ohne dessen Eifer und Hingebung es nicht möglich gewesen wäre, mit so eingeschränkten Mitteln so Erhebliches zu leisten.

Gegenwärtig handelt es sich nun darum, das Gebiet zu erweitern, aus dem man bisher die Ausbeute genommen hat. Man wünscht die Sammlungen entfernter liegender Orte zur Bearbeitung und Nachbildung heranzuziehen, den Kreis der Fundstellen auszudehnen und die Nachforschungen auf Böhmen, die Schweiz, die Donauländer und namentlich auch auf Italien zu erstrecken. Dazu bedarf es reichlicherer Einnahmen, um die Reise- und Transportkosten und den größern Aufwand für Techniker, Former und Maler zu bestreiten. Ferner wünscht man, dem Direktor der Anstalt für seine hingebende Thätigkeit eine annähernd entsprechende Entschädigung zu gewähren. Endlich erklärt der Bericht, welchen eine von den Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereinen erwählte Kommission von Sachverständigen über den Bestand des Museums 1869 erstattet hat, es für dringend nöthig, daß ein wissenschaftlich geordneter, gedruckter Katalog angefertigt werde, um den Besuchern des Museums als Führer zu dienen.

Der Petition ist außer einem Voranschlag der Ausgaben, welche das Museum in der beabsichtigten erweiterten Wirksamkeit haben würde, noch der eben erwähnte Bericht beigefügt, der von den Herren Professor Dr. Fickler in Mannheim, Archivdirektor Dr. Grotefend in Hannover, Bibliothekssekretär Dr. Schalk in Wiesbaden, Oberstudienrath Dr. Haßler in Ulm, Geh. Reg.-Rath Konservator

Digitized by Google

v. Quast in Berlin unterzeichnet ist. Der Bericht bezeugt, daß von dem Ordner der Mainzer Sammlung an Uebersichtlichkeit „das Möglichste und Zutreffendste geleistet worden sei," rühmt „die Treue der Abbildungen, seien sie in weißen Gyps geformt oder polychromatisch behandelt" und erklärt, die Nachbildung „sei an der Grenze des überhaupt Erreichbaren angekommen" und die Aehnlichkeit sei so groß, daß es dem Beschauer schwer werde, die Nachahmung von dem Original zu unterscheiden. Ferner spricht sich der Bericht mit größter Anerkennung über die Leistungen und die wissenschaftliche Bedeutung des Leiters der Anstalt aus und stellt dann die Ziele dar, die nunmehr zu erstreben seien, und die mit den Wünschen der Petition ungefähr zusammenfallen.

Nach Darstellung dieser Sachlage und unter Hinweis auf die Unterstützung von nunmehr 8,000 Thlrn., welche das Reich dem parallelen Nürnberger Museum gewährt, beantragte der Referent,

Antrag I. daß dem Hause empfohlen werden möge, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Vertreter des Bundesraths erklärte, das Reichskanzler-Amt habe bisher die Initiative in der Förderung des Mainzer Instituts der Großherzoglich Hessischen Regierung überlassen; wenn jedoch jetzt ein befürwortendes Votum des Reichstags erfolge, so werde der Bundesrath die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

Im Schooße der Kommission, sowie von einigen Abgeordneten, welche den Berathungen aus Interesse für die Sache beiwohnten, wurde das günstige Urtheil des Berichts der Deutschen Alterthumsvereine aus persönlicher Anschauung durchaus bestätigt. Insbesondere wurde die außerordentliche Genauigkeit und Schönheit der in Mainz angefertigten Nachbildungen hervorgehoben; dieselben seien so vollendet, dem todten Gyps sei so viel Leben eingehaucht, daß selbst bei den Gegenständen in Bronze, Emaille u. s. w. Original und Kopie nicht zu unterscheiden seien. Der Antrag der Petenten wurde auf das Wärmste befürwortet, und nur von einer Seite der Wunsch ausgedrückt, daß mit dem Eintritt der Reichsunterstützung die Eigenthumsverhältnisse des Instituts noch besser regulirt werden möchten. Seit 1870 habe die Anstalt allerdings Korporationsrechte empfangen und es sei dreien Mitgliedern der städtischen Behörden in Mainz die Kontrole über das Rechnungswesen übergeben; außerdem führe der Gesammtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, über das Institut eine fortlaufende Aufsicht. Indessen sei doch in Erwägung zu nehmen, ob das Reich seine Beihülfe nicht unter dem Vorbehalt leisten solle, daß die Anstalt in Zukunft Anstalt des Reichs werde. Außer dieser in der Kommission übrigens bestrittenen Ansicht wurde noch der Wunsch ausgesprochen, es möge ein Theil des zu bewilligenden Geldes darauf verwendet werden, den Kaufpreis der in Mainz verfertigten Abbildungen im Interesse ihrer größeren Verbreitung geringer zu stellen.

Diesen befürwortenden Stimmen trat indeß innerhalb der Kommission auch Widerspruch entgegen. Die Mainzer Anstalt, so wurde ausgeführt, sei zwar ein Unternehmen von öffentlichem Interesse, indessen sei es doch bedenklich, wenn man mit jedem derartigen Projekt sich sofort an das Reich wende und von demselben Unterstützung verlange. Durch Gewährung einer solchen Unterstützung werde die Thätigkeit der Einzelnen und der Kommunen gelähmt.

Es müsse doch ein Prinzip bei Gewährung von Reichsunterstützungen zu Grunde gelegt werden, und dies Prinzip könne man nur darin finden, daß neben einer eminenten Nützlichkeit für das allgemeine Wohl zugleich nachgewiesen werde,

Digitized by Google

daß eine Erreichung dieses eminent nützlichen Zweckes auf andere Weise, durch die Mittel der Privaten, Kommunen oder auch Einzelstaaten nicht möglich sei. Dies sei bei dem Mainzer Museum namentlich auch mit Rücksicht auf die geringe Summe, welche zur Erreichung des dort gewünschten Zweckes als nothwendig gefordert würde, keineswegs erwiesen, und wenn hier die Beihülfe gewährt werde, so sei gar keine Grenze mehr zu finden, bei welcher man einhalten könne. Sei das Prinzip der Reichsunterstützung für solche Unternehmungen einmal ausgesprochen, so würden die Gesuche von allen Seiten kommen. Von diesen Gesichtspunkten aus beantragte das Mitglied:

Antrag II. dem Reichstag vorzuschlagen über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die Petition, da sie eine Geldausgabe veranlasse,

Antrag III. dem Reichskanzler nur zur Erwägung zu überweisen.

Wenn die Kommission weiter gehe, so spreche sie sich für eine Bewilligung aus, ehe der Bundesrath und der Reichstag die Angelegenheit geprüft hätten. Die Prüfung müsse erst abgewartet und ein weiter gehender Beschluß so lange verschoben werden, bis der Bundesrath dem Reichstag eine entsprechende Vorlage mache.

Diesen Bedenken wurde von der Mehrheit der Kommission Folgendes entgegengestellt. Es sei nicht richtig, daß durch Befürwortung der Petition der Reichstag zum ersten Male das Prinzip ausspreche, daß wissenschaftliche Institute von allgemein nationaler Bedeutung eine Beihülfe aus Reichsmitteln erhalten könnten. Dieses Prinzip sei lange ausgesprochen, da auf dem Etat des Reichskanzleramtes sich Summen zur Unterstützung des Germanischen Museums zu Nürnberg und anderer wissenschaftlicher Veranstaltungen befänden. Eine Grenze für die Freigebigkeit des Reiches lasse sich leicht ziehen, wenn man nur unterscheide zwischen Unternehmungen, welche nur lokale und provinzielle Zwecke verfolgen und zwischen solchen, welche das gesammte Leben der Nation ins Auge fassen. Institute der letzteren Art seien nur wenige vorhanden und man habe daher nicht zu fürchten, mit Petitionen überhäuft zu werden. Das neue Reich werde doch in der Förderung idealer wissenschaftlicher Zwecke wohl so weit gehen dürfen, als selbst der alte Bundestag gegangen sei. Man könne in dem vorliegenden Falle wahrlich nicht sagen, daß Privatleute sich an das Reich mit einem Unterstützungsgesuch herandrängten. Denn das Mainzer Museum habe ja 18 Jahre lang durch die aufopfernde Anstrengung von Privatpersonen mit bescheidenen Mitteln sich durchgekämpft. Wenn für die erweiterten Ziele, welche jetzt ins Auge gefaßt würden, die bisherigen Beiträge nicht ausreichten, so sei dies natürlich, da die Kommunen wie die Einzelnen für viele näherliegende und dem praktischen Verstande verständlichere Zwecke in Anspruch genommen würden, während es sich hier um ein Unternehmen handle, dessen Bedeutung dem gewöhnlichen Urtheil ferner liege, obwohl sie vom Standpunkt der Wissenschaft aus unzweifelhaft sei. Daß der Reichstag, bevor er sich für die Petition entscheide, eine Enquête vorausgehen lasse, sei unter den vorhandenen Umständen nicht erforderlich, denn er dürfe doch wohl auf das Urtheil der Deutschen Vereine, welche die im Volk vorhandene Kenntniß der Deutschen Alterthümer vorzugsweise repräsentiren, und auf die Prüfung der Fachmänner und Gelehrten, deren Bericht vorliege, ein volles Ge-

Digitized by Google

wicht legen. Immerhin werde der Bundesrath, ehe er seinerseits die Wünsche der Petition erfülle, das Votum von Sachkundigen noch einmal einholen können.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag 2 gegen zwei Stimmen, der Antrag 3 gegen sechs Stimmen abgelehnt und hierauf mit 10 gegen 6 Stimmen der Antrag 1 angenommen, dahin lautend:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Jacobi

P. 585.

Der Sagan-Sprottauer land- und forstwirthschaftliche Verein führt mittelst Petition vom 15. Oktober d. J. Beschwerde über die Differentialtarife der Eisenbahnen.

Durch dieselben werde die inländische Landwirthschaft schwer geschädigt. Sie bestänben vorherscheud für Produkte der Landwirthschaft und ermöglichten den hauptsächlich Ackerbau treibenden Landstrichen des Auslandes im Osten und Südosten Deutschlands, mit den inländischen Produzenten zu deren Nachtheil zu konkurriren. Deutschland erzeuge aber selbst mehr Cerealien, als es verbrauche, — die durch die Differentialtarife künstlich geschaffene Konkurrenz des Auslandes erscheine also durch Rücksicht auf die Konsumenten nicht geboten, — sie komme nur dem Auslande zu gut, während der inländische Grundbesitz und die inländische Landwirthschaft, welche so schon dem mobilen Kapitale gegenüber durch Steuerungleichheit und Kreditnoth schwer bedrängt seien, erheblich darunter litten.

Man verlangt weder Staatshülfe, noch Bevorzugung, sondern nur Rechtsgleichheit, und auf diesen Anspruch gründe sich die Bitte:

der Reichstag wolle dahin wirken,

daß endlich die Differentialtarife der Eisenbahnen aufhören, und die Frachtbeträge im richtigen Verhältniß zur Entfernung festgesetzt werden.

Als Beispiel der bestehenden Ungerechtigkeit wolle man nur das Eine anführen, daß der Unterschied des Differentialtarifs und des gewöhnlichen Tarifs auf der Route Wien-Hamburg 3,7 Sgr. und auf der Route Szegedin-Hamburg 6,5 Sgr pro Ctr. beträgt.

Die unterzeichnete Kommission unterzog sich der Berathung dieser Petition in Anwesenheit des Bundes-Kommissars Herrn Geh. Reg.-Rath Michaelis.

Ueber die Zuständigkeit des Reichstags dieser Petition gegenüber konnte kein Zweifel bestehen, da Art. 45. der Reichsverfassung

dem Reiche die Kontrole über das Tarifwesen der Eisenbahnen zuweist, und die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife als Ziel bezeichnet.

Was sodann die Beurtheilung des Inhalts der Petition anlangt, so fand insofern unter den Kommissions-Mitgliedern Uebereinstimmung statt, als der vorliegende Antrag in der Allgemeinheit seines Verlangens zur Befürwortung nicht

Digitized by Google

geeignet erschien, und als man bedauerte, daß berechtigte Klagen nicht in einer Weise motivirt seien, welche ein näheres Eingehen auf dieselben möglich mache.

Im Uebrigen gingen die Ansichten über die Behandlung dieser Petition auseinander. Von der einen Seite führte man Folgendes aus:

Man müsse sich einmal vergegenwärtigen, daß eine absolute Gleichheit der Meilensätze des direkten und des unterbrochenen Verkehrs und für alle Entfernungen, auch nur innerhalb derselben Bahn, keine Forderung der Gerechtigkeit bilde, daß vielmehr eine Ermäßigung der Frachtsätze zu Gunsten größerer Entfernungen in dem Wesen eines jeden Transportgeschäftes begründet sei und bei allen Transporten zu Lande und zu Wasser sich geltend zu machen pflege, weil eben die Selbstkosten auf kürzeren Strecken verhältnißmäßig größer sind, wie auf längeren Strecken.

Für die Eisenbahnen setzen sich diese Selbstkosten bekanntlich zusammen aus den reinen Fortbewegungskosten einerseits, welche im Verhältnisse zu der Länge der Transportstrecke zunehmen, und den Stations- und Generalkosten andererseits, welche von der Länge des Transportes unabhängig sind. Dabei steht es erfahrungsmäßig fest, daß jene eigentlichen Fahrkosten die Tendenz haben, im Verhältniß zu den Gesammtkosten mehr und mehr abzunehmen.

Transporte in geschlossenen Zügen, bestimmt für große Entfernungen, namentlich von dem einen Ende einer Verkehrsrichtung zu dem anderen, haben erheblich geringere Unkosten, als gewöhnliche Transporte des engeren Verkehrs innerhalb jener Endpunkte. Durch Vermeidung des Aufenthaltes auf den Bahnhöfen, des Auf- und Abladens, des Einschiebens von Wagen, der Weichenbenutzung ꝛc. werden nicht nur viele geldkostende Arbeiten und Umstände vermieden, sondern auch Zeitersparniß, die schnellere Ausnutzung des Materials und Personals für andere Transporte ermöglicht.

Ist es nun aber unzweifelhaft, daß die Selbstkosten des Transportes im großen durchgehenden Güterverkehr geringer sind, als auf kleineren Entfernungen, so ist es auch gerechtfertigt, wenn die Eisenbahnen dementsprechend ihre Tarife normiren, und es ist nicht gerechtfertigt, an dieselben das Verlangen zu richten, durchweg denselben Einheitssatz für die Centner-Meile ohne Rücksicht auf die durchlaufene Entfernung zu fordern. Unsere Verfassung selbst redet einem natürlichen, in der Verschiedenheit der Produktionskosten des Transportes begründeten Differential-Tarife das Wort, indem sie im Art. 45. „bei größeren Entfernungen einen ermäßigten Tarif“ für den Transport wichtigster Bedarfsmittel der Landwirthschaft und der Industrie verlangt.

Es heißt, die Natur und die Bedeutung der Eisenbahnen verkennen, wenn man denselben zum Vorwurfe macht, daß sie räumliche Entfernungen ausgleichen; das ist gerade ihre kulturgeschichtliche Aufgabe.

Es wurde von dieser Seite der Kommission ferner geltend gemacht, daß, abgesehen von der Selbstkostenfrage, noch ein anderes, von außen kommendes Moment, und zwar sehr entscheidend, auf eine günstigere Tarifbehandlung des großen durchgehenden Verkehrs hinwirke: das ist die Konkurrenz der verschiedenen Bahnlinien unter einander, — der Tarifkampf wetteifernder Eisenbahnen. Diese Konkurrenz, welche sich zufolge der geschichtlichen Entwickelung unseres Eisenbahnwesens zunächst für die Verkehrsbeziehungen weiter End punkte geltend macht, kann zu wesentlich ermäßigten Differentialfrachten für längere Strecken bei durchgehenden Zügen unabweislich zwingen. Gerade unter

Digitized by Google

den Linien, welche von und zu den großen Getreide-Produktions-Ländern des Donaugebietes nach und von den Seeplätzen führen, hat dieser Kampf der Konkurrenz vorzugsweise entbrennen müssen, da der Verkehr von und nach Oesterreich-Ungarn nicht nur auf sechs Konkurrenzwegen nordwärts mit Stettin und Hamburg vermittelt, sondern auch westwärts über Passau geleitet werden kann und nicht minder südwärts einen offenen Weg nach Triest findet. Wenn wir also den Deutschen Bahnen es verbieten wollen, das Ungarische Getreide durch Differential Frachttarife an sich zu ziehen und auf den Weltmarkt zu führen, so würde zwar das Resultat erzielt werden können: unseren Bahnen diesen Güterverkehr unmöglich zu machen; dagegen ist nicht darauf zu rechnen, denselben (nach der Absicht der Petenten) im Interesse der Preissteigerung unserer einheimischen Produkte überhaupt wesentlich zu erschweren oder gar zu vereiteln. Der Verlust eines solchen durchgehenden Verkehrs würde aber auch die Folge haben, durch Schmälerung der Rentabilität der betreffenden Eisenbahn die Möglichkeit billiger Tarifirung für die Gesammtheit des Verkehrs auf derselben zu verkümmern.

Die vorstehend niedergelegten Gründe für das Anerkenntniß der Berechtigung oder der Nothwendigkeit der Differential-Frachttarife der Eisenbahnen schließen jedoch keineswegs das Zugeständniß und die Forderung aus, daß dieselben nicht in Willkürlichkeit oder Widernatürlichkeit ausarten dürfen. Man berief sich auf den Grundsatz, welchen wenigstens die Preußische Regierung schon vorlängst aufgestellt hat, daß nämlich:

> weder Differentialtarife zu Gunsten einzelner Personen oder Orte eingeführt, noch die Sätze so gestellt werden dürfen, daß die Gesammtfracht eines Transportes für größere Entfernungen geringer sei, als für kleinere Entfernungen auf derselben Bahn.

Man habe keinen Grund daran zu zweifeln, daß die Preußische Regierung diesem Prinzipe fortdauernd Geltung verschaffen und überhaupt unverhältnißmäßigen Differenzirungen der Tarife zu Gunsten des durchgehenden Verkehres begegnen werde, damit das verhütet werde, was wiederholt mit den Worten beklagt worden ist: das Naturgesetz der Entfernungen auf den Kopf zu stellen und die Geographie umzukehren!

Zur Bestätigung des Vorhergesagten wurde auf die Erklärung Bezug genommen, welche der Herr Bundes-Kommissarius bei Berathung derselben Frage in der Petitions-Kommission der Sitzungsperiode 1870 abgegeben hatte, dahin lautend:

> daß die Einführung gleicher Meilensätze für alle Entfernungen undurchführbar sei, da eine Verschiedenheit derselben durch die verschiedenen finanziellen Wirkungen gleicher Meilensätze für verschiedene Transportbeziehungen bedingt sei. Eine solche Gleichstellung würde praktisch eine durchschnittliche Tariferhöhung und eine Erschwerung der natürlichen Fortentwickelung zu wohlfeileren Tarifsätzen bedeuten, also den Interessen der Transportaufgeber im hohen Grade nachtheilig sein. Was die sogenannten Differential-Tarife angehe, so entständen dieselben durch Tarifherabsetzungen, welche die Wirkung bildeten, entweder der Konkurrenz unter den Eisenbahnen oder des Bestrebens derselben, große Absatzmärkte, welche durch die Massenhaftigkeit des Transportes niedrige Tarifsätze rentabel machten, zu gewinnen. Denselben sei also nicht prinzipiell entgegen zu treten. Dagegen sei allerdings dem Bunde durch Artikel 45. der

Digitized by Google

Verfassung die Aufgabe gestellt, bei Handhabung seiner Tarifkontrole, **im Anschluß an die konkreten Verhältnisse**, auf Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten, die der Entwicklung des allgemeinen Verkehrs nachtheilig seien, hinzuwirken, und dabei das Ziel der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im Auge zu behalten. Diesen Gesichtspunkt habe das Bundeskanzler-Amt bei der von ihm gehandhabten Kontrole der Tarife von jeher als maßgebend anerkannt.

An diese allgemeinen Betrachtungen schloß sich die Ueberzeugung, daß mit den beiden nackten Angaben der Petition über eine Differenzirung des durchgehenden Getreide-Transportes von Szegedin — Wien nach Hamburg nichts anzufangen sei, daß vielmehr ein Urtheil über die angebliche Ungerechtigkeit derselben von einer, auf Grund umfassenden statistischen Materials zu pflegenden, eingehenden Erörterung der Transport-Selbstkosten — und der Konkurrenz-Verhältnisse abhängig sei, für welches eben jenes Material der Kommission fehle.

Aus allen diesen Erwägungen wurde von der einen Seite der Kommission der Antrag hergeleitet, die vorliegende Petition, weil dem darin gestellten Petitum in seiner Allgemeinheit keine Folge gegeben werden könne, entweder ohne Vortrag an das Plenum des Reichstags oder aber höchstens durch Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu erledigen.

Von der anderen Seite wurde entgegnet: die Klagen und zwar berechtigte Klagen über die Willkür und Unnatur der Differential-Tarifpolitik der Eisenbahnen seien allgemein verbreitet, nicht bloß in den östlichen Theilen, sondern auch in den westlichen Theilen des Reichs, — nicht bloß in den Kreisen der Landwirthschaft, sondern gleichermaßen in vielen Kreisen des Handels und der Industrie. Es wurden mancherlei Beispiele ungerechtfertigt erscheinender Abstufungen, ja Widersprüche der Tarife nicht bloß verschiedener Eisenbahnlinien, sondern auch auf demselben Schienenwege beigebracht. Es wurde bemerkt, daß, wenn auch die bei uns geschichtlich einmal eingetretene Zersplitterung des Eisenbahnwesens unter 70 und mehr verschiedenen Verwaltungen eine Eigenthümlichkeit bilde, deren Konsequenzen man sich nicht mit einem Schlage, auch nicht hinsichtlich der Differential-Tarife, entziehen könne, — doch an und für sich schon die Anzahl der Tarifverschiedenheiten in Deutschland, welche unter Zusammenrechnung aller Kombinationen sich wohl auf 1,000 beliefen, als ein sehr schwerer Mißstand zu beklagen sei, daß nun aber gar an den willkürlichen Tarifbegünstigungen gewisser Verkehrsbeziehungen die sonst berechtigsten Spekulationen, welche sich auf die Frachten mit zu stützen hätten, scheitern könnten. Es müsse solchen Erfahrungen gegenüber in der gegenwärtigen Petition ein willkommener Anlaß gefunden werden, auf so weit verbreitete und tiefgreifende Unregelmäßigkeiten in den Frachttarifirungen des wichtigsten Verkehrsmittels unserer Zeit hinzuweisen und umfassende, wirksame und nachhaltige Abhülfe dagegen zu verlangen.

Hieran knüpfte sich der Antrag (I.):

> Die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, Einleitung zu treffen, daß das Oberaufsichtsrecht der Reichsregierung in Betreff der Differentialtarife den Eisenbahnverwaltungen gegenüber in einer Weise geltend gemacht werde, welche nicht bloß dem Interesse der Eisenbahn, sondern auch den natürlichen Verkehrsbeziehungen entspreche.

Digitized by Google

Es wurde hiergegen replizirt: einmal, daß es der Aufgabe der Petitionskommission entspreche, grundsätzlich daran festzuhalten, wie der bestimmte Antrag einer Petition laute, und sich demgemäß zu entschließen, nicht aber ihrerseits dem Antrage eine wesentlich andere Gestalt zu geben. Ferner wurde erinnert, daß von dem gestellten Ueberweisungsantrage und der darin ausgesprochenen Aufforderung in dieser Allgemeinheit doch schwerlich ein praktischer Erfolg zu erwarten sei, daß man vielmehr der oben angezogenen frühern Erklärung des Herrn Bundeskommissars dahin beitreten müsse, daß diese Angelegenheit „im Anschluß an konkrete Verhältnisse" zu behandeln sei, und daher eine Verfolgung jener Klagen nur im Wege spezieller Anfechtung bestimmter Unregelmäßigkeiten empfehlen könne.

Der Herr Bundeskommissar erklärte demnächst Folgendes:

Die von den Petenten beantragte Beseitigung der sog. Differentialtarife bedinge eine zwangsweise Einführung gleicher Meilentarifsätze für alle Entfernungen und sei vollkommen unburchführbar; die sogenannten Differentialtarife der Eisenbahnen seien entstanden durch Tarifherabsetzungen, welche hervorgerufen seien entweder durch die Konkurrenz unter den Eisenbahnen beziehungsweise den Handelswegen, oder durch das Bestreben der Eisenbahnen, große Absatzmärkte, welche durch die Massenhaftigkeit des Transports niedrige Tarifsätze rentabel machten, zu gewinnen. Der Pfennigtarif für Steinkohlen sei als Differentialtarif entstanden und habe nur als solcher ins Leben treten können. Eine dem Antrage der Petenten entsprechende Gesetzgebung, beziehungsweise Politik würde also dahin führen, das erste Auftreten wohlfeilerer Tarife zu verhindern, und dadurch entgegen der durch die Verfassung gestellten Aufgabe die natürliche Fortentwickelung zu wohlfeileren Tarifen zu ersticken. Dagegen stelle allerdings der Art. 45. dem Reiche die Aufgabe, bei Handhabung seiner Tarifkontrole im Anschluß an die konkreten Verhältnisse auf Beseitigung hervortretender Unregelmäßigkeiten, die der Entwickelung des allgemeinen Verkehrs nachtheilig seien, hinzuwirken und dabei das Ziel der möglichsten Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife im Auge zu behalten. Dieser Gesichtspunkt werde bei Handhabung der Tarifkontrole als maßgebend anerkannt, und es könne den Klage führenden Interessen nur vortheilhaft sein, wenn die Tarifherabsetzungen für größere Entfernungen in ihren finanziellen Wirkungen der Thätigkeit des Reichs Anhaltspunkte böten, auf die Herabsetzung der Tarife auch für kürzere Entfernungen hinzuwirken. Er könne daher nicht empfehlen, daß der Reichstag sich auf den Standpunkt der Petenten stelle. Was die sonstigen im Laufe der Diskussion geltend gemachten Spezialbeschwerden angehe, welche der dem entsprechend gestellte Antrag (I.) zusammenzufassen suche, so könne er sich über dieselben nicht erklären, da es ihm an Material für die Beurtheilung derselben fehle. Er könne nur anheimgeben, mit solchen Spezialbeschwerden, sofern sie in die Kompetenz des Reichs fielen, den geordneten Weg zu beschreiten. Sie würden dann eingehende Prüfung und eintretenden Falls auch Abhülfe finden. Im Uebrigen müsse er darauf aufmerksam machen, daß von Reichswegen eine Ein-

Digitized by Google

wirkung auf das Eisenbahnwesen nur auf dem Boden des Gesetzes und der Verfassung geübt werden könne.

Nach Anhörung dieser Erklärung wurde folgender Antrag (II.) eingebracht:

Der Reichstag wolle beschließen,

über die Petition P. 585. zur Tages-Ordnung überzugehen, weil der darin gestellte Antrag in dieser Allgemeinheit nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden kann, und weil nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars Abhülfe gesetzlich berechtigter Beschwerden im Aufsichtswege zu erwarten ist.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mittelst Stimmenmehrheit angenommen.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. **Albrecht**. Dr. **Banks**. **von Below**. Graf **Bethusy-Huc**. **von Cranach**. **Dernburg**. **Dickert**. Frhr. **von Dörnberg**. **Duesberg**. **Fauler**. Dr. **Grimm**. **Günther** (Sachsen). **Jacobi**. **von Kusserow**. Frhr. **von Landsberg**. **Lenz**. **Louis**. **Ludwig**. **von Mallinckrodt**. Dr. **Mousang**. **von Oheimb**. **Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). **Ulrich**. Dr. **Wehrenpfennig**. Dr. **Weigel**. **Westphal**.

Digitized by Google

№ 67.

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Antrag

zum

Etat für die Telegraphen-Verwaltung.

Schmidt (Stettin). Der Reichstag wolle beschließen:

das Reichskanzler-Amt zu ersuchen, die Einrichtung von elektrosemaphorischen Stationen an der Deutschen Küste in Erwägung zu ziehen.

Motiv.

Solche Stationen bestehen mit Nutzen für die Schiffahrt an der Italienischen, Portugiesischen, Französischen, Dänischen Küste.

Berlin, den 10. November 1871.

Schmidt (Stettin), als Antragsteller.

Unterstützt durch die Abgeordneten und Kommissare für den Telegraphen-Etat:

Ackermann. Dr. Grimm Lucius (Geilenkirchen). Rohland. Dr. Tellkamp. A. Wichmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 68.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Albrecht.

P. 557. 673.

Bei dem Reichstage sind zwei Petitionen, betreffend die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, eingebracht.

A. Die erste Petition (P. 557.) ist Namens der Sektion für Medizinal-Reform und öffentliche Gesundheitspflege bei der 44. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Rostock von dem Dr. Spieß sen. aus Frankfurt a./M., als Vorsitzenden und dem Dr. Friedr. Sander aus Barmen als Schriftführer unter dem 23. September 16. Oktober d. J. überreicht. Dieselbe bekennt sich zu dem Inhalte einer angeschlossenen Petition, betreffend die Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, welche, bedeckt mit 3700 Unterschriften, darunter neben ganzen Vereinen die Namen von 38 Professoren der Medizin, über tausend Aerzten, sowie vieler Mitglieder kommunaler Behörden, bereits im Februar 1870 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegen hat. In dieser Petition wird der Reichstag gebeten:

derselbe wolle bei dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes beantragen:

I. die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde;

II. zu den Vorarbeiten für dies Gesetz die Einsetzung einer mit dem Rechte der Kooptation ausgestatteten Kommission von Sachverständigen (Aerzten, Technikern und Verwaltungsbeamten) aus den Staaten des Norddeutschen Bundes;

III. als Grundlage des Gesetzes die Berücksichtigung folgender, von den vereinigten Sektionen für öffentliche Gesundheitspflege und für Medizinalreform in der 43. Versammlung Deutscher Aerzte und Naturforscher zu Innsbruck 1869 einstimmig gefaßter Resolutionen:

„Es sind in jeder städtischen Gemeinde wie in Land-
„bezirken entsprechende, bis zu einem gewissen Grade selbst-

Digitized by Google

„ständige Gesundheitsausschüsse (Sanitäts-Kommissionen)
„zu bilden, die unter Beaufsichtigung, beziehungsweise
„Leitung, höherer staatlicher Organe die nächste Sorge
„für Alles, was das öffentliche Gesundheitswohl ihrer
„Gemeinde und ihres Landbezirks betrifft, zu übernehmen
„haben.

„Die Gesundheitsausschüsse bestehen aus Gemeinde-
„beamten und Bürgern, Aerzten und Technikern (Chemiker,
„Architekt und Ingenieur), und lehnen sich überall an
„die politischen Behörden der entsprechenden Gemeinden
„und Bezirke an. —

„Die Beaufsichtigung, beziehungsweise Leitung', der
„örtlichen Gesundheitspflege ist Sache eines vom Staate
„für jeden größeren Verwaltungsbezirk zu ernennenden
„öffentlichen Gesundheitsbeamten, der neben diesem sein em
„Amte keine andere Beschäftigung treiben, namentlich
„— wenn Arzt — weder ärztliche Praxis üben, noch Ge
„richtsarzt sein darf. Derselbe ist gleichberechtigtes Mit-
„glied der betreffenden staatlichen Verwaltungsbehörde.
„In seinem Bereiche übt er aber auch volle Initiative,
„und verfügt in Verbindung mit den Gesundheitsaus-
„schüssen nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vor-
„schriften über die vorhandenen Polizeimittel zur Abstel-
„lung der ermittelten Uebelstände. Derselbe ist der staat-
„lichen Centralbehörde für das öffentliche Gesundheits-
„wesen untergeordnet —

„Die aus Verwaltungsbeamten, Aerzten und Tech-
„nikern bestehende Centralbehörde bildet bei der obersten
„Verwaltungsstelle eine besondere Abtheilung, und hat
„folgende Functionen zu übernehmen. Sie hat:

a) „für die Erhebung einer fortlaufenden Statistik der
„Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse zu sorgen;
b) „jährlich einen ausführlichen Bericht über den Gesund-
„heitszustand, sowie über den Fortgang der Werke der
„öffentlichen Gesundheitspflege zu veröffentlichen;
c) „die die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden all-
„gemeinen Gesetze und Verordnungen vorzubereiten
„und zu berathen, die Ausführung der erlassenen ge-
„sundheits-polizeilichen Gesetze als oberstes Verwal-
„tungsorgan zu überwachen und zu leiten, sowie
d) „für Heranbildung, Prüfung und Anstellung tüchtiger
„Gesundheitsbeamten zu sorgen. —

„Der Unterricht über die Erkenntniß von Krankheits-
„ursachen und über Krankheitsverhütung ist an den Uni-
„versitäten, Fach- und Volksschulen sorgfältig zu pflegen.“—

Diese Anträge werden folgendergestalt motivirt:

ad 1.

Die Entwickelung der ärztlichen Wissenschaft habe dieselbe dahin geführt, ihre höchste Aufgabe nicht sowohl in der Heilung als in der

Digitized by Google

Verhütung von Krankheiten zu suchen. Diese Auffassung sei unter den wissenschaftlichen Aerzten Deutschlands eine nahezu einstimmige geworden.

Theils die letzten schweren Choleraepidemieen, theils die jüngste Typhusepidemie in Ostpreußen, theils die glänzenden Resultate, welche durch die eifrige gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments und der Regierung in England in Bezug auf die Minderung der Sterblichkeit erreicht, haben andererseits bewirkt, daß zahlreiche auch nicht ärztliche Kreise, besonders in den größeren Städten, überzeugt seien von der Wichtigkeit der öffentlichen Gesundheitspflege, von dem Unzureichenden der jetzt in den Staaten des Norddeutschen Bundes in Bezug auf die Verhütung epidemischer und anderer Krankheiten bestehenden Einrichtungen und Gesetze, und von der Nothwendigkeit einer baldigen durchgreifenden Reform auf diesem Gebiete. Diese Ueberzeugung sei zu Tage getreten theils in den großen Leserkreisen der zahlreich entstandenen populären, diätetischen und hygieinischen Schriften, theils in der Bildung von Vereinen für Gesundheitspflege in vielen größeren Städten, theils in dem Ernst und der Sorgfalt, mit welchen verschiedene städtische Kommunen die Verbesserung ihrer sanitätlichen Zustände, namentlich durch Wasserleitungs- und Kanalisirungsarbeiten in Angriff genommen haben.

Leider seien im Vergleich hierzu die Leistungen der mit der Sanitätsverwaltung in den verschiedenen Staaten des Norddeutschen Bundes amtlich betrauten Behörden weit zurückgeblieben. Zwar hätten es manche Regierungen auch in den letzten Jahren an einzelnen medizinal-polizeilichen Anordnungen nicht fehlen lassen; letztere haben aber meist Gegenstände von geringer Bedeutung betroffen, hätten nur für kleinere Bezirke Geltung gehabt, ermangelten bezüglich ihrer Ausführung einer genügenden Kontrole und seien deshalb häufig wirkungslos gewesen. Auch hätten die Regierungen nicht unterlassen, nach dem Ausbruch von Epidemieen gewisse medizinal-polizeiliche Maßregeln eintreten zu lassen. Letztere hätten aber auf den Verlauf der Seuchen nur einen sehr geringen Einfluß geübt, theils weil sie zu spät erfolgten, theils weil sie auf veralteten Gesetzen und Verfügungen beruhten, theils weil die Maßregeln der einen Regierung nicht selten mit denen einer anderen in Widerspruch gestanden, theils weil es an brauchbaren Organen zu ihrer Ausführung gefehlt. So bilde z. B. in Preußen ein bereits vor 34 Jahren erlassenes Regulativ noch heute die gesetzliche Grundlage für das Verhalten der Behörden und Bevölkerungen gegenüber von epidemischen und ansteckenden Krankheiten, obwohl es von der Wissenschaft längst überholt und von allen Sachverständigen als unbrauchbar erkannt sei. In Bezug auf die Grundbedingungen der öffentlichen Gesundheit: die Beschaffung und Erhaltung reinen Bodens, reinen Wassers, reiner Luft für die Wohnorte, sei Seitens der Gesetzgebung und Medizinalverwaltung in den letzten Jahrzehnten nichts der Erwähnung Werthes geschehen. Die Anordnungen zum Schutze der Fabrikarbeiter gegen die Schädlichkeiten ihrer Beschäftigungen seien zum großen Theile ungenügend oder entbehren der nöthigen Kontrole bezüglich ihrer Ausführung. Es

Digitized by Google

fehle an Gesetzen und Vorschriften, welche die Gemeinden zu Maßregeln, betreffend die Entwässerung und Reinhaltung der oberen Bodenschichten der Wohnorte, in einer den heutigen Ansprüchen der Wissenschaft und Erfahrung genügenden Weise verpflichten und ermächtigen. Die verschiedenen Baupolizeiordnungen gewähren den Bevölkerungen gegen gesundheitsschädliche bauliche Anlagen von Straßen, Häusern, Höfen, Wohnungen, Fabrikanlagen und Schlächtereien keinen ausreichenden und wirksamen Schutz. Bestimmungen zum Schutze der Schulkinder gegen die Gesundheitsschädlichkeiten der Schulhäuser, Schulstuben, Schuleinrichtungen und des Schulunterrichts fehlen fast gänzlich; sachverständige ärztliche Aufsicht finde in dieser Beziehung nicht statt. Es fehle ferner an ordentlichen Lehrstühlen für die öffentliche Gesundheitspflege an den Universitäten und an Unterricht in den Naturwissenschaften, einschließlich der Anthropologie und Diätetik, an den Schullehrerseminaren, sowie an den Schulen.

Wirksame Einrichtungen für Erhaltung der Volksgesundheit und für Verhütung von epidemischen und anderen Krankheiten zu treffen, reichen aber die Hülfsmittel und Leistungen einzelner Aerzte und Privatpersonen und größerer Kommunen nicht aus. Solche Maßregeln herbeizuführen, vermöge nur ein großes Staatswesen.

Wenn aber die Verwaltung und Gesetzgebung der öffentlichen Gesundheitspflege in den meisten Deutschen Staaten weit hinter den berechtigten Ansprüchen der Neuzeit zurückgeblieben seien, so liege der Grund hauptsächlich darin, daß in dem größten Deutschen Staate, Preußen, die öffentliche Gesundheitspflege innerhalb des Staatsministeriums einer sachverständigen und selbstständigen Verwaltung entbehre, vielmehr unnatürlicherweise mit dem Kultusministerium verbunden sei; die mit Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten des Medizinalwesens beschäftigten Räthe und die zwar aus hervorragenden Gelehrten bestehende, aber für hygieinische Gegenstände nur selten befragte wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen können für jene Mängel nicht entschädigen. Die Medizinal-Kollegien der Provinzen seien für die öffentliche Gesundheitspflege längst bedeutungslos geworden. Unter den Organen der Medizinal-Polizei bestehen die Sanitäts-Kommissionen, welche gesetzlich den Polizeibehörden zur Unterstützung beigegeben seien, fast überall nur auf dem Papiere; ihre Mitglieder seien einer eignen Initiative beraubt, und pflegen nur nach dem Ausbruche von Epidemien in Thätigkeit gesetzt zu werden; die Kreisphysiker endlich könnten der öffentlichen Gesundheitspflege keine Fürsorge widmen, weil sie auf den Erwerb durch ärztliche Praxis und gerichtsärztliche Funktionen angewiesen seien, weil sie eine fortlaufende amtliche Kenntniße von den Gesundheitsverhältnissen ihrer Kreise zu gewinnen nicht in die Lage gesetzt seien und weil sie nur in den größeren Städten gelegentlich zu sanitätspolizeilichen Gutachten aufgefordert werden, während in den Landkreisen ihre sanitätspolizeiliche Thätigkeit durch neuere Ministerial-Reskripte fast gänzlich eingestellt worden sei.

Fast in allen übrigen Norddeutschen Staaten befindet sich, wenn auch, wie z. B. in Sachsen, die Medizinal-Verwaltung besser organi-

Digitized by Google

firt sei, die hygieinische Gesetzgebung in derselben Stagnation wie in Preußen.

Bei dieser Sachlage wünschen die Petenten, daß der Reichstag und der Bundesrath auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung, welcher dem Bunde die Beaufsichtigung und Gesetzgebung auch bezüglich Maßregeln der Medizinalpolizei verliehen habe, sich der Sache annehme, indem sie vertrauen, daß die Behörden des Bundes die betreffende Aufgabe besser lösen werden, als die Behörden der Einzelstaaten, und weil die wichtigsten medizinalpolizeilichen Maßregeln, insofern sie Verhinderung oder Beschränkung epidemischer und ansteckender Krankheiten bezwecken, bei der geographischen Lage der Norddeutschen Länder von den Behörden der Einzelstaaten gar nicht in wirksamer Weise zur Durchführung gebracht werden können, sondern nur von einer Centralgewalt, und in einem Lande ihre Wirkung versagen müßten, wenn dieselben in einem angrenzenden Lande vernachlässigt würden. Nachdem aber die in den Staaten des Norddeutschen Bundes zur Zeit bestehenden Verwaltungs-Organisationen sich zur Herstellung einer den heutigen Anforderungen der Humanität und des Staatswohles entsprechenden öffentlichen Gesundheitspflege als unwirksam erwiesen hätten, müßte der nöthigen materiellen gesetzgeberischen Reform auf letzterem Gebiete eine Verwaltungs-Organisation vorhergehen.

ad II.

Da es dem Norddeutschen Bunde an eigenen Beamten gebreche, welche geeignet wären, diese Verwaltungs-Organisation zweckmäßig in die Hand zu nehmen, so ergebe sich die erbetene Niedersetzung einer besonderen Kommission von Sachverständigen als nothwendig, i. e. von Männern, welche positive und hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheits-Pflege aufzuweisen hätten.

ad III.

Als Richtschnur für die Arbeiten dieser Kommission würden in erster Reihe die heutigen Ansprüche der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung dienen müssen. Dafür gebe es zur Zeit keinen zuverlässigeren und gewichtigeren Ausdruck als die von den vereinigten Sektionen für öffentliche Gesundheitspflege und für Medizinal-Reform auf der letzten Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte durch viele sachverständige und unabhängige Männer in jener Beziehung gefaßten Resolutionen.

Die Petenten heben hervor, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 6. April 1870 nach eingehender Debatte beschlossen hat,

diese Petition dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Norddeutschen Bunde vorzulegen.

Bei der anerkannt hohen Bedeutung dieser Angelegenheit glaubten die Petenten, nicht zögern zu dürfen, auch nach der Neugestaltung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands das Augenmerk des Reichstags gleich in der ersten Legislatur-

Digitized by Google

periode auf dieselbe zu richten, um auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege tiefe Schäden zu heilen. Sie ersuchen den Reichstag:

> Die in der reproduzirten Petition enthaltenen Anträge dem Bundesrathe zur möglichst sofortigen Ausführung zu empfehlen.

B. Die zweite Petition (P. 673.) ist unter dem 31. Oktober / 2. November d. J. eingereicht von Mitgliedern des Zentral-Büreaus, des Deutschen Vereins für medizinische Statistik, Dr. Zuelzer, dirigirendem Arzt in der K. Charite und Dozent der Universität zu Berlin, Prof. Dr. med. Wigard zu Dresden, Dr. Schwarz, Regierungs- und Medizinalrath zu Köslin und Dr. Pfeiffer, dirigirendem Arzte des Stadthospitals zu Darmstadt und betrifft speziell die Errichtung eines Zentral-Instituts für medizinische Statistik. Die Petenten erwähnen, daß sie unter dem 19. März 1870 an den Reichstag des Norddeutschen Bundes eine Petition wegen Errichtung eines Zentral-Instituts für medizinische Statistik gerichtet haben, worin sie sich ergänzend an die Anträge, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, anschlossen und den Reichstag ersuchten:

> derselbe wolle aus eigener Initiative die Errichtung eines Central-Instituts für medizinische Statistik in Berlin, die Einführung einer möglichst allgemeinen Todtenschau und die Errichtung von Civilstandsregistern im Gebiete des Norddeutschen Bundes beschließen.

Seitdem habe sich mit der staatlichen Neugestaltung Deutschlands die Lage der Verhältnisse wesentlich geändert. Es erscheine nicht mehr zulässig, an den Deutschen Reichstag sich mit denselben Anträgen zu wenden, welche an den Reichstag des Norddeutschen Bundes noch mit Aussicht auf Erfolg für ihr Zustandekommen gerichtet werden konnten; sie halten vielmehr für geboten, dieselben in Hinblick auf die erweiterten Grenzen des Reiches in erheblich beschränktem Umfange vorzutragen. Unzweifelhaft werde es dereinst höchst wohlthätig sein, eine staatliche Behörde zu schaffen, deren alleinige Aufgabe die Regelung der öffentlichen Gesundheitspflege von einem Standpunkte aus für die gesammten Bundesländer sei. Der Augenblick aber scheine jetzt weniger als je gekommen, allgemeine Polizei-Einrichtungen, auf die alle praktischen Versuche dieser Art hinauslaufen, von einer Centralstelle aus für alle Deutschen Länder durch die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichstags zu veranlassen. Denn noch seien die wissenschaftlichen Vorbedingungen nicht in dem Grade vorhanden, um auf sie gestützt Gesetze oder obligatorische Verordnungen zu geben; es bedürfe noch anderweiter Einrichtungen von weniger büreaukratischem als wissenschaftlichem Charakter, wie die hierauf gerichtete Thätigkeit der statistischen Kommission im Königl. Preuß. Kultus-Ministerium und des medizinisch-statistischen Amtes in Bayern, sowie die eigenen Arbeiten der Petenten bewiesen. Deshalb erscheine es für die nächste Zeit nur geboten, den Antrag der Petenten dahin zu beachten:

> der Reichstag wolle die Errichtung eines Central-Instituts für die medizinische Statistik in Berlin als ersten Schritt zur dereinstigen allgemeinen Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege beschließen.

Ueber beide Petitionen hat die Petitions-Kommission in ihrer Sitzung vom 5. November d. J. in Anwesenheit des Herrn Regierungsraths Jungermann als Bundes-Kommissars verhandelt.

Die Referenten hoben zunächst hervor, daß nach dem Berichte der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichstags über die dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegenen Petitionen, betreffend die Verwaltungs-Organisation

Digitized by Google

der öffentlichen Gesundheitspflege, in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 18. März 1870 der anwesende Vertreter des Bundeskanzler-Amtes erklärt habe:

(cf. Aktenstücke des Reichstages des Nordd. Bundes von 1870 Nr. 89. S. 382)

daß dem Herrn Bundeskanzler ein gedrucktes Exemplar der in Rede stehenden Petition des Dr. Wasserfuhr zugegangen sei und derselbe sofort die ihm geeignet scheinenden Vorerörterungen angeordnet habe, da ihm die Petition einen Gegenstand von Wichtigkeit zu enthalten scheine. Es sei von ihm durch das Königl. Preuß. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin erfordert, aber noch nicht eingegangen.

Die Referenten ersuchten zunächst den Herrn Bundes-Kommissar um eine Mittheilung darüber, was von den Bundes-Regierungen in Folge des Beschlusses des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 6. April 1870, wodurch die betreffenden Petitionen dem Herrn Bundeskanzler zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen überwiesen sind, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Bundesverfassung dem Reichstage einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwaltungs-Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege, vorzulegen, in dieser Angelegenheit geschehen sei?

Der Bundes-Kommissar, Herr Regierungs-Rath Jungermann, erklärte darauf:

Er sei zu seinem Bedauern nicht in der Lage, von einem erheblichen Fortgang dieser Angelegenheit Mittheilung zu machen. Wie der Herr Referent bereits hervorgehoben, habe das Reichskanzler-Amt schon vor den Beschlüssen des Reichstags vom 6. April d. J. Veranlassung genommen, den Königl. Preußischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ersuchen, ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über die gestellten Anträge herbeizuführen. Demgemäß habe das Reichskanzler-Amt dem gedachten Herrn Minister auch von dem Bericht der Petitions-Kommission und den Beschlüssen des Reichstags zu dem Zwecke Mittheilung gemacht, damit dieselben zur Kenntniß der Deputation gebracht würden. Das Gutachten sei indeß bis jetzt nicht erstattet worden, auch sei er nicht im Stande anzugeben, bis wann dasselbe zu erwarten sei. Da es sich vorliegend um ganz spezielle medizinisch-wissenschaftliche Fragen handle, so sei die weitere Thätigkeit des Reichskanzler-Amtes wesentlich dadurch bedingt, daß es zuvor über diese Frage orientirt werde. Bei der Bedeutung, welche das Reichskanzler-Amt nach wie vor der ganzen Angelegenheit beilege, dürfe übrigens die Kommission sich überzeugt halten, daß es der Sache auch fernerhin seine volle Aufmerksamkeit zuwenden werde.

Die Referenten beantragten hierauf:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Nr. 557. und 673. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung im Sinne des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vom 6. April 1870 über die Petitionen, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, gefaßten Beschlusses zu überweisen.

Zur Begründung ward im Anschluß an den erwähnten Bericht der Petitions-Kommission des Norddeutschen Reichstags ausgeführt:

Die Kompetenz des Reiches bezüglich der angeregten Gesetzgebung auf dem

Digitized by Google

Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ist nach Art. 4. Nr. 15. der Reichsverfassung zweifellos. Denn danach unterliegen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben Maßregeln der Medizinalpolizei. Zweck der Medizinalpolizei ist, die Gefahren, welche die Gesundheit der Staatsbürger bedrohen, möglichst zu verhüten, insbesondere die Entstehung und weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern. Indem sie die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitszustandes, also die Hinwegräumung der Ursachen von Krankheiten erstrebt, erscheint sie als öffentliche Gesundheitspflege. Das Reich ist befugt, alle ihm hierfür dienlich erscheinenden Maßregeln gesetzlich anzuordnen und die zur Aufsicht über die Ausführung dieser Maßregeln erforderlichen Organe einzurichten und ihre Zuständigkeit festzustellen, insbesondere auch die Grenze der Verwaltung der Reichsorgane bezw. der Landesbehörden zu ziehen.

Es muß aber auch das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit anerkannt werden.

Die medizinalpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten, wie solche auch in diesem Jahre wieder. namentlich die Cholera und die Pocken aufgetreten sind, können nur dann mit Erfolg in den zusammenliegenden und aneinandergrenzenden Ländern des Reichs durchgeführt werden, wenn von einer Centralgewalt aus gesichert wird, daß dieselben in keinem einzelnen Gebiete vernachlässigt werden und überall nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird.

Sodann fehlt bislang als Grundlage für jede Reform auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege eine über das ganze Reich sich erstreckende Statistik der Gesundheitsverhältnisse, welche nur von einer Centralstelle aus zweckmäßig geleitet und verwerthet werden kann.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege in den Einzelstaaten lückenhaft ist, insbesondere auch um den Gemeinden die gesetzliche Möglichkeit zu geben, bezüglich allgemein schädlicher Einrichtungen jeden Einzelnen bindende Anordnungen zu treffen.

Es kann allerdings nicht genug davor gewarnt werden, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden auf diesem Gebiete unnöthig zu beschränken und ein vorsichtiges Vorgehen der Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist gewiß nur zu empfehlen. Daß aber die Verwaltungs-Organisation der Einzelstaaten nicht genügt, dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß das von der Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bereits im März v. J. erforderte Gutachten über diese Angelegenheit noch nicht eingegangen ist.

Eine reichsgesetzliche Organisation der Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege kann auch nach dem Anschlusse der Südstaaten nur befurwortet werden. Dabei kann auch jetzt nicht empfohlen werden, daß der Reichstag bezüglich der Art der Vorbereitung der betreffenden Gesetzgebung, insbesondere bezüglich der Zusammensetzung einer mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zu betrauenden Commission, oder bezüglich der Details der in das Gesetz aufzunehmenden Grundsätze nähere Vorschläge macht, und können die desfallsigen speziellen, auch untereinander abweichenden Anträge der Petenten nicht befürwortet werden. Es muß genügen, die gesetzgeberische Thätigkeit des Reichs auf diesem Gebiete in derselben Richtung anzuregen, wie solches von dem Norddeutschen Reichstage geschehen ist, als er die beregten Petitionen dem Bundeskanzler mit dem Ersuchen überwiesen hat, auf Grund des Art. 4. Nr. 15. der Verfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf, die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege betreffend, vorzulegen. Dabei muß aber die Erwartung ausgesprochen werden, daß die des-

Digitized by Google

fallsigen Vorarbeiten energischer gefördert werden, als dies bisher in Folge der bedauerlichen Verzögerung des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin geschehen ist.

Der Bundeskommissair, Herr Regierungsrath Jungermann erwiederte hierauf:

Wenn die beiden Herren Referenten die Ueberzeugung hätten, daß durch einen Beschluß des Reichstags die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen sich veranlaßt sehen werde, die Erstattung des Gutachtens zu beschleunigen, so habe er keine Veranlassung, dieser Auffassung entgegen zu treten. Er wolle jedoch wiederholt hervorheben, daß auch ohne einen weiteren Beschluß des Reichstags das Reichskanzler-Amt der Sache jede wünschenswerthe Förderung würde zu Theil werden lassen.

Es wurde darauf unter allseitiger Zustimmung bemerkt, daß das Reichskanzler-Amt bei der Einholung von sachverständigen Gutachten in keiner Weise auf die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin beschränkt sei, vielmehr solche Gutachten von anderen gleichbedeutenden Sachverständigen aus dem durch den Zutritt der Südstaaten erweiterten Bundesgebiete einzuziehen in der Lage sei und die verzögerte Erstattung des erforderten Gutachtens überall keinen Grund abgeben dürfte, die Vorarbeiten für eine Initiative des Reiches auf diesem hochwichtigen Gebiete länger aufzuhalten.

Der Antrag des Referenten ward hierauf einstimmig angenommen.

Es wird demnach beantragt:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen P. No 557. und 673. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung im Sinne des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 6. April 1870 über die Petitionen, betreffend die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege gefaßten Beschlusses zu überweisen.

B.

Berichterstatter:
Albrecht. P. 586.

Otto Hempel zu Berlin, als bleibender Vertreter der auf der Fahrt befindlichen Vorstände des Vereins der Deutschen Stromschifffahrt, bittet unter dem 15/20. Oktober d. J.:

der Reichstag möge beschließen, daß die Regierung die bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle und ein Kanalnetz derart aufstelle und zur Durchführung bringe, daß unser äußerster Osten mit dem Westen durch Kanäle und Stromstrecken in Verbindung gebracht werde.

Zur Begründung wird angeführt:

Neben dem großen Transportmittel der Eisenbahnen, für welche seit Anfang der Eisenbahn-Periode alle Mittel des Staates und des Privat-Kapitals zur Durchführung eines Eisenbahnnetzes in Bewegung gesetzt waren, stehe noch unbesiegt

Digitized by Google

das alte ehrwürdige Transportmittel der Deutschen Stromschifffahrt-, die Waaren in Menge tief aus Rußland nach allen an Wasserverbindung gelegenen Handelsplätzen, bis nach Hamburg schaffe und weiter bis nach Elsaß und Lothringen schaffen würde, wenn eine Verbindung dorthin führte.

Bei ihrer Stärke und der Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge (gering gerechnet 40,000 Kähne à 2000 Centner Tragkraft) würde sie bedeutend mehr leisten, wenn die bestehenden Wasserstrecken in dauernd fahrbarem Wasserstande erhalten, Hindernisse weggeräumt und neue Verbindungen geschaffen würden. Im Jahre 1869 haben 96,000 Stromfahrzeuge Berlin passirt, und die Strecke von Memel bis Hamburg und umgekehrt wird, wenn keine Hindernisse auf der Fahrt vorliegen, in 6 Wochen zurückgelegt. Deutschland, das in herrlichen Binnengewässern alle Mittel besitze, die blühendste Schifffahrt herzustellen und so Kultur, Verkehr und Handel nach allen Richtungen hinzutragen, stehe weit hinter Frankreich zurück.

Deutschland habe 71 Meilen Kanäle und keine kanalisirte Stromstrecken; aber in seinen alten Provinzen 765 Meilen in halbwildem Zustande befindliche schiffbare Flußstrecken. Frankreich dagegen besitze 630 Meilen Kanäle und 356 Meilen kanalisirte Flußstrecken. England stehe trotz seiner bedeutenden Küstenschifffahrt in demselben besseren Verhältnisse zu uns, während Holland den Volksreichthum überall durch seine Kanäle gehoben und verwerthet habe.

Alles das sei auch im Deutschen Volke bereits richtig gewürdigt; der volkswirthschaftliche Kongreß in Breslau im Jahre 1868 und in Lübeck 1871 haben hinsichtlich der Berücksichtigung der Stromschifffahrt erschöpfende Resolutionen gefaßt. Es habe sich ein Verein zur Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt gebildet, dem viele Magistrate, Vereine und beinahe sämmtliche Handelskammern beigetreten seien. Aber alles das könne nicht durchgreifend helfen wenn der Staat nicht die Aufgabe anerkenne, daß Herstellung der alten und Anlage neuer Wasserstraßen die Kultur des Landes hebe und neben den Eisenbahnen eine kräftige Stromschifffahrt auf guten Wasserwegen dringend nothwendig sei. Für Herstellung der Ströme könne nur der Stromfiscus eintreten; für Kanäle werde sich schwer Privatkapital finden, weil die todte Zeit während der Herstellung des ganzen Kanals überwunden werden müsse; daher müsse der Staat selbst eintreten. Die Herstellung der Wasser- und Eisenbahnstraßen müsse nicht auf Zinsfuß basirt sein, sondern solle die volkswirthschaftliche Thätigkeit heben und so indirekt dem Staate mehr bringen, als der höchste Zinsfuß bieten könne. Wenn unsere Ströme von Osten nach Westen, von Norden nach Süden, durch ein großes richtiges Kanalnetz von der Memel bis nach dem Rheine, von der Ostsee bis nach der Donau verbunden werden, dann werde sich das große Wassersystem nicht nur in seinen Kosten tragen, sondern dem Staate zu weiteren Ausbauten Ueberschüsse abwerfen. Dies Wassernetz werde den Eisenbahnen Frachten zuführen und sie da, wo sie überbürdet seien, entlasten. Eisenbahnen und Wasserstraßen müssen sich nie bekämpfen, sondern ergänzen. Eisenbahnen seien nur für ein Eilgeschäft, und fördern den raschen Verkehr, während längs den Kanälen und Wasserstraßen überall Einladeplätze entstehen, die das schwere sonst todt liegende Frachtgut heben und der Wasserstraße übergeben. Fabriken an Orten mit Eisenbahnen, aber ohne Wasserverbindung können mit solchen an Eisenbahnen und Wasserverbindung gelegenen nicht konkurriren; letztere beziehen das Rohmaterial durch die billigere Wasserfracht und haben die Wahl, das Fabrikat entweder mit der billigeren Wasserfracht oder mit der theuren aber schnellen Eisenbahn zu versenden.

Wäre die Oder bis Breslau stets fahrbar, die obere Oder kanalisirt und mit

Digitized by Google

dortigen Gebirgseisenbahnen durch Schienenstränge verbunden, so würden allein in Breslau jährlich 20,000 Kahnladungen mehr als bisher verladen werden. Das reiche Oberschlesien würde seine Rohprodukte los und die im Flachlande gelegenen Fabriken erhielten die Rohprodukte billiger und sicherer, während sie sich bis jetzt noch fortwährend theurer, selbst überseeisch versorgen müssen.

Die herrlichen Wasserbecken Masurens, der Spirding-, Lewentin- und Mauer-See seien zwar jetzt schon unter sich verbunden, aber die dortige Schifffahrt bewege sich wie in einem Sacke; eine Verbindung durch die Angerapp nach dem Pregel habe die Natur vorgezeichnet; dasselbe biete die Drewenz nach den Osteroder Gewässern und die obere Netze und Monswe nach dem großen Goplo-See und dessen leicht zu verbindende Nebenseen. Gehe man so etappenmäßig weiter von Osten nach Westen, so zeige es sich, daß die Natur Alles geschaffen habe und nur die aufbessernde Hand des Menschen fehle. Die Verbindung des Rheins mit der Weser und Elbe würde den Westen erschließen; die obere Oder in Verbindung der March und der Donau den Norden mit dem Süden verbinden und somit durch ein geordnetes Kanalnetz eine Verbindung geschaffen werden, welche die Kultur unseres Vaterlandes zur höchsten Stufe bringen würde.

Petenten weisen schließlich darauf hin, welche Leistungen während des Krieges durch Massentransport von Hafer, Heu, Stroh, Brod, Rücktransport der Verwundeten der Binnenschifffahrt möglich gewesen wären, wenn eine Verbindung zwischen der Elbe und Rhein stattgefunden hätte.

Die Petitions-Kommission hat über diese Petition in ihrer Sitzung vom 28. October d. J. in Anwesenheit des Herrn Geh. Regierungsrath Achenbach, als Bundes-Kommissar, verhandelt. Dabei war von allen Seiten die hohe Wichtigkeit guter Wasserstraßen und Kanäle für den allgemeinen Verkehr anerkannt und die Kompetenz des Reichs nach Maßgabe des Art. 4. Nr. 8. und 9. insoweit außer Frage gestellt, als danach der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen: die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, und der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamer Wasserstraßen und der Zustand der letzteren.

Von einer Seite ward beantragt, die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, weil der Antrag der Petenten aus dem in der Petition entwickelten, als richtig anzuerkennenden Grunde vollkommen gerechtfertigt sei. Der Zustand vieler Deutschen Wasserstraßen sei notorisch ein höchst mangelhafter; und Deutschland entbehre noch durchaus eines zusammenhänden Wasserstraßen- und Kanalsystems, welches nicht von den Einzel-Regierungen, sondern nur von dem Reiche auf Grund des Art. 4. Nr. 8. und 9. der Reichsverfassung hergestellt werden könne.

Der anwesende Herr Bundes-Kommissär bemerkte hierauf:

> Im Jahre 1867 sei von dem Abgeordneten Harkort bei dem Reichstage des Norddeutschen Bundes der Antrag eingebracht worden:
>
> „den Bundeskanzler aufzufordern: den Zustand der Wasserstraßen im Norddeutschen Bunde untersuchen zu lassen und eine Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern herbeizuführen."
>
> Dieser Antrag habe in der Sitzung vom 16. Oktober 1867 zu einer eingehenden Debatte im Reichstage geführt und sei schließ-

Digitized by Google

lich durch motivirte Tagesordnung erledigt worden. Letztere laute:

„In Erwägung

daß zwar in Anerkennung des großen Einflusses gut regulirter Wasserstraßen und eines ausgedehnten Kanalnetzes auf die gesammte Landeswohlfahrt, diese in jeder Weise zu fördern sind, daß es aber zur Erreichung einer in dieser Beziehung angestrebten Verbesserung erforderlich erscheint, mit Vorschlägen zu speziellen dahin zielenden Unternehmungen, sei es von Seiten der Bundes-Regierung, sei es aus der Initiative des Reichstages hervorzutreten, da die Aufstellung eines in seiner Ausführung unsicheren, von mannigfachen Ereignissen abhängigen und vorher festzustellenden generellen, sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckenden Planes mit vielfachen Weiterungen und in Bezug auf die Bedürfnisse selbst mit den widersprechendsten Ansichten zu kämpfen haben würde, so daß seine Beendigung schwerlich zu verbürgen seine dürfte."

Keine der verbündeten Regierungen sei seitdem mit Vorschlägen hervorgetreten, welche auf eine von dem Standpunkte des Reichstages abweichende Auffassung in dieser Frage zu schließen gestatte. Demgemäß habe auch nicht beabsichtigt werden können, einen generellen Plan über die Herstellung eines Kanalnetzes im Gesammtgebiete des Reichs aufzustellen und denselben aus Reichsmitteln zur Ausführung zu bringen. Eine im Wesentlichen die gleichen Ziele, wie die gegenwärtige Petition, anstrebende Eingabe des Central-Vereins für Hebung der Deutschen Fluß- und Kanalschifffahrt sei kürzlich unter Anderem dahin beantwortet, daß die von dem Verein vorgetragene Auffassung über die Herstellung ausgedehnter Kanalnetze sich durch ihre Allgemeinheit einer eingehenden Prüfung und Erörterung entziehe. Ganz ebenso verhalte es sich mit der vorliegenden Petition, rücksichtlich welcher nur der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen werden könne.

Von verschiedenen Seiten war sodann die Ansicht vertreten, daß der Antrag der Petenten in seiner Allgemeinheit keinenfalls dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfohlen werden könne, und dafür Folgendes hervorgehoben:

Die Petenten verlangen, daß das Reich

1) die bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle,
2) ein Kanalnetz derart aufstelle und zur Durchführung bringe, daß der äußerste Osten Deutschlands mit dem Westen durch Kanäle und Stromstrecken in Verbindung gebracht werde.

Das erste Verlangen, daß das Reich alle bisherigen alten Wasserstraßen für jede Zeit fahrbar herstelle, geht weit über die durch Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung dem Reiche in Beziehung auf den Schifffahrtsbetrieb und den Zustand der Wasserstraßen gestellten Aufgabe hinaus. Denn hiernach bezieht sich die Aufsicht des Reiches nur auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und den Zustand der letzteren. Diejenigen Wasserstraßen also, welche nicht mehreren Staaten gemeinsam sind, stehen gar nicht unter der Aufsicht des Reichs, sondern lediglich unter Aufsicht der Einzelstaaten, und diesen allein liegt die Sorge für die fahrbare Herstellung der betreffenden Wasserstraßen ob. Dazu kommt, daß in der Petition überall keine be-

Digitized by Google

stimmten Wasserstraßen als solche bezeichnet sind, deren unfahrbarer Zustand ein Einschreiten des Reichs auf Grund des Art. 4. Nr. 9. der Reichsverfassung rechtfertigen könnte.

Was sodann das weitere Verlangen der Petenten nach Aufstellung und Durchführung eines den äußersten Osten Deutschlands mit dem Westen durch Kanäle und Wasserstraßen in Verbindung bringenden Kanalnetzes betrifft, so ist auch dieser Antrag viel zu vage und allgemein, um darauf die Initiative des Reichstags zu gründen. Um ermessen zu können, ob das Reich Veranlassung hat, um auf Grund des Art. 4. Nr. 8. der Reichsverfassung die Herstellung einer Wasserstraße im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs zu beschließen, müßte der Plan eines bestimmten herzustellenden Kanals, oder einzelner Kanäle vorliegen. Nur dann ließe sich entscheiden, ob die Interessen des Reichs erfordern, daß die zu dessen Herstellung nothwendigen — bei dem von den Petenten gewünschten Kanalnetze jedenfalls außerordentlich hohen — Geldmittel aus der Reichs-Kasse aufgewandt werden.

Es erscheint daher gerechtfertigt, daß der Reichstag über die vorliegende Petition aus denselben von dem Bundeskommissar allegirten Gründen zur Tagesordnung übergeht, welche den Reichstag des Norddeutschen Bundes unter dem 16. Oktober 1867 veranlaßt haben, über einen gleichartigen Antrag zur motivirten Tagesordnung überzugehen, zumal der damals eingenommene Standpunkt des Reichstags nach der Erklärung des Bundes-Kommissars auch von den Bundesregierungen getheilt wird.

Auf diese Erwägungen ward der Antrag gestützt, beim Reichstage zu beantragen:

> unter Beziehung auf den Beschluß des Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 16. Oktober 1867, betreffend die beantragte Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen und die Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern, und mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars über die Petition P. 586. zur Tages-Ordnung überzugehen.

Dieser letztere Antrag wird von der Majorität der Kommission angenommen.

Es wird demnach beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> unter Beziehung auf den Beschluß des Reichstages des Norddeutschen Bundes, betreffend die beantragte Untersuchung des Zustandes der Wasserstraßen und die Vervollständigung des Kanalsystems in den Bundesländern, vom 16. Oktober 1867,
>
> und mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars,
>
> über die Petition P. 586. zur Tages-Ordnung überzugehen.

Digitized by Google

C.

Berichterstatter:
Frhr. v. Dörnberg. P. 545.

Die 13. Westfälische evang. Provinzialsynode beschwert sich durch ihren Präses Dr. Albert in einer Vorstellung d. d. Soest, den 4. Oktober 1871 über die übeln Folgen, welche die Handhabung des §. 33. der neuen Gewerbe-Ordnung vom 24. Juni 1869 durch die Preußische Verwaltung in Betreff der Gastwirthschaften mit sich führe. Nachdem nämlich von der gedachten Verwaltung erklärt worden sei, daß die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft auch die Befugniß zum Schankwirthschafts-Betriebe, sowie zum Kleinhandel mit geistigen Getränken in sich schließe, sei es, da bei Ertheilung der Gastwirthschafts-Konzessionen die für Schankwirthschafts-Konzessionen vorgeschriebene Erörterung und Bejahung der Bedürfnißfrage wegfalle, die Regel geworden, daß Schankwirthschafts-Bewerber, welche wegen mangelnden Bedürfnisses nicht zu ihrem Ziele gelangen könnten, den Umweg der Gastwirthschafts-Errichtung beträten und auf diesem Wege ohne weitere Umstände, als die nothdürftige Einrichtung der Wirthschaft zur Beherbergung von Reisenden bedinge, die gewünschte Erlaubniß zum Ausschank des Branntweins unfehlbar erlangten. Es wird behauptet, daß auf diese Weise die Anzahl der Branntweinschänken in der Provinz Westfalen und damit auch der Verzehr des Branntweins schon jetzt in der kurzen Zeit seit Geltung der neuen Gewerbe-Ordnung in einem erschreckenden Umfange zugenommen habe und daß die bekannten traurigen Folgen des übermäßigen Branntwein-Genusses nicht bloß in sicherer Aussicht ständen, sondern schon in die wirkliche Erscheinung getreten seien. Hierauf gestützt beantragt die Synode:

> der Reichstag wolle dahin wirken, daß die Gewerbe-Ordnung dahin abgeändert resp. ergänzt werde, daß dadurch der Ueberwucherung des Landes durch Branntweinschank mit Erfolg gewehrt werden könne.

Die Kommission hat die Petition in ihrer Sitzung vom 26. Oktober d. J. in Gegenwart des als Vertreter der Reichs-Regierung anwesenden Geheimen Ober-Regierungs-Raths Dr. Achenbach einer eingehenden Erörterung unterzogen, bei welcher allerdings sehr verschiedene Gesichtspunkte aufgestellt, schließlich aber der unten erwähnte Beschluß gefaßt wurde.

Die betreffenden gesetzlichen Grundlagen sind folgende:

Nachdem früher in Preußen sowohl Gast- oder Schankwirthschaften einer Konzession bedurften, welche außerhalb der größeren Städte nach Anhörung der Gemeindebehörden nur da ertheilt werden konnten, wo ein Bedürfniß zu der Anlage einer solchen Anstalt anerkannt wurde, machte die Regierung des Norddeutschen Bundes in der Vorlage der neuen Gewerbe-Ordnung den Vorschlag, diesen Gegenstand folgendermaßen zu regeln:

> „§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß.
>
> Diese Erlaubniß ist zu versagen,
>
> 1) wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweis't;

Digitized by Google

2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3) wenn ein Bedürfniß zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist

Von dieser letzten Bedingung (zu 3.) ist jedoch bei den Gastwirthschaften in Orten von mehr als 1000 Einwohnern abzusehen."

Dieser Vorschlag fand aber im Reichstage des Norddeutschen Bundes keine unbedingte Zustimmung, sondern es wurde der Paragraph in folgender Weise umgeändert:

„§. 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landes-Regierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen."

In dieser Gestalt ist der § 33. in die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 übergegangen und von der Preuß. Regierung in der betreffenden Ausführungsanweisung (Min.-Bl. d. i. V. 1869 pag. 200 ff.) folgendermaßen ausgelegt worden:

„Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen

bei der Gastwirthschaft,
beim Bier- und Weinschank,
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser ꝛc.

„In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb geführt werden muß.

Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden."

Der Satz, daß in der Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft auch die Erlaubniß zur Schankwirthschaft begriffen sei, galt schon bei der früheren Preußischen Verwaltung als feststehend und wurde in dem Reskript des Ministerii des Innern vom 27. Februar 1870 auch mit Beziehung auf die neue Gewerbe-Ordnung, ausdrücklich als fortbestehend bezeichnet. Es heißt nämlich dort:

Digitized by Google

2) Die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft schließt nach der Natur dieses Gewerbes, sowie nach der seitherigen Praxis und im Sinne des Gesetzes das Recht zur Ausübung der unbeschränkten Schankwirthschaft in sich.

Obwohl hiernach bei der Zulassung zum Betriebe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung geistiger Getränke aller Art, sei es an auswärtige, sei es an einheimische Gäste, weder völlig untersagt, noch in irgend einer Weise beschränkt werden darf, so bleibt dennoch bei Gastwirthschaften die Erörterung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen.

Dagegen ist darauf zu halten, daß nicht zur Umgehung des Gesetzes solche Anlagen als Gastwirthschaften zugelassen werden, welche demnächst nur diesen Namen führen, in der Wirklichkeit aber nichts anderes als Schankwirthschaften resp. Branntweinschenken sein würden. Bei Erörterung der diesfälligen Gesuche darf daher die Bezeichnung als Gastwirthschaft, welche die Antragsteller selbst den beabsichtigten Etablissements beilegen, nicht allein maßgebend sein, vielmehr ist zu prüfen, ob das zur Gastwirthschaft bestimmte Lokal, abgesehen von der geeigneten Lage und den ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner Einrichtung, Ausstattung u. s. w. nach allen Seiten hin so beschaffen ist, um den örtlichen Verkehrs- und sonstigen Verhältnissen entsprechend, der eigentlichen Bestimmung einer Gastwirthschaft, nämlich der vollständigen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden genügen zu können. Ist dies nicht der Fall, so muß die Genehmigung zum Betriebe der Gastwirthschaft versagt werden.

Ergiebt sich nach ertheilter Erlaubniß ein Mangel an den gedachten, bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften, so kann die Genehmigung nach §. 53. des Gesetzes im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens zurückgenommen werden.

Man war nun in der Kommission darüber einverstanden, daß bei Befolgung dieser Grundsätze die Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschrift, wonach zur Errichtung einer Schankwirthschaft ein Bedürfniß nachgewiesen werden müsse, in der Praxis nicht bloß großen Schwierigkeiten unterliege, sondern fast unmöglich sei und wurden die betreffenden Behauptungen der Petition, sowie die Angaben derselben über die Ueberfluthung des platten Landes mit Schankwirthschaften und die sich daran knüpfenden traurigen, moralischen und wirthschaftlichen Folgen innerhalb der Kommission vielseitig als zutreffend bestätigt und mit thatsächlichen Anführungen belegt, aus welchen hervorgeht, daß die gegenwärtige Praxis in Preußen nur zu einer Umgehung des gesetzgeberischen Willens und zu einer vollständigen Verhöhnung der Behörden, welche sich die Durchführung des letzteren angelegen sein lassen, führt.

Der Mann — wurde bemerkt —, dessen Gesuch um Gestattung einer Schankwirthschaft in allen Instanzen wegen mangelnden Bedürfnisses zurückgewiesen sei, braucht schließlich seine künftige Wirthschaft nur für eine Gastwirthschaft zu erklären und mit den wenigen dazu nöthigen, auf dem Lande leicht zu beschaffenden Utensilien oder ebenso leicht auszuführenden baulichen Einrichtungen auszustatten, um mit vollen Segeln in den Hafen der Schankwirthschaft einzulaufen. Daß das Ansehen des Gesetzes und der Behörden unter einer solchen Sachlage

Digitized by Google

ganz außerordentlich leide, sei offenbar, möge aber noch als Nebensache erscheinen. Welcher Schrecken sich indessen einer Gemeinde bemächtige, wenn sie wider ihren Wunsch und Willen gewisse Wirthschaften sich aufthun sieht und welches Unheil sich nachweisbar von einer solchen Anstalt auf die ganzen Zustände einer kleinen Gemeinde zu ergießen pflege, davon würden diejenigen, welche solchen Verhältnissen näher stehen, Zeugniß ablegen können. Diesen Uebelständen — war die Meinung der Kommission — müsse jedenfalls Abhülfe geschafft werden.

Nur einige Mitglieder der Kommission, welche in größeren Städten leben, glaubten dieser Auffassung der Sachlage kein allzu großes Gewicht beilegen zu müssen und waren der Ansicht, daß es unzulässig sei, nachdem diese Frage erst vor einigen Jahren bei Abfassung der neuen Gewerbe-Ordnung ausführlich erörtert worden, dieselbe schon jetzt wieder auf die Tagesordnung zu bringen. Ein und das andere Kommissions-Mitglied war auch der Meinung, daß sich die Beschwerde zum Vortrage im Reichstage deshalb nicht eigne, weil die Beschwerde gegen die Praxis einer einzelnen Landesverwaltung gerichtet sei und daß sie deshalb event. füglich nur im Preußischen Landtage zu verhandeln sei.

Beide Auffassungen fanden indessen keine weitere Zustimmung. Die Kommission war vielmehr in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß, wo es sich, wie hier, um die Handhabung eines Reichsgesetzes auch nur in einem einzelnen Lande handele, nicht sowohl der betreffende Speciallandtag, als vielmehr der Reichstag das eigentliche Forum sei, vor dem die betreffende Beschwerde zu verhandeln sei, daß dieser Gesichtspunkt in dem vorliegenden Fall um so mehr zutreffe, als nicht blos die Preußische, sondern auch mehrere andere Landesregierungen (Mecklenburg, Lippe) dieselbe Auslegung erlassen hätten und daß, wenn auch die betreffende Gesetzgebung noch sehr jung und derselbe Gegenstand bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Gewerbe-Ordnung im Norddeutschen Reichstage ausführlich erörtert worden, die Sache doch so wichtig und dringlich sei, daß sie in pleno des Reichstags nochmals verhandelt zu werden verdiene.

Ueber die Art und Weise, wie hier zu helfen sei, gingen die Meinungen allerdings etwas auseinander. Der von einer Seite gestellte Antrag, die Petition dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, fand vielfache Zustimmung und erhielt nur deshalb nicht die nöthige Mehrheit der Stimmen, weil es der Kommission nicht passend erschien, auf diese Weise die Lösung einer vom Reichstage doch theilweise selbst mitgeschaffenen Schwierigkeit dem andern Faktor der Gesetzgebung zuzuschieben, ohne wenigstens im Allgemeinen den Weg der Entwickelung anzugeben. Indem man danach beschloß, der Sache näher zu treten, wurde nicht blos als feststehend anerkannt, daß es durchaus nicht die Absicht des Gewerbegesetzes gewesen sei, durch die Beseitigung der Bedürfnißfrage bei der Gastwirthschaft auch die Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken von dieser Schranke zu befreien, sondern auch die Ansicht ausgesprochen und adoptirt, daß es durchaus nicht erforderlich sei, an der früheren Erklärung der Preußischen Verwaltung, wonach die konzessionirte Gastwirthschaft auch ohne besondere Konzession als Schankwirth eo ipso zum Betriebe der Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein befugt sei, festzuhalten. Man nahm vielmehr an, daß jetzt, wo nach der neuen Gewerbe-Ordnung die Vorbedingungen beider Gewerbe, der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft, verschiedene geworden seien, es nicht blos rechtlich zulässig, sondern auch durch die Natur der Sache angezeigt erscheine, aus dem Begriffe der Gastwirthschaft die Befugniß zur Verabreichung von Branntwein auszuscheiden und zum Gegenstand einer besondern Schankwirthschafts-

Digitized by Google

Konzession zu machen, weil sonst die Bestimmung, daß die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle, keine irgend welche praktische Bedeutung haben würde.

Wenn es auch in den Motiven zu §. 33. der neuen Gewerbe-Ordnung heiße, daß eine Gastwirthschaft ohne Ausschank geistiger Getränke nicht denkbar sei, so könne diese Behauptung doch in Beziehung auf den Branntwein als richtig nicht zugegeben werden. Wenn nämlich sogenannte Restaurationen oder Speisewirthschaften, Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften mit Ausschluß des Branntweins konzessionirt würden, so sei nicht einzusehen, warum nicht auch bei einer Gastwirthschaft eine solche Ausscheidung des Branntweins möglich sein solle, wie denn auch das Bestehen derartiger Wirthschaften, wie z. B. der sogenannten Heimaths-Herbergen, welche den Branntwein ausdrücklich freiwillig ausschließen, diese Möglichkeit beweise. Werde aber von Seiten der konzessionirenden Behörden von dieser Befugniß der Scheidung beider Konzessionsgebiete der sachgemäße Gebrauch gemacht und dabei die Stütze benutzt, welche man in der notorischen Abneigung der meisten Landgemeinden gegen das Entstehen überflüssiger Schankwirthschaften besitze, so sei nicht abzusehen, warum es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung weniger möglich sei, einer Ueberschwemmung des platten Landes mit Schankwirthschaften vorzubeugen, als früher. Es sei deshalb nicht sowohl eine Aenderung der Gesetzgebung angezeigt, als auf eine andere und richtigere Auffassung und Handhabung derselben hinzuweisen.

Der Beschluß der Kommission ging per majora dahin,

die vorliegende Petition zwar im Reichstage zum Vortrage zu bringen, zugleich aber dort zu beantragen, über die Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, weil etwaigen Mißständen der fraglichen Artikel durch eine strenge Anwendung des Schlußsatzes des §. 33. der Gewerbe-Ordnung von der Landesregierung entgegengewirkt werden könne.

Berlin, den 11. November 1871.

Die Kommission für Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender. **Albrecht.** Dr. **Banks.** **von Below.** Graf **Bethusy-Huc.** **von Cranach.** **Dernburg.** **Dickert.** Frhr. **von Dörnberg.** **Düesberg.** **Fauler.** Dr. **Grimm.** **Günther** (Sachsen). **Jacobi.** **von Kusserow.** Frhr. **von Landsberg.** **Lentz.** **Louis.** **Ludwig.** **von Mallinckrodt.** Dr. **Mousang.** **von Oheimb.** **Schmidt** (Stettin). **Schmidt** (Zweibrücken). **Ulrich.** Dr. **Wehrenpfennig.** Dr. **Weigel.** **Westphal.**

Digitized by Google

№ 69.

Berichterstatter:
von Winter (Marienwerder).

Deutscher Reichstag.
I. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Bericht

der

dritten Abtheilung, betreffend die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl im siebenten Oppelner Wahlkreise.

In dem siebenten Oppelner Wahlkreise ist der geistliche Rath Müller zum Abgeordneten gewählt worden. Die Wahl ist vielfach angefochten und die Erörterung der eingegangenen Proteste, resp. Gegenproteste hatte den Reichstag bereits in fünf Sitzungen, nämlich in der Sitzung vom 27 März c. (Stenogr.-Berichte S. 19), Sitzung vom 5. April c. (Stenogr.-Berichte S. 181), Sitzung vom 18. April (Stenogr.-Berichte S. 252—256), Sitzung vom 1. Mai (Stenogr.-Berichte S. 510—515), Sitzung vom 24. Mai (Stenogr.-Berichte S. 913), beschäftigt.

Nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 27. März c. beschlossen hatte, die Wahl nicht zu beanstanden, die einzige damals vorliegende Beschwerde aber dem Reichskanzleramte zur Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung mitzutheilen, wurde, als die Zahl der Proteste sich inzwischen gemehrt hatte, am 5. April c. die Beanstandung der Wahl und die Erhebung der Beweisaufnahme beschlossen und diese letztere demnächst auch auf die später eingereichten Beschwerden ausgedehnt. —

Bei Feststellung des Wahlergebnisses am 7. März cr. lagen dem Wahl-Kommissar sämmtliche Wahlverhandlungen mit Ausnahme der über die Wahl in Goltowitz (22. Wahlbezirk des Kreises Rybnik) vor und es wurde das Resultat der Wahl, wie folgt, ermittelt:

Es waren abgegeben gültige Stimmen . . .	16,795,
die absolute Majorität betrug	8,398.
Es hatten Stimmen erhalten:	
der geistliche Rath Müller in Berlin . . .	9.117,
der Herzog von Ratibor	7,537,
der Major von Graeve	133.

Acht Stimmen hatten sich zersplittert.

Der geistliche Rath Müller hat hiernach 719 Stimmen über die absolute Majorität erhalten und wurde als gewählt proklamirt.

Nach erfolgter Feststellung des Wahlergebnisses ging dem Wahlkommissar das Protokoll über die Wahl in Golkowitz zu. Wennschon die dort abgegebenen

Digitized by Google

Stimmen daher bei jener Feststellung nicht berücksichtigt werden konnten, so werden sie doch bei der Prüfung der Wahl durch den Reichstag nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, da weder das Wahlgesetz noch das Wahlreglement die Nichtberücksichtigung verspätet eingereichter Wahlverhandlungen anordnet, der §. 25. des Reglements vielmehr nur die Wahlvorsteher für die pünktliche Einsendung der Verhandlungen verantwortlich macht. Ob im vorliegenden Falle dem Wahlvorsteher eine Verschuldung zur Last zu legen, ist nicht ermittelt.

Es sind in Golkowitz abgegeben 54 Stimmen, davon 31 für den Herzog von Ratibor und 23 für den Landrath Brauns. Unter Zurechnung dieser Stimmen stellt sich das Ergebniß der Wahl im ganzen Wahlkreise wie folgt:

Zahl der abgegebenen Stimmen 16,849,
absolute Majorität 8,425,
der geistliche Rath Müller hat erhalten . . 9,117 Stimmen,

d. h. 692 über die absolute Majorität.

Die in den Protesten enthaltenen Anführungen, rücksichtlich deren in Folge der Beschlüsse des Reichstages Beweis erhoben ist, lassen sich in zwei Gruppen sondern, je nachdem darin eine Beeinflussung der Wähler Seitens der Geistlichkeit oder das Vorhandensein anderer Irregularitäten behauptet wird.

Was zuvörderst die letzteren anbetrifft, so beziehen sich die zur Beweisaufnahme verwiesenen Beschwerden auf die Wahlen in den nachstehenden neun Wahlbezirken:

1. Tichau (Wahlbezirk 69., Kreis Pleß).

Der Förster Frost behauptet in einer Eingabe vom 5. März c, daß in Tichau der Gemeindewächter im Auftrage des Steuererhebers Nitsche sämmtlichen Wählern des Bezirks Stimmzettel für den geistlichen Rath Müller mit dem Bedeuten eingehändigt habe, daß sie in eine Strafe von fünf Thalern verfallen würden, wenn sie diese Zettel im Wahltermin nicht abgeben sollten. In Folge dessen hätten die meisten Wähler aus Furcht vor Strafe für Müller gestimmt.

Der Steuererheber Nitsche erklärt bei seiner Vernehmung am 27. Mai c., daß er die Wächter Scholtys und Faron nicht beauftragt, sondern ersucht habe, aus Gefälligkeit bei der Vorladung der Wähler zur Wahl die auf Müller lautenden Stimmzettel zu vertheilen, daß er ihnen aber die Androhung einer Strafe von 5 Thlrn. nicht aufgetragen habe.

Die Wächter Scholtys und Faron, sowie der 19jährige Sohn des letzteren, Albert Faron, räumen ein, die Stimmzettel von dem rc. Nitsche erhalten und in dem ganzen Wahlbezirke vertheilt zu haben, bestreiten aber, dabei irgend welche Drohungen ausgesprochen zu haben.

Dagegen bekunden eidlich:

a. der Jäger Martin Cieply: seine Frau habe ihm gesagt, es sei ihr der Stimmzettel für Müller in seiner Abwesenheit von dem Albert Faron mit den Worten übergeben: „Wenn Euer Mann in dem Wahltermine nicht erscheinen und dem geistlichen Rath Müller seine Stimme nicht geben sollte. so wird ein strenger Befehl an ihn erlassen werden"

b. Der Häusler und Holzschläger Bajura: seine Frau habe ihm mitgetheilt, der Wahlzettel sei ihr von dem Albert Faron mit dem Bemerken übergeben: „Sagt Eurem Manne, daß er den Zettel bis zur Wahl gut aufbewahrt und denselben rein hält, daß er ihn im

Digitized by Google

Wahltermin abgiebt und daß er, wenn er dies nicht thun sollte, in fünf Thaler Strafe genommen wird." Er habe den Zettel aus Furcht vor der angedrohten Strafe abgegeben.

e. Die verehelichte Holzschläger Catharina Duka: es sei ihr von dem Albert Faron ein Stimmzettel für ihren Mann mit den Worten übergeben: „Hebt diesen Zettel gut auf, damit er rein bleibt, und gebt ihn am Wahltage Eurem Mann, damit derselbe ihn im Wahllokal abgiebt. Sagt Eurem Mann, wenn er dies nicht thut, so verfällt er in fünf Thaler Strafe." Der Mann sei am Wahltage krank gewesen und habe den Zettel einem anderen Wähler gegeben.

Eine Confrontation dieser Zeugen mit dem Albert Faron ist resultatlos geblieben.

2) Wahlbezirk Kraffow (Nr. 38. Kreis Pleß).

Es ist behauptet, der Wahlvorsteher, Lehrer Lanczek, habe während des Wahlaktes die ohne Wahlzettel erschienenen Wähler an seine Ehefrau in die Küche gewiesen Behufs Empfangnahme von Stimmzetteln auf den Namen des geistlichen Raths Müller

Der Lehrer Lanczek räumt ein, dies in einem Fall gethan zu haben; daß es öfter geschehen sei, vermag auch der vernommene Zeuge nicht zu bekunden.

Der ꝛc. Lanczek räumt aber ferner ein, daß er den Kindern in der Schule die ihm von dem Pfarrer Wrazidlo zugeschickten Wahlzettel mit dem Namen Müller mit nach Hause gegeben und ihnen aufgetragen habe, zu Hause zu sagen: „ich schicke hier den Zettel, der Vater könne einen Zettel zur Wahl bringen."

3) Leudzin (Wahlbezirk Nr. 44. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Borzutzki, welcher beschuldigt ist, im Wahllokale während des Wahlaktes Zettel für den geistlichen Rath Müller vertheilt zu haben, hat bei seiner Vernehmung eingeräumt, dies in einem Falle, als ein Wähler ohne Zettel erschienen sei, gethan zu haben. Die Zettel seien ihm vom Pfarrer Wrazidlo gegeben worden. Die vernommenen Zeugen können aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden, erklären aber, es sei allgemein davon gesprochen worden, daß der Wahlvorsteher im Wahllokale Zettel für den Rath Müller vertheilt habe.

4) Podlesi (Wahlbezirk Nr. 58. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Frank, soll die Beisitzer und den Protokollführer gar nicht vorschriftsmäßig verpflichtet haben.

Der ꝛc. Frank hat bei seiner Vernehmung erklärt, daß er nicht mehr wisse, ob er den Mitgliedern des Wahlvorstandes den Handschlag abgenommen hat, er habe ihnen aber Folgendes eröffnet:

„Meine Herren! Ihnen ist die Form bei Wahlen bekannt und so verpflichte ich Sie an Eidesstatt als Beisitzer resp. Protokollführer."

Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestätigen, daß ihnen eine „zweckentsprechende Eröffnung" gemacht sei, sie erinnern sich nicht, daß sie durch Handschlag verpflichtet sind, und glauben nicht, daß dies geschehen.

5. Urbanowitz (Wahlbezirk 71. Kr. Pleß).

Der Wahlvorsteher, Lehrer Kubanek, ist angeschuldigt, Wahlzettel für Abwesende angenommen und deren Eintragung in die Stimmliste bewirkt zu haben. In der dieserhalb gegen ihn auf Grund des §. 108. des Str.-G.-B. eingeleiteten Untersuchung ist er freigesprochen, weil der Richter den strafbaren Vorsatz, ein unrichtiges Wahlergebniß herbeizuführen, nicht für festgestellt erachtet hat.

Digitized by Google

Nach Lage der Verhandlungen wird dieser Ausgang der gerichtlichen Untersuchung auch für die Wahlprüfung maßgebend sein müssen.

6. Wilkowy (Wahlbezirk 76. Kr. Pleß).

Die Behauptung des Protestes, daß die Beisitzer und der Protokollführer sich aus dem Wahllokal entfernt haben, wird durch die Zeugen-Aussagen bestätigt; der Wahlvorsteher Frost ist über eine Stunde lang mit dem als Beisitzer fungirenden Schulzen Pich allein in dem Lokal anwesend gewesen Der Wahl-Vorsteher hat vor der Entfernung der Beisitzer und des Protokollführers „zu seiner Sicherung" die Stimmzettel aus der Urne genommen und versiegelt, und das Packet erst nach 6 Uhr wieder geöffnet. Vor ihrer Entfernung haben Beisitzer und Protokollführer das noch nicht abgeschlossene Wahlprotokoll unterzeichnet. Der Wahlvorsteher hat wiederholt gegen diese Entfernung, für welche die Mitglieder des Wahlvorstandes bei ihrer Vernehmung eine Entschuldigung nicht angegeben haben, protestirt und es gewinnt daher den Anschein, daß dieselbe eine tendenziöse gewesen ist. Es ist dies jedoch nicht bestimmt erwiesen.

7. Zabrzeg (Wahlbezirk 80. Kr. Pleß).

Die Behauptung des Protestes, daß der Wahlvorsteher, Schulze Kotzur, im Wahllokal während des Wahlaktes Zettel für den Rath Müller vertheilt habe, wird von dem Schulzen Kotzur bestritten und durch die Depositionen der vernommenen Zeugen nicht erwiesen.

Der Schulze Kotzur ist aber jedenfalls ein sehr ungeeigneter Wahlvorsteher gewesen, da er lesens- und schreibensunkundig ist und sich daher außer Stande befunden hat, die Stimmzettel vorzulesen und seine sonstigen Obliegenheiten gehörig zu erfüllen.

8. Wilchwa (Wahlbezirk Nr. 28. Kr. Rybnik).

Es ist in einem von dem Stadtverordneten Reich in Rybnik ausgegangenen Proteu behauptet worden, daß in der Gemeinde Wilchwa der Gemeindebote Stimmzettel für Müller ausgetheilt und dabei den Wählern gedroht habe, daß, wer nicht zur Wahl gehe und dem Müller seine Stimme gebe, 5 Sgr. Strafe zahlen müsse. Der Gemeindebote habe die Zettel von der Loslauer Geistlichkeit erhalten.

Der Gemeindebote Ikotsch erklärt bei seiner nicht eidlichen Vernehmung:

> „Ich habe sowohl Zettel für den geistlichen Rath Müller in Berlin, welche ich von dem Schulzen bekommen habe, als für den Herzog von Ratibor, die ich von dem Freigutsbesitzer Schindler erhielt, im Dorfe herumgetragen, habe aber Jedem überlassen, welchen Zettel er wählen wolle. Daß ich geäußert hätte, es würde Jeder Strafe zahlen müssen, der nicht zur Wahl kommt, muß ich bestreiten."

Dagegen deponirt der eidlich vernommene Zeuge Kozielski: „ich kann bezeugen, daß der Dorf-Ordonnanz mir und Anderen Wahlzettel gegeben hat, mit der Aufforderung, zur Wahl zu gehen und denselben abzugeben. Wer dies nicht thue, werde in eine Strafe von 5 Sgr. verfallen."

Der Zeuge Grobelny hat ebenfalls, jedoch nicht von dem Gemeindeboten, sondern von seinem Schwager (wer dies ist, sagt Zeuge nicht) einen Wahlzettel mit dem Bedeuten erhalten, daß Jeder, der nicht zur Wahlurne ginge und den Zettel abgebe, 5 Sgr. Strafe zahlen müsse.

Auf wen die Zettel gelautet, sagen die Zeugen nicht.

9. Loslau (Wahlbezirk 3. Kreis Rybnik).

Es wird behauptet, daß in Loslau der Ortsarme Mosch zur Stimmabgabe

Digitized by Google

zugelassen sei. Die Zeugenaussagen haben dies nicht aufgeklärt; der Landrath von Richthofen spricht in seinem Bericht die Vermuthung aus, daß diese Behauptung auf einem Irrthum beruht, indem wahrscheinlich nicht der achtzigjährige sehr gebrechliche Ortsarme Mosch, sondern dessen Sohn gewählt haben werde. In der Wählerliste von Loslau ist ein Wähler Namens Mosch, 55 Jahre alt, sub 196 aufgeführt und hat derselbe auch gewählt.

Erheblicher als die vorstehend erörterten Proteste erscheinen diejenigen, welche sich auf die Wahlbeeinflussung durch die Geistlichkeit von der Kanzel und dem Altar aus beziehen.

Die Geistlichen, welche in den Protesten einer derartigen Einwirkung auf die Wähler beschuldigt werden, sind der Erzpriester Schumann in Alt-Berun, der Pfarrer Wrazidlo in Lendzin, der Pfarrer Marx in Loslau und der Pfarrer Siekira in Ober-Zastrzemb.

I. Erzpriester Schumann in Alt-Berun.

In einem von dem Theerschwelerei-Besitzer Schmidt eingereichten, von dem Bürgermeister und Polizeiverwalter Bialetzki aufgenommenen Protokoll, d. d. Berun, den 3. April c. hat der Kreis- und Ortsschulze, Freigutsbesitzer Pudelko aus Urbanowitz folgende Erklärung niedergelegt:

„Den Sonntag vor den Wahlen des Reichstages wohnte ich dem Hauptgottesdienste in der katholischen Kirche in Berun bei und hörte die vom Pfarrer und Erzpriester Schumann gehaltene Predigt an. Am Schlusse der Predigt sagte der Pfarrer Schumann von der Kanzel in polnischer Sprache zur Kirchengemeinde ungefähr Folgendes:

„„Am 3. März werden Wahlen für den Reichstag stattfinden. Ich habe Euch noch nie betrogen oder Falsches gesagt, hört auf mich und wählet Alle einen Katholiken, ich werde Euch Zettel für den Kandidaten zu Eurem Schulzen schicken.““

„Wenn ich nicht irre, hat der Pfarrer noch von einem Artikel oder §. 15. gesprochen und daß es sich jetzt am Meisten um ihn handle.

„Einige Tage darauf gab der Todtengräber Spoczek in meiner Wohnung Stimmzettel für den geistlichen Rath Müller zur Vertheilung ab.“

In derselben Verhandlung hat der Bürgerstellenbesitzer Franz Kulski den Inhalt dieses Kanzelvortrages dahin wiedergegeben, daß der Pfarrer Schumann gesagt habe:

„Wählt nur einen Katholiken und wahret Euch gegen Andersgläubige. Ich werde Stimmzettel an die Herren Schulzen senden und diese nehmt an.“

Der Pfarrer habe die Bitte „an die geehrten und geschätzten Herrn Schulzen“ hinzugefügt, die Zettel in den Gemeinden vertheilen zu wollen. Er habe auch auf den §. 15. irgend eines Gesetzes hingedeutet und dabei gesagt: „Sorgen wir mit allen Kräften dafür, daß dieser Paragraph stehen bleibt, sonst sind wir unglücklich.“

Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Kommissar der Königl. Regierung

Digitized by Google

in Oppeln hat der Franz Kulsky diese Aussage ihrem wesentlichen Inhalte nach mit folgenden Worten bestätigt:

„Am Sonntage vor der Wahl hat der Pfarrer Schumann in Alt-Berun von der Kanzel die Gemeinde aufgefordert, nur einen solchen Katholiken zu wählen, der an Art. 15. der Preußischen Verfassung festhält. Er würde Wahlzettel in die Gemeinden schicken."

Der Zeuge Pudelko ist bei seiner Vernehmung von dem Regierungs-Kommissar nicht vereidigt worden. Er versichert, daß der Pfarrer Schumann nach beendigter Predigt von der Kanzel etwa folgende Worte an die Gemeinde gerichtet habe:

„Leute! jetzt kommt die Wahl zum Reichstage, jetzt wird es sich um verschiedene Sachen handeln, man muß sich daher einen solchen Mann aussuchen, der für das Land und für uns gut spricht; ich habe auch Zettel und es kann sich Jeder welche abholen, der da will. Ich habe die Zettel für einen Mann, auf den Ihr Euch verlassen könnt."

Der Erzpriester Schumann, welchem die Aussagen in der Verhandlung vom 3. April c. vorgelegt sind, hat sich vor dem Regierungs-Assessor v. Wittken in der Verhandlung d. d. Berun den 26. Mai 1871, folgendermaßen ausgelassen:

„An einem Sonntage vor der am 3. März d. J. stattgefundenen Reichstagswahl habe ich nach dem Schlusse der Predigt von der Kanzel in polnischer Sprache zur Kirchengemeinde ungefähr Folgendes gesagt:

„Wir stehen vor den so ungemein wichtigen Reichstagswahlen, an denen Jeder, der es wohl mit seinem Vaterlande meint, Theil zu nehmen haben wird. Ihr seid eine bedeutende katholische Gemeinde, und es wird es Euch Niemand verargen, wenn Ihr als solche einem katholischen Manne Euere Stimmen geben würdet. Ich habe durchaus keine Berechtigung, Euch Jemanden aufzudrängen. Ihr habt im Gegentheil alle Freiheit bei der Wahl. Solltet Ihr jedoch mir Glauben schenken (und ich habe den Glauben durch Nichts bei Euch verwirkt), dann bin ich bereit, auf Euren Wunsch Euch mit Wahlzetteln bei mir zu versehen, oder diese in Eure Gemeinden zu schicken."

Mehr habe ich nicht gesprochen. Die von diesen Worten abweichenden Auslassungen des Schulzen Pudelko und des Franz Kulsky kann ich als richtig nicht anerkennen.

Ueber den Artikel 15. der Verfassung habe ich an diesem Tage nicht gesprochen; doch will ich nicht bestreiten, daß ich in einer meiner früheren Kanzelreden auf die Wichtigkeit dieses Artikels hingewiesen habe.

Ich habe Wahlzettel auf den Namen des geistlichen Raths Müller in meiner Wohnung selbst vertheilt an solche Personen, welche dieselben zu haben wünschten, habe auch solche Zettel an diejenigen Gemeinden versandt, welche solche verlangten."

Im Wesentlichen stimmt hiernach die Erklärung des Erzpriesters Schumann mit den Aussagen der Zeugen überein, indem sie es außer Zweifel stellt, daß er von der Kanzel herab für einen Kandidaten gesprochen hat, den er zwar nicht namentlich genannt, für welchen er aber Zettel zu vertheilen versprochen hat. Er selbst giebt zu, demnächst Zettel für den geistlichen Rath Müller vertheilt zu

Digitized by Google

haben, und die vernommenen Zeugen bestätigen, daß diese Vertheilung nicht nur in Berun, sondern auch in anderen zu der Parochie des Pfarrers Schumann gehörigen Gemeinden erfolgt ist. Der schon erwähnte Franz Kulsky hat dabei eidlich erhärtet, daß der Kirchenvorsteher Kotzurek, welcher sich eingestandener Maßen im Auftrage des Pfarrers mit der Vertheilung von Zetteln befaßt hat, ihm bei Uebergabe eines solchen gesagt habe:

„im hiesigen Kreise sind mehr Evangelische als Katholiken und die Evangelischen wollen uns erdrücken".

II. Der Pfarrer Carl Wrazidlo in Lendzin.

Der Pfarrer Wrazidlo war durch die von dem Polizeiverwalter Heerde unter dem 3. April c. vernommenen Zeugen Miska und Sporys beschuldigt worden, an dem Sonntage vor der Wahl in der Kirche vor versammelter Kirchengemeinde gesagt zu haben:

„Leute! Ihr dürft den Herrn Herzog von Ratibor nicht wählen, weil er unsere Religion, die in großer Gefahr schwebt, nicht vertreten will.

„Ihr dürft nur den Rath Müller wählen, denn der wird unsere Religion vertreten. Wenn Ihr den Rath Müller nicht wählen werdet, so werden Juden Eure Kinder unterrichten".

Hierüber von dem Regierungs-Assessor v. Wittken vernommen, hat sich der Pfarrer Wrazidlo, wie folgt, ausgelassen:

„Vor der in diesem Jahre stattgehabten Reichstagswahl bin ich von mehreren Eingepfarrten befragt worden, wie sie sich bezüglich der Wahl zu verhalten hätten.

„Hieraus wollte ich Veranlassung nehmen, in der Kirche über die Wahlen der Gemeinde etwas zu sagen.

„Mein Kandidat war der geistliche Rath Müller, der von dem in Schrau (Kr. Rybnick) bestandenen Wahlkomité aufgestellt war und den ich aus seinen Schriften kannte.

„Nachdem ich mich jedoch davon überzeugt hatte, daß für den Herzog von Ratibor sehr stark agitirt war, habe ich dies aufgegeben und mich darauf beschränkt, an einem Sonntage vor der Wahl vom Altare aus etwa Folgendes zu sagen:

„Ich hatte allerdings die Absicht, bezüglich der Reichstagswahl „Euch Mehreres ans Herz zu legen, es geht mir aber heute „wie einem Jäger, dem das Pulver naß geworden. Ich für „meinen Theil wähle den Rath Müller und Ihr wählt, wen „Ihr wollt".

„Ein zweites Mal habe ich an einem Sonntage vor der Wahl bei dem Verlassen der Kanzel zur Gemeinde gesagt, die Männer möchten unten, außerhalb der Kirche auf mich warten, ich hätte denselben noch etwas zu sagen.

„Unten, in der Vorhalle der Kirche, wo ich Schutz gegen das starke Schneegestöber suchte, erwartete ich die Männer der Gemeinde. Dieselben zeigten aber keine große Lust, dort noch zurückzubleiben, und ärgerlich hierüber habe ich den Vorübergehenden an dieser Stelle nur zugerufen:

„Wir sollten den Herzog von Ratibor wählen, da er aber „die von ihm geforderten Garantieen nicht geben wollte, so wäh-

Digitized by Google

„len wir Geistliche den Rath Müller und Ihr wählt, wen „Ihr wollt".

„Ohne Bezug auf die Wohl habe ich ungefähr Anfangs Februar dieses Jahres in der Predigt die konfessionslosen Schulen erwähnt und hierüber gesagt, daß bei konfessionslosen Schulen auch Juden Lehrer sein könnten.

„Es ist nicht richtig, daß ich vor der Wahl alle Gemeinden meiner Parochie mit Stimmzetteln für den geistlichen Rath Müller versehen habe Ich habe solche Zettel allerdings gehabt, aber nur an solche Wähler abgegeben, welche dieselben haben wollten".

Die Zeugen Spory s und Mi ska haben bei ihrer eidlichen Vernehmung im Wesentlichen diese Auslassung bestätigt.

Spory s erinnert sich mit Bestimmtheit, daß der Pfarrer Wrazidlo an einem Sonntage vor der Wahl von der Kanzel zur Gemeinde gesagt habe:

„Jetzt ist eine solche Zeit eingetreten, daß die andern Religionsgesellschaften gegen die katholische Religion zu Felde ziehen und es wird nächstens ein Gesetz herausgegeben werden, daß jüdische Lehrer Eure Kinder unterrichten können"

An diesem Tage habe der Pfarrer über die Reichstagswahl nicht gesprochen. Dagegen habe derselbe an einem andern Sonntage vor der Wahl von der Kanzel aus die Männer aufgefordert, unter der Glocke auf ihn zu warten und hier habe er demnächst zu den versammelten Männern gesagt:

„Jetzt wissen wir bereits, daß der Fürst von Pleß auf seine Wahlkandidatur verzichtet hat und deshalb können wir wählen, wen wir wollen.

„Wählt also den geistlichen Rath Müller oder auch den Herzog von Ratibor.

„Ich würde mir den geistlichen Rath Müller vorziehen, weil dieser ein Mann ist, der sich vor Niemandem fürchtet, der gut zu reden versteht und der zum katholischen Glauben wie eine Mauer festhält.

„Wir müssen einen Mann wählen, der zu unserm Glauben festhält."

Der Zeuge fügt hinzu: „In Folge dieser wiederholten Belehrungen des Pfarrers Wradzidlo haben viele Wähler ihre Stimme dem geistlichen Rath Müller gegeben."

Der Zeuge Mi ska schreibt die geringe Betheiligung an der Wahl in Lendzin (es haben dort von 387 Wählern 149 ihre Stimmen abgegeben) der Einwirkung des Pfarrers zu und giebt die von diesem in der Vorhalle der Kirche gesprochenen Worte dahin wieder:

„Da der Herzog von Ratibor sich nicht darüber erklärt hat, daß er als Abgeordneter für den katholischen Glauben eintreten wolle, so könnt Ihr denselben nicht wählen Ihr müßt einen Mann wählen, der wie eine Mauer zum katholischen Glauben steht, und dies ist der geistliche Rath Müller"

Der Zeuge Nitra, der, wie mehrere andre Personen von dem Pfarrer Wrazidlo Wahlzettel für Müller zur Vertheilung erhalten hat, erklärt bei seiner nur informationsweise erfolgten Vernehmung, er habe sich dieserhalb zum Pfarrer begeben. „weil der Pfarrer in der Kirche bekannt gemacht habe, daß

Digitized by Google

sowohl bei ihm, als bei dem Organisten Wahlzettel für den geistlichen Rath Müller zu haben seien."

Der Zeuge Hundy ist von dem Pfarrer Wrazidlo vor das Wahllokal gestellt worden und hat dort circa 30 Wahlzettel an solche Wähler vertheilt, die mit Zetteln nicht versehen waren. —

Die Erörterung dieses Protestes in der 17ten Sitzung des Reichstages hat einen Gegenprotest d. d. Lendzin den 3. Mai c. hervorgerufen, der von dem Freischoltiseibesitzer Körner, dem Lehrer Lanzek und 31 andern Personen unterzeichnet ist und den der Reichstag in der Sitzung vom 24. Mai dem Reichskanzler mit dem Ersuchen der Berücksichtigung bei der Untersuchung zu überreichen beschlossen hat.

In diesem Gegenprotest sind zunächst die Worte angeführt, welche der Pfarrer Wrazidlo in der Kirche gesagt zu haben von den Zeugen Sporys und Miska beschuldigt war, und demnächst heißt es darin wörtlich:

„Diese Worte soll unser Pfarrer Wrazidlo am Sonntage vor der Wahl von der Kanzel herab zur versammelten Gemeinde gesagt haben Diese rein erdichteten Worte sind von unserem Pfarrer nie zu uns gesprochen worden; im Gegentheil ist von demselben uns die freie Wahl mit den Worten empfohlen: Wählet, wen Ihr wollt.

Wir geben hiermit der Wahrheit Zeugniß und erklären die gegen unsern Herrn Pfarrer erhobene Beschuldigung als gänzlich unwahr Wir sehen in diesen Worten eine böswillige Verläumdung für die Person unseres Pfarrers, der weder in seinen Predigten die aufgestellten Kandidaten genannt, noch von der Kanzel, die er für Wahlagitationen nie gebraucht, die obigen Worte der Beeinflussung gesprochen hat.

Wir bitten deshalb:

Ein Hoher Reichstag wolle von unserer Erklärung, die wir eidlich zu erhärten jederzeit bereit sind, Akt nehmen zum Zwecke der Rektifizirung der Schlußfolgerungen des Dr. Gneist, die auf Grund falscher Zeugnisse gezogen wurden."

Diesem Antrage gemäß sind sämmtliche 33 Unterzeichner von dem Regierungs-Assessor Meier vernommen und vereidet worden und sie alle, der Freigutsbesitzer Körner und der Lehrer Lanzek an der Spitze, haben, soweit sie überhaupt zur Sache etwas haben bekunden können, nicht nur die Behauptung in dem Gegenprotest, daß die dem Pfarrer Wrazidlo zugeschriebenen Worte rein erdichtet und eine böswillige Verleumdung seien, zurücknehmen müssen, sondern sie sind auch zum Theil genöthigt gewesen, die Hergänge noch für den Pfarrer Wrazidlo gravirender darzustellen, als dies durch seine Aussage und die Depositionen der Belastungszeugen geschehen ist.

Während der Pfarrer bei seiner von dem Altar aus gehaltenen Anrede an die Gemeinde sich nur mit einem Jäger, dem das Pulver naß geworden ist, verglichen und auf die knappe Mittheilung beschränkt haben will, daß er den Rath Müller wählen werde, bekundet der Lehrer Lanzek, der selbst bekennt, von dem Pfarrer zur Mitwirkung für die Wahl des Müller veranlaßt zu sein und sich zur Vertheilung der Wahlzettel der Schulkinder bedient zu haben, hierüber Folgendes:

„Es war an einem Sonntage ich befand mich auch in der Kirche — als der Pfarrer nach beendetem Gottesdienste sich zur versammelten Gemeinde wandte, vom Hochaltar etwa Folgendes sagend:

Digitized by Google

„Die Wahlen stehen bevor. Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Pleß trat von der Kandidatur zurück. An dessen Stelle ist der Herzog von Ratibor als Kandidat aufgestellt. Auf eine an ihn ergangene Anfrage, ob er die katholische Religion wahren würde, ist keine Antwort erfolgt. Der Herr Herzog ist auch Katholik. Es sind demnach zwei Kandidaten, der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller.

Ich wähle für meine Person den geistlichen Rath Müller in Berlin."

Der Zeuge Gekulla sagt aus:

„An einem Sonntage vor der Wahl zum Reichstage befand ich mich in der Kirche und hörte, wie der Pfarrer von der Kanzel sagte:

Es sind zwei Kandidaten für den Reichstag aufgestellt, der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller; ich wähle den geistlichen Rath Müller, der ein guter Katholik ist und die katholische Kirche vertreten kann. Ihr, Leute, könnt wählen, wen ihr wollt."

„Der Pfarrer hat übrigens viel mehr gesprochen; doch habe ich nicht Alles behalten; der Kern der Rede war, daß der geistliche Rath Müller ein sehr tapferer Vertheidiger der Kirche ist. Außerdem sagte der Pfarrer noch, die katholische Kirche sei in Gefahr; man wolle die Schule von der Kirche trennen, und schließlich werde es noch dahin kommen, daß Juden christliche Kinder unterrichten. Weil er nun wisse, daß der geistliche Rath Müller den Gefahren gegenüber fest zur Kirche halten würde, deshalb würde er ihn wählen."

Der Zeuge Rygalla bekundet, der Pfarrer habe von einem Altare in der Kirche folgende Ansprache gehalten:

„Ich will Euch noch etwas über die Wahl sagen Es ist als Kandidat aufgestellt der Herzog von Ratibor und der geistliche Rath Müller. Ich höre, Ihr wollt den Herzog wählen; ich werde für den geistlichen Rath Müller stimmen, obgleich er schon dreimal bestraft worden ist, und Ihr wählt, wen Ihr wollt."

Der Zeuge Johann Blotko giebt die Ansprache des Pfarrers unter dem Glockenthurm dahin wieder:

„Wählt nicht den Herzog von Ratibor, sondern wählt den geistlichen Rath Müller; der ist ein guter Katholik. Denn sonst ist zu befürchten, daß die Schule von der Kirche getrennt wird und daß es noch dahin kommt, daß die Juden Eure Kinder unterrichten.

Der Herzog von Ratibor kommt mir vor, wie ein Sieb; wenn man Wasser hineingießt, so läuft es wieder heraus."

Der Lehrer Braschke deponirt:

„An einem Sonntage vor der Wahl war ich zum Vormittagsgottesdienste in der Kirche. Nach beendetem Gottesdienst forderte der Pfarrer die Männer der Gemeinde auf, ihn unter dem Glockenthurm zu erwarten."

„Ich begab mich demnach ebenfalls an besagten Platz. Hier theilte uns der Pfarrer mit:

„Wir haben einen Abgeordneten zu wählen. Ich habe mich in Folge dessen in Pleß erkundigt, ob der Fürst eine Kandidatur

Digitized by Google

annehmen wolle, zu meinem Bedauern jedoch erfahren, daß er in unserem Bezirke nicht als Kandidat auftreten werde."

„Es ist daher der Herzog von Ratibor als Kandidat aufgestellt, es soll aber vorher an ihn geschrieben werden, ob er bereit sei, im Reichstage für die Interessen der katholischen Kirche einzutreten."

„An einem anderen Sonntage darauf war ich wieder zum Vormittagsgottesdienste in der Kirche, als der Pfarrer Wrazidlo nach dem Gottesdienste der Gemeinde von den Stufen des Hochaltars mittheilte, daß der Herzog von Ratibor auf die an ihn gerichtete, oben erwähnte Anfrage nicht geantwortet habe." Er bemerkte noch:

„Es ist daher bedenklich, den Herzog von Ratibor zu wählen und werde ich in Folge dessen den geistlichen Rath Müller wählen, der ein guter Katholik ist. Euch bleibt überlassen zu wählen wen Ihr wollt."

In ähnlicher Weise haben sich noch andere Unterzeichner des Gegenprotestes ausgesprochen, als zu ihrer darin gewünschten eidlichen Vernehmung geschritten wurde.

Unter diesen Umständen ist es von Interesse, zu erfahren, wie dieser Gegenprotest zu Stande gekommen ist.

Hierüber giebt zunächst der Lehrer Hettwer Auskunft. Nachdem er erklärt, daß er von der „ganzen Sache nichts wisse", da er an den betreffenden Sonntagen nicht in der Kirche gewesen, fährt er fort:

„Wenn ich trotzdem den Gegenprotest mit unterzeichnet habe, so habe ich dies nur gethan, um die Zahl der Unterschriften zu vermehren. Der Pfarrer hatte nämlich an einem Sonntage den Gemeindemitgliedern vor der Kirche das Protokoll der 17. Reichstagssitzung vorgelesen, worin der Referent Dr. Gneist über die Wahlthätigkeit des Pfarrers Wrazidlo referirt hatte, und die Versammlung zur Unterschrift des Gegenprotestes vom 3. Mai c. aufgefordert."

Und der Zeuge Klyck deponirt:

„Bezüglich der Unterschrift auf dem Gegenproteste muß ich erklären, daß mir der Inhalt desselben vollständig fremd geblieben ist. Ich wurde vom Pfarrer zur Unterschrift in seine Wohnung zu kommen aufgefordert. Hier wurde mir vom Lehrer Lanzek ein beschriebenes Blatt vorgelegt, ich mußte die Feder halten und machte drei Kreuze."

Der Pfarrer selbst hat also zur Unterzeichnung des, wenn auch von ihm vielleicht nicht verfaßten, so ihm doch jedenfalls bekannten, in dem Pfarrhause ausgelegten Gegenprotestes aufgefordert und die Unterzeichner dadurch veranlaßt, sich zur eidlichen Erhärtung von Behauptungen zu erbieten, die sie selbst später als unwahr bezeichnen mußten. Und wie wenig wählerisch man rücksichtlich der Person der Unterzeichner hierbei verfahren ist, mag daraus entnommen werden, daß der Zeuge Paul Tomanek beschworen hat, er sei bei der Unterzeichnung in trunkenem Zustande gewesen, und daß Thomas Balla erklärt hat, er sei so schwerhörig, daß er nur dann etwas verstehe, wenn man ihm laut in die Ohren schreie, er habe daher von der Wahlangelegenheit nichts gehört, auch nicht erfahren, um was es sich in dem von ihm unterkreuzten Schriftstücke gehandelt habe.

Digitized by Google

III. Der Pfarrer Marx in Loslau.

Der Pfarrer Marx ist in dem Proteste des Kaufmann Reich beschuldigt worden, sowohl in der Kirche von Loslau, als in der Filialkirche von Marklowitz die Wahl des geistlichen Raths Müller von der Kanzel herab empfohlen zu haben.

1. In der Kirche von Loslau soll er gesagt haben:

> „Diejenigen, welche gegen Müller stimmen, wollen den Katholiken alle Rechte nehmen. Wählt, wen Ihr wollt, ich bringe Euch den geistlichen Rath Müller in Vorschlag."

Der vorgeschlagene Zeuge Figulla kann hierüber Nichts bekunden, da er nicht in der Kirche gewesen ist. Der Pfarrer Marx aber hat sich selbst in einem an den Landrath von Richthofen gerichteten Schriftstück über den Inhalt seiner Predigt, wie folgt, ausgelassen:

> „Es ist wahr, daß ich vor der Wahl nach der Predigt über die Wahl zum Deutschen Reichstage gesprochen und dabei auseinandergesetzt, daß es mit Rücksicht auf die Ziele der Geheimbündler und Liberalen, wie sie sich anderwärts äußern und auch bei uns bereits (im Gneist'schen Antrage im Abgeordnetenhause) ans Tageslicht treten, — daß es Pflicht sei eines jeden stimmberechtigten Katholiken, nicht nur zu wählen, sondern auch gut zu wählen. Frägt mich Jemand, wen sollen wir denn wählen, so sage ich: „ich wähle den geistlichen Rath Eduard Müller in Berlin und wer meine Ansicht theilt, der gebe auch ihm die Stimme."

In einem an den Reichstag gerichteten Schreiben vom 11. Juni c. sind der Kaplan und der Küster von Loslau, sowie zwei andere Unterzeichner sehr ungehalten darüber, daß in dem Proteste „einem so vernünftigen, klar denkenden, leidenschaftslosen und gebildeten Mann, wie Pfarrer Marx, eine so sinnlose, unbedachte und jedes Beweises entbehrende Behauptung" (nämlich: daß diejenigen, welche gegen Müller stimmen, den Katholiken alle Rechte nehmen wollen) untergeschoben sei. Sie wären selbst bei der Predigt zugegen gewesen, hielten es für eine heilige Pflicht, für den Pfarrer einzutreten und den Sinn und Gedankengang des vom Pfarrer Marx Gesagten, wie folgt, wiederzugeben:

> „Nach der Predigt, nicht während derselben, erklärte der Pfarrer Marx der Gemeinde, daß die Reichstagswahlen bevorstehen, und wies hin auf die Bestrebungen des herrschenden Zeitgeistes, des Liberalismus und des Alles für den bloßen Verstand Unbegreiflichen hinwegleugnenden modernen Unglaubens, der sich dokumentirt in den Bestrebungen der Trennung der Schule von der Kirche, für Entchristlichung der Ehe, für Verwerfung jeder Autorität und in der Verletzung und Unterdrückung jedes Rechts, wie in Italien, Baden und Paris augenscheinlich hervortritt. Dann behauptete Pfarrer Marx, daß es Pflicht eines jeden stimmberechtigten Katholiken sei, nicht nur zur Wahlurne zu gehen, sondern gut zu wählen. Die Beantwortung der Frage, was es heißt gut wählen, gab er nicht; dies wäre auch überflüssig gewesen. Er schloß aber mit den Worten:
> „Frägt man mich aber, wen man wählen soll, so sage ich blos, ich wähle den geistlichen Rath Müller und wer nun meiner Gesinnung ist, der stimme für ihn."

Digitized by Google

Die Unterzeichner des Schreibens sind der Ansicht, daß dem Pfarrer Anerkennung für diese Kanzelrede gebühre.

2) Rücksichtlich der Vorgänge in der Kirche von Marklowitz ist in dem Reich'schen Proteste Folgendes behauptet:

„Am Sonntage vor der Wahl forderte der Pfarrer Marx in der Pfarrkirche zu Loslau die dort anwesenden Gemeindemitglieder von Marklowitz (einer Filiale von Loslau) auf, Nachmittags um 2 Uhr recht zahlreich in der Marklowitzer Kirche zu erscheinen. Zur bestimmten Stunde hielt der Pfarrer Marx, der nach 2 Jahren wieder einmal nach Marklowitz kam, während er früher den Kaplan mit den gottesdienstlichen Funktionen daselbst betraut hatte, vor der zahlreich versammelten Gemeinde in der Kirche eine die Reichstagswahl betreffende Ansprache. Der Anfang derselben ging ungefähr dahin:

„Meine lieben Kinder! Ich bin Euch Allen herzlich gut. Wählt aber Niemanden Anderen als den Rath Müller in Berlin! Das ist ein Mann von Gott geschickt! Ich kenne ihn persönlich, denn ich habe mit ihm studirt.

„Er liegt in der größten Armuth in einem finsteren Kämmerlein, hat in der großen Kälte keine Kleider zum Anziehen, und wenn sich Jemand über ihn erbarmt und schenkt ihm einen alten Pelz, so giebt er denselben den Armen.

„Er hat kein Bett, keinen Ofen in der Stube, nagt am Hungertuche und entbehrt aller menschlichen Bedürfnisse.

„Schon jetzt ist er ein halber Heiliger. Dem gebt Euere Stimme und keinem Anderen."

Der Pfarrer Marx, dem das Vorstehende vom Landrath mitgetheilt ist, hat sich darüber in dem an den letzteren gerichteten Schreiben vom 8. Juni c. wie folgt ausgelassen:

„Meine Rede in Marklowitz anlangend, so enthält die Denunziation einen so puren Blödsinn, daß ich nur annehmen muß, die Quelle, aus der Reich geschöpft, sei vorher durch Spirituosen getrübt worden. Auch in Marklowitz sprach ich über die Nothwendigkeit einer guten Wahl mit Rücksicht auf die gegnerischen Bestrebungen, nur daß ich hier noch auf das heranschleichende Ungethüm des Sozialismus — wie sich dasselbe zuletzt in Paris entpuppt — hingewiesen und den Müller empfohlen, weil derselbe sein Leben der sozialen Frage vom christlichen Standpunkte widme. Er beschränkt seine Bedürfnisse auf das Nothwendigste und giebt, was er erübrigt, zu guten Zwecken."

Auch in Bezug auf diese Rede haben zwei Lehrer in Marklowitz, Parczyk und Plassek sich veranlaßt gefunden, für den Pfarrer Marx einzutreten. Sie haben zu diesem Ende unter dem 10. Juni c. ein Schreiben an den Reichstag gerichtet, in welchem sie folgenden „wahrheitsgetreuen Bericht" erstatten:

„Am letzten Sonntage vor der Wahl hat der Herr Erzpriester, Pfarrer Marx, in der hiesigen Kirche bei Gelegenheit eines Nachmittags-Gottesdienstes eine die Wahl betreffende Ansprache gehalten; aber nicht von der Kanzel, sondern im Vorderraum der Kirche, der Gemeinde gegenüber. Die Einleitung der Rede wies auf die Zeichen der jetzigen, den Unglauben fördernden und das Christenthum anfeindenden Zeitgeistrichtung hin und, daß es Pflicht jedes gläubigen

Digitized by Google

Christen sei, auf diese Zeichen zu achten und nach Kräften beizutragen, um das Christenthum siegreich zu erhalten, und die Rechte der Kirche vor Schädigung zu schützen; die Abgeordnetenwahl für den Deutschen Reichstag, welche in den nächsten Tagen vor sich gehen werde, sei mit eine Hauptveranlassung zur Bethätigung der christlichen Gläubigkeit, denn es werden in diesem Reichstage auch vielerlei kirchliche Fragen und Gesetzvorlagen zur Verhandlung gelangen; es müssen also katholischerseits Abgeordnete gewählt werden, welche nicht blos für unser zeitliches, aber vorzüglich für unser geistliches und kirchliches Wohl wirksam zu sein verheißen.

Hierauf erfolgte die Anempfehlung des geistlichen Raths Müller zum Abgeordneten mit ungefähr nachstehenden Worten:

„Zum Abgeordneten für den hiesigen Wahlkreis ist der geistliche Rath Müller zu Berlin vorgeschlagen. Ich schließe mich dieser Wahl ohne Bedenken an und empfehle auch Euch, ebenfalls diesen Herrn zu wählen. Ich hoffe, daß Ihr mir, Eurem treuen Seelsorger, vertrauet und meinen Vorschlag als gut gemeint aufnehmen, auch meine Wahl für gut getroffen halten werdet. Den geistlichen Rath Müller kenne ich ganz wohl; er ist vollkommen zum Reichstags-Abgeordeten geeignet; er ist ein sich selbst verleugnender, nur der christlichen Mildthätigkeit sich widmender Mann; alle Gemächlichkeit und Pracht hält er von sich fern, lebt ganz einfach in einer nur mit dem Unentbehrlichsten ausgestatteten Wohnung und, wenn ihm auch von seinen angesehenen und reichen Freunden Sachen zu seiner Pflege und Bequemlichkeit, z. B. ein Pelz oder dgl. A., angeboten werden, lehnt er solche Geschenke entweder ab, oder, wo ihm dies nicht möglich ist, verwendet er sie zum Besten der Armen; er bekleidet keine Aemter und bewirbt sich auch nicht darum, und dies bürgt für seine Unabhängigkeit und Uneigennützigkeit. Wollt Ihr nun diesem Herrn Eure Stimme geben, so bedient Euch dazu der gedruckten Stimmzettel, welche Ihr bei mir oder bei den hiesigen Lehrern bekommen könnt, sonst könnten Irrungen vorkommen und demnächst Eure Stimmzettel für ungültig erklärt werden. Es werden Euch wahrscheinlich Stimmzettel auch für andere Kandidaten zugestellt werden, Ihr seid aber in Eurer Wahl vollkommen frei, an keines Menschen Rath oder Zureden gebunden und habt auch von Eurer Abstimmung keine schlimmen Folgen zu befürchten, denn die Abstimmung geschieht durch verdeckte Stimmzettel."

„Der Denunziant hat die Rede des Herrn Erzpriesters Marx vollständig verzerrt und mit unwahren Zusätzen, womit er den Herrn Erzpriester und die hiesige Gemeinde lächerlich machen zu wollen scheint, ausgestattet. Auch die beiden hiesigen Zeugen, Musiolik und Polomski, haben die Rede des Herrn Erzpriesters falsch aufgefaßt; denn von „größter Dürftigkeit", von „alten Pelzen", ferner, daß der Herr Rath Müller ein „ganz vorzüglicher Katholik" sei und, daß wir aus diesem Grunde ihm unsere Stimmen geben „müssen", war keine Rede.

Die beiden vernommenen Zeugen Musiolek und Polomski haben übereinstimmend Folgendes eidlich deponirt:

Digitized by Google

„Es ist richtig, daß der Herr Pfarrer Marx die Marklowitzer am Sonntage vor der Reichstagswahl Nachmittags 2 Uhr in die Marklowitzer Kirche bestellt und uns dort eine Predigt hielt, in welcher er die Wahl des geistlichen Raths Müller dringend empfohlen hat. Die Worte, mit welchen er es gethan, sind in der Denunziation insofern nicht richtig angegeben, als wir uns nicht erinnern können, daß der Herr Pfarrer den Müller einen halben Heiligen genannt und behauptet hätte, daß er ein Mann von Gott gesandt sei. Er hat nur gesagt, daß er in größter Dürftigkeit lebe und so wohlthätig sei, daß er einen alten Pelz, wenn er ihn geschenkt bekommt, auch noch an die Armen giebt und daß er ein ganz vorzüglicher Katholik sei, dem wir aus diesem Grunde unsere Stimme geben müssen."

Es ist nicht anzuerkennen, daß diese Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten von der Darstellung der beiden Marklowitzer Lehrer abweichen. Jedenfalls steht nach allen Erklärungen fest, daß der Pfarrer Marx sein geistliches Amt dazu gebraucht hat, sowohl in der Kirche zu Loslau, wie in der zu Marklowitz für die Wahl des geistlichen Raths Müller auf das Entschiedenste zu agitiren.

IV. Der Pfarrer Siekiera in Ober-Zastrzemb.

In dem Reich'schen Protest befindet sich die Behauptung, daß der Pfarrer Siekiera die Kandidatur des geistlichen Raths Müller von der Kanzel herab warm empfohlen habe.

Der Pfarrer Siekiera bestreitet dies und erklärt in der Verhandlung vom 5. Juni c. was folgt:

„Am 21. Februar (den Sonntag vor der Wahl) habe ich vom Altar aus die Parochianen darauf aufmerksam gemacht, daß wir am 3. März c. einen Deputirten zum Deutschen Reichstag wählen sollen. Ich erklärte den Leuten, was der Deutsche Reichstag bedeutet, es sei dies nämlich die Vertretung des Volkes des durch unsere Siege geeinigten Deutschlands. Es dürfte auf diesem Reichstage die Besprechung der konfessionslosen Schulen, der Civilehe und des Vereinsrechtes wohl zur Sprache kommen. Auf die Frage, wen sollen wir wählen, erklärte ich den Parochianern:

„Als Kandidaten sind aufgetreten der Herzog von Ratibor, großer Grundbesitzer im Kreise, Katholik und Euch Allen wohl bekannt und der geistliche Rath Müller aus Berlin, mir und Euch unbekannt.

„Seine Majestät wünscht, daß die Wahlen frei geschehen sollen, darum sage ich Euch auch nicht, wen ich wählen werde, um Euch nicht zu bevormunden. Wählet einen von diesen Beiden, zu dem Ihr das Vertrauen habt, daß er Eure Interessen vertreten werde."

Am Tage der Wahl selbst begab ich mich in das Schullokal, wo der Wahlakt stattfand, legte die mir zugestellten Zettel für den Herzog von Ratibor und den geistlichen Rath Müller auf einen Stuhl an der Thür des Wahllokals, so daß jeder Wahlmann sich den Zettel erwählen konnte. Ich selbst begab mich in das Wahllokal, war Beisitzer der Wahl-Kommission und habe dasselbe von Anfang bis zu Ende nicht

Digitized by Google

verlassen, konnte also mithin auch die Wahlmänner nicht beeinflussen."

Der Zeuge Menzel erklärt diese Auslassung für übereinstimmend mit seinen Wahrnehmungen, und auch der Zeuge Polomski erklärt eidlich, daß der Pfarrer Siekira weder in der Kirche noch außerhalb derselben einen der beiden Kandidaten empfohlen hat; derselbe habe sich vielmehr darauf beschränkt, der Gemeinde mitzutheilen, daß der Herzog von Ratibor und der Rath Müller als Kandidaten aufgetreten seien, und habe freigestellt, wem von Beiden die Wähler ihre Stimme zu geben für gut finden möchten. Er habe die Bedeutung der Wahlhandlung erklärt und die Gemeindeglieder darauf hingewiesen, ihre Stimme Demjenigen zu geben, dem sie das meiste Vertrauen schenken.

Hiernach ist die Behauptung in dem Reich'schen Proteste, der Pfarrer Siekiera habe die Wahl des Rath Müller von der Kanzel herab warm empfohlen, für nicht erwiesen zu erachten und bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl nicht in Betracht zu ziehen.

Dagegen glaubt die Majorität der Abtheilung sich in vollständiger Uebereinstimmung mit den früher in ähnlichen Fällen gefaßten Beschlüssen des Reichstages zu befinden, wenn sie in dem Gebrauche, welchen die Pfarrer Schumann, Brazidlo und Marx von ihrer geistlichen Amtsstellung, selbst in der Kirche von dem Altar und der Kanzel, herab gemacht haben, eine durchaus ungehörige Wahlbeeinflussung der anstößigsten Art erblickt, angesichts welcher die Frage nach der Erheblichkeit der geringeren, oben sub 1.—9 vorgetragenen Irregularitäten dergestalt zurücktritt, daß in der Abtheilung eine spezielle Erörterung derselben von keiner Seite für nothwendig gehalten wurde.

Schwerlich ist irgend etwas Anderes mehr geeignet, die freie Entschließung der Wähler in Bezug auf die Ausübung ihres Wahlrechtes so vollständig zu beeinträchtigen, als wenn ein katholischer Pfarrer in Oberschlesien kraft seines geistlichen Amtes und an geweihter Stätte die Wahl eines bestimmten Kandidaten als zur Rettung der bedrohten Kirche und der gefährdeten katholischen Religion nothwendig darstellt, sie der Gemeinde als eine Gewissenspflicht schildert und sie als ein Vertrauensvotum gegen seine eigne Person in Anspruch nimmt. Das Gewicht einer derartigen Empfehlung wird durch die angehängte Erklärung: „Uebrigens könnt Ihr wählen, wen Ihr wollt," nicht im Geringsten abgeschwächt.

Die Wirkung einer solchen Beeinflussung äußert sich nun sowohl darin, daß Wähler veranlaßt werden, ihre Stimme dem empfohlenen Kandidaten zu geben, wie auch darin, daß sie sich bestimmen lassen, überhaupt an der Wahl nicht Theil zu nehmen, und es fehlt in dem vorliegenden Falle in den Zeugenaussagen nicht an Andeutungen, daß die Einwirkung der Geistlichen nach beiden Richtungen hin von Erfolg gewesen ist.

Die Abtheilung war in ihrer Majorität der Ansicht, daß alle Stimmen für ungültig zu erklären seien, die der geistliche Rath Müller in denjenigen Wahlbezirken erhalten hat, welche ganz oder theilweise zu den Parochieen von Berun, Lendzin und Loslau gehören, und zwar auch diejenigen, welche nur theilweise aus zu diesen Parochien gehörigen Ortschaften bestehen, weil sich aus den Abstimmungslisten zwar ermitteln läßt, wieviel Wähler in jeder Ortschaft ihr Wahlrecht ausgeübt, nicht aber, wie sie gestimmt haben, so daß eine Sonderung der Stimmenden nicht möglich ist.

Da nach der hieraus sich ergebenden Berechnung die Zahl der in dem ganzen

Digitized by Google

Wahlkreise für den geistlichen Rath Müller abgegebenen Stimmen unter der absoluten Majorität bleibt, wurde anerkannt, daß die von mehreren Seiten geltend gemachte Forderung, daß die Stimmen derer, welche sich in jenen Parochien der Theilnahme an der Wahl enthalten hätten, dem Gegenkandidaten zugerechnet werden müßten, in diesem Falle ohne praktische Bedeutung sei, zumal, wie von einem Mitgliede noch besonders hervorgehoben wurde, das Urtheil über die Gültigkeit der Wahl sich keineswegs allein auf das arithmetische Stimmverhältniß stützen könne und dürfe.

Nach der durch Vermittlung des Vorsitzenden der Abtheilung von der Königlichen Regierung in Oppeln eingeforderten amtlichen Auskunft gehören

1. zur Parochie Berun die Ortsgemeinden: Berun, Kopiec (richtig nach der Generalstabskarte Kopein), Biassowitz, Urbanowitz, Jaroschowitz, Czielmitz und Porombeck,
2. zur Parochie Lendzin die Ortschaften: Lendzin, Anhalt, Emarczowitz, Krassow, Wissola, Guhrek, Sciern, Gallowitz, Guhrkau,
3. zur Parochie Loslau die Ortschaften: Loslau, Wilchwa, Puskty, Zamislau, Radlin, Kemper, Kiesielowitz, Romanzon, Marklowitz.

Die Ortschaften Puskty, Kemper und Kiesielowitz sind weder in dem in den Akten befindlichen amtlichen Verzeichnisse der Wahlbezirke, noch in den Wahllisten, noch auf der Generalstabskarte aufzufinden; Romanzon ist, wie nach Einsicht der Generalstabskarte nicht füglich zu bezweifeln, identisch mit Romanshoff, das ohnehin mit Radlin einen Wahlbezirk bildet.

Nach Ausweis des in den Akten befindlichen Tableaus von den Wahlresultaten im 7. Oppelner Wahlkreise sind nun in den nachfolgenden Wahlbezirken

	überhaupt Wähler vorhanden gewesen:	gültige Stimmen abgegeben: a) überhaupt,	b) f. Müller,	c) f. Herzog von Ratibor,	d) zersplittert:
Berun	294	213	171	42	—
Biassowitz (Kopein)	105	66	46	19	1
Cielmitz	126	96	96	—	—
Jaroschowitz	111	72	67	4	1
Urbanowitz	143	115	104	11	—
Porombeck Zabrzeg Czarnuchowitz	147	107	80	9	18
Anhalt Smarzowitz	143	90	18	70	2
Gollawietz Guhrkau Blendow	144	76	69	5	2
Sciern Gurek Kopciowitz	167	96	82	1	13
Krassow	162	106	100	6	—
Lendzin	387	149	97	52	—
Wessola	143	100	93	7	—
Loslau	417	312	199	113	—
Wilchwa Jedlonik	178	118	107	11	—

Digitized by Google

	überhaupt Wähler vorhanden gewesen:	gültige Stimmen abgegeben: a) überhaupt,	b) f. Müller,	c) f. Herzog von Ratibor,	d) zersplittert:
mislau Za Smolna	183	74	10	64	—
Rablin Romanshof	337	192	190	2	—
Marklowitz	229	119	101	18	—
	3416 zusammen	2101	1630	434	37

Wie im Eingange dieses Berichtes dargelegt, berechnet sich die Zahl der im ganzen Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf . . . . . 16,849.

Hiervon werden in Abrechnung zu bringen sein die vorstehend auf den geistlichen Rath Müller gefallenen für ungültig zu erachtenden Stimmen 1,630

bleiben 15,219.

absolute Majorität 7,609.

Der geistliche Rath Müller hat, wie Eingangs erwähnt, 9,117 Stimmen erhalten; davon ab die vorstehend für ungültig erachteten. 1,630

bleiben 7,487

also 122

weniger als die absolute Majorität.

Während die Mehrheit sich hiernach gegen 3 Stimmen für die Ungültigkeitserklärung der Wahl entschied, glaubte die Minderheit der Abtheilung, daß zur Zeit eine Entscheidung noch nicht gefällt werden könne. Sie stützte diese Ansicht auf die Thatsache, daß sich in den Akten zwei erst gegen den Schluß der letzten Session hier eingegangene Eingaben befinden, in welchen auch den Gegnern des geistlichen Raths Müller unter Anführung von Thatsachen der Vorwurf unberechtigter Wahlbeeinflussung gemacht wird.

In der einen dieser Eingaben d. d. Berun den 24. Mai c. behauptet ein Bürger, Valentin Kocurek, daß der Bürgermeister und Polizeiverwalter Bialetzki eigenhändig und durch Vermittelung von Polizeibeamten Wahlzettel für den Herzog von Ratibor vertheilt habe; daß er unter Trommelschlag habe verkünden lassen: „Ihr sollt den Herzog wählen, denn er ist ein guter Katholik;" daß er noch kurz vor der Wahl, wenngleich nicht im Wahllokal, den Wählern die Abgabe von Stimmen für den Herzog von Ratibor eifrig an das Herz gelegt habe und daß er als Wahlkommissar Zettel, die ein wenig beschmutzt waren, als ungültig zurückgewiesen habe, sowie daß der Sohn seines Hauswirths, Valentin Krupa, mehreren Wählern die Zettel zerrissen habe, um ihnen die Wahl des geistlichen Raths Müller unmöglich zu machen.

In der andern Eingabe d. d. Loslau den 15. Mai c. wird von einem Karl Frehs behauptet, daß der Pfarrer Bolik in Rybnik und der Pfarrer Abendroth in Godow die Wahl des Herzogs von Ratibor von der Kanzel empfohlen habe; daß die beiden Schulinspektoren des Rybniker Kreises, der Landrath von Richthofen, der Kreisgerichtsdirektor Zweigel u. A. dasselbe durch eine Extrabeilage des Kreisblatts gethan; daß der Herzogliche Kabinetsrath Schmidt die Arbeiter in der Tischlerwerkstatt zu Rauden mit der Entlassung aus der Arbeit bedroht habe, wenn sie nicht für den Herzog stimmen würden; daß nicht nur

Digitized by Google

der Bürgermeister Bialetzki in der oben angedeuteten Weise für die Wahl des Herzogs agitirt habe, sondern daß auch der Bürgermeister in Sohrau Stimmzettel für denselben herumgeschickt habe; daß der Steuererheber Schuff in Loslau in dem Wahllokal einem Wähler den Stimmzettel für Müller abgenommen habe; daß in dem Bezirk Dyhrengrund ein lesens- und schreibensunkundiger Schulze Wahlvorsteher gewesen sei und grobe Verstöße gegen das Wahlreglement sich habe zu Schulden kommen lassen; daß mehrere Juden durch Erregung von Hoffnungen auf Chausseen und Eisenbahnen für den Herzog agitirt und daß der Herzog von Ratibor selbst die Städte des Wahlbezirks bereist und die Bürgermeister, Pfarrer und sonstige einflußreiche Personen um ihre Stimmen und die Verwendung ihres Einflusses gebeten habe. Der p. Frehs knüpft an diese Behauptungen die Bitte, daß die Wahl des geistlichen Raths Müller annullirt und den Wählern dadurch Gelegenheit gegeben werden möge, frei und wahrhaft volksthümlich wählen zu können.

Die Minderheit der Abtheilung vertrat die Ansicht, daß über diese Behauptungen Beweis erhoben werden müsse, weil sich erst dann, wenn dies geschehen, das Stimmverhältniß werde richtig beurtheilen lassen. Sie beantragte, diese Beweisaufnahme herbeizuführen und die Wahl inzwischen zu beanstanden.

Der Antrag auf nochmalige Beanstandung der Wahl erhielt indeß nicht die Zustimmung der Majorität. Dieselbe war vielmehr der Ansicht, daß es einflußlos für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des geistlichen Raths Müller sei, ob auch zu Gunsten des Herzogs von Ratibor eine ungehörige Beeinflussung der Wähler stattgefunden habe, da von keiner Seite beantragt sei, den Herzog von Ratibor für den Fall als gewählt anzuerkennen, wenn die Wahl des Raths Müller für ungültig erklärt werde. Es sei daher kein ausreichender Grund vorhanden, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Raths Müller noch länger hinauszuschieben, wogegen es allerdings angemessen und geboten erscheine, die oben bezeichneten beiden Eingaben noch nachträglich dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und event. zur Veranlassung einer Untersuchung zu überweisen.

Demgemäß stellt die Abtheilung den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

1) die Wahl des Abgeordneten, geistlichen Raths Müller im 7ten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln für ungültig zu erklären.
2) Die Eingaben des Valentin Kocurek Nr. 937. und des Paul Frehs Nr. 950. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und geeigneten Falls zur Veranlassung einer Untersuchung zu überweisen.

Berlin, den 12. November 1871.

Die Dritte Abtheilung.

Fürst von Hohenlohe, Vorsitzender.

von Winter. Berichterstatter.

Digitized by Google

№ 70.

Deutſcher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Seſſion 1871.

Interpellation.

1. Iſt dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß im Fürſtenthum Lippe-Detmold durch eine landesherrliche Verordnung vom 6. September 1871 die Beſtimmungen des Deutſchen Strafgeſetzbuchs verletzt worden ſind?
2. Iſt dem Herrn Reichskanzler ferner bekannt, daß Abtheilungen des Deutſchen Reichsheeres im Fürſtenthum Lippe-Detmold ohne vorgehende Requiſition der zuſtändigen Polizeibehörde zum Einſchreiten gegen dortige Staatsangehörige gebraucht wurden?
3. Welche Schritte gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber dieſem den Beſtimmungen der §§. 2. und 66. der Reichsverfaſſung zuwiderlaufenden Vorgehen der Fürſtlich Lippe'ſchen Regierung zu ergreifen?

Erhardt. Hausmann (Lippe.)

Unterſtützt durch:

Dr. Banks. Crämer. Dickert. Duncker. Emden. Eyſoldt. Dr. Forckhammer. Francke. Dr. Gerſtner. Dr. Hänel. Hagen. Herz. v. Hoverbeck. Harkort. v. Kirchmann. Krauß old. Hausmann (Weſthavelland). Knapp. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Dr. Loewe. Dr. Lorentzen. Ludwig. Dr. Minckwitz. Müllauer Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Allnoch. Richter. Rohland. Runge. Dr. Schaffrath. Schmidt (Stettin). Schulze. Seelig. Wiggers. Dr. Wigard. Ziegler.

Motive.

ad 1. Der regierende Fürſt zu Lippe-Detmold hat unter dem 6. September 1871 nachſtehende von dem Kabinets-Miniſter und Bevollmächtigten zum Bunderathe Heldmann kontraſignirte Verordnung erlaſſen:

Nr. 16. Geſetzſammlung für das Fürſtenthum Lippe.
Detmold, 9. September 1871.
Nr. 18.
Landesherrliche Verordnung,
die Ausübung der Jagd betreffend, vom 6. September 1871.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürſt zu Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenburg und Sternberg u. ſ. w.
Verordnen mit Bezugnahme auf den §. 3. des Geſetzes vom 8 De-

Digitized by Google

zember 1867, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend,

L. V. B. 14., S. 601.

über die Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden:

§ 1. Bis zur erfolgten Berathung und Beschlußnahme über die dem Landtage vorgelegten Gesetz-Entwürfe:

a) die Ablösung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend,

b) die Ausübung der Jagd betreffend,

sind zur Jagdausübung nur diejenigen Personen befugt, welchen nach Unserer Verordnung vom 8. Mai 1854 wegen Aufhebung der seit dem 14. August 1849 erlassenen, die Jagd betreffenden Gesetze, so wie aller seit der Zeit geschlossenen Jagd-Pachtverträge

L. V. B. 11., S. 198.

das Recht dazu belassen ist.

§. 2. Die Ausübung der Jagd durch Administratoren oder Pächter ist nur dann erst erlaubt, wenn Anzeige darüber an Unsere Regierung erstattet und von derselben die Genehmigung dazu ertheilt ist.

§. 3. Den Magistraten der Stadtgemeinden, so wie den Vorstehern der Flecken und Dorfschaften wird die Verpachtung von Jagden in den Feldmarken der Gemeinden bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thaler bis 10 Thaler, für welche event. eine Strafe von fünftägiger bis zehntägiger Haft eintritt, untersagt.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn die gedachten Gemeinde-Behörden eine Jagdadministration anordnen.

Die Verträge, welche sie wegen einer Verpachtung oder Verwaltung der Jagd abschließen, sind ungültig.

§. 4. Zur Beaufsichtigung und polizeilichen Ueberwachung der Jagdausübung sind legitimirt:

a) die von uns oder unseren Forst- und Jagdbehörden angestellten Forstbedienten und Jagdaufseher;

b) die im Lande angestellten Gensd'armen;

c. die von den Stadt- und Amtsgemeinden angestellten Polizeidiener;

d) die Bauerrichter und die außer diesen in den Aemtern angestellten Unterbedienten.

Dieselben sind bei der Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht als öffentliche Beamten anzusehen.

§. 5. Bei Widersetzlichkeiten gegen dieselben in Ausrichtung ihres Amtes kommen die gesetzlichen Vorschriften im 6. Abschnitt des Strafgesetzes für das Deutsche Reich über den Widerstand gegen die Staatsgewalt in den §§. 110. u. f. in Anwendung.

§. 6. Es soll als Widersetzlichkeit angesehen und bestraft werden, wenn die bei der Verübung von Jagd-Exzessen betretenen Personen von den Aufsichtsbeamten zur Ablieferung der Gewehre, welche jene bei sich führen, aufgefordert werden, und die Herausgabe verweigern.

§. 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Publikation in

Digitized by Google

der Gesetzsammlung in Kraft und soll den Ständen bei deren nächstem Zusammentreten zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Gegeben Detmold, den 6. September 1871.

gez. Leopold, Fürst zur Lippe.

Heldmann.

Auf Grund des §. 6. dieser Verordnung sind vom Fürstlichen Kriminalgerichte zu Detmold Strafurtheile erlassen worden.

ad 2. a. Am 26. September 1871 ist im Bereiche des Fürstlichen Amtes Lage eine aus Jagdpächtern und Vorständen der umliegenden Ortschaften als namentlich den Grundbesitzern Herrn Moritz, Grabegut, Gebrüder Arenhaus, Berkenkamp, Gebrüder Sültemeier, Führing, Hackemack, Ludolph, Wendt, Böger und Niederfriedrich, bestehende Jagdgesellschaft in dem an der Detmold-Lager Chaussee belegenen Wirthshause „der Ellerkrug" genannt, von einer aus gegen 80 Mann bestehenden Abtheilung des in Detmold garnisonirenden 55. Regiments unter Leitung des Hauptmanns Kronemaier, so wie des Lieutenants von Pape umzingelt und den so Eingeschlossenen bei etwaigem Versuche, sich zu entfernen, mit sofortigem Niederschießen oder Durchstoßen mit den Bayonetten gedroht worden.

Der Inhaber des Krugs, der Wirth Sültemeier, verweigerte sowohl die Durchsuchung seines Hauses, als auch die Herausgabe der Jagdgewehre, so lange nicht ein schriftlicher Befehl der zuständigen Polizeibehörde, nämlich des Fürstlichen Amtes Lage beigebracht werden. Unter Fortsetzung der Cernirung sandte der Hauptmann Kronemaier eine Ordonnanz an das Amt Lage mit dem Ersuchen um Ausfertigung des nunmehr für erforderlich erachteten Befehls.

Nach Verlauf mehrerer Stunden kehrte die Ordonnanz mit der Nachricht zurück, daß der Vorstand des Amtes Lage, der Amtsrath Preuß, polizeiliches Einschreiten und den Erlaß des nachgesuchten Befehls ablehne.

Nun erst wurde die Belagerung aufgehoben.

b. Am 29. September 1871 ist der Colon Richterkersting Nr. 29 zu Schlangen, Fürstlichen Amtes Horn, auf der Straße seines Dorfes, ohne daß er ein Gewehr bei sich führte, von einer von dem Sergeanten Kiel kommandirten, etwa 8 Mann starken Militairpatrouille desselben 55. Regiments gegen seinen entschiedenen Protest und ohne Vorzeigung einer Ermächtigung des Fürstlichen Amtes Horn als der zuständigen Polizei- und Justizbehörde verhaftet, nach dem 2 Meilen entfernten Detmold transportirt und am folgenden Tage in das Gewahrsam des Fürstlichen Criminalgerichts abgeliefert worden.

c. Der Colon Brokmeier Nr. 2 der Bauerschaft Schönemark, Amts Detmold, wurde am 16. Oktober 1871 von einer 8 Mann starken, unter Anführung des Unterofficiers Hasse stehenden Militairpatrouille, als er auf seinem eigenen Grund und Boden in Beisein einiger Freunde wettweise nach einem in die Höhe geworfenen Packete Tabak geschossen hatte, unter Protest des mit der Lokalpolizei betrauten Ortsvorstehers verhaftet und unter militairischer Bedeckung nach Detmold abgeführt, dort aber sofort von dem zuständigen Richter der Haft entlassen.

Digitized by Google

№ 71.

Deutscher Reichstag.
1. Legislatur-Periode.
II. Session 1871.

Berlin, den 12. November 1871.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben.

§. 3.

Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des Bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normaleichungs-Kommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung,

Digitized by Google

Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stemlung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren;

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die Bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reiches zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

Motive.

Das Maaß- und Gewichtssystem ist für den vormaligen Norddeutschen Bund durch das, auch in Württemberg, Baden und Südhessen als Reichsgesetz geltende Gesetz vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473), für das Königreich Bayern durch ein Gesetz vom 29. April 1869 geregelt, welche beiden Gesetze mit dem 1. Januar 1872 in Kraft zu treten bestimmt sind. Beide Gesetze beruhen auf derselben Grundlage und stimmen in einer Reihe der wesentlichsten Vorschriften selbst dem Wortlaute nach miteinander überein; gleichwohl bestehen mehrfache Abweichungen, deren Beseitigung, soweit nur immer thunlich, durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf herbeigeführt werden soll, nachdem die Königlich Bayerische Regierung selbst den Antrag auf Einführung des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 17. August 1868 im Königreiche Bayern gestellt hat.

Als Termin für die Einführung dieses Gesetzes in Bayern wird in §. 1. des Entwurfes der 1. Januar 1872 bestimmt.

In §. 2. ist jedoch für die Einführung der Feldmaaße eine längere Frist gesteckt. Eine solche wird der Natur der Sache nach allerwärts erforderlich sein, sie erscheint aber für Bayern durch die dort bestehenden, zum Theil eigenthümlichen Verhältnisse doppelt geboten. In Bayern hängt das ganze System für die Besteuerung der Grundstücke sowie des Hypothekenwesens auf das Innigste mit den zur Zeit geltenden Feldmaaßen zusammen. Es ist jedes einzelne Grundstück nach Bayerischen, in hundert Dezimalen abgetheilten Tagwerken von 40,000 Quadratfußen vermessen, nach seiner natürlichen Ertragsfähigkeit klassifizirt und mit einem Steuersimplum belegt, indem für jedes einzelne Grundstück eine Steuer-Verhältnißzahl festgestellt worden ist, von welcher jede Einheit einen Gulden steuerbaren Ertrages repräsentirt, während ein Kreuzer vom Gulden dieses Ertrages das Steuersimplum bildet. All dieses ist in den Katastern dargestellt, jeder Grundbesitzer hat demnächst Auszüge aus diesen Katastern in Händen, ebenso sind die katastermäßigen Flächen in den Hypothekenbüchern und in den Grundgefälls-Katastern übereinstimmend eingetragen. Bei Adoptirung des der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zu Grunde liegenden metrischen Feldmaaßes, erscheint demnach eine durchgreifende Aenderung aller vorbezeichneten Kataster ꝛc. nöthig. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit und die dadurch erwachsenden Kosten, wurde bei Erlaß der Bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung von Einführung des metrischen Feldmaaßes abgesehen und durch Artikel 5. dieses Gesetzes die bestehenden Feldmaaße in Geltung

Digitized by Google

erhalten. In Anbetracht dieser Verhältnisse war es nothwendig, für die Einführung der metrischen Feldmaaße in Bayern ausreichende Frist vorzubehalten.

Nach §. 3. des Entwurfes sollen die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern nicht zur Anwendung gelangen, vielmehr die Vorschriften der Artikel 11. und 12. der Bayerischen Maaß- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 in Kraft bleiben. Durch diese Bestimmung wird jedoch keine Differenz in dem Maaß-System oder in den im Verkehre zulässigen Maaßen und Gewichten begründet, sondern es sollen nur in Bezug auf die Ordnung des Eichungsverfahrens die in Bayern bereits bestehenden Verhältnisse und Einrichtungen aufrecht erhalten werden.

Gemäß der Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 ist nämlich das Geschäft der Eichung und Stempelung ausschließlich Eichungsämtern übertragen, während der Normal-Eichungs-Kommission außer der technischen Oberleitung und Ueberwachung des Eichungswesens, sowie der Verabfolgung der Normale, zur Aufgabe gemacht ist, die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Stempelfähigkeit der Waagen und anderweiter Geräthschaften, über das Eichverfahren und die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, sowie über die für das ganze Bundesgebiet gleichmäßig zu regelnden Gebühren zu erlassen, was auch durch die Eichordnung vom 16. Juli 1869, die Instruktion hierzu vom 10., und die Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, sowie durch eine Reihe ergänzender Erlasse geschehen ist.

In Bayern dagegen wurden diese Verhältnisse auf Grund der Artikel 11. und 12. des Gesetzes vom 29. April 1869 zwar im Materiellen auf derselben Basis geregelt, insbesondere erfolgt auch dort die Eichung durch obrigkeitlich bestellte Personen; man nahm jedoch zur Kontrole der im Gebrauche befindlichen Maaße ꝛc. das zuvor bereits in der Pfalz geltende Verifikationssystem an. Dieses System kann dahin charakterisirt werden, daß, während nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nur die Gebrauchs- und Kontrol-Normale der Eichbehörden einer regelmäßigen Revision unterstellt sind, in Bayern auch die sämmtlichen im gewöhnlichen Handelsverkehre verwendeten Maaße, Gewichte und Waagen alljährlich, beziehungsweise alle zwei Jahre einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator unterzogen werden. Dieses Verfahren hat sich in der bayerischen Pfalz vollkommen bewährt und schien die erforderliche Bürgschaft dafür zu bieten, daß die mit minutiöser Genauigkeit abgeeichten Maaße, Gewichte und Waagen in einem den Intentionen des Gesetzes und den Interessen des Verkehrs entsprechenden Zustande erhalten bleiben. Die Durchführung des Systems periodischer Verifikationen hängt aber von der Festsetzung sehr mäßiger Gebühren für die erste Eichung wie für die Revision und von der Bildung kleiner Verifikatoren-Bezirke ab. Die durch die Verordnung vom 23. November 1869 normirten Eichgebühren betragen hiernach kaum ein Drittheil der für den Norddeutschen Bund festgesetzten Taxen und der Eintheilung des ganzen Landes in 103 Verifikatorenbezirke von durchschnittlich 45,000 Seelen liegt die Annahme zu Grunde, daß ein Verifikator im Allgemeinen den Bedürfnissen dieser Bevölkerungszahl Genüge zu leisten vermöge. Nach der erwähnten Verordnung werden die Verifikatoren nach bestandener Prüfung von der Staats-Regierung ernannt und der Aufsicht der betreffenden Verwaltungs-Behörden, in technischer Beziehung der Normal-Eichungs-Kommission, unterstellt. Einen Gehalt beziehen dieselben weder vom Staate noch von der Gemeinde, sie erhalten viel-

Digitized by Google

mehr lediglich drei Viertheile der von ihnen unter geeigneter Kontrole zu erhebenden Gebühren, während das letzte Viertheil dem Staate oder jener Gemeinde zugewiesen ist, welche die Herstellung des Eichlokales und die Kosten der von der Normal Eichungs-Kommission zu beschaffenden Normale, Waagen, Stempel und Eichapparate übernommen hat.

Die gebildeten Verifikatoren-Bezirke sind nun bereits besetzt und befinden sich die hiefür ernannten Verifikatoren theilweise seit 1½ Jahren in Funktion, wie überhaupt alle erforderlichen Anordnungen zur Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung mit Zugrundelegung des Verifikations-Systems getroffen sind. Würden jetzt die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichts Ordnung vom 17. August 1868 und in nothwendiger Konsequenz hiervon die für Eichungsämter bemessene Eichordnung ꝛc. unverändert in Bayern eingeführt, so wären nicht nur zahlreiche Verifikatoren außer Funktion zu setzen, sondern es würden auch weitere Verlegenheiten für den Staat insofern erwachsen, als voraussichtlich Seitens der Gemeinden, welche die für die Verifikatoren bestimmten Geschäftslokale hergestellt und deren Ausstattung bezahlt haben, Entschädigung würde gefordert werden. Es müssen aber auch für die neue Einrichtung der Eichungsämter weitere, sehr beträchtliche Kosten aufgewendet werden. Diesen Verhältnissen wird man nicht umhin können billige Rechnung zu tragen, und es kann dies ohne Gefahr der Schädigung öffentlicher Interessen um so unbedenklicher geschehen, als hierdurch die Durchführung eines dem ganzen Reiche gemeinsamen Maaß- und Gewichts-Systems in keiner Weise beeinträchtigt wird. Durch die Bestimmungen des §. 3. Absatz 2. des Entwurfes ist vielmehr Fürsorge getroffen, daß die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße, Gewichte, Waagen und übrigen Meßwerkzeuge, über das von Seiten der Eichbehörden zu beachtende Verfahren und die von ihnen innezuhaltenden Fehlergrenzen übereinstimmend mit den jeweiligen Erlassen der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reiches für Bayern ergehen.

Die aus dem Obigen erhellende beträchtliche Differenz der in Bayern und im übrigen Reichsgebiete zu erhebenden Eichungsgebühren hat die Nichtanwendbarkeit des Artikels 20. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 in Bayern und auf die in Bayern geeichten Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge zur nothwendigen Folge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google